

**Zeitschrift:** Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

**Herausgeber:** Antiquarische Gesellschaft in Zürich

**Band:** 84 (2017)

**Artikel:** Fromme feste Junker : neuer Stadtadel im spätmittelalterlichen Zürich

**Autor:** Frey, Stefan

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1045762>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Die Maximilian Von** ...

... kerndten Crain lomburg lutzemburg und zu Geldern Braue zu flandern ...  
 ... kintt offentlich mit dem brief allen denen die zu sehen oder horen lesen ...  
 ... und des heiligen Reichs widerstan und gegen von Eze mit stund und bester ...  
 ... mer und insonderheit geneigt Die wir in uniser und des heiligen Reichs sach ...  
 ... amder Eckenpild nemen Sich erlinder und guter tat und unisers willens ...  
 ... sidren tugend und vermehrt damit uniser und des Reichs lieber getreuer ...  
 ... ammenen und nützlich dienste so sein in dem heiligen Reich in manig wey ...  
 ... wolzun may und solch daben wir auß uniser bewegniß mit wolbedachtem ...  
 ... bitten und kuerden die dazemal bey uns waren demselben Felix Keller die sond ...  
 ... und fur in den stand des Adels von neuem erlecht genudigt Edlgemacht und ...  
 ... leuten ingelicht gekurt zungelicht und angestuzt Und im auch dazzu ain ...  
 ... in zu ain amien stambort von zabel dazzu ain tornschelm mit seiner blinden ...  
 ... entspringende dazuff ain außgerichtet geburen aus Stamborts von ...  
 ... in der mitte dises unisers briefs gemalt und mit warden eigentlicher auff ...  
 ... fu in den gemelten stand und zu der hoch der Adels als berurt ist yden zu ...  
 ... linder macht wolkommenheit wesentlich in macht dises briefs Und nemen ...  
 ... leibfuchen und der selben eiden fuchen für uniser amptlich recht edel ...  
 ... niters messig lute sein beleiben von menslich alsd genant ...  
 ... aus gnad macher ...  
 ... leben gerichte und leibe beizen ...  
 ... lichen schicklich und gut sein ...  
 ... lichen sachen und geschäften zu kampff und zu eunste in streyten kempfen ...  
 ... an allen eunden nach dem vordruffen willen und wolgerallen geprauchen ...  
 ... genost lute von irer ...  
 ... von allermentlich ...  
 ... allen andern ...  
 ... und der selben ...  
 ... genantlich daber ...

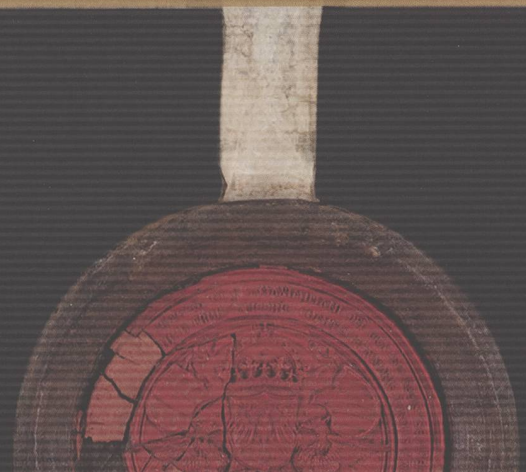


... ol wie a us au ...  
 ... nemen und zi ...  
 ... en und y schä ...  
 ... zefleissen ...  
 ... On ...  
 ... Felix Keller vo ...  
 ... ansprucht daz ...  
 ... mure zeitunge ...  
 ... er gnad getau ...  
 ... Di der sache ...  
 ... wappen und ...  
 ... und vonden ...  
 ... zabel von neu ...  
 ... gestriben sin ...  
 ... auch die ...  
 ... setzen und we ...

Stefan Frey

# FROMME FESTE JUNKER

Neuer Stadtadel im spätmittelalterlichen  
Zürich



Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 84

**Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 84  
(181. Neujahrsblatt)**

Stefan Frey

**Fromme feste Junker**  
Neuer Stadtadel im spätmittelalterlichen Zürich

CHRONOS

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich im Herbstsemester 2015 auf Antrag von Prof. Dr. Simon Teuscher und PD Dr. Regula Schmid Keeling als Dissertation angenommen.

Die Publikation wurde ermöglicht durch die grosszügige Unterstützung von:

Egon-und-Ingrid-Hug-Stiftung, Zürich

Erika Brawand Jucker-Stiftung, Adliswil

Georg und Bertha Schwyzer-Winiker-Stiftung, Zürich

Gesellschaft zur Constaffel in Zürich

Roesle, Frick & Partner, Rechtsanwälte

Heinz O. Hirzel, Zollikon

Florian von Meiss, Zürich

Reinhard von Meiss, Zürich

Informationen zum Verlagsprogramm:

[www.chronos-verlag.ch](http://www.chronos-verlag.ch)

Umschlagbild:

Der Adelsbrief für Felix Keller, ausgestellt 1487 von König Maximilian I. in Antwerpen (StAZH, C V 3.15e, Nr. 6)

© 2017 Chronos Verlag, Zürich

ISBN 978-3-0340-1377-2

# Inhalt

Vorwort	7
<hr/>	
<b>I Einleitung</b>	9
1 Fragestellung	10
2 Forschungsüberblick	10
3 Theoretischer Rahmen	13
4 Quellen	16
<hr/>	
<b>II Schritte in Richtung Adel</b>	17
1 Einnahmequellen und Besitzstruktur	17
2 Besitzungen auf dem Land	23
2.1 Lehnsfähigkeit	23
2.2 Burgen	26
2.3 Gerichtsherrschaften	35
3 Wappen- und Adelsbriefe	41
3.1 Wappenbriefe	41
3.2 Adelsbriefe	54
4 Wohnkultur	58
5 Erinnerungskultur	61
6 Ritterwürde	67
6.1 Zur Begrifflichkeit: Ritter, Ritterschaft und Ritterschicht	67
6.2 Die Erhebung zum Ritter	68
6.3 Der Stellenwert des Ritterschichttitels	82
7 Heiratsverbindungen zum alten Adel	85

<b>III</b>	<b>Ein neuer Adel?</b>	87
1	Selbstverständnis und Fremdwahrnehmung	88
1.1	Selbstverständnis	88
1.2	Fremdwahrnehmung	90
2	Geburtsständische Abschliessung	109
2.1	Korporationen	109
2.2	Heiratskreise	115
2.3	Netzwerke	122
<b>IV</b>	<b>Der Einfluss der Junker</b>	127
1	Vogteien	128
2	Tagsatzungsgesandtschaften	137
3	Militärische Führungspositionen	142
3.1	Obrigkeitlich organisierte und freie Kriegszüge	142
3.2	Der Anteil der Junker	142
3.3	Chancen und Risiken	146
<b>V</b>	<b>Schluss</b>	153
<b>VI</b>	<b>Anhang</b>	157
1	Genealogien (bis um 1525)	158
1.1	Escher	158
1.2	Göldli	160
1.3	Meiss	163
1.4	Meyer von Knonau	164
1.5	Schwend	165
2	Heiratskreise	169
2.1	Eheverbindungen der Kleinräte der Jahre 1489–1515 (bis 1525)	169
2.2	Eheverbindungen Escher, Göldli, Meiss, Meyer von Knonau und Schwend (1470–1519)	171
2.3	Eheverbindungen Holzhalb (1470–1519)	174
2.4	Eheverbindungen Schmid (1470–1519)	176
<b>VII</b>	<b>Anmerkungen</b>	177
<b>VIII</b>	<b>Bibliografie</b>	195
1	Abkürzungen	195
2	Quellen	196
2.1	Ungedruckte Quellen	196
2.2	Gedruckte Quellen und digitale Quelleneditionen	197
3	Darstellungen	200

## Vorwort

**D**as vorliegende Buch hat eine lange Entstehungsgeschichte. Erstmals mit dem Thema beschäftigt habe ich mich in meiner 2002/03 beim leider früh verstorbenen Prof. Dr. Roger Sablonier verfassten Lizenziatsarbeit. Roger Sablonier war es auch, der anregte, das Thema in einem breiteren Rahmen weiterzuverfolgen, und das Dissertationsprojekt in der Anfangsphase betreute. Nach der Emeritierung von Roger Sablonier erklärte sich Prof. Dr. Simon Teuscher bereit, die Betreuung der Dissertation weiterzuführen, wofür ich ihm, ebenso wie für die anregende Kritik, mit der er die Arbeit begleitete, herzlich danke. PD Dr. Regula Schmid Keeling danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens und für wertvolle Hinweise. Dem Forschungskredit der Universität Zürich danke ich für die Finanzierung des Projekts während zweier Jahre. Meiner Frau Christine Lingg, Res Mezger, Arno Löffler und meiner Mutter, Dr. Ursula Frey-Schlatter, danke ich für vielfältige Unterstützung und für kritische Lektüre. Weiter möchte ich Dr. Christian und Marianne Göldlin von Tiefenau dafür danken, dass sie mir grosszügig Zugang zum Familienarchiv der Göldlin gewährten. Dem Vorstand der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich danke ich für die Bereitschaft, die Untersuchung in der Reihe der Neujahrsblätter zu veröffentlichen. Ein besonderer Dank für die Hilfe bei der Bebilderung geht an die Archäologie und Denkmalpflege des Kantons Zürich (Dr. Roland Böhmer, Simon Vogt und Patrick Nagy) sowie an die Archäologie der Stadt Zürich (Dr. Dölf Wild). Peter Niederhäuser und Regula Schmid Keeling danke ich für die Begleitung auf dem Weg vom Manuskript zum Buch.

Bern, September 2016

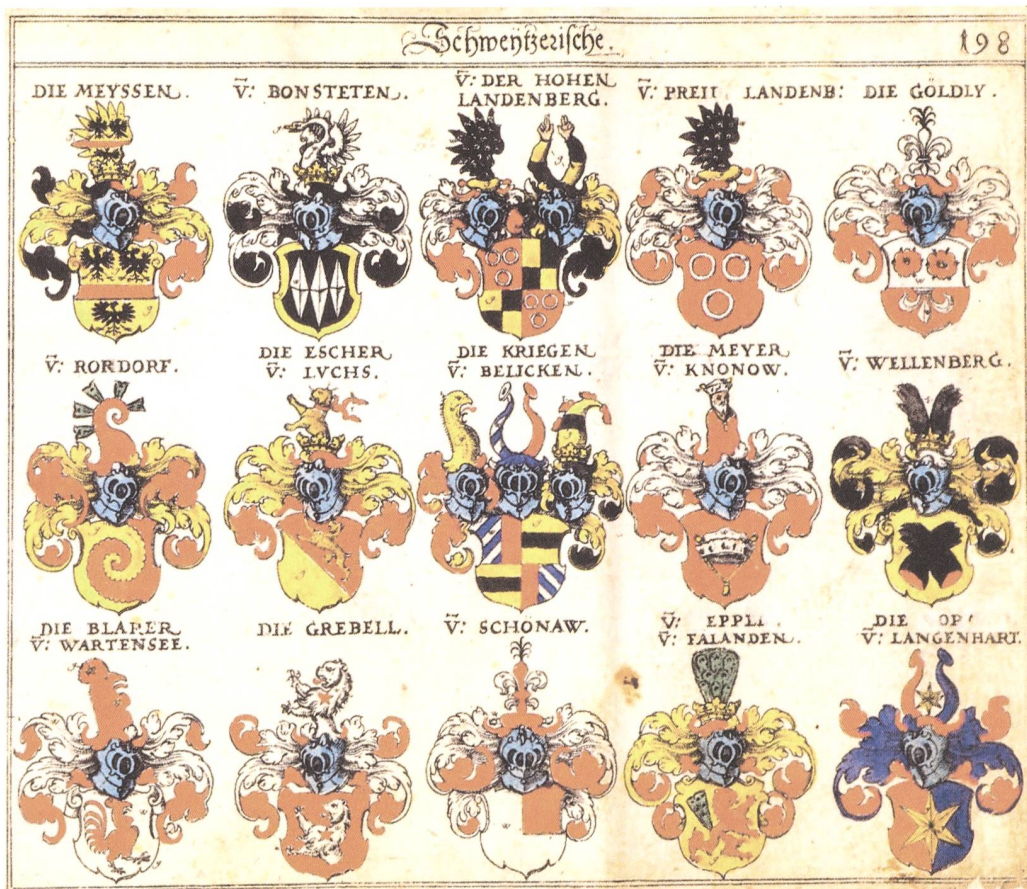


Abb. 1: Zürcher Adel in der Frühen Neuzeit. Der Ausschnitt aus dem Wappenbuch von Johann Siebmacher von 1605 zeigt Wappen von Geschlechtern des traditionellen Landadels sowie von Aufsteigern.

## I Einleitung

**E**nde Mai 1433 war Zürich als einziger eidgenössischer Ort mit einer Delegation an der Kaiserkrönung Sigismunds in Rom vertreten. Die von Bürgermeister Rudolf Stüssi und dem Ratsherrn Johann Schwend angeführte Gesandtschaft erhielt vom Kaiser verschiedene Privilegien, die Zürichs Status als Reichsstadt bestätigten, das in den vorangegangenen Jahrzehnten erworbene städtische Herrschaftsgebiet rechtlich absicherten und den Weg zu einem weiteren Ausbau ebneten. Stolz bezeichnete sich Zürich fortan als «kaiserliche Stadt». Diese umfangreiche Privilegierung war der Höhepunkt der Politik als selbständige Reichsstadt, die Zürich seit den 1420er-Jahren betrieb.<sup>1</sup> Auch für die Gesandten selbst stellte der Aufenthalt in Rom einen Höhepunkt in ihrer Laufbahn dar: Rudolf Stüssi, Johann und Heinrich Schwend sowie Götz Escher wurden vom Kaiser zu Rittern geschlagen; Götz Escher erhielt zudem einen Wappenbrief, in dem ihm der Kaiser ein neues Wappen mit einem «luchs mit gelben klawen» als Schildbild verlieh.<sup>2</sup> Kaiserliche Wappenbriefe erwarben auch Stadtschreiber Michael Stebler, Konrad Meyer von Knonau sowie der nachmalige Bürgermeister Jakob Schwarzmurer und sein gleichnamiger Bruder.

## 1 Fragestellung

Die in Rom so selbstbewusst in Erscheinung tretende Oberschicht setzte sich grösstenteils aus Aufsteigern zusammen. Die Zürcher Oberschicht hatte im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts einen tief greifenden Wandel erfahren. Der traditionelle Stadtadel büsste seine Position innert kurzer Zeit nahezu vollständig ein.<sup>3</sup> Einige Stadtadlige wanderten aus der Stadt ab, andere Geschlechter starben aus oder verschwanden in der Bedeutungslosigkeit. Die wenigen Angehörigen des traditionellen Stadtadels, die sich ökonomisch und sozial einigermaßen zu behaupten vermochten, gingen in der übrigen Oberschicht auf. Gleichzeitig gewannen die zünftigen Eliten an Reichtum und Macht. Die neue, bürgerliche Oberschicht war relativ offen. Ihre personelle Zusammensetzung blieb einer steten Veränderung unterworfen. Wie das Verhalten der Gesandten von 1433 in exemplarischer Weise vor Augen führt, waren bei den Vertretern dieser neuen Oberschicht adlige Titel und Statussymbole wie die Ritterwürde oder kaiserliche Wappenbriefe äusserst begehrt. Vereinzelt bereits im 14. Jahrhundert, auf breiter Basis dann im 15. Jahrhundert begannen sich die führenden Familien in ihren Lebensformen und ihrem Gehabe an traditionell adligen Massstäben zu orientieren. Sie durchliefen einen Prozess der «Veradelung»: Aus Aufsteigern, die vielfach Wurzeln in Gewerbe oder Handel hatten, wurden, so die Bezeichnung in den Quellen, «Junker», die einen adelsgemässen Lebensstil pflegten.

Diese Entwicklung wird in der vorliegenden Untersuchung analysiert. Auf welchen Gebieten und mit welchen Mitteln suchten Vertreter der Zürcher Oberschicht Anschluss an adlige Lebens- und Repräsentationsformen? Orientierte sich die gesamte Oberschicht am adligen Vorbild oder strebte nur eine kleine Gruppe nach Adel? Wie erfolgreich war die Hinwendung zu einer adligen Lebensweise? Entstand eine exklusive, über ein adliges Selbstbewusstsein verfügende soziale Formation? Kam es zur Bildung eines neuen Stadtadels, der auch von aussen als adlig akzeptiert wurde – oder handelt es sich doch eher um «Nicht-ganz-Adel»?<sup>4</sup> Der Untersuchungszeitraum reicht von der Etablierung der bürgerlichen Oberschicht im späten 14. Jahrhundert bis in die Reformationszeit, mit einem Schwerpunkt in den Jahrzehnten um 1500. Die Ar-

beit trägt damit zu einer besseren Kenntnis der Führungsgruppen der Stadt Zürich sowie zu einer besseren Kenntnis der Geschichte des Adels im Gebiet der heutigen Schweiz bei, einem immer noch durch grosse Lücken geprägten Forschungsfeld. Vor allem aber soll am Beispiel Zürichs die Adaption adliger Lebens- und Repräsentationsformen durch städtische Eliten untersucht werden und damit ein Beitrag zu einem genaueren Verständnis von Aufstiegs- und Übergangsprozessen in Richtung Adel geleistet werden. Für eine solche Untersuchung eignet sich Zürich insbesondere deshalb, weil eine vergleichsweise günstige Quellenlage es erlaubt, die Frage nach der «Veradelung» der städtischen Spitzengruppe aus verschiedenen Perspektiven und mit verschiedenen Methoden anzugehen.

Die Arbeit ist wie folgt aufgebaut: Einleitend wird zunächst die Forschungslage skizziert sowie der theoretische Rahmen und die Quellenbasis der Untersuchung dargelegt. In einem ersten Untersuchungsschritt werden die wichtigsten Mittel und Wege zur Akkumulation adligen Kapitals analysiert. In einem zweiten Schritt wird danach gefragt, ob sich im Laufe des 15. Jahrhunderts eine soziale Formation bildete, die als ein Stadtadel zu charakterisieren ist. Beleuchtet werden dabei einerseits das Selbstverständnis der Junkergeschlechter sowie die Frage, wie diese von aussen wahrgenommen wurden, andererseits Abschliessungstendenzen und Kohäsionsmechanismen innerhalb der städtischen Oberschicht. Im dritten Untersuchungsschritt wird schliesslich nach dem Einfluss der Junker gefragt: Waren die Junker bei der Besetzung von Ämtern und Positionen im Dienste der Stadt im Vorteil? Konnten sie ihr adliges Kapital in ökonomisches Kapital und in politische Macht konvertieren?

## 2 Forschungsüberblick

### Was ist Adel?

Was ist Adel? Diese Frage wurde und wird in der Adelforschung ganz verschieden beantwortet.<sup>5</sup> Während die einen Historikerinnen und Historiker «Adel» als ein «universalgeschichtliches Phänomen» sehen, das sich «bereits in den frühen Hochkulturen» finde,<sup>6</sup> betrachten andere Adel und Adels-herrschaft als eine Besonderheit der europäischen Geschichte.<sup>7</sup> Während Teile der Forschung von ei-

ner mindestens tausendjährigen, von der Karolingerzeit oder sogar von der Antike bis zum Ende des Ancien Régime (oder darüber hinaus) reichenden Kontinuität des europäischen Adels ausgehen,<sup>8</sup> hat Joseph Morsel die provokante These aufgestellt, der Adel sei eine «Erfindung» des 15. Jahrhunderts –<sup>9</sup> offensichtlich wird hier auf unterschiedlichen Ebenen, mithilfe von unterschiedlichen Definitionskriterien und ausgehend von unterschiedlichen theoretischen Prämissen argumentiert.

Gängige mediävistische Definitionen bestimmen «Adel» in der Regel mithilfe eines Bündels von Kriterien. Grundlegendes Definitionskriterium ist meist die vornehme Geburt, die Herkunft; dazu wird – in unterschiedlicher Gewichtung – auf weitere Kriterien wie die Ausübung von Herrschaftsrechten, Grundbesitz, rechtliche Privilegierung oder eine spezifische Lebensweise und Mentalität abgestellt.<sup>10</sup> Die ältere deutschsprachige Forschung sah seit den 1930er- und 1940er-Jahren den Besitz von autogenen (also nicht vom König abgeleitet, sondern angeborenen) Herrschaftsrechten als zentral an. Rechtliche und wirtschaftliche Kriterien wurden dagegen in den Hintergrund verwiesen.<sup>11</sup> Diese Sicht bestimmte noch die einflussreichen, bis heute die Diskussionen prägenden Definitionen von Werner Conze in den «Geschichtlichen Grundbegriffen» (1976) und von Karl Ferdinand Werner im «Lexikon des Mittelalters» (1980). Nach Conze war der Adel eine «durch Vorrang der Rechte und Pflichten vor dem Volk [...] hervorgehobene Herrschicht, deren Stand erblich und demgemäss stets darauf gerichtet war, sich durch geschlossenes Konnubium vom Volk abzuschliessen».<sup>12</sup> Werner bestimmte «Adel» als eine «Aussonderung erblich bevorrechteter Familien». Trotz der grossen Bedeutung wirtschaftlicher Faktoren bei der Entstehung von Adel sei dieser doch «primär nicht durch Reichtum (Besitz von Sachen) gekennzeichnet, sondern durch Teilhabe an der Macht (Herrschaft über Menschen)».<sup>13</sup>

In der neueren Adelforschung rückten kulturgeschichtliche Ansätze in den Vordergrund. Das Interesse richtete sich zunehmend auf Lebensformen, Verhaltensweisen und Selbstdeutungen; gefragt wird danach, was «Adlig-Sein» bedeutete und wie sich «Adlig-Sein» ausdrückte. In dieser Perspektive wird der Adel weniger durch seine rechtliche Sonderstellung, seinen Besitz oder seine Herrschafts-

rechte definiert, sondern in erster Linie durch eine vornehme Abstammung, die ein herrenmässiges Auftreten und einen herrenmässigen Lebensstil erforderlich machte – beziehungsweise dazu berechnigte. «Adel» wird begriffen als eine vererbte soziale Position, die öffentlich zugeschrieben und durch Gesten, Rituale, Symbole und Bilder definiert und markiert wurde.<sup>14</sup> Dieser Perspektivenwechsel erwies sich für zahlreiche Fragestellungen – nicht zuletzt auch für die hier im Zentrum stehende Frage nach den Grenzen zwischen Adel und Nichtadel – als äusserst fruchtbar. Allerdings hat die Definition von «Adel» mittels kulturgeschichtlicher Kriterien auch einige nicht unproblematische Konsequenzen. Insbesondere birgt eine solche Definition die Gefahr, die (zweifellos vorhandenen) epochenübergreifenden Kontinuitäten zu stark zu betonen und ein weitgehend statisches Gesamtbild zu entwerfen, in dem sozialer Wandel kaum erfasst werden kann.<sup>15</sup>

### Adel und Nichtadel

Adelsqualität war zwar ganz wesentlich bestimmt durch Herkunft und Abstammung. Der Adel war jedoch nie hermetisch abgeschlossen. Immer fanden Individuen oder Familien, die Reichtum und Macht erworben hatten, auf die eine oder andere Weise Zugang zum Adel; immer gab es auch Absteiger, die ihren adligen Status einbüssten. Die Geschichte des Adels war ein permanenter Kampf ums «Obenbleiben», bei dem es Gewinner und Verlierer gab.<sup>16</sup> Im 12. und 13. Jahrhundert fanden die unfreien Ministerialen Anschluss an den Adel. In der Folge bildete sich eine Zweiteilung des Adels aus. Der Hochadel setzte sich durch die Betonung seiner freien Herkunft vom Nieder- oder Ritteradel ab. Im Spätmittelalter war der Niederadel gegen unten nur unscharf abgegrenzt. Die Übergänge zu bürgerlichen oder bäuerlichen Oberschichten waren fließend; zwischen Adel und Nichtadel bestanden «nur schwer aufzuhellende Graubereiche»<sup>17</sup> beziehungsweise – und meines Erachtens treffender – «Überlappungsbereiche».<sup>18</sup> Nicht selten gelang es Aufsteigern, schrittweise in den Adel hineinzuwachsen.<sup>19</sup>

In der neueren Forschung zum Spätmittelalter fand die Frage nach den Übergängen zwischen Adel und Nichtadel vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit. Eine Tagung des Konstanzer Arbeitskreises für

mittelalterliche Geschichte auf der Insel Reichenau 1998, die sich des Themas erstmals und bisher zum einzigen Mal auf breiter, regional vergleichender Basis annahm, machte vor allen Dingen deutlich, dass noch erheblicher Forschungsbedarf besteht.<sup>20</sup> Die Tagung erbrachte jedoch einige Resultate, die für die hier verfolgten Fragestellungen von Bedeutung sind. Weiterführend ist insbesondere der Beitrag von Karl-Heinz Spiess. Nach Spiess wurde die Zugehörigkeit zum spätmittelalterlichen Niederadel bestimmt durch ein Bündel von Kriterien: Lehnsfähigkeit, Besitz von Herrschaftsrechten, Wappenführung, Turnierfähigkeit, Leisten von Kriegsdienst zu Pferd, adliges Konnubium sowie – besonders wichtig – alltägliche soziale Akzeptanz. Von diesen Adelsattributen seien alle prinzipiell auch Nichtadligen zugänglich gewesen. Es habe kein einzelnes Kriterium gegeben, das entscheidend für die Zugehörigkeit zum Adel gewesen sei. Erst vom Streben nach mehreren Adelsattributen könne auf Ambitionen geschlossen werden, die auf eine Zugehörigkeit zum Adel abzielten, und erst vom Besitz einer ganzen Reihe solcher Attribute auf ein adliges Ansehen. Der erfolgversprechendste Weg in den Adel sei deshalb das «Ansammeln der unterschiedlichen Adelsattribute über ein oder zwei Generationen hinweg» gewesen. Eine beschleunigende Wirkung beim Aufstieg in den Adel hätten kaiserliche Wappen- und Adelsbriefe sowie der Ritterschlag besessen.<sup>21</sup>

Im 15. Jahrhundert begann sich der sozial und ökonomisch äusserst heterogene Niederadel in vielen Regionen des Reichs zu verfestigen und abzuschliessen.<sup>22</sup> Die von Joseph Morsel für Franken beobachtete Formierung des Adels im Laufe des 15. Jahrhunderts zu einer strukturell homogenen, alle nichtfürstlichen Adelsgeschlechter umfassenden sozialen Gruppe, die sich zunehmend von Nichtadligen, insbesondere von städtischen Führungsschichten, absonderte,<sup>23</sup> sollte jedoch nicht vorschnell generalisiert werden. Die allgemeine Durchsetzung von klaren, juristisch fixierten Normen für die Zugehörigkeit zum Adel erfolgte erst in der Frühen Neuzeit.<sup>24</sup> Vielerorts blieb die Grenze zwischen Adel und Nichtadel über das Spätmittelalter hinaus unscharf.<sup>25</sup> Dies gilt auch für das eidgenössische Gebiet. In der heutigen Deutschschweiz verlor der Adel im Laufe des Spätmittelalters stark an Bedeutung. Einzig an den Rändern der eidgenössischen Einflusssphäre konnten sich (wenige) hoch-

adlige Herrschaften halten. Auch viele Niederadelsgeschlechter bürsteten ihre Stellung ein, starben aus oder wanderten ab. Entgegen traditionellen Vorstellungen verschwand der Adel jedoch nicht vollständig von der Bildfläche. Einerseits bestanden auf regionaler Ebene bis in die Neuzeit niedergerichtliche Adels herrschaften, andererseits orientierten sich die Führungsgruppen der eidgenössischen Orte je länger, je stärker am adligen Vorbild. Der verbleibende alte Adel und der neue Adel näherten sich immer stärker aneinander an; die Grenzen zwischen den beiden Gruppen verliefen vielfach fließend.<sup>26</sup>

### Adel in der Stadt

Die Erforschung von Adelsgeschichte und die von Stadtgeschichte erfolgten lange auf getrennten Wegen.<sup>27</sup> Leitend für die ältere Geschichtsforschung war die Vorstellung, es habe im Mittelalter einen grundlegenden und tiefen Gegensatz zwischen Adel und Stadt beziehungsweise zwischen Adel und Bürgertum gegeben. Die mittelalterlichen Städte wurden als Inseln der Freiheit, als moderne und zukunftsweisende Elemente in der feudalen Gesellschaft gesehen, das Handel treibende Bürgertum und seine Mentalität als Gegenbild zum Adel und der ritterlich-höfischen Kultur dargestellt.<sup>28</sup>

Aus Sicht der Adelsforschung war «Adel» vor allem ein Phänomen der ländlichen Gesellschaft. Erst vor einigen Jahrzehnten erkannte man, dass in vielen Städten die Führungsschichten bis ins 14. Jahrhundert nicht durch Händler und Kaufleute, sondern durch Ministerialen dominiert wurden.<sup>29</sup> Noch jüngeren Datums ist die Erkenntnis, dass zwischen dem landsässigen Adel und der Stadt vielfältige Verbindungen bestanden: Adlige besaßen Häuser in der Stadt, nahmen für kürzere oder längere Zeit Wohnsitz in der Stadt, schlossen Bürgerrechtsverträge mit Städten ab, leisteten ihnen Dienst als Söldnerführer, übernahmen städtische Ämter, hatten ihre Grablegen in städtischen Kirchen und suchten die Städte für Turniere und Feste auf. Die Stadt war, so die prägnante Formulierung von Andreas Ranft, die «Bühne adligen Lebens».<sup>30</sup>

Umgekehrt war für die Stadtgeschichtsforschung «Adel» nur am Rande ein Thema. Die Erkenntnis, dass ein adliger Lebensstil für die städtischen Führungsgruppen (auch in der angeblich adelsfeindlichen Eidgenossenschaft!) grosse Attraktivität besass, ist zwar keineswegs neu. Die Adaption adliger

Lebens- und Repräsentationsformen durch städtische Eliten stand jedoch nur ausnahmsweise im Fokus.<sup>31</sup> Ebenso ist das Verhältnis zwischen städtischen Führungsgruppen und Landadel erst ansatzweise erforscht.<sup>32</sup> In der umfangreichen Forschung zu den städtischen Führungsgruppen des Spätmittelalters konzentrierte man sich auf andere Fragen. Während sich die ältere Literatur in erster Linie mit der Frage beschäftigte, wie die städtischen Führungsgruppen zusammengesetzt waren, wo ihre Ursprünge lagen und wie sie von anderen Gruppen abzugrenzen sind, rückten in jüngerer Zeit die Analyse von sozialen Beziehungen und politischen Netzwerken sowie im Zuge der Hinwendung zu kulturwissenschaftlichen Fragestellungen die Untersuchung von Verhaltensweisen und Repräsentationsformen der städtischen Eliten in den Vordergrund.<sup>33</sup>

Die Prämisse eines Gegensatzes zwischen Adel und Bürgertum schlug sich auch in der verwendeten Begrifflichkeit nieder. In der Stadtgeschichtsforschung werden geburtsständisch exklusive, adlige Lebens- und Verhaltensweisen pflegende Führungsgruppen meist mit dem Begriff «Patriziat» bezeichnet.<sup>34</sup> Gegen den Gebrauch des Patriziatsbegriffs für die spätmittelalterlichen Verhältnisse wurden verschiedene Einwände erhoben. Zahlreiche Historikerinnen und Historiker lehnten den Begriff, der sich als (Selbst-)Bezeichnung erst in der Frühen Neuzeit allmählich durchsetzte, als anachronistisch ab.<sup>35</sup> Meines Erachtens gewichtiger ist ein anderer Kritikpunkt: Der Begriff «Patriziat» setzt voraus, dass die so bezeichneten Gruppen grundsätzlich unterschieden waren vom «eigentlichen Adel» auf dem Land, und droht so den Blick auf Gemeinsamkeiten zu verstellen.<sup>36</sup> Angemessener erscheint deshalb der ebenfalls umstrittene Begriff «Stadtadel».<sup>37</sup> Im Folgenden soll unter «Stadtadel» eine zumindest dem Anspruch nach geburtsständisch abgeschlossene Gruppe verstanden werden, in der sich stadt- und adelstypische Elemente verbanden, deren Mitglieder also einerseits in der Stadt ansässig waren, die Bürgerpflichten erfüllten und sich am Stadtregiment beteiligten, andererseits einen adligen Lebensstil pflegten und über ein adliges Selbstverständnis verfügten.<sup>38</sup>

Die Erforschung der Führungsgruppen des spätmittelalterlichen Zürich erfolgte im Wesentlichen in den skizzierten Bahnen. In den älteren Untersuchungen von Hektor Ammann, Paul Guyer, Hans

Morf und Ulrich Schliker stand die Zusammensetzung der (politischen) Führungsgruppen im Mittelpunkt. Viel Beachtung fand dabei die Frage nach dem Einfluss, den die verschiedenen politischen Korporationen (die Konstaffel und die einzelnen Zünfte) besaßen.<sup>39</sup> Die 2002 erschienene Arbeit von Ulrich Vonrufs zielte dagegen vor allem darauf ab, das Netzwerk um Bürgermeister Hans Waldmann zu identifizieren, das es diesem ermöglichte, von 1485/86 bis zu seinem Sturz 1489 die Stadt zu beherrschen.<sup>40</sup> Dass sich auch die Familien bürgerlicher Herkunft, die ab dem späten 14. Jahrhundert an der Spitze der städtischen Sozialhierarchie standen, an adligen Verhaltensweisen, Werten und Statussymbolen orientierten, wurde in den genannten Arbeiten zwar durchaus vermerkt, jedoch nicht ausführlicher thematisiert.<sup>41</sup> Erst der 2003 erschienene Sammelband «Alter Adel – neuer Adel?» rückte die Frage nach der Rolle des Adels im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Zürich ins Zentrum und lieferte Anregungen zu einer Beschäftigung mit der städtischen Führungsgruppe unter neuen Perspektiven.<sup>42</sup>

### 3 Theoretischer Rahmen

Anknüpfend an die dargestellten Forschungsergebnisse wird im Folgenden davon ausgegangen, dass die Unterscheidung zwischen Nichtadel und Adel in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft keine dichotomische war: Man war nicht entweder adlig oder nichtadlig, sondern man konnte auch ein bisschen adlig, halb-adlig oder fast adlig sein. Um die Position von Einzelpersonen und Familien, die sich im Grenzbereich zwischen Nichtadel und Adel bewegten, genauer bestimmen zu können, wird auf die Kapitaltheorie von Pierre Bourdieu zurückgegriffen.<sup>43</sup>

Bourdieu will mit seiner Kapitaltheorie alle sozialen Austauschverhältnisse erfassen, auch kulturelle, soziale und symbolische, sich als interessenlose darstellende. Sein Kapitalbegriff ist daher ein umfassender. Alle sozial wertvollen Ressourcen und Fähigkeiten sind Formen von Kapital. Kapital ist «soziale Energie», die notwendige Grundlage für jedes Handeln.<sup>44</sup> Für Bourdieu besteht die Gesamtgesellschaft aus einer Reihe von Feldern, relativ unabhängigen sozialen Bereichen. Alle Felder sind grundsätzlich ähnlich strukturiert: Felder sind Orte sozialer Kämpfe, in denen die Akteure danach stre-

ben, ihre Position zu bewahren oder zu verbessern. Die Handlungs- und Profitmöglichkeiten eines Akteurs werden bestimmt durch den Umfang und die Zusammensetzung des Kapitals, über das dieser verfügt. Jedes Feld hat jedoch seine spezifische Logik. In jedem Feld herrschen unterschiedliche Regeln, in jedem Feld geht es um unterschiedliche Ziele, in jedem Feld sind schliesslich unterschiedliche Arten von Kapital relevant. Die verschiedenen Arten von Kapital können ineinander umgewandelt werden, allerdings nur um den Preis einer mehr oder weniger grossen Transformationsarbeit sowie unter mehr oder weniger grossen Transformationsverlusten.<sup>45</sup> Die Wechselkurse, nach denen eine Kapitalart in eine andere umgewandelt werden kann, sind umkämpft; Akteure, die ein hohes Mass einer bestimmten Kapitalart besitzen, haben ein Interesse daran, diese gegenüber anderen Kapitalarten aufzuwerten.<sup>46</sup>

Bourdieu geht davon aus, dass «das Kapital in drei Grundsorten (mit jeweils diversen Untersorten) auftritt», nämlich als ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital. Dazu kommt als eine weitere Grundform das eine Sonderrolle einnehmende symbolische Kapital.<sup>47</sup> Das ökonomische Kapital umfasst alle Formen des materiellen Reichtums, alles, was in und mittels Geld getauscht werden kann. Das kulturelle Kapital existiert in drei Formen: in inkorporierter, in objektivierter und in institutionalisierter Form. Inkorporiertes kulturelles Kapital meint alle kulturellen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die durch Bildungsbemühungen (im weitesten Sinn) erworben werden können. Objektiviertes kulturelles Kapital sind materielle Objekte wie Bücher, Kunstwerke, Maschinen oder Instrumente. Institutionalisiertes kulturelles Kapital besteht aus Bildungstiteln. Diese verleihen dem inkorporierten kulturellen Kapital einen festen, juristisch garantierten Wert.<sup>48</sup> Das soziale Kapital umfasst alle Ressourcen, die auf sozialen Beziehungen beruhen, auf der Zugehörigkeit zu einer Gruppe, einer Familie, einem Verein, einer Schule, einem Klub oder einer Partei. Der Umfang des sozialen Kapitals, das ein Akteur besitzt, hängt von der Ausdehnung des Netzes an sozialen Beziehungen ab, die dieser zu mobilisieren vermag, sowie vom Umfang des Kapitals, das diejenigen besitzen, mit denen der Akteur in Verbindungen steht. Die Bildung und Aufrechterhaltung dieses Be-

Abb. 2: Karte des Zürichgaus aus der Chronik des Johannes Stumpf, um 1535. Auf der ostorientierten Karte sind die Grenzen des Zürichgaus rot eingezeichnet (ZBZ, Ms. A 1, fol. 28av).

Abb. 3: Die Stadt Zürich im Jahr 1576. Planvedute von Jos Murer (BAZ).

ziehungnetzes erfordert Zeit und Geld. Umgekehrt ergeben sich aus dem sozialen Kapital Chancen zur Erhaltung und Vermehrung der übrigen Kapitalformen.<sup>49</sup> Das symbolische Kapital schliesslich, die am schwierigsten zu fassende Kapitalform, gründet auf Bekanntheit und Anerkennung. Es besteht aus den Chancen, soziales Ansehen zu gewinnen und zu erhalten. Ehre, Wertschätzung, Prestige, der Besitz von Statussymbolen oder Distinktionspraktiken sind Formen symbolischen Kapitals. Das symbolische Kapital ist ein «Meta-Kapital», das über den anderen Kapitalsorten steht und diese legitimiert.<sup>50</sup> Die Verteilung des symbolischen Kapitals ist sehr ungleich und deckt sich nicht vollständig mit der Verteilung von Reichtum und Macht.

Der Kapitalbegriff Bourdieus bietet einen theoretischen Rahmen, der sich gerade für die Adelsforschung als fruchtbar erwiesen hat.<sup>51</sup> Wegweisend ist meines Erachtens eine Studie von Monique de Saint Martin zum französischen Adel im 20. Jahrhundert. Saint Martin geht davon aus, dass Adlige über «adliges Kapital» verfügten, eine Sonderform von symbolischem Kapital, die «Grössen wie Ahnenreihe und Anciennität der Familie, Ruhm, d. h. die bedeutenden Persönlichkeiten der Familie, die Verbindungen mit anderen Familien und die Adelsgattung (durch Herkunft/alter Adel, Rittertum, Amtsadel etc.)» beinhaltet.<sup>52</sup> Der Begriff «adliges Kapital» umfasst also in etwa das, was herkömmlicherweise mit Begriffen wie «Adelsqualität» bezeichnet wird, ist jedoch wesentlich präziser. Er erlaubt es, die fließenden Übergänge zwischen Nichtadel und Adel in differenzierter Weise zu fassen, und er macht deutlich, dass «Adel» nicht etwas war, das man entweder besass oder nicht, sondern etwas, das erworben werden konnte und behauptet werden musste.

Im Folgenden wird, die Überlegungen Saint Martins aufnehmend, davon ausgegangen, dass Einzelpersonen und Familien über ein bestimmtes Mass



an adligem Kapital verfügten, wobei das Spektrum im hier untersuchten Fall vom über kein adliges Kapital besitzenden Handwerker oder Kleinhändler über die einen «Veradelungsprozess» durchlaufende städtische Oberschicht bis zur Spitzengruppe des traditionellen Landadels wie den von Landenberg oder den von Bonstetten reicht, die viel, altes und unangefochtenes adliges Kapital besaßen. Adliges Kapital konnte durch die Umwandlung anderer Kapitalarten, insbesondere von ökonomischem Kapital, vermehrt werden,<sup>53</sup> und es konnte unter Umständen in andere Kapitalarten transformiert und zur Quelle von grossen Profiten werden.<sup>54</sup> Die Pflege des adligen Kapitals konnte jedoch auch im Widerspruch zur Wahrung der ökonomischen Interessen stehen und zum wirtschaftlichen Ruin führen. Adliges Kapital konnte bewahrt, an die Nachkommen weitergegeben, es konnte aber auch vernichtet werden.

#### 4 Quellen

Grundlage dieser Untersuchung ist ein umfangreiches Quellenkorpus, das in einem dreistufigen Vorgehen erarbeitet wurde. In einem ersten Schritt habe ich Quellen zu fünf Familien (Escher, Göldli, Meiss, Meyer von Knonau und Schwend) beziehungsweise, präziser und der zeitgenössischen Terminologie folgend,<sup>55</sup> zu fünf Geschlechtern zusammengetragen, die um 1500 zum Kern der kleinen Gruppe der Zürcher Junker zählten. Diese Geschlechter waren Aufsteiger unterschiedlicher Herkunft.<sup>56</sup>

Die Escher stammten ursprünglich aus Kaiserstuhl. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gelangten sie von einer bescheidenen Ausgangsposition im Dienste des Stadtherrn, des Bischofs von Konstanz, zu einigem ökonomischem, sozialem und symbolischem Kapital. Um 1400 übersiedelten die Escher nach Zürich, wo sie Zugang zur Oberschicht fanden. Im 15. Jahrhundert spaltete sich das Geschlecht in zwei Linien, für die sich nach den geführten Wappen die (allerdings nicht zeitgenössischen) Bezeichnungen «Escher vom Glas» und «Escher vom Luchs» eingebürgert haben. Die Göldli stammten ursprünglich aus Pforzheim. Über die Stationen Speyer und Heilbronn kamen die Göldli, die im ausgehenden 14. Jahrhundert mit Finanzgeschäften grossen Reichtum erworben hatten, 1405 nach Zürich, wo sie, wie die Escher, Anschluss an die

städtische Oberschicht fanden. Träger des Namens Meiss lassen sich schon im 13. Jahrhundert in Zürich nachweisen. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stiegen die Meiss in die Oberschicht auf. Die Meyer von Knonau waren, wie es der Name sagt, ursprünglich Inhaber des Meierhofs des Stifts Schänis in Knonau. Nachdem sie in dieser Position einen gewissen Wohlstand erworben hatten, übersiedelten sie in den 1360er-Jahren nach Zürich, wo ihnen ein schneller Aufstieg gelang. Die Schwend schliesslich konnten sich bereits um 1300 nach einem raschen Aufstieg in der städtischen Oberschicht etablieren. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts spaltete sich das Geschlecht in zwei Linien, die im Folgenden der Klarheit halber als «Linie A» und «Linie B» bezeichnet werden sollen. Beide Linien zählten ab dem späten 14. Jahrhundert bis zu ihrem Aussterben im Mannesstamm im frühen 16. Jahrhundert zur städtischen Spitzengruppe.

Die Namen dieser fünf Geschlechter wurden von der ersten Nennung in den Quellen bis in die Reformationszeit (um 1530) verfolgt. In den Beständen des Staatsarchivs Zürichs, des Stadtarchivs Zürich, in ausgewählten Beständen anderer Archive sowie in den einschlägigen Quelleneditionen wurden möglichst systematisch alle Dokumente erfasst, die Angehörige dieser Geschlechter betreffen.<sup>57</sup> Auf dieser Grundlage wurden genealogische Listen erstellt (siehe Anhang 1). Da die Angehörigen dieser fünf Geschlechter in diesem Buch immer wieder genannt werden, wird, um den Anmerkungsapparat etwas zu entlasten, im Folgenden jeweils mit einer dem Namen nachgestellten, in eckige Klammern gesetzten Nummer – also zum Beispiel Götz Escher [6] – auf diesen Anhang verwiesen, wo sich die wichtigsten Daten finden.

In einem zweiten Schritt wurden weitere Geschlechter der Oberschicht in geringerer Erschließungstiefe erfasst, wobei darauf geachtet wurde, auch Geschlechter zu berücksichtigen, die erst später in die städtische Spitzengruppe aufgestiegen waren und die um 1500 (noch) über weniger adliges Kapital verfügten. In einem dritten Schritt wurde schliesslich für die Jahrzehnte um 1500, in denen der zeitliche Schwerpunkt der Untersuchung liegt, auf breiter Basis Quellenmaterial zur städtischen Oberschicht zusammengetragen. Wiederum wurden Namen (Familiennamen und Namen von einzelnen Kleinräten) durch die Quellenbestände hindurch verfolgt.

## II Schritte in Richtung Adel

**D**ie traditionelle Grundlage adliger Macht war die Verfügung über Land und Leute; traditionelle ökonomische Basis waren Einnahmen aus Grundbesitz, Gerichts-, Leib- oder auch Kirchenherrschaft. Im Spätmittelalter gerieten diese herkömmlichen Einnahmequellen des Adels unter Druck und gingen – zumindest tendenziell – zurück.

### 1 Einnahmequellen und Besitzstruktur

Die ältere Forschung stellte von dieser Beobachtung ausgehend die These einer allgemeinen Adelskrise auf. Der Adel habe seine politische Macht zunehmend eingebüsst und sei ökonomisch gegenüber im Handel reich gewordenen Stadtbürgern ins Hintertreffen geraten. Insbesondere der Niederadel sei zu weiten Teilen der Verarmung anheimgefallen und sozial abgestiegen. In der neueren Forschung wurde diese Vorstellung korrigiert.<sup>1</sup> Von einem generellen Niedergang könne keine Rede sein, vielmehr sei es im Adel zu Umgruppierungs- und Differenzierungsprozessen gekommen. Der spätmittelalterliche Adel sei – so die prägnante und viel zitierte Formulierung von Roger Sablonier – ein «Adel im Wandel» gewesen.<sup>2</sup> Neuere Untersuchungen zur wirtschaftlichen Situation des Adels zeigten auf, dass die Einnahmequellen des Adels vielfältiger waren, als dies die äl-



Abb. 4: Jakob Schwarzmurer der Ältere. Porträt von Johann Meyer, 1699/1704 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

Abb. 5: Die Grabplatte von Jakob Schwarzmurer dem Jüngeren und seiner Frau Agnes im Boden der Seitenapsis des Grossmünsters. Die Radierung zeigt den Zustand Mitte des 18. Jahrhunderts. Bereits damals war die Schrift nur noch teilweise zu entziffern. Die fehlenden Stellen wurden durch Punkte gekennzeichnet (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

Abb. 6: Felix Schwend (Linie B) [53] und sein Bruder Hans [58] teilen 1474 das Erbe ihrer Eltern (StAZH, WI 18.1, Nr. 22).

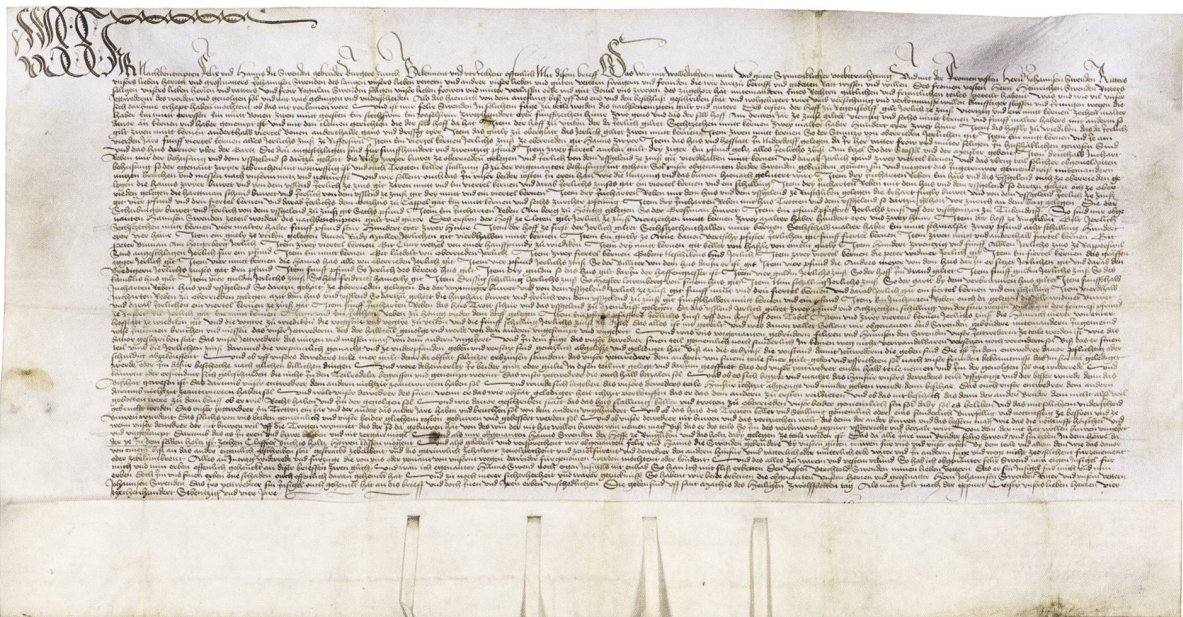
tere Forschung angenommen hatte, und dass sich im Spätmittelalter eine Reihe neuer Einkommensmöglichkeiten öffnete.<sup>3</sup> Von grosser Bedeutung war insbesondere die Übernahme von politischen oder militärischen Ämtern im Dienste der Landesherrschaft. Die Tätigkeit als Rat, Vogt oder Hauptmann bot nebst Einkünften auch die Chance, die soziale Position zu sichern und auszubauen. Eine weitere neue Einnahmequelle war das sich ausbreitende Söldnerwesen.

Die neuere Forschung konnte auch aufzeigen, dass die Zahl der Adligen, die sich den veränderten ökonomischen Gegebenheiten anzupassen wussten und rational – und erfolgreich – wirtschafteten, keineswegs klein war. Adlige beteiligten sich mit teilweise erstaunlich grossen Mitteln an den neu aufgekommenen Formen des Kapitalgeschäfts<sup>4</sup> und agierten – dies ist allerdings erst ansatzweise erforscht – beim Verkauf der aus Eigenwirtschaft und Naturalabgaben resultierenden Überschüsse an Getreide, Vieh, Wein oder Holz mit kaufmännischem Geschick.<sup>5</sup> Für das Zürcher Gebiet ist nachgewiesen, dass Landadlige, die über grösseren zusammenhängenden Grundbesitz sowie über genügend ökonomisches Kapital verfügten, in die Intensivierung

gewinnträchtiger Produktionszweige wie Weinbau, Fischzucht, Viehwirtschaft oder Waldnutzung investierten und sich als Agrarunternehmer am städtischen Markt orientierten.<sup>6</sup>

Obschon durchaus belegt ist, dass sich Adlige auch im Fernhandel betätigten,<sup>7</sup> war für das Selbstverständnis des Adels die Abgrenzung von Handel und Gewerbe von grösster Bedeutung. Die Vorstellung, wonach dem Adel jegliche bürgerliche Erwerbstätigkeit verboten sei und einzig eine auf Besitz von Land und Herrschaftsrechten sowie Fürstendienst beruhende Lebensführung als standesgemäss anzusehen sei, hatte bereits im 15. Jahrhundert eine grosse Wirkungsmächtigkeit.<sup>8</sup> Sozial ambitionierte Aufsteiger kamen daher nicht darum herum, sich hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten sowie der Struktur und Qualität ihres Vermögens an traditionellen adligen Werten und Vorstellungen zu orientieren, Distanz zu Handel und Gewerbe zu nehmen und ihr ökonomisches Kapital zumindest teilweise in Besitzungen auf der Landschaft anzulegen.<sup>9</sup>

Wie steht es nun um die Einnahmequellen der Zürcher Spitzengruppe? Die bürgerliche Oberschicht, die sich im späten 14. Jahrhundert etabliert



hatte, war, so die gängige Ansicht, eine Gruppe von Kaufleuten. Die Konstafel habe aus reichen Kaufleutefamilien bestanden und die zünftige Spitzengruppe aus Familien, die von ihrem angestammten Gewerbe auf Handelstätigkeiten umgestiegen seien.<sup>10</sup> Dieses Bild ist nicht falsch, aber doch einseitig. Das spätmittelalterliche Zürich war kein wichtiges Handelszentrum. Fernhandel und Exportgewerbe hatten nach dem Brun'schen Umsturz von 1336 sukzessive an Bedeutung verloren. Hingegen konnte sich Zürich als Drehscheibe für den regionalen Handel sowie als Marktplatz behaupten.<sup>11</sup> Dementsprechend ist die Charakterisierung der Oberschicht als einer Gruppe von Händlern und Kaufleuten zu relativieren. Zwar lassen sich im späten 14. Jahrhundert tatsächlich zahlreiche Angehörige der Oberschicht – und zwar sowohl Konstafeller wie Zünfter – im Handel mit Textilien, Salz, Wein, Getreide, Vieh oder Eisen und Stahl nachweisen.<sup>12</sup> Handelstätigkeit war jedoch keineswegs die einzige Einkommensquelle der Oberschicht. Ökonomisches Kapital konnte auch auf andere Art, insbesondere durch Finanzgeschäfte aller Art, akkumuliert werden. Hinzuweisen ist schliesslich auch darauf, dass bei nicht wenigen Angehörigen der

Oberschicht die Herkunft ihres Vermögens weitestgehend im Dunkeln liegt.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts zog sich die Oberschicht zunehmend aus dem Handel zurück. Angehörige von führenden Familien sind je länger, je weniger in Handelsgeschäften nachweisbar. Wer über genügend Vermögen verfügte, gab die bürgerliche Erwerbstätigkeit auf. Diese Entwicklung wird in geradezu exemplarischer Weise sichtbar in der Geschichte Ital Schwarzurmurs und seiner Nachkommen, die deshalb im Folgenden etwas ausführlicher dargestellt werden soll.

Ital Schwarzmurer, belegt ab 1384, war der Sohn von Konrad Schwarzmurer, der in den Quellen als Apotheker und «Spezierer» bezeichnet wird,<sup>13</sup> also in der Herstellung von und im Handel mit Medizinprodukten und Gewürzen tätig war.<sup>14</sup> Ital Schwarzmurer übernahm das Geschäft seines Vaters,<sup>15</sup> wandte sich aber auch zahlreichen neuen Geschäftsfeldern zu. Er handelte mit Wachs, Papier und Tinte,<sup>16</sup> mit Getreide,<sup>17</sup> mit Silber<sup>18</sup> und tätigte Geld- und Rentengeschäfte.<sup>19</sup> In seiner Geschäftstätigkeit war er ausserordentlich erfolgreich, wobei er, wie eine Reihe von gegen ihn eingeleiteten Verfahren und über ihn verhängten Bussen zeigt,

auch nicht davor zurückschreckte, die Grenzen des Erlaubten zuweilen zu überschreiten.<sup>20</sup> Sein Vermögen wuchs stark an; 1425 war er mit einem versteuerten Vermögen von mehr als 10 000 Gulden der viertgrösste Steuerzahler.<sup>21</sup> Einen Teil seines Vermögens investierte er auf der Landschaft und erwarb Güter in Neerach, Bonstetten, Affoltern und Regensdorf.<sup>22</sup> Schwarzmurer beteiligte sich auch an der städtischen Politik. Von 1405 bis zu seinem Tod 1428 gehörte er als Ratsherr der Zunft zur Saffran dem Kleinen Rat an, 1414/15 war er Säckelmeister.<sup>23</sup>

Ital Schwarzmurer hinterliess zwei Söhne, die beide den Namen Jakob trugen.<sup>24</sup> Beide waren ausschliesslich in Ämtern der Stadt und im Dienste geistlicher Herrschaftsträger tätig. Die Apotheke, die die Basis für den Aufstieg der Schwarzmurer gebildet hatte, übertrugen sie einem fachkundigen Verwalter;<sup>25</sup> die Handelsgeschäfte ihres Vaters gaben sie auf. Jakob Schwarzmurer der Ältere gelangte 1430 als Ratsherr der Saffranzunft in den Kleinen Rat. Im gleichen Jahr wurde er Säckelmeister. Ab 1439 amtierte er dann während mehr als dreissig Jahren als Bürgermeister.<sup>26</sup> Jakob Schwarzmurer der Jüngere war von 1437 bis 1440 Zürcher Vogt in Grüningen.<sup>27</sup> Von 1444 bis 1450 ist er als Kämmerer des Grossmünsters belegt,<sup>28</sup> anschliessend trat er in den Dienst der Johanniterkommenden Bubikon und Wädenswil.<sup>29</sup>

Die Zahl der Beispiele liesse sich vermehren. Bereits in den Steuerlisten von 1444, noch ausgeprägter in denjenigen von 1467, finden sich unter den grössten Steuerzahlern kaum mehr Kaufleute, sondern beinahe ausschliesslich Rentner, Personen also, die vom Ertrag ihres Vermögens lebten.<sup>30</sup> Wirtschaftliche Grundlage der städtischen Spitzengruppe wurden Renten, Grundbesitz sowie Zehnt- und Herrschaftsrechte auf der Landschaft. Für die Zeit um 1500 erlauben verschiedene Quellen genaueren Einblick in den Umfang und die Struktur der Vermögen von Angehörigen der Spitzengruppe. Hervorzuheben sind nebst vereinzelt Teilungsverträgen und Testamenten insbesondere die in den 1490er-Jahren einsetzenden Schirmbücher, die Abrechnungen und Vermögensaufstellungen enthalten, mit denen die Vormünder von Waisen und anderen unmündigen Personen vor den vom Rat dazu verordneten «Schirmvögten» Rechenschaft ablegten über die Verwaltung der ihnen anvertrauten Vermögen.

Abb. 7: In der Luzerner Ratsstube lassen sich die eidgenössischen Gesandten französische Pensionsgelder in ihre Hüte zählen. Diebold-Schilling-Chronik 1513, S. 333 (Eigentum Korporation Luzern; Standort: ZHB Luzern, Sondersammlung).

Ein Teilungsvertrag ermöglicht es, die Struktur des Besitzes des 1470 verstorbenen Heinrich Schwend (Linie B) [52] und seiner Frau Regula zu rekonstruieren. Anfang 1474 teilten Felix [53] und Hans Schwend [58], die einzigen Söhne der beiden, mithilfe verschiedener Verwandter ihren Anteil am elterlichen Erbe unter sich auf. Dieser bestand aus zwei Häusern in der Stadt, einigen zur Hauptsache auf Häusern in der Stadt lastenden Geldrenten mit einem Kapitalwert von knapp 400 Gulden, verschiedenen, in Getreide und anderen Naturalien (Fische, Butter, Ziger, Pfeffer) zu entrichtenden Renten auf der Zürcher Landschaft, vier Höfen in Klotten, Uitikon, Ringlikon und First (heute Gemeinde Illnau-Effretikon), dem Meierhof in Regensberg, vier kleineren Gütern in Wiedikon, Oberglatt, Uitikon und Arni (AG), Rebgütern von insgesamt 30 1/2 Jucharten<sup>31</sup> in Oberrieden, Rüschrlikon, Männedorf, am Zürichberg und in Höngg sowie den Gerichtsherrschaften Wiedikon und Uitikon-Ringlikon.<sup>32</sup> Obschon der Wert der einzelnen Güter und Rechte im Teilungsvertrag nicht beziffert wurde, zudem nicht bekannt ist, ob auch weitere Personen Anteil am Erbe erhielten – belegt sind mit Verena [60], Nonne im Kloster Oetenbach, und der möglicherweise früh verstorbenen Agathe [61] zwei Schwestern von Felix und Hans Schwend –, wird doch deutlich, dass der Schwerpunkt des Vermögens von Heinrich und Regula Schwend, die 1470 über 7000 Gulden versteuert hatten, ganz eindeutig auf dem Land lag.

Die Vermögen anderer Vertreter der Spitzengruppe wiesen eine ähnliche Struktur auf; das Gewicht der Geld- und Naturalrenten war aber meist grösser als bei Heinrich und Regula Schwend. Jakob Meiss [12] beispielsweise, der 1515 in der Schlacht von Marignano ums Leben kam, hatte nach dem Verzeichnis, das die Schirmvögte Thoman Sprüngli



und Hans Schönenberg 1525 zuhanden seiner volljährig gewordenen Söhne Jakob [13], Hans [14] und Hans Jakob [16] erstellten, Geldrenten mit einem Kapitalwert von knapp 6000 Gulden besessen. Dazu kamen ein Haus mit Garten in der Stadt sowie ebenfalls bedeutende Besitzungen auf dem Land: Rebgrüter von insgesamt neun Jucharten in Erlenbach und Wipkingen, Zehntrechte in Breite und Uhwiesen, die Mühle, ein Hof und Vogtsteuern in Kloten sowie die Gerichtsherrschaft Nürensdorf.<sup>33</sup> Das Vermögen von Heinrich Göldli [13] schliesslich – um ein letztes Beispiel anzuführen – bestand hauptsächlich aus Renten. In seinem 1513, kurz vor

seinem Tod angefertigten Testament traf er Verfügungen über Vermögenswerte von insgesamt rund 8500 Gulden. Den weitaus grössten Teil machten mit einem Kapitalwert von gegen 7000 Gulden Renten aus. Der Grundbesitz auf dem Land tritt dagegen mit einem von Göldli auf 1000 Gulden veranschlagten Gesamtwert an Bedeutung zurück.<sup>34</sup>

Ein wichtiger Grund für das Streben der städtischen Führungsgruppe nach einem auf Renten, ländlichem Grundbesitz und Herrschaftsrechten beruhenden Leben dürfte die Ausrichtung am adeligen Vorbild gewesen sein. Den mit dieser ökonomischen Umorientierung verbundenen Verlust

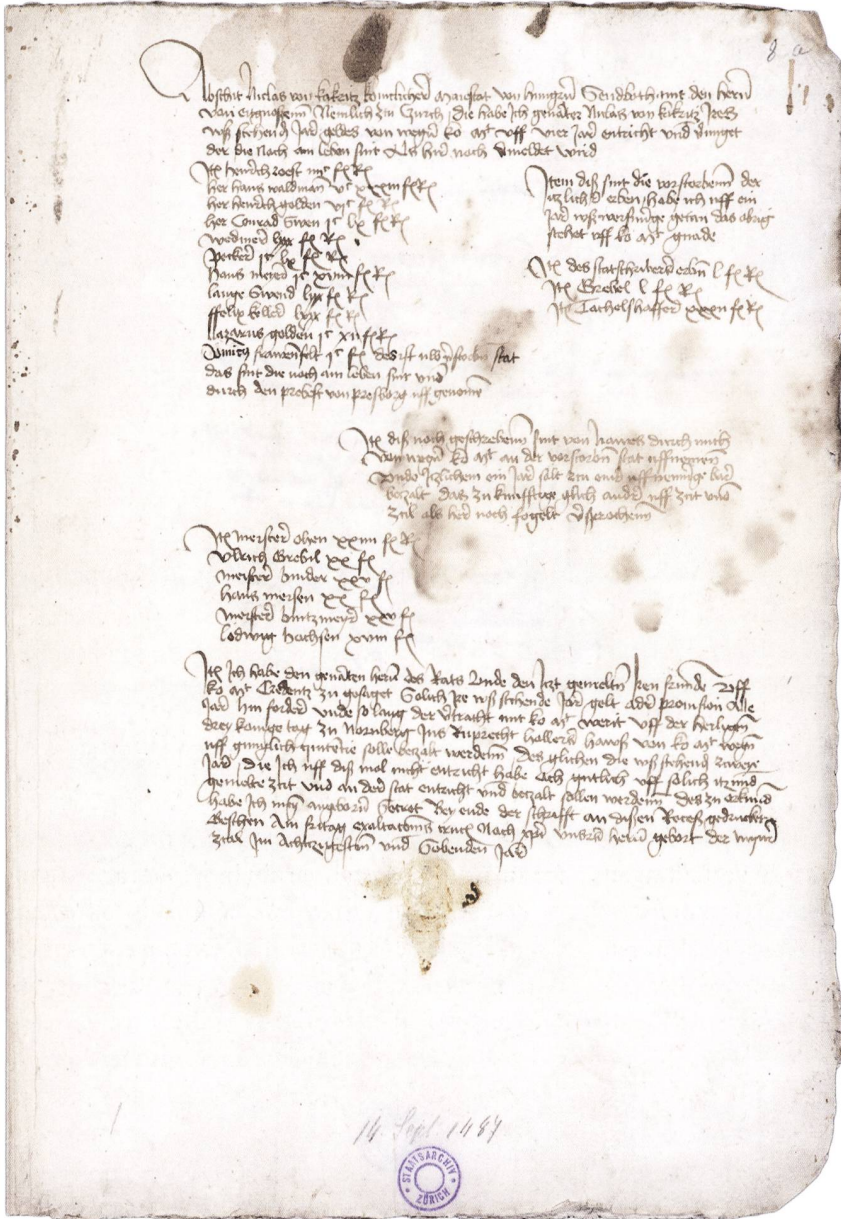


Abb. 8: Aufzeichnungen des Gesandten von König Matthias Corvinus über die Auszahlung von Pensionen in der Eidgenossenschaft, 1487. Im ersten Absatz sind die Pensionäre aus Zürich verzeichnet (StAZH, A 185.1, Nr. 8).

am Profitmöglichkeiten nahm man in Kauf. Selbst nach dem Alten Zürichkrieg (1436–1450) und in der langen wirtschaftlichen Stagnationsphase, die Zürich nach 1470 durchmachte, konnten, wie einzelne Beispiele zeigen, durch Handelstätigkeit noch ganz erhebliche Vermögen erworben werden. Der Kämbelzünfter Heinrich Effinger erwarb in der Mitte des 15. Jahrhunderts im Handel mit Salz, Eisen und Stahl ein grosses Vermögen.<sup>35</sup> Der Wirt und Tuchhändler Jos von Kusen hinterliess bei seinem Tod in der Schlacht von Kappel 1531 ein wahrscheinlich weitestgehend selbst erworbenes Vermögen von weit über 5000 Gulden.<sup>36</sup> Renten boten dagegen,

da der Zinsfuss im frühen 15. Jahrhundert auf 5 Prozent und weniger abgesunken war,<sup>37</sup> nur verhältnismässig geringe Renditen, sicherten jedoch ein langfristiges, gleichbleibendes und arbeitsfreies Einkommen. Wie einträglich die Investitionen in Güter und Rechte auf der Landschaft waren, ist beim derzeitigen Forschungsstand kaum abzuschätzen. Untersuchungen zu anderen Regionen legen jedoch die Annahme nahe, dass auch sie gegenüber Handelsgeschäften zwar grössere Sicherheit, aber kleinere Gewinnchancen boten.<sup>38</sup>

Zum wichtigsten Tätigkeitsfeld der Oberschicht wurden, nebst der Verwaltung der eigenen Besit-

zungen, Ämter und Funktionen im Dienste des sich vergrössernden und verfestigenden Zürcher Territorialstaates.<sup>39</sup> Diese Hinwendung zum «Staats»-Dienst war Teil der Hinwendung zu einem adligen Lebensstil. Die politischen, militärischen und diplomatischen Aufgaben im Dienste der Stadt waren zwar standesgemässe, teilweise sehr prestigeträchtige Tätigkeiten, jedoch keineswegs unbedingt lukrativ. Viele Ämter und Funktionen waren mit keinen oder nur geringen Einkünften verbunden. Wer einer Tätigkeit im Dienste der Stadt nachgehen wollte, musste sich dies zeitlich und finanziell leisten können. Erst ab dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts eröffneten sich der politischen Führungsgruppe neue und sehr bedeutende Einkommensmöglichkeiten. Zu nennen ist insbesondere das Pensionenwesen.<sup>40</sup> Der Kreis derjenigen, die von Pensionen, von Jahrgeldern auswärtiger Mächte, profitierten, war recht gross. 1488 bezogen nicht weniger als 21 Zürcher – grösstenteils Mitglieder des Kleinen Rats – eine Pension von Herzog Sigismund von Österreich, 1496 standen immerhin neun Zürcher auf einer Pensionenliste von König Maximilian I.<sup>41</sup> Zudem kam es auch zu Verteilungen von Pensionen an alle Ratsmitglieder. Nachdem Zürich 1496 dem Bündnis mit Frankreich beigetreten war, wurde ein Teil der 4000 Franken,<sup>42</sup> die vertragsgemäss in die Stadtkasse flossen, an die Klein- und Grossräte verteilt.<sup>43</sup> Die Einkünfte, die auf diese Weise erzielt werden konnten, waren allerdings relativ bescheiden: 1501 und 1502 erhielt beispielsweise jedes Ratsmitglied umgerechnet gut sieben Gulden.<sup>44</sup> In weit grösserem Ausmass profitierten die Spitzenpolitiker. Hans Waldmann kassierte Zahlungen von allen Seiten und konnte sein Vermögen in wenigen Jahren auf über 24 000 Gulden vervielfachen.<sup>45</sup> Waldmanns Gegenspieler Heinrich Göldli [13] erzielte ebenfalls sehr bedeutende Einkünfte: 1475 erhielt er Gelder vom französischen König,<sup>46</sup> ab 1476 bezog er 100 Gulden Pension pro Jahr von Herzog Sigismund von Österreich,<sup>47</sup> ab 1477 300 Gulden Jahressold und Pension von Maximilian I.,<sup>48</sup> ab 1479 40 Gulden Pension von Markgraf Christoph von Baden,<sup>49</sup> in den 1480er-Jahren zudem eine Jahrespension von 150 Gulden vom ungarischen König.<sup>50</sup> Auch der obrigkeitlich geregelte Solddienst bot den Mitgliedern der politischen Führungsgruppe – wie noch im Detail zu zeigen sein wird – massive Bereicherungsmöglichkeiten.

## 2 Besitzungen auf dem Land

### 2.1 Lehnsfähigkeit

Inwiefern bedeutete nun der Erwerb von Besitzungen auf dem Land einen Zugewinn an adligem Kapital? In diesen Zusammenhang ist zunächst auf eine Frage einzugehen, der sowohl von spätmittelalterlichen Autoren als auch in der Forschung grosse Bedeutung zugemessen wurde: die Frage nach der Lehnsfähigkeit von Bürgern.<sup>51</sup> Der Zürcher Gelehrte Felix Hemmerli (1388/89–1458), Chorherr und Kantor am Grossmünster, vertrat in seinem ab 1444 niedergeschriebenen «Liber de nobilitate», einer umfangreichen Adelsdidaxe in Form eines Gesprächs zwischen einem Nobilis und einem Rusticus,<sup>52</sup> die Ansicht, von den Vorfahren ererbte Lehen seien ein Beweis für die Adligkeit ihres Besitzers.<sup>53</sup> In der Forschung wurde verschiedentlich betont, dass der Erwerb von Lehen als bedeutsamer Schritt in Richtung eines Übergangs in den Adel anzusehen sei, da das spätmittelalterliche Lehnswesen eine Domäne des Adels gewesen sei.<sup>54</sup> Tatsächlich behielten die lehnsrechtlichen Theorien des Mittelalters die Lehnsfähigkeit dem Adel vor. Die Bedeutung solcher Normen für die spätmittelalterliche Lehnspraxis ist jedoch zu relativieren. Die römisch-deutschen Könige gaben seit der Mitte des 14. Jahrhunderts gezielt und in grosser Zahl Lehen an Bürger von Reichsstädten aus.<sup>55</sup> Auch im territorialen Lehnswesen war die Vergabe von Lehen an Bürger üblich. Allerdings bestanden grosse regionale Unterschiede. Während einige Territorialherren einen hohen Anteil ihrer Lehen an Bürger (und Bauern) vergaben, betrieben andere auch im Spätmittelalter eine Politik, die Lehen nahezu ausschliesslich dem Adel vorbehielt.<sup>56</sup>

In Zürich und Umgebung spielten ständische Schranken im Lehnswesen bereits im 14. Jahr-



Abb. 9: Felix Hemmerli. Porträt des streitbaren Zürcher Gelehrten auf dem Titelblatt einer Ausgabe seiner Werke, gedruckt nach dem 13. August 1497 (ZBZ, Abteilung Alte Drucke und Rara).

hundert kaum mehr eine Rolle. Wie im Rest der heutigen Deutschschweiz gelangten Bürger von Reichs- und Landstädten nach der Mitte des 13. Jahrhunderts zunehmend in den Besitz von Lehen.<sup>57</sup> Kurz nach 1300 erwarben bürgerliche Angehörige der Zürcher Oberschicht vereinzelt bedeutende, Herrschaftsrechte beinhaltende Lehen. Beispielsweise kauften die Brüder Berchtold [10] und Jakob Schwend [14] 1306 die Vogtei über das Kloster Fahr, die ein Lehen des Klosters Einsiedeln war, sowie weitere Güter und Rechte in Fahr und in Nieder- und Oberengstringen, bei denen es sich teilweise um Reichslehen handelte.<sup>58</sup> Die habsburgische Landesherrschaft vergab im 14. Jahrhundert in grosser Zahl Lehen an Nichtadlige.<sup>59</sup> Lehen wurden zu einem Kapitalgeschäft und dienten nur noch auf einer unteren sozialen Ebene der Gefolgschaftsbildung. Im Lehnsregister, in dem die anlässlich des grossen Lehnstages von 1361 zu Zofingen ausgegebenen Lehen verzeichnet wurden, sind Personen unterschiedlichster sozialer Herkunft als Lehnsinhaber aufgeführt. In der Landgrafschaft Thurgau, die grosse Teile des heutigen Kantons Zürich sowie die Ämter Diessenhofen und Frauenfeld umfasste, befanden sich 80 Prozent der Lehen in bürgerlichen

oder oberbäuerlichen Händen und nur 20 Prozent in denjenigen des Adels. Das soziale Absinken der habsburgischen Lehen wird umgekehrt auch darin deutlich, dass die Vertreter der ritteradligen Spitzengruppe kaum oder nur sehr kleine Lehen besaßen.<sup>60</sup>

Noch im späten 15. Jahrhundert gab es jedoch im Zürcher Umland vereinzelt Lehen, die nur Personen mit einem gewissen Mass an adligem Kapital zugänglich waren. Ein Beispiel sind die «Ritterlehen» des Klosters Rheinau. Dabei handelte es sich um Hofstätten im Städtchen Rheinau, deren Inhaber hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gegenüber den übrigen Bewohnern privilegiert waren.<sup>61</sup> Während ein um 1335 entstandenes Lehenverzeichnis zwölf «ritter lehen zuo Rinow» nennt,<sup>62</sup> existierten um 1500 noch vier solche Lehen. Diese verlieh das Kloster nur an Adlige; Nichtadlige mussten einen adligen Lehnsträger bestellen.<sup>63</sup> Eines dieser «Ritterlehen» besass ab 1498 Hans Schwend (Linie B) [58], der, soweit bekannt, keinen Lehnsträger stellen musste, vom Kloster offenbar also als Adliger akzeptiert wurde.<sup>64</sup> Ständischen Beschränkungen unterlagen auch weitere Rheinauer Lehen.<sup>65</sup> Als Heinrich von Richenbach das Kloster 1493 darum bat, dass seine zwei Drittel der Gerichtsherrschaft Flaachvolken im Falle seines Todes an seine Frau Elisabeth Schwarzmurer verliehen würden, erhielt er diese Vergünstigung nur gegen das Versprechen, dass Elisabeth Schwarzmurer einen Lehnsträger stellen werde, der «des lehens genoß syge»: Es handle sich um ein Mann- und Schildlehen, um ein Lehen also, das nur einem Mann mit Adelsqualität zustand.<sup>66</sup>

Auch aus Sicht des traditionellen Adels gab es Lehen, die nicht jedermann zustanden – oder zumindest nicht jedermann zustehen sollten. Ein Beispiel ist der Streit um Burg und Herrschaft Alt-Landenberg, einem Lehen des Klosters St. Gallen, das 1477 von Ulrich von Landenberg-Greifensee in

Abb. 10: Rheinau. Blick von der Unterstadt in Richtung Bergkirche St. Nikolaus. Die grossen, mit Treppengiebeln versehenen Gebäude dürften adlige Hofstätten gewesen sein. Zeichnung, um 1840 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).



Abb. 11: Ruine Alt-Landen-berg (Kantonsarchäologie Zürich).



den Besitz des zwar über einiges ökonomisches, jedoch kaum über adliges Kapital verfügenden Zürcher Tuchscherers Hans von Arms gekommen war. Im August 1489 gelangte Gotthard von Breitenlandenberg an den Zürcher Rat und klagte, Hans von Arms wolle ihm Alt-Landenberg nicht herausgeben, obwohl die Stadt dem ganzen Geschlecht der Landenberger ein Lösungsrecht eingeräumt habe. Unter den zahlreichen Argumenten, die der Adlige zur Unterstützung seiner Klage vorbrachte, ist hier insbesondere sein Verweis auf die Qualität des Lehens bemerkenswert: Es «sige och sölich sloß

ein schiltlehen», weshalb es sich nicht gezieme, dass der Bürgerliche Arms es innehave.<sup>67</sup>

Der Empfang von Lehen bedeutete also nur noch in Ausnahmefällen eine Anerkennung als Adliger. Für Aufsteiger, die nach adligem Kapital trachteten, war weniger der Erwerb von Lehen von Bedeutung, sondern vielmehr die Frage, welche Rechte mit dem erworbenen ländlichen Besitz verbunden waren. Einen grossen Zugewinn an adligem Kapital verschafften insbesondere der Kauf von Burgen und von Gerichtsherrschaften, da diese Zugang zu einer herrenmässigen Stellung eröffneten.

## 2.2 Burgen

Die steinerne Burg war im Mittelalter das wichtigste Repräsentationsmittel des landsässigen Adels.<sup>68</sup> Burgen dienten verschiedenen Funktionen.<sup>69</sup> Eine Burg war ein repräsentativer Wohnsitz, aber auch ein befestigter Zufluchtsort und Stützpunkt für kriegerische Unternehmungen, Kern eines herrschaftlichen Besitzkomplexes<sup>70</sup> und Zentrum eines landwirtschaftlichen Betriebs.<sup>71</sup> Die architektonische Ausgestaltung einer Burg wurde nicht nur durch die genannten Funktionen bestimmt, sondern hatte stets auch repräsentativen Charakter. Eine Burg diente der Darstellung der Macht und des Ansehens ihres Besitzers; sie war eine «steingewordene Gebärde von Drohung und Abwehr».<sup>72</sup> Zeichenhafter Charakter kam insbesondere den Befestigungsbauten zu, den Türmen, Zinnen und Erkern sowie der Ringmauer, welche über ihre militärische Funktion hinaus die «Wehrhaftigkeit» der die Burg besitzenden Adelsfamilie versinnbildlichen sollten.<sup>73</sup> Das Erscheinungsbild einer Burg widerspiegelt somit das für das adlige Selbstbewusstsein zentrale Ideal vom Adligen als dem «rechten Krieger».<sup>74</sup> Gleichermassen bedeutsam ist die Tatsache, dass Burgen oft an weithin sichtbaren, exponierten Stellen, auf einem Hügel oder Felsvorsprung, errichtet wurden. Dabei mögen militärische Überlegungen auch eine Rolle gespielt haben, doch ging es eher um ein Beherrschen des Tals in einem symbolischen Sinn, um ein Sichtbarmachen der sozialen Distanz zwischen «Herr» und «Beherrschten».<sup>75</sup>

Blütezeit des Burgenbaus war die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts und das 13. Jahrhundert. Im Spätmittelalter nahm die Zahl der Neubauten erheblich ab, während gleichzeitig viele im Hochmittelalter errichtete Burgen verlassen und dem Zerfall preisgegeben wurden. Für den eidgenössischen Raum ist davon auszugehen, dass im 14. und 15. Jahrhundert mehr als die Hälfte der um 1300 bewohnten Burgen aufgegeben wurde, wobei die Zahl der verlassenen Burgen in peripheren Gegenden besonders hoch war.<sup>76</sup> Ausschlaggebend für das spätmittelalterliche «Burgensterben» im Gebiet der heutigen Schweiz war eine Reihe von in wechselseitigen Beziehungen stehenden Faktoren. Zum einen wurde der Unterhalt einer Burg angesichts veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen vielfach schlicht zu teuer. Von Bedeutung war da-

Abb. 12: Burgen auf der Zürcher Landschaft. Die um 1500 entstandene Darstellung im Wappenbuch von Gerold Edlibach zeigt oben rechts

wahrscheinlich die Burg Dübelstein, in der unteren Hälfte von links die Burgen Wetzikon, Greifenberg und Kyburg (StAZH, W I 3.21, S. 2).

neben der Druck, der von der Territorialpolitik zunächst der habsburgischen Landesherrschaft, dann der eidgenössischen Städte- und Länderorte ausging. Wichtig waren schliesslich auch neue, durch städtische Vorbilder geprägte Vorstellungen von repräsentativem Wohnen, denen das Leben auf einer abgelegenen, engen Burg immer weniger entsprach.<sup>77</sup>

Zu einem völligen Funktionsverlust der Burgen kam es jedoch bis weit in die Frühe Neuzeit hinein nicht. Zwar führte die Entwicklung von leistungsfähigen Belagerungsgeschützen dazu, dass Burgen, die nicht mit massiven, die Mittel der meisten Burgenbesitzer übersteigenden Investitionen zu Festungen ausgebaut wurden, ihren militärischen Wert weitgehend verloren. Burgen waren aber, wie oben dargestellt, nie nur Wehrbauten. Auch Burgen, die nicht an die neuen Waffentechniken angepasst worden waren, konnten weiterhin als repräsentativer Wohnsitz, als Verwaltungszentrum sowie als symbolischer Mittelpunkt einer Adelherrschaft dienen.<sup>78</sup> Wie gross die Bedeutung einer Burg als Zeichen adliger Herrschaft im 16. Jahrhundert weiterhin war, zeigen nicht zuletzt die Ereignisse des Bauernkriegs von 1525: Die Aufständischen zerstörten zahlreiche Burgen, die als Ausdruck von adliger Ausbeutung und Unterdrückung angesehen wurden, und forderten den Adel auf, seine Burgen zu verlassen und wie Bürger und Bauern in gewöhnlichen Häusern Wohnung zu nehmen.<sup>79</sup>

In Zürich erwarben im Spätmittelalter wie in anderen eidgenössischen Orten bürgerliche Aufsteiger Herrschaftssitze auf der Landschaft. Ein frühes Beispiel ist die Burg Rohr (bei Kloten), die die Brüder



Konrad, Rudolf und Heinrich von Rümlang 1366 zur Hälfte an Berchtold Merz verkauften.<sup>80</sup> In der Folge kamen weitere Herrschaftssitze für kürzere oder längere Zeit in den Besitz von Angehörigen der städtischen Oberschicht. Dass man willens und in der Lage war, das für den Kauf und den Unterhalt einer Burg nötige ökonomische Kapital aufzuwerfen, war jedoch eher selten. Um 1500 sind lediglich gut ein halbes Dutzend Angehörige der städtischen Oberschicht im Besitz eines Herrschaftssitzes nachzuweisen: Die Wasserburg Altikon befand sich seit 1477/79 im Besitz von Felix Schwarzmurer be-

ziehungsweise seinen Erben.<sup>81</sup> Felix Schwend (Linie B) [50] war Besitzer des Hardturms vor den Toren der Stadt, den sein Vater Hans Schwend der Lange [40] 1461 erworben hatte.<sup>82</sup> Die Göldli hatten das von Heinrich Göldli [13] neu erbaute Schloss Rohr inne,<sup>83</sup> Veronika von Roggwil, die Witwe von Heinrich Escher (vom Luchs) [13], die Burg Pfäffikon am Ufer des Pfäffikersees,<sup>84</sup> Jörg Grebel die Burg Maur am Greifensee.<sup>85</sup> Die Burg Dübelstein (bei Dübendorf) schliesslich gehörte zunächst Rudolf Escher (vom Glas) [34], der sie nach dem Sturz von Hans Waldmann aus dessen Hinterlassenschaft er-

worben hatte, und kam dann vor 1504 in den Besitz von Hans Werner Schweiger.<sup>86</sup>

Bei vielen Burgen auf der Zürcher Landschaft sind Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten durch die neuen Besitzer belegt. Hinweise auf eine solche Bautätigkeit gibt es etwa für die Moosburg. Die Moosburg, gelegen bei Effretikon auf einem kleinen Moränenhügel, der sich einige Meter über einem ausgedehnten Sumpfgebiet erhob, wurde Mitte des 13. Jahrhunderts von Graf Hartmann IV. von Kyburg erbaut. Beim Bau der Burg wurde der Hügel mit einem Wassergraben umzogen, der auf der Zugangsseite ein kleines Vorwerk umschloss. Auf der Kuppe des Hügel wurde innerhalb einer sechseckigen Umfassungsmauer ein rechteckiger Wohnturm errichtet. Weitere Gebäulichkeiten – zwei an den Turm anschliessende Nebengebäude sowie spätere Anbauten ausserhalb der Umfassungsmauer – konnten ebenso wie die der Umfassungsmauer vorgelagerte Zwingermauer bei Grabungen 1896, 1953/54 und 1970 nur in Ansätzen erfasst werden.<sup>87</sup>

Die Moosburg, die seit dem späten 13. Jahrhundert als habsburgisches Lehen im Besitz der Herren von Schlatt stand,<sup>88</sup> wurde im Sempacherkrieg von zürcherischen Truppen eingenommen und stark beschädigt.<sup>89</sup> In der Folge wurde die Burg durch Johann Schwend den Älteren (Linie A) [24], der mit Anna von Schlatt, der Schwester des Besitzers Burkhard von Schlatt, verheiratet war, instand gesetzt und vermutlich vergrössert. Vor 1398 verpfändete Schlatt die Burg an Schwend, wobei sich die Pfandsumme aus Annas Heimsteuer von 600 Gulden sowie den (nicht genauer bezifferten) Kosten für die Bauarbeiten an der Moosburg zusammensetzte.<sup>90</sup> Schwend richtete die Burg komfortabel und repräsentativ ein, wie qualitativ hochstehende Ofenkacheln aus der Zeit um 1400 sowie äusserst fein gearbeitete Ofenkacheln mit höfischen Szenen zeigen, die auf kurz nach 1425 zu datieren sind.<sup>91</sup> Im Alten Zürichkrieg wurde die Moosburg erneut eingenommen und – diesmal endgültig – zerstört.<sup>92</sup>

In der hier untersuchten Zeit noch selten waren Neuanlagen von Herrschaftsbauten. Ein frühes Beispiel ist das Schloss Rohr, das Heinrich Göldli [13] Ende der 1470er-, Anfang der 1480er-Jahre anstelle einer mittelalterlichen Wasserburg errichten liess.<sup>93</sup> Die Burg Rohr lag in einer Schlinge des alten Laufes der Glatt auf einem künstlich aufgeworfenen, mit

Abb. 13: Schloss Altikon im ausgehenden 17. Jahrhundert. Der aus dem Mittelalter stammende Haupttrakt wurde vermutlich im späten 16. Jahrhundert durch zwei Flügelbauten ergänzt. Aquarell von Hans Erhard Escher, 1673 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

Abb. 14: Der Hardturm im ausgehenden 17. Jahrhundert. Bis ins 16. Jahrhundert war der Turm von einem Wassergraben und einer Ringmauer umgeben. Aquarell von Hans Erhard Escher, 1673 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

Graben und Ringmauer umgebenen Lehmhügel.<sup>94</sup> Nachdem Göldli die Burg und die zugehörige Gerichtsherrschaft Mettmen- und Niederhasli 1478 erworben hatte,<sup>95</sup> ersetzte er die offenbar baufällige Anlage durch einen zeitgemässen Neubau, ein sogenanntes Weiherhaus, in das Elemente des Vorgängerbaus (der Wassergraben und vielleicht auch Teile der Grundmauern) einbezogen wurden. Das Weiherhaus, dessen Bau wohl 1486, als die Schlosskapelle den Heiligen Antonius, Christophorus, Helena und Barbara geweiht wurde,<sup>96</sup> vollendet war, wurde 1892 abgerissen. Bei den Sondiergrabungen, die 1971 vor der Abtragung des Burghügels im Zuge der Erweiterung des Flughafens Zürich durchgeführt wurden, konnten einzig noch geringe Reste der Fundamentmauern festgestellt werden.<sup>97</sup>

Die bauliche Gestalt des Schlosses ist jedoch dokumentiert durch eine Beschreibung von Heinrich Zeller-Werdmüller, dem Pionier der zürcherischen Burgenforschung, der das Gebäude unmittelbar vor dem Abbruch einer eingehenden Besichtigung unterziehen konnte.<sup>98</sup> Nach Zeller-Werdmüller handelte es sich um ein stattliches Gebäude mit einer Grundfläche von 16,8 auf 15 Meter sowie einer Firsthöhe von 16,5 Metern. Erdgeschoss und erster Stock waren aus Bruchsteinmauerwerk errichtet, zweiter Stock und Dachgeschoss aus Riegelwerk. Die Wohnräume befanden sich im ersten und im zweiten Geschoss, wo teilweise noch Täfer und Fenster





Abb. 15: Die Burg Maur Mitte 18. Jahrhundert. Der Turm stammt aus dem Mittelalter, das darauf lagernde Wohngeschoss wohl aus dem frühen 16. Jahrhundert. Radierung von David Herrliberger, um 1754 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

aus der Zeit der Erbauung erhalten geblieben waren. Die Kapelle befand sich vermutlich in der nordwestlichen Ecke des ersten Stocks, auf die ursprüngliche Verwendung des Raumes deutete jedoch nichts mehr hin.<sup>99</sup> Im Süden und im Osten war das Schloss umgeben von einer Ringmauer mit einem rundbogigen einfachen Tor. Im Inneren des Hofes sowie vor dem Tor befanden sich Wirtschaftsgebäude.

Die Motive für den Erwerb eines Herrschaftssitzes auf der Landschaft waren unterschiedlich zusammengesetzt. Zunächst einmal war eine Burg ein Statussymbol von grossem Wert. Mit dem Kauf einer Burg konnten sich die neuen Besitzer als Nachfolger des alten Adels inszenieren und sich in eine Traditionslinie stellen, die bis in die hochmittelalterliche Erbauungszeit der Burg zurückreichte. Wie wichtig etwa der Besitz der Burg Dübelsstein für Hans Waldmann war, zeigt der Umstand, dass er nach dem 1487 getätigten Kauf begann, sich «Hans Waldmann von Dübelsstein» zu nennen.<sup>100</sup>

Zweitens waren Burgen in aller Regel Mittelpunkt eines Besitzkomplexes. Selbst mit Burgen, die in Zerfall geraten und nicht mehr bewohnbar waren, blieben vielfach Güter, Einkünfte und Rechte verbunden. Burgen besaßen daher auch als Ruinen einen unter Umständen nicht unbeträchtlichen Wert. Ein Beispiel ist etwa die Burg Freienstein, die zwischen 1429 und 1470 durch einen Brand zerstört

und nicht wiederhergestellt wurde.<sup>101</sup> Da zur Ruine weiterhin gewisse Güter und Rechte, insbesondere die Niedergerichtsbarkeit über das Dorf Freienstein, gehörten, war sie jedoch bis weit ins 16. Jahrhundert, bis zum Aufgehen in der Gerichtsherrschaft Teufen, Gegenstand von Handänderungen und wurde durch die Stadt Zürich als Lehen ausgegeben.<sup>102</sup> Um die als Herrschaftskern fungierende Burg herum konnten, sofern entsprechendes ökonomisches Kapital vorhanden war, weitere Güter und Rechte erworben werden. Ein gut dokumentiertes Beispiel sind die Erwerbungen von Hans Waldmann, der in der Umgebung der Dübelsstein innert kürzester Zeit für über 3000 Gulden weitere Besitzungen kaufte – den Kirchensatz von Dübendorf, die Fischenz in der Glatt, den Zehnten von Dübendorf, die Gerichtsherrschaften Rieden und Dietlikon sowie zwei Höfe in Rümlang und Unteraffoltern.<sup>103</sup> Auch Felix Schwarzmueller bemühte sich, allerdings in bescheideneren finanziellen Dimensionen als Waldmann, um eine Arrondierung seiner Besitzungen in Altikon.<sup>104</sup>

Drittens konnten Burgen als repräsentativer Wohnsitz dienen. Die meisten Angehörigen der städtischen Oberschicht wohnten allerdings auch nach dem Erwerb einer Burg weiterhin in der Stadt und hielten sich nur selten auf ihrem Herrnsitz auf der Landschaft auf. Hans Waldmann etwa nutzte die 1487 erworbene Burg Dübelsstein höchstens für

Abb. 16, 17: Die Ruine Moosburg. Oben: Eine Radierung von David Herrliberger, um 1756 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv). Unten: Heutiger Zustand (Kantonsarchäologie Zürich).

Abb. 18: Diese Ofenkachel, die eine Frau beim Spiel eines Portativs, einer kleinen, tragbaren Orgel, zeigt, stammt von einem mit höfischen Szenen geschmückten Kachelofen, den Johann Schwend der Ältere (Linie A) [24] um 1430 auf der Moosburg einbauen liess (SNM, DIG-6932).



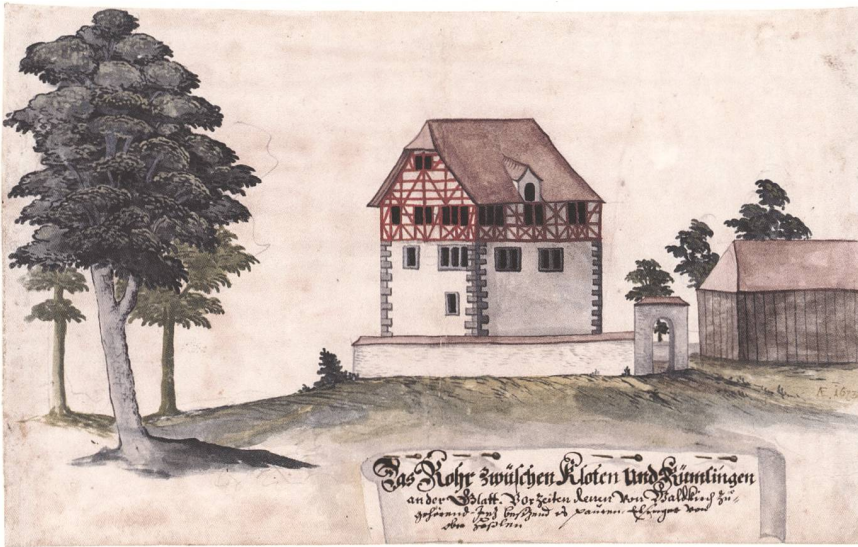


Abb. 19, 20: Das um 1480 von Heinrich Göldli [13] errichtete Schloss Rohr. Oben: Ein Aquarell von Hans Erhard Escher, 1673 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv). Unten: Zwei Aussenansichten sowie eine aus dem Schloss stammende Scheibe mit dem Göldli-Wappen, gezeichnet 1858 von Johann Rudolf Rahn (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).



Abb. 21: Schloss Rohr. Foto angefertigt unmittelbar vor dem Abbruch im März 1892 (StAZH, W I 3, 111.16, fol. 101v).

Abb. 22: Die Ruine Freienstein (Kantonsarchäologie Zürich).



kurze Zeit als Wohnsitz.<sup>105</sup> Gemäss einem nach seinem Sturz erstellten Inventar befanden sich in den Wohnräumen der Burg lediglich ein «gütschly» (ein Ruhebett), 14 Betten, drei Tische, ein Kästchen, Bettzeug, ein Stuhlkissen – jedoch kein einziger Stuhl –, Küchengerätschaften und einige leere Fässer.<sup>106</sup> Zwar ist nicht auszuschliessen, dass es im Waldmannhandel zu Plünderungen kam. Die Aufständischen nahmen die Burg ein und «frasend und drunkend ales,

das da was».<sup>107</sup> Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass die Einrichtung der Burg bescheiden und auf das Nötigste beschränkt war. Für Waldmann war Dübelstein nicht in erster Linie als Wohnsitz, sondern als Statussymbol und als Herrschaftszentrum von Bedeutung – ein Befund, der auch für andere Stadtzürcher Burgenbesitzer gültig sein dürfte.

Bisweilen spielte schliesslich auch die Funktion der Burg als Zentrum eines Landwirtschaftsbetriebs



a. Vetus Burgstadium Libi. Baroam. de Regenperg ad ripam lacus catorem. a. d. die Büttel der Herr v. Regenperg, liegt unten an dem Baden See. b. so dermalen dem Herrn Kralaten  
 b. quæ mone. Hrolati Wettingensis potestati subiecta, aqua! habet profundis. et piscifera  
 sinuam. c. Oppidum Regenbergi jacet ad radices montis Jura, hodie Regenbergi dicitur, sub dâta  
 no Cantonus Tigurini. d. celsissima specula ibid. e. Via Tiguro versus Regenperg.  
 I. Michler. Scipia del. Andr. Höpfer sculpsit. C. P. S. C. M. J. Mart. Eiselebrecht excud. A. P.

ca. 1720



Abb. 23, 24: Die Ruine Alt-Regensberg am Katzensee. Radierung, um 1720 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv), und der heutige Zustand (Kantonsarchäologie Zürich).

eine Rolle. Ganz ausgeprägt war dies beim Kauf der Burg Alt-Regensberg durch den Kaufmann Rudolf Mötteli im Jahr 1458 der Fall.<sup>108</sup> Mötteli errichtete bei der auf einem Hügel über dem Katzensee gelegenen Burg eine Schmiede, mehrere grosse Scheunen, Schöpfe, Ställe und eine Trotte und liess Äcker, Wiesen, Rebberg, Obstgarten und die Burggräben von Steinen und Unkraut befreien, überall Dünger ausbringen und neue Bäume und Rebstöcke pflanzen. Besonderes Gewicht legte er auf die Fischzucht. Im Katzensee liess er nur schonend fischen, damit sich die Bestände erholen konnten, und setzte 2000 aus Süddeutschland importierte Karpfen sowie weitere Fische aus. Zudem liess er zwei über Kanäle mit dem Katzensee verbundene Fischweiher und zwei kleinere Weiher anlegen, in denen die gefangenen Fische vor dem Verkauf gesammelt werden konnten. Allein die Aufwendungen zur Verbesserung der Fischzucht, von der er sich grosse Profite erhoffte, bezifferte er mit 1660 Gulden.<sup>109</sup> Bei anderen Burgen war die Bedeutung der Landwirtschaft geringer. Der Burg Dübelsstein etwa war, wie aus Quellen des späten 15. Jahrhunderts hervorgeht, ein kleiner bis mittelgrosser Landwirtschaftsbetrieb angegliedert, auf dem Viehzucht betrieben sowie Getreide und Wein angebaut wurde.<sup>110</sup> Er dürfte jedoch lediglich einen kleinen Teil des Werts der Burganlage ausgemacht haben.

### 2.3 Gerichtsherrschaften

Innerhalb des Territoriums, das Zürich ab dem späten 14. Jahrhundert erworben hatte, verfügte die Stadt über die wichtigsten Herrschaftsrechte und beanspruchte auf dieser Basis die Landeshoheit. Das zürcherische Gebiet war aber noch keineswegs homogen. In zahlreichen Teilen des Zürcher Territoriums übten andere Herrschaftsträger – hauptsächlich Klöster, Landadelige und Angehörige der stadtzürcherischen Oberschicht – verschiedene, heute als staatlich geltende Rechte aus. Für diese unterschiedlich grossen, einen Hof, ein Dorf oder auch mehrere Dörfer umfassenden, «gleichsam kleine Staaten im Stadtstaat» darstellenden Gebiete,<sup>111</sup> die in den spätmittelalterlichen Quellen als «Vogteien» bezeichnet wurden, hat sich in der zürcherischen Forschung der Begriff «Gerichtsherrschaft» durchgesetzt.

Der Kreis derjenigen Angehörigen der städtischen Oberschicht, die Gerichtsherrschaften auf der Landschaft besaßen, war klein. Sowohl um 1400, um 1436 wie um 1470 sind rund ein Dutzend Geschlechter als Inhaber von Gerichtsherrschaften belegt,<sup>112</sup> ebenso um 1500. Zu diesem Zeitpunkt besaßen die Schwend die Gerichtsherrschaften Breite<sup>113</sup> und Oberwil (heute Gemeinde Nürensdorf),<sup>114</sup> Uitikon-Ringlikon<sup>115</sup> sowie die Gerichte über den ihnen gehörenden Hardturm,<sup>116</sup> die Meyer von Knonau die Gerichtsherrschaften Knonau<sup>117</sup> und Weiningen-Ötwil,<sup>118</sup> die Göldli die Gerichtsherrschaft Nieder- und Mettmehasli,<sup>119</sup> die Meiss die Gerichtsherrschaften Nürensdorf,<sup>120</sup> Oberglatt<sup>121</sup> und Hittnau,<sup>122</sup> die Schwarzmurer die Gerichtsherrschaft Altikon,<sup>123</sup> die Effinger die Gerichtsherrschaft Wettswil-Sellenbüren-Stallikon,<sup>124</sup> die Holzhalb die Gerichtsherrschaft Bonstetten,<sup>125</sup> die Hösch die Gerichtsherrschaft Opfikon<sup>126</sup> sowie die Hälfte der Gerichtsherrschaft Birmensdorf-Oberurdorf – die andere Hälfte gehörte seit 1487/95 der Stadt –,<sup>127</sup> die von Arms die Gerichtsherrschaft Niederurdorf,<sup>128</sup> die Hedinger die Gerichtsherrschaft Sünikon (heute Gemeinde Steinmaur),<sup>129</sup> die Oeri und die Frauenfeld gemeinsam die Hälfte der Gerichtsherrschaft Trüllikon<sup>130</sup> und die Röist – allerdings wohl nur zu einem Teil – die Gerichtsherrschaft Volketswil.<sup>131</sup>

Gerichtsherrschaften waren ein Konglomerat verschiedener Befugnisse. Namensgebender Kern waren Gerichtsrechte. Die Kompetenzen der einzel-



nen Gerichtsherren waren sehr unterschiedlich, beschränkten sich in der Regel jedoch auf den Bereich der niederen Gerichtsbarkeit, das heisst der Rechtsprechung über leichtere Delikte sowie über Güterbesitz und Schulden betreffende Fragen. Zusätzlich standen den Gerichtsherren weitere, wiederum von Fall zu Fall unterschiedliche Rechte zu, etwa der Erlass von Geboten und Verboten in ihrem Gerichtsbezirk, die Konzession von Regalgewerbebetrieben wie Mühlen, Tavernen oder Schmieden, Kompetenzen bei der Besetzung der Gemeindeämter und des Gerichts, notarielle Befugnisse, Fischerei-, Jagd- und sonstige Nutzungsrechte oder leibherrliche Rechte. Aus diesen Herrschaftsrechten resultierte eine Reihe von Einkünften. Den Gerichtsherren standen die von «ihrem» Gericht ausgesprochenen Bussen ganz oder zumindest zu einem grossen Teil zu, sie bezogen Gerichts-, Handänderungs- und andere Gebühren und die Bewohner des Gerichtsbezirks mussten ihnen Abgaben und Frondienste leisten.<sup>132</sup>

Genaueren Aufschluss über die Rechte und Pflichten des Herrschaftsträgers (oder der Herrschaftsträger) auf der einen und der Dorfgemeinde auf der anderen Seite geben die Öffnungen,<sup>133</sup> die für die hier vor allem interessierenden weltlichen Gerichtsherrschaften ab etwa 1400 in grosser Zahl

überliefert sind. Die Öffnung von Dübendorf – um ein Beispiel herauszugreifen –, die Hans Waldmann um 1487 auf der Grundlage einer wohl in der 1420er-Jahren entstandenen Aufzeichnung erstellen liess, hielt zunächst fest, dass dem Gerichtsherrn alle Gerichtsrechte ausser der Hochgerichtsbarkeit zustanden. Der Gerichtsherr durfte Bussen bis zu 18 Pfund aussprechen und einziehen. Der Gerichtsherr hatte zudem Anspruch auf Frondienste und Abgaben. Jeder Dorfgenosse musste jährlich einen Tag Frondienst leisten, entweder mit seinen Zugtieren, oder, wenn er keinen Zug besass, mit «sinem lib». Jeder Haushalt hatte ein Fasnachtshuhn abzuliefern. Der Bannwart (Flur- und Waldhüter) und der Schweinehirt mussten dem Gerichtsherrn eine jährliche Abgabe leisten, wofür er sie im Gegenzug bei der Ausübung ihrer Ämter und beim Eintreiben ihres Lohnes unterstützen sollte. Der Gerichtsherr hatte auch das Recht, eine Taverne zu führen und Schankgenehmigungen zu erteilen; ausserdem stand ihm entlaufenes, herrenloses Vieh zu. Die Dorfgemeinde hatte ihrerseits Anspruch auf Schutz im Krieg. Zudem, und in der Praxis wichtiger, musste der Gerichtsherr behilflich sein, den Dübendorfer Wald vor der Nutzung durch Unberechtigte zu schützen, wofür

Abb. 25: Öffnung von Nürens Dorf, aufgenommen 1448. Abschrift aus dem 17. Jahrhundert (StAZH, CV 5.2.1, Nr. 4).

Abb. 26: Titel der Öffnung von Dübendorf, aufgenommen um 1487. In der Mitte das Wappen des Gerichtsherrn Hans Waldmann (StAZH, C I, Nr. 3049).



er als Gegenleistung eine Herde von 30 Schweinen im Wald weiden lassen durfte.<sup>134</sup>

In vielen Fällen gehörten zu einer Gerichtsherrschaft zusätzlich zu den Herrschaftsrechten auch Zehntrechte, mehr oder weniger umfangreicher Besitz an Zinsen und Gülten, Landwirtschaftsgütern und Wald, manchmal auch eine Burg, die als Verwaltungszentrum dienen konnte. Gelegentlich besass der Gerichtsherr zudem das Patronatsrecht über die örtliche Kirche. Wie vielfältig die Rechte und Güter, die zu einer Gerichtsherrschaft gehörten, sein konnten, wird nicht zuletzt aus den umständlichen Aufzählungen deutlich, mit denen beim Verkauf einer Gerichtsherrschaft versucht wurde, den Gegenstand der Handänderung möglichst vollständig zu umreißen. So heisst es zum Beispiel in der Urkunde vom 3. November 1479 über den Kauf von Burg und Herrschaft Altikon durch Felix Schwarzmueller, dieser habe die Burg erworben «mit gerichtten, zwingen und benen, mit eigenluten, so dartzuo gehörend, mit dem wasser genant die Gyll, mit dem holtz Schlatt, mit dem kelnhoff, mit dem hof genant Gerolshof [...], mit der tafern zu Altikon, mit reben, mit wingarten, alles mit steg, weg, wunn, weid, ackern, matten, wesen, holtz, veld, wasser, wasserrunnen, zuogengen und vongengen, genempts und ungenempts».<sup>135</sup>

Gerichtsherrschaften besaßen einen erheblichen Prestigewert. Hierauf wird noch ausführlicher einzugehen sein. Es handelte sich jedoch keineswegs nur um Statussymbole. Vielmehr stellten grössere, Zehntrechte und Grundbesitz umfassende Gerichtsherrschaften auch ein erhebliches ökonomisches Kapital dar. Ein Beispiel ist die Gerichtsherrschaft Knonau, die Gerold Meyer von Knonau [7] 1512 nach längeren Verhandlungen an Zürich verkaufte.<sup>136</sup> Dank einer verhältnismässig günstigen Überlieferung wird der Wert der einzelnen Güter und Rechte, aus denen sich der Herrschaftskomplex zusammensetzte, genau greifbar. Aufschlussreich ist insbesondere ein Schriftstück, in dem aus städtischer Sicht Überlegungen zum Wert der Bestandteile der Herrschaft angestellt wurden. In diesem Schriftstück, das in Reaktion auf einen (nicht erhaltenen) Vorschlag Meyer von Knonaus sowie nach dem Einholen von Informationen bei Einwohnern von Knonau und anderen Gewährleuten entstanden war, wurde der Gesamtwert der Herrschaft auf 3605 Gulden veranschlagt. Der definitive Verkaufspreis lag dann mit 3300 Gulden etwas tiefer, möglicherweise weil die Stadt bereits vor dem Verkauf die Bezahlung einiger Zinsen übernahm, die zuvor Meyer von Knonau tragen musste.<sup>137</sup>

Die Gerichtsrechte über Knonau, Obermettmenstetten, Äugst, Borsikon und Breitematt mit Frondiensten, Vogthühnern, Bussen und allen übrigen Rechten wurden mit nicht weniger als 1200 Gulden – rund einem Drittel der Gesamtsumme also – eingeschätzt, was zumindest teilweise darauf zurückzuführen sein dürfte, dass die Gerichtsrechte für die Stadt von besonderer Relevanz waren. Der Vermerk des städtischen Schreibers, dass sich der Ertrag aus den Bussen auf durchschnittlich 60 Pfund (30 Gulden) pro Jahr, im manchen Jahren aber auch auf 100 Pfund (50 Gulden) oder mehr belaufe, zeigt jedoch, dass die Gerichtsrechte eine keineswegs unbedeutende, zudem verhältnismässig stetige, keinen konjunkturellen Schwankungen unterworfenen Einnahmequelle darstellten. Im Gegensatz dazu fielen die Frondienste und die Vogthühner finanziell kaum ins Gewicht. Finanziell lukrativ waren hingegen die Vogtsteuern, für die ein Kapitalwert von 815 Gulden errechnet wurde. Ein weiterer bedeutender Posten waren die Zehntrechte. Der grosse Zehnt wurde mit 840 Gulden, der kleine Zehnt mit 150 Gulden bewertet. Der Grundbesitz schliesslich, der aus dem Meierhof mit Speicher, Wiese, Kohlgarten und Hofstatt, zwei Äckern sowie einer grossen und einer kleinen Wiese bestand, wurde mit insgesamt 600 Gulden veranschlagt.

Beim Kauf von Gerichtsherrschaften gaben aber nicht immer wirtschaftliche Überlegungen den Ausschlag. Die Erwerbung einer Gerichtsherrschaft bedeutete einen grossen Zugewinn an adligem Kapital. Peter Niederhäuser hat die Gerichtsherrschaften völlig zu Recht als «eigentliche «Refugien» des Adels» bezeichnet, in denen adlige Herrschaft bis weit in die Frühe Neuzeit hinein fort dauerte.<sup>138</sup> Wer eine Gerichtsherrschaft besass, konnte sich als «Herr und Vogt zu ...», «Vogtherr», «Twingherr» oder «Gerichtsherr» titulieren lassen.<sup>139</sup> Seine Stellung als Herr konnte er demonstrieren und inszenieren durch die Ausübung der Gerichtsrechte, die Nutzung des Jagdrechts,<sup>140</sup> durch das Einziehen von Abgaben wie den Vogthühnern, die die bestehenden Herrschaftsverhältnisse bekräftigten, oder mit der Entgegennahme des Treueeids, in dem die Gemeinde gelobte, dass sie dem Gerichtsherrn «trüw und warheit» halten, seinen «nutz fürderen und schaden wenden» und ihm «gehorsam syn» werde.<sup>141</sup> Wie gross das mit dem Besitz von Gerichtsherrschaften verbundene adlige Kapital war,

Abb. 27: Innenansicht der Kapelle Breite. Die Wandmalereien aus der Mitte des 15. Jahrhunderts gehen möglicherweise auf die Schwend

zurück, denen damals die Gerichtsherrschaft Breite gehörte (Kantonale Denkmalpflege Zürich, Dübendorf).

kommt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, dass Gerichtsherrschaften oft über mehrere Generationen hinweg in der männlichen Linie weitervererbt wurden. Die Linie A der Schwend besass während mehr als hundert Jahren, bis zu ihrem Aussterben im Mannesstamm, die Gerichtsherrschaft Breite.<sup>142</sup> Die Meiss waren mehr als zweihundert Jahre lang Gerichtsherren in Nürensdorf.<sup>143</sup> Die Meyer von Knonau besassen die Gerichtsrechte im Knonauer Amt während mehr als hundert Jahren,<sup>144</sup> die Gerichtsherrschaft Weiningen-Oetwil blieb sogar über 350 Jahre lang, von 1435 bis zum Ende des Ancien Régime, in ihrem Besitz.<sup>145</sup>

Dass der Erwerb von Gerichtsherrschaften nicht nur eine Besitzstrategie war, sondern grosse Bedeutung hatte für das Selbstverständnis der Besitzer, zeigen auch einzelne Namens- und Wappenänderungen. Die Hösch beispielsweise begannen sich nach 1500 nach ihrer Gerichtsherrschaft «Hösch von Opfikon» zu nennen.<sup>146</sup> Bei den Holzhalb, die um 1495 die Gerichtsherrschaft Bonstetten gekauft hatten, begannen um 1530 einzelne Vertreter damit, ein neues Wappen zu führen. Dieses bestand aus einem zweigeteilten Schild, der in der oberen Hälfte zunächst das bisherige Wappen, eine kreuzförmige Hausmarke, später einen keulenbewehrten Wilden Mann und in der unteren Hälfte drei ganze und zwei halbe rote Rauten zeigte. Das neue Wappen lehnte sich deutlich an dasjenige der Herren



von Bonstetten an (drei silberne Rauten in einem schwarzen Schild) und verwies so auf den Besitz der Gerichtsherrschaft Bonstetten.<sup>147</sup> Auch nach dem Verkauf von Bonstetten um 1538 behielten die Holzhalb dieses neue Wappen bei.

Die tatsächliche Machtstellung der Gerichtsherren sollte jedoch nicht überschätzt werden. Selbstbewusst agierende Dorfgemeinden,<sup>148</sup> vor allem aber die Zürcher Landesherrschaft engten den Spielraum der Gerichtsherren ein, die sich zudem ihre Befugnisse nicht selten mit anderen Herrschaftsträgern teilen mussten. Bereits vor dem Alten Zürichkrieg, zunehmend dann in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verstärkte die Stadt den herrschaftlichen Zugriff auf ihr Untertanengebiet. Die Niedergerichtsherren gerieten immer mehr unter die Kontrolle des Rats.<sup>149</sup> 1487 verlangte die Zürcher Führung von den Gerichtsherren, innert Jahresfrist einer Ratskommission schriftliche Beweise für die von ihnen beanspruchten Gerichtsrechte vorzulegen, worauf die Ratskommission eine Neuordnung und Vereinheitlichung der Niedergerichtsbarkeit sowie eine klare Abgrenzung zwischen Hoch- und Niedergerichtsbarkeit vornehmen sollte.<sup>150</sup> Mit dem Erlass

einer Appellationsordnung, die den Weiterzug von Urteilen des den Gerichtsherren unterstehenden Niedergerichts an den Rat ermöglichte, wurden die Gerichtsherren ebenfalls zurückgebunden.<sup>151</sup> Systematisch dehnte die Stadt zudem die Kompetenzen der ihr zustehenden Hochgerichtsbarkeit auf Kosten der Niedergerichtsbarkeit aus. Zu beachten ist schliesslich auch, dass Herrschaft im Alltag in der Regel nicht von den Gerichtsherren selbst ausgeübt wurde. Die Präsenz der städtischen Gerichtsherren vor Ort war meist gering. Sie behielten mit wenigen Ausnahmen ihren Wohnsitz in der Stadt bei und weilten nur selten in ihren Gerichtsherrschaften. Die alltäglichen Herrschaftsakte, der Einzug von Bussen, Zinsen und Abgaben, oft auch der Vorsitz im Gericht wurde einem Untervogt oder Amtmann übertragen, die, soweit dies überhaupt zu erkennen ist, in der Regel aus der lokalen Oberschicht rekrutiert wurden.<sup>152</sup>



Abb. 28: Wappenscheibe des Leonhard Holzhalb, 1534. Dargestellt ist eine Szene aus der biblischen Erzählung von Susanna im Bade. Am Brunnen, aus dem Susanna

Wasser schöpft, lehnt ein Wappenschild mit dem Wappen, das die Holzhalb als Inhaber der Gerichtsherrschaft Bonstetten angenommen hatten (SNM, DIG-6015).

### 3 Wappen- und Adelsbriefe

Das Vorankommen auf dem Weg vom Nichtadel zum Adel konnte durch die Erwerbung eines vom römisch-deutschen König oder einem anderen Herrscher ausgestellten Gnadenakts erheblich vereinfacht und beschleunigt werden. Im Spätmittelalter waren für Bürger eidgenössischer Städte aus dem fein abgestuften Inventar von Gnadenakten vor allem Wappenbriefe erreichbar, in seltenen Fällen auch Adelsbriefe. Wappenbriefe sind Urkunden, in denen ein Herrscher oder eine vom Herrscher dazu ermächtigte Person dem Empfänger – in der Regel Einzelpersonen oder Familien, gelegentlich aber auch Korporationen wie Städten und Märkten – das Recht zusichert, ein bestimmtes Wappen zu führen.<sup>153</sup> Gewisse Formen dieses Urkundentyps kommen, wie zu zeigen sein wird, einer Adelsbestätigung sehr nahe. Im Unterschied zu Adelsbriefen enthalten Wappenbriefe jedoch keine förmliche Erhebung des Begünstigten in den Adelsstand.

#### 3.1 Wappenbriefe

##### Adel und Wappenführung

Die Bedeutung von Wappenbriefen als Möglichkeit, adliges Kapital zu erwerben, ist nur zu verstehen, wenn man sich vor Augen hält, welches Gewicht im Spätmittelalter der Wappenführung zugemessen wurde. Im Spätmittelalter waren Wappen allgegenwärtig, sie wurden an Gebäuden, Grabmälern, Kleidungsstücken, Möbeln, Fensterscheiben, Kunstgegenständen, auf allen Objekten des täglichen Lebens angebracht; sie waren besitzanzeigende Zeichen, dienten der Markierung von Herrschaftsräumen, repräsentierten Einzelpersonen, Geschlechter, Gruppen und Institutionen und erinnerten an Stifter und an Verstorbene.<sup>154</sup> Einen besonders hohen Stellen-

wert besaßen Wappen für den Adel. Als ein von Generation zu Generation in der männlichen Linie weitergegebenes Symbol stand das Wappen, mehr noch als der Name, für das Geschlecht, dem sein Träger angehörte. Es verwies auf die ehrenvollen Taten der Vorfahren, die es getragen hatten, und verkörperte die Ehre und den Rang seines jetzigen Trägers.<sup>155</sup>

Welch enge Verbindung zwischen Adel und Wappenführung bestand, kommt besonders deutlich zum Ausdruck in einigen Privilegien aus der königlichen Kanzlei. So heisst es zum Beispiel im um 1380 entstandenen Formularbuch des Johann von Gelnhausen, Oberregistrator in der Kanzlei von Kaiser Karl IV., in einer Vorlage für die Erteilung der Lehnsfähigkeit, der Begünstigte dürfe «clenodia et nobilitatis insignia» wählen und sie auf Schild und Helm führen.<sup>156</sup> Diese Gleichsetzung von Wappen mit «insignia nobilitatis» findet sich auch in königlichen Urkunden des 15. Jahrhunderts öfter.<sup>157</sup> In die gleiche Richtung weist, dass der Begriff «wapen-genoss» in den Quellen bis weit ins 15. Jahrhundert als Synonym für «Adliger» verwendet wurde und dass die Ausdrücke «zum schild geboren» oder «zum schild und zu den wapen geboren» für «adlig» stehen konnten.<sup>158</sup> Obschon die Wappenführung ein zentrales Standesmerkmal darstellte, war sie keineswegs ein adliges Privileg. Die in der heraldischen und rechtsgeschichtlichen Forschung lange vertretene Ansicht, dass lediglich der Adel über die sogenannte Wappenfähigkeit verfügt habe und somit einzig zur Annahme und zum Führen eines Wappens berechtigt gewesen sei, ist unhaltbar.<sup>159</sup>

Wappen waren zwischen 1120 und 1150 beim hohen Adel des nordwestlichen Europas (Nordfrankreich, Niederlande, Rheinlande, Südengland) angekommen. Bereits wenige Jahrzehnte später hatten zunächst Ministerialen, dann auch Vertreter von bürgerlichen und bäuerlichen Führungsschichten damit begonnen, Wappen zu führen.<sup>160</sup> In Zürich verbreitete sich die Wappenführung ab 1250 im Ritteradel, ab 1290 dann unter den bürgerlichen Familien der städtischen Oberschicht. Ungefähr gleichzeitig lassen sich auch in den Landstädten der Region erste Wappen von nichtadligen Geschlechtern nachweisen.<sup>161</sup> Im 14. Jahrhundert schliesslich ist selbst bei den am Rande der mittelalterlichen Gesellschaft stehenden Juden die Führung von Wappen belegt.<sup>162</sup> Zu den Gründen für die rasche Ausbreitung der Wappenführung dürfte nicht zuletzt

die Vorbildfunktion zählen, die adligen Lebens- und Repräsentationsformen zukam.<sup>163</sup>

Eine auf den Adel beschränkte «Wappenfähigkeit» gab es auch aus Sicht der spätmittelalterlichen Rechtsgelehrten nicht. Der Jurist Bartolo da Sassoferrato (1313/14–1357), der sich in seinem Traktat «De insigniis et armis» als Erster mit Fragen des Wappenrechts beschäftigt hatte, vertrat die Auffassung, dass allen, Adligen und Nichtadligen, das Recht zukomme, nach Belieben ein Wappen zu wählen und zu führen. Einzig die Übernahme eines bereits bestehenden Wappens erachtete er unter gewissen Umständen als unzulässig, so etwa dann, wenn dem ursprünglichen Besitzer des Wappens deshalb Nachteile entstünden.<sup>164</sup> Der Traktat «De insigniis et armis» wurde äusserst breit rezipiert und die darin dargelegte Rechtsauffassung wurde von zahlreichen Autoren übernommen. Felix Hemmerli beschäftigte sich im «Liber de nobilitate» ausführlich mit dem Wappengebrauch insbesondere des Adels. Dabei vertrat er, gestützt auf die Argumente Bartolos, ebenfalls die Ansicht, dass jeder selbständig ein Wappen annehmen dürfe.<sup>165</sup>

Wie die neuere heraldische Forschung zu Recht betont hat, existierten lange auch keine grundsätzlichen Unterschiede zwischen adligen und nichtadligen Wappen. Schildbilder oder Wappenteile, die einzig im Adel geführt wurden, gab es nicht. Selbst das Oberwappen, ein mit Helmzier und Helmdecke geschmückter Helm, wie er bei Turnieren getragen wurde, tritt zwar zunächst in adligen Wappen auf, findet sich aber bereits im 14. Jahrhundert auch in Wappen von nichtadligen Führungsschichten.<sup>166</sup> Erst gegen 1500 entstand eine einigermaßen wirkungsmächtige Unterscheidung zwischen adligen und nichtadligen Wappen. Der offene Spangenhelm oder Turnierhelm wurde nun zunehmend als Kennzeichen adliger Wappen angesehen und verwendet. Bürgerliche mussten sich dagegen mit dem Stechhelm bescheiden, der, da er lediglich über einen schmalen Sehschlitz verfügte, als geschlossener Helm bezeichnet wurde.<sup>167</sup>

Dass Wappenbriefe bei bürgerlichen Aufsteigern begehrt waren, ist also offensichtlich nicht darauf zurückzuführen, dass sie aufgrund ihrer mangelnden «Wappenfähigkeit» ohne eine solche Urkunde kein Wappen hätten führen können. Aufschlussreich für die Frage, worin die Attraktivität der Wappenbriefe gründete, sind die Ausführungen im bereits

angesprochenen Traktat «De insigniis et armis». Es gebe, so Bartolo, Adlige und Bürgerliche, die vom Kaiser oder einem anderen Herrscher ein Wappen erhalten hätten. Er habe gesehen, dass Kaiser Karl IV. vielen ein Wappen gegeben habe; auch ihm selbst sei vom Herrscher nebst anderen Privilegien ein neues Wappen erteilt worden. Das Führen eines Wappens, das vom Kaiser gewährt worden ist, sei, so Bartolo, in mancher Hinsicht erstrebenswert. Einem solchen Wappen komme eine grössere «nobilitas» zu als einem frei angenommenen, zudem bewirke der Besitz eines Wappenbriefes eine Reihe von Vorteilen bei Rechtsfällen und Rangstreitigkeiten.<sup>168</sup>

Diese Stellen deuten an, worin der Wert einer vom König vorgenommenen und in einer Urkunde dokumentierten Wappenerteilung lag. Entscheidend war der symbolische Gehalt dieser Urkunden.<sup>169</sup> Der Besitz eines Wappenbriefes signalisierte, dass man die Gunst des Herrschers genoss; das Führen eines vom König verliehenen Wappens bedeutete, weil es von höchster Stelle stammte, einen Prestigegewinn auf dem für das adlige Selbstverständnis zentralen Feld der Wappenführung. Dass mit einem Wappenbrief symbolisches und adliges Kapital erworben werden konnte, zeigen auch andere Quellen. Die sogenannte Klingenberger Chronik etwa, entstanden in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wirft Kaiser Sigismund vor, dass er allen, die dies wünschten, auch «puren», ein Wappen und damit den Adel verliehen habe.<sup>170</sup> Mit dem Führen eines neuen oder eines «gebesserten» Wappens konnte der Umstand, Empfänger eines königlichen Gunstbeweises geworden zu sein, in im wahrsten Sinne des Wortes augenfälliger Art und Weise demonstriert werden. Einen besonders eindrücklichen Weg, sein neues Wappen zu präsentieren, wählte Rudolf Stüssi. Um 1425 baute Stüssi sein von den Eltern ererbtes Haus «Zum Königstuhl» (Stüssihofstatt 3/4) zu einem repräsentativen Wohnsitz aus. Im Zuge dieses Ausbaus liess er am Fuss eines Erkers die Figur eines knienden Ritters anbringen, dessen Schild das neue Wappen zeigte, das ihm durch König Sigismund verliehen worden war.<sup>171</sup>

#### **Entwicklung und Verbreitung der Wappenbriefe**

Die ältesten bekannten Wappenbriefe datieren aus dem frühen 14. Jahrhundert. 1316 erteilte Bernard de Coucy, päpstlicher Generalvikar für Tuscanien, der

Abb. 29: Rudolf Stüssi, 1425 als erster Zürcher Empfänger eines königlichen Wappenbriefs. Porträt von Johann Meyer, 1701 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

Abb. 30, 31 (unten): Rudolf Stüssi liess sich vom König ein neues Wappen geben, das zwei an das Gehörn eines Steinbocks erinnernde Hörner zeigte. Oben das Siegel, das er vor dem Empfang des Wappenbriefs führte (StAZH, C II 8, Nr. 266), unten das Siegel mit dem neuen Wappen (StAZH, C II 16, Nr. 316).

Abb. 32 (unten rechts): Ritterfigur mit dem neuen Wappen der Stüssi am Erker von Rudolf Stüssis Wohnhaus «zum Königsstuhl», Stüssihofstatt 3/4 (BAZ).



Stadt Viterbo das Recht, ihrem Wappen die päpstliche Fahne hinzuzufügen. Wenige Jahre später, während der Regierungszeit Ludwigs des Bayern (1314–1347), fing auch die kaiserliche Kanzlei mit dem Ausfertigen von Wappenbriefen an.<sup>172</sup> Der älteste im Original überlieferte kaiserliche Wappenbrief datiert vom 8. Februar 1338. In dieser Urkunde gestattete Ludwig zwei italienischen Adligen, den Brüdern Bonifacius und Egesius Carbonesi, «de plenitudine nostre imperatorie maiestatis», das in der Mitte des Schriftstücks aufgemalte Wappen zu führen, einen vierteilten Schild, der in zwei Feldern weisse und blaue Rauten, in den anderen zwei Feldern einen schwarzen Adler auf goldenem Grund zeigte und so das bayerische mit dem kaiserlichen Wappen kombinierte.<sup>173</sup> Dass zur Begründung der Wappenerteilung allein auf die kaiserliche Machtfülle verwiesen wurde, ist ein konstitutives Element dieser Urkundengattung: Wappenbriefe waren Gnadenakte des Ausstellers. Damit unterscheiden sie sich, wie Jürgen Arndt zu Recht betont hat,<sup>174</sup> in einem zentralen Punkt von jenem vor allem im 13. und 14. Jahrhundert belegten Urkundentyp, in dem Wappen als Lehen aufgefasst wurden und ein durch den Tod des bisherigen Besitzers «ledig» gewordenes Wappen vom Lehnsherr erneut ausgegeben wurde. Keine Wappenbriefe im engeren Sinn sind auch jene (eher seltenen) Urkunden, in denen Wappen Gegenstand von Rechtsgeschäften sind.<sup>175</sup>

Während in den ältesten Wappenbriefen jeweils eine deutliche, als Auszeichnung zu verstehende Verbindung zwischen dem Wappen des Ausstellers und dem erteilten Wappen hergestellt wurde, etablierte sich im späten 14. Jahrhundert ein jüngerer Typ von Wappenbriefen, in denen Wappen ohne Bezug zu demjenigen des Ausstellers erteilt werden. Das älteste bekannte Beispiel ist ein Wappenbrief König Wenzels aus dem Jahr 1392.<sup>176</sup> Im 15. Jahrhundert stieg die Zahl der von den römisch-deutschen Königen ausgestellten Wappenbriefe kontinuierlich und stark an. Spätestens während der Regierungszeit Friedrichs III. (1440–1493) wurden Wappenbriefe zu einem Massenphänomen.<sup>177</sup> Im eidgenössischen Gebiet gelangten seit dem frühen 15. Jahrhundert zunächst vereinzelt, dann immer häufiger Aufsteiger bürgerlicher Herkunft in den Besitz von Wappenbriefen der römisch-deutschen Könige.<sup>178</sup> Eine gewisse Rolle spielten auch Wappenbriefe anderer Herrscher. So empfangen in Luzern

einige Angehörige der Führungsgruppe 1487/88 vom ungarischen König Matthias Corvinus Wappenbriefe und in St. Gallen ist ein päpstlicher Wappenbrief aus dem frühen 16. Jahrhundert bekannt.<sup>179</sup>

Auch in Zürich erlangte eine Reihe von Aufsteigern Wappenbriefe (Tab. 1). Bekannt sind aus vorreformatorischer Zeit insgesamt zwanzig solche Diplome, wobei es sich bei einem, dem Wappenbrief für Rudolf Escher (vom Glas) [34], vielleicht um eine Fälschung aus dem 17. Jahrhundert handelt. Der älteste bekannte Wappenbrief, derjenige für Rudolf Stüssi, stammt von König Sigismund und datiert von 1425. Zahlreicher wurden Wappenbriefe in Zürich erst im ausgehenden 15. Jahrhundert. Maximilian I. hat zwischen 1487 und 1516 acht Wappenbriefe zugunsten von Empfängern aus Zürich ausgestellt. Zwischen 1492 und 1495 erhielten zudem drei Zürcher einen Wappenbrief des Humanisten Albrecht von Bonstetten, der 1492 von Friedrich III. dazu ermächtigt worden war, 20 Personen, «so im datzu gefellig sind», Wappenbriefe zu erteilen – ein damals noch sehr seltenes, für Bonstetten eine grosse Ehre darstellendes Privileg.<sup>180</sup>

#### Die Wappenbriefe der römisch-deutschen Könige

Bei der Sichtung einer grösseren Zahl von Wappenbriefen der römisch-deutschen Könige zeigt sich, dass diese Urkunden seit dem frühen 15. Jahrhundert in feststehenden Formen ausgestellt wurden.<sup>181</sup> Dies gilt für ihre äussere Gestalt: Entsprechend ihrer Bedeutung als Zeichen der königlichen Gunst wurden Wappenbriefe stets als grossformatige, mit dem Majestätssiegel beglaubigte Pergamenturkunden ausgefertigt, auf deren Gestaltung besondere Sorgfalt verwendet wurde: Einzelne Elemente – die Initiale, der Name des ausstellenden Herrschers, Anfangsbuchstaben in der ersten Zeile – wurden kalligrafisch ausgestaltet, in der Mitte der Urkunde wurde ein Feld ausgespart, das von Wappenmalern im Dienste der Kanzlei oder durch einen vom Empfänger beauftragten Künstler mit einer farbigen Miniatur des Wappens ausgefüllt wurde.<sup>182</sup>

Auch inhaltlich hatten sich die Wappenbriefe in der Kanzlei praxis bereits früh verfestigt. Der Urkundentext wurde zwar im Laufe der Zeit immer wieder erweitert, einzelne Formulierungen wurden immer stärker ausgeschmückt, die inhaltliche Grundstruktur blieb jedoch erhalten. Während des gesamten interessierenden Zeitraums sind zwei,

Tab. 1: Wappenbriefe in Zürich

Empfänger	Aussteller	Datum
Rudolf Stüssi	Sigismund	1. 3. 1425 <sup>1*</sup>
Konrad Meyer von Knonau [5]	Sigismund	20. 6. 1433 <sup>2*</sup>
Michael Stebler (auch genannt Graf)	Sigismund	20. 6. 1433 <sup>3*</sup>
Jakob d. Ä. und Jakob d. J. Schwarzmurer	Sigismund	20. 6. 1433 <sup>4*</sup>
Götz Escher [6]	Sigismund	28. 6. 1433 <sup>5*</sup>
Hans und Ulrich Grebel	Friedrich III.	28. 6. 1471 <sup>6*</sup>
Heinrich Röist	Friedrich III.	28. 6. 1471 <sup>7*</sup>
Peter Effinger	Friedrich III.	5. 7. 1471 <sup>8*</sup>
Gerold Edlibach	Friedrich III.	16. 12. 1476 <sup>9*</sup>
Ludwig, Hans und Ulrich Ammann	Maximilian I.	7. 4. 1487 <sup>10*</sup>
Dominikus Frauenfeld	Maximilian I.	11. 11. 1487 <sup>11*</sup>
Ulrich Widmer	Maximilian I.	3. 12. 1487 <sup>12*</sup>
Felix Brennwald	Maximilian I.	22. 11. 1491 <sup>13*</sup>
Johann Hagnauer	Maximilian I.	22. 7. 1492 <sup>14*</sup>
Johann Manz und Brüder	Albrecht von Bonstetten	11. 11. 1492 <sup>15*</sup>
Johann Hagnauer und Blutsverwandte	Albrecht von Bonstetten	16. 10. 1494 <sup>16*</sup>
Gerold Edlibach	Albrecht von Bonstetten	11. 12. 1495 <sup>17*</sup>
Rudolf Escher (vom Glas) [34]	Maximilian I.	15. 11. 1499 (Fälschung?) <sup>18*</sup>
Matthias Wyss	Maximilian I.	28. 2. 1503 <sup>19*</sup>
Hans Berger	Maximilian I.	2. 7. 1516 <sup>20*</sup>

1\* Reichsregistereintrag: RI Online, RI XI, Bd. 2, Nr. 6168, [www.regesta-imperii.de/id/1425-03-01\\_1\\_0\\_11\\_2\\_0\\_144\\_6168](http://www.regesta-imperii.de/id/1425-03-01_1_0_11_2_0_144_6168); Thommen, Urkunden, Bd. 3, S. 188, Nr. 160/VIII (irrig auf 28. 2. 1425 datiert). Vgl. Frey, Stüssi, S. 92 f.

2\* Reichsregistereintrag: RI Online, RI XI, Bd. 2, Nr. 9500, [www.regesta-imperii.de/id/1433-06-20\\_2\\_0\\_11\\_2\\_0\\_3673\\_9500](http://www.regesta-imperii.de/id/1433-06-20_2_0_11_2_0_3673_9500).

3\* Reichsregistereintrag: RI Online, RI XI, Bd. 2, Nr. 9502, [www.regesta-imperii.de/id/1433-06-20\\_4\\_0\\_11\\_2\\_0\\_3675\\_9502](http://www.regesta-imperii.de/id/1433-06-20_4_0_11_2_0_3675_9502).

4\* Reichsregistereintrag: RI Online, RI XI, Bd. 2, Nr. 9503, [www.regesta-imperii.de/id/1433-06-20\\_5\\_0\\_11\\_2\\_0\\_3676\\_9503](http://www.regesta-imperii.de/id/1433-06-20_5_0_11_2_0_3676_9503).

5\* Siehe unten, S. 52.

6\* Siehe unten, S. 52 f.

7\* Abschrift, Anfang 18. Jahrhundert: ZBZ, Ms. E 26, S. 254–256 (28. 6. 1471). Reichsregistereintrag: RI Online, Chmel, Nr. 6233 [www.regesta-imperii.de/id/1471-06-28\\_2\\_0\\_13\\_0\\_0\\_6232\\_6233](http://www.regesta-imperii.de/id/1471-06-28_2_0_13_0_0_6232_6233) (28. 6. 1471).

8\* Original: SNM, LM 136; Regest bei Sieber, Nachträge, Nr. 108c. Reichsregistereintrag: RI Online, Chmel, Nr. 6256, [www.regesta-imperii.de/id/1471-07-05\\_4\\_0\\_13\\_0\\_0\\_6255\\_6256](http://www.regesta-imperii.de/id/1471-07-05_4_0_13_0_0_6255_6256) (5. 7. 1471).

9\* Siehe unten, S. 49.

10\* Abschrift, Anfang 18. Jahrhundert: ZBZ, Ms. E 16, fol. 112v–113v; gedruckt bei Ammann, Geschichte, Bd. 1, S. 165 f. Abschrift, um 1776: ZBZ, Ms. B 274, S. 64 f.

11\* Original: StAZH, C V 3.15e, Nr. 5.

12\* Abschrift, Anfang 18. Jahrhundert: ZBZ, Ms. E 24, fol. 209r–210r.

13\* Original: StASH, Urkunden, 2/5402.

14\* Siehe unten, S. 50.

15\* Original: SNM, AG 12 087.

16\* Siehe unten, S. 50.

17\* Siehe unten, S. 49 f.

18\* Siehe unten, S. 46.

19\* Original: ZBZ, FA v. Wyss VIII.1 (nicht öffentlich zugänglich); Fotografie: ZBZ, FA v. Wyss VIII.2.

20\* Siehe unten, S. 53 f.

sich nur in einigen wenigen Wendungen voneinander abhebende Typen von Wappenbriefen auszumachen. Diese Nuancen betreffen die Standesqualität des Urkundenempfängers: Zu unterscheiden ist eine «einfache» Form von Wappenbriefen, von der Kanzlei Friedrichs III. als «forma simplex» oder «forma communis» bezeichnet, und eine «bessere» Form, die «forma bona» beziehungsweise «forma melior». Letztere setzt die Zugehörigkeit des Begünstigten zum Adel an verschiedenen Stellen voraus, Erstere nicht. Der zweite Typ kommt somit einer Adelsbestätigung annähernd gleich.

Wohl deswegen wurden solche «adlige» Wappenbriefe aus dem Spätmittelalter in späterer Zeit oft als Adelsbriefe angesehen. So wird beispielsweise der «adlige» Wappenbrief, den Götz Escher [6] 1433 von Kaiser Sigismund erhalten hatte, bis heute in einer vermutlich im 18. Jahrhundert angefertigten buchförmigen, lederüberzogenen und mit Goldprägung versehenen Kassette verwahrt, die auf dem Rücken mit «Adels-Brief der Eschern» beschriftet ist.<sup>183</sup> Auch die 1897 erschienene Edition der Urkunde trägt den Titel «Adelsbrief der Luchs Escher».<sup>184</sup> Im 18. und 19. Jahrhundert wurden spätmittelalterliche Wappenbriefe in gewissen Fällen sogar von obrigkeitlicher Seite, von den Adelsbehörden und Heroldsämtern, als Adelsnachweis akzeptiert.<sup>185</sup> Im Spätmittelalter dürfte man sich jedoch der feinen Abstufungen, die zwischen den verschiedenen Gnadenakten bestanden, durchaus bewusst gewesen sein.

Wie hoch Wappenbriefe aus dem Spätmittelalter in der Frühen Neuzeit geschätzt wurden, zeigen auch die nicht seltenen Fälschungen solcher Urkunden. Vermutlich eine Fälschung aus dem frühen 17. Jahrhundert ist, wie erwähnt, der «adlige» Wappenbrief, den Rudolf Escher (vom Glas) [34] von Maximilian I. bekommen haben soll. Überliefert sind zwei angebliche Abschriften,<sup>186</sup> beide angefertigt von Hans Werner Escher von Binningen (1582–1652), der als Offizier in österreichischen Diensten stand und sich mit Erfolg um kaiserliche Standeserhebungen und Wappenbesserungen bemühte.<sup>187</sup> Laut diesen Schriftstücken soll Maximilian I. Rudolf Escher das angestammte Wappen – das ein Trinkglas zeigte – mit einer goldenen Helmkrone gebessert haben. Gegen die Echtheit dieser Abschriften spricht in erster Linie, dass weder Rudolf selbst noch seine direkten Nachkommen die Krone,

Abb. 33: Der älteste im Original erhaltene Wappenbrief zugunsten eines Zürchers: Wappenbrief für Götz Escher [6], ausgestellt von Kaiser Sigismund 1433 in Rom (StAZH, C V 5.4, Nr. 1).

die ihnen gewährt worden sein soll, in ihr Wappen aufgenommen haben, sondern dass diese erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts im Wappen der Escher vom Glas auftaucht.<sup>188</sup> Ganz offensichtlich eine Fälschung, angefertigt wahrscheinlich im späten 16. oder frühen 17. Jahrhundert, ist der «adlige» Wappenbrief, den Deobald Schmid und sein Vetter Heinrich 1410 für ihre Verdienste im Kampf gegen die Türken, die «erbsfinnd» des Reichs, von König Sigismund bekommen haben sollen.<sup>189</sup>

Königliche Wappenbriefe beginnen stets mit einer ausführlichen Intitulatio, in der der Name des ausstellenden Herrschers genannt und seine Titel aufgezählt werden. Der Kontext, der Hauptteil der Urkunde, beginnt mit einer Verkündigungsformel (wir «bekennen und thuond kund allermenglich mit diesem brieffe»),<sup>190</sup> der Begründung für die Wappenerteilung und der Nennung des Empfängers. Die Angaben zum Empfänger des Wappenbriefs sind sehr kurz, in aller Regel wird nur der Name genannt. Auch die Angaben zu den Beweggründen für die Privilegierung sind in den allermeisten Fällen sehr knapp gehalten und beschränken sich darauf, in allgemeinen Worten Trefflichkeit und Verdienste des Begünstigten zu betonen. Konkretere Hinweise auf die Hintergründe der Wappenerteilungen fehlen in den allermeisten Fällen. In der Literatur wird die Ausstellung von Wappenbriefen gerne darauf zurückgeführt, dass die dafür zu entrichtenden Gebühren eine willkommene Einkommensquelle für den König und seine Kanzlei darstellten.<sup>191</sup> Tatsächlich waren für Wappenbriefe nicht unerhebliche Gebühren zu entrichten. Laut dem Taxregister der römischen Kanzlei aus den Jahren 1471–1475 waren für einen Wappenbrief in der Regel 10 bis 15 Gulden zu bezahlen.<sup>192</sup> 1503 wurde beschlossen, künftig für jeden Wappenbrief eine Taxe von 24 Gulden einzufordern.<sup>193</sup>

Die Ausstellung von Wappenbriefen einzig auf den Geldbedarf des Königs zurückzuführen, greift



dennoch zu kurz. Vielmehr waren Wappenbriefe und andere Gnadenakte für den König auch ein wirksames (und kostengünstiges) Mittel, um Parteigänger zu belohnen und Loyalitätsbeziehungen aufzubauen oder zu stärken.<sup>194</sup> Diese Funktion kommt in einzelnen Fällen in den Quellen ganz explizit zum Ausdruck. So erteilte etwa Maximilian I. 1496 seinem Kanzler die Anweisung, zwei (nicht namentlich genannten) Eidgenossen, die «unns [...] ieczund in der Eidtgenosschaft zuo unnserrn furnemen wol erschiessen», gratis einen Wappenbrief auszufertigen.<sup>195</sup> Bei zahlreichen anderen Wappenbriefen ist zumindest zu vermuten, dass die stereotype Formulierung, die Urkunde sei wegen der Dienste, die der

Empfänger «uns willig und bereyt ist und ouch getan hat und furbas tun sol und mag in keunfftigen zeiten»,<sup>196</sup> ausgestellt worden, tatsächlich der Realität entsprach. So liegt es nahe, bei den Wappenbriefen, die Maximilian I. 1487 für Stadtschreiber Ludwig Ammann und seine Brüder sowie für die einflussreichen Zürcher Politiker Dominikus Frauenfeld und Ulrich Widmer ausstellte, einen Zusammenhang mit der in diesem Jahr ausgehandelten (jedoch nicht ratifizierten) Erbeinung zwischen dem König und sieben eidgenössischen Orten anzunehmen. Die Wappenerteilungen dürften die gleiche Funktion gehabt haben wie die österreichischen Pensionen, die zahlreichen Zürcher Politikern gewährt wurden:

Sie sollten dazu dienen, die Unterstützung der Empfänger für die Erbeinung zu gewinnen, beziehungsweise eine Belohnung dafür darstellen, dass diese Männer zum Zustandekommen des Bündnisses beigetragen hatten.<sup>197</sup>

In der auf die Begründung der Wappenerteilung folgenden Dispositio wurde dem Begünstigten aus königlicher beziehungsweise kaiserlicher Machtvollkommenheit gnädig ein detailliert beschriebenes Wappen erteilt. Die erteilten Wappen waren in den meisten Fällen völlig neu geschaffene. Daneben sind, seltener, auch «Wappenbesserungen» belegt, die dem bisherigen Wappen des Begünstigten ein zusätzliches Element hinzufügen. Ab dem späten 15. Jahrhundert finden sich auch «Helmbesserungen», Wappenbriefe also, in denen dem Empfänger erlaubt wurde, den bis anhin geführten Stechhelm durch einen Turnierhelm zu ersetzen.<sup>198</sup> Noch seltener als «Wappenbesserungen» waren schliesslich Wappenbestätigungen, in denen dem Empfänger lediglich das Recht bestätigt wurde, sein angestammtes Wappen zu führen. Die Wahl des Wappenbildes wurde durch den Empfänger (mit)bestimmt. Dies zeigt zum einen die Tatsache, dass bisweilen Wappen gewährt wurden, die eindeutig Bezug nehmen auf lokale Traditionen. Zum anderen sind aus dem späten 15. Jahrhundert Eingaben von Petenten erhalten, die das gewünschte Wappen in farbiger Ausführung zeigen. In diesen Fällen beschränkte sich die Kanzlei offenbar auf Einschränkungen oder Abänderungen des erbetenen Wappens.<sup>199</sup>

In der Disposition wurden auch die Möglichkeiten des Wappengebrauchs geregelt. In diesem Abschnitt bestanden die deutlichsten Differenzen zwischen «adligen» und «bürgerlichen» Wappenbriefen. Während der eine Urkundentyp die Bestimmung enthält, der Empfänger dürfe das Wappen in allen «ritterlichen sachen und geschefften»<sup>200</sup> verwenden, fehlt im anderen eine «rittermässige» Wappenführung gestattende Klausel. In der im Laufe der Zeit immer ausführlicher werdenden Aufzählung der Situationen, in denen der Urkundenempfänger das Wappen verwenden durfte, findet sich seit dem späten 15. Jahrhundert in «adligen» Wappenbriefen immer häufiger die Erlaubnis, das Wappen bei Turnieren zu verwenden. Auch der sogenannte Lehenartikel, eine Klausel, wonach der Urkundenempfänger «lehen halten und tragen, lehengericht und recht besitzen und

urteil sprechen»<sup>201</sup> dürfe wie andere Lehnsleute und Wappengenossen, findet sich bis ins 16. Jahrhundert beinahe ausschliesslich in «adligen» Wappenbriefen und bedeutete, da die Lehnsfähigkeit (theoretisch) dem Adel vorbehalten war, eine weitere Bestätigung der adligen Standesqualität des Urkundenempfängers.

An die Dispositio schloss sich die Anweisung des Herrschers an alle an, von den geistlichen und weltlichen Fürsten bis hinunter zu den Bürgern und den übrigen Untertanen, den Empfänger der Urkunde nicht im Gebrauch des erteilten Wappens zu hindern, ansonsten «unser und des reichs swere ungnade»<sup>202</sup> zu gewärtigen sei. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde zudem üblich, in dieser «Poenformel» mit einer Geldbusse zu drohen, wobei die Busse von meist 20 Mark Gold je zur Hälfte an die königliche Kasse und an den Urkundenempfänger gehen sollte. Fester Bestandteil dieses Abschnitts war schliesslich eine Klausel, die zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten eventuell bestehende Rechte anderer Personen schützte. Abgeschlossen wurden Wappenbriefe mit der Ankündigung des Majestätssiegels und der Datierung.

#### **Die Wappenbriefe Albrechts von Bonstetten**

Im Original oder als Abschrift überliefert sind insgesamt zehn Wappenbriefe Albrechts von Bonstetten (Tab. 2),<sup>203</sup> wobei die Echtheit des Wappenbriefs für Rudolf Herbort zumindest fraglich ist. Dazu ist aus einem Brief Bonstettens vom 23. Juli 1500 an Schultheiss und Rat von Thun bekannt, dass er dem Thuner Bürger Andres Zender einen Wappenbrief (oder eher einen Entwurf eines Wappenbriefs) ausgestellt hatte, über den sich Zender dann allerdings, da der Inhalt der Urkunde nicht seinen Erwartungen entsprach, beschwert hatte. Ob es zur definitiven Ausfertigung dieses Wappenbriefs kam, ist nicht bekannt.

Die Mehrzahl der Wappenbriefe Bonstettens stimmen inhaltlich weitestgehend überein, diese Urkunden dürften also anhand ein und derselben Vorlage angefertigt worden sein. Bei der äusseren Gestaltung sowie der Formulierung seiner Wappenbriefe orientierte sich Bonstetten in ganz ausgeprägter Weise an Vorbildern aus der Kanzlei Friedrichs III.,<sup>204</sup> wobei er der «adligen» Form folgte. Der gewichtigste Unterschied findet sich im dispositiven Teil der Urkunden. Dieser beginnt, anders als in

Tab. 2: Die Wappenbriefe Albrechts von Bonstetten

Empfänger	Herkunft	Datum
Gebhart Hegner	Winterthur	28. 8. 1492 <sup>1*</sup>
Jakob Spiesser, genannt Zwinger	Bischofszell	1. 10. 1492 <sup>2*</sup>
Johann Manz und Brüder	Zürich	11. 11. 1492 <sup>3*</sup>
Heinrich, Hans und Jakob Wirz	Uerikon (Stäfa)	11. 12. 1492 <sup>4*</sup>
Rudolf Herbort	Willisau	16. 2. 1494 (Fälschung?) <sup>5*</sup>
Jakob Locher	Frauenfeld	23. 9. 1494 <sup>6*</sup>
Johann Hagnauer und Blutsverwandte	Zürich	16. 10. 1494 <sup>7*</sup>
Gerold Edlibach	Zürich	11. 12. 1495 <sup>8*</sup>
Andreas Gubelmann	? (Komtur Johanniterkommende Küssnacht)	24. 8. 1497 <sup>9*</sup>
Andres Zender	Thun	1500 (unsicher) <sup>10*</sup>
Gebhart Vittler und Brüder	Werdenberg	6. 12. 1500 <sup>11*</sup>

1\* Original: SNM, Dep. 2928.

2\* Abschrift, 17. Jahrhundert: Paravicini, Adelsbrief.

3\* Original: SNM, AG 12 087.

4\* Original: SNM, LM 6985; Edition und Reproduktion bei Wirz, Wappenbrief, S. 32 f., Tafel.

5\* (Angebliche) Abschriften, 18. Jahrhundert: StABE, Urkunden, Fach Varia II (Personen), Herport, 16. 2. 1494; BBB, Mss.h.h.III.13 (7); Häfliger, Wappen- und Adelsbriefe, Teil 1, S. 130 f., Nr. 10. Inhalt und Aufbau des Wappenbriefs weichen gegen Schluss stark von den anderen Wappenbriefen Bonstettens ab. Sehr auffällig ist insbesondere die Bestimmung, dass der Empfänger sich künftig «von Herbort» nennen dürfe. Da die Verleihung des Adelsprädikats «von» durch den Kaiser erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts aufkam (vgl. Gritzner, Heraldik, S. 78, Anm. 31; Albert, Wappenbriefe, S. 562–564, Anm. 24), ist der Wappenbrief

mit ziemlicher Sicherheit als eine Schöpfung frühestens dieser Zeit anzusehen. Angesichts der Tatsache, dass die Anfangspassagen mehr oder weniger wörtlich mit denjenigen der übrigen Wappenbriefe Bonstettens übereinstimmen, erscheint es jedoch nicht unwahrscheinlich, dass bei der Verfertigung der angeblichen Abschriften ein echter Wappenbrief Bonstettens vorlag, zumal die Schriftstücke eine farbige Wiedergabe des Siegels Bonstettens enthalten.

6\* Original: SNM, LM 3233.

7\* Siehe unten, S. 50.

8\* Siehe unten, S. 49 f.

9\* Original: StAZH, C II 9, Nr. 155.

10\* Mülinen, Standeserhöhungen, Teil 1, S. 84.

11\* Original: 1835 in Privatbesitz, heutiger Standort unbekannt. Abschrift, 19. Jahrhundert: StAGR, AB IV 06/009, S. 3–6, Nr. 391.

gleichzeitigen Urkunden aus der kaiserlichen Kanzlei, nicht etwa mit der Verleihung des Wappens, sondern mit der Begnadung mit dem «Lehenartikel»: Bonstetten sichert den Urkundenempfängern zu, dass sie und ihre Erben Wappengenossen sein sollen, mit dem Recht, wie andere rechtgeborene Wappengenossen und rittermässige Leute Ämter und Lehen besitzen zu dürfen. Erst dann folgt, zu einer «meren gedächtniß und bestätigung diser vorgeschribnen gnaden»,<sup>205</sup> die Erteilung eines genau beschriebenen Wappens. Durch diese Umkehrung, die die Begnadung mit dem «Lehenartikel» ins Zentrum rückt, kommen die Wappenbriefe Bonstettens einer Standeserhebung sehr nahe.

Sonderfälle unter den Wappenbriefen Bonstettens sind die Urkunden für Johannes Hagnauer und

für Gerold Edlibach, bei denen es sich um Erweiterungen von älteren königlichen Wappenbriefen handelt. Edlibach hatte 1476 von Friedrich III. einen «einfachen» Wappenbrief erhalten, in dem ihm ein Wappen verliehen wurde, das in der oberen Hälfte eines roten, durch einen «bach siner natürlichen farben» quergeteilten Schilds einen gelben Löwen zeigte.<sup>206</sup> Von Bonstetten wurde ihm nun eine Wappenbesserung gewährt, die darin bestand, den Löwen auch im unteren Teil des Schilds sowie in der Helmzier führen zu dürfen.<sup>207</sup> Für den Gebrauch des «gebesserten» Wappens verwies Bonstetten lediglich auf den Wappenbrief Friedrichs III.; die Wappenbesserung für Edlibach ist somit der einzige bekannte Wappenbrief Bonstettens, der dem Empfänger keinen «ritterlichen» Wappengebrauch ge-



Abb. 34: Der Wappenbrief für Felix Brennwald, ausgestellt von König Maximilian I. 1491 in Innsbruck (StASH, Urkunden, Nr. 2/5402).

stattet. Johann Hagnauer, Abt des Klosters Muri, der 1492 von Maximilian I. einen Wappenbrief erhalten hatte, erbat sich von Bonstetten eine Ausdehnung des Privilegs auf seine weltlichen Blutsverwandten. Dieser gewährte allen «Hagnouwer, so uss hern apptes sipblut hargeflossen oder noch eelichen fließen werden», das Recht, das von Maximilian I. erteilte Wappen in «ritterlicher» Weise zu führen, womit Bonstetten, obwohl er sich im Urkundentext mehrfach auf den königlichen Wappenbrief für Hagnauer beruft, in einem entscheidenden Punkt über diesen hinausging: Der Wappenbrief von Maximilian I. berechnete lediglich zu einem «bürgerlichen» Wappengebrauch.<sup>208</sup>

Auffällig ist in allen Wappenbriefen Bonstettens das Bemühen, die «zweitrangige» Herkunft der von ihm erteilten Urkunden möglichst vergessen zu machen. Dies beginnt bereits mit der Intitulatio, in der er sich nicht mit der Erwähnung seines Titels eines kaiserlichen Hofpfalzgrafen begnügt, sondern hervorhebt, diese Würde dank der «gnad und miltikeit des allerdurchluchtigsten, großmächtigsten und unüberwintlichosten fürsten unnd herren»,<sup>209</sup>

Kaiser Friedrichs III., innezuhaben und dabei die Titel des Herrschers ausführlich aufzählt. Auch bei der folgenden Würdigung der Verdienste des Begünstigten wird wie in königlichen Wappenbriefen herausgestrichen, welche grosse Verdienste der Empfänger sich um Herrscher und Reich erworben habe. An verschiedenen Stellen des Urkundentexts betont Bonstetten zudem, «in disem nachgeschribnen handel kaiserlicher comissare» zu sein,<sup>210</sup> und verweist immer wieder auf die ihm von Friedrich III. erteilte Vollmacht.

Trotz dieses Versteckspiels ist zumindest fraglich, ob die Wappenbriefe Bonstettens ebenso prestigeträchtig waren wie vom Reichsoberhaupt selbst ausgestellte Urkunden. Die Wappenbriefe gingen zu einem guten Teil an Männer, die über persönliche Beziehungen mit dem Einsiedler Klosterherrn verbunden waren. Den Murianer Abt Johann Hagnauer bezeichnete Bonstetten im Wappenbrief als seinen «sunders lieben herren und fründ»,<sup>211</sup> ebenso Gebhart Vittler, Abt des Klosters Churwalden.<sup>212</sup> Gerold Edlibach war vor seiner Wahl in den Kleinen Rat Einsiedler Amtmann in Zürich gewesen,<sup>213</sup> die

Abb. 35: Wappenbrief von Albrecht von Bonstetten für Gerold Edlibach, 1495 (StAZH, C V 3.15e, Nr. 7).

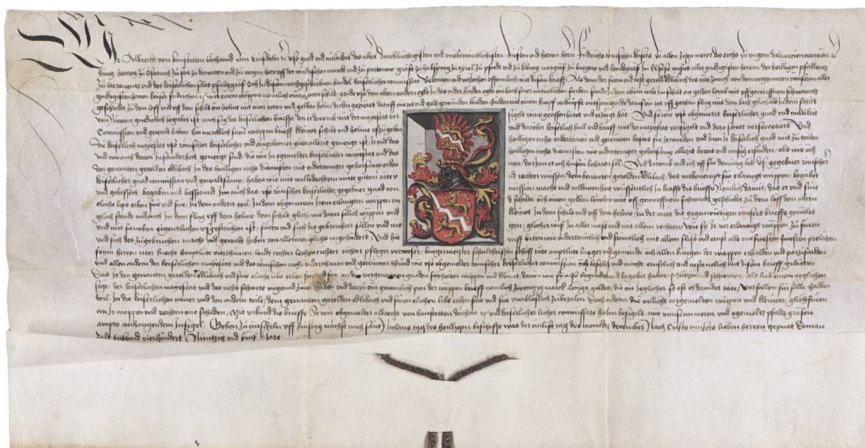


Abb. 36: Holzschnitt aus dem Marienbrevier Albrechts von Bonstetten, gedruckt nach dem 18. Juli 1493. Die vor Maria kniende Figur stellt, wie der Wappenschild deutlich macht, den Autor dar (Bayerische Staatsbibliothek München, Inc.c.a. 210#Beibd.2, fol. 2v).





Abb. 37, 38: Das alte und das neue Wappen der Grebel: links ein Siegel mit dem alten Wappen, das einen Spaten zeigte (StAZH, C II 6, Nr. 735), rechts ein Siegel mit dem neuen, einen Löwen darstellenden Wappen (StAZH, C II 6, Nr. 739).

Brüder Wirz stammten aus einer eigentlichen Einsiedler Ammännerdynastie.<sup>214</sup> Viele Empfänger waren Bürger von Landstädten: Gebhart Hegner von Winterthur, Jakob Spiesser von Bischofszell, Rudolf Herbort von Willisau, Jakob Locher von Frauenfeld, Andres Zender von Thun. Aus der engeren Zürcher Spitzengruppe oder derjenigen eines anderen eidgenössischen Ortes erwarb jedoch offenbar niemand einen Wappenbrief von Bonstetten. Die von ihm ausgestellten Wappenbriefe waren also vor allem in Kreisen begehrt, die nicht über das soziale Kapital verfügten, um vom König selbst einen Wappenbrief zu erwerben.

#### Der Stellenwert von Wappenbriefen

Welche konkrete Bedeutung dem Erwerb eines Wappenbriefs auf dem Weg vom Nichtadel zum Adel zukam, war von einer Reihe von Faktoren abhängig, insbesondere auch von der sozialen Position und den Ambitionen des Empfängers. Um die Funktion dieser Urkunden genauer zu bestimmen, sollen daher drei Beispiele – die Wappenbriefe für Götz Escher [6], für Hans und Ulrich Grebel sowie für Hans Berger – eingehender untersucht werden.

Für Götz Escher diente der Wappenbrief dazu, seinem neu erworbenen adligen Kapital gegen aussen sichtbaren Ausdruck zu verschaffen. Escher verfügte über ausserordentlich viel ökonomisches Kapital – von 1442 bis zu seinem Tod 1451 war er mit einem versteuerten Vermögen von gut 17 000 Gulden der mit Abstand grösste Steuerzahler Zü-

richs – und strebte ganz ausprägt nach adligen Statussymbolen. Nachdem er bei der Kaiserkrönung Sigismunds 1433 den Ritterschlag empfangen hatte, liess er sich vom Kaiser auch einen Wappenbrief geben.<sup>215</sup> Im Wappenbrief erhielt Götz Escher, der bis anhin wie die übrigen Escher ein Trinkglas im Wappen geführt hatte,<sup>216</sup> ein neues Wappen, das in der oberen, roten Hälfte eines schräg geteilten rot-gelben Schilds einen aufgerichteten Luchs zeigte. Die Zielsetzungen, die Escher mit der Erwerbung des Wappenbriefs verfolgte, liegen auf der Hand: Durch das neue Wappen mit dem Luchs konnte er sein durch den Ritterschlag erworbenes adliges Kapital, das ihm in der Urkunde nochmals bestätigt wurde – er erhielt einen Wappenbrief, der ihn zu einem «rittermässigen» Gebrauch des neuen Wappens berechnigte – öffentlich sichtbar machen und sich und seine Nachkommen (die «Escher vom Luchs») von seinen weniger «vornehmen» Verwandten abheben. Dass das neue Wappen einen gekrönten Helm enthielt, erinnerte zudem jeden Betrachter daran, dass er es vom Reichsoberhaupt selbst erhalten hatte.

In anderen Fällen diente die Erwerbung eines Wappenbriefes dazu, das ererbte Wappen, das als nicht mehr standesgemäss empfunden wurde, durch ein neues, «adligeres» zu ersetzen. Ein Beispiel hierfür ist der Wappenbrief, den sich die Brüder Grebel 1471 von Friedrich III. geben liessen. Im Gegensatz zu Escher empfingen Hans Grebel, seit 1455 Ratscherr der Meisenzunft, und sein Bru-

Abb. 39, 40: Das alte und das neue Wappen der Berger: links ein Siegel, das das alte Wappen mit der Brezel zeigt (StAZH, C II 11, Nr. 929), rechts ein Siegel mit dem neuen Wappen mit dem Steinbock (StAZH, C II 12, Nr. 663).



der, der Eisenhändler Ulrich Grebel, lediglich einen «einfachen» Wappenbrief;<sup>217</sup> ein Umstand, der die Stellung der Brüder, die zum Zeitpunkt der Erwerbung des Wappenbriefs erst im Aufstieg in die städtische Spitzengruppe begriffen waren, widerspiegelt.<sup>218</sup> Nichtsdestominder nutzten auch Hans und Ulrich Grebel den Wappenbrief dazu, sich adligen Lebensformen anzunähern. Bis anhin hatten die Grebel ein redendes Wappen besessen, das einen Spaten zeigte und so den Familiennamen versinnbildlichte – «grebel» oder «greber» bedeutet Totengräber.<sup>219</sup> Anstelle dieses Wappens, in dem das Arbeitsinstrument eines in der sozialen Hierarchie weit unten angesiedelten Berufs<sup>220</sup> dargestellt war und das als Hinweis auf die einfache Herkunft der Grebel gelesen werden konnte, da Wappen, die Werkzeuge oder andere Objekte des täglichen Gebrauchs zeigen, hauptsächlich bei Handwerkern und Bauern verbreitet waren, erhielten die Brüder nun ein Wappen mit einer edleren Schildfigur: Ihnen wurde ein roter Wappenschild verliehen, der einen weissen Löwen mit einem roten Stern auf der Brust zeigte. Hans und Ulrich Grebel ging es aber nicht nur darum, ein nicht mehr standesgemäßes Wappen zu ersetzen. Vielmehr war das neue Wappen Ausdruck einer Strategie, sich als Nachfolger des alten Adels darzustellen. Es lehnte sich nämlich weitestgehend an dasjenige der von Kloten an, eines ausgestorbenen Geschlechts des regionalen Adels.<sup>221</sup> Die Vorfahren der Brüder hatten in Kloten umfangreichen Zehnten- und Grundbesitz erworben, der

während mehrerer Jahrhunderte im Besitz der Grebel bleiben sollte;<sup>222</sup> eine tatsächliche Verbindung zu den von Kloten bestand nicht.

Nur auf den ersten Blick ähnlich gelagert ist das Beispiel der Berger. Hans Berger, der von 1505 bis 1523 im Kleinen Rat sass, zunächst als Zunftmeister, dann als Ratsherr der Zunft zum Weggen, gehörte während der 1510er- und 1520er-Jahre zum engeren Führungskreis und prägte den ausserpolitischen Kurs der Stadt in massgeblicher Weise.<sup>223</sup> Am 2. Juli 1516 erhielt er von Maximilian I. einen Wappenbrief.<sup>224</sup> In der Urkunde, die alle Kennzeichen eines «bürgerlichen» Wappenbriefs aufweist, wurde Berger und seinen Nachkommen das Recht gewährt, künftig ein Wappen zu führen, das in einem schwarzen Schild einen goldenen, auf einem grünen Dreiberg stehenden Steinbock zeigte. Bis anhin hatte der aus einer Bäckerfamilie stammende Hans Berger ein Wappen besessen, das auf den Beruf seiner Vorfahren verwies: Im Schild war eine Brezel dargestellt.<sup>225</sup> Wie die Brüder Grebel erhielt also auch Berger, der selbst offenbar nicht mehr als Bäcker, sondern nur noch in städtischen Ämtern tätig war, ein edleres Wappen. Anders als in den bisher betrachteten Beispielen diente der Wappenbrief den Berger aber nicht als Ausgangspunkt für eine Hinwendung zu adligen Lebensformen. Hans Berger verwendete auch nach dem Empfang des Wappenbriefs den Siegelstempel mit dem alten Wappen.<sup>226</sup> Sein Sohn Jörg, der ebenfalls zur engeren politischen Führungsgruppe zählte, von 1514 bis

1529 Zürcher Vogt in Grüningen war und wiederholt militärische Führungspositionen innehatte,<sup>227</sup> übernahm zwar das Wappen mit dem Steinbock.<sup>228</sup> Jedoch ist er innerhalb der städtischen Oberschicht eindeutig der nichtadligen Gruppe zuzuordnen. Da die Berger durchaus über einen gewissen Wohlstand verfügten,<sup>229</sup> liegt die Vermutung nahe, dass sie (noch) keine über den Bezugsrahmen der zünftigen Oberschicht hinausreichenden Ambitionen hatten. Der kaiserliche Wappenbrief dürfte für sie lediglich ein Statussymbol gewesen sein, das ihre Gleichrangigkeit mit anderen führenden Familien der Stadt anzeigte.

Wappenbriefe verliehen also, so lässt sich festhalten, symbolisches Kapital, indem sie signalisierten, dass ihr Empfänger in der Gunst des Herrschers stand. Sie konnten dazu genutzt werden, auf dem Weg vom Nichtadel zum Adel voranzukommen. Der Empfang einer solchen Urkunde war aber keineswegs automatisch und in jedem Fall gleichbedeutend mit der Erwerbung von adligem Kapital. Aufschlussreich für die Einschätzung der Bedeutung von Wappenbriefen sind Fälle, in denen gewisse Personen offensichtlich nicht an einem derartigen Diplom interessiert waren. Dies gilt beispielsweise für Johann Schwend den Jüngeren (Linie A) [25] und Heinrich Schwend (Linie B) [52]. Die beiden Schwend verfügten von den Gesandten, die 1433 zur Kaiserkrönung Sigismunds reisten, sicherlich über das grösste adlige Kapital. In Rom liessen sich Johann und Heinrich Schwend vom Herrscher zum Ritter erheben, an einem Wappenbrief waren sie aber im Gegensatz zu ihren Begleitern nicht interessiert. Dass der mit einem Wappenbrief zu erzielende Zugewinn an adligem Kapital Grenzen hatte, zeigen auch die Ausführungen Felix Hemmerlis: Im «Liber de nobilitate» lässt er den Nobilis auf eine Frage des Rusticus darlegen, der Papst, der Kaiser oder der römische König hätten das Recht, Wappen zu verleihen. Die Verleihung eines Wappens geschehe auf feierliche Weise und werde beurkundet, damit das Wappen mit grösserer Wirksamkeit eine «nobilitatis figura» sei. Besser als ein verliehenes Wappen sei jedoch ein von den Vorfahren ererbtes, das bereits seit urdenklicher Zeit geführt werde.<sup>230</sup> Diese Beobachtungen legen die Annahme nahe, dass Wappenbriefe vor allen Dingen für Personen attraktiv waren, die sich in einem relativ frühen Stadium ihres Aufstiegs befanden. Solche Urkun-

Abb. 41: Der Adelsbrief für Felix Keller, ausgestellt 1487 von König Maximilian I. in Antwerpen (StAZH, CV 3.15e, Nr. 6).

den dienten in erster Linie dazu, einer soeben erst erreichten Position gegen aussen sichtbar Ausdruck zu verleihen sowie das Terrain für einen weiteren Aufstieg vorzubereiten.

### 3.2 Adelsbriefe

Weit seltener als Wappenbriefe waren im spätmittelalterlichen Reich jene Privilegien, die sich unter der Bezeichnung Standeserhöhungen fassen lassen. Dazu zählen zum einen Adelsbriefe, das heisst die in der Regel erbliche Erhebung in den Adelsstand, zum anderen Urkunden, die dem (adligen) Empfänger einen höheren Adelsgrad verliehen, ihn also zum Freiherrn, Grafen oder gar zum Herzog erhoben. Im spätmittelalterlichen Reich war die Erteilung von Standeserhöhungen ein einzig dem König zustehendes Recht. Im Gegensatz zu anderen Herrschern, den französischen Königen beispielsweise,<sup>231</sup> nahmen die römisch-deutschen Könige bis ins 16. Jahrhundert verhältnismässig selten Adelserhebungen und andere Standeserhöhungen vor.

Unter den Adelsbriefen im engeren Sinn herrschten bis gegen Mitte des 15. Jahrhunderts Urkunden vor, die den Empfänger und seine Nachkommen in den Ritterstand erhoben und ihnen alle Rechte und Freiheiten zugestanden, die anderen Personen dieses Stands zukamen.<sup>232</sup> In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts etablierten sich Adelsbriefe, in deren zentraler Klausel der Begünstigte «in den stand des adels erhebt, gewirdigt, edel gemacht und der schar unserer und des heiligen römischen reichs rechtgeborenen edeln, rittermässigen leuten zugeleichtet» wurde.<sup>233</sup> Damit war eine Formel für Nobilitierungen gefunden, die – im Wesentlichen unverändert – auch in den nachfolgenden Jahrhunderten verwendet wurde. In diesem Typ von Adelsbrief war die Erhebung in den Adel stets mit einer Wappen-



erteilung verbunden. Die äussere Gestaltung solcher Privilegien entspricht daher derjenigen von Wappenbriefen: Es sind ebenfalls kunstvolle, mit dem Majestätssiegel beglaubigte, grossformatige Pergamenturkunden, die in der Mitte eine farbige Wappenmalerei aufweisen. Die Gebühren, die für einen Adelsbrief zu entrichten waren, lagen weit über denjenigen für einen Wappenbrief. Aus der Kanzlei von Friedrich III. sind Summen von 60 bis weit über 100 Gulden belegt.<sup>234</sup>

Auch dem einzigen aus vorreformatorischer Zeit bekannten Adelsbrief zugunsten eines Zürchers liegt dieses Formular zugrunde: Am 21. November 1487 bekam Felix Keller von Maximilian I. eine Ur-

kunde,<sup>235</sup> in der ihm der König die «sonder gnad» erwies, ihn und seine Erben von Neuem «in den stand des adels» zu erheben und sie zu edlen, rittermässigen Leuten zu machen. Die Formulierung, wonach die Erhebung in den Adel von Neuem geschehe, findet sich häufig in Adelsbriefen und sollte wohl suggerieren, dass es nicht um die Verleihung einer neuen, sondern lediglich um die Wiederherstellung der ursprünglichen, auf irgendeine Weise verlorenen Standesqualität gehe – wovon natürlich in der Regel keine Rede sein konnte, auch bei Felix Keller nicht. Gewissermassen zur Bekräftigung der Nobilitierung verlieh der König Keller und seinen Nachkommen auch ein neues Wappen, das im

«schild von goldfarw» einen «stainbock von zabel», also einen schwarzen Steinbock in Gold, zeigte. Das neue Wappen wies einen adligen Turnierhelm auf, der mit einer goldenen Krone und dem schwarzen Gehörn eines Steinbocks geziert war. Es verweist damit einerseits auf seine «königliche Herkunft» und widerspiegelt andererseits die adlige Standesqualität, über die Keller nun verfügte. Im Anschluss an die Beschreibung des erteilten Wappens setzte die Urkunde fest, dass Keller und seine Nachkommen alle Privilegien und Ehren des Adels geniessen sollen, wobei die Lehnsfähigkeit ausdrücklich erwähnt wird. Das neue Wappen durften sie verwenden wie andere, die von ihren vier Ahnen her «edel und rittermessig» waren, eine Bestimmung, die insofern bemerkenswert ist, da hier versucht wurde, über die Erhebung in den Adel hinaus auch die Vorrechte einer adligen Herkunft zu verleihen. Abgeschlossen wurde die Urkunde wie ein Wappenbrief mit einer Pönformel, wobei die Strafe, entsprechend der Bedeutung des Privilegs, mit 50 Mark Gold deutlich über dem in Wappenbriefen üblichen Betrag lag.

Welche Auswirkungen hatte diese Urkunde nun für die Stellung von Felix Keller innerhalb des städtischen Sozialgefüges und für seine Position im Feld zwischen Adel und Nichtadel? Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten. Schwierigkeiten bereitet bereits die Identifizierung des Empfängers. In der Urkunde selbst werden keinerlei nähere Angaben zur Person des Begünstigten gemacht. Als Empfänger kommen zwei Männer infrage, nämlich Felix Keller der Ältere und Felix Keller der Jüngere. Felix der Ältere, belegt ab 1457, gestorben 1508,<sup>236</sup> war ein Sohn des reichen Johann Keller, der 1444–1453 als Bürgermeister amtierte.<sup>237</sup> Felix der Jüngere, erstmals belegt als noch unmündiges Kind 1453, gestorben 1492,<sup>238</sup> war ein Enkel von Bürgermeister Johann Keller und somit ein Neffe von Felix dem Älteren.<sup>239</sup>

In der lokalhistorischen und familiengeschichtlichen Literatur wurde der Empfänger des Adelsbriefs bisher stets mit Felix Keller dem Älteren identifiziert.<sup>240</sup> Felix der Ältere besass ein grosses, wohl mehrheitlich ererbtes Vermögen – 1470 versteuerte er 4625 Gulden –,<sup>241</sup> sass ab 1463 als Ratsherr der Meisenzunft im Kleinen Rat,<sup>242</sup> zählte innerhalb des Rats zu den einflussreichsten Männern und wurde wiederholt mit wichtigen militärischen Führungspositionen betraut.<sup>243</sup> Dass er in den Quellen gelegentlich mit dem Titel «Junker» bedacht wurde,<sup>244</sup> deutet da-

rauf hin, dass er einen anspruchsvollen, mit einem adligen Ansehen durchaus vereinbaren Lebensstil pflegte. Felix Keller der Jüngere zählte dagegen noch 1468, als er wenig mehr als 1000 Gulden versteuerte, keineswegs zu den reichsten Bürgern.<sup>245</sup> Er gehörte ab 1481 ebenfalls als Vertreter der Meisenzunft dem Kleinen Rat an, zählte jedoch nicht zum engeren Führungskreis.<sup>246</sup> Im Gegensatz zu seinem Onkel wurde er, soweit bekannt, nicht als «Junker» titulierte.

Obschon es somit an sich durchaus plausibel erscheint, dass es Felix der Ältere war, der den Adelsbrief erwarb, gibt es gewichtige Gründe gegen diese Identifizierung der Person des Empfängers. Zum einen verwendete Felix der Ältere zeit seines Lebens ein Siegel, das das althergebrachte Wappen der Keller mit einem schwarzen Schlüssel als Schildbild zeigte.<sup>247</sup> Wichtiger noch ist das Zeugnis von Gerold Edlibach, der in seinem wohl kurz vor 1500 verfassten Wappenbuch die Wappen aller nach dem Sturz Waldmanns abgesetzten Kleinräte wiedergab: Für Felix den Älteren führte Edlibach das alte Wappen der Keller auf, für Felix den Jüngeren dagegen das Wappen mit dem Steinbock.<sup>248</sup> Der Empfänger des Adelsbriefs ist also mit grosser Wahrscheinlichkeit mit Felix dem Jüngeren zu identifizieren. Ein Siegel, das beweisen würde, dass dieser das neue Wappen tatsächlich verwendet hat, scheint allerdings nicht erhalten geblieben zu sein.

Sichtbarste Folge des Adelsbriefs war, dass zahlreiche Vertreter der Keller – und zwar nicht nur, wie in der Urkunde vorgesehen, der Empfänger und dessen direkte Nachkommen, sondern sowohl die Nachkommen von Felix dem Jüngeren wie diejenigen von Felix dem Älteren – damit begannen, das Wappen mit dem Steinbock zu führen und so das Geschlecht der «Keller vom Steinbock» begründeten.<sup>249</sup> Darüber hinaus hatte das kostbare Privileg, so das auf den ersten Blick doch einigermassen erstaunliche Fazit, kaum Konsequenzen. Weder Felix der Jüngere selbst noch sein bei Marignano gefallener Sohn Niklaus, von 1512 bis 1515 Ratsherr der Schneidernzunft,<sup>250</sup> versuchten, den Adelsbrief als Sprungbrett in Richtung Adel zu nutzen. Ob der Tod Felix des Jüngeren knapp fünf Jahre nach der Erwerbung des Privilegs einer verstärkten Hinwendung zu einem Lebensstil nach adligem Vorbild zuvorkam oder ob er keine diesbezüglichen Ambitionen hatte, bleibt offen.

Das Beispiel des Adelsbriefs für Felix Keller fügt sich ein in die Resultate der (wenigen) vorliegen-

Abb. 42: Wappen von im Waldmannhandel abgesetzten Kleinräten im Wappenbuch von Gerold Edlibach, um 1500. In der mittleren Zeile ganz rechts das Wappen von Felix Keller dem Älteren, in der unteren Zeile ganz links das Wappen von Felix Keller dem Jüngeren, das dieser, wie die Helmkrone zeigt, vom König erhalten hatte (StAZH, WI 3.21, S. 309).



den Untersuchungen zu Adelsbriefen: Solche Privilegien konnten den Aufstieg in den Adel beschleunigen, eine Garantie dafür, als adlig akzeptiert zu werden, boten sie jedoch nicht. Adelsbriefe waren «Eintrittskarten in die Welt des Adels», keine «Mitgliedskarten».<sup>251</sup> Auch wer vom König förmlich in den «stand des adels» erhoben worden war, musste sich die Akzeptanz als Adliger erst erwerben durch eine mit den entsprechenden Statussymbolen und Standesattributen gekennzeichnete adlige Lebensweise. Dies war auch Felix Hemmerli bewusst. Der König habe, so Hemmerli, das Recht, aus Bauern und Bürgern Adlige und aus Adligen höhergestellte Adlige zu machen. In den Adel erhobene Personen einfacher Herkunft würden von den übrigen Adli-

gen jedoch nur dann als ebenbürtig und wahre Adlige akzeptiert, wenn sie nicht nur über Reichtum, sondern auch über eine edle Gesinnung verfügten. Dies habe neulich ein sehr reicher, vom Kaiser in den Adelsstand erhobener Berner erfahren müssen, der einen «alten» Adligen unehrerbietig angesprochen und ihn geduzt habe, wie wenn sie ebenbürtig wären und aus dem gleichen Dorf stammen würden. Nachdem ihm der Adlige diese Anrede höflich verwiesen habe, habe der Berner darauf gepocht, durchaus adlig zu sein. Er besitze zahlreiche Urkunden, die seine Erhebung in den Adelsstand bestätigten. Hierauf habe der Adlige spöttisch erwidert: Dann bist du adliger als ich, denn ich besitze keine derartigen Urkunden.<sup>252</sup>

#### 4 Wohnkultur

Ein weiteres Mittel, adliges Kapital zu erwerben und zu erhalten, war das Pflegen einer adligen Wohnkultur. Markantester Ausdruck einer adligen Wohnkultur in der mittelalterlichen Stadt waren die steinernen Wohntürme, auch als «Adelstürme», «Rittertürme» oder «Geschlechtertürme» bezeichnet.<sup>253</sup> Diese besaßen dank ihrer die umgebenden Häuser überragenden Höhe sowie ihrer baulichen Ausgestaltung einen grossen Repräsentationswert.<sup>254</sup> Hinzuweisen ist in erster Linie auf die Tatsache, dass diese Türme mit ihrem massiven, repräsentativ-wehrhaft gefügten Mauerwerk ähnlich wie Burgen symbolisch die «Wehrhaftigkeit» ihrer Bewohner verkörperten. In Zürich entstand im 12. und 13. Jahrhundert eine Reihe solcher Wohntürme.<sup>255</sup> Zu den meisten Türmen gehörten ein daran anschliessendes Wohngebäude sowie – oft um einen Innenhof gruppierte – Nebengebäude. Der Gebäudekomplex als Ganzes erinnerte damit vom Erscheinungsbild her in gewisser Weise an eine Burg.<sup>256</sup> Die Wohntürme behielten ihren Wert als Statussymbol bis weit in die Frühe Neuzeit hinein. Aufschlussreich ist der Blick auf den Stadtplan von Jos Murer aus dem Jahre 1576.<sup>257</sup> Auf diesem sind noch ein halbes Dutzend «Rittertürme» deutlich zu erkennen. Dass ihre äussere Erscheinung, das massive Mauerwerk und das spitze Pyramidendach, bewahrt worden war, zeigt ebenso wie die Tatsache, dass Murer sie im Verhältnis zu den übrigen Häusern stark überhöht darstellte, dass die Türme nach wie vor als prestigeträchtig angesehen wurden.<sup>258</sup>

Im späten 14. und im 15. Jahrhundert kam eine Reihe von Wohntürmen in den Besitz von Aufsteigern, die sich an adligen Lebens- und Repräsentationsformen orientierten. Rudolf Schwend (Linie A) [23] wurde im ausgehenden 14. Jahrhundert durch die Heirat mit Beatrix Manesse (Linie Manegg) Besitzer des «Manessturms», eines Gebäudekomplexes, der aus einem Wohnturm sowie

mehreren zusammenhängenden Häusern bestand (heute Liegenschaften Münsterergasse 20/22, Obere Zäune 17 und Napfgasse 4).<sup>259</sup> Heinrich Göldli [4] erwarb kurz nach seiner Etablierung in Zürich als Zeichen seiner sozialen Ansprüche die nach späteren Besitzern als «Wellenbergturn» bezeichnete Gebäudegruppe am heutigen Hirschenplatz (Brunngasse 2, Niederdorfstrasse 8–10).<sup>260</sup> Götz Escher [6] und seine Frau Elisabeth Schwarzmurer kauften schliesslich, um ein letztes Beispiel anzuführen, 1429 für die hohe Summe von 800 Gulden den heute noch bestehenden Turm am Napfplatz (Obere Zäune 26) sowie das zugehörige, an den Turm anstossende viergeschossige Nebengebäude.<sup>261</sup>

Wie gross die Bedeutung war, die die Junkergeschlechter dem Besitz eines Wohnturms zumassen, geht deutlich aus dem Umstand hervor, dass diese Gebäude oft über mehrere Generationen hinweg von Vater zu Sohn weitergegeben wurden. Die Baugruppe um den «Manessturm», für die sich im frühen 15. Jahrhundert der Name «Swenden thurn» einbürgerte, blieb während vier Generationen im Besitz der Schwend. Nach Rudolf Schwend wohnten sein Sohn Johann der Ältere [24], dann dessen Sohn Johann der Jüngere [25], schliesslich dessen Sohn Konrad Schwend [27] jeweils mit Familie und zahlreichem Gesinde in der Liegenschaft.<sup>262</sup> Der Turm am Napfplatz, den Götz Escher [6] und Elisabeth Schwarzmurer 1429 erworben hatte, blieb während beinahe 400 Jahren, über elf Generationen hinweg, bis 1810 im Besitz der Escher vom Luchs.<sup>263</sup>

Die Göldli schliesslich besaßen den Turm an der Brunngasse während vier Generationen. Ab dem späten 15. Jahrhundert erwarben sie zudem zahlreiche angrenzende Häuser, bis sie an der Brunngasse über eine Häuserzeile mit einer Gesamtlänge von 59 Metern und einer durchschnittlichen Gebäudetiefe von knapp 23 Metern verfügten. Dazu besaßen sie ein Hinterhofgebäude («zum Ligöd», Steinbockgasse 7), in dem Rennward Göldli [38] um 1500 nach seiner Heirat mit Regula Escher (vom Luchs) [27] einen Festsaal errichten liess, der von den Häusern an der Brunngasse über einen gedeckten, reich ausgemalten Verbindungsgang zu erreichen war.<sup>264</sup> Der Stadtarchäologe Dölf Wild hat vermutet, dass den Göldli die kleinteilige mittelalterliche Parzellierung zu eng geworden war und dass die Besitzakkumulation an der Brunngasse Vorbereitung war für einen ins Auge gefassten grossen Umbau oder gar einen

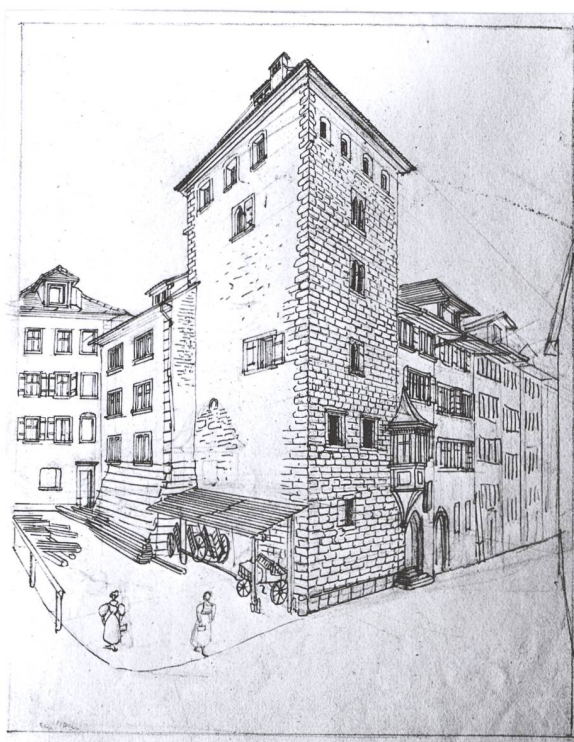
Abb. 43: Der um 1851 abgebrochene Manesse- oder Schwendturm, Münstergasse 22. Zeichnung von Emil Schulthess, um 1840 (Stadtarchäologie Zürich).

Abb. 44: Der Brunnenturm am Napfplatz. Zustand um 1945 (BAZ).

Abb. 45: Wappenmalerei im Bilgeriturm am Neumarkt. Die Mitte des 16. Jahrhunderts entstandene Folge von Allianzwappen stellt eine 1389 einsetzende Besitzergeschichte des Turms dar, der im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit Wohnsitz vornehmer Familien war. Seit der

Mitte des 15. Jahrhunderts stand der Turm während längerer Zeit im Besitz der Escher vom Luchs. Auch der Auftraggeber der Malerei dürfte ein Escher vom Luchs gewesen sein (Stadtarchäologie Zürich).

Abb. 46: Haus «zum Ligöd», Steinbockgasse 7. Der Vorraum zum von Rennward Göldli [38] errichteten Festsaal war mit Wandmalereien geschmückt, die unter anderem das Wappen seiner ersten Frau Regula Escher (vom Luchs) [27] zeigten (Stadtarchäologie Zürich).



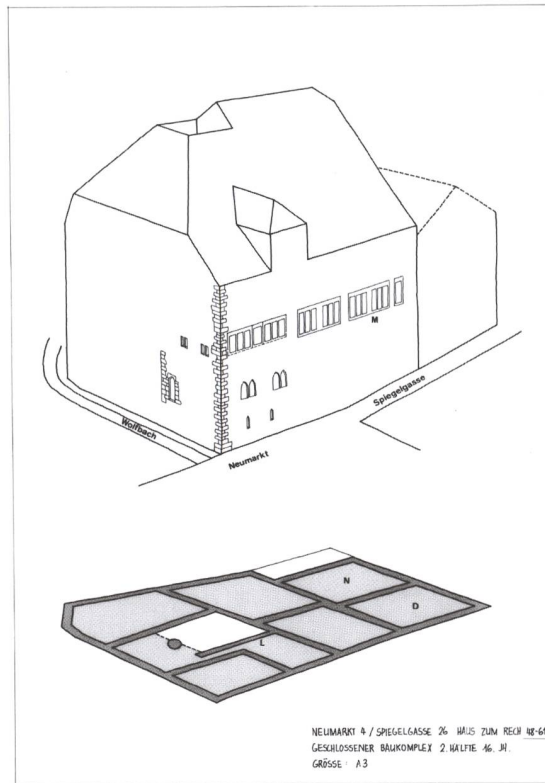
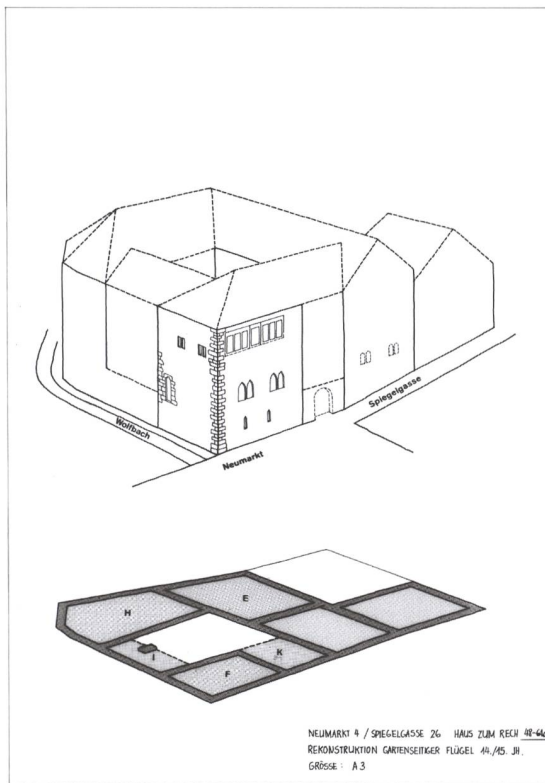


Abb. 47, 48: Das Haus «zum Rech» am Neumarkt entwickelte sich aus mehreren mittelalterlichen Baukörpern, die zu einem geschlossenen Komplex umgestaltet wurden. Links eine Rekonstruktion des Zustands im 14./15. Jahrhundert, rechts der Zustand in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Stadtarchäologie Zürich).

Abb. 49: Balkendecke im «Deutschen Haus» an der Römergasse. Oben die Wappen Frankreichs und Österreichs, unten die Wappen der Manesse und der Schwend. Die Wappen verweisen auf Hans Schwend den Langen (Linie B) [40] und seine erste Frau Anna Manesse. Zeichnungen von Albert Gräter, um die Mitte des 19. Jahrhunderts (StAZH, WI 3, 111.11, fol. 86v).

völligen Neubau, der einen neuen Typ von Repräsentationsarchitektur nach Zürich gebracht hätte.<sup>265</sup> Dazu kam es jedoch nicht. In der Reformationszeit, als die Zürcher Führung auf eine konsequent gegen Solddienst und Pensionen ausgerichtete Politik umschwenkte, büssten die Göldli, die stark im Geschäft mit Söldnern engagiert waren, ihre Stellung in Zürich weitestgehend ein. Der Turm, die übrigen Häuser an der Brunnngasse sowie das Haus «zum Ligöd» gingen in der Folge in andere Hände über.<sup>266</sup>

Die um einen Turm gruppierten Gebäudekomplexe waren allerdings nie der einzige Typ repräsentativer Wohnbauten. Auch Gebäude, die keinen symbolträchtigen Turm aufwiesen, konnten dank ihrer Grösse und Ausstattung als standesgemässer Wohnsitz für Angehörige der städtischen Oberschicht dienen.<sup>267</sup> Zu erwähnen ist etwa das Haus «zum Rech» (Neumarkt 4), das ab dem späten 15. Jahrhundert den Röist gehörte und in mehreren Bauetappen aus verschiedenen älteren Baukörpern zu einem einheitlichen Stadtpalais mit Lichthof umgestaltet wurde.<sup>268</sup> Wer in einem turmlosen Haus wohnte, konnte sein junkerliches Selbstverständnis durch eine entsprechende Innenausstattung demonstrieren. Ein Beispiel ist das «Deutsche Haus» (Römergasse 9), das seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Wohnsitz von Familien der städtischen Oberschicht war.<sup>269</sup>

Mitte des 15. Jahrhunderts war das «Deutsche Haus» im Besitz von Hans Schwend dem Langen (Linie B) [40]. Er liess im zweiten Obergeschoss einen grossen, mit zahlreichen Wappen geschmückten Raum mit einer flach gewölbten Balkendecke einrichten. Die Ausstattung dieses Raums ist nicht erhalten, jedoch durch eine Reihe von farbigen Federzeichnungen aus der Mitte des 19. Jahrhunderts dokumentiert.<sup>270</sup> Über der Tür und über den Fenstern der gegenüberliegenden Wand befanden sich Holzschnitzereien, die zwei schildhaltende Greifen mit dem Wappen der Schwend und demjenigen der Manesse – Schwend war in erster Ehe verheiratet mit Anna Manesse – sowie zwei schildhaltende Löwen mit den Wappen Frankreichs und Österreichs zeigten. In das Wandtäfer des Raums waren über 30 geschnitzte Schildchen eingefügt, die mit den Wappen von Geschlechtern der städtischen Oberschicht und von Adelsgeschlechtern aus der näheren und weiteren Umgebung bemalt waren und so den Anspruch Schwends auf Zugehörigkeit zu einem (neu) adligen sozialen Umfeld zum Ausdruck brachten.

## 5 Erinnerungskultur

Das Bewusstsein des eigenen uralten und vornehmen Herkommens, das Wissen, Spross einer langen, weit in die Vergangenheit zurückreichenden Reihe von ruhmreichen Vorfahren zu sein, gehört zum Kern des adligen Selbstverständnisses. Die Bedeutung von Ahnenstolz, Traditionsbewusstsein und Erinnerung für die adlige Mentalität ist in jüngerer Zeit insbesondere von Otto Gerhard Oexle betont worden. Nach Oexle beruht Adel auf der Überzeugung, dass herausragende physische, psychische, moralische und intellektuelle Eigenschaften begründet und vermittelt werden durch Herkunft, dass also die Eigenschaften eines Adligen vererbt und weitergegeben werden. Je weiter die Herkunft eines Adligen zurückreiche, desto vornehmer sei sein Adel und desto geeigneter sei er zur Ausübung von Herrschaft. Für den Adel sei deshalb Memoria, die Erinnerung an die Toten und ihre Taten, von entscheidendem Stellenwert: «Adel wird konstituiert durch Erinnerung, durch Memoria.»<sup>271</sup>

Diese pointierte Position ist für das Spätmittelalter aus mehreren Gründen zu relativieren. Sowohl im Hoch- wie im Niederadel reichte das konkrete genealogische Wissen, wie es etwa in Aniversarstiftungen oder in autobiografischen Aufzeichnungen zum Ausdruck kommt, nur in ganz seltenen Fällen weiter als bis zu den Grosseitern zurück. Auch hinterliess der Adel bis ins frühe 16. Jahrhundert im Gegensatz zu bürgerlichen Oberschichten kaum Familienbücher oder andere schriftliche Zeugnisse einer Beschäftigung mit dem eigenen Herkommen.<sup>272</sup> Aus dem Umstand, dass sich der spätmittelalterliche Adel nicht eingehend mit seinen Vorfahren beschäftigte, darf jedoch nicht auf das Fehlen jeglichen Herkunftsstolzes geschlossen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Adel von einem «mehr oder weniger diffusen

Ahnenstolz» erfüllt war und ihm in aller Regel das Bewusstsein der eigenen vornehmen Herkunft genügte, die sich in gestifteten Klöstern, Kapellen, Altären und Kunstwerken, in der Familiengrablege oder auch im Hausarchiv manifestierte.<sup>273</sup>

Für bürgerliche Aufsteiger bot eine bewusst gepflegte, aufwendige Erinnerungskultur, also die Produktion von Texten, Bildern, Ritualen und Denkmälern, die Erinnerung sichern und schaffen sollten,<sup>274</sup> die Möglichkeit, sich selbst ein vornehmes Herkommen zu konstruieren. So konnte in einem Bereich, in dem gegenüber dem traditionellen Adel ein Defizit bestand, ökonomisches in adliges Kapital konvertiert werden. Tatsächlich werden in Zürich bei einigen Geschlechtern der städtischen Oberschicht Elemente einer Erinnerungskultur fassbar, bei der das Bemühen, das adlige Kapital, das man besass, zu pflegen und zu vermehren sowie es öffentlich zu demonstrieren, eine Rolle spielte. Deutlich der Fall war dies beispielsweise bei den Schwend, den Göldli und den Meiss.

Die Schwend waren im 15. Jahrhundert darum bemüht, sich als ein Geschlecht darzustellen, das durch sein altes und vornehmes Herkommen aus der übrigen Oberschicht herausragte. Zentrum der Erinnerungskultur der Schwend war der Mauritiusaltar in der Krypta des Grossmünsters. 1306 hatte Rüdiger Schwend [2], der von 1293 bis 1328 Chorherr am Grossmünster war, zusammen mit seiner Mutter eine Priesterpfründe an diesem Altar gestiftet.<sup>275</sup> Vor 1346 errichtete die Witwe eines Berchtold Schwend zudem eine Stiftung zum Unterhalt der in der Krypta hängenden Lampe.<sup>276</sup> Diese Stiftungen erfolgten an einem liturgisch höchst bedeutsamen Ort. Der Märtyrer Mauritius spielte im Grossmünster eine wichtige, allerdings noch weitgehend ungeklärte Rolle. An hohen Festtagen fanden Prozessionen des Klerus in die Krypta zum Mauritiusaltar statt, bei denen mit dem Altar Karls des Grossen, der als Stifter der Kirche und der zugehörigen Schule verehrt wurde, und den Gräbern der Märtyrer Felix und Regula in der Zwölfbotenkapelle oft auch weitere bedeutsame Orte besucht wurden. Zu bestimmten Anlässen wurde der Reliquienschrein, der beim Altar stand und Gebeine und Partikel des Heiligen Mauritius und seiner Gefährten enthielt, in den Chor überführt und dort zusammen mit dem Felix- und Regula-Schrein dem Volk zur Verehrung präsentiert.<sup>277</sup>

Im Januar 1442, 136 Jahre nach der Errichtung der Pfründe, knüpften die Schwend in einem bewussten, ihren Geschlechts- und Herkunftsstolz deutlich zum Ausdruck bringenden Akt an diese Stiftung an. Alle fünf damals volljährigen männlichen Vertreter der Schwend – Johann der Ältere [24] und sein Sohn, Johann der Jüngere [25], von der Linie A sowie die Brüder Hans der Lange [40], Heinrich [52] und Berchtold [62] von der Linie B – stifteten für ihr Seelenheil, das ihrer Eltern sowie ihrer Vor- und Nachfahren je einen Zins von zwei Stuck an die von ihren Vorfahren gestiftete Pfründe am Altar des Heiligen Mauritius, der das Idealbild des frommen Ritters verkörperte und somit dem Bemühen der Schwend, sich als ein altes, adliges Geschlecht darzustellen, in besonderer Weise entsprach.<sup>278</sup> Angesichts der «trüw und liebi», die die Schwend zu der Pfründe gezeigt hatten, räumten ihnen Propst und Kapitel des Grossmünsters das Präsentationsrecht ein. Innert Monatsfrist nach Freiwerden der Pfründe durfte der «eltest Swend under dem geschlecht» einen geeigneten Priester vorschlagen.<sup>279</sup> Das Präsentationsrecht blieb in der Hand der Schwend, bis Heinrich (Linie B) [46], Chorherr am Grossmünster und der letzte legitime männliche Vertreter der Schwend, 1527 alle Rechte an der Pfründe dem Stift übertrug.<sup>280</sup>

Ebenfalls um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurde, wohl in Zusammenhang mit diesen Stiftungen der Schwend, im Gewölbe der Krypta eine Wappengruppe aufgemalt, die zweimal das Wappen der Schwend – zwei rote Rosen in einem silbern-roten Schild – und zweimal ein zweites Wappen – zwei rote Balken in Silber – zeigte, das gelegentlich von Vertretern der Linie B der Schwend geführt wurde.<sup>281</sup> Der hohe Stellenwert, der dem Mauritiusaltar und der Krypta als Ort der familiären Erinnerungskultur zukam, wird schliesslich auch daran erkennbar, dass die Krypta den Schwend als Begräbnisplatz diente. 1913/15 wurde unter dem mit den Wappen der Schwend bemalten Gewölbe, hinter dem mutmasslichen ehemaligen Standort des Mauritiusaltars, ein gemauertes Grab entdeckt.<sup>282</sup> Die Annahme, dass es sich hierbei um die Familiengrablege der Schwend handelte, die sich der älteren Literatur zufolge in der Krypta befunden haben soll,<sup>283</sup> liegt nahe. Sicher belegt ist jedoch nur, dass der 1390 verstorbene Rudolf Schwend (Linie A) [23], Ritter und von

Abb. 50: Blick in die Krypta des Grossmünsters. Frei rekonstruierende Ansicht von Paul Julius Arter, 1837 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

Abb. 51: Propst und Kapitel des Grossmünsters räumen den Schwend 1442 das Recht ein, einen Priester für die Pfründe am Mauritiusaltar vorzuschlagen (StAZH, WI 1, Nr. 422).





Abb. 52: Die Schwend-Wappen am Gewölbe der Krypta des Grossmünsters. Oben und unten das Hauptwappen der Schwend, links und rechts das zweite Wappen, das gelegentlich von den Vertretern der Linie B geführt wurde (Roland zh, Wikimedia Commons, lizenziert unter CreativeCommons-Lizenz by-sa-3.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode>).

1383 bis 1389 Zürcher Bürgermeister, in der Krypta begraben wurde.<sup>284</sup>

Anders als die Schwend konnten die Göldli in ihrer Erinnerungskultur nicht an Bestehendes anknüpfen. Heinrich Göldli [4] war Ende 1405 nach Zürich gekommen. Ursprünglich stammte er aus Pforzheim. Wie seine Vorfahren war er Leibeigener der Markgrafen von Baden. Göldli gelang als Financier eine sowohl in ökonomischer wie auch sozialer Hinsicht glänzende Karriere. Bereits 1386 gehörte er zu den ratsfähigen Bürgern von Speyer. In Heilbronn, wohin er um 1393 gezogen war, war er vermutlich sogar Bürgermeister. Wie bedeutend die finanziellen Mittel waren, über die Heinrich verfügte, wird daraus deutlich, dass ihm Graf Eberhard III. von Württemberg 1397 für 11 000 Gulden die Herrschaft Beilstein und andere Güter verpfändete. Ab 1397 kam es zu einem langjährigen Konflikt zwischen Göldli und seinem Leibherrn, dem Markgrafen Bernhard I. von Baden. Der Markgraf brachte Göldli, da dieser ohne seine Erlaubnis aus dem badischen Territorium weggezogen sei, in Reichsacht und liess ihn durch die Kirche verurteilen.<sup>285</sup> Ende 1405 zog Göldli auf der Suche nach Unterstützung nach Zürich, das ihn in der Folge energisch vertei-

digte. Ein derart finanzkräftiger Mann war in Zürich äusserst willkommen, hatte die Stadt doch aufgrund ihrer Expansionspolitik einen grossen Geldbedarf. Göldli gewährte Zürich denn auch kurz nach seiner Niederlassung einen Kredit von 4320 Gulden.<sup>286</sup>

Nach seiner Etablierung in Zürich war Göldli ganz ausgeprägt bestrebt, adliges Kapital zu erwerben. Er kaufte, dies wurde bereits erwähnt, einen Wohnturm an der Brunnengasse, bemühte sich 1412 (vergeblich) um die pfandweise Erwerbung der Herrschaft Grüningen<sup>287</sup> und erwarb 1413 Burg und Herrschaft Werdegg (bei Hittnau).<sup>288</sup> Im Zuge dieser Hinwendung zu einer junkerlichen Lebensweise errichtete er auch eine Stiftung am Grossmünster. 1410 liess sich Göldli von Propst und Kapitel des Grossmünsterstifts die Erlaubnis geben, im Kreuzgang des Grossmünsters eine Kapelle zu erbauen und die Kapelle sowie den Kreuzgarten als Begräbnisplatz für sich selbst, seine Frau und ihrer beider Nachkommen zu nutzen.<sup>289</sup> 1413 bestätigten Propst und Kapitel, dass Göldli die Kapelle erbaut und am Altar der Kapelle, der der Jungfrau Maria sowie den Heiligen Jakob und Jodok gewidmet war, eine mit 40 Gulden jährlichem Zins dotierte Pfründe gestiftet habe.<sup>290</sup> Das Besetzungsrecht der Pfründe behielt

Abb. 53: Blick in den Hof des Kreuzgangs des Grossmünsters. Zeichnung von Franz Hegi, 1840 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).



Abb. 54: Planzeichnungen zur Entdeckung der Grablege der Meiss, 1825. Links ein Schnitt durch die damals als Weinkeller genutzte ehemalige Marienkapelle, rechts der Grundriss (ZBZ, Ms. T 528, S. 160).



Göldli sich und seinen Nachkommen vor: Es durfte «ie der eltest von elichem stammen die pfrund» verleihen.<sup>291</sup> In der Folge wurde die Pfründe von verschiedenen Familienmitgliedern mit weiteren Gütern und Einkünften dotiert: vor 1501 durch Jeronimus [7], 1500 und 1510 durch Heinrich Johann Baptist [8].<sup>292</sup>

Über die bauliche Gestalt der Kapelle ist nur wenig bekannt. 1565 wurde sie abgerissen; der Platz, an dem sie gestanden hatte, wurde nach der 1583/84 verfassten «Chronica» von Pfarrer Johann Kaspar Göldli († 1588) als «grebtruss der Radtsherren» genutzt. Zum Abbruch selbst hielt Johann Kaspar Göldli, trotz offensichtlich verletzten Familienstolzes durch und durch reformierter Geistlicher, fest, die Göldli hätten, wie «der stiftbrieff das heiter zuogibt», den Kreuzgarten für 100 Gulden als Begräbnisplatz erworben. Mit welchem Recht aber die Kapelle «abgeschlossen und den Göldlinen entzogen» worden ist, wisse nur Gott, dem jedoch dafür zu danken sei.<sup>293</sup> Nach den schriftlichen Quellen handelte es sich um einen Rundbau, der in der Mitte des Kreuzgangs stand. Sondiergrabungen Anfang der 1960er-Jahre, die jedoch weder die Mitte noch die Nordwestecke des Kreuzgangs erfassten, förderten keine Spuren der Kapelle zutage.<sup>294</sup> Gemäss einer wohl beim Abbruch der Kapelle angelegten Aufzeichnung war das Innere der Kapelle bemalt mit den Wappen, Namen und Todesdaten von verstorbenen Vertretern der Göldli. Genannt werden neun Männer, die «inn der cappel verzeichnet und uff das aller künstlichst abconterfetet synd gsyn mitt schilt und helm»: der Stifter Heinrich [4], seine im Alten Zürichkrieg ums Leben gekommenen Söhne Jakob [6] und Paulus [12], der 1514 verstorbene Heinrich [13], dessen 1488 in der Schlacht von Saint-Aubin-du-Cormier gefallener Sohn Heinrich [43] sowie die Geistlichen Jeronimus [7], Karl [42], Jakob [28] und Roland [14].<sup>295</sup>

Mit der Stiftung dieser Kapelle verfolgte Heinrich Göldli wie jeder Stifter verschiedene Ziele, sowohl religiöse wie profane. Zunächst einmal diente die Stiftung der Förderung des Seelenheils des Stifters und seiner Verwandten. Gegebenenfalls sollte die Pfründe auch der Versorgung von Söhnen dienen, die zu einer geistlichen Laufbahn bestimmt waren. Bei der Stiftung wurde die Bestimmung getroffen, dass es sich bei den Inha-

bern der Pfründe um «geboren fründ» (um Blutsverwandte) handeln könne, «die priester wöltin werden, si syen jung oder alt».<sup>296</sup> Tatsächlich hatte mit Heinrich Johann Baptist Göldli [8], Sohn des Grossmünsterchorherrn Jeronimus [7] und einer Nonne, von 1500 bis 1563 ein illegitimer Sohn der Göldli die Pfründe inne.<sup>297</sup> Zudem sollte ein repräsentativer Begräbnisplatz geschaffen werden, der den irdischen Rang und das Ansehen des Stifters und seiner Nachkommen dauerhaft dokumentierte.

Ein prominent gelegenes Erbbegräbnis im Grossmünster, das das symbolische und adlige Kapital des Geschlechts demonstrierte, besaßen schliesslich auch die Meiss. Es befand sich, wie aus verschiedenen Einträgen in Jahrbüchern des Grossmünsters hervorgeht, in der Marienkapelle.<sup>298</sup> Die Marienkapelle nahm das untere Geschoss einer doppelgeschossigen Kapellenanlage – im oberen Geschoss befand sich die Michaelskapelle – ein, die in vorromanischer Zeit (vielleicht um das Jahr 1000) entstanden sein dürfte. Im Zuge des Neubaus der Stiftsgebäude in den Jahren 1849–1851 wurde die Kapellenanlage vollständig abgetragen.<sup>299</sup>

Nach der Reformation wurde die Marienkapelle als Weinkeller benutzt. 1825 bemerkten Arbeiter, die ein Fass anheben wollten, einen Hohlraum unter dem Boden, worauf man nachgrub und eine Grabkammer entdeckte, die als das Erbbegräbnis der Meiss identifiziert wurde. In den von Conrad Keller von 1797 bis 1836 zusammengestellten Materialien zu einer Zürcher Chronik sind ein Bericht sowie zwei Planzeichnungen zu dieser «archäologischen Grabung» überliefert. Diesem Bericht zufolge handelte es sich beim Erbbegräbnis der Meiss um eine rund 2,1 Meter lange, gut 1 Meter breite und 1,8 Meter hohe Kammer unter dem Kapellenboden, die über eine fünfstufige Treppe zu erreichen war. In der Gruft wurden «auf 2 Laden, die auf schwarzen Stäben lagen [...], 2 Sceletons oder Menschengripp männlichen Geschlechts von diesem edlen Geschlecht gefunden, die aber bey Eröffnung der Gruft vonselbsten zerfallen, weil selbige schon beynahe 400 Jahre allda geruhet». In der Marienkapelle selbst hätten zusätzliche «Merkmahle» auf die Gruft hingewiesen, weswegen die Kapelle früher auch «die Meisenkapelle» genannt worden sei.<sup>300</sup> Wie diese Erinnerungszei-

chen beschaffen waren, ist unbekannt. Einigermassen sicher dokumentiert ist lediglich, dass sich an der Mauer über der Gruft Inschriften befanden, die an die hier Begrabenen erinnerten.<sup>301</sup>

Über die Stiftung und die Ausstattung des Familienbegräbnisses der Meiss ist nichts Näheres bekannt. Laut dem «Grabungsbericht» soll die Gruft «gegen das End des 14. Jahrhundert schon existiert haben und allda diese adeliche Familie ihre Begräbnisse vermittelst reichen Vergabungen erwählt und erhalten haben».<sup>302</sup> Der Familienüberlieferung der Meiss zufolge soll die Grablege durch den 1427 verstorbenen Bürgermeister Heinrich Meiss [5] gestiftet worden sein, der dort wie mehrere seiner Nachkommen bestattet worden sein soll.<sup>303</sup>

## 6 Ritterwürde

### 6.1 Zur Begrifflichkeit: Ritter, Rittertum und Ritterschaft

Der mittelalterliche Begriff «Ritter» und die dazugehörigen Abstrakta «Rittertum» und «Ritterschaft» sind mehrdeutig und vielschichtig. In der Forschung wurden schon wiederholt Versuche unternommen, den Begriff «Ritter» genauer zu fassen durch die Herausarbeitung von verschiedenen Bedeutungskomponenten.<sup>304</sup> Für die spätmittelalterlichen Verhältnisse erscheint es sinnvoll, in Anlehnung an einen Vorschlag von Werner Paravicini von vier eng aufeinander bezogenen, untrennbar miteinander verbundenen, jedoch keineswegs deckungsgleichen Aspekten auszugehen und zu unterscheiden zwischen dem Rittertum als Funktion, Würde, Stand und Ethos.<sup>305</sup>

Zum einen bezeichnete «Ritter» eine militärische Funktion. Ein Ritter war ein berittener Krieger, mit Schwert und Lanze bewaffnet und durch Helm, Panzer und Schild geschützt. Wenn in spätmittelalterlichen Quellen die Rede ist von «Rittern», sind jedoch in der Regel nicht (oder zumindest nicht in erster Linie) schwer bewaffnete Panzerreiter gemeint. Im Vordergrund stand vielmehr die zweite der angesprochenen Bedeutungen: Der Begriff «Ritter» benannte den Träger einer Würde. Die Ritterwürde war ein adliger Ehrentitel, der, da es sich um eine individuelle, nicht vererbare Auszeichnung handelte, angestrebt und erworben werden musste: Zum Ritter wurde man nicht geboren, zum Ritter wurde man in einem bestimmten Ritual gemacht. Nur wer dieses Ritual erfahren hatte, durfte den Titel «ritter» oder sein lateinisches Äquivalent – zunächst «miles», seit dem frühen 15. Jahrhundert auch (und bald beinahe ausschliesslich) «eques»<sup>306</sup> – tragen.

Im Spätmittelalter war es in der Regel der Ritterschlag, ein mit der flachen Schwertklinge erteilter Schlag auf die Schultern oder den Nacken, durch den die Rangerhöhung erfolgte. Der Ritterschlag hatte zunächst in Westeuropa, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dann auch im Reich ältere Formen des Rituals abgelöst, in deren Zentrum die feierliche Umgürtung mit dem Schwert gestanden hatte.<sup>307</sup> Der Ritterschlag, der theoretisch von jedem, der selbst den Ritterschlag trug, erteilt werden konnte, wandelte sich im ausgehenden Mittelalter zu einer Auszeichnung, die vom Fürsten oder von anderen hochgestellten Persönlichkeiten in bestimmten Situationen vergeben wurde: bei der Kaiserkrönung in Rom, bei Königskrönungen, an den Höfen von Königen und Fürsten, in der Schlacht oder am Heiligen Grab in Jerusalem.<sup>308</sup> In Frankreich vertraten Juristen gar die Ansicht, dass die Rittererhebung ein einzig dem König zustehendes Recht sei.<sup>309</sup>

Drittens war «Ritter» eine Standesbezeichnung, und zwar in zweifacher Hinsicht: Zum einen war «Ritterschaft» die Bezeichnung für den niederen Adel als Stand im Rechtssinn. Dieser Stand war über das Merkmal der Ritterbürtigkeit, der Abkunft von ritterlichen Vorfahren, nicht nur gegen unten, sondern auch gegen oben, gegenüber dem seine freie Geburt hervorhebenden hohen Adel abgegrenzt.<sup>310</sup> Die so definierte Ritterschaft umfasste nicht nur Ritter im engen Wortsinn – Männer, die den Ritterschlag führten –, sondern auch die sogenannten Edelknechte, Edelknappen oder Junker, also diejenigen, die zwar ritterbürtig waren, die Ritterwürde aber (noch) nicht erlangt hatten. Zum anderen war das Rittertum in einem allgemeineren Sinn ein Stand. Dieser Stand, in den Quellen mit Begriffen wie «ritterlicher Orden» oder «Orden der Ritterschaft» bezeichnet, umfasste alle Träger des Ritterschlags. Der Ritterschlag war deshalb auch ein Aufnahme-ritual, in dem sich der neue Ritter öffentlich zu einer ritterlichen Lebensweise und den damit verbundenen Normen verpflichtete. Wie aus anderen Ständen, demjenigen der Kleriker beispielsweise, konnte man aus dem «ritterlichen Orden» ausgeschlossen werden.<sup>311</sup> Als der elsässische Adlige Richard Puller von Hohenburg 1484 in Zürich wegen Homosexualität zum Tode verurteilt wurde, wurde er, bevor er mit seinem Geliebten verbrannt wurde, öffentlich degradiert.<sup>312</sup> Gleiches ereignete sich wenige Jahre später, bei der Hinrichtung von Bürgermeister Hans Waldmann: Vor der Urteilsver-

kündung wurde ihm «sin ritterschaft und ritterlich orden am Fyschmarkt abgekünd» durch Heinrich Escher (vom Luchs) [13], den ältesten der anwesenden Ritter.<sup>313</sup>

Schliesslich bezeichnete «Rittertum» oder «Ritterschaft» das ritterliche Ethos, eine Gruppe von Idealen und Werten, in der sich kriegerische, adlige, höfische und christliche Elemente verbanden. In spätmittelalterlichen Abhandlungen über das Rittertum werden zahlreiche Tugenden genannt, die ein wahrer Ritter zu erfüllen hatte. Diesen Tugendkatalogen liegt ein recht einheitlicher Kern zugrunde: Ein Ritter sollte über Eigenschaften wie Tapferkeit, Treue, Ehre, Vornehmheit, Freigiebigkeit, «mâze» – die Verpflichtung, in allem das rechte Mass zu halten –, Gerechtigkeit, Barmherzigkeit oder Frömmigkeit verfügen. Der ideale Ritter wusste um das richtige Verhalten bei Hofe, gegenüber Damen und gegenüber anderen Rittern. Zudem war er Beschützer der Hilfsbedürftigen und Kämpfer für die Kirche und den christlichen Glauben. Schliesslich verfügte er über umfassende militärische Kenntnisse und Fähigkeiten.<sup>314</sup>

Im Folgenden wird es vor allen Dingen um die zweite der angesprochenen Begriffsdimensionen gehen, um das Rittertum als einen adligen Ehrentitel, mit dessen Erwerbung ein gewisser, noch genauer zu bestimmender Zugewinn an adligem Kapital verbunden war. Dabei werden aber stets auch die anderen Dimensionen des Begriffs mitzudenken sein: Für Aufsteiger, die sich dem Adel annähern wollten, beruhte die Attraktivität des Ritterschlags nicht zuletzt darauf, dass es sich um eine Würde handelte, die gleichzeitig auch Bezeichnung für eine soziale Kategorie innerhalb des Adels war und auf die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft verwies, deren Ethos ein Leitbild für den Adel insgesamt darstellte.

## 6.2 Die Erhebung zum Ritter

Um 1200 hatten sich im Reich wie in anderen Teilen Europas rechtliche Vorstellungen verbreitet, wonach die Abkunft von ritterlichen Vorfahren Bedingung für den Empfang der Ritterwürde sei. Daraus resultierte jedoch keine tatsächliche Abschliessung des Rittertums. Weiterhin gelang es Aufsteigern nichtritterlicher Herkunft, den Ritterschlag zu erwerben.<sup>315</sup> In Zürich sind bereits im frühen 14. Jahr-

Tab. 3: Rittererhebungen von Zürichern

Datum	Name	Anlass
1386	Peter von Hüenberg, genannt Storch	Kriegszug ins Wehntal
1386	Johann von Trostberg	Kriegszug ins Wehntal
1386	Johann von Seon	Kriegszug ins Wehntal
1386	Rudolf Schwend (Linie A) [23]	Kriegszug ins Wehntal
1433	Rudolf Stüssi	Kaiserkrönung Sigismunds
1433	Johann Schwend d. J. (Linie A) [25]	Kaiserkrönung Sigismunds
1433	Heinrich Schwend (Linie B) [52]	Kaiserkrönung Sigismunds
1433	Götz Escher [6]	Kaiserkrönung Sigismunds
1434	Götz Escher [6]	Pilgerfahrt nach Jerusalem (unsicher)
vor 27. 9. 1460	Heinrich Escher (vom Luchs) [13]	unbekannt <sup>316</sup>
1476	Heinrich Göldli [13]	Schlacht von Grandson
1476	Hartmann Rordorf	Schlacht von Grandson
1476	Felix Schwarzmurer	Schlacht von Grandson
1476	Hans Waldmann	Schlacht von Murten
1476	Marx Röist	Schlacht von Murten (Verzicht auf Titel)
1476?	Konrad Schwend (Linie A) [27]	Schlacht von Murten (unsicher)
1491–1495	Felix Grebel	Pilgerfahrt nach Jerusalem (unsicher)
1507	Jakob Escher (vom Luchs) [14]	Eroberung von Genua
1507	Rennward Göldli [38]	Eroberung von Genua
vor 30. 9. 1507	Werner Rat	unbekannt <sup>317</sup>
1509?	Jörg Göldli [15]	in der Schlacht (Verzicht auf Titel)
1513	Jakob Stapfer	Aufenthalt an der Kurie
1521	Kaspar Göldli [27]	Aufenthalt an der Kurie
1521	Jörg Göldli [15]	Piacenzerzug (Verzicht auf Titel)

Die Belege für die genannten Ritterschläge finden sich, sofern nicht anders vermerkt, im nachfolgenden Text.

hundert vereinzelt Angehörige bürgerlicher Ratsgeschlechter nachweisbar, die den Ritterschlag trugen.<sup>318</sup> 1386, als Rudolf Schwend (Linie A) [23] zum Ritter geschlagen wurde, wird in den Quellen erstmals ein Ritterschlag an einem Mann bürgerlicher Herkunft genauer fassbar.<sup>319</sup> Vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation lassen sich in Zürich zwanzig Ritter nachweisen. Einer dieser Männer, Götz Escher [6], liess sich wahrscheinlich zweimal zum Ritter schlagen. Zwei weitere Männer, Marx Röist und Jörg Göldli [15], wurden zwar mit der Ritterwürde ausgezeichnet – Letzterer sogar zweimal –, verzichteten aber darauf, den Titel auch tatsächlich zu führen. Es liegen somit Hinweise auf insgesamt 24 Rittererhebungen vor (Tab. 3).

Eine nähere Betrachtung der in Tabelle 3 zusammengestellten Ritterschläge zeigt, dass nur wenige Gelegenheiten bestanden, bei denen es einem Bürger der Stadt Zürich überhaupt möglich war, die Ritterwürde zu erlangen. Von den 22 Ritterschlä-

gen, deren Umstände sich rekonstruieren lassen, erfolgten mehr als die Hälfte anlässlich von nur drei Ereignissen – vier auf dem Kriegszug von 1386 ins Wehntal, vier bei der Kaiserkrönung Sigismunds 1433 und sechs in den Burgunderkriegen. Zu den übrigen Ritterschlägen kam es am Heiligen Grab in Jerusalem, in den Mailänderkriegen oder während eines Aufenthalts am päpstlichen Hof. Die Zürcher Ritter empfingen ihren Titel also alle bei einer der Gelegenheiten, die sich im Spätmittelalter als die üblichen herauskristallisiert hatten. Diese vier Anlässe für Rittererhebungen – in der Schlacht, bei Krönungsfeierlichkeiten, am Hof eines Herrschers und am Heiligen Grab – sollen im Folgenden genauer untersucht werden.

#### Rittererhebungen im Krieg

Im Spätmittelalter war der Ritterschlag im Krieg sicherlich die häufigste Art, die Ritterwürde zu empfangen.<sup>320</sup> Seit dem 14. Jahrhundert waren Ritterer-



Abb. 55: Die Ritterschläge nach der Schlacht von Grandson 1476. Grosse Burgunderchronik des Diebold Schilling von Bern, 1481 (ZBZ, Ms. A 5, S. 553).

Abb. 56: Die Ritterschläge vor der Schlacht von Murten 1476. Zürcher- und Schweizerchronik des Gerold Edlibach, 1485/86 (ZBZ, Ms. A 75, S. 342).

hebungen vor Beginn der Schlacht oder dem Angriff auf eine Burg oder eine Stadt üblich, im 15. Jahrhundert dann auch nach errungenem Sieg.<sup>321</sup> Diese Form des Ritterschlags, die bis ins 16. Jahrhundert nachweisbar ist, diente dazu, den Kampfesmut der auf diese Weise Ausgezeichneten zu erhöhen oder Männer zu belohnen, die sich durch besondere Tapferkeit hervorgetan hatten.<sup>322</sup> In der Regel dürften Rittererhebungen anlässlich von Schlachten in eher einfacher Form erfolgt sein, zumal es sich vielfach um eigentliche Massenpromotionen handelte, bei denen Dutzende oder gar Hunderte die Ritterwürde empfingen. Den Darstellungen in den Schweizer Bilderchroniken zufolge knieten die Ritterkandidaten mit gefalteten Händen im Kreis, während sie

darauf warteten, dass sie der «Rittermacher» unter dem Ausruf «Besser Ritter als Knecht!» durch einen Schlag mit der flachen Schwertklinge auf die Schulter zu Rittern erhob.<sup>323</sup> Andere Illustrationen geben das Ritual in ähnlicher Weise wieder.<sup>324</sup>

Auch in Zürich hatte mehr als die Hälfte der Ritter ihren Titel in der Schlacht erworben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Rittererhebungen in zürcherischen Heeren verbreitet oder gar üblich gewesen wären. Vielmehr bedurfte es jeweils ganz besonderer Umstände, damit es zu Ritterschlägen kam. Die ersten Ritterschläge im Krieg ereigneten sich 1386. In der auf die österreichische Niederlage in der Schlacht bei Sempach (9. Juli) folgenden unruhigen Zeit nutzte Zürich die Schwäche der Landesherr-



schaft zu einigen Plünderungs- und Verwüstungszügen in die Umgebung.<sup>325</sup> Am 17. August zogen die Zürcher vor das Städtchen Regensberg und ins Wehntal. Auf dem Rückweg kam es zu einem Zusammentreffen mit österreichischen Truppen, bei dem vier Zürcher zu Rittern geschlagen wurden: Peter von Hüenberg, genannt Storch, Johann von Trostberg und Johann von Seon, alle drei Vertreter des traditionellen Adels, sowie der aus einer bürgerlichen Familie stammende Bürgermeister Rudolf Schwend (Linie A) [23].<sup>326</sup> Erteilt wurden die Ritterschläge wohl von Ritter Peter Dürr, einem Elsässer Adligen, den Zürich am 1. Juni 1386 gegen 450 Gulden Jahresold als militärischen Befehlshaber verpflichtet hatte und der der Stadt bis Ende 1388 diente.<sup>327</sup>

Die nächsten Ritterschläge im Krieg erfolgten erst beinahe hundert Jahre später, während der Burgunderkriege. In der Koalition, die sich gegen Karl den Kühnen formiert hatte, waren nebst den Eidgenossen und den oberrheinischen Reichsstädten Basel, Strassburg, Schlettstadt und Colmar sowie den Bischöfen von Basel und Strassburg auch Habsburg und das Herzogtum Lothringen vertreten. Anlässlich der Schlachten bei Grandson (2. März 1476), Murten (22. Juni 1476) und Nancy (5. Januar 1477) wurden, wie aus vielen Quellen bekannt ist,<sup>328</sup> von adligen Heerführern, die in fürstlichen Diensten Karriere gemacht hatten, eine grosse Zahl von Adligen und Nichtadligen zu Rittern geschlagen, darunter auch einige Männer aus der Zürcher



Abb. 57: König Matthias Corvinus schlägt Melchior Russ 1488 im Stephansdom in Wien zum Ritter. Diebold-Schilling-Chronik 1513, S. 246 (Eigentum Korporation Luzern; Standort: ZHB Luzern, Sondersammlung).

Abb. 58: Die Eroberung von Genua 1507. Ganz rechts die Ritterschläge durch König Ludwig XII. Diebold-Schilling-Chronik 1513, S. 464 f. (Eigentum Korporation Luzern; Standort: ZHB Luzern, Sondersammlung).

Oberschicht: Heinrich Göldli [13], Hartmann Rordorf und Felix Schwarzmurer bei Grandson, Hans Waldmann und wohl auch Marx Röist und Konrad Schwend (Linie A) [27] bei Murten.<sup>329</sup>

Bei Grandson erfolgten die Ritterpromotionen nach der Schlacht, im Lager des geschlagenen Burgunderherzogs. Dem Basler Johannes Knebel zufolge war es der Adlige Hermann von Eptingen, der Anführer der österreichischen Reiterei, der die Ritterschläge erteilte.<sup>330</sup> Bei Murten fand dann bereits vor der Schlacht ein Rittererhebungsritual statt, bei dem äusserst zahlreiche Ritter ernannt wurden. Die Angaben in den Quellen reichen bis zu mehr als dreihundert neuen Rittern.<sup>331</sup> An der Spitze der zu Rittern Erhobenen stand, wie in den Berichten übereinstimmend hervorgehoben wird, Herzog René II. von Lothringen, der diese Ehrung «von ganzem herzen begert» habe.<sup>332</sup> Nach den Berichten Johannes Knebels sowie des Strassburgers Hans von Kageneck, der selbst die Ritterwürde empfangen hatte, war es Graf Oswald von Tierstein, ober-

ter österreichischer Hauptmann und Landvogt im Elsass, der als «Rittermacher» agierte.<sup>333</sup> Kaum in Einklang zu bringen mit dem übrigen Quellenmaterial ist die Darstellung der Murtener Geschehnisse bei Gerold Edlibach.<sup>334</sup> Ihm zufolge fanden die Ritterschläge erst nach der Schlacht statt: Nach errungenem Sieg sei man in das Lager von Karl dem Kühnen gezogen, dort habe man «mit allen trumetren und piffen» aufgespielt, worauf Wilhelm Hertter von Hertenegg, auch er ein in österreichischen Diensten stehender adliger Heerführer, den Herzog von Lothringen und Männer «von allen stetten» zu Rittern geschlagen habe.

Von vorrangigem Interesse ist hier jedoch ein anderes Element der Darstellung Edlibachs. Nach Edlibach wurden nämlich bei Murten zwei Zürcher zu Rittern gemacht: Hans Waldmann, oberster Hauptmann der Zürcher, und Schultheiss Marx Röist. Während Waldmann nach der Schlacht von Murten in den Quellen wirklich durchgängig als Ritter bezeichnet wird, ist dies bei Röist nie der



Fall. Ein Irrtum Edlibachs ist unwahrscheinlich. Der Chronist war mit Ursula Röist, einer Schwester von Marx, verheiratet,<sup>335</sup> kannte also dessen Lebensverhältnisse sehr gut. Dass Edlibach den Ritterschlag erfunden hat, um seinen Schwager zu ehren, erscheint ebenfalls unwahrscheinlich, dürften doch die übrigen Zürcher Hauptleute sehr genau beobachtet haben, wer den Ritterschlag erhielt und wer nicht. Plausibler ist die Annahme, dass Röist zwar den Ritterschlag erhalten hatte, in der Folge aber darauf verzichtete, den Titel zu führen.

Dass man die Annahme der Ritterwürde ablehnte oder sich nach empfangenem Ritterschlag entschloss, den «ritterlichen Orden» nicht zu tragen, kam durchaus vor, wobei es in erster Linie wirtschaftliche Erwägungen waren, die zu einem Verzicht auf die Ritterwürde führten.<sup>336</sup> Von einem Ritter wurde ein repräsentatives Auftreten erwartet mit kostbarer Kleidung, Schmuck, Bediensteten und Pferden. Der Luzerner Melchior Russ, der 1488 vom ungarischen König Matthias Corvinus im Wiener Stephansdom zum Ritter geschlagen worden war, soll, so zumindest seine nachträgliche Darstellung, zunächst versucht haben, die Ehrung auszuschlagen, da er sich die Ritterschaft nicht leisten konnte. Darauf sei der König zornig geworden und

habe erwidert: «Slachen wir dich zu ritter, wir können dir wol geben, dz du ritter magst sin, und must ritter werden.» Auf das Versprechen des Königs, ihn reichlich zu beschenken, habe er dann den Ritterschlag entgegengenommen.<sup>337</sup> Da Matthias Corvinus seine Versprechungen nicht einhielt, soll Russ nach dem Bericht des gut informierten Chronisten Diebold Schilling des Jüngeren aufgrund der Kosten für die Ritterschaft zu Armut gekommen sein.<sup>338</sup>

Nach den Massenpromotionen der Burgunderkriege, die in der Eidgenossenschaft ein einmaliges Ereignis bleiben sollten, dauerte es wiederum mehrere Jahrzehnte, bis in den italienischen Kriegen des frühen 16. Jahrhunderts weitere Zürcher den Ritterschlag auf dem Schlachtfeld erlangten. Jakob Escher (vom Luchs) [14] und Rennward Göldli [38] empfingen die Ritterwürde 1507 vom französischen König vor Genua.<sup>339</sup> Ludwig XII. hatte im Frühling 1507 eidgenössische Truppen zu einem Feldzug gegen Genua angeworben.<sup>340</sup> Nach der Eroberung der Stadt lud der König alle Hauptleute zum Festmahl, wobei er, so die chronikalischen Quellen, das Angebot gemacht haben soll, allen, die dies wünschten, die Ritterwürde zu verleihen. Auf dieses Anerbieten gingen offenbar nur wenige ein. Nachweisbar sind lediglich vier neue Ritter. Nebst den beiden Zür-

chern handelt es sich um die Luzerner Werner von Meggen und Petermann Feer.

In den eidgenössischen Chroniken werden die Ritterschläge bei Genua, wie Fritz Glauser gezeigt hat,<sup>341</sup> teilweise recht kritisch beurteilt: Heinrich Brennwald berichtet, dass «etlich meinend», die mit dem Rittertitel Geehrten – Namen nennt der Embracher Chorherr keine, obschon ihm zumindest diejenigen der zwei Zürcher bekannt gewesen sein dürften – hätten diesen nicht «irer getat wegen» empfangen, sondern hätten sich lediglich in Erwartung grosszügiger Geschenke des Königs zum Ritter machen lassen.<sup>342</sup> Deutlicher wird der Luzerner Chronist Diebold Schilling der Jüngere: Es werde geredet, dass einige zu Rittern geschlagen worden seien, obwohl sie nicht am Kampf teilgenommen hätten, sondern beim französischen König im sandigen Tal geblieben seien. Man nenne diese Männer deshalb «Sandritter».<sup>343</sup> Der Spottname «Sandritter», der den Vorwurf an die neuen Ritter, dass sie ihren Titel erworben hätten, ohne ihn durch Waffentaten zu verdienen, auf eine prägnante Kurzformel brachte, wird von anderen Chronisten ebenfalls erwähnt. Ein Reflex auf dieses Gespött findet sich auch in einer von Rennward Göldli verfassten Genealogie, in der er hervorhebt, er sei «zuo genua am berg ritter geslagen» worden – und eben nicht im sandigen Tal.<sup>344</sup>

Vermutlich zwei Jahre später kam es zum nächsten Ritterschlag an einem Zürcher. In der Genealogie von Rennward Göldli ist unter dem Wappen seines Bruders Jörg [15] vermerkt, dass dieser «an der venediger slacht von kung Ludwig von frangkreych» zum Ritter geschlagen wurde, die Ritterschaft aber «noch nit» angenommen habe.<sup>345</sup> Diese undatierte Bemerkung ist am ehesten auf den Feldzug zu beziehen, den die in der Liga von Cambrai vereinigten Herrscher – Papst Julius II., Kaiser Maximilian I., König Ludwig XII. von Frankreich und König Ferdinand II. von Aragon – 1509 gegen Venedig führten. Für diesen Feldzug hatten sowohl Rennward wie Jörg Göldli trotz Verbot der Zürcher Obrigkeit Söldner organisiert; beide dürften auf französischer Seite an den Kämpfen in Italien teilgenommen haben. Genaueres ist jedoch über diesen Ritterschlag nicht in Erfahrung zu bringen, ebenso wenig über die Gründe, die Jörg dazu bewegten, auf die Ritterwürde zu verzichten. Jedenfalls erscheint er in den Quellen dieser Zeit nie als Ritter.

Der letzte Ritterschlag anlässlich einer Schlacht, auf den hier einzugehen ist, ereignete sich während des Piacenzerzugs im Herbst 1521, dem für lange Zeit letzten Soldkrieg Zürichs.<sup>346</sup> Im Mai 1521 hatte Zürich als einziger eidgenössischer Ort beschlossen, der Soldallianz mit Frankreich nicht beizutreten.<sup>347</sup> Als Papst Leo X. im Sommer 1521 unter Berufung auf das 1514 geschlossene Soldbündnis um Truppen nachsuchte, um die päpstlichen Gebiete in Oberitalien vor dem Zugriff Frankreichs zu schützen, entschied die Zürcher Führung zwar, die bestehenden Bündnisverpflichtungen zu respektieren, und bewilligte Leo X. Truppen unter dem Kommando von Jörg Berger. Diese erhielten jedoch strikte Anweisung, lediglich den Kirchenstaat zu verteidigen und keine Offensivaktionen gegen Frankreich, das Kriegsknechte aus den anderen eidgenössischen Orten verpflichtet hatte, zu unternehmen.

Ende Oktober stiessen die Zürcher auf französischen Widerstand, als sie den Oglio, einen Nebenfluss des Po, überqueren wollten. Nachdem ein Versuch, den Gegner zu umgehen, gescheitert war, erzwangen die Zürcher den Übergang schliesslich mit Waffengewalt. Nach diesem Gefecht wurden drei Zürcher Hauptleute, Jörg Göldli [15] sowie die Landadligen Wolf und Gotthard von Landenberg (wohl von Breitenlandenberg), von Kardinal Giulio de Medici, dem späteren Papst Clemens VII., zu Rittern geschlagen. Berger erstattete dem Zürcher Rat in einem Brief vom 6. November Bericht über diese Ehrung, die wohl die Zürcher Truppenführer bei Laune halten und sie dazu ermuntern sollte, ihre Instruktionen etwas grosszügiger auszulegen. Göldli und die beiden Landenberger seien vom Kardinal zu sich berufen worden, der ihnen «umb irer erlichen und mannlichen tat willen», beim Übergang über den Oglio, den Rittertitel verliehen habe. Er, Berger, habe ihnen geraten, dem Angebot des Kardinals Folge zu leisten, da «glück und ere anzenemen» seien. Dass die drei Männer auf diese Weise ausgezeichnet wurden, sei auch «ein eer und gedèchtnis» für die Stadt Zürich.<sup>348</sup> Jörg Göldli verzichtete jedoch auch diesmal nach der Rückkehr in die Heimat darauf, den Rittertitel tatsächlich zu führen.

#### Rittererhebungen bei Krönungsfeierlichkeiten

Vielerorts waren Rituale, bei denen eine Vielzahl von Rittern kreiert wurde, fester Bestandteil der Krönungsfeierlichkeiten. Bei der Kaiserkrönung in

Abb. 59: Sigismund wird 1433 vom Papst zum Kaiser gekrönt. Eberhard Windeckes Geschichte des Kaisers Sigismund, 1445/50 (ÖNB Wien, Cod. 13.975, Bd. 2, fol. 356v).

Abb. 60: Der 1513 von Papst Leo X. zum Ritter erhobene Jakob Stapfer. Radierung, 1763/83, vermutlich nach einem heute verschollenen Gemälde Hans Aspers (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).



Rom bestand mindestens seit der Krönung von Ludwig dem Bayern im Jahr 1328 der Brauch, einer grossen Zahl von Männern die Ritterwürde zu erteilen, bei der Krönung zum deutschen König in Aachen sind seit dem 15. Jahrhundert regelmässig solche Massenpromotionen bezeugt. Ähnliche Traditionen existierten auch am französischen Königshof und an anderen Höfen.<sup>349</sup>

Von den Zürchern Rittern empfangen vier – Rudolf Stüssi, Johann Schwend der Jüngere (Linie A) [25], Heinrich Schwend (Linie B) [52] und Götz Escher [6] – die Ritterwürde anlässlich der Kaiserkrönung Sigismunds am Pfingstsonntag (31. Mai) 1433.<sup>350</sup> Nachdem Sigismund in der Petersbasilika von Papst Eugen IV. zum Kaiser gekrönt worden war, zog er mit grossem Gefolge auf die Tiberbrücke unterhalb der Engelsburg, stieg dort vom Pferd und schlug, immer noch den Krönungsornat tragend, zahlreiche Männer zu Rittern. Dieses Ritual diente der Inszenierung des Kaisers als erster Ritter im Reich.<sup>351</sup> Zugleich knüpfte es an die Grösse des antiken Roms an, auf das nach spätmittelalterlicher Auffassung das Rittertum zurückging. Insgesamt soll Sigismund laut einer allerdings lediglich auf Informationen aus zweiter Hand beruhenden Quelle 180 Männer zu Rittern gemacht haben.<sup>352</sup> Von den neuen Rittern sind nur einige wenige namentlich bekannt. Vermutlich handelte es sich nebst Männern aus dem Umfeld des Kaisers mehrheitlich um Italiener. Immerhin weiss man aus einer zeitgenössischen Nürnberger Chronik, dass fünf Gesandte der Stadt Nürnberg «auf der Teyffer prucken» den Ritterschlag erhielten und dort auch «mer ander ritter von Venedig und von Zurich» geschlagen wurden.<sup>353</sup>

Die Gesandten von 1433 blieben die einzigen Zürcher, die bei Krönungsfeierlichkeiten zu Rittern geschlagen wurden. Dass man sich auf diese Weise den Ritterschlag holen konnte, blieb jedoch als Möglichkeit präsent. Dies zeigen die Ereignisse rund um den Romzug, den Maximilian I. im Herbst 1496 plante. Als der König trotz des Verbots der Tagsatzung versuchte, in der Eidgenossenschaft Söldner für dieses Unternehmen anzuwerben, beschloss der Zürcher Rat, die Teilnahme am Romzug zu verbieten, ausser für Männer, denen es «genoß und gemäss» wäre, um der Ritterschaft willen nach Rom zu ziehen «und daselbs ritterorden und wurde» anzunehmen.<sup>354</sup>

### Rittererhebungen bei Hofe

Weitere Gelegenheiten, die Ritterwürde zu empfangen, boten sich an den Höfen von Herrschern. Gruppenpromotionen im Rahmen von höfischen Festen, wie sie lange Zeit üblich waren, sind zwar im 15. Jahrhundert kaum mehr belegt. An Bedeutung gewann hingegen eine in der Forschung bisher kaum beachtete Spielart des Ritterschlags: die Erteilung der Ritterwürde an einzelne Männer als Ehrung und als Gunstbeweis durch den Fürsten. Wie andere Gnadenakte diente der Ritterschlag bei Hofe zur Belohnung von besonderen Verdiensten und als Mittel, um bestehende Loyalitätsbeziehungen zu stärken oder neue aufzubauen.<sup>355</sup> In solchen Zusammenhängen wurden zwei Zürcher zum Ritter erhoben, Jakob Stapfer und Kaspar Göldli [27], beide von Papst Leo X. (1513–1521).

Über die Frage, wie das Ritual der Rittererhebung am Hof von Leo X. vonstatten ging, geben an der Kurie selbst entstandene normative Quellen Aufschluss, insbesondere das vom päpstlichen Zeremonienmeister Agostino Patrizi Piccolomini unter Mitarbeit seines Kollegen Johannes Burckard in den Jahren 1486/88 verfasste Zeremonienbuch. Die Bestimmungen zum Ablauf einer Ritterpromotion sahen ein komplexes Ritual vor,<sup>356</sup> das in weiten Teilen dem Ordo «De benedictione novi militis» aus dem 1293/95 entstandenen Pontifikale von Guillaume Durant dem Älteren folgte.<sup>357</sup> Das Ritual begann mit dem Schwertsegen sowie mit Gebeten, in denen das Ideal eines christlichen «ordo militaris» entworfen wurde: Das Rittertum sei biblischen Ursprungs und von Gott dazu geschaffen worden, um gegen das Böse zu kämpfen, die Menschen zu beschützen und den Glauben, die Gerechtigkeit und das Recht zu verteidigen.

Die eigentliche Rittererhebung bestand aus einer Abfolge von zahlreichen rituellen Handlungen unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlichen Alters: Zunächst wurde dem Ritterkandidaten vom Bischof, der die Rittererhebung vollzog, das blosses Schwert überreicht, das ihm, ähnlich wie bei der hochmittelalterlichen Ritterpromotion, von zwei weltlichen Adligen umgegürtet wurde. Nachdem der Kandidat das Schwert erneut gezogen und es dreimal kräftig geschwungen hatte, gab ihm der Bischof mit den Worten «pax tibi» den Friedenskuss und übertrug ihm so den «character militaris». Haupttakt war dann der Ritterschlag: Der Bischof

schlug den Kandidaten dreimal mit dem blossen Schwert auf die Schultern und erteilte ihm dabei mit den Worten «Esto miles pacificus, strenuus, fidelis et Deo devotus» die Ritterwürde. Anschliessend versetzte der Bischof dem neuen Ritter einen leichten Backenstreich, die «alapa». Bei der «alapa» handelte es sich gleichsam um einen zweiten Ritterschlag, wurde doch der Ritterschlag ursprünglich oft auch mit der blossen Hand erteilt.<sup>358</sup> Zum Abschluss des Rituals wurden dem neuen Ritter schliesslich durch die zwei dem Bischof assistierenden Adligen die Sporen angelegt.

Der Ritterschlag von Jakob Stapfer erfolgte Ende April oder Anfang Mai 1513, vielleicht an Auffahrt (5. Mai), als der Papst nach der Messe zwei Männern, darunter einem «nobilis helvetius», die Ritterwürde verlieh.<sup>359</sup> Der venezianische Geschichtsschreiber Marin Sanudo berichtet in seinen Tagebüchern, dass Stapfer von Leo X. äusserst gnädig behandelt und reich beschenkt worden sei. Der Zürcher habe eine Goldkette, ein Schwert und weitere wertvolle Geschenke erhalten.<sup>360</sup> Dass sich unter den Geschenken eine Goldkette befand, war keineswegs Zufall: Gold galt im Spätmittelalter als ein Kennzeichen, in gewisser Hinsicht gar als ein Vorrecht des Ritters.<sup>361</sup> Im Laufe des 15. Jahrhunderts setzte sich deshalb als lateinische Bezeichnung für Ritter zunehmend der Begriff «eques auratus» durch.<sup>362</sup> Sanudos «Diarii» sind auch deswegen aufschlussreich, weil sie einen Hinweis dazu liefern, weshalb der Papst Stapfer dergestalt auszeichnete: Stapfer sei, so notierte Sanudo, ein sehr einflussreicher Schweizer Heerführer.<sup>363</sup> Tatsächlich war Stapfer einer der bedeutendsten Zürcher Söldnerführer. Zum Zeitpunkt seines Ritterschlags war er jedoch weit davon entfernt, über grossen Einfluss zu verfügen. Vielmehr befand er sich in einer mehr als heiklen Lage. Da ihn diese dazu veranlasste, zunächst auf das Führen des Rittertitels zu verzichten, lohnt es sich, etwas näher auf diese Angelegenheit einzugehen.

Jakob Stapfer war der Sohn von Heinrich Stapfer und dessen zweiter Frau Adelheid Jörg aus Zug.<sup>364</sup> Sein Vater war recht wohlhabend,<sup>365</sup> sass während beinahe dreissig Jahren für die Zunft zur Meisen im Kleinen Rat und übte unter anderem als Vogt auf der Kyburg wichtige städtische Ämter aus.<sup>366</sup> Stapfer selbst sammelte im Schwabenkrieg erste Erfahrungen als militärischer Befehlshaber.<sup>367</sup> Nach dem Lombardeizug für den französischen König von 1500,

den er als Fähnrich mitmachte, musste er sich wie die übrigen Angehörigen des Kadern wegen Mustereinsatzbetrügereien verantworten, kam aber mit einer Busse von 100 Gulden und einem Ausschluss aus allen Ämtern für die Zeit eines Jahres verhältnismässig glimpflich davon.<sup>368</sup> Seine Karriere im Dienste der Stadt wurde jedenfalls nur kurzzeitig gebremst: 1503 gelangte er in den Kleinen Rat,<sup>369</sup> im selben Jahr wurde er Säckelmeister,<sup>370</sup> 1505 bis 1506 war er Hauptmann des Klosters St. Gallen,<sup>371</sup> 1508 bis 1511 Vogt auf der Kyburg,<sup>372</sup> 1511 bis 1512 erneut Säckelmeister.<sup>373</sup> Gleichzeitig nahm er an verschiedenen obrigkeitlich angeordneten Auszügen in führender Stellung teil: Im Bellenzerzug von 1503 und beim Zug nach Genua 1507 war er Fähnrich, beim Kaltwinterfeldzug von 1511 Hauptmann.<sup>374</sup>

Höhe- und gleichzeitig Wendepunkt von Stapfers Laufbahn war der Pavierzug von 1512, wo er die Zürcher Truppen kommandierte und als «oberster Hauptmann» nach dem «obersten Feldherrn» Freiherr Ulrich von Hohensax die zweithöchste Position im eidgenössischen Heer innehatte.<sup>375</sup> Nach diesem militärisch äusserst erfolgreichen Feldzug wurden Beschuldigungen laut, Stapfer habe Soldgelder unterschlagen. Ende 1512 wurde Stapfer, der nach Zug geflohen war, zu umfangreichen Zahlungen an die Kriegsknechte verurteilt, mit 400 Gulden gebüsst, von allen Ämtern ausgeschlossen und aus dem Zürcher Gebiet verbannt. Sein in Zürich zurückgebliebener Besitz wurde beschlagnahmt.<sup>376</sup> Weshalb Stapfer in dieser Situation im April 1513 nach Rom reiste, bleibt unklar. Während die Eidgenossen argwöhnten, er wolle Verbindungen zum französischen König aufnehmen, handelte es sich seinen eigenen Beteuerungen zufolge lediglich um eine Pilgerfahrt.<sup>377</sup> Vermutlich ging es ihm aber vor allen Dingen darum, an der Kurie und in Venedig, das er sowohl auf der Hin- wie auf der Rückreise besuchte, Unterstützung zu erhalten für seine Bemühungen um eine Aufhebung des gegen ihn ergangenen Urteils. Jedenfalls verwendete sich Venedig, wo er offenbar über gute Beziehungen verfügte,<sup>378</sup> in der Folge tatsächlich zu seinen Gunsten bei Zürich.<sup>379</sup>

Während Stapfer in Venedig, wo er, aus Rom kommend, am 21. Mai eintraf, durchaus als Ritter auftrat,<sup>380</sup> erscheint er nach seiner Rückkehr ins eidgenössische Gebiet – er hielt sich zunächst in Rorschach und in St. Gallen, dann in Pfäffikon und schliesslich in Rapperswil auf –<sup>381</sup> in den Quellen nie

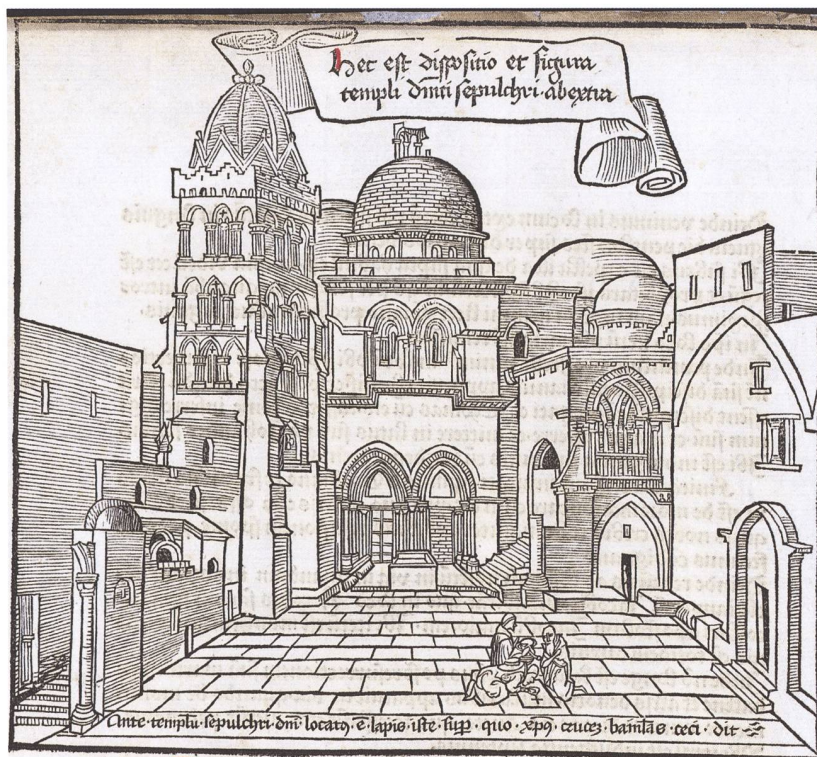


Abb. 61: Kaspar Göldli [27], der 1521 von Papst Leo X. zum Ritter geschlagen wurde, als Zürcher Hauptmann vor der Schlacht von Dornach 1499. Radierung, 1787 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

als Ritter. Auch in von ihm selbst verfassten Schriftstücken bezeichnete er sich nie mit diesem Titel. Die Frage, weshalb er darauf verzichtete, den Ritterschaftstitel zu führen, ist nicht mit letzter Sicherheit zu beantworten. Möglich wäre, dass Stapfer gar nicht über die für einen ritterlichen Lebensstil notwendigen Mittel verfügte, da ihm der Zugriff auf sein Vermögen – das übrigens beträchtlich war –<sup>382</sup> ja verwehrt war. Wahrscheinlich wollte er aber einfach den Gerüchten, es seien während des Pavierzugs ungeheure Summen in seine Taschen geflossen, nicht durch ein Auftreten als Ritter unnötig Vorschub leisten. Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass Stapfer in der zweiten Hälfte des Jahres 1517, unmittelbar nachdem der Zürcher Rat das über ihn gefällte Urteil aufgehoben hatte,<sup>383</sup> damit begann, den ihm Jahre zuvor verliehenen Ritterschaftstitel auch tatsächlich zu führen.<sup>384</sup> In der Folge tritt er dann in den Quellen durchgängig als Ritter auf.

Auch Kaspar Göldli [27] verdankte seinen Ritterschaftstitel dem Umstand, dass er einer der wichtigsten eidgenössischen Heerführer war. Geboren 1468 als Sohn von Heinrich Göldli [13], sammelte er erste militärische Meriten im Schwabenkrieg, wo er das Zürcher Fähnlein in der Schlacht bei Frastanz (20. April 1499), auf dem Vinschgauerzug und in der Schlacht bei Dornach (22. Juli 1499) kommandierte.<sup>385</sup> Während der Mailänderkriege hatte er ebenfalls wiederholt wichtige Führungspositionen inne.<sup>386</sup> Im Frühling 1521 war er oberster Hauptmann über ein eidgenössisches Heer von 6000 Mann, das in Diensten von Papst Leo X. in die Romagna zog.<sup>387</sup> Da die eidgenössischen Truppen während des gesamten Feldzuges «nie kein find gesahend, wol läptend, an betten schlieffend und gar gute besoldung empfiengend», ging diese Unternehmung als «Leinlakenkrieg» in die Geschichte ein.<sup>388</sup> Als das Heer Ende April untätig in Jesi lag, einer Stadt nahe Ancona, lud der Papst

Abb. 62: Die Grabeskirche in Jerusalem. Holzschnitt aus Bernhard von Breydenbachs «Peregrinatio in terram sanctam», 1486 (ZBZ, Abteilung Alte Drucke und Rara).



die Hauptleute nach Rom ein. Dort wurden sie mit grossen Ehren behandelt und vom Papst in feierlicher Audienz empfangen.<sup>389</sup> Besonders ausgezeichnet wurden die zwei einflussreichsten unter ihnen, Kaspar Göldli und Ludwig von Erlach, der Hauptmann der Berner. Diese schlug der Papst an Auffahrt (9. Mai), nachdem sie zusammen mit den übrigen Hauptleuten am Gottesdienst in der Petersbasilika teilgenommen hatten, in seinem Palast zu Rittern und beschenkte sie anschliessend reich.<sup>390</sup>

#### Rittererhebungen am Heiligen Grab

Schliesslich konnte die Ritterwürde auf einer Pilgerreise nach Palästina erlangt werden. Der Adel verstand die kostspielige, zeitaufwendige und nicht ungefährliche Pilgerreise auch im 15. Jahrhundert noch als Ritterfahrt, die an die Tradition der Kreuzzüge anknüpfte.<sup>391</sup> Diese Ritterfahrt konnte durch die Erwerbung des Rittertitels am Heiligen Grab gekrönt werden.<sup>392</sup> Das älteste Zeugnis stammt vom norddeutschen Adligen Wilhelm von Boldensele, der im Bericht über seine zwischen 1332 und 1336 absolvierte Palästina-reise erwähnt, er habe am Heiligen Grab zwei seiner adligen Gefolgsleute zu Rittern gemacht.<sup>393</sup> Ab dem Ende des 14. Jahrhunderts werden dann die Belege für Rittererhebungen an diesem dem

Christentum so heiligen Ort häufiger.<sup>394</sup> Eine grosse Zahl detaillierter Pilgerberichte erlaubt es, die Entwicklung des Rituals recht genau nachzuzeichnen.<sup>395</sup> Im Wesentlichen sind drei Phasen zu unterscheiden.

In der ersten, bis nach der Mitte des 15. Jahrhunderts reichenden Phase wurden die Ritterschläge am Heiligen Grab von Laien erteilt. Oft war es so, dass ein Adliger, der bereits über den Rittertitel verfügte, zunächst das vornehmste Mitglied einer Pilgergruppe zum Ritter schlug und dieser dann den Ritterschlag an seine Mitpilger weitergab. Die Beschreibungen aus dieser Phase weichen zwar in vielen Details voneinander ab, lassen aber erkennen, dass sich das Ritual in den Grundzügen stets ähnlich abspielte.<sup>396</sup> Die Erhebung zum Ritter erfolgte nachts und wurde eingerahmt durch religiöse Handlungen. Den Kern des Rituals bildete der Ritterschlag mit dem flachen Schwert, wie er auch bei den anderen Möglichkeiten, die Ritterwürde zu erwerben, üblich war. Nach dem Ritterschlag wurden dem neuen Ritter goldene Sporen angelegt. Fester Bestandteil des Rituals war zudem ein Eid, in dem sich die Ritter vom Heiligen Grab nebst der Einhaltung von allgemeinen ritterlichen Idealen – Treue, Schutz von Witwen und Waisen, Gerechtigkeit gegenüber Arm und Reich oder Verteidigung



der Kirche – auch zur Unterstützung eines allfälligen Kreuzzuges verpflichteten.<sup>397</sup>

In diese Phase fällt möglicherweise der erste Ritterschlag in Jerusalem an einem Zürcher. Im Februar 1434 liess Götz Escher [6], der, wie oben dargestellt, wenige Monate vorher auf der Tiberbrücke von Kaiser Sigismund zum Ritter gemacht worden war, ein Testament aufsetzen, in dem er, da er gewillt sei, «mitt der hilf des almechtigen gotz übermære zuo dem heiligen grab» zu reisen, seiner Frau Elisabeth Schwarzmurer für den Fall seines Todes ein Leibgeding vermachte.<sup>398</sup> Ob Escher das Vorhaben einer Pilgerfahrt nach Jerusalem in die Tat umgesetzt hat, ist unbekannt. Falls er es getan hat, spricht jedoch einiges dafür, dass er sich die Gelegenheit, sein adliges Kapital durch einen zweiten Ritterschlag weiter zu vergrössern, nicht entgehen liess, häufen sich doch im Laufe des 15. Jahrhunderts die Beispiele von Männern, die sich am Heiligen Grab oder bei einer anderen Gelegenheit ein zweites oder gar zum wiederholten Mal zum Ritter schlagen liessen.<sup>399</sup>

In der zweiten Phase, die in etwa das letzte Drittel des 15. Jahrhunderts umfasst, kam es dann insofern zu einem Wandel des Rituals, als die Franziskaner, denen die Obhut über die Grabeskirche anvertraut war, zunehmend an Einfluss auf das Geschehen gewannen.<sup>400</sup> Seit spätestens 1476 war

es dann ein adliger Franziskanertertiarier, Bruder Johannes von Preussen, der als ständiger «Rittermacher» fungierte. Unter seinem Einfluss begann sich das Rittererhebungsritual zu verfestigen. Der Ablauf des Rituals ist aus zahlreichen Reiseberichten gut bekannt. Eine äusserst detailreiche Schilderung stammt vom Ulmer Dominikanermönch Felix Fabri, der 1483 als Begleiter an der Rittererhebung des Freiherrn Hans Werner von Zimmern und anderer Adliger teilnahm.<sup>401</sup>

Das Ritual begann, so Fabri, damit, dass Bruder Johannes diejenigen Pilger, die Ritter werden wollten, eine Stunde vor Mitternacht im Chor der Grabeskirche zusammenrief. In einer Ansprache erinnerte Bruder Johannes die Aspiranten an die Pflichten eines Heiliggrabritters und betonte, dass niemand berechtigt sei, die Ritterwürde zu empfangen, der nicht zwei Bedingungen erfülle. Zum einen müsse ein Aspirant «von edelen stammen und ritterßgnoß von seinen vier anen her» sein, zum andern müsse er über ein genügend grosses Vermögen verfügen, um einen ritterlichen Lebensstil pflegen zu können – und zwar, wie in anderen Quellen fassbar wird, ohne sich in irgendeiner Art von Handelsgeschäften engagieren zu müssen.<sup>402</sup> Im Anschluss an diese Rede erfolgten die Ritterschläge. Laut der Beschreibung Fabris rief Bruder Johannes zunächst den vornehms-

Abb. 63: Götz Escher [6]. Escher, der 1433 von Kaiser Sigismund zum Ritter geschlagen worden war, liess sich möglicherweise 1434 in Jerusalem ein zweites Mal zum Ritter erheben. Porträt, 1700/1830 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

Abb. 64: Zeichnung einer Wappenscheibe Felix Grebels, angeblich nach einem heute verlorenen, anlässlich der Hochzeit Grebels und Veronika von Mantzets angefertigten Original (ZBZ, Ms. J 370, S. 121).

Abb. 65: Der Ritterschlag am Heiligen Grab im 16. Jahrhundert. Heinrich Wölflis Syrische Reise 1520, Abschrift 16. Jahrhundert (BBB, Mss.h.h.XX.168, S. 193).



ten der anwesenden Adligen, den Grafen Hans von Solms, zu sich und legte ihm ein goldenes Schwert und goldene Sporen an. Nach der Umgürtung hiess er ihn vor dem Heiligen Grab niederknien, sodass er mit seinem Oberkörper auf dem Grabstein lag. In dieser Stellung erfolgte dann der Ritterschlag. In der Folge erhielten die übrigen Adligen in der Reihenfolge ihres Rangs den Ritterschlag.

In dieser zweiten Phase dürfte Felix Grebel am Heiligen Grab zum Ritter erhoben worden sein. Grebel hatte im Juli 1491 das Zürcher Bürgerrecht aufgegeben und in der Folge die Stadt für mehrere Jahre verlassen.<sup>403</sup> Ob er an einem Fürstenhof weilte, wie dies in der familiengeschichtlichen Lite-

ratur vermutet wurde,<sup>404</sup> ist nicht bekannt. Sicher belegt ist einzig, dass Grebel, als er, vielleicht schon im Frühling 1495, sicher dann im Januar 1496, nach Zürich zurückkehrte, den Rittertitel führte.<sup>405</sup> Dass er diesen in Jerusalem erworben hat, dafür spricht zum einen der Reisebericht des Johann von Lobkowitz, der im Sommer 1493 nach Jerusalem gefahren war. Dort wird unter den Mitreisenden ein (allerdings als Doktor titulierter) Felix Grebel aus der Schweiz genannt.<sup>406</sup> Ein weiterer Hinweis ist eine in den familiengeschichtlichen Aufzeichnungen Hans Wilpert Zollers (1673–1757) überlieferte Skizze.<sup>407</sup> Diese zeigt eine Wappenscheibe mit der Inschrift «Hr. Felix Grebel Ritter, 1512» (Abb. 64). Abgebildet

ist im Vordergrund das Allianzwappen Grebel-von Mantzet, im Hintergrund ein von Säulen getragener Bogen, an dem links der Wappenschild der Holzach, rechts der der Schad befestigt ist.<sup>408</sup> Der älteren Literatur zufolge soll es sich hierbei um die Kopie einer heute verlorenen Wappenscheibe handeln, die anlässlich der dritten Hochzeit Grebels geschaffen wurde.<sup>409</sup> Tatsächlich war Grebel in erster Ehe mit Anna Holzach aus Baden († 1503), in zweiter Ehe mit Elisabeth Schad aus Biberach († um 1507) und in dritter Ehe mit Veronika von Mantzet aus Luzern verheiratet.<sup>410</sup> Falls die Skizze wirklich auf eine 1512 geschaffene Allianscheibe zurückgeht, wäre sie der Beweis dafür, dass Grebel sich den Ritterschlag in Jerusalem geholt hat, zeigt sie doch nebst den genannten Wappen auch ein Abzeichen mit einem roten, von vier kleinen Kreuzen umgebenen Krückenkreuz – dem Jerusalemkreuz, das gegen Ende des 15. Jahrhunderts zum Zeichen der Ritter vom Heiligen Grab geworden war.<sup>411</sup>

Nach Grebel wurde kein Zürcher mehr zum Heiliggrabritter geschlagen;<sup>412</sup> die Darstellung der dritten Phase, die nach dem Tod von Bruder Johannes um 1500 begann, kann deshalb kurz gehalten werden. Die Rolle des «Rittermachers» ging nun an den jeweiligen Guardian des Franziskanerklosters über. Die Franziskaner, die sich das Recht, am Heiligen Grab Rittererhebungen zu vollziehen, bis ins 18. Jahrhundert wiederholt von der Kurie bestätigen liessen, bemühten sich um eine organisatorische Erfassung der Ritter vom Heiligen Grab und gestalteten die Rittererhebung im Lauf des 16. Jahrhunderts zu einem komplexen Ritual aus, dessen Ablauf deutliche Parallelen zum Ordo aufwies, den der päpstliche Zeremonienmeister Agostino Patrizi Piccolomini wenige Jahre zuvor niedergeschrieben hatte.<sup>413</sup>

### 6.3 Der Stellenwert des Rittertitels

Die Frage nach dem Stellenwert des Rittertitels ist in der Forschung zum spätmittelalterlichen Rittertum höchst unterschiedlich beantwortet worden. Auf der einen Seite steht die Einschätzung, dass der Ritterschlag auch im 14. und 15. Jahrhundert noch soziale Mobilität begründen konnte. Für Westeuropa sowie für die habsburgischen Höfe kamen einige neuere Untersuchungen zum Schluss, der Ritterschlag habe eine Standeserhöhung, eine besonders

prestigeträchtige Form der Nobilitierung dargestellt.<sup>414</sup> Andere Autoren hielten dagegen am traditionellen Bild fest, wonach das Rittertum im Spätmittelalter einen Niedergang erfahren und seine soziale Bedeutung grösstenteils eingebüsst habe.<sup>415</sup> Solche Positionen wurden nicht zuletzt in der (nicht sehr umfangreichen) Literatur zum Rittertum in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft vertreten: Der Rittertitel habe eine fortlaufende Entwertung durchgemacht und seine Attraktivität ausser für «neureiche Städter» eingebüsst. Die Tatsache, dass die Zahl der Ritter im Spätmittelalter abnahm, sei als deutlicher Beleg für ein schwindendes Interesse am Rittertitel zu werten.<sup>416</sup>

Gewiss gibt es Quellen, die herangezogen werden können, um die Annahme eines Verfalls des Rittertums zu stützen. Bekannt (und oft zitiert) ist etwa die Kritik von Enea Silvio Piccolomini, dem späteren Papst Pius II., der die Rittererhebungen, die Friedrich III. nach seiner Kaiserkrönung 1452 auf der Tiberbrücke vornahm, zum Anlass nahm für eine Polemik gegen die Verleihung des Rittertitels, die heutzutage allzu freigiebig erfolge.<sup>417</sup> Durch zeitkritische Äusserungen wie diese sollte man sich jedoch nicht zur Annahme einer generellen Entwertung des Rittertitels verleiten lassen. Einiges spricht dafür, dass der Rittertitel bis mindestens ins 16. Jahrhundert einen hohen Stellenwert behielt. Weiterhin liessen sich höchstgestellte Adlige, Fürsten, Königssöhne, ja sogar Könige zum Ritter erheben: Der nachmalige Kaiser Friedrich III. hatte sich 1436 am Heiligen Grab zum Ritter schlagen lassen, Herzog René II. von Lothringen war 1476 bei Murten zum Ritter erhoben worden, König Franz I. empfing 1515 bei Marignano den Ritterschlag – um nur einige Beispiele anzuführen.<sup>418</sup> Nicht nur Niederadlige, sondern auch Angehörige des hohen Adels bezeichneten sich in den Quellen mitunter explizit als Ritter, empfanden dies also keineswegs als unter ihrer Standeswürde.<sup>419</sup> In vielen Adelsgesellschaften war die einzige Unterscheidung, die durch unterschiedliche Abzeichen gegen aussen sichtbar gemacht wurde, diejenige zwischen Rittern und Nichtrittern – und nicht etwa die zwischen Hoch- und Niederadel.<sup>420</sup>

Auch das Argument, dass das Seltenerwerden des Rittertitels auf ein abnehmendes Interesse am Rittertum zurückzuführen und somit als Verfallszeichen zu werten sei, ist nicht stichhaltig. Zwar dürfte die oft geäusserte These, wonach die Zahl

der Ritter im 14. und 15. Jahrhundert stark zurückgegangen sei, da die Verfestigung der Ritterschaft zum Rechtsstand die Erwerbung der Ritterwürde entbehrlich gemacht habe, durchaus zutreffen.<sup>421</sup> Die ritterlichen Ideale büssten jedoch nichts von ihrer Bedeutung für das Selbstverständnis des gesamten Adels ein.<sup>422</sup> Die Abnahme der Zahl der tatsächlichen Ritter ist kein Indiz für eine Entwertung des Rittertitels, sondern Ausdruck des Funktionswandels, den diese Würde im Spätmittelalter erfuhr, indem sie zu einer vornehmlich vom König oder Fürsten bei bestimmten Gelegenheiten erteilten Ehrung wurde. Für die Anzahl Ritter innerhalb einer bestimmten Adelsgruppe wurde daher Herrschaftsnähe zum entscheidenden Kriterium. Während Adlige, die kaum Kontakte mit dem Herrscher hatten, immer seltener den Rittertitel trugen, blieb die Ritterwürde am Hof von Bedeutung.<sup>423</sup> An den habsburgischen Höfen etwa stand ein Ritter auch im frühen 16. Jahrhundert in einem höheren Rang als ein einfacher Adliger.<sup>424</sup>

Schliesslich wurde – dies entgegen der Kritik Piccolominis – im Spätmittelalter nicht einfach jeder, der dies wünschte, Ritter, sondern in der Regel nur der, der über so viel adliges (und natürlich ökonomisches) Kapital verfügte, dass er sowohl von oben, durch den Fürsten oder den Heerführer, der die Rittererhebungen vornahm, wie auch von den ihm sozial Gleichgestellten als dieses Titels würdig erachtet wurde. Selbst in den Massenpromotionen der Burgunderkriege, die in Zürich und in den anderen eidgenössischen Orten die Zahl der Männer, die den Rittertitel führten, stark vermehrte, wurden beinahe ausschliesslich Männer aus etablierten Familien zu Rittern gemacht. Dass jemand zum Ritter geschlagen wurde, der so steil aufgestiegen war wie Hans Waldmann, war – wie seine Karriere überhaupt – die Ausnahme. Offenbar war es also so, dass durch die «Rittermacher» und durch die übrigen Hauptleute durchaus eine wirksame soziale Kontrolle ausgeübt wurde.<sup>425</sup>

Gleiches gilt für die anderen Gelegenheiten, bei denen der Ritterschlag empfangen werden konnte. Am Heiligen Grab etwa gelang es vor allem seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zunehmend auch Nichtadligen, die Ritterwürde zu erlangen. Dennoch war die Feststellung der Adelsqualität der Kandidaten, die, wie oben dargestellt, dem Ritterschlag voranging, keineswegs nur eine leere Formalität.

Auch in diesem Zusammenhang ist die Reisebeschreibung Felix Fabris höchst aufschlussreich: Nach den Rittererhebungen sei, so Fabri, unter den neuen Rittern ein Aufruhr entstanden, weil «etliche pilgri sich hatten lassen ritter schlagen, unnd waren doch nicht edel, noch ritterßgnoß». Bruder Johannes habe die Streitenden angehört und dann denjenigen, die «untüglich zu der ritterschaft waren», die Ritterschaft wieder abgenommen und «declarierte, das sie nicht ritter weren und sie niemandt dafür solt halten».<sup>426</sup>

In der Forschung wurde verschiedentlich die Ansicht vertreten, es habe ehrenvollere und weniger ehrenvolle Arten gegeben, den Rittertitel zu erwerben. Einige Autoren sahen den Ritterschlag in der Schlacht als besonders prestigeträchtig an,<sup>427</sup> andere denjenigen auf der Tiberbrücke,<sup>428</sup> wieder andere denjenigen in Jerusalem.<sup>429</sup> Zwar war es, wie der Spott über die «Sandritter» von Genua zeigt, durchaus möglich, dass der mit dem Ritterschlag verbundene Prestigegewinn durch die Umstände, unter denen der Titel erworben worden war, gemindert wurde. Stichhaltige Gründe für die Annahme, dass gewisse Arten, den Rittertitel zu erwerben, generell als ehrenvoller als andere galten, gibt es jedoch keine.

Der Stellenwert des Rittertitels war also, so lassen sich diese allgemeinen Überlegungen zusammenfassen, bis ins 16. Jahrhundert hinein ungebrochen. Für einen Vertreter der bürgerlichen Zürcher Oberschicht resultierte aus dem Ritterschlag eine beträchtliche Mehrung seines adligen Kapitals. Dies wird ganz direkt sichtbar in den Titulaturen, mit denen Träger des Rittertitels in den Quellen bedacht wurden. Ritter führten den Titel «Herr» und wurden – worauf noch genauer einzugehen sein wird – mit ehrenden, (ursprünglich) adelspezifischen Adjektiven bezeichnet. Durch die Erhebung zum Ritter wurde aus dem «bescheidenen» Götz Escher [6] der «fromme feste Herr» Götz Escher,<sup>430</sup> aus dem «frommen wisen» Hans Waldmann der «strenge feste Herr» Hans Waldmann.<sup>431</sup> Der Titel «Herr», der seit dem Hochmittelalter hervorragende Personen unterschiedlichen Standes kennzeichnete,<sup>432</sup> war im spätmittelalterlichen Zürich einigen wenigen Personen vorbehalten. Die grösste Gruppe, die zur Führung des Herrentitels berechtigt war, war die Geistlichkeit. Im weltlichen Bereich stand der Herrentitel ausser den Rittern lediglich Hochadligen,<sup>433</sup> Doktoren<sup>434</sup> sowie

den beiden Bürgermeister zu. Der Rat als Korporation wurde mit «mine herren» bezeichnet; die einzelnen Kleinräte führten jedoch im Gegensatz zur Zeit vor 1336 die Herrenbezeichnung nicht.<sup>435</sup> Erst im 16. Jahrhundert setzte langsam eine Ausbreitung und ein Absinken des Titels «Herr» ein. Zunächst vereinzelt, dann immer häufiger wurden weitere hohe Amtsträger – Hauptleute, der Schultheiss, die Säckelmeister, Vögte – mit «Herr» titulierte.<sup>436</sup>

Das Prestige, das mit der Ritterwürde verbunden war, kommt auch darin zum Ausdruck, dass in Namenreihen und Listen Ritter regelmässig an erster Stelle genannt werden. In den Zürcher Ratslisten, die üblicherweise die Ratsherren in der Reihenfolge ihrer Amtsjahre aufführen, erscheinen Ritter stets vor Nichtrittern, auch wenn Letztere schon viel länger dem Kleinen Rat angehörten. Felix Schwarzmueller beispielsweise, der 1475 in den Rat gelangte und als Amtsjüngster auf dem letzten Platz unter den Ratsherren der Baptistalhälfte aufgeführt wurde, rückte nach seiner Erhebung zum Ritter 1476 auf den zweiten Platz vor, gleich nach Ritter Heinrich Escher (vom Luchs) [13] und vor Ratsherren wie Hans Meyer von Knouau [6] oder Hans Bluntschli, die bereits seit mehr als zwanzig Jahren im Rat sassent.<sup>437</sup> Auch in den Ratsmanualen wurden, wenn die mit der Vorbereitung oder Behandlung eines bestimmten Geschäfts beauftragten Kleinräte aufgelistet wurden, Ritter stets vor Nichtrittern genannt.<sup>438</sup>

Die wenigen Zürcher, die im untersuchten Zeitraum die Ritterwürde erlangten, gehörten alle der städtischen Oberschicht an. Beinahe alle stammten aus Geschlechtern, die sich bereits vor geraumer Zeit unter den reichsten und mächtigsten hatten etablieren können. Bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts zählten die Ritter in der Regel zur engsten politischen Führungsgruppe. Im 16. Jahrhundert kam es zu einem gewissen Wandel. Zwar gehörten abgesehen von Werner Rat, der der Sohn eines Seidenstickers war und zeitweise als Schreiber tätig war,<sup>439</sup> weiterhin alle Zürcher Ritter der Spitzengruppe der städtischen Oberschicht an. Nun waren es jedoch vor allem Söldnerführer und kaum mehr Mitglieder des engeren politischen Führungskreises, die sich zum Ritter schlagen liessen. Dies erklärt sich zumindest teilweise dadurch, dass sich Männern wie Jakob Stapfer oder Kaspar Göldli [27], die wichtige Akteure im Söldnergeschäft waren und über gute Verbindungen zu verschiedenen europäischen

Höfen verfügten, mehr Gelegenheiten boten, bei denen sie sich die Ritterwürde holen konnten, als anderen Mitgliedern der Zürcher Führungsschicht. Dennoch dürfte dieser Wandel als ein Indiz dafür anzusehen sein, dass die Ritterwürde in Zürich nach 1500 langsam an Attraktivität zu verlieren begann. Für den grössten Teil des Untersuchungszeitraums bedeutete der Empfang des Ritterschlags aber zweifellos einen hohen Prestigegewinn und einen eminenten Zugewinn an adligem Kapital, von dem, so steht zu vermuten, trotz des individuellen, nicht vererbaren Charakters der Auszeichnung auch die Nachkommen eines Ritters profitierten: Wer darauf verweisen konnte, dass bereits sein Vater, Schwiegervater oder Grossvater den Ritterschlag getragen hatte, der dürfte – vorausgesetzt, dass auch er selbst dazu in der Lage war, ein adliges Normen und Repräsentationsformen entsprechendes Leben zu führen – einen bedeutsamen Schritt hin zu einem adligen Ansehen gemacht haben.

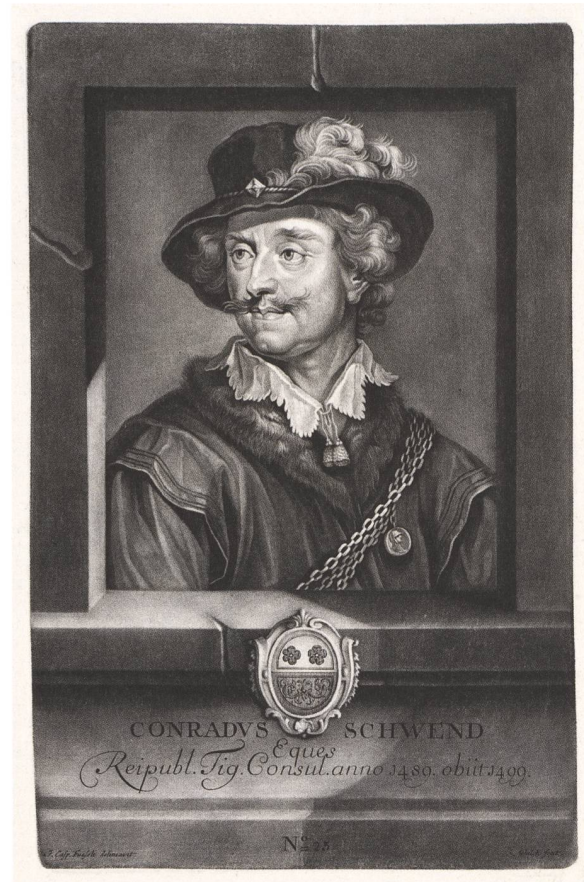
Rechtliche oder materielle Vorteile bot der Ritterschlag dagegen kaum. Lediglich in einigen wenigen städtischen Verordnungen wurde den Rittern eine Sonderstellung eingeräumt. So wurde in einer 1439 erlassenen Ratsverordnung, welche, um «der statt kosten» zu mindern, die Höhe der den städtischen Amtsträgern zustehenden Entschädigungen neu regelte, eine ältere Bestimmung erneuert, wonach Ratsherren, die den Ritterschlag trugen, sich bei Gesandtschaftsreisen wie die Bürgermeister von zwei Knechten begleiten lassen durften, während die übrigen Ratsherren nur Anspruch auf einen Knecht als Begleiter hatten.<sup>440</sup> Diese Regelung wurde noch im neuen Satzungsbuch von 1518 so übernommen.<sup>441</sup> Auch in Zürich stand somit noch im frühen 16. Jahrhundert ausser Frage, dass einem Ritter ein höherer Repräsentationsaufwand zuzubilligen war als einem Nichtritter. Ebenfalls älteren Ursprungs dürfte eine zweite Bestimmung sein, in der Ritter privilegiert wurden. Greifbar wird diese allerdings erst im September 1525. Damals machten die Obristzunftmeister Rudolf Thumysen und Hans Ochsner vor dem Kleinen und dem Grossen Rat geltend, sie seien nicht dazu verpflichtet, an Befragungen von Gefangenen unter der Folter teilzunehmen – worauf ihnen beschieden wurde, dass sie wie alle anderen «in den tuorn zuo fragen und foltern faren söllent», ausgenommen seien einzig die Bürgermeister, der Reichsvogt und Träger des Ritterschlags.<sup>442</sup>

Abb. 66: Konrad Schwend (Linie A) [27]. Porträt von Sebastian Walch und Johann Caspar Füssli, 1756 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

## 7 Heiratsverbindungen zum alten Adel

Die Bedeutung des Konnubiums als Mittel des gesellschaftlichen Aufstiegs ist in der Forschung schon oft hervorgehoben worden.<sup>443</sup> Eine vorteilhafte Heirat dokumentierte den sozialen Status, den ein Aufsteiger zu erreichen gewusst hatte, und eröffnete gleichzeitig Perspektiven eines weiteren Aufstiegs. Neben den ökonomischen Vorteilen verschaffte eine «gute Partie» auch soziales Kapital, Zugang zu einem sozialen Netzwerk, das für das Erreichen von bedeutenden Ämtern und Positionen von grösstem Wert sein konnte. Die Wichtigkeit von Heiratsverbindungen zum traditionellen Adel als Mittel der Annäherung an ihn wurde auch von spätmittelalterlichen Autoren erkannt. Felix Hemmerli sah im «Liber de nobilitate» grundsätzlich zwei Möglichkeiten, in den Adel aufzusteigen: entweder durch ein Privileg des Königs oder durch Heiratsverbindungen mit Adligen. Wenn ein reicher Nichtadliger Heiratsverbindungen zum Adel eingehe, könne er sich und seine Nachkommen erheben, durch ein fortgesetztes adliges Konnubium könnten Familien einfacher Herkunft im Laufe der Zeit zu wahren Adligen werden. Ein reiches Bauerngeschlecht, das nur Ehen mit Bauern eingehe, bleibe dagegen stets nichtadlig.<sup>444</sup> Mit diesen Überlegungen Hemmerlis ist ein zentraler Aspekt angesprochen: Heiratsverbindungen zum Adel führten zu einem Zugewinn an adligem Kapital und schufen die Basis, um im Laufe der Zeit, in nachfolgenden Generationen als ebenbürtig angesehen zu werden.<sup>445</sup>

Auch in Zürich suchten diejenigen Geschlechter, die sich an adligen Lebens- und Repräsentationsformen orientierten, Heiratsverbindungen zu Geschlechtern des alten Adels. Die Schwend knüpften bereits im frühen 14. Jahrhundert Verbindungen zum traditionellen Stadtadel und gingen ab dem späten 14. Jahrhundert wiederholt Verbindungen



mit Geschlechtern des alten Adels der Region ein (von Hünenberg, von Schlatt, von Randenburg, von Landenberg-Greifensee, von Breitenlandenber, von Rischach). Andere Zürcher Junkergeschlechter wiesen im 15. und im frühen 16. Jahrhundert ebenfalls teilweise recht intensive Heiratsverbindungen zum regionalen Landadel auf. Bei den Göldli lassen sich Heiratsverbindungen zu den von Stadion sowie, wie bei den Schwend, zu den von Rischach und den von Breitenlandenber nachweisen; bei den Meiss zu den von Hofstetten, den von Hinwil, den von Seengen und den von Breitenlandenber; bei den Escher vom Luchs zu den von Griessen und den Schenk von Landegg. Die Schwarzmurer waren über Heiratsverbindungen mit den von Hünenber, den von Münchwil und den von Hinwil verbunden,<sup>446</sup> die Bletscher mit den von Hunwil, den von Fulach und den von Lommis,<sup>447</sup> die Stägel schliesslich – um ein letztes Beispiel anzuführen – mit den von Heidegg, den von Hinwil und den von Griessen.<sup>448</sup>

Einer der wichtigsten Beweggründe für das Eingehen einer Eheverbindung zum alten Adel war für die städtischen Junkergeschlechter sicherlich die

Hoffnung, auf diese Weise das adlige Kapital, über das man verfügte, mehren zu können. Mit einem adligen Konnubium konnte demonstriert werden, dass man vom Adel als zumindest einigermaßen ebenbürtig akzeptiert wurde. Zudem erleichterten solche Heiraten den Zugang zur adligen Gesellschaft, indem sie Möglichkeiten eröffneten, mit den angeheirateten adligen Verwandten auf vertrautem Fuss und von Gleich zu Gleich zu verkehren. Ein illustratives Beispiel hierfür ist der Briefwechsel zwischen Hans Schwend dem Langen (Linie B) [40] und Bilgeri von Heudorf, einem Onkel von Schwends zweiter Frau Martha von Landenberg-Greifensee.

Überliefert sind drei Briefe, zwei von Heudorf und einer von Schwend, aus den Jahren 1455 bis 1457. Hauptthema – und Grund dafür, dass gerade diese drei Schriftstücke aus einem offenbar umfangreicheren Briefwechsel erhalten geblieben sind – ist eine Forderung Heudorfs über 400 Gulden. Heudorf hatte nach dem Tod von Marthas Vater Martin von Landenberg-Greifensee gemeinsam mit Rudolf von Landenberg-Greifensee die Vormundschaft über Martha und ihre zwei Schwestern übernommen. Nach der Verheiratung der drei Schwestern hatten die beiden Vormünder mit Hans Schwend und den Brüdern Dietrich und Heinrich von Rümang, den Ehemännern der beiden anderen Landenbergerinnen, abgerechnet, wobei Schwends Schuld gegenüber Heudorf auf die erwähnten 400 Gulden beziffert worden war. Obschon Schwend die Forderung grundsätzlich anerkannte, kam es in der Folge zu einer langwierigen Auseinandersetzung über die genauen Zahlungsmodalitäten. Trotz des konfliktträchtigen Hauptgegenstands des Briefwechsels weist vieles darauf hin, dass zwischen den beiden Männern eine freundschaftliche Beziehung bestand. Schwend anerkannte, Heudorf Hilfe zu leisten in dessen Auseinandersetzung mit den von Fulach, einem Schaffhauser Adelsgeschlecht, und der Stadt Schaffhausen um Schloss und Herrschaft Laufen und gab Ratschläge, wie in dieser Sache weiter vorzugehen sei. Heudorf drückte seine Hoffnung auf ein baldiges persönliches Treffen aus, informierte Schwend über gesellschaftliche Anlässe, an denen er teilgenommen hatte oder teilzunehmen plante, erkundigte sich bei Schwend nach dem Befinden einer Verwandten und trug ihm auf, diese zu grüssen.<sup>449</sup>

Welche Auswirkungen eine Eheschliessung mit einem Mann oder einer Frau aus einem Geschlecht

des alten Adels auf die soziale Position des städtischen Ehepartners und seiner Verwandten hatte, ist aufgrund des vielfach ungenügenden Forschungsstands zur Geschichte des regionalen Adels nach 1400 im konkreten Einzelfall meist nicht genauer zu bestimmen. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass die Folgen einer solchen Heirat von Fall zu Fall ganz unterschiedlich waren. In einigen Fällen dürfte die altadlige Seite über ihren vornehmen Namen und ihr ererbtes adliges Kapital hinaus nicht viel in die Ehe eingebracht haben. In anderen Fällen – und zwar, wie noch zu zeigen sein wird, keineswegs selten – waren Eheschliessungen mit Landadligen hingegen sowohl sozial wie finanziell attraktiv. Anna von Breitenlandenberg etwa, Tochter von Rudolf von Breitenlandenberg und Agatha Muntprat, wurde von ihren Verwandten bei der 1463 geschlossenen Ehe mit Konrad Schwend (Linie A) [27] mit nicht weniger als 2200 Gulden ausgestattet. Zudem verfügte sie über Beziehungen zu Personen in wichtigen geistlichen und weltlichen Positionen: Ihr Onkel Hermann von Breitenlandenberg war zum Zeitpunkt der Hochzeit Domdekan in Konstanz und rückte wenige Jahre später zum Konstanzer Bischof auf; ein weiterer Onkel väterlicherseits, Kaspar von Breitenlandenberg, war Abt des Klosters St. Gallen (allerdings seit 1457 wegen schlechter Klosterverwaltung vom Amt suspendiert); die Brüder Konrad und Hans Muntprat, Onkel mütterlicherseits, zählten in Konstanz zu den mächtigsten und reichsten Männern.<sup>450</sup>

### III Ein neuer Adel?

**N**achdem in den vorstehenden Kapiteln die Mittel und Wege, adliges Kapital zu akkumulieren, untersucht wurden, soll nun nach den Folgen des Strebens nach adligem Kapital gefragt werden: Sammelten einige Geschlechter bürgerlicher Herkunft im Laufe des 15. Jahrhunderts so viel adliges Kapital an, dass sie dem Adel zuzurechnen sind? Entstand ein neuer Stadtadel? Eingangs wurde der Begriff «Stadtadel» definiert als eine geburtsständisch abgeschlossene Gruppe, deren Mitglieder einerseits in der Stadt ansässig waren, die Bürgerpflichten erfüllten und sich am Stadtregiment beteiligten, andererseits einen adligen Lebensstil pflegten und ein adliges Selbstverständnis besaßen. Dass sich die städtische Spitzengruppe an adligen Lebens- und Repräsentationsformen orientierte, wurde im ersten Untersuchungsschritt gezeigt. Im zweiten soll nun diskutiert werden, ob auch die übrigen Elemente der Definition erfüllt sind: Besaß die städtische Spitzengruppe ein adliges Selbstverständnis? Wie wurde sie von aussen wahrgenommen? Und handelte es sich um eine geburtsständisch abgeschlossene soziale Formation?

Abb. 67: Die Wappen von Heinrich Göldli [4] und seiner Frau Anna Dolde. Wappenebene genealogie der Göldli, um 1520 (Goeldlin de Tiefenau, Recueil, S. 71).

Abb. 68: Die Wappen von Heinrich Göldli [13] und seiner Frau Barbara von Payer. Wappenebene genealogie der Göldli, um 1520 (Goeldlin de Tiefenau, Recueil, S. 75).

## 1 Selbstverständnis und Fremdwahrnehmung

### 1.1 Selbstverständnis

Quellen, in denen das Selbstverständnis der städtischen Spitzengruppe genauer greifbar wird, sind selten. Einziges Selbstzeugnis im engeren Sinn ist eine Genealogie der Göldli. Die später als «Wappenbüchel» betitelte Handschrift wurde von René Goeldlin de Tiefenau, einem Angehörigen einer Seitenlinie der Göldli, Ende der 1960er-Jahre in Privatbesitz entdeckt und durch eine verdienstvolle, allerdings wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügende Publikation zugänglich gemacht.<sup>1</sup> Verfasst wurde die Genealogie, wie aus dem Text hervorgeht, von Rennward Göldli [38] beziehungsweise in seinem Auftrag. Als Entstehungszeit sind, ebenfalls anhand der Angaben im Text, die frühen 1520er-Jahre anzunehmen: Erwähnt wird die Heirat zwischen Kaspar Göldli [27] und seiner zweiten Frau Kunigunde von Stadion (1517). Der Verfasser hatte offenbar auch Kenntnis davon, dass Kaspar 1521 zum Ritter geschlagen worden war.<sup>2</sup> Hingegen wird weder die Heirat von Joachim Göldli [17] und Barbara von Bonstetten noch diejenige von Hektor Göldli [18] und Margarethe Briner (beide Heiraten um 1524) erwähnt.

Die Genealogie besteht aus 64 Seiten von 15 cm Höhe und 11 cm Breite, die je eine kolorierte, mit einem kurzen Text versehene Wappendarstellung enthalten. Die erste, dritte, vierte und fünfte Seite, die die Abstammung der Salzburger Freiherren Gold von Lampoting von den Zürcher Göldli beweisen sollen, dürften nachträglich hinzugefügt beziehungsweise ausgefüllt worden sein.<sup>3</sup> Die zweite Seite zeigt das Wappen der Markgrafen von Baden und verweist damit auf die Herkunft der Göldli aus Pforzheim. Dass Heinrich Göldli [4] und seine

Vorfahren Leibeigene der Markgrafen gewesen waren und dass ein langjähriger Konflikt zwischen Heinrich und seinem Leibherrn Bernhard I. von Baden letztlich die Ursache für die Übersiedlung nach Zürich gewesen war, daran konnte oder wollte man sich im frühen 16. Jahrhundert offenbar nicht mehr erinnern. Ab der sechsten Seite folgen die Wappen von 22 männlichen Vertretern der Göldli und ihren Ehefrauen, von einem Balthasar Göldli, der mit einer von Guttenberg verheiratet gewesen sein soll, bis hin zu Rennward und seinen Brüdern Jörg [15] und Kaspar Göldli [27]. Die letzten 12 Seiten schliesslich enthalten die Wappen von geistlichen Familienangehörigen sowie von Brüdern und Neffen Rennward Göldlis, die zum Zeitpunkt der Niederschrift der Genealogie noch unverheiratet waren.

Die Erläuterungen zu den Wappendarstellungen sind äusserst knapp gehalten. Meist wird nur der Name der repräsentierten Personen genannt, bei den Ehegattinnen in der Regel sogar nur der Name des Geschlechts, dem sie entstammten. Ausführlichere Angaben finden sich nur in wenigen Fällen. So werden bei den geistlichen Familienangehörigen die wichtigsten Pfründen genannt, bei Rennward selbst, bei seinem Bruder Jörg und bei ihrem Vater Heinrich Göldli [13] die Anlässe, bei denen sie den Ritterschlag empfangen hatten, bei Rennwards Bruder Heinrich [43], seinem Grossvater Paulus [12] sowie dessen Bruder Jakob Göldli [6], die alle im Krieg ums Leben gekommen waren, stehen kurze Vermerke zu den Umständen ihres Todes. Angaben zu den Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den aufgeführten Personen fehlen hingegen völlig. Organisationsprinzip war aber ganz offensichtlich die Deszendenz im Mannesstamm: Töchter und illegitime Söhne wurden völlig ausgeblendet, männliche Seitenverwandte nur selektiv aufgenommen. So fehlt etwa mit dem Geistlichen Jeronimus Göldli [7],



der es immerhin zum Chorherrn und Kustos am Grossmünster gebracht hatte, ein Onkel Rennwards.

Bis zurück zu den Urgrosseltern Rennward Göldli sind die Angaben weitgehend korrekt, allerdings nicht ganz frei von Ausschmückungen: So trugen weder Rennwards Onkel Lazarus [9] noch sein Urgrossvater Heinrich Göldli [4] den Rittertitel, und Rennwards Urgrossmutter war keine «von Bolden», sondern hiess schlicht Anna Dolde. Die Angaben zu den 13 Göldli, die in der Genealogie vor Heinrich [4] aufgeführt werden, also offenbar dessen Vorfahren sein sollen, sind hingegen offensichtlich frei erfunden. Keiner dieser Männer lässt sich in den Quellen nachweisen. Bemerkenswert ist der Rang, den Rennward Göldli diesen seinen imaginierten Vorfahren verlieh: Immerhin sechs dieser Göldli sollen Ritter gewesen sein; alle sollen mit Frauen adliger Herkunft verheiratet gewesen sein, wobei zwei Ehepartnerinnen aus einem Freiherrengeschlecht, drei sogar aus einem Grafengeschlecht – den von Zollern, den von Helfenstein und den von Salm – gestammt haben sollen. Die Genealogie präsentiert also Rennward Göldli und seine Brüder als Abkömmlinge einer langen Kette von vornehmen, mit Adligen verheirateten, vielfach den Rittertitel tragenden Vorfahren und diente damit der Begründung und Bekräftigung eines adligen Familienbewusstseins.

Das adlige Selbstverständnis der Göldli, die ihre über das Übliche hinausreichenden sozialen Ansprüche wiederholt durch die Wahl sehr ungewöhnlicher Rufnamen wie Rennward, Herkules oder Hektor signalisierten,<sup>4</sup> zeigt sich auch deutlich darin, dass sie ausserhalb von Zürich als Adlige auftraten. Der Geistliche Roland Göldli [14], der sich

mehrmals für längere Zeit am päpstlichen Hof aufhielt,<sup>5</sup> liess sich in verschiedenen päpstlichen Provisionen und Dispensen als Kleriker bezeichnen, der aus einem adligen beziehungsweise ritterlichen Geschlecht stamme.<sup>6</sup> Sein Vater Heinrich Göldli [13] wurde 1487 in der kurialen Bestätigung einer Supplik, in der er um einen Altersdispens für seine Söhne Rennward [38] und Karl [42] gebeten hatte, damit diese trotz ihrer Minderjährigkeit Pfründen innehaben können, als Adliger bezeichnet.<sup>7</sup>

Auch beim Universitätsbesuch traten einige Vertreter der Göldli als Adlige auf. 1512 immatrikulierte sich der Geistliche Herkules Göldli [16] als «nobilis» an der Universität Ingolstadt. 1513 immatrikulierte sich der noch minderjährige Joachim [17], ein Bruder von Herkules, der wie dieser zu einer geistlichen Karriere vorgesehen war, ebenfalls in Ingolstadt als Adliger. Die beiden Göldli entrichteten bei der Immatrikulation je einen halben Gulden und zahlten damit den in der – die Hierarchie der ständischen Gesellschaft widerspiegelnden – Gebührenordnung für Angehörige des Niederadels vorgesehenen Betrag.<sup>8</sup> Für Herkules, der vor Ingolstadt in Freiburg und nachher in Basel sowie an der juristischen Fakultät der Universität Wien studierte, und einige weitere geistliche Vertreter der Göldli war das Studium zudem nach adligem Vorbild eine mehrere, auch angesehene, weit entfernte Universitäten berührende Bildungsreise:<sup>9</sup> Roland Göldli besuchte zwischen 1478 und 1483 die Universitäten Basel, Köln und Pavia (wo er die Rechte studierte); Rennward [38] besuchte 1488/89 die Universität Basel, plante 1491 zusammen mit seinem Bruder Karl [42] (und einem Erzieher im Gefolge) den Besuch der Universität Pavia und wechselte schliesslich an die



Abb. 69: Das Siegel Konrad Schwends (Linie A) [27]. Oberhalb des Wappenschildes ist deutlich der offene Turnierhelm zu erkennen,

den die Schwend als Zeichen ihres adeligen Selbstverständnisses seit etwa 1480 führten (StAZH, C I, Nr. 612).

Universität Freiburg; Karl besuchte nach seinem (möglichen) Aufenthalt in Pavia 1495 die Universität Tübingen und 1497 diejenige in Basel.

Für die übrigen Junkergeschlechter fehlen solche Belege weitestgehend. Immerhin lassen sich einige Indizien beibringen, die darauf hindeuten, dass nicht nur die Göldli, sondern auch die übrigen der bedeutendsten Junkergeschlechter über ein adliges Selbstverständnis verfügten. So zeugt ein Streit zwischen Ritter Götz Escher [6] und Rudolf von Ringoltingen von 1447 vom Selbstbewusstsein der städtischen Spitzengruppe. Götz Escher besass zusammen mit Heinrich Schwend (Linie B) [52] Schuldbriefe, für die sich die Stadt Bern verbürgt hatte. Wegen verfallener Zinsen geriet er in Streit mit dem Berner Rudolf von Ringoltingen, einem reichen Aufsteiger, der sich, zumindest aus der Sicht des heutigen Betrachters, ganz ähnlich wie Escher an adligen Lebens- und Repräsentationsformen orientierte. Escher war aber ganz offensichtlich überzeugt, mehr adliges Kapital zu besitzen als sein Gegner, und versuchte, dieses zu nutzen, um die soziale Position Ringoltingens anzugreifen. In einem Schreiben an Bern beschwerte sich Escher, Rudolf von Ringoltingen habe ihn und den Boten, den er geschickt habe, «mit seinen Worten mishandelt». Indem Escher von seinem Gegner als «Rudolff Zigerly» sprach, erinnerte er diesen in beleidigender Weise an seine bäuerliche Herkunft: Rudolf von Ringoltingens Grossvater Heinrich († 1367), der aus einer Simmentaler Bauernfamilie stammte und als Krämer in Bern zu Reichtum gekommen war, führte, wahrscheinlich weil er mit Milchprodukten handelte, den Familiennamen Zigerli. Den adlig

klingenden Namen «von Ringoltingen» hatte erst Rudolfs Vater Heinrich der Jüngere an der Wende zum 15. Jahrhundert angenommen.<sup>10</sup>

Auf ein adliges Selbstverständnis deutet auch eine kleine, jedoch keineswegs unbedeutende Veränderung im Bereich der Wappenführung. Im späten 15. Jahrhundert, als der offene Turnierhelm – darauf wurde bereits hingewiesen – sich zu einem Kennzeichen adliger Wappen zu entwickeln begann, gingen einige einen adligen Lebensstil pflegende Geschlechter wie die Göldli, die Schwend und die Escher vom Luchs dazu über, in ihrem Wappen anstelle des Stechhelms den Turnierhelm zu führen (übrigens ohne es für nötig zu halten, sich deswegen um eine königliche Wappenbesserung zu bemühen).<sup>11</sup> Die Escher vom Luchs, die im Siegel seit den 1480er-Jahren einen Turnierhelm führten,<sup>12</sup> passten sogar ihren Wappenbrief den neuen Gegebenheiten an und liessen um die Mitte des 16. Jahrhunderts durch den angesehenen Zürcher Maler Hans Asper ein Wappen mit einem Turnierhelm in die Urkunde malen, die Götz Escher [6] 1433 von Kaiser Sigismund empfangen hatte.<sup>13</sup> Die Übernahme des Turnierhelms ist ein deutlicher Ausdruck dafür, dass sich diese Geschlechter selbst als adlig verstanden.

## 1.2 Fremdwahrnehmung

Wie wurden nun die sich als adlig verstehenden Geschlechter innerhalb der städtischen Gesellschaft und von ausserhalb wahrgenommen? Dass sich die städtische Oberschicht an adligen Werten und Normen orientierte, wurde in der Zürcher Bevölkerung durchaus zur Kenntnis genommen, gelegentlich auch, wie etwa ein Nachgang (eine vom Rat eingeleitete Strafuntersuchung) aus der zweiten Hälfte des Jahres 1425 zeigt, spöttisch

kommentiert. Einige Knechte hatten auf einer Gesandtschaftsreise nach Walenstadt den Kleinräten Rudolf Stüssi und Rudolf Öchein «übel zugerett». Verschiedene Männer prahlten laut Zeugenaussagen, sie würden es mit gleich mehreren Junkern auf einmal aufnehmen. Ein gewisser Hans Zay soll sich gerühmt haben, er könne gegen sieben Junker bestehen und «wölte iro nün an ein galgen henen». Ein Berchtold Seiler soll zu Öchein gesagt haben, er und seine Gesellen hätten sich im Kampf ebenso bewährt wie «ander lüt», die ihnen gegenüber nun den Vorrang beanspruchen würden.<sup>14</sup> Zumindest indirekt dürften sich diese Äusserungen gegen Stüssi gerichtet haben, der ganz ausgeprägte Ambitionen in Richtung Adel hatte und sich wenige Monate zuvor von König Sigismund ein neues Wappen hatte geben lassen.

Für die Zeit um 1500 deuten vereinzelte Quellen darauf hin, dass das adlige Kapital, das die Spitzengruppe der städtischen Oberschicht erworben hatte, sowohl innerhalb der städtischen Gesellschaft wie von Aussenstehenden anerkannt wurde. Zu erwähnen ist etwa ein 1507 ausgestelltes Schreiben, in dem vier vornehme Berner den Schwend Adelsqualität zubilligten. Der Berner Schultheiss Rudolf von Erlach, der Ratsherr und Ritter Hans Rudolf von Scharnachthal sowie die Edelknechte Burkhard von Hallwil und Anton von Luternau bestätigten dem Grossmeister des Johanniterordens, dass Johann vom Stein, der um Aufnahme in diesen geistlichen Ritterorden ersucht hatte, adliger Herkunft sei. Vom Stein sei von seinem Vater Brandolf vom Stein und seiner Mutter Anastasia Schwend (Linie B) [64] – sie war eine Tochter von Berchtold Schwend [62] und Claranna von Göttlikon – her und somit «von sinen voreltern, den vier anen, edel erborn», erfülle also die für die Zulassung zum Johanniterorden gestellten Erfordernisse.<sup>15</sup>

Aufschlussreich für die Wahrnehmung innerhalb der städtischen Gesellschaft ist ein undatiertes, um 1520 entstandener Nachgang. Ausgelöst wurde die Untersuchung durch einen Brief, der von einem unbekanntem Täter ans Rathaus angeschlagen wurde. Der Inhalt des Briefs wird im Nachgang nicht wiedergegeben, offenbar handelte es sich jedoch um einen Angriff auf die im Soldgeschäft tätigen Junker, insbesondere auf Kaspar Göldli [27], den damals wichtigsten Zürcher Truppenführer. Als Urheber des Briefs wurde Hans zur Eich verdächtigt, der im

August 1518 als Zunftmeister der Waag abgesetzt, gebüsst und mit einem Ämterverbot belegt worden war, weil er 48 Kronen aus der ihm anvertrauten städtischen Ungeldkasse (das Ungeld war eine Verbrauchs- und Umsatzsteuer) entliehen hatte.<sup>16</sup> Nach Aussage verschiedener Zeugen hatte sich zur Eich kritisch über den Reislauf und über Göldli geäussert. Einer der befragten Zeugen gab zu Protokoll, zur Eich habe sich darüber beschwert, dass die Knechte «also hinweg louffen, das haben wir als von dem adel». Falls es den Knechten übel ergehe, müsse «man luogen, wie man mit inen [d. h. den Adligen] umbgieng, und min praticck, wie ich das lang geachtet hab, wil eben jetz fürsich gon». Andere Zeugen wollten gehört haben, dass zur Eich gedroht habe, man müsse und werde «der tag einß luogen, wie man deß adels und der iünckern im rat abkome, sy habent uns nie wol erschossen». Dass innerhalb des Rats ein Adel bestand und dass Kaspar Göldli dazugehörte, war offenbar für alle Vernommenen, nicht zuletzt für Göldli selbst, eine Selbstverständlichkeit.<sup>17</sup>

Aus diesen Belegen zu schliessen, die Zürcher Spitzengruppe sei als adlig wahrgenommen worden, hiesse jedoch, ihre Aussagekraft zu überschätzen. Im Folgenden sollen deshalb vier Kriterien der Adelszugehörigkeit untersucht werden, denen sowohl von spätmittelalterlichen Autoren wie in der Forschung besondere Bedeutung zugemessen wurde: die Titulaturen, das adlige Konnubium, die Stifts- und die Turnierfähigkeit.

#### Titulaturen

Die Titel und die ehrenden Adjektive, die, um die von den zeitgenössischen Autoren verwendete Terminologie aufzugreifen, «Ehrwörter» oder «determinationes meritorum»,<sup>18</sup> mit denen jemand in Schriftstücken bedacht wurde, waren Ausdruck des sozialen Ranges, der dieser Person zugemessen wurde. Mit jedem Akt der Titulierung wurde der Adressat verortet in Bezug auf eine als umfassend gedachte hierarchische Gesellschaftsordnung. Im Gegensatz zu anderen Formen der symbolischen Distinktion liessen sich Titulaturen durch die Verwendung von immer neuen und zusätzlichen Ehrwörtern im Prinzip beliebig fein differenzieren. Sie ermöglichten es so dem Urheber eines Schriftstücks, den Adressaten sozial exakt einzustufen und sich ihm gegenüber als gleichrangig, höher- oder tiefergestellt zu positionieren.<sup>19</sup>

Im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit bestand ein komplexes Regelwerk für die korrekte Titulierung von weltlichen und geistlichen Personen jeglichen Ranges. Im Laufe des 15. Jahrhunderts hatte sich im deutschsprachigen Raum eine reiche Literatur entwickelt, die dem Benutzer Anleitung und Unterstützung versprach bei der kunst- und formgerechten Abfassung von Briefen und anderen Schriftstücken.<sup>20</sup> Ab dem späten 15. Jahrhundert fanden Handbücher, die theoretische Anweisungen und praktische Beispiele kombinierten, weite Verbreitung.<sup>21</sup> Fester Bestandteil dieser Werke waren umfangreiche Titulaturlehren, die oft in Form eines ausgefeilten Tabellenwerks aus Formulierungsbausteinen angelegt waren und – so der entsprechende Titel im 1493 erschienenen Handbuch von Heinrich Gessler aus Freiburg im Breisgau – darüber informierten, wie man in Briefen und anderen Schriftstücken einen jeden gemäss dessen Stellung, Würde und Ehre titulieren solle.<sup>22</sup>

Der korrekten Titulierung wurde in Zürich (wie anderswo) grosse Bedeutung zugemessen. Die städtische Kanzlei führte eigene, laufend aktualisierte Titulaturlisten.<sup>23</sup> Im Verkehr mit den Bürgern der Stadt galt ein differenziertes, fein abgestuftes System der Ehrwörter, das für jeden, von den Bürgermeistern über die Klein- und Grossräte bis hinab zu den einfachen, kein Amt tragenden Bürgern ihrem Rang gemässe Anreden vorsah.<sup>24</sup> Es wurde peinlich darauf geachtet, alle in Schriftstücken genannten Personen mit den ihnen zustehenden Ehrwörtern zu bezeichnen. Bei der Überarbeitung von Entwürfen wurden falsche – zu ehrenvolle oder zu geringe – Titulaturen korrigiert.<sup>25</sup> Die Frage der richtigen Titulierung war nicht nur innerhalb der Schreibstuben von grosser Relevanz, wie diesbezügliche Konflikte zeigen. 1492 etwa klagte der Läufer Hans Röist gegen Heinrich Göldli [13]. Göldli hatte Röist, als dieser sich einige Jahre zuvor nach Frankreich aufmachte, einen Brief an seinen Sohn Heinrich [43] mitgegeben, der damals als Söldnerführer in der Bretagne stand. In Châlons-en-Champagne wurde Röist angehalten und gefangen gesetzt, angeblich weil es sich gezeigt hatte, dass das Schreiben Göldlis kompromittierende politische Neuigkeiten enthielt. Vor Gericht verlangte Röist nun Schadenersatz von Göldli. Göldli wies die Vorwürfe zurück und bestritt auch – was in unserem Zusammenhang von besonderem Interesse ist –, den Brief an

den «edeln, strengen Heinrich Göldli, hauptman in Brittanien», adressiert zu haben, wie ihm «zuo unglimpf» dem «gemeinen man» gegenüber behauptet werde. Es sei unwahr, dass er eine solche, offenbar von allen Seiten als zu hoch gegriffen empfundene Titulierung und die Verdacht weckende Ortsangabe «Brittanien» gesetzt habe; vielmehr habe er den Brief lediglich mit einer Adressierung an den «festen Heinrich Göldli, hauptman in Frankreich», versehen. Der Vorwurf, Göldli habe seinen Sohn mit diesem nicht zustehenden Ehrwörtern tituliert, liess sich also ganz offensichtlich dazu verwenden, Göldlis Position in diesem Rechtshandel sowohl in der Öffentlichkeit wie vor dem Ratsgericht zu schwächen.<sup>26</sup>

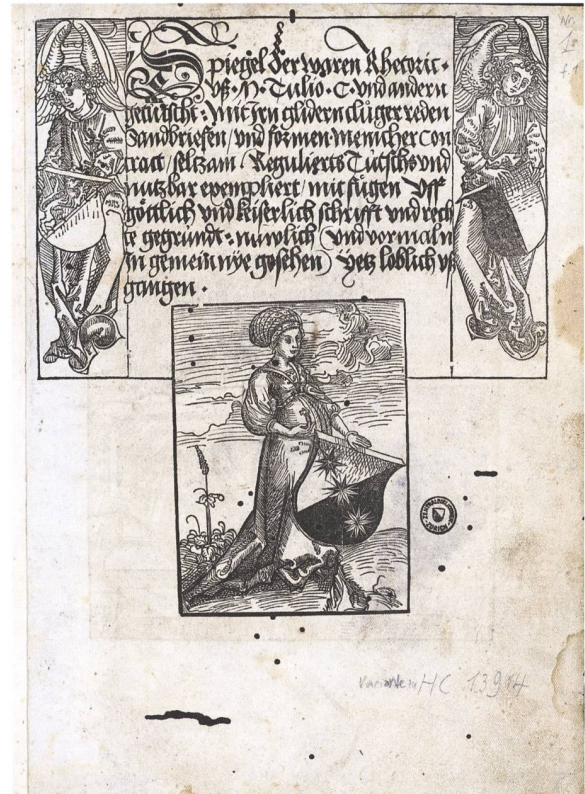
Das dieser Arbeit zugrundeliegende Quellenkorpus erlaubt es, die Entwicklung der Titulaturen, die in Schriftstücken aus Zürich und Umgebung für Angehörige der städtischen Oberschicht verwendet wurden, detailliert nachzuzeichnen. Eine solche Analyse ermöglicht Rückschlüsse darauf, wie die sich als adlig verstehenden Geschlechter wahrgenommen wurden sowie ob und in welchem Masse ihr adliges Kapital anerkannt wurde. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Titulaturen (wie andere Distinktionsformen) einem beständigen Wandel unterworfen waren. Aufsteiger erhoben Anspruch auf ihrer neuen Position gemässe symbolische Formen der Ehrerbietung, was diejenigen, die ursprünglich ranghöher waren, dazu zwang, neue Formen zu suchen, um die Distanz zu wahren.<sup>27</sup> Die fortschreitende Entwertung der Titulaturen wurde bereits von den Verfassern der Titulaturlehren des späten 15. Jahrhunderts bemerkt. Der aus Mühlhausen stammende Schreiber Friedrich Riederer beispielsweise, der in seinem 1493 erschienenen «Spiegel der wahren Rhetorik» eine umfassende Titulaturlehre gab, beklagte, es könne in der Frage der korrekten Titulierung «kein regel [...] bestendig» sein, da der Mensch geneigt sei, einer Person, auf die man angewiesen ist oder von der man sich etwas erhofft, lieber zu viel als zu wenig Lob zu erteilen.<sup>28</sup>

Eine Durchsicht der Quellen zeigt, dass ab dem späten 14. Jahrhundert der adlige Titel «Junker» sowie ursprünglich adelsspezifische Ehrwörter zunächst vereinzelt, dann auf immer breiterer Basis Eingang fanden in die Titulierung von Angehörigen der städtischen Oberschicht. Der Titel «Junker»

Abb. 70: Das Titelblatt von Friedrich Riederers «Spiegel der wahren Rhetorik», 1493 (ZBZ, Abteilung Alte Drucke und Rara).

(mittelhochdeutsch «juncherre») bezeichnete ursprünglich den adligen «jungen Herrn», den (noch) nicht zum Ritter erhobenen Hoch- oder Niederadligen. Im Spätmittelalter begann der Titel abzusinken und wurde zu einer Bezeichnung für den niederen Adel.<sup>29</sup> Den Titulaturlehren der Jahrzehnte um 1500 zufolge war der Titel «Junker» vorbehalten für einfache, nicht den Ritterschaft führenden Adlige, allenfalls noch für einen einfachen Freiherrn.<sup>30</sup>

In Zürich wurde der Junkertitel im 14. Jahrhundert noch nahezu ausschliesslich für Angehörige des traditionellen Adels verwendet.<sup>31</sup> Ab dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts fand der Junkertitel langsam weitere Verbreitung. Männer wie Johann Schwend der Ältere (Linie A) [24] und sein Sohn Johann der Jüngere [25], die über viel adliges Kapital verfügten, wurden zwar noch keineswegs durchgängig, aber doch mit einer gewissen Regelmässigkeit als «Junker» tituliert.<sup>32</sup> Bei anderen Vertretern der Führungsgruppe ist dagegen eine fallweise Verwendung des Titels zu beobachten: Als «Junker» wurden diese Männer vor allem dann bezeichnet, wenn sie als Inhaber von Herrschaftsrechten auftraten. Keine Rolle spielte dabei, ob es sich um Rechte handelte, die dem Betreffenden persönlich gehörten, oder um solche, die von der Stadt an ihn delegiert worden waren. So wurde zum Beispiel Heinrich Göldli [13] in zwei Urkunden, in denen er als zürcherischer Vogt zu Greifensee genannt war, als «Junker» tituliert,<sup>33</sup> während er ansonsten in den Quellen ohne diesen Titel erscheint. Gleiches gilt für Konrad Meyer von Knonau [5], der dann (und nur dann) mit dem Junkertitel bedacht wurde, wenn er als Besitzer seiner Gerichtsherrschaften im Knonauer Amt auftrat.<sup>34</sup> Gegen Ende des 15. Jahrhunderts verfestigte sich die Verwendung des Junkertitels bei einigen wenigen Geschlechtern. Männliche Vertreter der Escher, der Göldli, der Grebel, der Meiss, der Meyer von Knonau, der Röst, der Rordorf



oder der Schwend wurden nun, ausser es handelte sich um unehelich Geborene, durchgängig, unabhängig vom Entstehungskontext der Schriftstücke, als «Junker» bezeichnet.

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Untersuchung der Ehrwörter. Adellsspezifische Ehrwörter fanden zunächst selten, im 15. Jahrhundert dann zunehmend häufiger auch für Vertreter der städtischen Oberschicht Verwendung. Die frühesten Belege betreffen das Beiwort «fest», das ab dem Ende des 14. Jahrhunderts auftaucht.<sup>35</sup> Häufiger als die isolierte Verwendung von «fest» waren Kombinationen. Im Laufe der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde es üblich, Angehörige der städtischen Oberschicht, die den Ritterschaft trugen, mit «streng fest», Junker, die nicht den Ritterschaft trugen, mit «fromm fest» zu titulieren. Wie der Junkertitel machte auch das Ehrwort «fest» im Laufe des 15. Jahrhunderts eine Entwertung durch. Ausführliche Darlegungen zum Verwendungsbereich des Ehrwortes «fest» finden sich in Riederers «Spiegel der wahren Rhetorik» (1493). Dass Edelleuten lediglich das Ehrwort «fest» oder «ehrenfest» zugelegt werde, entspreche «dem alten gebruch», sei aber nicht mehr üblich. Stattdessen verwende man für

den Niederadel jetzt das früher den Freiherren vorbehaltene Ehrwort «edel». Mit «fest» oder «fromm fest» sei die unterste Schicht des Adels zu titulieren (diejenigen, die «noch minder von altem harkommen adel vnd doch edel rittermässig vnd wappen genoß» sind). Ebenfalls mit «fest», «fromm fest» oder auch mit «fest ehersam» seien Aufsteiger bürgerlicher Herkunft zu titulieren, die einen königlichen Wappenbrief empfangen oder sich durch Konnubium, Wappenführung und Lehnsbesitz dem Adel angenähert hatten. Analog dazu galten die Ehrwörter «streng fest» für «Ritter nüws adels», während für «Ritter von altem adel» die Ehrwörter «edel streng» zu verwenden waren.<sup>36</sup>

Andere Titulaturlehren sahen einen ähnlichen Verwendungsbereich vor für «fest» beziehungsweise für «fromm fest» und «streng fest». Während die ältere, in den 1460er-Jahren angelegte Titulaturliste der Zürcher Kanzlei sowie das von einem Unbekannten verfasste, ab 1479 in vielen Drucken verbreitete Kanzleihandbuch «Formulare und deutsch Rhetorica» noch vorschrieben, Angehörige des traditionellen Niederadels mit «fest», «fromm fest» oder «ehersam fest» anzureden,<sup>37</sup> waren diese Ehrwörter nach den späteren Titulaturlehren im Verkehr mit Aufsteigern bürgerlicher Herkunft zu verwenden. Heinrich Gessler schrieb in seinem 1493 erschienenen Handbuch, «fromm fest» sei für «nuw uf kommen edellut», «streng fest» für einen nicht turnierfähigen Ritter beziehungsweise einen Ritter bürgerlicher oder bäuerlicher Herkunft zu verwenden.<sup>38</sup>

Das Ehrwort «edel», das, hierin stimmen die Titulaturlehren des späten 15. und frühen 16. Jahrhunderts überein, den Angehörigen des «echten» Adels zustand, blieb in den hier untersuchten Quellen weitestgehend Frauen und Männern aus einem traditionellen Adelsgeschlecht vorbehalten. Vertreter der städtischen Führungsgruppe wurden kaum je damit bedacht. Mit einer gewissen Regelmässigkeit als «edel» bezeichnet wurden um 1500 einzig Vertreter der Schwend, und zwar sowohl Männer wie Frauen.<sup>39</sup> Die Schwend, die bereits seit mehr als hundert Jahren einen adligen Lebensstil pflegten, verfügten offenbar über adliges Kapital in einem derartigen Umfang und von einem derartigen Alter, dass sie von einigen dem alten Adel zugerechnet wurden. Vereinzelt lässt sich das Ehrwort «edel» auch bei den Göldli, noch seltener bei den Rordorf,

Abb. 71: Hans von Hinwil, der standesbewusste Verfasser des Familienbuchs der Hinwil, und seine Frau Beatrix von Hohenlandenberg inmit-

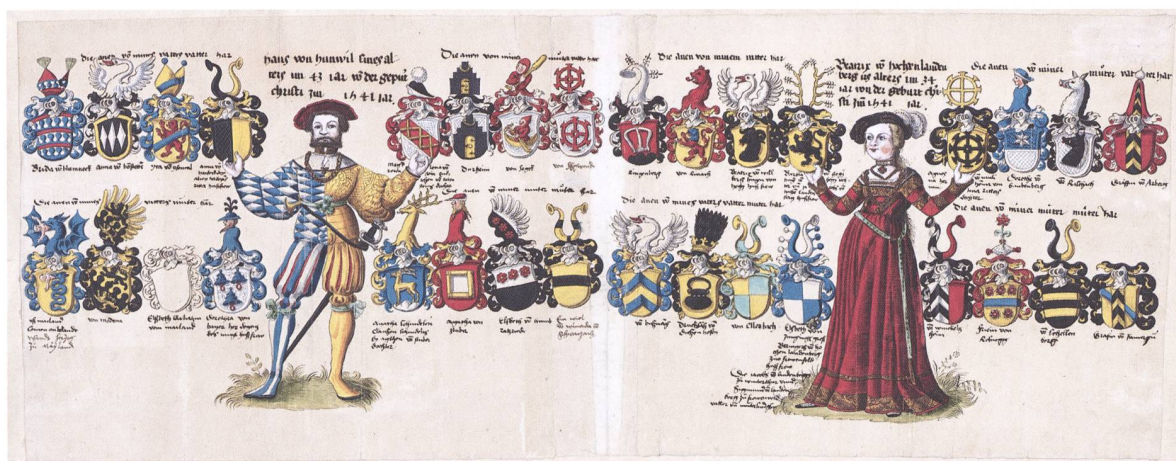
ten der Wappen ihrer jeweils sechzehn adligen Vorfahren (ZBZ, Stammbaum [Ahnentafel] IV, 1 Hinwil).

den Escher vom Luchs, den Meiss oder den Meyer von Knonau nachweisen.<sup>40</sup> Während die Ausbreitung und Verfestigung des Junkertitels also darauf hindeutet, dass das adlige Kapital der städtischen Spitzengruppe zumindest in Zürich und Umgebung anerkannt wurde, zeigen die üblicherweise verwendeten Ehrwörter, dass man sich um 1500 durchaus noch bewusst war, dass diese Geschlechter einfacher Herkunft waren und ihr adliges Kapital erst verhältnismässig geringen Alters war, dass sie also lediglich einen neuen, dem alten nicht völlig ebenbürtigen Adel darstellten.

#### Adliges Konnubium

Darauf, dass Ehen mit Adligen sowohl ein Mittel waren, adliges Kapital zu erwerben, wie auch ein Kennzeichen der Zugehörigkeit zum Adel, wurde in dieser Arbeit bereits hingewiesen. Die städtische Spitzengruppe war, auch darauf wurde bereits hingewiesen, über zahlreiche Verwandtschaftsbeziehungen mit dem traditionellen Adel der Region verbunden. Grundsätzlich deutet diese intensive Verflechtung darauf hin, dass die sozialen Unterschiede zwischen beiden Gruppen als nicht allzu gross empfunden wurden. Allerdings kann aus dem Umstand, dass es Angehörigen der städtischen Oberschicht gelang, in ein Geschlecht des traditionellen Adels einzuheiraten, nicht ohne Weiteres gefolgert werden, dass der Ehepartner bürgerlicher Herkunft von der landadligen Seite als gleichwertig akzeptiert wurde.

Ein einzigartiges Zeugnis für die Perspektive des regionalen Adels ist das Familienbuch der von Hinwil,<sup>41</sup> verfasst (beziehungsweise begonnen) von Hans von Hinwil (1498–1544) im Jahr 1541.<sup>42</sup> Hinwil zählte zur schmalen Spitzengruppe des ostschweizerischen Adels. Er war Besitzer von Burg und Herrschaft Elgg und übte Ämter im Dienste des Bischofs von Konstanz, des Konstanzer Domstifts sowie der



Abtei St. Gallen aus.<sup>43</sup> Das Familienbuch enthält in einem ersten Teil eine Geschichte der von Hinwil seit dem 14. Jahrhundert, im zweiten Teil eine Reihe von (Allianz-)Wappen. Im ersten Teil führte Hinwil einleitend die Gründe an, die ihn zum Verfassen des Familienbuchs veranlasst hatten: Seit je seien die Adligen «in grosser würde vnd hoher Eer» gehalten worden, mittlerweile seien jedoch viele Adelsgeschlechter ausgestorben, während andere «sich selbs durch inen vngemässe heyrath verdunklend, ia schier zu Burgern verclainern vnd vermindern». Er habe deshalb für seine Nachkommen das Herkommen der von Hinwil, ihre Taten und ihre Eheverbindungen festhalten wollen.<sup>44</sup>

Der zweite, genealogische Teil beginnt mit den Wappen zweier geistlicher Vertreter der von Hinwil, einem angeblich auf Rhodos als «Oberster Maister» verstorbenen Johanniter sowie dem Reichenauer Abt Johann von Hinwil.<sup>45</sup> Es folgen die Wappen von 22 Hinwilern und ihren Ehefrauen, meist versehen mit einem erläuternden Text, in dem auf die Verwandtschaftsverhältnisse, auf die Nachkommenschaft sowie auf wichtige Taten und Ereignisse eingegangen wird. Dargestellt wird zunächst die Linie zu Greifenberg, dann diejenige zu Elgg bis hin zum Verfasser Hans von Hinwil und seiner Familie. Die Angaben sind, soweit dies aufgrund des Forschungsstands überhaupt zu beurteilen ist,<sup>46</sup> bis zu seinem Urgrossvater Herdegen von Hinwil und dessen Bruder Friedrich zurück weitgehend korrekt; in den vorhergehenden Generationen werden die Angaben spärlicher, wiederholt fehlen Familienmitglieder oder sind Personen falsch zugeordnet. Eine bemerkenswerte Falschangabe unterlief Hans von

Hinwil bei seiner Urgrossmutter, der ersten Frau von Herdegen von Hinwil: Diese hiess nicht Anna von Heidegg, sondern Anna Stigel und stammte väterlicherseits aus einem Geschlecht der Zürcher Oberschicht, das sich zwar am adligen Vorbild orientierte, jedoch bürgerlicher Herkunft war. Ob es sich hier um ein Versehen handelt – die Mutter von Anna Stigel hiess Johanna von Heidegg – oder um den Versuch, eine als unstandesgemäss angesehene Eheverbindung vergessen zu machen, muss offenbleiben.<sup>47</sup>

Hans von Hinwil ging es mit seinem Familienbuch vor allem darum, den adligen Rang, das Alter und die Vornehmheit sowie die Turnierfähigkeit seines Geschlechts zu demonstrieren.<sup>48</sup> Die zahlreichen Heiratsverbindungen der von Hinwil zu Familien aus den Führungsgruppen von Konstanz, Luzern und vor allem Zürich (belegt sind nebst der Eheverbindung zu den Stigel auch Allianzen mit den Meyer von Knonau, den Meiss, den Schwarzmurer und den Rordorf) passten deshalb schlecht ins Bild.<sup>49</sup> Die Heiratsverbindung zu den Meyer von Knonau wird überhaupt nicht erwähnt, diejenige zu den Rordorf nur ganz knapp. Auch die Ehe zwischen Hans Meiss dem Jüngeren [11] und Margarethe von Hinwil findet nur am Rande Erwähnung.<sup>50</sup>

Die Verbindung zwischen Gebhart von Hinwil und der «Schwarzmurerin» schliesslich, einer Tochter unbekanntem Vornamens von Felix Schwarzmurer,<sup>51</sup> zählte für den standesbewussten Verfasser des Familienbuchs ganz offensichtlich zu den von ihm in der Einleitung angesprochenen Heiraten, die den Adel zu verdunkeln und zu verbürgerlichen drohen: Das Wappen der Schwarzmurer

(ein schwarzer Hirschkopf in einem gelben Schild) stellte er, anders als alle übrigen Wappen, nicht mit einem Turnierhelm dar, der Zugehörigkeit zum Adel signalisierte, sondern lediglich mit einem bürgerlichen Stechhelm.<sup>52</sup> Anders als Dorothea von Payer und Brida von Hertenstein, die ebenfalls aus städtischen Verhältnissen stammten (jedoch immerhin ein «von» im Namen aufwiesen),<sup>53</sup> war die «Schwartzmurerin» für Hans von Hinwil keine standesgemässe Partie, obschon sie aus einem der einflussreichsten und wohlhabendsten Zürcher Geschlechter stammte, das sich bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts an adligen Verhaltensweisen, Werten und Normen zu orientieren begonnen hatte.

Die Ansichten des in einer Zeit der sich verschärfenden Standesgrenzen schreibenden Hans von Hinwil können sicher nicht ohne Weiteres verallgemeinert und auf das 15. Jahrhundert übertragen werden. Dennoch zeigt seine Wahrnehmung der Ehe zwischen Gebhart von Hinwil und der «Schwartzmurerin» als eine nicht standesgemässe deutlich, dass eine Eheverbindung mit einem Adelsgeschlecht in ihrer Bedeutung nicht überschätzt werden sollte: Eine einzelne solche Verbindung führte keineswegs automatisch zu Akzeptanz beim alten Adel. Erst von einem verstetigten, über mehrere Generationen hinweg reichenden adligen Konnubium kann mit Sicherheit auf völlige Akzeptanz beim Adel oder gar Integration in diesen geschlossen werden.<sup>54</sup> Innerhalb der Zürcher Führungsgruppe verfügten einzig die Linie A der Schwend sowie die Meiss über ein solches Konnubium.

Die Linie A der Schwend wies während vier Generationen Allianzen mit Geschlechtern des traditionellen Adels auf: Rudolf Schwend [23] war mit der Stadtadligen Beatrix Manesse (Linie Manegg) verheiratet. Die beiden Kinder aus dieser Ehe waren ebenfalls mit Adligen verheiratet, Johann Schwend der Ältere [24] mit Anna von Schlatt, seine Schwester Verena Schwend [35] mit Götz von Hünenberg. Johann Schwend der Jüngere [25], offenbar der einzige Nachkomme von Johann Schwend dem Älteren und Anna von Schlatt, ging nach zwei Ehen mit Frauen aus Zürcher Aufsteigerfamilien (Regula Glenter und Anna Schön) eine Ehe mit der süd-deutschen Adligen Klara von Rischach ein. Konrad Schwend [27] schliesslich, der Sohn von Johann

Schwend dem Jüngeren und Klara von Rischach, war mit der Adligen Anna von Breitenlandenbergr verheiratet. Bei den Meiss datiert die erste fassbare Heiratsbeziehung zum alten Adel, die Ehe zwischen Johann Meiss [8] und Ita von Hofstetten, aus der Zeit um 1440. Hans Meiss der Jüngere [11], der einzige das Kindesalter überlebende Nachkomme aus der genannten Ehe, war dann, wie erwähnt, verehelicht mit Margarethe von Hinwil. Jakob Meiss [12], der einzige bekannte Nachkomme von Hans Meiss dem Jüngeren und Margarethe von Hinwil, heiratete 1497 Magdalena von Seengen. Auch in der nächsten Generation kam es mit der 1532 geschlossenen Ehe zwischen Jakob Meiss [13] und Anna von Breitenlandenbergr (der Grossnichte der gleichnamigen Frau Konrad Schwends)<sup>55</sup> zu einer Verbindung mit dem traditionellen Adel.

Die wiederholten Allianzen der Meiss und der Linie A der Schwend mit Geschlechtern des traditionellen Adels deuten darauf hin, dass sie bei diesen als akzeptable oder gar begehrte Heiratspartner galten. Verhältnismässig eindeutig beantworten lässt sich die Frage nach der Akzeptanz durch die Untersuchung der Heiratsgaben. Das Verhältnis zwischen den von beiden Seiten ausgerichteten Summen war, darauf wurde in der Forschung verschiedentlich hingewiesen, Gegenstand einer Aushandlung, bei der Faktoren wie die ständische Zugehörigkeit und die soziale Position eine gewichtige Rolle spielten. Während bei Heiraten zwischen Ranggleichen die Beträge beider Seiten in etwa gleich hoch waren, traten bei ungleichen Eheschliessungen grosse Unterschiede auf, die «fast als Tarifierung von Standesunterschieden» zu bezeichnen sind: Adlige konnten sich wirtschaftlich sehr vorteilhaft mit Bürgerlichen verheiraten, während diese für die Einheirat in eine Adelsfamilie teuer bezahlen mussten.<sup>56</sup>

Eheverträge und andere Quellen, die Aufschluss über die Höhe der beim Eheschluss vereinbarten Gaben geben, sind in Zürich aus vorreformatorischer Zeit nur in geringer Zahl überliefert. Die wenigen Belege für Heiratsgaben bei Ehen zwischen Angehörigen der städtischen Oberschicht und Angehörigen des traditionellen Adels, die im Zuge der vorliegenden Arbeit ermittelt werden konnten, sind in Tabelle 4 zusammengestellt. Zum Verständnis der aufgeführten Beträge bedarf es einiger kurzer Erläuterungen zum zürcherischen Heiratsgabensystem im 15. und 16. Jahrhundert.<sup>57</sup> Die wichtigsten drei

Abb. 72: Die Wappen von Gebhart von Hinwil und seinen Ehefrauen. Auf der rechten Seite zunächst das Wappen der «Schwartzmurerin», dann das Wappen seiner zweiten Frau Anna von Rischach. Familienbuch des Hans von Hinwil, 1541 (StALU, PA 437/9, fol. 21v–22r).



Abb. 73: Der Vertrag über die Eheschliessung zwischen Konrad Schwend (Linie A) [27] und der aus einem Geschlecht des traditionellen Landadels stammenden Anna von Breitenlandenber, 1463 (StASH, Urkunden, Nr. 1/2565).



Gaben, die in den hier untersuchten Quellen begegnen, sind 1) die «Heimsteuer», 2) die keine feste Bezeichnung tragende Hauptgabe der Mannesseite und 3) die Morgengabe.

Die Heimsteuer war die wichtigste Gabe der Frauenseite. Sie unterlag während der Ehe der Verwaltung und Nutzung durch den Ehemann, sollte aber der Ehefrau vollständig erhalten bleiben.<sup>58</sup> Bei kinderloser Ehe fiel die Heimsteuer nach dem Tod der Ehepartner wieder an die Frauenseite zurück. Die Hauptgabe der Mannesseite wurde in den Quellen meist ebenfalls als «Heimsteuer» bezeichnet, seltener auch als «Widerlegung». Diese Gabe fiel bei kinderloser Ehe nach dem Tod der Ehepartner ebenfalls wieder an die Herkunftsseite zurück. Die dem heiratenden Sohn oder der heiratenden Tochter ausgerichtete Hauptgabe stellte in der Regel eine vorläufige Abgeltung der Erbansprüche dar. Nach dem Tod der Eltern konnten verheiratete Söhne und Töchter, sofern sie dies wollten, die erhaltene Heimsteuer wieder in die Erbmasse einbringen und sich wie ihre Geschwister an der Aufteilung der elterlichen Hinterlassenschaft beteiligen. Dass Anna von Breitenlandenbergr bei der Heirat mit Konrad Schwend nach dem Erhalt der Heimsteuer vor Bürgermeister und Rat von Zürich eine Verzichtserklärung auf ihr väterliches und mütterliches Erbe leisten musste, war, anders als im (südwestdeutschen) Adel, die Ausnahme.<sup>59</sup>

Die Morgengabe schliesslich war im Normalfall eine zusätzliche Gabe der Mannesseite, die oft durch den Bräutigam selbst ausgerichtet wurde. In der Forschung ist verschiedentlich vermutet worden, die Morgengabe habe der Witwenvorsorge gedient. Auch wenn es sich bei Heiraten von Angehörigen der städtischen Spitzengruppe um keineswegs unbedeutende Summen handelte – belegt sind wiederholt 300 Gulden als Morgengabe –<sup>60</sup> zählte bei der Morgengabe vor allem ihr symbolischer Gehalt: Die Morgengabe war rechtlich geschütztes Frauengut, über das die Frau nach ihrem Willen verfügen konnte.<sup>61</sup> Fällig wurde die Morgengabe, wie es ihr Name sagt, am Morgen nach dem Vollzug der Ehe. Um 1500 wurde die Morgengabe allerdings in den meisten Fällen nicht tatsächlich ausbezahlt. Vielmehr versprach der Bräutigam der Braut im Ehevertrag lediglich einen gewissen Betrag als Morgengabe und stellte ihr diesen auf seinem Vermögen sicher.<sup>62</sup> In seltenen Fällen war es die Frau, die die Morgengabe ausrichtete.

So sicherte Elisabeth Escher (vom Luchs) [30], als sie nach dem Tod ihres ersten Mannes Sifrid von Griessen eine zweite Ehe mit Anton Schenk von Landegg einging, diesem eine Morgengabe von 300 Gulden zu.<sup>63</sup> Offenbar war es also auch in Zürich so, wie dies etwa für Basel belegt ist, dass «knaben» (junge Männer), die eine Witwe heirateten, Anspruch auf eine Morgengabe hatten.<sup>64</sup>

Zusätzlich zu diesen drei wichtigsten Heiratsgaben wurde in manchen Heiratsverträgen die Leistung weiterer Gaben vereinbart. Zu erwähnen sind hier zunächst Bestimmungen, wonach die Braut eine Aussteuer in die Ehe einzubringen hatte. So sollte Hans von Seengen seine Tochter Magdalena seiner Ehre gemäss mit Kleidung ausstatten.<sup>65</sup> Anna von Breitenlandenbergr wurden bei der Hochzeit mit Konrad Schwend (Linie A) [27] 200 Gulden in bar zugesichert, die bestimmt waren für Kleidung, Schmuck und Geschirr.<sup>66</sup> Belegt sind auch weitere Gaben der Mannesseite. Gelegentlich wurde der Braut zusätzlich zur Morgengabe noch eine «besserung» zugesichert, also wohl ein Betrag, über den sie sofort und nach ihrem Belieben verfügen konnte.<sup>67</sup> Andere Heiratsverträge sahen vor, dass die Braut eine Goldkette von einem bestimmten Wert erhalten sollte.<sup>68</sup>

Angesichts der doch sehr schmalen Datenbasis ist bei der Interpretation der Beträge in Tabelle 4 Vorsicht geboten. Dennoch lassen sich einige Schlussfolgerungen ziehen. Bemerkenswert ist zunächst einmal die Höhe der Heiratsgaben. Von beiden Seiten, auch von der Seite des adligen Ehepartners, wurden beträchtliche Beträge aufgewendet. Die Heimsteuer von 1000 Gulden, die Ursula von Breitenlandenbergr Kaspar Göldli [27] zubrachte, das Heiratsgut von insgesamt 2200 Gulden, mit dem Anna von Breitenlandenbergr bei der Heirat mit Konrad Schwend (Linie A) [27] ausgestattet wurde, und erst recht die 3000 Gulden, die Magdalena von Seengen und Anna von Breitenlandenbergr (die Frau von Jakob Meiss [13]) in die Ehe einbrachten, liegen auf einem Niveau, das sich mit demjenigen bei Eheschliessungen innerhalb der städtischen Oberschicht oder mit Angehörigen der Führungsschichten anderer Städte durchaus messen konnte. Zum Vergleich seien einige Zahlen angeführt.

Bei der 1494 geschlossenen Heirat zwischen Anna Schwend (Linie B) [54] und Jakob Escher (vom Luchs) [14], einer Verbindung zwischen zwei der wichtigsten Zürcher Junkergeschlechter, brachte

Tab. 4: Heiratsgaben bei Ehen mit dem alten Adel

Ehepartner 1 (städtische Oberschicht)	Ehepartner 2 (alter Adel)	Datum	Heiratsgaben 1	Heiratsgaben 2
Verena Schwend (Linie A) [35]	Götz von Hünenberg	vor 1392	712 fl. (HS)	? <sup>1*</sup>
Johann Schwend d. Ä. (Linie A) [24]	Anna von Schlatt	vor 1395	?	600 fl. (HS) <sup>2*</sup>
Hans Stüssi	Margarethe von Hofstetten	1433	1600 fl. (HS), 200 fl. (M)	Zehnt Wiesendangen und 500 fl. (HS) <sup>3*</sup>
Konrad Schwend (Linie A) [27]	Anna von Breitenlandenber	1463	3000 fl. (HS), 300 fl. (M)	1000 fl. (HS), 200 fl. (A), 1000 fl. (E) <sup>4*</sup>
Kaspar Göldli [27]	Ursula von Breitenlandenber	vor 1489	300 fl. (M)	1000 fl. (HS) <sup>5*</sup>
Elisabeth Escher (vom Luchs) [30]	Anton Schenk von Landegg	vor 1491	300 fl. (M)	? <sup>6*</sup>
Jakob Meiss [12]	Magdalena von Seengen	1497	1000 fl. (W), 300 fl. (M), 2000 fl. und 4 Juchart Reben (E)	1000 fl. (HS), 2000 fl. (E) <sup>7*</sup>
Jakob Meiss [13]	Anna von Breitenlandenber	1532	3000 fl. (W), 300 fl. (M), goldene Kette im Wert von 100 fl.	3000 fl. (HS) beziehungs- weise rund 3000 fl. (E) <sup>8*</sup>

HS: Heimsteuer; W: Widerlegung; M: Morgengabe; A: Aussteuer; E: Erbe; fl.: Gulden.

1\* Hünenberg verkaufte die Heimsteuer seiner Frau für 712 Gulden, vgl. UB ZG, Bd. 1, S. 121 f., Nr. 274 (8. 11. 1392).

2\* StAZH, C I, Nr. 252 (13. 1. [?] 1398).

3\* URStAZH, Bd. 6, S. 96 f., Nr. 7614 (10. 9. 1433). Der Heiratsvertrag ist überliefert als Insert in URStAZH, Bd. 6, S. 405, Nr. 8694 (21. 6. 1441).

4\* StASH, Urkunden, Nr. 1/2565 (21. 5. 1463).

5\* UB Rapperswil, Bd. 4a, S. 288–291, Nr. 514 (31. 10. 1525).

6\* StAZH, B VI 332, S. 389 (15. 2. 1509).

7\* StAZH, W I 75.60 (10. 7. 1497).

8\* StadtAW, AG 88/1/7 (4. 10. 1532). Der Heiratsvertrag ist lediglich in zwei Entwürfen überliefert, bei deren Abfassung der genaue Umfang des Heiratsgutes von Anna noch nicht bekannt war. Laut einer undatierten Aufstellung brachte Anna Güter im Wert von rund 3000 Gulden in die Ehe ein (Zinsen mit einem Kapitalwert von 2571 Gulden, landwirtschaftliche Güter im Wert von 264 Gulden, zwei Juchart Reben sowie neun Silberbecher), vgl. StadtAW, AG 88/1/7.

Anna ihr gesamtes Erbe, das aus Geldrenten mit einem Kapitalwert von rund 1200 Gulden, Naturalrenten sowie Grundbesitz auf der Landschaft bestand, in die Ehe ein; die von der Manneseite ausgerichteten Gaben betragen insgesamt 3300 Gulden.<sup>69</sup> Der 1503 verstorbene Hartmann Rordorf hatte seinen Söhnen Othmar und Hartmann 4000 beziehungsweise 3000 Gulden als Heiratsgut versprochen.<sup>70</sup> Bei anderen Heiraten waren die vereinbarten Summen deutlich tiefer. Barbara von Payer aus Konstanz etwa brachte in die Ehe mit Heinrich Göldli [13] eine Heimsteuer von 500 Gulden ein.<sup>71</sup> Gleich hoch war die Heimsteuer, die die

Schwester Agathe und Barbara Kraft aus Ulm Felix Schwend (Linie B) [53] und Jörg Grebel zubrachten.<sup>72</sup> Gerold Meyer von Knonau [7] machte 1485 in einem Rechtsstreit geltend, seine Schwiegereltern, der reiche Widderzünfter Hans Reig und dessen Frau Beatrix Müller, hätten ihm bei der Heirat mit ihrer Tochter Anna eine Heimsteuer von 800 Gulden versprochen.<sup>73</sup> Anton Wirz schliesslich erhielt von seinen Eltern in die 1527 geschlossene Ehe mit Margarethe Meyer von Knonau, Tochter von Hans Meyer von Knonau [8], insgesamt 500 Gulden.<sup>74</sup>

Eine Heirat mit einem Geschlecht des traditionellen Adels musste also nicht unbedingt mit



Abb. 74: Wappenscheibe der Meiss, 1499. Die Wappenscheibe dürfte ursprünglich Teil eines Scheibenpaars gewesen sein, das die Wappen von Jakob Meiss [12] und seiner Frau Magdalena von Seengen zeigte (Eigentum Reinhard von Meiss; Foto: Peter Niederhäuser).

dem Verzicht auf ein angemessenes Heiratsgut erkaufte werden. Entgegen älteren Vorstellungen gab es ganz offensichtlich noch um 1500 Vertreter des traditionellen Adels, die sich – auch im Vergleich mit städtischen Verhältnissen – in einer durchaus günstigen wirtschaftlichen Lage befanden. Bei der Ehe zwischen Jakob Meiss [13] und Anna von Breitenlandenberg mussten im Heiratsvertrag sogar Vorkehrungen getroffen werden für den Fall, dass die von der Adligen in die Ehe eingebrachten Güter den Wert der Besitzungen von Meiss übersteigen würden, es ihm also nicht möglich wäre, ihr gesamtes Heiratsgut auf seinem Vermögen zu versichern. Das sowohl bei Zeitgenossen wie in der Literatur verbreitete Bild, wonach es in erster Linie verarmte Adelsgeschlechter waren, die an Heiratsverbindungen mit städtischen Familien interessiert waren, um sich wirtschaftlich zu sanieren, sollte keineswegs vorschnell verallgemeinert werden.

Für die hier im Vordergrund stehende Frage nach der sozialen Akzeptanz beim alten Adel sind diejenigen Heiratsverbindungen besonders aufschlussreich, bei denen die Heiratsgaben beider Seiten vollständig bekannt und exakt bezifferbar sind. Dies ist lediglich bei den Heiraten zwischen Konrad Schwend (Linie A) [27] und Anna von Breitenlandenberg, Jakob Meiss [12] und Magdalena von Seengen sowie Jakob

Meiss [13] und Anna von Breitenlandenberg der Fall. Bei der Ehe von Konrad Schwend und Anna von Breitenlandenberg deuten die vereinbarten Beträge darauf hin, dass das Interesse der Schwend an dieser Heirat grösser war als das der Breitenlandberger, lagen doch die Heiratsgaben, die Konrad Schwend in die Ehe einbrachte, mit insgesamt 3300 Gulden einiges über den insgesamt 2200 Gulden Heiratsgut von Anna von Breitenlandenberg. Ob dieses Ungleichgewicht als Ausdruck eines zwischen den beiden Familien bestehenden sozialen Gefälles, eines Unterschieds an sozialem, symbolischem und adligem Kapital, zu deuten ist, ist jedoch kaum zu entscheiden, war doch die Differenz zwischen den beiden Summen keineswegs so hoch, dass eindeutig von einer «Tarifizierung von Standesunterschieden» gesprochen werden könnte. Vielmehr bewegt sich der Unterschied in einer Grössenordnung, wie er bei Heiraten innerhalb des Adels gleichermassen zu beobachten ist.<sup>75</sup>

Im Vertrag über die Ehe zwischen Jakob Meiss [12] und Magdalena von Seengen deutet nichts auf soziale Unterschiede zwischen den beiden Familien: Der Heimsteuer der Magdalena von Seengen von 1000 Gulden entsprach die Widerlegung in gleicher Höhe. Auch die übrigen Heiratsgaben waren in etwa ausgeglichen. Während Jakob Meiss für den Zeit-

Abb. 75: Allianzscheibe Meiss und Breitenlandenberg, um 1540. Links das Wappen der Meiss, rechts das der Breitenlandenberg. Auftraggeber waren Jakob Meiss [13] und seine Frau Anna von Breitenlandenberg, verheiratet seit 1532 (SNM, DIG-37917).



Abb. 76: Porträt von Jakob Meiss [12]. Die vor 1780 entstandene Radierung gibt ein heute verlorenes Glasgemälde wieder, das sich einst im Chor der Kirche Erlenbach befand. Der kniende Stifter, der 1510 zürcherischer Vogt in Erlenbach war, wird links flankiert von seinem eigenen Wappen, rechts von dem seiner Frau Magdalena von Seengen. Hinter Meiss steht der Apostel Jakob der Ältere (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

punkt, zu dem er und seine Frau aus dem Haushalt seines Vaters Hans Meiss des Jüngeren [11] ausziehen würden, 2000 Gulden sowie vier Juchart Reben als vorläufige Abgeltung seiner Erbansprüche zugesichert wurden, sollte Magdalena von Seengen nach dem Tod ihres Vaters einen Anteil von 2000 Gulden am Erbe ihrer bereits verstorbenen Mutter Anna Amstad erhalten. Bei der Heirat zwischen Jakob Meiss [13] und Anna von Breitenlandenberg schliesslich waren die Hauptgaben der Frauen- und der Mannesseite völlig ausgeglichen. Anna von Breitenlandenberg brachte eine Heimsteuer von 3000 Gulden beziehungsweise ihr gesamtes Erbe in die Ehe ein. Hierfür hatte Jakob Meiss eine Widerlegung in gleicher Höhe zu leisten. Die Resultate der Analyse dieser Heiratsverträge stützen somit die oben formulierte Vermutung, dass die Meiss und die Linie A der Schwend vom Landadel als ebenbürtig angesehen wurden.



### Stiftsfähigkeit

In der Forschung ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass «die Art der geistlichen <Versorgung> nicht zuletzt ein Indikator für den sozialen Rang eines Geschlechts» ist.<sup>76</sup> Bei vielen geistlichen Gemeinschaften bestanden im Spätmittelalter Zulassungsbedingungen, die es nichtadligen Bewerberinnen

erschwerten oder ganz verunmöglichten, Aufnahme zu finden. So forderten seit dem frühen 14. Jahrhundert zahlreiche Domkapitel, dass Bewerber ihre adlige Herkunft in einer Ahnenprobe nachzuweisen hatten; im 15. Jahrhundert wurde vielerorts eine mindestens vier Ahnen (das heisst alle Grosseltern) umfassende Probe üblich. Im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts setzte sich die Ahnenprobe als Zugangsbedingung in geistlichen Ritterorden ebenfalls durch. Ahnenproben wurden schliesslich auch in nieder- und hochadligen Damenstiften verlangt.<sup>77</sup> Die Mitgliedschaft in ständisch exklusiven geistlichen Gemeinschaften ist ein sicherer Beleg dafür, dass der oder die Aufgenommene als adlig, als stiftsfähig angesehen wurde.<sup>78</sup> Im Folgenden soll deshalb danach gefragt werden, ob es Angehörigen von Zürcher Junkergeschlechtern gelang, sich Zugang zu prestigeträchtigen, dem Adel vorbehaltenen kirchlichen Würden zu verschaffen.

Wenn die geistlichen Karrieren von Frauen und Männern aus der städtischen Oberschicht analysiert werden, so zeigt sich, dass man sich in der Regel am Erreichbaren orientierte.<sup>79</sup> Bevorzugter Versorgungsort für Frauen aus führenden städtischen Familien war das in der Stadt gelegene Dominikanerinnenkloster Oetenbach.<sup>80</sup> Beliebte waren auch einige Klöster in der Umgebung Zürichs, insbesondere das Dominikanerinnenkloster Töss, dessen Konvent sich aus Frauen aus der Zürcher Oberschicht, aus den Führungsgruppen der benachbarten Städte und aus dem regionalen Adel zusammensetzte.<sup>81</sup> Männer aus der städtischen Oberschicht strebten in erster Linie nach Kanonikaten an einer Stiftskirche. Diese Pfründen waren besser dotiert als andere Benefizien; zudem waren sie, da sie nur mit geringen Pflichten verbunden waren, verhältnismässig leicht kumulierbar. Schliesslich erlaubten sie die Fortführung eines luxuriösen, an weltlichen Massstäben orientierten Lebensstils. Die prestigeträchtigsten und finanziell einträglichsten Pfründen in Zürich waren die Kanonikate am Grossmünsterstift. Nebst (beziehungsweise nach) dem Grossmünster wurden von der städtischen Oberschicht auch Kanonikate am Fraumünster, wo eine Gemeinschaft von sieben Chorherren bestand, oder an Chorherrenstiften in der Umgebung Zürichs, etwa am Stift Embrach, als erstrebenswert angesehen.<sup>82</sup>

Der Eintritt in ein Kloster war hingegen wenig attraktiv.<sup>83</sup> Eine gewisse Ausnahme war das Bene-

Abb. 77: Das Dominikanerinnenkloster Oetenbach. Die 1605/06 entstandene Federzeichnung zeigt die ersten Nonnen, die 1523 das Kloster verliessen (ZBZ, Ms. B 316, fol. 86r).

Abb. 78: Ansicht des Klosters Rheinau. Die Federzeichnung von 1602/04 beruht auf einer zwischen 1565 und 1572 entstandenen Vorlage (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

diktinerkloster Rheinau, wo um 1500 mit Joachim Göldli [17], Martin Escher (vom Luchs) [24] und vielleicht einem Vertreter der Schwend mehrere Männer aus Zürcher Junkergeschlechtern lebten.<sup>84</sup> Dass Joachim Göldli und Martin Escher, die beide, soweit bekannt, die einzigen Mönche in ihrer Familie waren, gerade ins Kloster Rheinau eintraten, dürfte damit zusammenhängen, dass Rheinau auch um 1500 noch ein Adelskloster war. Die (nicht sehr zahlreichen) Mitglieder des Konvents gehörten mehrheitlich dem ostschweizerischen und süddeutschen Ritteradel an. Zwar wurden im 15. und frühen 16. Jahrhundert auch einige Männer bürgerlicher Herkunft aufgenommen, ein Mindestmass an adligem Kapital blieb jedoch offenbar Bedingung für die Zulassung.<sup>85</sup>

Kirchliche Karrieren, die über den skizzierten Rahmen hinausgingen, waren selten. Für die Frage nach der Stiftsfähigkeit sind in erster Linie die Laufbahnen Roland Göldlis [14], seines jüngeren Bruders Karl [42] sowie ihres Neffen Herkules [16] von Interesse, denen es als einzigen Vertretern der hier untersuchten Junkergeschlechter glückte, ein Domkanonikat zu erlangen. Roland Göldli wurde bereits 1472, im Alter von acht Jahren, Chorherr am Grossmünster. Anders als für die meisten Zürcher war diese Pfründe, die er bis 1501 innehatte, für ihn nur Ausgangspunkt der geistlichen Laufbahn. Zwar wurde er nicht Bischof, wie ihm dies ein im Auftrag seines Bruders Rennward [38] erstelltes Horoskop in Aussicht gestellt hatte;<sup>86</sup> er wurde jedoch Domherr in Konstanz und erreichte eine Reihe von weiteren, teilweise bedeutenden und einträglichen Benefizien. Karl Göldli war von einem unbekanntem



Zeitpunkt an bis zu seinem Tod 1504 Domherr in Chur. Herkules Göldli schliesslich hatte von 1527 bis zu seinem Tod 1544/45 ein Domkanonikat sowie ab 1539 die Domkantorei in Konstanz inne.

Die Wahl von Karl Göldli zum Churer Domherrn ist für seine Verortung und die seiner Familie im Feld zwischen Nichtadel und Adel nicht allzu er-

giebig, da über die Art und Weise, wie er zu seinem Kanonikat kam, nichts Näheres bekannt ist. Wenig bekannt ist auch über die Aufnahmepraxis im Domkapitel. Um 1495 versuchten der Churer Bischof und das Domkapitel, den Anteil bürgerlicher Domherren zu beschränken. Künftig sollten nur noch Bewerber aufgenommen werden, die entweder



Abb. 79: Das Wappen von Roland Göldli [14]. In der Beschriftung wird er als apostolischer Protonotar, Propst von Lindau und Konstanzer Domherr bezeichnet. Wappengenealogie der Göldli, um 1520 (Goeldlin de Tiefenau, Recueil, S. 75).

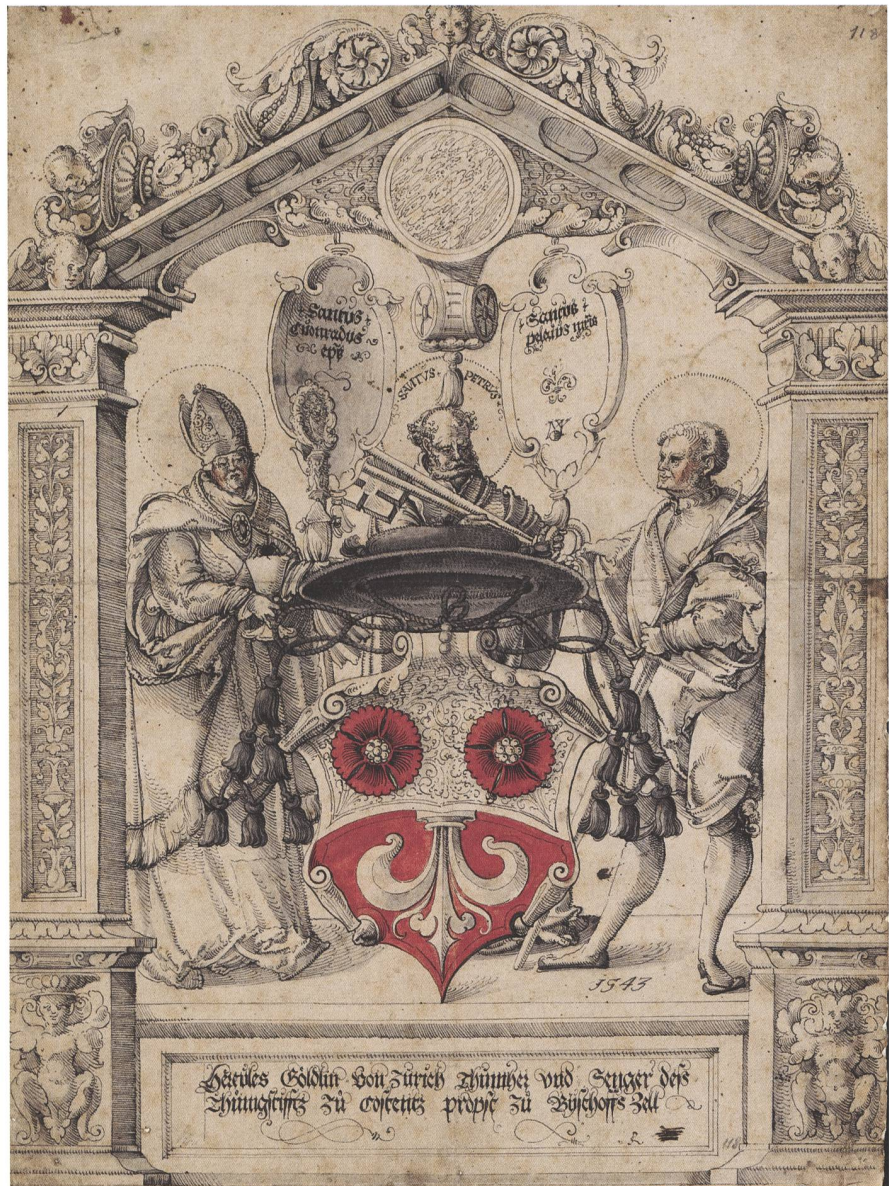
während mindestens fünf Jahren studiert hatten und ihr Studium mit einem höheren Grad (Magister der Theologie, Lizenziat beziehungsweise Doktor in einem der Rechte, Lizenziat beziehungsweise Doktor der Medizin) abgeschlossen hatten oder die mindestens von beiden Eltern her adliger Abstammung waren.<sup>87</sup> Diese Bestimmungen scheinen jedoch nicht allzu konsequent angewandt worden zu sein, fanden doch weiterhin zahlreiche bürgerliche Kleriker Aufnahme im Churer Domstift, auch solche, die keinen der geforderten akademischen Grade besaßen.<sup>88</sup>

Aufschlussreicher ist die Mitgliedschaft von Roland und Herkules Göldli im Konstanzer Domkapitel. Die Zulassungsbedingungen zum Domkapitel wurden 1432 durch Bischof und Domkapitel neu geregelt. Fortan sollten nur noch Bewerber aufgenommen werden, die ehelich geboren waren, aus der Diözese Konstanz oder den übrigen Diözesen der Kirchenprovinz Mainz stammten und eine der folgenden Bedingungen erfüllten: 1) hochfreie oder ritteradlige Herkunft, 2) Besitz eines akademischen Grads (Doktorat oder Lizenziat der Theologie oder der Rechte), 3) Abstammung von ehrbaren, nicht in Handwerk oder Gewerbe tätigen Eltern.<sup>89</sup> 1485 wurden diese Regelungen bestätigt und die Anforderungen, die graduierte Bewerber zu erfüllen hatten, präzisiert und verschärft. Da es vielen

nichtadligen Männern geringer Herkunft gelungen sei, die geforderten akademischen Grade durch neuartige Machenschaften zu erwerben, wurde nun von den Bewerbern ein ordentliches Studium von vier Jahren sowie das Ablegen der traditionellen Examina verlangt.<sup>90</sup> Diese Bestimmungen blieben bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts gültig. Die Beschränkung der Zulassung auf Adlige oder Graduierte erfolgte erst mit der Neufassung der Statuten von 1560, eine vier Vorfahren umfassende Ahnenprobe wurde erst 1583 eingeführt.<sup>91</sup> Den normativen Quellen zufolge war das Konstanzer Domkapitel also um 1500 für bürgerliche Bewerber durchaus offen. Faktisch wurde allerdings der Zugang für Bürgerliche ab dem späten 15. Jahrhundert immer schwieriger. Dem Adel gelang es, die bürgerlichen Domherren, die seit dem 14. Jahrhundert in beträchtlicher Zahl belegt sind, zurückzudrängen. Dass es nichtadligen Bewerbern, die nicht über die in den Statuten geforderten universitären Qualifikationen verfügten, glückte, ein Kanonikat zu erlangen, wurde zu einer nur mit guten Beziehungen zu bewerkstelligenden Seltenheit.<sup>92</sup>

Auf welche Weise kamen nun Roland und Herkules Göldli zu ihrem Kanonikat? Bei beiden war es nicht die Universitätsbildung, die den Zugang verschaffte. Sowohl Roland wie Herkules Göldli studierten zwar, wie erwähnt, an mehreren Universitäten, erwarben

Abb. 80: Scheibenriss für Herkules Göldli [16], 1543. In der Stifterinschrift unten wird er als Domherr und Kantor in Konstanz sowie als Propst von Bischofszell bezeichnet. Das mit einem Propsthut gekrönte Wappen Göldlis wird flankiert von den Konstanzer Schutzpatronen, links vom heiligen Konrad, rechts vom heiligen Pelagius. Im Hintergrund der heilige Petrus (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).



jedoch keinen höheren akademischen Grad. Bei Roland Göldli waren in erster Linie seine ausgezeichneten Verbindungen an der Kurie ausschlaggebend dafür, dass es ihm gelang, ein Kanonikat zu erhalten. Am 9. September 1491 verlieh ihm Papst Innozenz VIII., zu dessen Familia Göldli seit spätestens 1489 zählte, die Konstanzer Domherrenpfründe, die durch die Wahl von Heinrich von Hewen zum Bischof von Chur frei geworden war.<sup>93</sup> Das Domkapitel hatte diese Pfründe Magister Macharius Leopardi, dem designierten Münsterprediger, versprochen und sich eine päpstliche Bestätigung ausstellen lassen, die eine Besetzung der Pfründe durch päpstliche Provision ausdrücklich ausschloss.<sup>94</sup> Göldli war es

jedoch gelungen, eine Bulle zu erwirken, in der Innozenz VIII. diese Bestätigung ausser Kraft setzte. Da der Papst unter Strafandrohung die Einsetzung von Göldli forderte, beschloss das Domkapitel am 26. November, den Ansprüchen beider Bewerber provisorisch stattzugeben.<sup>95</sup> In der Folge kam es zu einem längeren Prozess um die Pfründe.<sup>96</sup> Am 6. Februar 1492 forderte der Papst erneut, dass das Kanonikat Göldli übertragen werde.<sup>97</sup> Ende 1493 konnte sich Göldli schliesslich durchsetzen. Das Domkapitel beschloss, Leopardi keine Domherrenpfründe zu geben, sondern ihm als Münsterprediger andere Einkünfte anzuweisen.<sup>98</sup> In der Folge war Göldli bis zu seinem Tod Domherr.

Dazu, dass Roland Göldli sich schliesslich als Domherr behaupten konnte, dürften nebst seinen Verbindungen an der Kurie auch weitere Faktoren beigetragen haben. Sein Vater Heinrich Göldli [13], der sich wiederholt für die geistliche Karriere seines Sohnes eingesetzt hatte,<sup>99</sup> war einer der einflussreichsten Männer in der Eidgenossenschaft, dessen Wünsche sowohl in Rom wie in Konstanz ein gewisses Gewicht hatten. Zudem war Heinrich Göldli ein wichtiger Financier von Bischof und Domkapitel.<sup>100</sup> Bei der Zulassung Roland Göldlis mag auch die Hoffnung mitgewirkt haben, dieser werde sich mit seinem Beziehungsnetz in der Eidgenossenschaft als nützlich erweisen. Schliesslich dürfte eine Rolle gespielt haben, dass Göldli aufgrund seines adligen Kapitals und seiner Beziehungen zu Mitgliedern des Domkapitels – er war verwandt mit den Domherren Johann Bletz von Rotenstein und Gabriel von Breitenlandenbergr<sup>101</sup> ein dem Domkapitel genehmer Kandidat war.

Herkules Göldli verfügte ebenfalls über gute Beziehungen an der Kurie. Er war Leutnant in der päpstlichen Schweizergarde und Familiar von Papst Clemens VII. Ausschlaggebend für seine Aufnahme als Konstanzer Domherr waren jedoch nicht seine Verbindungen in Rom. Vielmehr war es ihm (beziehungsweise seinen Verwandten) gelungen, vom Domkapitel eine Anwartschaft zu erhalten. Dem Domkapitel stand die Besetzung der in einem geraden Monat (Februar, April usw.) frei gewordenen Kanonikate zu, während die in den ungeraden Monaten (Januar, März usw.) frei gewordenen Kanonikate durch den Papst besetzt wurden. Das Domkapitel übte sein Wahlrecht nicht erst dann aus, wenn tatsächlich eine Vakanz eintrat, sondern wählte Anwärter auf ein Kanonikat. Die Anwärter, deren Zahl in der Regel auf vier beschränkt war, rückten dann der Reihe nach in eines der Kanonikate ein.<sup>102</sup> Im frühen 16. Jahrhundert war die Zahl der Bittsteller um eine Anwartschaft gross. Die meisten erhielten die «responsio generalis», es sei derzeit keine Exspektanz frei, es sei ihnen aber unbenommen, zu gegebener Zeit wieder um eine Anwartschaft anzusuchen.<sup>103</sup>

Auch die Bemühungen von Herkules' Vater Jörg [15] und seinem Grossvater Heinrich Göldli [13] um eine Exspektanz blieben zunächst erfolglos. Im August 1506 liess Jörg Göldli durch den eidgenössischen Landvogt im Thurgau, Melchior Zur Gilgen,

darum bitten, seinen Sohn als Exspektant anzunehmen.<sup>104</sup> Im November 1506 stellte die Tagsatzung ein Empfehlungsschreiben für Herkules aus und gestattete Heinrich Göldli, auf eigene Kosten mit Gesandten aus zwei eidgenössischen Orten nach Konstanz zu reisen, um die Bitte, seinem Enkel die nächste frei werdende Anwartschaft zu übertragen, persönlich vorzutragen.<sup>105</sup> 1511 liess Jörg Göldli erneut durch die Tagsatzung um eine Anwartschaft für seinen Sohn ersuchen.<sup>106</sup> Erst 1525 wurde Herkules Göldli unter unbekanntenen Umständen als Anwärter aufgenommen.<sup>107</sup> Im April 1527 erhielt er schliesslich das Kanonikat des verstorbenen Jakob von Rechberg.

Dass Herkules Göldli als Anwärter akzeptiert wurde, dürfte er in erster Linie dem adligen Kapital, das er und seine Familie besass, verdanken haben. Im späten 15. und im frühen 16. Jahrhundert waren nahezu alle Petenten, die mit oder ohne Erfolg um eine Anwartschaft nachsuchten, Adlige. Der Adel der Region betrachtete die Anwartschaften als ein ihm vorbehaltenes Privileg. Dies wird beispielsweise aus dem Versuch deutlich, die Zulassung des Bürgerlichen Caspar Wirth, Doktor des kirchlichen Rechts, zu verhindern. Wirth hatte sich vom Papst zum Koadjutor des Domdekans ernennen lassen und beanspruchte nach dem Tod des Dekans dessen Pfründe. Im Mai 1521 sprach eine vom Grafen von Lupfen angeführte Delegation von Adligen beim Domkapitel vor und protestierte gegen Wirths Vorgehen, da dieses den Inhabern einer der Anwartschaften, die «von alter här dem adel zugestanden» hätten, grosse Nachteile verursache.<sup>108</sup> Die Wahl Göldlis zum Exspektanten bedeutete daher in gewissem Sinne auch eine Anerkennung seiner Adelsqualität durch das Domkapitel.

Aus dem Umstand, dass mit Roland, Karl und Herkules um 1500 drei Vertreter der Göldli ein Domkanonikat erlangten, kann nicht geschlossen werden, dass die Göldli als stiftsfähig im eigentlichen Sinne akzeptiert wurden, da weder das Domstift in Konstanz noch dasjenige in Chur eine ständisch exklusive Institution war, an der von den Kandidaten für eine Pfründe ein förmlicher Nachweis ihrer adligen Herkunft verlangt wurde. Insbesondere im Fall von Herkules Göldli bedeutete die Wahl zum Domherrn jedoch einen grossen Zugewinn an Prestige, auf dem sich auch für die Zukunft aufbauen liess, sowie eine Bestätigung und Anerkennung des adligen Kapitals, das er und seine Verwandten besaßen.

Abb. 81: Helmschau vor dem Turnier. Die Helme aller Männer, die am Turnier teilnehmen wollen, werden in einem Saal aufgestellt. Dort wird, unter Beteiligung der adligen Damen, geprüft, ob nur Helme von Männern, die die Zulassungsbedingungen erfüllen, vertreten sind. Das Wappenbuch des Konrad von Grünenberg, um 1480 (Bayerische Staatsbibliothek München, Cgm 145, S. 233).



### Turnierfähigkeit

Felix Fabri bezeichnete die Turniere in einer bekannten Formulierung als «Siebe des Adels», die diejenigen kenntlich machen würden, die wahre Adlige seien.<sup>109</sup> Tatsächlich wurde für die Zulassung zum Turnier ab dem späten 14. Jahrhundert immer häufiger das Bestehen einer Ahnenprobe verlangt, oft verbunden mit der Bedingung, dass bereits die Vorfahren turniert haben mussten.<sup>110</sup> Ein frühes und gut dokumentiertes Beispiel aus der hier interessierenden Region sind die Zulassungsbedingungen für das Turnier am Fasnachtsdienstag (20. Februar) 1436 in Schaffhausen. Sowohl die Zulassung zu den abendlichen Festen mit Tanz wie zum Turnier selbst

war an das Bestehen einer alle vier Grosseltern umfassenden Ahnenprobe gebunden. Während des Turniers wurden diejenigen Adligen, die ein unehrenhaftes Leben führten, auf dem Kampfplatz gestraft. Besonders hart gemassregelt wurde der Basler Adlige Hans von Ramstein, der eine Bürgerliche geheiratet hatte.<sup>111</sup>

Dass Turniere als Inklusions- und Exklusionsverfahren sowie zur Ahndung von nicht standesgemäßem Verhalten dienen, kommt auch in anderen Quellen deutlich zum Ausdruck. Pero Tafur hielt in seiner Reisebeschreibung anlässlich eines Turniers im Jahre 1438 in Schaffhausen fest: «[...] nach der Sitte des Landes kann jeder tjustieren oder

an irgendeinem Spiele theilnehmen, nur nicht an einem Turniere; denn dazu muss man ein Edelmann und von bekanntem Geschlechte sein. Gewiss, dies ist eine gute Regel für Ritterthum und Adel; sie ist geeignet, sowohl die kenntlich zu machen, welche dazu gehören, als auch die zu beschämen, welche Dinge thun, die sich für Edelleute nicht ziemen.»<sup>112</sup> Bei den sogenannten Turnieren der Vier Lande, einer Serie von überregionalen, genossenschaftlich organisierten Turnieren, die zwischen 1479 und 1487 in Süddeutschland ausgetragen wurden, unterlagen Zulassung und Ablauf einer eingehenden Reglementierung. Die Turnierordnungen machten die Zulassung zum Turnier abhängig vom Bestehen einer Ahnenprobe sowie vom Nachweis, dass der Turnierwillige oder seine Vorfahren bereits früher an Turnieren teilgenommen hatten. Nicht zugelassen wurden Bewerber, die in einer Stadt wohnten, das Bürgerrecht besaßen und die Pflichten eines Bürgers erfüllten, sowie solche, die Handelsgeschäfte betrieben. Ausführlich geregelt wurde auch, welche Vergehen gegen die adligen Standesnormen während des Turniers bestraft werden sollten.<sup>113</sup>

Die Zulassung zu einem Turnier, die sogenannte Turnierfähigkeit, war also im Spätmittelalter ein sicheres Kennzeichen dafür, dass jemand von den Adligen als ihresgleichen akzeptiert wurde. Turniere waren ein Mittel der Selbstvergewisserung und Selbstbehauptung des (niedereren) Adels.<sup>114</sup> Hingegen ist der Umkehrschluss nicht zulässig: Nicht nur diejenigen Geschlechter, die Turnierteilnehmer stellten, zählten zum Adel, wurden doch durch die Forderung nach einer früheren Turnierteilnahme des Geschlechts auch Turnierwillige ausgeschlossen, deren Adelsqualität an und für sich unbestritten war. Die Turnierzugangsbestimmungen zogen keine eindeutige Grenze zwischen Adel und Nichtadel, sondern dienten der Abgrenzung einer exklusiven Gruppe innerhalb des Adels gegenüber Klein- und Stadtadel.<sup>115</sup>

Wie ist es nun um die Turnierfähigkeit der Zürcher Junker bestellt? Zwar liegen vereinzelte Belege dafür vor, dass Zürcher Junker an gemeinsamen Stechen des landsässigen Adels und städtischer Führungsgruppen teilnahmen.<sup>116</sup> 1467 fand in Zürich ein «gross stächen» statt, bei dem Adlige wie Ulrich von Rümliang und Thüring von Eptingen, Vertreter der Oberschichten von Basel und Konstanz sowie

einige nicht namentlich bekannte Bürger Zürichs gegeneinander antraten.<sup>117</sup> Mit Erhart Thia, der mit der aus Konstanz stammenden Agnes Blarer verheiratet war,<sup>118</sup> ist auch ein Zürcher Junker als Teilnehmer an einem Stechen nachgewiesen, das von der Konstanzer Geschlechtergesellschaft «zur Katz», der auch Landadelige angehörten, veranstaltet worden war.<sup>119</sup> An Turnieren nahmen jedoch, soweit bekannt, keine Zürcher Junker teil. Auch liegen keinerlei Hinweise vor, dass Angehörige von Zürcher Junkergeschlechtern Aufnahme in einer Turnier- oder Adelsgesellschaft fanden, wofür seit dem 15. Jahrhundert vielfach ebenfalls eine Ahnenprobe zu bestehen war.<sup>120</sup> Obschon beachtet werden muss, dass die Überlieferung und Auffindung entsprechender Belege stark dem Zufall unterliegt, deuten diese Beobachtungen doch darauf hin, dass das adlige Kapital, über das die Zürcher Junker verfügten, im Vergleich mit dem traditionellen Landadel begrenzt war, ist doch für viele Landadlige – allerdings keineswegs für alle – die Mitgliedschaft in einer Adelsgesellschaft sowie die Teilnahme an Turnieren belegt.<sup>121</sup>

## 2 Geburtsständische Abschliessung

### 2.1 Korporationen

In vielen Städten entstanden im Spätmittelalter exklusive Korporationen, in denen sich die alten Geschlechter, die traditionellen Eliten, organisierten.<sup>122</sup> Im Laufe des 15. Jahrhunderts ist bei vielen dieser Geschlechtergesellschaften und Herrentrinkstuben eine ausgeprägte Tendenz zu erkennen, die Exklusivität durch eine zunehmend restriktivere Formulierung und Handhabung der Zulassungskriterien zu stärken. Man schloss sich gegenüber neureichen Aufsteigern ab, die als sozial nicht ebenbürtig angesehen wurden.<sup>123</sup> Gesellschaften und Trinkstuben der städtischen Oberschichten fanden in der Forschung lange vor allem im Rahmen von kultur- und verfassungsgeschichtlichen Fragestellungen Aufmerksamkeit.<sup>124</sup> Erst in jüngerer Zeit erfolgte eine Ausweitung des Blickfelds, die zu einer differenzierteren Beurteilung solcher Korporationen führte. Erkannt wurde, dass Trinkstuben nicht nur Orte der Geselligkeit waren, wo man sich zum gemeinsamen Essen und Trinken, zu Spielen und zu Festen traf, sondern auch Orte der Kommunikation, wo Informationen ausgetauscht, Geschäfte abgeschlossen und Politik gemacht wurde. Erkannt wurde schliesslich – und dies ist hier von vorrangiger Bedeutung –, dass Trinkstubengesellschaften eine wichtige Rolle bei der Formierung und Repräsentation sozialer Gruppen spielten.<sup>125</sup>

Im spätmittelalterlichen Zürich gab es drei Korporationen der Oberschicht: die Konstaffel als verfassungsrelevante Institution, dann die innerhalb der Konstaffel bestehende Trinkstubengesellschaft «zum Rüden» und schliesslich die Herrentrinkstube «zum Schneggen». Im Folgenden wird die Geschichte dieser Korporationen untersucht. Im Zentrum steht dabei die Frage, ob es sich um stän-

disch abgeschlossene Gesellschaften handelte, in denen sich die Junker organisierten, um sich von den übrigen Bevölkerungsgruppen abzusetzen.

#### **Konstaffel und Gesellschaft «zum Rüden»**

Als die Konstaffel im Ersten Geschworenen Brief von 1336 geschaffen wurde, war sie eine heterogene, die gesamte, aus Stadtadligen und reichen Bürgerlichen bestehende Oberschicht umfassende Körperschaft. Der Konstaffel standen gleich viele Ratsitze zu wie allen Zünften gemeinsam. Die Ratsherren der Konstaffel genossen das höhere Ansehen als die Zunftmeister und dominierten zusammen mit dem Bürgermeister die städtische Politik. Über die innere Organisation der Konstaffel ist aus der Anfangszeit kaum etwas bekannt. Offenbar handelte es sich im Gegensatz zu den Zünften, die 1336 als Wahl- und Verwaltungsgremien mit schriftlich fixierten Strukturen errichtet wurden, zunächst um einen losen Personenverband, der dem Bürgermeister unterstellt war.<sup>126</sup> Innerhalb der Konstaffel bildete der Stadtadel eine kleine, gegenüber der bürgerlichen Oberschicht weitestgehend abgeschlossene Gruppe, die sich lediglich durch Zuzug von auswärtigen Ritteradligen ergänzte.<sup>127</sup> Der bürgerliche Teil der Konstaffel setzte sich laut dem Ersten Geschworenen Brief aus Rentnern, Kaufleuten, Tuchhändlern, Wechslern, Goldschmieden und Salzhändlern zusammen.<sup>128</sup> Diese zahlenmässig weit grössere Gruppe war offen für Aufsteiger zünftiger Herkunft sowie für Zuwanderer.<sup>129</sup>

Mit dem Ausscheiden des alten Stadtadels und dem Aufstieg zünftiger Eliten im späten 14. Jahrhundert begann die Konstaffel ihre Sonderstellung einzubüssen. Sie verlor an politischem Gewicht und nahm zugleich immer mehr zunftähnliche Züge an. Mit dem Vierten Geschworenen Brief von 1489 und dem sogenannten Zunftbrief der Konstaffel von 1490 wurde die Konstaffel schliesslich institutionell den Zünften angeglichen. An die Stelle einer Zweiteilung der Stadtbevölkerung in Konstaffel und Zünfte war eine Einteilung in 13 relativ gleichwertige Wahl- und Verwaltungskörperschaften getreten. Immerhin stand der Konstaffel auch nach 1489 mit insgesamt sechs Sitzen eine doppelt so grosse Vertretung im Kleinen Rat zu wie den Zünften.<sup>130</sup>

Auch die Zusammensetzung der Konstaffel wandelte sich stark. Zwei Rodel, einer aus den Jahren um 1395, der andere von 1468, erlauben Einblicke in

diese Entwicklung. Der um 1395 entstandene Rodel zeigt die Konstaffel als eine Gesellschaft, die zwar nicht mehr die gesamte Oberschicht repräsentierte, jedoch beinahe ausschliesslich aus Oberschichtsangehörigen zusammengesetzt war. Die Konstaffel bestand nun nahezu zur Gänze aus Personen bürgerlicher Herkunft. Der traditionelle Stadtadel war beinahe vollständig verschwunden. Die grosse Mehrheit der Konstaffler war zumindest wohlhabend, viele waren sogar ausgesprochen reich.<sup>131</sup> 1468 setzte sich die Konstaffel dagegen aus verschiedenen, sozial sehr unterschiedlich gestellten Gruppen zusammen.<sup>132</sup> Knapp ein Drittel der Konstaffler gehörte einem alten Konstaffelgeschlecht an. Diese Männer verfügten beinahe alle über viel ökonomisches Kapital, vielfach auch über beträchtliches adliges Kapital. Daneben war eine Reihe von Personen Mitglieder der Konstaffel, die der städtischen Unterschicht zuzurechnen sind. Schliesslich gab es eine recht grosse, in sich sehr heterogene Gruppe von Personen, die aufgrund ihrer Funktion im Dienste der Stadt oder von Klöstern und anderen geistlichen Körperschaften der Konstaffel angehörten. Hierzu zählten etwa Bürgermeister Jakob Schwarzmurer der Ältere, der eigentlich Saffranzünder war,<sup>133</sup> der «Stadtwerchmann» Lufinger, der Stadtpfeifer Fritschli, Ulrich Schwegler, der Meister des Wirtschaftshofes des Klosters Oetenbach, sowie dessen Knechte oder auch der nachmalige Bürgermeister Hans Waldmann, der damals Amtmann des Klosters Einsiedeln war.

Mit dem «Zunftbrief» der Konstaffel von 1490 wurde der Charakter der Konstaffel als Sammelbecken für Personen unterschiedlichster Herkunft noch verstärkt. Fortan sollten alle Bewohner der Stadt zur Konstaffel gehören, «so kein zunfft haben», nämlich «ritter, edellütt, burger und hindersässen». Ausdrücklich wurden der Konstaffel auch die Bewohner des randständigen Kratzquartiers sowie Witwen ohne Zunftrecht zugeordnet.<sup>134</sup> Im Detail fassbar wird die Zusammensetzung der Konstaffel mit den ab 1501 in dichter Folge überlieferten Fronfastenrodeln,<sup>135</sup> den Abrechnungen über die Beiträge, die von allen Konstafflern jeweils zu Fronfasten, den Fest- und Busswochen zu Beginn jeder Jahreszeit, zu entrichten waren. Nun bestanden innerhalb der Konstaffel verschiedene, klar voneinander abgegrenzte Mitgliederkreise. Die statushöchste Gruppe innerhalb der Konstaffel

umfasste im frühen 16. Jahrhundert die «herren und gesellen zuo der Constavel, die all fronfasten zwen schilling gebent»,<sup>136</sup> sowie einige verwitwete Frauen, die ebenfalls zwei Schilling Fronfastengeld zahlten. Diese Gruppe wird gelegentlich auch als diejenigen «vom Stübli» bezeichnet,<sup>137</sup> sie setzte sich also aus denjenigen Männern und Frauen zusammen, die der Trinkstube «zum Rüden» angehörten. Mit durchschnittlich gut 50 Mitgliedern, das heisst lediglich rund einem Fünftel aller Angehörigen der Konstaffel, war diese Gruppe relativ klein. Es folgten die Gruppe der Bürger, die einen Schilling Fronfastengeld bezahlen mussten, und diejenige der Hintersässen, die ebenfalls einen Beitrag von einem Schilling zu leisten hatten, dann die Gruppe der Witwen und alleinstehenden Frauen, die je nach Vermögen einen Schilling oder sechs Heller zahlen mussten, und schliesslich die Männer und Frauen aus dem Kratzquartier.<sup>138</sup>

Die Trinkstube «zum Rüden» geht zurück auf eine Trinkstubengesellschaft, die sich im Haus der Herren von Lunkhofen traf. Ende 1348 beschloss der Rat, den Gesellen, «so vor uf des estrich von Lunghof trunken», zu erlauben, das städtische Münzhaus abzutragen und an seiner Stelle eine neue Trinkstube zu errichten. Wer die Gesellen waren, die sich im Haus der Herren von Lunkhofen trafen, ist nicht bekannt. Die Formulierung im Ratsbeschluss, man habe der Gesellschaft das Münzhaus «durch aller edeler lüten bette und dienstes willen» überlassen, deutet darauf hin, dass es sich um eine Gesellschaft der Stadtadligen handelte.<sup>139</sup> Der wohl 1349 errichtete Neubau, das Haus «zum Rüden», war ein repräsentatives, allseitig frei stehendes Gebäude, das direkt an der Limmat lag. Im ersten Obergeschoss befand sich ein grosser Saal mit einem hölzernen Tonnengewölbe, der auch vom Rat genutzt wurde, um Gäste zu bewirten.<sup>140</sup>

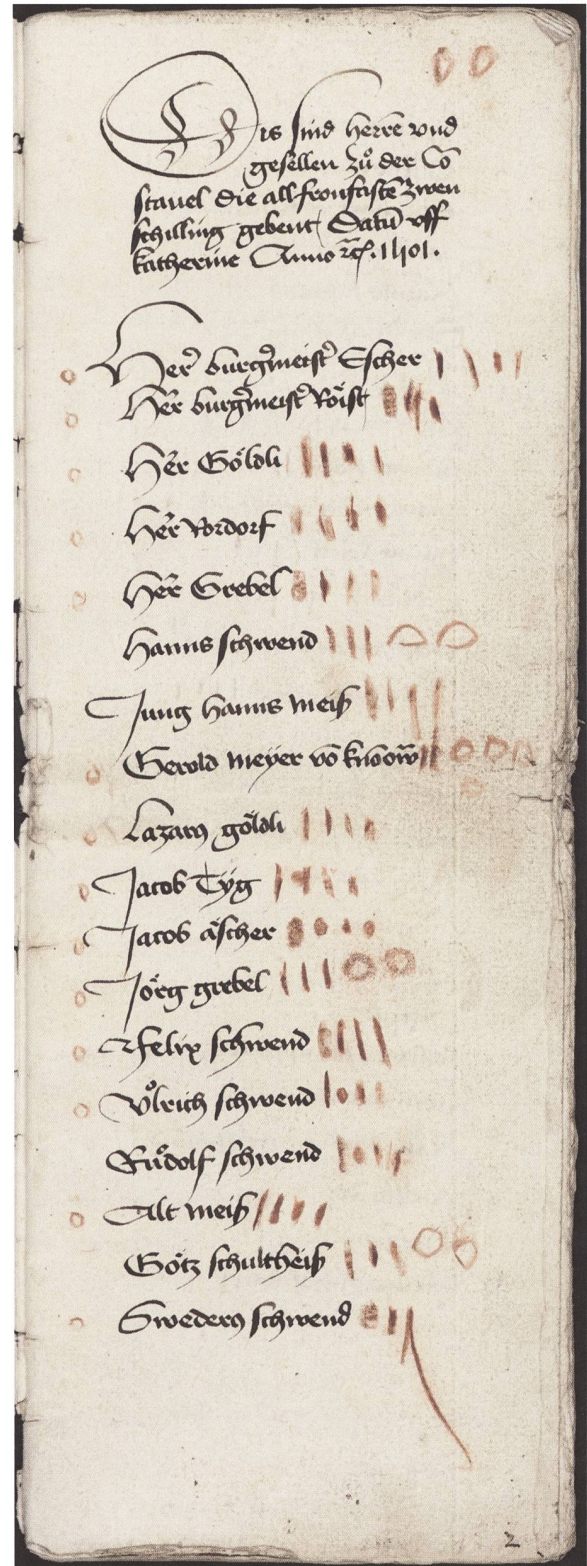
Die personelle Zusammensetzung und die innere Organisation der Gesellschaft «zum Rüden» ist bis weit ins 15. Jahrhundert hinein in den Quellen kaum fassbar. Deutlich wird immerhin, dass die Trinkstube auch nach dem Ausscheiden des traditionellen Stadtadels eine Gesellschaft der städtischen Spitzengruppe blieb. Die Mitglieder der Trinkstube werden in den Quellen regelmässig als die «Herren zum Rüden» bezeichnet.<sup>141</sup> Aus zahlreichen Einträgen in den Rats- und Richtbüchern, die Konflikte im «Rüden» dokumentieren, geht hervor, dass die

Abb. 82: Ausschnitt aus einem Fronfastenrodel der Konstaffel. Verzeichnet sind, beginnend mit den Bürgermeistern und den Rittern, die Mitglieder des «Stübli».

Die roten Zeichen hinter den Namen dienten der Buchführung über die vierteljährlich zu entrichtenden Beiträge (StAZH, W I 15, 115.1, Rodel 1501).

Trinkstube von den vornehmen Konstafflern frequentiert wurde. So kam es 1433 – um nur ein Beispiel anzuführen – zu einem Streit, in dessen Verlauf der Kleinrat aus der Konstaffel und spätere Bürgermeister Rudolf Meiss [23] das Messer gegen den Landadligen Friedrich von Hinwil zückte. Am Streit beteiligt waren Hans Schwend der Lange (Linie B) [40], wie Meiss Kleinrat aus der Konstaffel, Johann Meiss [8] und Heinrich Schwend (Linie B) [52], beides nachmalige Kleinräte aus der Konstaffel, sowie Rudolf Schultheiss unterm Schopf, der Vorsteher des Stadtgerichts.<sup>142</sup> Auch vornehme Konstafflerinnen nutzten den «Rüden» für gesellschaftliche Anlässe. Beispielsweise erhielten Agnes Blarer, die Frau von Erhart Thia,<sup>143</sup> und Klara von Rischach, die Frau von Johann Schwend dem Jüngeren (Linie A) [25], von Gräfin Margarethe von Savoyen, der Frau von Graf Ulrich V. von Württemberg, als Dank für (nicht näher bezeichnete) Wohltaten, die ihr die Frauen erwiesen hatten, ein Fass Wildbret, das diese zum Neujahr im «Rüden» verzehren sollten.<sup>144</sup>

Die Gesellschaft «zum Rüden» genoss gemeinsam mit der Gesellschaft «zum Schneggen» eine gesellschaftliche Vorrangstellung. In städtischen Verordnungen wurden diese Gesellschaften gegenüber den übrigen Trinkstuben privilegiert. So durften sie nach Belieben Holz aus dem Sihlwald beziehen, während den anderen Trinkstuben lediglich eine begrenzte Holzmenge zustand.<sup>145</sup> Im Sittenmandat von 1488 wurden unter anderem den Bürgerinnen der Stadt Beschränkungen beim Tragen kostbarer Kleidung auferlegt. Beschlagene Gürtel und mit Seide besetzte Kleider durften nur noch von «frowen und tochteren, so von recht uff die geselschaften zem Rüden oder zem Schneggen gehören», getragen werden oder von Frauen, deren Ehemänner ein Vermögen von mindestens 1000 Gulden besaßen; Kleider mit silbernen oder vergoldeten Häkchen,



Ringgen und Spangen nur noch von Frauen, die zum «Rüden» oder zum «Schneggen» gehörten.<sup>146</sup> Der Zugang zum «Rüden» war jedoch nicht den vornehmen Konstafflern vorbehalten. Der «Rüden» diente auch als öffentliches Gasthaus, in dem Angehörige verschiedener sozialer Schichten verkehrten.<sup>147</sup> In der Trinkstubengesellschaft selbst dürften die vornehmen Konstaffelgeschlechter zwar den Kern gebildet haben, unter sich waren sie hier aber zumindest in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht. Hierauf deutet eine unvollständig erhaltene Namensliste aus der Zeit um 1440, die vermutlich aus dem «Rüden» stammt. Verzeichnet sind die Namen von 22 Männern. Die Mehrheit davon sind als Konstaffler zu identifizieren, es finden sich jedoch auch (mindestens) sechs Zünfter.<sup>148</sup>

Im Laufe der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begann sich die Trinkstube im «Rüden» zu einer zunehmend exklusiven Gesellschaft der Junkergeschlechter zu wandeln. Bis anhin war die Orientierung an einer junkerlichen Lebensweise offenbar problemlos mit der Zugehörigkeit zu einer Zunft zu vereinbaren gewesen. Die Schwarzmurer, die Glenter oder die Stüssi pflegten ganz ausgeprägt adlige Lebens- und Repräsentationsformen, blieben jedoch Zünfter. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts trat hingegen eine Reihe von sehr einflussreichen und vermögenden, einiges adliges Kapital besitzenden zünftigen Geschlechtern wie die Röst, die Effinger, die Grebel oder eine Linie der Schwarzmurer in die Konstaffel über und fand Aufnahme im «Stübli»; im frühen 16. Jahrhundert folgten weitere Geschlechter wie die von Cham, die Schmid und die Wyss.<sup>149</sup> Die einen adligen Lebensstil pflegenden Geschlechter konzentrierten sich nun im «Stübli». Dass jemand wie Hans Keller, der über viel ökonomisches und einiges adliges Kapital verfügte und, wie die Heiratsverbindungen seiner Töchter Anna und Ursula mit den Junkern Jörg Göldli [15] beziehungsweise Hans Grebel deutlich zeigen, von den Junkergeschlechtern als ebenbürtig akzeptiert wurde, wie seine Vorfahren Mitglied der Meisenzunft blieb, wurde zur Ausnahme.<sup>150</sup> Die Gründe für diesen Zug ins «Stübli» werden in den Quellen nicht direkt fassbar. Die Hoffnung, als Konstaffler schneller Karriere im Dienste der Stadt machen zu können, dürfte jedenfalls kaum eine Rolle gespielt haben. Zwar stand der Konstaffel eine grössere Zahl von Klein- und Grossratsstellen zu als den Zünften,

die Konkurrenz um diese war jedoch um einiges stärker als in den Zünften. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft «zum Rüden» zum Kristallisationskern der sich formierenden und sich von der übrigen Oberschicht abschliessenden Gruppe der Junker wurde: Wer als Junker gelten wollte, musste dem «Stübli» angehören.

Bereits im frühen 16. Jahrhundert war die Zahl der Mitglieder des «Stübli», die nicht über ein Mindestmass an adligem Kapital verfügten, mit durchschnittlich knapp einem Viertel klein. Die nicht-junkerlichen Mitglieder standen zudem am Rande der Gesellschaft «zum Rüden», wie der Aufbau der Fronfastenrodel zeigt, in denen die Mitglieder nach Status und Prestige eingereiht wurden. An der Spitze der Rodel der Jahre 1501 bis 1514 figurieren die Bürgermeister und Alt-Bürgermeister, es folgten die Träger des Rittertitels, dann die Vertreter der etablierten Junkergeschlechter sowie diejenigen Landsässen (auf der Landschaft ansässige Besitzer von Gerichtsherrschaften und Burgen), die viel adliges Kapital besaßen.<sup>151</sup> Ganz am Schluss standen dagegen die Vertreter von «freien», nicht an eine Zunft gebundenen Gewerben und weitere Personen, die über kein adliges Kapital verfügten: Männer wie der Schreiber Hans Horwer, der Goldschmied Hans Rügger, der Arzt Johannes de Cecilia, der Landsässe Jakob Äppli, der zwar Besitzer der Gerichtsherrschaft Maur war, sich in seinem Lebensstil jedoch kaum von der bäuerlichen Bevölkerung unterschied,<sup>152</sup> oder der um 1505 in die Konstaffel übergetretene Konrad Bachofen, ehemaliger Zunftmeister der Zunft zur Schuhmachern.<sup>153</sup> In der Folge wurden die Nichtjunker innerhalb des «Stübli» zunehmend an den Rand gedrängt. Im Fronfastenrodel von 1528, dem ersten nach einer Lücke von 13 Jahren wieder überlieferten Rodel, wurden die Nichtjunker durch einen Seitenwechsel abgegrenzt, in demjenigen von 1530 durch einen Strich. In den Fronfastenrodelen von 1536 sind nur noch eine Handvoll Männer und Frauen aufgeführt, die nicht einem Geschlecht angehörten, das einen junkerlichen Lebensstil pflegte; im Fronfastenrodel von 1538 wurden schliesslich alle Männer im «Stübli» ausser dem Stadtschreiber Werner Beyel und dem Tuchhändler Konrad Escher (vom Glas) [41] als Junker titulierte.<sup>154</sup>

Die Konstaffel war also, so lässt sich zusammenfassend festhalten, keine dem Adel vorbehaltene Korporation, weder im 14. Jahrhundert, als in ihr

Abb. 83: Blick auf das Haus «zum Rügen». Foto nach dem Umbau von 1937 (BAZ).



durch den Ersten Geschworenen Brief der Stadtadel und die bürgerliche Oberschicht zusammengefasst wurden, noch im 15. und 16. Jahrhundert, als sie zunächst vereinzelt, ab dem Ratsbeschluss von 1490 dann in grosser Zahl Angehörige von nicht-zünftigen Unterschichten und Randgruppen aufnahm. Exklusiver war die Trinkstube «zum Rügen». Ursprünglich war diese wahrscheinlich eine Korporation des traditionellen Stadtadels gewesen. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begann sie sich zu einer Vereinigung der Junker zu wandeln. Während des hier untersuchten Zeitraums blieb das «Stübli» jedoch trotz unverkennbarer Abschlusstendenzen offen für zünftige Aufsteiger. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden Neuaufnahmen immer seltener und hörten im 17. Jahrhundert schliesslich vollständig auf.<sup>155</sup>

#### **Gesellschaft «zum Schneggen»**

Die Anfänge der Gesellschaft «zum Schneggen» liegen weitgehend im Dunkeln. Mitglieder der Gesellschaft werden in den Quellen erstmals 1382 fassbar, als die «gesellen zem Sneggen» einen Fasnachtsumritt auf dem Münsterhof veranstalteten.<sup>156</sup> Eine dem Rat vorbehaltene Trinkstube im Haus «zum Schneggen» scheint jedoch schon um 1345 bestanden zu haben. Genauere Konturen gewinnt das Bild der Gesellschaft im 15. Jahrhundert. Der «Schneggen» war als Schildnerschaft organisiert. Die Zugehörigkeit zur Gesellschaft wurde repräsentiert durch einen Schild, der in der Regel in der männlichen Linie vererbt wurde, jedoch auch verkauft oder verschenkt werden konnte. Die Inhaber der einzelnen Schilde sind erst ab 1559 lückenlos belegt.<sup>157</sup> Aufschlüsse über den Kreis der Mitglieder



der Gesellschaft gibt ein Schildnerodel aus der Zeit des Alten Zürichkriegs.

Der Rodel, der am ehesten in den Jahren 1441/42 entstanden sein dürfte, ist lediglich in verschiedenen, offensichtlich unzuverlässigen und erheblich voneinander abweichenden Abschriften aus dem späten 16. Jahrhundert überliefert.<sup>158</sup> Aufgeführt werden insgesamt 61 Männer; das Original enthielt allerdings noch – je nach Abschrift – vier oder mehr weitere Namen, die verblichen und deshalb für die Abschreiber «nit möglich ze läsen» waren. Die meisten im Rodel aufgeführten Männer zählten, soweit sie überhaupt zu identifizieren sind, zur Oberschicht; immerhin knapp die Hälfte gelangte im Laufe ihrer politischen Karriere in den Kleinen Rat. An der Spitze des Rodels stehen mit Ritter Heinrich Schwend (Linie B) [52], Ritter Johann Schwend dem Jüngeren (Linie A) [25], Ritter Götz Escher [6],

Ulrich von Lommis und Johann Schwend dem Älteren (Linie A) [24] fünf Männer, die über viel adliges Kapital verfügten. Unter den übrigen aufgeführten Männern finden sich einige weitere, die ein beträchtliches Mass an adligem Kapital besaßen. Der Besitz von adligem Kapital war jedoch keineswegs Bedingung für die Mitgliedschaft. Die Mehrheit der im Rodel genannten Männer ist eindeutig nicht den Junkern zuzurechnen.

Ein ähnliches Resultat ergibt sich, wenn die (wenigen) übrigen Quellen über den Besitz und die Weitergabe von Schilden näher ins Auge gefasst werden.<sup>159</sup> Auch die sechs Männer, die hier als Besitzer eines Schilds belegt sind – der Tuchfärber Johann Landolt, Heinrich Obrist, Rudolf Öchein, Jakob Hagnauer, Bürgermeister Hans Waldmann (der sogar zwei Schilde besass) und Heinrich Keller –, verfügten keineswegs alle über selbst erworbenes

Abb. 84: Auf dem Fischmarkt werden 1444 Johann Meiss [8] und Ulman Trinkler, genannt Zörnli, hingerichtet. Ihnen wurde vorgeworfen, im Alten Zürichkrieg die Stadt verraten und mit den Eidgenossen paktiert zu haben. Die Dar-

stellung aus der um 1506 entstandenen Kopie der Chronik Gerold Edlibachs zeigt im Hintergrund das Rathaus, an das sich rechts das Haus «zum Schneggen» anschliesst (ZBZ, Ms. A 77, fol. 47v).

oder gar ererbtes adliges Kapital. Obschon in den Quellen gelegentlich von den «herren zum sneggen» oder den «junkherren zuo dem schneggen» die Rede ist,<sup>160</sup> war der «Schneggen», anders als der «Rüden», nicht eine den vornehmen, einen junkerlichen Lebensstil pflegenden Geschlechter der Stadt vorbehaltene Gesellschaft, sondern eine eng mit dem Rat verflochtene Gesellschaft, die einer ziemlich breiten städtischen Elite offenstand.

## 2.2 Heiratskreise

Die Vermutung, die Junker hätten sich im späten 15. Jahrhundert zu einer zunehmend stärker abgeschlossenen sozialen Gruppe formiert, soll im Folgenden mittels der Untersuchung der Heiratsbeziehungen der städtischen Oberschicht um 1500 überprüft werden. Heiratskreise sind, wie in der Forschung verschiedentlich betont wurde, von grosser Bedeutung für die Bildung und Reproduktion sozialer Gruppen. Die eingegangenen Heiratsverbindungen geben Aufschluss darüber, wer in einer sozialen Gruppe als akzeptabler oder als wünschenswerter Heiratspartner galt und wer nicht. Sie können also als Massstab dafür dienen, wo die Grenzen einer sozialen Gruppe verliefen, und zeigen auf, welche soziale Position sich die Mitglieder einer Gruppe selbst zuschrieben und welche Position ihnen von aussen zugeschrieben wurde. Heiraten innerhalb einer Gruppe trugen dazu bei, die Identität dieser zu festigen.<sup>161</sup>

In der Forschung zum spätmittelalterlichen Zürich wurde wiederholt die These aufgestellt, dass sich der Heiratskreis der Junkergeschlechter im 15. und frühen 16. Jahrhundert von demjenigen der übrigen Oberschicht unterschied. Die ausführlichste Untersuchung stammt von Ulrich Vonrufs, der die Heiratsbeziehungen der «vornehmsten Konstaffelgeschlechter» des 15. Jahrhunderts analysiert hat und dabei zum Schluss kam, dass diese Geschlechter vorwiegend Heiratsverbindungen mit Landadeligen oder mit Personen aus vornehmen und einflussreichen Familien anderer Städte eingingen. Heiraten innerhalb der Konstaffel seien dagegen zumindest im Zeitraum zwischen 1450 und 1489 selten gewesen, ebenso Heiraten mit zünftigen Geschlechtern.<sup>162</sup> Allerdings sind seine Resultate, da er sich beinahe ausschliesslich auf die keineswegs immer zuverlässige ältere Literatur abstützt, nur bedingt tragfähig. Unter den von Vonrufs zusammengestellten Heiratsverbindungen befinden sich zahlreiche, für die die Quellenbelege fehlen oder die es schlicht nicht gegeben hat.<sup>163</sup> Die Frage, ob sich die Heiratskreise der Junkergeschlechter und der übrigen Oberschicht tatsächlich unterschieden, kann nur auf der Grundlage von Quellenarbeit zuverlässig beantwortet werden. Dies soll im Folgenden geleistet werden.

### Die Eheverbindungen der Kleinräte

In einem ersten Schritt wurden zunächst, um einen aussagekräftigen Querschnitt durch die gesamte Oberschicht zu erhalten, die Heiratsbeziehungen derjenigen 146 Männer eruiert, die im Zeitraum zwischen 1489 und 1515 dem Kleinen Rat angehörten. Ausgehend von einer möglichst umfassenden Sichtung des Quellenmaterials konnten für die hier im Fokus stehenden Jahre vor 1525 insgesamt 111 Eheverbindungen festgestellt werden (siehe Anhang 2.1). Diese Heiratsverbindungen betreffen 90 Männer (62 Prozent der Untersuchungsgruppe): Für 71 Männer konnte eine Eheverbindung, für 17 Männer konnten zwei und für zwei Männer drei Eheverbindungen festgestellt werden. Während für die in der Regel gut belegten Kleinräte aus der Konstaffel und der zünftigen Spitzengruppe ein grosser Teil aller tatsächlich geschlossenen Heiratsverbindungen bekannt sein dürfte,<sup>164</sup> ist die Quellenlage für viele Kleinräte aus den Handwerkerzünften weniger günstig. Die meisten der 56 Männer, deren

Eheverbindungen unbekannt sind, gehören denn auch einer dieser Zünfte an.

Um den Heiratskreis der junkerlichen Kleinräte mit dem der übrigen Kleinräte vergleichen zu können, wurden alle 90 Kleinräte, für die sich mindestens eine Eheverbindung nachweisen lässt, und ihre insgesamt 111 Ehefrauen hinsichtlich ihres adligen Kapitals klassifiziert. Für alle diese Personen wurde aufgrund ihres familiären Hintergrunds, der Titulaturen, mit denen sie in den Quellen bedacht wurden, sowie weiterer Indizien eine Einschätzung vorgenommen, ob sie zum Zeitpunkt ihrer (ersten) Heirat über so viel adliges Kapital verfügten, dass sie innerhalb der städtischen Gesellschaft junkerliches Ansehen genossen haben dürften. Eine solche Einstufung ist, und dies gilt es im Folgenden im Auge zu behalten, zwar in vielen Fällen problemlos möglich. Die Übergänge zwischen Junkern und Nichtjunkern waren jedoch fließend. Es gab Personen, die sich aus heutiger Sicht nur schwer zuordnen lassen und die zumindest teilweise auch aus Sicht der Zeitgenossen eine Zwischenstellung eingenommen haben dürften.

Unter denjenigen 90 Kleinräten, von denen mindestens eine Ehefrau bekannt ist, dürften 20 als Junker angesehen worden sein. Für diese 20 junkerlichen Kleinräte, die mit Ausnahme des Meisenzünfters Hans Keller alle der Konstaffel angehörten, sind insgesamt 26 Eheverbindungen belegt. Die Untersuchung der sozialen und geografischen Herkunft der Ehefrauen zeigt zweierlei: Die junkerlichen Kleinräte heirateten in der Regel Frauen, die zum einen ebenfalls über viel adliges Kapital verfügten und die zum anderen nicht aus Zürich stammten. Von den 26 Ehefrauen stammten nicht weniger als 20 von ausserhalb. Bei diesen auswärtigen Heiratsbeziehungen konnte die soziale Position der Ehefrauen in insgesamt 19 Fällen näher bestimmt werden. Die überwiegende Mehrheit dieser Frauen (16 von 19) stammte aus Geschlechtern des traditionellen Adels oder aus Aufsteigergeschlechtern, die sich einem adligen Lebensstil zugewandt hatten. Über kein oder nur wenig adliges Kapital verfügten hingegen nur drei der auswärtigen Ehefrauen. Bemerkenswert sind insbesondere die engen Verbindungen zum traditionellen Landadel der Ostschweiz, des Aargaus und Süddeutschlands. Verhältnismässig häufig waren auch Ehen mit Frauen aus den Oberschichten süddeutscher Städte.

Weit seltener heirateten die junkerlichen Kleinräte innerhalb der Stadt Zürich. Von den sechs Heiratsverbindungen innerhalb der städtischen Gesellschaft wurde die Hälfte mit anderen Junkergeschlechtern geschlossen: Es heirateten Jakob Escher (vom Luchs) [14] und Anna Schwend (Linie B) [54], Marx Röist und Dorothea Göldli [45] sowie Jakob Thia und Sophia Schwarzmueller, die Tochter von Bürgermeister Jakob Schwarzmueller dem Älteren. Bei den übrigen drei Heiraten innerhalb der städtischen Gesellschaft handelt es sich um solche zwischen junkerlichen Kleinräten und Frauen aus der zünftigen Oberschicht: Rudolf Escher (vom Glas) [34] war in zweiter Ehe mit Anna Widmer verheiratet, Hans Keller mit Anna Studler und Gerold Meyer von Knonau [7] mit Anna Reig. In der Gruppe der junkerlichen Kleinräte stammten somit von den 25 Ehefrauen, deren soziale Herkunft bestimmt werden konnte, drei Viertel (19 von 25) aus Familien, die ebenfalls junkerliches Ansehen besaßen, während nur sechs Ehefrauen über kein oder zumindest nur wenig adliges Kapital verfügten. Der Heiratskreis der junkerlichen Kleinräte war also einerseits geografisch sehr weit, andererseits sozial sehr homogen.

Ein ganz anderes Bild ergibt sich, wenn die Herkunft der Ehefrauen der nichtjunkerlichen Kleinräte einer Betrachtung unterzogen wird. Für diese 70 Kleinräte konnten insgesamt 85 Heiratsverbindungen ermittelt werden. Da die Quellenlage für die meisten dieser Frauen nicht allzu dicht ist, liess sich die geografische Herkunft lediglich in zwei Dritteln der Fälle eruieren. Von diesen 54 Frauen stammte die grosse Mehrzahl (85 Prozent) aus Zürich. Obschon für viele derjenigen Frauen, deren geografische Herkunft nicht festgestellt werden konnte, zu vermuten ist, dass sie nicht aus der Stadt, sondern aus der näheren und weiteren Umgebung Zürichs stammten, kann somit festgehalten werden, dass die nichtadligen Kleinräte vor allem Frauen aus anderen Zürcher Familien heirateten. Auch über die soziale Herkunft der Ehefrauen der nichtjunkerlichen Kleinräte ist vielfach wenig bekannt. Festzustellen ist jedoch, dass eheliche Verbindungen, bei denen beide Partner aus der zünftigen Oberschicht stammten, verhältnismässig häufig waren. Verbindungen mit Familien, die viel adliges Kapital besaßen, waren in dieser Gruppe dagegen äusserst selten. Allianzen mit Geschlechtern des traditionellen Landadels sind überhaupt keine bekannt. Allerdings zeigt die Ehe

zwischen Peter Effinger und Anna Meyer von Knonau [9], der Tochter von Junker Hans Meyer von Knonau [6], dass es aufstrebenden Zünftern durchaus möglich war, in den Kreis der sich als adlig verstehenden Geschlechter einzuheiraten.

In einem ersten Fazit kann somit festgehalten werden, dass sich der Heiratskreis der junkerlichen Kleinräte deutlich von dem der übrigen Kleinräte unterschied. Während Erstere hauptsächlich Heiratsverbindungen eingingen mit Landadligen und mit Frauen aus sozial ähnlich gestellten Familien anderer Städte, heirateten Letztere meist Frauen aus anderen zünftigen Zürcher Familien. Dieser Befund soll im Folgenden anhand der detaillierten Untersuchung des Heiratskreises der «Stübljunker», der in der Gesellschaft «zum Rüden» zusammengeschlossenen Junkergeschlechter, sowie des Heiratskreises von zwei Geschlechtern der zünftigen Spitzengruppe überprüft werden. Die Quellenlage für eine solche Untersuchung ist recht günstig; allerdings ist damit zu rechnen, dass einzelne Heiraten, insbesondere schlechte Partien von Frauen, keine Spuren in den Quellen hinterlassen haben.

#### **Der Heiratskreis der Stübljunker**

Für die fünf Junkergeschlechter Escher, Göldli, Meiss, Meyer von Knonau und Schwend, die um 1500 zum Kern der Gesellschaft «zum Rüden» gehörten, liessen sich für den Zeitraum zwischen 1470 und 1519 gut 40 Eheverbindungen ermitteln (siehe Anhang 2.2). Die Untersuchung der sozialen und geografischen Herkunft der Ehepartner bestätigt im Wesentlichen die oben gewonnenen Resultate: Die Frauen und Männer aus einem dieser fünf Junkergeschlechter heirateten in der Regel Partner, die ebenfalls viel adliges Kapital besaßen. Viele Ehen (deutlich mehr als die Hälfte) wurden über die Grenzen der Stadt hinaus geschlossen. Intensive Beziehungen bestanden zu sozial ähnlich gestellten Führungsgruppen anderer Städte, insbesondere nach Konstanz. Bei immerhin elf Heiraten stammten die Ehepartner aus dem traditionellen Adel. Bei neun Heiraten kamen die Ehepartner aus auswärtigen Geschlechtern wie den Mötteli, genannt vom Rappenstein, den Segesser oder den von Diesbach, die zwar einfacher Herkunft waren, im hier untersuchten Zeitraum aber als adlig gegolten haben dürften. Bei fünf Eheverbindungen schliesslich stammten beide Partner aus der Gesellschaft «zum Rüden».

Heiratsbeziehungen, bei denen der Ehepartner kein oder nur wenig adliges Kapital besass, waren dagegen selten. Sechs dieser insgesamt vierzehn Ehen wurden von Männern und Frauen geschlossen, die aus verschiedenen Gründen keine valablen Partner für prestigeträchtigere Verbindungen waren. Verena Escher (vom Luchs) [22], Tochter von Ritter Heinrich Escher (vom Luchs) [13], die in erster Ehe mit Ulrich Weibel aus Greifensee und in zweiter Ehe mit dem Hutmacher Hans Berker verheiratet war, dürfte illegitimer Herkunft gewesen sein. Unehelich geboren war auch Hans Escher (vom Glas) [40]. Seine Position und die seiner Nachkommen war um 1500 bedeutend tiefer als diejenige der übrigen Vertreter der Escher. Über genügend ökonomisches Kapital, um wie die Escher vom Luchs oder wie sein Bruder Rudolf Escher (vom Glas) [34] und dessen Nachkommen ein Leben als Rentner führen zu können, verfügten weder Hans noch seine Söhne Konrad [41] und Hans Escher (vom Glas) [50]. Adliges Kapital in nennenswertem Mass besass keiner von ihnen. Dass ihre Ehefrauen, soweit überhaupt Näheres über sie in Erfahrung zu bringen war, aus der zünftigen Oberschicht stammten, vermag deshalb nicht zu erstaunen. Hans Schwend (Linie A) [32] schliesslich, der die nicht genauer zu verortende, sicher jedoch sozial um einiges tiefer gestellte Elisabeth Meyer geheiratet hatte, war wohl geistig behindert.

Die übrigen acht unstandesgemässen Eheverbindungen sind hinsichtlich der (allerdings nur zu erschliessenden) Motive sowie ihrer Auswirkungen recht unterschiedlich gelagert. Bei der Mehrzahl dieser ehelichen Verbindungen gehörte der nicht-junkerliche Ehepartner einer wirtschaftlich erfolgreichen, aufstrebenden Familie an. Peter Effinger beispielsweise, der Anna Meyer von Knonau [11], die Tochter von Junker Hans Meyer von Knonau [6] heiratete, war der Erbe eines grossen Vermögens – sein Vater versteuerte in den Jahren 1467 bis 1470 beinahe 8000 Gulden – und orientierte sich ganz ausgeprägt an den Lebens- und Repräsentationsformen der vornehmen Konstaffelfamilien: Während sein Vater der Kämbelzunft angehörte, trat Peter Effinger in die Konstaffel über. Die Geschäfte seines Vaters, der im Handel mit Eisen und Stahl engagiert war, führte er nicht fort, sondern beschränkte sich auf die Verwaltung seiner ererbten Besitzungen, zu denen die Gerichtsherrschaft Wettswil-Sellen-

büren-Stallikon gehörte. 1471 erwarb er von Kaiser Friedrich III. einen «adligen» Wappenbrief. Die Ehe zwischen Anna Meyer von Knonau und Peter Effinger dürfte für beide Seiten vorteilhaft gewesen sein: Die Meyer von Knonau knüpften eine Verbindung zu äusserst vermögenden Aufsteigern, während die Ehe für die Effinger einen Prestigeerwerb bedeutete und ihnen den Weg unter die vornehmsten Geschlechter der Stadt ebnete.

Ähnliches gilt für weitere Eheverbindungen zu nichtjunkeralichen Familien, etwa für die Heirat von Rennward Göldli [38] und Dorothea Seiler, der Tochter des Luzerner Schultheissen Ludwig Seiler, der im Tuchhandel zu Reichtum gekommen war, oder für die Heirat von Rudolf Schwend (Linie B) [47] und Margarethe Tünger, wahrscheinlich einer Tochter des Schneiderzünfters Heinrich Tünger, der 1470 mit einem versteuerten Vermögen von an die 6000 Gulden zu den grössten Steuerzahlern der Stadt zählte. Bei anderen Heiraten ist hingegen davon auszugehen, dass sie als Mesallianzen angesehen wurden. Beispiele hierfür sind die Heirat von Hans Meyer von Knonau [8], dem einzigen Sohn von Gerold Meyer von Knonau [7], und der aus einer nur mässig begüterten Wirtsfamilie stammenden Anna Reinhart oder die Ehe zwischen Felix Schwend (Linie B) [50] und Magdalena Hartmann, einer Leibeigenen der Herrschaft Eglisau.

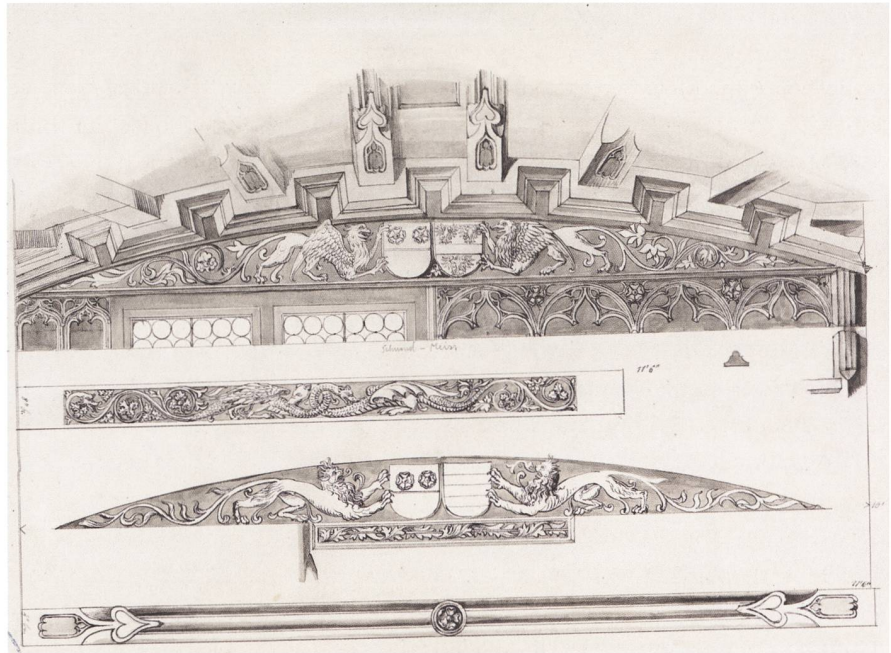
Es kann also festgehalten werden, dass insgesamt etwa zwei Drittel der Angehörigen der Escher, der Göldli, der Meiss, der Meyer von Knonau und der Schwend mit Partnern verheiratet waren, die ebenfalls viel adliges Kapital besaßen. Wenn die unehelichen Söhne und Töchter ausgeklammert werden, erfolgten sogar an die drei Viertel der Heiraten innerhalb eines über viel adliges Kapital verfügenden Kreises. Das Heiratsverhalten der Junkergeschlechter war also in beträchtlichem Grad geprägt durch soziale Homogamie. Die Junker waren ganz offensichtlich darum bemüht, ihre Nachkommen wenn möglich mit Angehörigen des traditionellen Adels oder mit ähnlich gestellten Ehepartnern aus Zürich oder einer benachbarten Stadt zu verheiraten. Dies gilt sowohl für männliche wie für weibliche Nachkommen. Innerhalb des hier untersuchten Samples heirateten Töchter sogar etwas häufiger als Söhne Partner aus gleichrangigen Kreisen.

Von besonderem Interesse sind schliesslich die zwischen den Stübljüngern geschlossenen Hei-

raten. Die Junkergeschlechter waren im späten 15. Jahrhundert über ein dichtes Netz von Verwandtschaftsbeziehungen verbunden. Deutlich sichtbar werden diese Verbindungen bei der 1494 erfolgten Hochzeit zwischen Anna Schwend (Linie B) [54] und Jakob Escher (vom Luchs) [14].<sup>165</sup> Am Abschluss des Heiratsvertrags waren Angehörige von nahezu allen wichtigen Junkergeschlechtern beteiligt, nämlich auf der Seite von Anna Schwend nebst vier Vertretern der Schwend – Konrad Schwend (Linie A) [27], Heinrich Schwend (Linie B) [46], Chorherr am Grossmünster, Hans Schwend (Linie B) [58] und Swederus Schwend (Linie B) [65] – auch die «fründe» (Verwandten) Heinrich Göldli [13], sein Sohn, der Konstanzer Domherr Roland Göldli [14], sowie Hans Meiss der Jüngere [11], auf der Seite von Jakob Escher nebst seiner Mutter Veronika von Roggwil, die durch ihren Vetter Gregorius von Roggwil aus Konstanz als Rechtsbeistand unterstützt wurde, auch die Verwandten Heinrich Schwarzmurer, Chorherr und Kantor am Grossmünster, Hartmann Rordorf, Hans [6] und Gerold Meyer von Knonau [7], Rudolf Escher (vom Glas) [34] sowie Heinrich Irmensee von Schaffhausen.

In welcher genealogischen Verbindung diese als «fründe» bezeichneten Personen zu den Brautleuten standen, ist nicht immer genau auszumachen. In den allermeisten Fällen handelte es sich jedoch um Verwandtschaftsbeziehungen, die auf Anfang des 15. Jahrhunderts geschlossenen Heiraten beruhten. Innerhalb der führenden Geschlechter bestand ein lange zurückreichendes und recht präzises Wissen um Verwandtschaftsbeziehungen.<sup>166</sup> So waren sich die Meiss und die Linie B der Schwend im späten 15. Jahrhundert sehr wohl bewusst, miteinander verwandt zu sein. Hans Meiss der Jüngere [11] wird nicht nur im angeführten Heiratsvertrag, sondern auch in zahlreichen weiteren Quellen als «vetter» oder als «fründ» von Vertretern der Linie B der Schwend bezeichnet;<sup>167</sup> einmal wird er sogar einer der nächsten «fründe» von Anna Schwend (Linie B) [54] genannt.<sup>168</sup> Die Heirat zwischen Adelheid Meiss [20] und Berchtold Schwend (Linie B) [39], die das Verwandtschaftsverhältnis zwischen den beiden Geschlechtern begründete, lag jedoch bereits ein knappes Jahrhundert und mehrere Generationen zurück: Hans Meiss der Jüngere war der Enkel von Johann Meiss [7], dem Bruder Adelheids, Anna Schwend war eine Urenkelin von

Abb. 85: Heraldische Ausschmückung eines spätgotischen Zimmers aus dem Fronfastenhaus, Limmatquai 102. Zwei Greifen halten das Wappenpaar Schwend-Meiss, zwei Löwen das Wappenpaar Schwend-Swend. Die Wappen beziehen sich auf Heinrich Schwend (Linie B) [52] und seine Frau Regula Schwend (Linie A) [26] sowie auf die Eltern Heinrichs, Berchtold Schwend [39] und Adelheid Meiss [20]. Zeichnung von Ludwig Caspar Pfyffer, vor 1870 (StAZH, W I 3, 111.16, fol. 25r).



Berchtold Schwend; gemeinsame Vorfahren der beiden waren Heinrich Meiss [5] und seine Frau Elisabeth Kilchmatt, die Urgrosseltern von Hans Meiss dem Jüngeren beziehungsweise die Urgrosseltern von Anna Schwend. Das dichte Netz der Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den Junkergeschlechtern (und das Wissen darum) stiftete zwar nicht unbedingt Solidaritäten – die Schwend und die Göldli gingen beispielsweise während der Zeit von Waldmanns Herrschaft lange Zeit politisch getrennte Wege –,<sup>169</sup> es dürfte aber dazu beigetragen haben, dass sich die Junker als zusammengehörig empfanden.

Um 1500 wurden, nachdem es zuvor während mehr als fünfzig Jahren kaum zu Heiraten zwischen den eine adlige Lebensweise pflegenden städtischen Geschlechtern gekommen war,<sup>170</sup> innert kurzer Zeit allein zwischen den wichtigsten Junkergeschlechtern fünf Heiraten geschlossen: 1494 heirateten, wie erwähnt, Anna Schwend und Jakob Escher, um 1495 heirateten Dorothea Göldli [45] und Marx Röist, um 1500 Regula Escher (vom Luchs) [27] und Rennward Göldli [38] sowie Anna Meyer von Knouau [9] und Kaspar Röist. Um 1505 schliesslich heirateten Elisabeth Röist und Heinrich Escher (vom Luchs) [25]. Dieser Schub von Heiraten verdichtete und erweiterte das Geflecht der Verwandtschaftsbe-

ziehungen, indem die Röist, das wichtigste der neu ins «Stübli» gekommenen Geschlechter, einbezogen wurde, und dürfte so die Festigung der Junker als Gruppe vorangetrieben haben.

#### Der Heiratskreis der zünftigen Spitzengruppe

Als Beispiel für den Heiratskreis der zünftigen Spitzengruppe sollen die Heiratskreise der Holzhalb und der Schmid untersucht werden. Die Holzhalb waren ein Metzgergeschlecht, das in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts rasch in die städtische Oberschicht aufgestiegen war.<sup>171</sup> 1464 gelangte mit Ulrich Holzhalb erstmals ein Vertreter des Geschlechts in den Kleinen Rat, wo er, wie alle Holzhalb in vorreformatorischer Zeit, die Zunft zum Widder vertrat.<sup>172</sup> In den folgenden Jahrzehnten zählten die Holzhalb zu den wichtigsten Ratsgeschlechtern. Steiler noch als der politische Aufstieg verlief der ökonomische. Lienhart Holzhalb, der 1470 erst über ein verhältnismässig geringes Vermögen von 370 Gulden verfügt hatte, hinterliess bei seinem Tod ein Erbe, das gut 4000 Gulden betragen haben dürfte. Ähnlich gross war das Vermögen seines Sohnes Jakob des Älteren. Dieser schätzte seinen Besitz, als er 1527 sein Testament machte, auf insgesamt 4000 Gulden. Damit gehörten Lienhart und Jakob der Ältere zu den reichsten Bürgern der

Stadt. Beide waren zumindest in den 1490er-Jahren wie ihre Vorfahren noch als Metzger (und wohl im Viehhandel) tätig. Später führten sie offenbar ein Leben als Rentner.

Für die Holzhalb liessen sich insgesamt 17 Heiratsverbindungen feststellen, die mit einiger Sicherheit in den fünfzig Jahre umfassenden Zeitraum zwischen 1470 und 1519 zu datieren sind (siehe Anhang 2.3). Die Mehrheit dieser Heiratsbeziehungen wurde innerhalb der Stadt geschlossen. Von den 13 Ehepartnern, bei denen die geografische Herkunft zu eruieren war, stammten elf ebenfalls aus Zürich. Ein Ehepartner, der Apotheker Anton Clauser (Scherer), kam zwar ursprünglich aus Eglisau, dürfte jedoch bereits vor der Heirat mit Anna Holzhalb das Zürcher Bürgerrecht erworben haben. Auch die soziale Herkunft der Ehepartner war, soweit dies überhaupt auszumachen ist – Daten zu den finanziellen Verhältnissen fehlen weitestgehend –, recht einheitlich. Bei den zwei frühesten Heiratsverbindungen, den vor 1480 geschlossenen Ehen von Agnes und Elisabeth Holzhalb, ist die soziale Position des jeweiligen Ehepartners, des Metzgers Hans Valler und des Gremplers (Kleinhändlers) Hans Äbli, nicht allzu hoch einzuschätzen. In den folgenden Jahrzehnten gingen die Holzhalb dann jedoch beinahe ausschliesslich Heiratsverbindungen mit Familien ein, die wie sie selbst der zünftigen Oberschicht angehörten. Bemerkenswert viele der Ehepartner stammten aus Familien, die ebenfalls im Kleinen Rat vertreten waren. Mit Ulrich zer Kinden, Hans Ägeri, Anton Clauser und Jakob Kopf gelangten die Ehemänner von vier Töchtern der Holzhalb im Laufe ihrer politischen Karriere bis in den Kleinen Rat; weitere Ehepartner besaßen Verwandte im Kleinen Rat. Erst ganz am Ende des untersuchten Zeitraums, um 1520, ist die erste Heiratsverbindung zu einer Familie ausserhalb von Zürich festzustellen. Antonia, eine Tochter von Jakob Holzhalb dem Älteren, war verheiratet mit Konrad Rapp aus Stein am Rhein, der aus einer Familie stammte, die wie die Holzhalb als Metzger und Viehhändler zu Reichtum und Macht gelangt war.

Ein ähnliches Bild zeigen die Heiratsverbindungen der Schmid. Das hier interessierende Geschlecht geht zurück auf den «Stammvater» Burkhard Schmid, der 1406 aus Klingnau nach Zürich gekommen war.<sup>173</sup> Mit seinem Sohn Oswald Schmid dem Älteren wurde 1444 erstmals ein Vertreter der



Schmid in den Kleinen Rat gewählt, wo er, wie seine Nachkommen, die Zunft zur Meisen vertrat.<sup>174</sup> Die bedeutendsten Vertreter der Zeit um 1500 waren die Brüder Heinrich und Felix Schmid. Heinrich Schmid, zur Unterscheidung von einem gleichnamigen Onkel in den Quellen als «der Jüngere» bezeichnet, gelang es, ein beträchtliches Vermögen zu erwerben. Als er, offenbar kinderlos, 1526 sein Testament machte, in dem er den Nachkommen seines Bruders über 2000 Gulden vermachte, betonte er, er habe seinen Reichtum nicht einfach ererbt, sondern ihn mit viel «sorg, müg unnd arbeit ouch grosser ubler zyt» selbst erworben.<sup>175</sup> Wie er dies genau bewerkstelligt hatte, wird allerdings aus den Quellen nicht deutlich. Vermutlich war er wie sein Bruder Felix in Handelsgeschäften tätig. Während Heinrich keine wichtigen städtischen Ämter übernahm, machte Felix Schmid eine glänzende politische Karriere und brachte es bis zum Bürgermeister.<sup>176</sup> Beide Brüder begannen sich im frühen 16. Jahrhundert zunehmend an einem adligen Lebensstil zu orientieren. Heinrich wird nach 1520 in den Quellen mehrfach mit dem Junkertitel bedacht,<sup>177</sup> Felix Schmid liess einen seiner Söhne an italienischen Fürstenhöfen erziehen.<sup>178</sup> Sowohl

Abb. 86: Alliansscheibe Escher-Röist, um 1525. Links das Wappen von Heinrich Escher (vom Luchs) [25], rechts das seiner Frau Elisabeth Röist (SNM, DIG-37916).

Abb. 87: Porträt von Andreas Schmid im Alter von 33 Jahren. Gemälde von Hans Asper, 1538 (SNM, DIG-29882).



Heinrich wie Felix Schmid blieben aber Mitglied der Meisenzunft. Der endgültige Übergang zu einem junkerlichen Lebensstil erfolgte erst in der nächsten Generation. Äusseres Zeichen war der (wohl 1533 erfolgte) Übertritt Andreas Schmid in die Konstaffel, wo er Aufnahme im «Stübli» fand.<sup>179</sup>

Für den Zeitraum 1470–1519 liessen sich bei den Schmid 11 Ehen feststellen (siehe Anhang 2.4). Wie bei den Holzhalb stammte die Mehrheit der Ehepartner aus der zünftigen Oberschicht der Stadt. In der letzten hier untersuchten Generation, derjenigen der Kinder von Bürgermeister Felix Schmid, kam es dann jedoch zu einer sozialen und geografischen Ausweitung des Heiratskreises: Wilpert Zoller, der Mann Agnes Schmid, war ein reicher Rentner, der, aus einem alten Konstaffelgeschlecht stammend, zwar nicht zum engsten Kreis der Junker-geschlechter zählte, jedoch durchaus über einiges adliges Kapital verfügte; Wilhelm Arsent, der Mann von Verena Schmid, gehörte einem Geschlecht der Oberschicht von Freiburg (im Üechtland) an, das ursprünglich im Tuchhandel engagiert war, jedoch bereits seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen adligen Lebensstil pflegte.

Der Heiratskreis der zünftigen Spitzengruppe war also geografisch weit enger als derjenige der Stüblijunker. Wie der Heiratskreis der Junker war der der zünftigen Oberschicht geprägt durch ein hohes Mass an sozialer Homogamie: Auch hier heiratete man bevorzugt unter sich. Vollständig voneinander abgeschlossen waren die Heiratskreise der Junker und der zünftigen Oberschicht allerdings nicht. Es bestand zwar eine Schranke zwischen den Junkern und der übrigen Oberschicht, diese war aber für Aufsteiger, die wie die Effinger oder später die Schmid über genügend ökonomisches und soziales Kapital verfügten, durchaus zu überwinden. Die unterschiedlichen Heiratskreise waren weniger das Resultat von grundsätzlich unterschiedlichen Heiratsstrategien, sondern spiegeln eher Differenzen in Bezug auf Struktur und Umfang des Kapitals wider, das die jeweiligen Familien besaßen. Sobald eine Aufsteigerfamilie ihre Position innerhalb des städtischen Sozialgefüges konsolidiert sowie genügend ökonomisches, soziales und vielleicht auch schon etwas adliges Kapital erworben hatte, wurden Verbindungen gesucht über die Grenzen der Stadt hinaus und zu Familien, die als adlig angesehen wurden.

### 2.3 Netzwerke

Im vorigen Kapitel wurde gezeigt, dass bei den Heiratsbeziehungen eine deutliche Trennlinie zwischen Junkern und Nichtjunkern existierte. In diesem Kapitel soll danach gefragt werden, ob sich eine solche Schranke auch bei anderen sozialen Beziehungen nachweisen lässt. Dabei soll auf das Instrumentarium der Netzwerkanalyse zurückgegriffen werden, einer sozialwissenschaftlichen Methode, die in jüngster Zeit auch in den Geschichtswissenschaften zunehmende Beachtung gefunden hat. Grundannahme ist, dass die Netzwerkbeziehungen von individuellen oder kollektiven Akteuren beziehungsweise deren Position in einem Netzwerk bestimmend sind für ihre Handlungsmöglichkeiten, Werte und Normen. Untersucht werden die Entstehung und die Veränderung sozialer Strukturen sowie die Konsequenzen, die sich daraus für das soziale Verhalten und Handeln ergeben.<sup>180</sup>

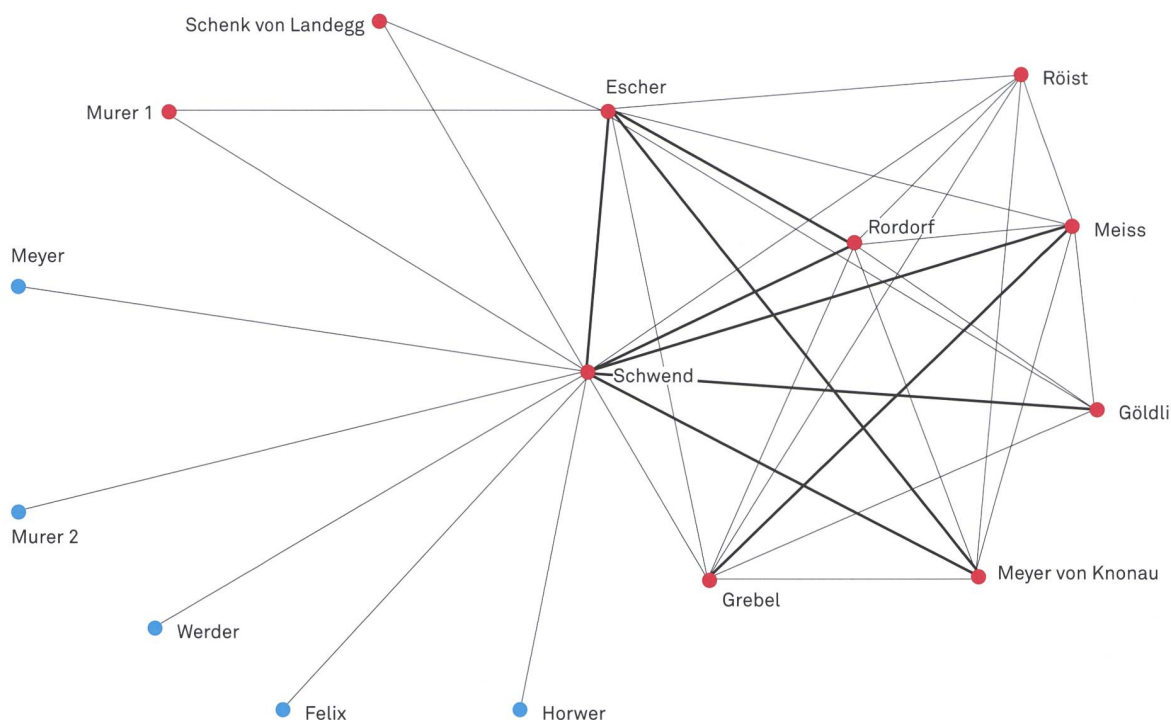
Von zentraler Bedeutung für die Netzwerkanalyse ist die Repräsentation von Netzwerken als Graphen, als mathematische Strukturen, die aus einer Menge von Knoten und einer Menge von Kanten, von Verbindungen zwischen Paaren von Knoten, bestehen. Die untersuchten Akteure werden repräsentiert als die Knoten des Graphen, die zwischen den Akteuren bestehenden sozialen Beziehungen als die Kanten des Graphen. Zu unterscheiden ist dabei zwischen ungerichteten und gerichteten Graphen. Ein ungerichteter Graph kann Beziehungen darstellen, bei denen es auf die Richtung nicht ankommt oder die, wie die Beziehung «verheiratet mit», immer symmetrisch sind. Ein gerichteter Graph kann hingegen Beziehungen darstellen, die eine Richtung aufweisen und die unter Umständen asymmetrisch sind. Ein Beispiel ist etwa die Beziehung «Freundschaft»: Wenn Akteur A Akteur B als Freund bezeichnet, impliziert das nicht unbedingt, dass auch Akteur B Akteur A als Freund bezeichnen würde.

In der Netzwerkanalyse werden zwei Typen von Netzwerken unterschieden: egozentrierte Netzwerke und Gesamtnetzwerke. Bei der Untersuchung von Gesamtnetzwerken wird zunächst eine abgegrenzte Menge von Akteuren bestimmt. Für die so ermittelte Menge von Akteuren wird dann gefragt, welche Beziehungen jeder Akteur mit welchen anderen Akteuren dieser Gruppe unterhält und mit welchen nicht. Unter egozentrierten Netzwerken

Abb. 88: Netzwerk der Schwend, 1490–1519. Dicke Linien stehen für starke Beziehungen, dünne Linien für schwache Beziehungen. Rote Punkte repräsentieren Junkergeschlechter, blaue Punkte nichtadlige Geschlechter.

versteht man die direkte Netzwerkumgebung eines bestimmten Akteurs. Dieser wird als «Ego» bezeichnet. Zum Netzwerk gehören nebst Ego auch die sogenannten Alteri, also alle Akteure, zu denen Ego soziale Beziehungen unterhält, sowie die Beziehungen zwischen den Alteri. Forschungsstrategien, Erhebungsinstrumente und Analysemethoden unterscheiden sich für Gesamtnetzwerke und egozentrierte Netzwerke grundlegend. Bei der Untersuchung von Gesamtnetzwerken werden nur die Beziehungen innerhalb der Untersuchungsgruppe analysiert, während die Beziehungen zu Akteuren ausserhalb dieser Gruppe ausgeblendet werden. Bei der Untersuchung von egozentrierten Netzwerken geht es darum, zu ermitteln, mit wem Ego in Beziehungen steht, und zwar unabhängig davon, ob die Alteri Mitglieder einer im Voraus definierten Untersuchungsgruppe sind oder nicht. Für die hier im Fokus stehende Frage, mit wem die Junker Beziehungen unterhielten (und mit wem nicht), bietet sich daher die Untersuchung egozentrierter Netzwerke an.

In den Sozialwissenschaften werden die Daten über egozentrierte Netzwerke in der Regel mit herkömmlichen Umfragemethoden erhoben. Dabei werden die befragten Personen zunächst mit sogenannten Namensgeneratoren nach den Alteri befragt. Ein einfacher Namensgenerator ist bei-



spielsweise die Frage nach Personen, mit denen Ego innerhalb der letzten sechs Monate wichtige persönliche Angelegenheiten besprochen hat. Anschliessend werden mittels weiterer Fragen, die als Namensinterpretatoren bezeichnet werden, zusätzliche Informationen zu den Alteri sowie den Beziehungen zwischen Ego und Alteri eingeholt. Historikerinnen und Historiker müssen dagegen – eine triviale, aber wichtige Feststellung – mit dem oftmals unvollständigen Material arbeiten, das durch die Quellenüberlieferung vorgegeben ist. Für die ursprünglich ins Auge gefasste Untersuchung von Netzwerken einzelner Personen erwies sich die Quellenlage für die Zeit um 1500 als zu dünn. Es war daher notwendig, die Netzwerke kollektiver Akteure zu analysieren. Aus forschungspraktischen Gründen wurden Geschlechter als Untersuchungseinheiten gewählt.

Dies ist allerdings nicht ganz unproblematisch. Zum einen werden auf diese Weise die teilweise beträchtlichen Unterschiede eingeebnet, die innerhalb eines Geschlechts in Bezug auf Kapitalumfang und -struktur bestanden. Die Escher etwa, die seit dem Wappenbrief für Götz Escher [6] von 1433 in zwei Linien zerfielen, empfanden sich zwar durchaus noch als ein Geschlecht: man trat oft gemeinsam auf, unterhielt enge Beziehungen und redete sich mit Verwandtschaftsbezeichnungen wie «vetter»

oder «fründ» an.<sup>181</sup> Die Mitglieder der Linie vom Luchs verfügten jedoch über mehr adliges Kapital als diejenigen der Linie vom Glas. Innerhalb der Linie vom Glas besaßen in den hier interessierenden Jahrzehnten um 1500 Rudolf [34] und seine Nachkommen deutlich mehr ökonomisches, soziales, symbolisches und adliges Kapital als die Vertreter der von seinem illegitimen Bruder Hans [40] begründeten Linie. Zum anderen wirft die Festlegung von Geschlechtern als Untersuchungseinheiten die Frage auf, wie verheiratete und verwitwete Frauen zuzuordnen sind. Mit der Heirat wurde die Frau zwar zu einem Mitglied des Geschlechts ihres Ehemanns, sie blieb jedoch in verschiedener Hinsicht mit ihrem Herkunftsgeschlecht verbunden, insbesondere über ihre Erbsprüche und über die von ihr in die Ehe eingebrachten Güter. Bei verheirateten und verwitweten Frauen musste daher jeweils im konkreten Einzelfall entschieden werden, ob sie als Mitglied des Geschlechts, dem sie entstammten, oder des Geschlechts, in das sie eingeheiratet hatten, zu behandeln waren.

In den hier untersuchten Quellen wird für die Zeit um 1500 eine Vielzahl von Interaktionen fassbar, die als Indikatoren für soziale Nähe oder für soziale Distanz dienen können. Hinreichend dicht belegt, sodass eine tragfähige Quantifizierung möglich ist, sind einige Formen des sozialen Handelns,

die auf ein positives Verhältnis zwischen den beteiligten Personen schliessen lassen. Diese lassen sich zu folgenden fünf Beziehungstypen zusammenfassen: 1) Fürsorge für Unmündige (Vormundschaften und mit dem Vormundschaftsverhältnis zusammenhängende Beziehungen), 2) Bürgschaften, 3) Mitwirkung bei Eheabredungen, 4) gemeinsame Teilnahme an geselligen Ereignissen, 5) geschäftliche Zusammenarbeit. Diese fünf Beziehungstypen wurden als Namensgeneratoren verwendet. Für ausgewählte Junkergeschlechter wurde also danach gefragt, mit wem die Mitglieder dieses Geschlechts (das Ego des jeweiligen Netzwerkes) über einen dieser Beziehungstypen verbunden waren. Dabei wurden, da das Erkenntnisinteresse Gruppenbildungen innerhalb der städtischen Oberschicht gilt, nur Alteri berücksichtigt, die in Zürich ansässig waren. Anschliessend wurde für jedes Alter-Alter-Paar erhoben, ob es ebenfalls über einen oder mehrere der genannten Beziehungstypen verbunden war. Schliesslich wurde sowohl bei den Ego-Alter-Beziehungen wie den Alter-Alter-Beziehungen zwischen starken und schwachen Beziehungen unterschieden. Als starke Beziehungen wurden solche gewertet, die dauerhaft und multiplex waren, die also über lange Zeit belegt sind und bei denen die Akteure über mindestens zwei der fünf Beziehungstypen verbunden waren. Die so erhobenen Netzwerke beruhen teilweise auf gerichteten Beziehungen. Da es hier jedoch nicht um die Untersuchung konkreter Interaktionen geht, sondern um die Frage, in welchen sozialen Räumen sich Kooperations- und Nähebeziehungen abspielten, konnten alle Beziehungen als symmetrisch betrachtet und analysiert werden.

Wenn nun für den Zeitraum zwischen 1490 und 1519 das Kooperations- und Nähenetzwerk der Schwend ermittelt, im Netzwerkanalyse-Softwarepaket UCINET/NetDraw<sup>182</sup> erfasst und visualisiert wird, so ergibt sich folgendes Bild (siehe Abb. 88). Nachweisbar sind positive Beziehungen der Schwend zu insgesamt 14 Alteri. Die grosse Mehrheit der Alteri gehörte ebenfalls der Oberschicht an. Neun Alteri sind den Junkergeschlechtern zuzurechnen, drei (die Felix, die Meyer und die Werder) der zünftigen Oberschicht. Über starke Beziehungen waren die Schwend mit fünf Alteri verbunden, den Escher, den Göldli, den Meiss, den Meyer von Knonau und den Rordorf, also alles Geschlechter, die wie die Schwend zu den Stübljunktoren gehörten. Zur Veranschauli-

chung seien die Beziehungen zwischen den Schwend und den Göldli ausführlicher dargestellt.

Zwischen diesen beiden Geschlechtern sind im gesamten betrachteten Zeitraum Beziehungen unterschiedlicher Art nachzuweisen: Im September 1494 waren Heinrich Göldli [13] und sein Sohn Roland [14] auf der Seite von Anna Schwend (Linie B) [54] an der Aushandlung des Heiratsvertrags zwischen ihr und Jakob Escher (vom Luchs) [14] beteiligt.<sup>183</sup> Im November des gleichen Jahres gehörte Heinrich Göldli zu den insgesamt sieben Männern, die bestätigten, dass Hans Horwer, der während mehrerer Jahre Vormund von Anna Schwend gewesen war, eine ordnungsgemässe Abrechnung über das Vermögen seines Mündels erstellt und das Gut ihrem Mann Jakob Escher übergeben hatte.<sup>184</sup> 1498 war Kaspar Göldli [27] zusammen mit Hans Meiss dem Jüngeren [11] anwesend, als Jakob Murer (Vertreter des hier als Murer 2 bezeichneten Geschlechts), der seit 1496 Vogt des noch minderjährigen Jakob Schwend (Linie B) [56] war, Rechenschaft über die Verwaltung des ihm anvertrauten Vermögens ablegte.<sup>185</sup> Im August 1516 war Felix Schwend (Linie B) [50] zusammen mit Kaspar Göldli Bürge für Herkules Göldli [16], einen Sohn von Jörg Göldli [15], als dieser das zürcherische Bürgerrecht aufgab.<sup>186</sup> Im Dezember 1516 schliesslich war Felix Schwend gemeinsam mit Jörg Göldli Bürge bei der Bürgerrechtsaufgabe von Thüring Göldli [33], einem Sohn Kaspar Göldlis.<sup>187</sup>

Für die übrigen neun Alteri lassen sich hingegen nur kurzfristige und lediglich in einem Kontext gegebene Beziehungen zu den Schwend nachweisen. Zur Gruppe dieser mit den Schwend nur über schwache Beziehungen verbundenen Akteuren zählen alle jene Geschlechter, deren Mitglieder kein oder nur sehr wenig adliges Kapital besaßen. Beziehungen zwischen den Schwend und Nichtjunktoren sind beinahe ausschliesslich im Bereich der Fürsorge für Unmündige belegt. Wiederholt amten Nichtjunker als Vormünder unmündiger Vertreter der Schwend. Ausserhalb dieses Bereichs ist lediglich eine Interaktion zwischen einem Schwend und einem Nichtjunker dokumentiert: Als Hans Schwend (Linie B) [58] zum Vogt von Andelfingen bestellt wurde, stellte er nebst seinem Cousin Swederus Schwend (Linie B) [65] den Gerberzunftmeister Heinrich Werder als Bürgen.<sup>188</sup>

Die hier untersuchten, auf ein positives Verhältnis zwischen den beteiligten Personen deutenden

Beziehungen verliefen vielfach entlang von Verwandtschaftsverbindungen, gebunden an diese waren sie jedoch nicht. Mit den Escher waren die Schwend durch die 1494 geschlossene Heirat zwischen Anna Schwend (Linie B) [54] und Jakob Escher (vom Luchs) [14] verbunden; zu den Meiss bestand, wie oben erwähnt, eine auf einer beinahe hundert Jahre zurückliegenden Heirat gründende Verwandtschaftsbeziehung; mit den Göldli waren die Schwend ebenfalls über eine (entfernte) Verwandtschaftsbeziehung verbunden.<sup>189</sup> Die starken Beziehungen der Schwend zu den Meyer von Knonau oder den Rordorf beruhten hingegen, soweit bekannt, nicht auf Verwandtschaftsbeziehungen. Umgekehrt waren die Schwend zwar durch Heiratsbeziehungen mit den Tünger oder den Metzger verbunden,<sup>190</sup> Kooperations- und Nähebeziehungen zu Angehörigen dieser Geschlechter sind jedoch keine belegt.

Als erstes Resultat kann somit festgehalten werden, dass die Schwend enge Beziehungen lediglich zu Alteri unterhielten, die ebenfalls über viel adliges Kapital verfügten. Beziehungen zu nichtadligen Geschlechtern kamen zwar vor, waren aber von geringer Bedeutung. Dies spricht dafür, dass die Stübljunker bei den hier untersuchten Beziehungstypen gerne unter sich blieben. Gestützt wird diese Annahme durch die Analyse der Alter-Alter-Beziehungen. Während unter den nichtadligen Alteri sowie zwischen nichtadligen und junkerlichen Alteri keine Beziehungen nachweisbar sind, bestand unter den Junkergeschlechtern ein dichtes Netz von starken und schwachen Beziehungen. Auch dies spricht dafür, dass die Junkergeschlechter darum bemüht waren, sich gegenüber der übrigen Oberschicht abzugrenzen.

Ähnliche Resultate ergibt die Analyse der Netzwerke zweier weiterer Junkergeschlechter, der Meiss und der Göldli. Sowohl bei den Meiss wie bei den Göldli handelt es sich bei den Alteri beinahe ausschliesslich um Junker. Im Meiss-Netzwerk sind von den zehn Alteri neun junkerliche Geschlechter. Einzige Interaktion mit einem Nichtjunkler ist eine Bürgerschaft, die Hans Meiss der Jüngere [11] für den zum Vogt auf der Kyburg gewählten Schiffeutezunftmeister Hans Waser übernahm.<sup>191</sup> Bei den Göldli zählen sieben von acht Alteri zu den Junkergeschlechtern. Auch hier liess sich lediglich eine Interaktion mit einem Nichtjunkler feststellen: 1491 amtete ein nicht näher identifizierbarer

Hans Binder als Vormund für Heinrich Göldli [44], einen unehelichen Sohn Heinrich Göldlis [13].<sup>192</sup> Die untersuchten Beziehungen verliefen sowohl bei den Meiss wie bei den Göldli weitestgehend innerhalb der durch ein dichtes Beziehungsgeflecht verbundenen Gruppe der Stübljunker. Beide Netzwerke weisen wie dasjenige der Schwend ein hohes Mass an sozialer Ähnlichkeit auf.

Bei der Einordnung dieser Resultate ist zu berücksichtigen, dass die Schwend, die Meiss oder die Göldli nicht nur in mehr oder weniger horizontale Beziehungsnetze zu anderen Junkern eingebunden waren, sondern auch über (in den Quellen allerdings kaum fassbare) vertikale Beziehungen mit sozial Tiefergestellten verbunden waren. Junker, die zur politischen Führungsspitze zählten, dürften über einen mehr oder weniger breiten «anhang» in den unteren Schichten der städtischen Gesellschaft verfügt haben.<sup>193</sup> So soll Bürgermeister Konrad Schwend (Linie A) [27], der wiederholt im Zentrum von Gerüchten stand, er habe gegen das 1489 erlassene Pensionenverbot verstossen und grosse Summen von auswärtigen Herrschern kassiert, laut dem Chronisten Heinrich Brennwald über einen derart grossen «anhang» im Grossen Rat verfügt haben, dass es ihm Ende 1496 möglich war, einen Beschluss zur Aufhebung des Pensionenverbots zu erwirken.<sup>194</sup> Belegt sind auch Beziehungen zwischen Junkern und Tiefergestellten, die mit dem Modell des Patron-Klient-Verhältnisses beschrieben werden können.<sup>195</sup> Ein Beispiel sind die Beziehungen zwischen dem Söldnerführer Kaspar Göldli [27] und dem Metzger Konrad Häginer. Häginer, der auf dem von Göldli befehligten Chiasserzug von 1510 Vorführer gewesen war,<sup>196</sup> diente Göldli Anfang der 1520er-Jahre als Bote zu Berner Spitzenpolitikern und Söldnerführern sowie zum französischen Gesandten Antoine de Lamet, wofür Göldli, so wurde zumindest geargwöhnt, dem Sohn Häginers eine französische Pension verschafft haben soll.<sup>197</sup>

Die mit den Mitteln der Netzwerkanalyse erfassten Kooperationsnetzwerke, die weitestgehend innerhalb der Oberschicht verliefen, stellen also nur einen Ausschnitt aus dem tatsächlichen Beziehungsgeflecht dar. Dies mindert ihre Aussagekraft jedoch nicht. Dass alle hier untersuchten Beziehungstypen weitestgehend innerhalb der Gruppe der Stübljunker verliefen, dass eine kleine Gruppe von Junkergeschlechtern bestand, die über

ein besonders dichtes Geflecht von Beziehungen untereinander verbunden waren, und nicht zuletzt die Tatsache, dass Interaktionen mit Geschlechtern der zünftigen Spitzengruppe äusserst selten waren, weist vielmehr eindeutig darauf hin, dass eine kleine Gruppe von Geschlechtern darum bemüht war, sich von der übrigen Oberschicht abzusetzen.

## IV Der Einfluss der Junker

Im dritten Untersuchungsschritt soll gefragt werden, welchen Nutzen der Besitz von adligem Kapital um 1500 für eine Karriere in Diensten der Stadt hatte. Verfassungsbestimmungen, die gewisse Ämter den Junkern vorbehielten, gab es keine. Dennoch boten sich Junkern offenbar Möglichkeiten, die Männern einfacher Herkunft verschlossen blieben. Darauf deutet zumindest der bereits angesprochene, um 1520 von einem Unbekannten ans Rathaus angeschlagene Brief mit Angriffen auf Kaspar Göldli [27] und andere junkerliche Kleinräte. Einer der Zeugen wollte gehört haben, dass der Zunftmeister Hans zur Eich, der als Urheber des Briefs verdächtigt wurde, seinen Unwillen gegenüber den Adligen und Junkern im Kleinen Rat damit begründet habe, dass diese die städtischen Ämter für sich monopolisierten und den weniger Vornehmen und Reichen die Aufstiegsmöglichkeiten versperrten: «Wir armen gsellen mögen niendert vor inen zuokommen», habe sich zur Eich beklagt.<sup>1</sup> Im Folgenden soll die Frage nach dem Nutzen von adligem Kapital anhand von drei Funktionen im Dienste der Stadt – Vogteien, Tagsatzungsgesandtschaften und militärische Führungspositionen – untersucht werden: Gelang es den Stübljunkern, sich einen privilegierten Zugang zu diesen Ämtern zu schaffen? Gab es Funktionen, die eine Domäne der Junker waren? Liess sich adliges Kapital in ökonomisches Kapital oder in politische Macht umwandeln?



Abb. 89: Die Stadt Zürich und ihr Untertanengebiet. Die Wappenscheibe von 1544 zeigt die Zürcher Wappenscheibe mit dem Reichsadler, umgeben von einem Kranz mit den Wappen der Zürcher Vogteien und Ämter (SNM, DIG-2076).

## 1 Vogteien

Das Zürcher Herrschaftsgebiet war eingeteilt in innere und äussere Vogteien, in der Frühen Neuzeit als Obervogteien und als Landvogteien bezeichnet. Der Status einzelner Gebiete veränderte sich im Laufe der Zeit wiederholt. Das 1409 erworbene Regensberg etwa war zunächst eine äussere Vogtei, wurde jedoch ab den 1440er-Jahren zeitweise als innere Vogtei verwaltet und erst Ende der 1480er-Jahre wieder definitiv in eine äussere Vogtei umgewandelt.<sup>2</sup>

Im Jahr 1500 gab es 21 innere Vogteien.<sup>3</sup> Diese umfassten meist in der Nähe der Stadt gelegene, verhältnismässig kleine Gebiete. Im um 1518 entstandenen Satzungsbuch, das die ältesten überlieferten Bestimmungen, «wie man der statt vogtyen und empter besetzt», enthält, wurden die inneren Vogteien den Mitgliedern des Kleinen Rates vorbehalten.<sup>4</sup> Dabei handelte es sich offenbar um eine Fort- oder Festschreibung der bereits bestehenden Verhältnisse, sind doch auch im 15. Jahrhundert bei-

nahe ausschliesslich Kleinräte als Inhaber dieses Amtes nachweisbar. Die inneren Vögte amtierten jeweils für ein Jahr und behielten in dieser Zeit ihren Sitz im Rat bei. Die sofortige Wiederwahl war untersagt, erst nach einem Jahr Pause durfte wieder eine Vogtei übernommen werden. Die inneren Vogteien waren eng in die städtische Verwaltung integriert. Die Hochgerichtsbarkeit lag beim Kleinen Rat, die Steuern wurden durch die städtischen Steuerbeamten erhoben. Die inneren Vögte wohnten während ihrer Amtszeit weiterhin in der Stadt. In den ihnen unterstellten Vogteien erschienen sie nur bei Bedarf; die ständige Präsenz vor Ort überliessen sie einem aus der Vogtei stammenden Untervogt.<sup>5</sup> Wichtigste Aufgabe der inneren Vögte war im 16. Jahrhundert die Abhaltung der Bussen-gerichte. Ferner besiegelten sie die von den örtlichen Gerichten und Landschreibern ausgestellten Urteilsbriefe und Urkunden.<sup>6</sup> Oft wurden sie auch von Bürgermeister und Rat mit der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten beauftragt.<sup>7</sup>

Abb. 90–92: Zürcherische  
Landvogteisitze: Greifensee,  
Grünigen, Regensberg  
(Kantonsarchäologie Zürich).



Seit 1414 wurde auch die Reichsvogtei, die König Wenzel 1400 der Stadt übergeben hatte, als innere Vogtei verwaltet. Die Kompetenzen des Reichsvogts umfassten drei Bereiche: Erstens hatte der Reichsvogt den Vorsitz im Kleinen Rat inne, wenn dieser als Blutgericht tagte, also über Fälle verhandelte, die unter Umständen mit der Todesstrafe endeten.<sup>8</sup> Zweitens verwaltete der Reichsvogt wie die übrigen inneren Vögte gewisse Teile des städtischen Herrschaftsgebiets. Von 1415 bis 1496 übte er die hohe Gerichtsbarkeit in Wiedikon aus, ab 1462 verwaltete er die Vogtei Aesch (bei Birmensdorf) und ab 1477 die Vogtei Altstetten.<sup>9</sup> Drittens leitete er das sogenannte engere Vogtgericht, ein nur schlecht dokumentiertes Gericht, das über Vergehen, die mit Bussen geahndet wurden, insbesondere über Beleidigungen und Tötlichkeiten, geurteilt zu haben scheint. Im Laufe des 15. Jahrhunderts büsste dieses Gericht zunehmend an Bedeutung ein und hörte anscheinend kurz nach 1500 auf zu existieren.<sup>10</sup>

Die äusseren Vogteien waren grössere, weiter von der Stadt entfernte Gebiete. Im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts hatte Zürich fünf äussere Vogteien erworben: Greifensee (1402), Grüningen (1408), Regensberg (1409), Kyburg (1424, 1442 an Österreich abgetreten, erneut erworben 1452) und Andelfingen (1434). 1496 kam mit Eglisau eine sechste Vogtei dazu, 1507 eine siebte, als das bisher als innere Vogtei verwaltete Gebiet Maschwanden-Freiamt mit dem 1503 erworbenen Hedingen zusammengelegt und zur äusseren Vogtei Knonau umgewandelt wurde.<sup>11</sup> Die äusseren Vogteien wurden von Vögten verwaltet, die auf den als Herrschaftsmittelpunkt dienenden Burgen oder in Amtshäusern residierten. Der Vogt verfügte als wichtigster Repräsentant der Obrigkeit über umfassende Kompetenzen. Er zog Steuern, Zinsen, Abgaben und Bussen ein, war für die Durchsetzung der von der Stadt erlassenen Mandate und Vorschriften zuständig und übte die Hochgerichtsbarkeit sowie teilweise auch die Niedergerichtsbarkeit aus. Daneben war der Vogt auch Gutsverwalter, der seinen Amtssitz unterhalten und die dazugehörigen Landwirtschaftsgüter und Wäldungen bewirtschaften musste.<sup>12</sup>

Die Amtszeiten der äusseren Vögte unterlagen anfänglich keinen festen Beschränkungen. Im 15. Jahrhundert betrug die Amtsdauer meist zwischen zwei und vier Jahren. Belegt sind aber auch Amtszeiten von nur einem Jahr oder solche von

weit mehr als zehn Jahren. 1504 wurde die Amtszeit durch einen Beschluss des Grossen Rats auf drei Jahre beschränkt. Diese Bestimmung wurde jedoch bereits 1515 revidiert: Neu konnte man sich nach Ablauf der drei Jahre beliebig oft für eine Verlängerung um ein weiteres Jahr bewerben.<sup>13</sup> Das Wahlprozedere wurde erst um 1518, in der bereits angesprochenen Ordnung, umfassend geregelt. Für ein Vogtamt kandidieren konnten nun ausschliesslich Gross- und Kleinräte.<sup>14</sup> Ob es bereits vorher Voraussetzungen für die Wählbarkeit gab, ist nicht bekannt. Jedenfalls rekrutierten sich auch die Vögte des 15. und frühen 16. Jahrhunderts aus der politischen Führungsschicht. Etwa drei Viertel von ihnen wurden vor oder nach ihrer Zeit als Vogt in den Kleinen Rat gewählt. Im 15. Jahrhundert gehörten die Vögte oft auch während ihrer Tätigkeit als Vogt dem Kleinen Rat an, wobei nur Ratsherren-, nicht aber Zunftmeisterstellen als vereinbar galten mit dem Amt eines äusseren Vogts. Nach 1500 wurde es zunehmend üblich, dass Kleinräte, die auf eine äussere Vogtei gewählt wurden, ihren Sitz im Rat aufgaben. In der um 1518 entstandenen Ordnung wurde dann die Unvereinbarkeit der Ämter als äusserer Vogt und als Kleinrat explizit festgehalten.<sup>15</sup>

Die Besoldung der Vögte ist für die vorreformatorische Zeit noch kaum untersucht. Wenig bekannt ist insbesondere über die Besoldung der inneren Vögte. Im 15. Jahrhundert konnten sich die inneren Vögte offenbar für ihren Aufwand an den eingezogenen Bussen schadlos halten.<sup>16</sup> Der Reichsvogt hatte 1405 Anrecht auf die Bussen, die vor seinem Gericht ausgesprochen wurden, sowie auf eine Salz- und Weinabgabe.<sup>17</sup> Das Recht des Reichsvogts, jede Woche eine bestimmte Menge (einen «Griff») Salz zu beziehen, ist noch 1413 und 1463 belegt.<sup>18</sup> Im 16. Jahrhundert durften die inneren Vögte dann einen festen Anteil an den Bussen für sich behalten.<sup>19</sup>

Aufschluss über die Besoldung der äusseren Vögte in der Zeit um 1500 geben einige Besoldungsordnungen. Thoman Schwarzmueller, der im Februar 1492 zum Vogt in Andelfingen gewählt worden war, erhielt zehn Pfund pro Jahr, dazu hatte er Anrecht auf einige wirtschaftlich kaum sehr bedeutende Abgaben (das Schafgeld, den Hanfzehnten sowie Hühner und Eier).<sup>20</sup> Bedeutend besser bezahlt war die Vogtei Eglisau. Hier erhielt der Vogt gemäss einer nach dem Kauf der Herrschaft durch Zürich im Jahr 1496 erstellten Besoldungsordnung ein Fixum, die

Abb. 93–95: Zürcherische  
Landvogteisitze: Kyburg,  
Andelfingen, Knonau  
(Kantonsarchäologie Zürich).



sogenannte Burghut, von 20 Mütt Kernen, 20 Malter Hafer, 24 Eimer Wein und 80 Pfund, was insgesamt – wenn auf die durchschnittlichen Marktpreise für Getreide und Wein in den Jahren um 1500 abgestellt wird –<sup>21</sup> gut 220 Pfund (110 Gulden) entsprach. Ausserdem durfte er umfangreiche Güter (Äcker, Baumgärten, einen Weiher, einen Kohlgarten und das Taubenhaus) nutzen sowie Abgaben und Dienste der Untertanen und Leibeigenen der Herrschaft beziehen.<sup>22</sup> Nicht ganz so lukrativ war die Vogtei Knonau, in der der Vogt gemäss einem 1507 durch den Grossen Rat beschlossenen «ratschlag, was des vogts zuo Knonow belonung sin sölle»,<sup>23</sup> ein Fixum von 10 Mütt Kernen, 10 Malter Hafer und 20 Pfund, insgesamt also gut 60 Pfund (30 Gulden) bezog. Zudem durfte er den kleinen Zehnten in Knonau beziehen, dessen Ertrag beim Verkauf der Gerichtsherrschaft Knonau durch die Meyer von Knonau an Zürich auf weniger als 10 Pfund pro Jahr eingeschätzt wurde.<sup>24</sup> Dazu kam auch hier das Recht, einige Güter zu nutzen, des Weiteren durfte der Vogt die Herbst- und Fasnachtshühner, einen (nicht bezifferten) Anteil an den Steuereinnahmen sowie eine Entschädigung für das Siegeln von Urkunden beziehen.

Obschon die Besoldungsordnungen zum Teil sehr detailliert sind, erlauben sie es nicht, das Gesamteinkommen des Vogtes zu errechnen. Zum einen wird die Höhe von bedeutenden Einkommensanteilen wie den Einkünften aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht genannt. Zum anderen ist unbekannt, welche Ausgaben der Vogt der Stadt weiterverrechnen konnte und welche er selbst tragen musste. Schliesslich ist damit zu rechnen, dass die Vögte zusätzlich zu den in den Quellen explizit aufgeführten Einkünften weitere Gelder einstrichen, wohl auch Geschenke, Bestechungsgelder und andere Gelder aus Graubereichen.<sup>25</sup> Immerhin kann die Höhe des festen Lohnanteils eingeordnet werden durch einen Vergleich mit den Einkommen von Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie den Einkünften, die Angehörige der städtischen Spitzengruppe aus ihrem Rentenbesitz erzielten.

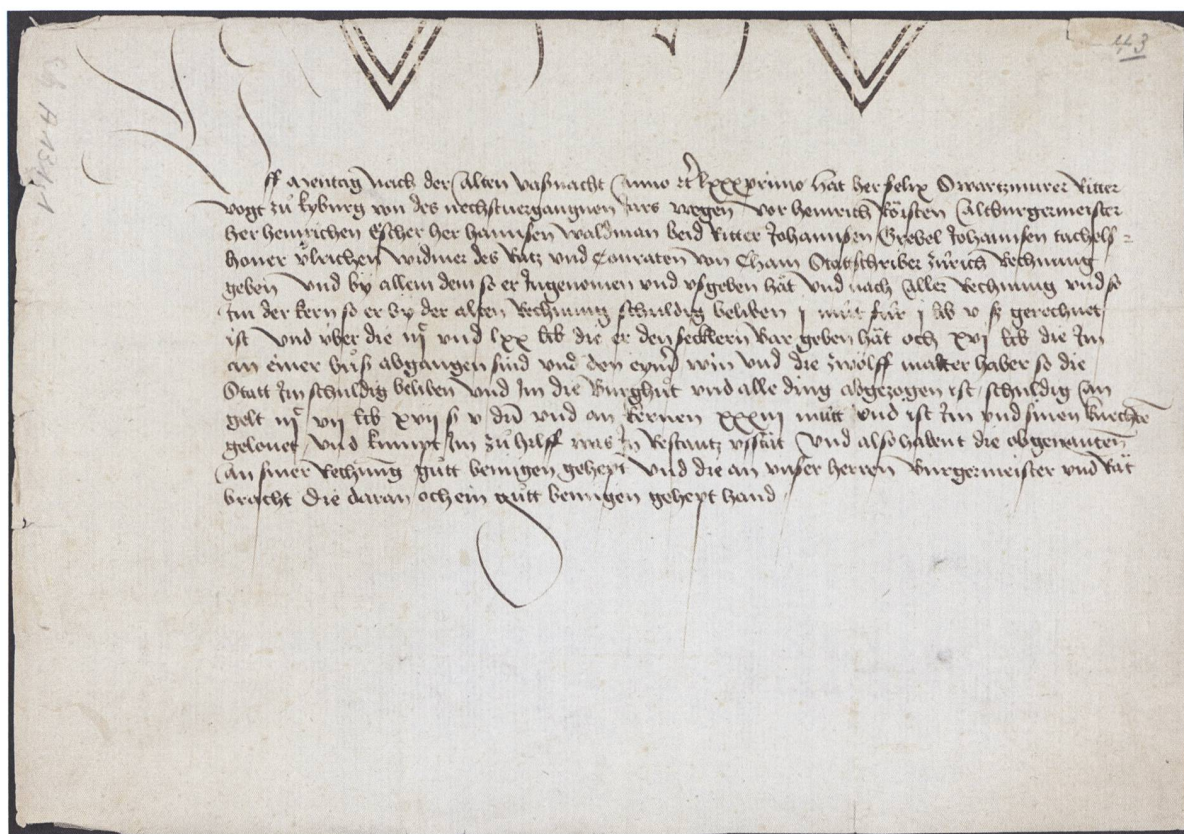
Der Taglohn eines Zimmermeisters betrug im späten 15. Jahrhundert 44 Pfennig plus Verpflegung, was einem Total von 5 Schilling entsprach.<sup>26</sup> Ein Bäckermeister dürfte gemäss der (vorsichtigen) Schätzung von Markus Brühlmeier um 1500 etwa 7 Schilling pro Tag verdient haben.<sup>27</sup> Wenn das Arbeitsjahr

Abb. 96: Eine Ratskommission bestätigt 1481, ordnungsgemäss mit Felix Schwarzmurer, Vogt auf der Kyburg, abgerechnet zu haben. Beim Schriftstück dürfte es sich um ein Chirograf handeln: Der Wortlaut wurde zweimal auf ein Blatt geschrieben, zwischen den

beiden Texten stand ein Wort oder eine Zeichenfolge. An dieser Stelle wurde das Blatt entzweigekleinert, worauf jede Partei eine Hälfte erhielt. Die Echtheit der Schriftstücke konnte später durch Aneinanderfügen bewiesen werden (StAZH, A 131.1, Nr. 43).

mit 265 Arbeitstagen gleichgesetzt wird,<sup>28</sup> ergibt sich für einen Zimmermeister ein Jahreseinkommen von etwa 65 Pfund (gut 30 Gulden), für einen Bäckermeister ein solches von knapp 100 Pfund (50 Gulden). Das Fixum des Eglisauer Vogts war also mehr als doppelt so hoch wie der Jahreslohn eines Bäckermeisters. Das des Knonauer Vogts entsprach dagegen lediglich etwa dem Jahreslohn eines Zimmermeisters. Die zehn Pfund schliesslich, die der Andelfinger Vogt als festen Lohnanteil erhielt, muten im Vergleich mit den Einkommen von Handwerkern und Gewerbetreibenden sehr bescheiden an. Alle Fixa lagen aber weit unter den Einkünften, die Angehörigen der Spitzengruppe aus ihrem Rentenbesitz zuflossen. Heinrich Göldli [13] verfügte laut seinem 1513 verfassten Testament über jährliche Zinseinkünfte von deutlich mehr als 300 Gulden,<sup>29</sup> Jakob Meiss [12] über solche von gegen 300 Gulden.<sup>30</sup>

Trotz der Unwägbarkeiten bei der Bestimmung der Vogteinkommen kann somit festgehalten werden, dass zwischen den verschiedenen äusseren Vogteien grosse Unterschiede bestanden. Während die Vogtei Eglisau und sicher auch die bedeutendste Zürcher Vogtei, Kyburg, durchaus finanziell attraktiv waren, dürften andere Vogteien wie Andelfingen und Knonau zwar ein standesgemässes Leben ermöglicht haben, jedoch kaum Gelegenheit geboten haben, in grösserem Massstab ökonomisches Ka-



pital zu akkumulieren.<sup>31</sup> Dass die Attraktivität der äusseren Vogteien nicht überschätzt werden sollte, zeigt auch der Umstand, dass die einflussreichsten Politiker vergleichsweise selten als äussere Vögte amtierten. Einzig in Eglisau und insbesondere auf der Kyburg waren regelmässig Spitzenpolitiker Vögte.<sup>32</sup> In die gleiche Richtung weist die Zahl der Bewerber. Spätestens ab 1489 mussten Männer, die sich für eine frei werdende äussere Vogtei interessierten, ihre Bewerbung anmelden.<sup>33</sup> Vollständig erhalten geblieben ist offenbar nur eine nach dem Waldmannhandel entstandene Bewerberliste. Laut dieser bewarben sich für Kyburg immerhin zehn Kandidaten, für Andelfingen hingegen lediglich fünf.<sup>34</sup> Auch in den folgenden Jahren enthalten die Bewerberlisten, die sich in den Ratsmanualen finden, jeweils nur wenige Namen. Allerdings sind diese Listen nicht immer vollständig. Wiederholt wurden Männer als Vögte gewählt, deren Namen nicht auf den Bewerberlisten aufschienen.<sup>35</sup> Wie einträglich die inneren Vogteien waren, ist nicht genauer auszumachen. Reich wurde man als innerer Vogt aber sicher nicht. Die in der Zürcher Geschichtsschreibung vorherrschende Ansicht, wo-

nach die Vogteiämter generell sehr einträglich gewesen seien,<sup>36</sup> ist für die vorreformatorische Zeit also zumindest zu relativieren.

Wenn nun danach gefragt wird, wie stark die Junker unter den Vögten im Zeitraum 1470–1519 vertreten waren, so ergibt sich für die inneren Vogteien der Befund, dass der Anteil der von Junkern verwalteten Vogteien mit durchschnittlich knapp 15 Prozent etwa dem Anteil der Junker im Kleinen Rat entsprach.<sup>37</sup> Die allermeisten Junker waren wie ihre nichtadligen Miträte regelmässig als innere Vögte tätig – ein nicht allzu überraschendes Resultat, machten es doch die Bestimmungen, denen die Wahlen auf die inneren Vogteien unterlagen, erforderlich, dass die Mehrheit der Kleinräte alle zwei oder drei Jahre eine Vogtei übernahm. Aufschlussreicher ist die Frage, welche inneren Vogteien von Junkern verwaltet wurden. Es zeigt sich, dass drei Vogteien – die Reichsvogtei, Maschwanden-Freiamt und Horgen – besonders häufig von Junkern übernommen wurden. Von den Vögten in Maschwanden-Freiamt und in Horgen sind in den 50 Jahren zwischen 1470 und 1519 über 40 Prozent den Junkern zuzurechnen. Beide Vogteien waren

Abb. 97: Wappenfolge der Vögte von Greifensee. Dargestellt sind die Wappen aller Vögte seit 1402. Der heute sichtbare Bestand geht auf eine Neufassung von 1740 zurück. Die Wappenfolge dürfte jedoch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts

entstanden sein (Kantonale Denkmalpflege Zürich, Dübendorf).

Abb. 98: Blick in den Chor der Kapelle auf Burg Kyburg. Nach dem Erwerb der Kyburg 1424 investierte Zürich grosse Summen in

die Instandstellung der Burg. Im Zuge der Arbeiten wurde auch die Burgkapelle ausgemalt. Das Bildprogramm dokumentiert den herrschaftlichen Anspruch Zürichs auf Kyburg (Kantonale Denkmalpflege Zürich, Dübendorf).

Tab. 5: Tätigkeit der Kleinräte der Jahre 1489–1515 als äussere Vögte

	Nie Vogt	Einmal Vogt	Mehrmals Vogt	Total Vögte	Total
Junkerliche Kleinräte	12 (55 %)	6	4	10 (45 %)	22
Übrige Kleinräte	101 (81 %)	19	4	23 (19 %)	124
					146

für innere Vogteien verhältnismässig gross. Die Vogtei Maschwanden-Freiamt umfasste weite Teile der späteren äusseren Vogtei Knonau, die Vogtei Horgen das linke Zürichseeufer von Wollishofen bis Wädenswil. Der Umstand, dass die Junker gerade in zwei grossen (und vielleicht auch verhältnismässig einträglichen) Vogteien übervertreten waren, deutet darauf hin, dass bei der Besetzung der inneren Vogteien diejenigen Kleinräte, die viel adliges Kapital ihr eigen nannten, durchaus über gewisse Vorteile verfügten.

Eindeutig ist dieser Zusammenhang bei der Reichsvogtei. Ab der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Reformation wurden fast ausnahmslos Kleinräte als Reichsvögte gewählt, die einem vornehmen Konstaffelgeschlecht angehörten. Dass sich die Reichsvogtei in dieser Zeit fest in der Hand der Junkergeschlechter befand, dürfte zwei Gründe gehabt haben. Zum einen bedurfte es offenbar adligen Kapitals, um dieses Amt angemessen zu bekleiden. Die Reichsvogtei, die in den Listen der inneren Vogteien stets an erster Stelle genannt wird, war aufgrund des Reichsbezugs, der zumindest im Namen weiter bestehenden Beziehung zum König, sowie der Wichtigkeit der Blutgerichtsbarkeit als Zeichen der Landeshoheit von grosser symbolischer Bedeutung. Zum andern war das Amt aus ebendiesen Gründen für Junker besonders erstrebenswert. Für Männer wie Jakob Escher (vom Luchs) [14], Kaspar

Göldli [27] oder Jakob Meiss [12], die über viel ererbtes adliges Kapital verfügten, stellte es eine standesgemässe Betätigung dar.

Für die äusseren Vogteien ergibt eine Auszählung der von Hans-Rudolf Dütsch zusammengestellten Vogtlisten das Resultat, dass im Zeitraum zwischen 1470 und 1519 ein knappes Drittel der äusseren Vögte den Junkern zuzurechnen ist.<sup>38</sup> Der Anteil der Junker liegt damit in diesem Amt einiges höher als im Kleinen Rat, wo die Junker in diesen Jahrzehnten durchschnittlich etwa 15–20 Prozent der Sitze innehatten, und mit Sicherheit deutlich über dem Anteil der Junker im Grossen Rat, der mangels zeitgenössischer Quellen über die Zusammensetzung dieses Gremiums allerdings nicht genau zu beziffern ist. Ein in die gleiche Richtung weisendes Resultat ergibt sich, wenn für die insgesamt 146 Männer, die im Zeitraum zwischen 1489 und 1515 im Kleinen Rat sass, untersucht wird, ob sie im Laufe ihres Lebens auch als äussere Vögte tätig waren (Tab. 5): Der Anteil der junkerlichen Kleinräte, die eine Vogtei übernahmen, lag deutlich über demjenigen der übrigen Kleinräte. Während von den Junkern beinahe die Hälfte ein- oder mehrmals eine äussere Vogtei innehatte, war es bei den restlichen Kleinräten lediglich knapp ein Fünftel. Auch der Anteil der Kleinräte, die mehrfach Vögte waren, war bei den Junkern verhältnismässig deutlich höher als bei den Nichtjunkern.





Es ist somit festzuhalten, dass die Junker überproportional oft als äussere Vögte amtierten. Ein Grund hierfür dürfte darin liegen, dass viele Junker Gerichtsherrschaften besaßen und somit über Erfahrungen in der Ausübung von Herrschaft und im Umgang mit den Untertanen verfügten. Zudem dürfte man einem Mann, der viel adliges Kapital besaß, zugetraut haben, gegenüber den Untertanen mit grösserer Selbstverständlichkeit als Vertreter der Obrigkeit aufzutreten als ein Handwerker, der über kein adliges und nur über geringes ökonomisches Kapital verfügte. Schliesslich dürfte ein Junker auch von den Untertanen eher als Vertreter der Obrigkeit akzeptiert worden sein. Aufschlussreich

ist in diesem Zusammenhang ein undatierter, Anfang des 16. Jahrhunderts entstandener Nachgang wegen aufrührerischer Äusserungen eines gewissen Hans Stucki aus Andelfingen.<sup>39</sup> Stucki hatte sich gemäss mehreren Zeugen darüber empört, dass Bernhard Happ von Hohenegg, der Besitzer der Burg Widen (bei Ossingen), die Zürcher Räte und der Andelfinger Vogt das Jagdrecht hätten, er aber nicht jagen dürfe. Er sei «als edel» wie die Räte und der Vogt, und wenn der Vogt jage, der nur ein Schuhmacher sei (gemeint war wahrscheinlich der Schuhmacherzünfter Hans Löwenberg, der 1505 bis 1507 Vogt in Andelfingen war),<sup>40</sup> so wolle er auch jagen. Stucki habe zudem, so wollten andere Zeugen

Abb. 99: Zwei Zürcher Vögte als Stifter. Wandgemälde am Chorbogen der 1484–1488 neu erbauten Kirche Pfärfikon. Oben die Georgslegende, gestiftet von Rudolf Escher (vom Glas) [34] und seiner Frau Anna Wiechser. Im Hintergrund die Kyburg, wo Escher 1490–1495 Vogt war. Unten der Empfang der Zürcher Märtyrer Felix, Regula und Exuperantius im Himmel, gestiftet von Felix Schwarzmurer (Wappen unten Mitte), 1473–1486 Vogt auf der Kyburg (Jezler, Kirchenbau, S. 97).

gehört haben, erzählt, er sei in Winterthur gefragt worden, ob sie den neuen Zürcher Vogt in Andelfingen als Herr behandelten und ob «man einen jeglichen schuomacher oder schnider herren müssde», der zum Vogt eingesetzt wird. Auf der Landschaft bestanden also offenbar gewisse Vorbehalte gegenüber städtischen Vögten, die, obschon selbst handwerklicher Herkunft, den Untertanen gegenüber als Herren auftraten.

Gleichzeitig waren die Junker an den Stellen als äussere Vögte in besonderem Masse interessiert, da ihnen diese die Möglichkeit boten, ein «herrenmässiges Leben» zu führen.<sup>41</sup> Die äusseren Vögte übten Rechte aus, die vordem bedeutenden (Hoch-)Adelsgeschlechtern zugestanden hatten. Zürich übernahm bei der Verwaltung der Landschaft zahlreiche Elemente adliger Repräsentation, die der permanenten Herrschaftsinszenierung dienten. Wichtigstes Mittel, um den Untertanen die herrschaftliche Präsenz vor Augen zu führen, waren die Vogteisitze. Die Stadt investierte verhältnismässig grosse Summen in die Instandhaltung und den Ausbau der Landvogteischlösser. Die Bewohner der Landschaft hatten den äusseren Vögten als den Repräsentanten der Landesherrschaft den Huldigungseid zu leisten. Die Stadt beharrte auf der materiell unbedeutenden Pflicht der Bauern, den Vögten die Fasnachtshühner abzuliefern und so die bestehenden Herrschaftsverhältnisse jedes Jahr von Neuem anzuerkennen. Schliesslich waren die Bewohner der Vogteien verpflichtet, beim Aufzug eines neuen Vogts den Hausrat des alten Vogts aus der Vogtei hinaus und denjenigen des neuen Vogts ins Landvogteischloss hinein zu transportieren.<sup>42</sup>

## 2 Tagsatzungsgesandtschaften

Die Tagsatzung war das einzige zentrale Gremium der alten Eidgenossenschaft.<sup>43</sup> An diesen in unregelmässigen Abständen und an wechselnden Orten stattfindenden Versammlungen berieten die Vertreter der eidgenössischen Orte über innen- und aussenpolitische Fragen sowie über die Verwaltung der gemeinsamen Untertanengebiete, der Gemeinen Herrschaften. In den Jahrzehnten um 1500 fanden recht häufig Tagsatzungen statt, durchschnittlich rund zwanzig pro Jahr. Im Zentrum der Verhandlungen standen in dieser Zeit aussenpolitische Fragen: Von den Geschäften, die behandelt wurden, betrafen fast die Hälfte die Ausenbeziehungen der eidgenössischen Orte im weitesten Sinn.<sup>44</sup> Die Bedeutung der Tagsatzungen als aussenpolitisches Forum geht auch daraus hervor, dass durchschnittlich an jeder zweiten Tagsatzung Gesandtschaften europäischer Mächte präsent waren.<sup>45</sup> Die Zahl der Gesandten der einzelnen Orte (in den Quellen als «Boten» bezeichnet) war um 1500 nicht klar festgelegt. In der Regel sandte jeder Ort einen oder zwei Delegierte. Die gastgebenden Orte – um 1500 vor allem Zürich und Luzern – waren oft mit vier, selten auch mit fünf oder mehr Gesandten vertreten.<sup>46</sup>

Die ältere Forschung ging davon aus, dass die Gesandten an den Tagsatzungen strikt an die Instruktionen ihrer Obrigkeiten gebunden waren. In jüngerer Zeit wurde hingegen betont, dass die Gesandten aufgrund ihrer politischen Erfahrung und ihres Informationsvorsprungs gegenüber der heimischen Obrigkeit – nur sie wussten ja, was, wie und mit wem konkret verhandelt worden war – über beträchtliche Handlungsfreiheiten und Einflussmöglichkeiten verfügten.<sup>47</sup> Mit Recht hervorgehoben wurde auch, dass die Tagsatzungen den Gesandten Gelegenheiten boten, Kontakte zu

Abb. 100: Tagsatzung in Luzern, 1507. Diebold-Schilling-Chronik 1513, S. 496 (Eigentum Korporation Luzern; Standort: ZHB Luzern, Sondersammlung).

Tab. 6: Wichtigste Tagsatzungsgesandte (1490–1519)

Name	1490	1491	1492	1493	1494	1495	1496	1497	1498	1499	1500	1501	1502	1503	1504	1505	1506	1507	1508	1509	1510	1511	1512	1513	1514	1515	1516	1517	1518	1519	Total
Hans Berger																							2	6	6	11	7	2		34	
RUDOLF ESCHER (v. GLAS) [34]							1	4	2	4	4	7		4						1	1	1	3	2							34
Ulrich Felix													2	6	3	4	2	4	3	3	3										30
HEINRICH GÖLDLI [13]	3	2	1	2	1	2	4	5	2	8	6		1	8		2	3	1	1	1	4										57
KASPAR GÖLDLI [27]																			1							6	3				10
FELIX GREBEL																									4	5		2			11
Felix Keller d. Ä.			2		3	1	11	5	1	2	4	4	6	2		1															42
Konrad von Kusen			1							2				6		2	2	3													16
JAKOB MEISS																			1	2		2	6	4	2						17
GEROLD MEYER VON KNONAU [7]	2		2	3		1	1		1	3	7	4	2	1		2	2	4	1					2		1					39
Heinrich Röist			4	2		2	3	6		4	6	1	4	1																	33
MARX RÖIST					1				1		2	5	2	3	1	1		5	3	1	5	1	3	6	6	4	4	3			57
Felix Schmid		1						1						1						1	1	1	2	3	4	7	3	1			26
KONRAD SCHWEND (LINIE A) [27]	6	2	7	5	1	7	6	9	6																						49
Felix Wingarter <sup>1*</sup>												1 <sup>2*</sup>						2	1	1	2	3	3				3	3	1	20	
Heinrich Winkler								1		6	5	1			1			1		6			3	6	2						32
Matthias Wyss							1						6	7	2	3	3	6	3	1	2	1	4	7	9	7	4	2	3		71

In Kapitälchen gesetzte Männer wurden den Junkern zugerechnet.

- 1\* In den Ratslisten wird zwischen zwei Kleinräten namens Felix Wingarter unterschieden. Der eine sei bis zu seinem Tod 1512 Kleinrat gewesen, der andere sei 1515 in den Kleinen Rat gewählt worden, vgl. ZRL, S. 259–273, 275–280, 293–298. Zu einer solchen Unterscheidung besteht jedoch kein Anlass. Wingarter starb nicht 1512, sondern wurde im Herbst 1513 für ein Jahr aus allen Ämtern ausgeschlossen, weil er im Auftrag Frankreichs Gelder verteilt hatte, vgl. StAZH, A 166.1, Nr. 133 (13. 7. bis 15. 10. 1513). Anfang 1515, nachdem seine Strafe verstrichen war, wurde er dann wieder in den Kleinen Rat gewählt. Vgl. auch Jacob, Führungsschicht, S. 299 f.
- 2\* Unsichere Identifikation. In EA, Bd. 3.2, S. 147, Nr. 77 (17. 11. 1501) werden als Zürcher Gesandte genannt: «Meister Winkler und Felix Gwumann (?)». «Gwumann» ist, wie der Vergleich mit dem Luzerner Original (StALU, TD 2, fol. 144v–147r) zeigt, eine Fehillesung von «Winman», was am ehesten auf Wingarter zu beziehen ist.



knüpfen, Informationen auszutauschen und ihre persönlichen Interessen zu wahren.<sup>48</sup> In die Taschen der Gesandten flossen Pensionen, Geschenke und Bestechungsgelder,<sup>49</sup> sie konnten ihre Beziehungen nutzen, um private Geschäfte (etwa mit Söldnern) einzufädeln oder um Verwandten und Klienten eine Pfründe zu verschaffen.<sup>50</sup>

In verschiedenen Arbeiten zu den politischen Führungsgruppen der einzelnen eidgenössischen Orte wurde die Ansicht vertreten, dass die alt- und neudadligen Geschlechter besonders häufig Tagsatzungsgesandte stellten.<sup>51</sup> Im Folgenden soll nun für Zürich untersucht werden, wie hoch der Anteil der Junker unter den Tagsatzungsgesandten war. Die Beantwortung dieser Frage ist allerdings mit einigen Schwierigkeiten verbunden. Es gab keine rechtlich verbindliche Serie der Tagsatzungsabschiede – der Quellenbegriff «Abschied» bezeichnet die schriftlich festgehaltenen Ergebnisse von Versammlungen, die den Teilnehmern am Ende («zum Abschied») ausgehändigt wurden.

Vielmehr wurden jeweils verschiedene Abschiede ausfertigt, wobei sich die einzelnen Orte in ihr Exemplar nur die sie interessierenden Geschäfte notieren liessen. Von vielen Tagsatzungen ist kein Abschied überliefert, sei es, weil gar nie einer verfasst wurde, sei es, weil alle Exemplare verloren gingen.<sup>52</sup> Zudem ist, wie Michael Jucker deutlich gemacht hat,<sup>53</sup> Vorsicht geboten beim Gebrauch der «Amtlichen Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede».

Die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in verhältnismässig kurzer Zeit entstandene monumentale Edition diente auch der Identitätsstiftung für den jungen schweizerischen Bundesstaat. Im Bemühen, der Forschung möglichst viel staatsrechtlich relevantes Material zur Verfügung zu stellen, wurden nicht nur die eigentlichen Abschiede ediert, sondern insbesondere für die Zeit vor 1450 auch Urkunden, Missiven, Einträge in Ratsbüchern und andere Quellen aufgenommen und teilweise zu Abschieden umgeformt. Die «Eidgenössischen Ab-

schiede» dokumentieren daher auch – und für die Frühzeit vor allem – Schiedstage sowie Bündnis- und Friedensverhandlungen. Auch die Bände, die den Zeitraum um 1500 abdecken, sind inhaltlich recht heterogen, da sich der Herausgeber Philipp Anton von Segesser (1817–1888) nicht damit begnügte, die ab den 1470er-Jahren regelmässig produzierten Abschiede zu edieren. Vielmehr ging es Segesser, wie er im Vorwort zum ersten Teil des dritten Bands festhielt, darum, ein «annähernd vollständiges Bild der eidgenössischen Verhandlungen in diesem Zeitraum» zu bieten. Er nahm daher auch eine Auswahl der «wichtigsten Verträge, Bündnisse u. s. w.» sowie ausgewählte Dokumente zu Konferenzen von zwei eidgenössischen Orten auf.<sup>54</sup>

Dies gilt es bei der Auswertung der «Eidgenössischen Abschiede» zu beachten. Einfach alle edierten Dokumente mit Abschieden beziehungsweise mit Tagsatzungen gleichzusetzen, wie dies auch in neueren Forschungsarbeiten gemacht wurde, ist methodisch unzulässig.<sup>55</sup> Zielführend ist meines Erachtens der Vorschlag von Niklaus Bütikofer, zwischen gemeineidgenössischen Tagsatzungen auf der einen Seite und regionalen Treffen, Schiedstagen sowie den übrigen in der Edition dokumentierten Verhandlungen auf der anderen Seite zu trennen, wobei unter gemeineidgenössischen Tagsatzungen Treffen verstanden werden sollen, zu denen alle eidgenössischen Orte eingeladen waren.<sup>56</sup> Da diese Unterscheidung zwar nicht immer, aber doch in den allermeisten Fällen zweifelsfrei möglich ist, werden so einigermassen präzise, von den Auswahlkriterien der Herausgeber unabhängige Aussagen möglich.

In der vorreformatorischen Zeit enthalten längst nicht alle überlieferten Abschiede die Namen der Gesandten. Die lückenhafte Quellenlage gebietet bei einer quantitativen Auswertung Vorsicht, verunmöglicht sie jedoch nicht.<sup>57</sup> Zwar lassen sich keine Aussagen zu den genauen Teilnahmefrequenzen einzelner Gesandter machen, die Frage, wer die wichtigsten Tagsatzungsgesandten waren, lässt sich aber durchaus auf einer tragfähigen Basis beantworten. Für den Zeitraum von 1490 bis 1519 lassen sich insgesamt 46 Männer eruieren, die von Zürich mindestens einmal an eine gemeineidgenössische Tagsatzung gesandt wurden.<sup>58</sup> Die grosse Mehrheit der Gesandten waren Kleinräte. Nur sehr selten wurden auch Stadtschreiber oder Angehörige

des Grossen Rats mit Tagsatzungsgesandtschaften betraut. Der Kreis der wichtigen Tagsatzungsgesandten war klein. Mehr als fünf Mal als Gesandte belegt sind lediglich 21 Kleinräte, mehr als zehn Mal lediglich siebzehn (Tab. 6). Die zwölf am häufigsten an Tagsatzungen delegierten Männer übernahmen rund drei Viertel aller Gesandtschaften. Diese zwölf wichtigsten Gesandten zählten alle zum engsten Führungskreis: Alle wurden ausserordentlich oft in Ratskommissionen gewählt;<sup>59</sup> nicht weniger als sechs von ihnen – Rudolf Escher (vom Glas) [34], Heinrich Röist, Marx Röist, Felix Schmid, Konrad Schwend (Linie A) [27] und Matthias Wyss – waren im untersuchten Zeitraum Bürgermeister,<sup>60</sup> einer, Heinrich Göldli [13], war von 1476 bis 1482 sowie 1485 Bürgermeister gewesen; drei, Heinrich Winkler, Hans Berger und Ulrich Felix, waren im untersuchten Zeitraum «Obriste Meister» (Oberstzunftmeister) und amtierten damit als Statthalter, als Stellvertreter der Bürgermeister.<sup>61</sup>

Von den wichtigsten Tagsatzungsgesandten ist beinahe die Hälfte den Junkern zuzurechnen. Insgesamt wurden in Zürich in den dreissig Jahren von 1490 bis 1519 etwa 45 Prozent der Tagsatzungsgesandtschaften Junkern übertragen. Damit sind die Junker im Vergleich zu ihrem Anteil im Kleinen Rat unter den Tagsatzungsgesandten deutlich übervertreten. Es scheint sich somit zu bestätigen, dass adliges Kapital eine wichtige Voraussetzung war, um an Tagsatzungen delegiert zu werden. Eine genauere Betrachtung der wichtigsten Gesandten relativiert jedoch diesen Befund. In den 1490er-Jahren dominierten die Junker eindeutig unter den Tagsatzungsgesandten. Insgesamt wurden in dieser Zeit knapp zwei Drittel aller Tagsatzungsgesandtschaften Junkern übertragen. Weitaus wichtigster Tagsatzungsgesandter war zunächst Ritter Konrad Schwend (Linie A) [27], Bürgermeister von 1489 bis 1498. In der Zeit zwischen 1490 und seinem Tod Anfang 1499 war Schwend an mehr als der Hälfte aller Tagsatzungen, bei denen die Namen der Zürcher Gesandten bekannt sind, vertreten. Häufig Tagsatzungsgesandte waren auch Ritter Heinrich Göldli [13], Felix Keller der Ältere sowie Heinrich Röist. Nach 1500 wurde der Kreis der Kleinräte, die häufig an Tagsatzungen gesandt wurden, etwas grösser. Junker spielten weiterhin eine wichtige Rolle. Neben Heinrich Göldli, der bis 1510 zu den häufigsten Gesandten zählte, traten nun die Junker

Rudolf Escher (vom Glas) [34], Gerold Meyer von Knonau [7] und Marx Röist in den Vordergrund.

Neu stiessen jedoch auch zünftige Kleinräte, die über kein adliges und weniger ökonomisches Kapital verfügten, zum Kreis der wichtigsten Tagsatzungsgesandten. So ist etwa für Heinrich Winkler, der ab 1500 häufig mit Gesandtschaften an Tagsatzungen betraut wurde, belegt, dass er das Schmiedehandwerk noch selbst ausübte: Um 1511 gestattete der Kleine Rat Winkler, verschiedene Bussen von insgesamt zwölf Mark Silber, die gegen seinen Sohn Felix ausgesprochen wurden, mit seinem «schmidwerch» «nach und nach» abzuarbeiten.<sup>62</sup> Auch Matthias Wyss, der nach seiner Wahl zum Bürgermeister im Jahr 1502 ausserordentlich häufig an Tagsatzungen gesandt wurde, zählte nicht zu den Junkern, genauso wenig Ulrich Felix, der ebenfalls ab 1502 regelmässig an Tagsatzungen vertreten war. In den 1510er-Jahren nahm der Anteil der Junker unter den Tagsatzungsgesandten weiter ab und betrug schliesslich im Zeitraum 1515–1519 noch gut ein Drittel. Am häufigsten Tagsatzungsgesandter war ab 1513 der Weggenzünfter Hans Berger. Weiterhin wichtig waren Marx Röist und Matthias Wyss, neu auch Bürgermeister Felix Schmid. Von diesen vier Männern, denen zusammen mehr als die Hälfte aller bekannten Tagsatzungsgesandtschaften des Zeitraums 1510–1519 übertragen wurde, gehörte einzig Röist einem Junkergeschlecht an.

Wichtigster Faktor bei der Wahl der Tagsatzungsgesandten war also nicht der Besitz von adligem Kapital, sondern der politische Einfluss. Dass die Tagsatzungsgesandtschaften im untersuchten Zeitraum zunächst derart ausgeprägt in der Hand von Junkern lagen, ist zu einem grossen Teil auf politische Ereignisse und den Einfluss einzelner Personen zurückzuführen – konkret also darauf, dass die vornehmen Konstaffelgeschlechter die Hauptgewinner des Waldmannhandels waren und Junker wie Konrad Schwend, Heinrich Göldli, Hartmann Rordorf oder Gerold Meyer von Knonau die städtische Politik von 1489 bis ins frühe 16. Jahrhundert massgeblich prägten. Politischer Einfluss allein genügte jedoch nicht, um öfter an Tagsatzungen delegiert zu werden. Der Kreis der wichtigsten Tagsatzungsgesandten war nicht völlig deckungsgleich mit dem Kreis der Spitzenpolitiker: Zwar gehörten alle wichtigen Tagsatzungsgesandten zu den einflussreichsten Kleinräten, nicht jeder einflussreiche

Kleinrat war jedoch auch ein wichtiger Tagsatzungsgesandter.<sup>63</sup>

Bei der Wahl der Tagsatzungsgesandten waren auch andere Faktoren von Bedeutung. Notwendig war ein gewisser Reichtum, der die finanzielle und zeitliche Unabhängigkeit, die für die nur karg entschädigten Gesandtschaften nötig war, garantierte. Allerdings war, wie das Beispiel von Heinrich Winkler zeigt, das ökonomische Kapital, dessen man bedurfte, um Tagsatzungsgesandter zu werden, nicht allzu gross. Unabdingbar waren zudem persönliche Fähigkeiten wie Verhandlungsgeschick oder Sachkompetenz. Eine gewisse Rolle spielte schliesslich auch der Besitz von adligem Kapital. Auch im frühen 16. Jahrhundert, als die Stübljunker ihre nach dem Waldmannhandel gewonnene dominierende politische Stellung langsam wieder einbüssten, blieben die Junker unter den Tagsatzungsgesandten deutlich übervertreten. Naheliegend, konkret jedoch kaum nachweisbar ist die Vermutung, dass Männern, die über viel adliges Kapital verfügten, zugetraut wurde, gegenüber den Gesandten der anderen eidgenössischen Orte sowie gegenüber den Gesandten auswärtiger Mächte mit mehr Gewicht aufzutreten, als dies einem Kleinrat einfacher Herkunft möglich war.

### 3 Militärische Führungspositionen

#### 3.1 Obrigkeitlich organisierte und freie Kriegszüge

In den Jahrzehnten um 1500 kämpften viele Tausend «Schweizer» Krieger auf den europäischen Schlachtfeldern, sowohl auf obrigkeitlich organisierten Feldzügen wie im freien, unregelmässigen Solddienst.<sup>64</sup> Seit dem späten 15. Jahrhundert bemühten sich die eidgenössischen Obrigkeiten zunehmend darum, den Solddienst unter Kontrolle zu bringen. Die Zürcher Führung erliess ab 1487 in dichter Folge Mandate, die den Untertanen bei Strafandrohung verboten, in den Krieg zu ziehen. Bis weit ins 16. Jahrhundert vermochte der Rat diese Verbote jedoch nur ansatzweise durchzusetzen. Für ein konsequentes Vorgehen gegen freie Söldner und ihre Anführer fehlten die Voraussetzungen und die Mittel, bis zu Beginn der 1520er-Jahre bisweilen auch der Wille.<sup>65</sup> Eine Episode aus dem Frühling 1508, als Tausende Söldner gegen den Willen der Obrigkeiten nach Italien in französische Dienste zogen, illustriert anschaulich die Schwierigkeiten, den freien Solddienst zu unterbinden: Nach dem Aufbruch der Söldner wurde beschlossen, ihnen einen Ratsboten, den Kleinrat Heinrich Winkler, nachzuschicken, der sie «väterlich warnen und by iren gesworenen eiden wider harheym vordern» sollte.<sup>66</sup> Bevor Winkler jedoch die Kriegsknechte, die über die Bündner Alpenpässe ziehen wollten, einholen konnte, wurde er in Sargans von einigen Söldnerführern aufgehalten, die ihn bedrohten und ihm das Versprechen abnötigten, den Knechten nichts «zu sagen, zu gepieten noch vorzulesen» – worauf er unverrichteter Dinge wieder umkehren musste.<sup>67</sup>

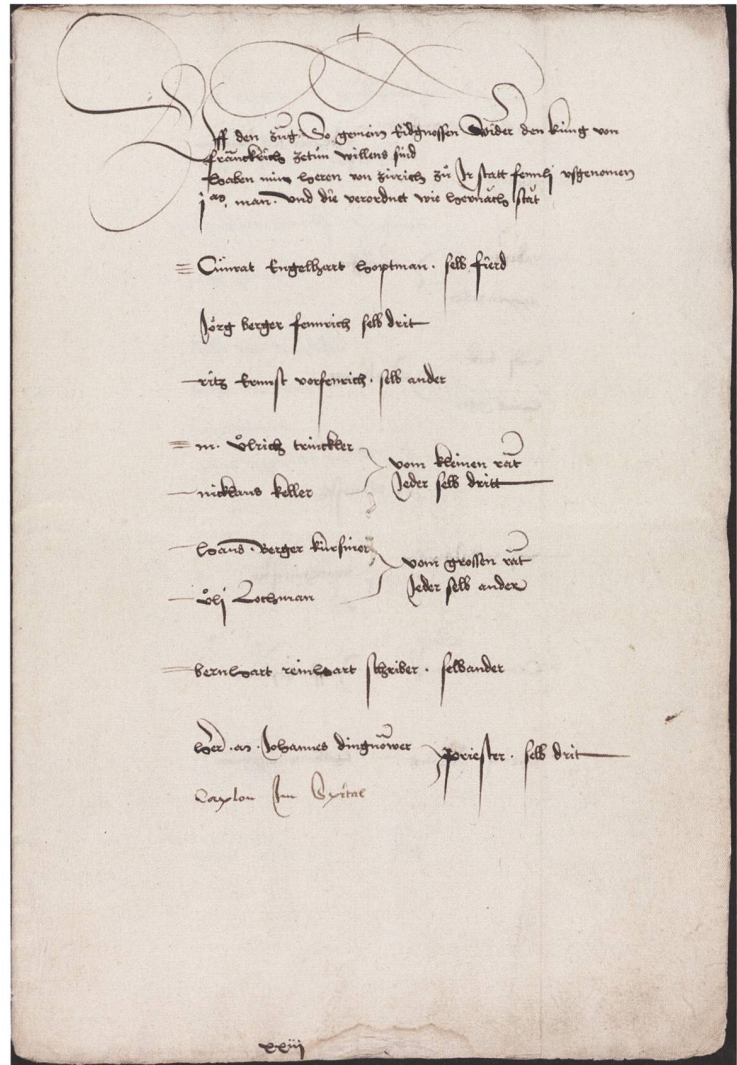
Hingegen konnten sich die Obrigkeiten im späten 15. Jahrhundert als Schaltstellen im Soldgeschäft etablieren. Sie wurden gewissermassen zu

«kollektiven Militärunternehmern».<sup>68</sup> Immer öfter erfolgte nun die Rekrutierung von Söldnern im Rahmen zwischenstaatlicher Verträge, sogenannter Kapitulationen, in denen die eidgenössischen Orte gegen finanzielle Entschädigungen und sonstige Privilegien militärische Unterstützung oder die Erlaubnis zu Söldnerwerbungen gewährten.<sup>69</sup> Erste bedeutende Soldallianz war diejenige mit Frankreich von 1474. In den folgenden Jahrzehnten wurden in raschem Wechsel weitere derartige Bündnisse abgeschlossen.<sup>70</sup> Aus den damit verbundenen Pensionen und anderen Zahlungen resultierten massive finanzielle Gewinne für einflussreiche Politiker und Söldnerführer sowie für den Staatssäckel – in Zürich machten die «gemeinen» Pensionen, die Pensionen zugunsten der Stadt, im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts mehr als 40 Prozent der ordentlichen Einnahmen aus.<sup>71</sup> Um 1500 war die Organisation der Truppen bei der Mehrzahl dieser Bündnisse Sache der eidgenössischen Obrigkeiten: Nachdem in Verhandlungen zwischen den eidgenössischen Orten und dem Kriegsherrn die Gesamtzahl der für den Feldzug anzuwerbenden Kriegsknechte festgelegt worden war, wurde an der Tagsatzung vereinbart, wie viele Männer die einzelnen Orte zu stellen hatten. Die Obrigkeiten der einzelnen Orte bestimmten dann die Hauptleute und boten die Truppen auf.<sup>72</sup> Die Grenzen zwischen dem obrigkeitlich geregelten und dem freien Solddienst waren allerdings noch fließend. Vielfach zogen nebst den Knechten, die von der Obrigkeit aufgeboden waren, auch freiwillige Knechte mit. Im Dijonerzug von 1513 etwa gehörten dem eidgenössischen Heer beinahe gleich viele freie Krieger an wie offiziell Ausgezogene.<sup>73</sup>

#### 3.2 Der Anteil der Junker

Für die ältere, durch Walter Schaufelberger und Hans Georg Wackernagel geprägte schweizerische Militär- und Kriegsgeschichtsschreibung war der Krieg ein «Lebenselement» der alten Eidgenossenschaft,<sup>74</sup> er «lag den Schweizern im Blut».<sup>75</sup> Entsprechend diesen Prämissen wurde der Ursprung des Solddiensts in spontanen Fehden und Kriegszügen gesehen, bei denen sogenannte Knabenschaften, Vereinigungen der jungen, ledigen Männer, von zentraler Bedeutung gewesen sein sollen. Der Sold-

Abb. 101: Titelseite eines Reisrodels von 1515. Verzeichnet ist das von Konrad Engelhard angeführte Kader des zweiten Auszugs vor der Schlacht von Marignano (StAZH, A 30.3, Nr. 54).

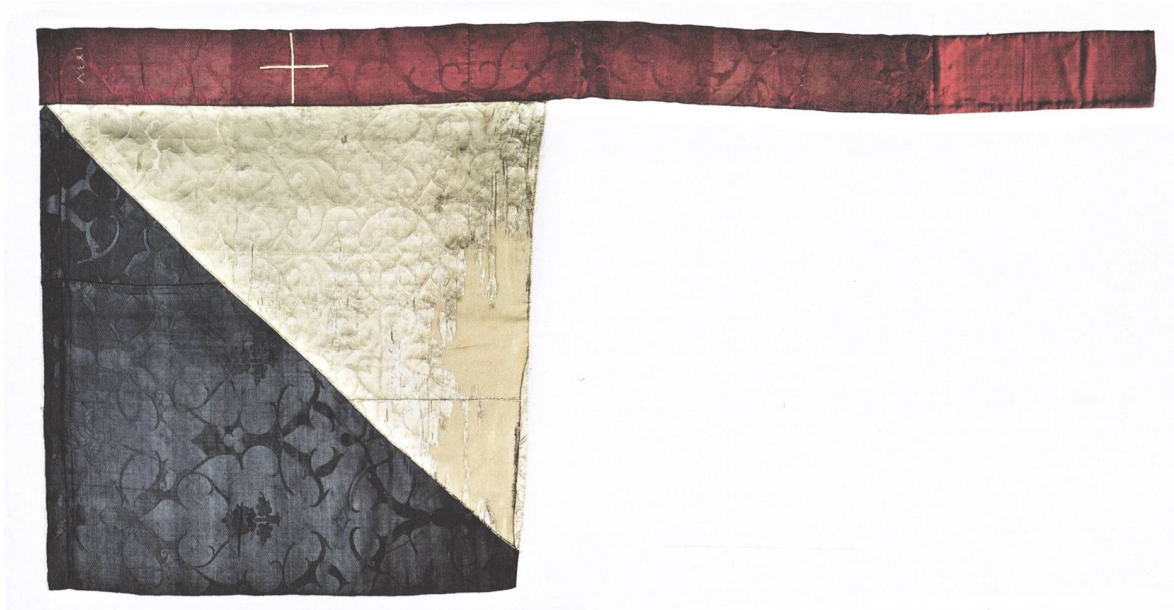


dienst war in dieser Sicht «von unten» organisiert; die Frage, wer die Drahtzieher im Soldgeschäft waren, stellte sich kaum.<sup>76</sup> Erst in der neueren Forschung wurde erkannt, dass die Angehörigen der eidgenössischen Führungsgruppen nicht erst in der Frühen Neuzeit, sondern bereits im Spätmittelalter im Geschäft mit Söldnern eine wichtige Rolle spielten.<sup>77</sup> Für die hier verfolgte Fragestellung sind vor allem die Resultate von Bruno Koch von Bedeutung, der für die Zeit der Mailänderkriege nachweisen konnte, dass die militärische Führung in Bern sowohl bei offiziellen wie bei freien Auszügen in der Hand der einflussreichen, einen adligen Lebensstil pflegenden Familien lag.<sup>78</sup>

Im Folgenden soll nun die Rolle der Zürcher Junker als Befehlshaber über offizielle Truppenaufgebote untersucht werden. Besaßen die Junker auch

in Zürich eine dominierende Stellung? Die Quellenlage ist für die Beantwortung dieser Frage recht günstig. In Zürich sind, wie in anderen eidgenössischen Orten auch,<sup>79</sup> ab dem späten 15. Jahrhundert eine Vielzahl von «Reisrödeln» (Mannschaftslisten) und Soldrodeln überliefert, die die Zahl der aufgebotenen Knechte, in der Regel die Namen des Kaders und manchmal sogar die Namen aller Ausgehobenen nennen. Anhand dieser Rodel sowie einiger anderer Quellen – zu nennen sind in erster Linie die Ratsmanuale, in denen die Beschlüsse des Rates über die Besetzung der Führungspositionen festgehalten wurden – werden die Anführer von grossen offiziellen Aufgebote für die Zeit um 1500 nahezu lückenlos fassbar.

Das Kader eines grossen zürcherischen Truppenaufgebots war um 1500 in den Grundzügen stets äh-



lich zusammengesetzt.<sup>80</sup> Der Kommandant wurde stets als Hauptmann bezeichnet, unabhängig davon, ob er eine Truppe von einigen Hundert oder sogar Tausend Mann befehligte oder nur ein Dutzend Knechte. Grosse Truppenaufgebote zogen entweder unter dem viereckigen Stadtbanner oder unter dem dreieckigen Stadtfähnlein aus. Die (selteneren) Auszüge unter dem Banner umfassten grössere Truppenbestände – in den Jahrzehnten um 1500 sind Auszüge von 2000 bis 4000 Mann belegt –<sup>81</sup> als diejenigen unter dem Stadtfähnlein. Die wichtigsten Positionen nach dem Hauptmann waren diejenige des Bannerherrn beziehungsweise, wenn das Aufgebot unter einem Fähnlein auszog, des «venners», des Fähnrichs, sowie diejenige des «lütiners» (Leutnants). Während Hauptmann, Fähnrich und Lütiner von Fall zu Fall bestimmt wurden, handelte es sich beim Bannerherrn, soweit dies beim derzeitigen Forschungsstand überhaupt zu überblicken ist,<sup>82</sup> offenbar um ein festes Amt. Während der Mailänderkriege erscheint jedenfalls in allen Aufgeboten, die unter dem Stadtbanner auszogen, Jakob Meiss [13] als Bannerherr.<sup>83</sup> Darauf, dass das Amt des Bannerherrn ein festes war, weist auch der Umstand, dass Meiss gelegentlich auch in nichtmilitärischen Zusammenhängen als Bannerherr titulierte wird.<sup>84</sup> Der Bannerherr und der Fähnrich trugen das Feldzeichen nur in der Schlacht selbst. Auf dem Marsch war hierfür der ebenfalls zum höheren Kader zählende Vorfähn-

rich zuständig, in den Quellen als «vorvenner» oder «vortrager» bezeichnet.

Der Grad des Lütiners war in eidgenössischen Heeren wohl aufgrund französischer Einflüsse im ausgehenden 15. Jahrhundert eingeführt worden, erscheint jedoch noch Anfang des 16. Jahrhunderts bei Weitem nicht in allen Aufgeboten. Der Lütiner fungierte offenbar als Stellvertreter des Hauptmanns. In den Quellen wird seine Position jedenfalls mit der eines Statthalters gleichgesetzt.<sup>85</sup> Bei vielen Kriegszügen wurden dem Hauptmann zudem Mitglieder des Kleinen und des Grossen Rats beigeordnet. Diese später als Kriegsräte bezeichneten Männer dürften in erster Linie beratende Funktionen gehabt haben.<sup>86</sup> Bei Aufgeboten unter dem Stadtbanner zählten schliesslich auch der Schützenhauptmann, der Schützenfähnrich und der Schützenvorfähnrich, die Befehlshaber der unter einem eigenen Fähnlein ziehenden Armbrust- und Büchenschützen, zum engeren Führungskreis, wie an ihrer Besoldung, der Anzahl der ihnen zugestandenen Bediensteten und ihrer Position im Reisrodel sichtbar wird.

Für den Zeitraum 1490–1521 ist für insgesamt 22 obrigkeitlich organisierte Feldzüge das Kader ganz oder teilweise überliefert. Es sind dies der St. Galler Krieg von 1490,<sup>87</sup> sieben Auszüge im Schwabenkrieg von 1499<sup>88</sup> und vierzehn Auszüge in den Mailänderkriegen.<sup>89</sup> Da das Erkenntnisinteresse hier in erster Linie Mechanismen bei der Ämterbesetzung und

Abb. 102: Das Zürcher Hauptbanner von 1437. Die Fahne wurde in der Schlacht von Kappel 1531 getragen und nach der Niederlage vor den Innerschweizer Truppen gerettet (SNM, DIG-12494).

Tab. 7: Wichtigste Truppenführer (1490–1521)

Name	Wichtige Führungspositionen	Führungspositionen total
KASPAR GÖLDLI [27]	8	9
Jakob Stapfer	6	6
JAKOB MEISS [12]	5	5
Jörg Berger	3	5
Konrad Engelhard	3	5
Felix Schmid	3	4
JAKOB SCHWEND (LINIE B) [56]	3	3

In Kapitalälchen gesetzte Männer wurden den Junkern zugerechnet.

nicht der Analyse konkreter kriegerischer Ereignisse gilt, wurden auch die Aufgebote zu drei Feldzügen berücksichtigt, für die zwar Vorbereitungen getroffen und das Kader bestimmt wurde, die aber schlussendlich nicht ausgeführt wurden.<sup>90</sup>

In den genannten 25 Aufgeboten besetzten total 86 Männer einmal oder mehrmals eine der wichtigeren Kaderpositionen. Diese 86 Männer gehörten beinahe ausnahmslos der politischen Führungsschicht an. Knapp drei Viertel von ihnen gelangten im Zuge ihrer politischen Laufbahn in den Kleinen Rat, die übrigen, soweit dies überhaupt zu eruieren ist, immerhin in den Grossen Rat. Von den insgesamt 86 Männern stammten rund 15 Prozent aus einem Junkergeschlecht, ein Anteil, der in etwa dem Anteil der Junker im Kleinen Rat entspricht. Auf den ersten Blick waren die Junker also unter dem militärischen Führungspersonal kaum überproportional vertreten. Ein anderes Bild zeigt sich jedoch, wenn nach Positionen differenziert wird. Im untersuchten Zeitraum betrug der Anteil der Junker am obersten Kader – Hauptmann, Bannerherr

beziehungsweise Fähnrich und Lütiner – mehr als 40 Prozent. Deutlich sichtbar wird die Übervertretung der Junker im obersten Kader auch, wenn nur die kleine Gruppe derjenigen Männer in den Blick genommen wird, die mehrfach eine wichtige Führungsposition besetzten (Tab. 7).

Dreimal oder öfter als Hauptmann, Bannerherr beziehungsweise Fähnrich oder Lütiner belegt sind lediglich sieben Männer. Diese Männer stammten alle aus etablierten Familien der städtischen Oberschicht. Mit Ausnahme von Felix Schmid, der in verschiedenen Handelsgeschäften nachzuweisen ist, handelte es sich bei allen um Rentner. Beinahe alle verfügten über beträchtlichen politischen Einfluss und hatten wichtige städtische Ämter inne. Schmid war zunächst Kleinrat, dann Bürgermeister, Konrad Engelhard, Kaspar Göldli [27], Jakob Meiss [12] und Jakob Stapfer sassen im Kleinen Rat, Meiss und Stapfer waren Säckelmeister, Jörg Berger war während fünfzehn Jahren zürcherischer Vogt in Grüningen. Engelhard, Schmid und Stapfer verwalteten ebenfalls bedeutende zürcherische Vogteien, Göldli und Stap-

fer amtierten als Vögte in Gemeinen Herrschaften.<sup>91</sup> Einzig Jakob Schwend (Linie B) [56], der noch recht jung war, als er 1515 bei Marignano starb, übte keine bedeutenden Ämter aus. Immerhin drei der wichtigsten Truppenführer (Kaspar Göldli, Jakob Meiss und Jakob Schwend) gehörten einem über viel adliges Kapital verfügenden Geschlecht aus dem «Stübli» an. Diese drei Junker hatten im Zeitraum zwischen 1490 und 1521 zusammen rund 30 Prozent aller obersten Kaderpositionen inne (16 von 55).

Bemerkenswerterweise sind diese sieben Männer kaum je als Anführer freier Auszüge nachzuweisen. Anders als in Bern zog man in Zürich offenbar, solange die Möglichkeit dazu bestand, den offiziellen Solddienst vor, da hier das Risiko, mit der Obrigkeit in Konflikt zu geraten, geringer war als im freien Solddienst. Jakob Stapfer, der zwischen 1499 und 1512 an nicht weniger als sechs offiziellen Auszügen in führender Stellung teilgenommen hatte, wandte sich erst nach seiner Verurteilung im Anschluss an den Pavierzug Ende 1512, die ihm eine weitere Laufbahn im Dienste der Stadt verbaute, dem freien Solddienst zu.<sup>92</sup> Ähnliches gilt für Kaspar Göldli, der in vorreformatorischer Zeit ein einziges Mal im freien Solddienst nachweisbar ist: Im August 1501 beteiligte sich Göldli, der Ende 1500 wegen Musterungsbetrug mit 400 Gulden gebüsst und für fünf Jahre von allen Ämtern ausgeschlossen worden war, an einem gegen den Willen der Obrigkeit organisierten Plünderungszug nach Lugano.<sup>93</sup>

### 3.3 Chancen und Risiken

Die Übernahme von militärischen Führungspositionen bot enorme Profitchancen, war aber auch mit hohen Risiken verbunden. Im Krieg eröffneten sich zahlreiche Möglichkeiten, Kapital zu akkumulieren. Erfolgreiche Truppenführer gewannen symbolisches Kapital – Ansehen und kriegerischen Ruhm –, konnten ein weitgespanntes, bis an die Höfe ihrer Auftraggeber reichendes Beziehungsnetz knüpfen (also ihr soziales Kapital vergrössern), hatten Gelegenheit, im Kontakt mit der höfischen Welt ihr kulturelles Kapital zu äufnen, und konnten adliges Kapital erwerben und bestätigen. Vor allem aber konnte im Krieg ökonomisches Kapital erworben werden. Dass im Solddienst enorme

Summen verdient werden konnten, war unter den zeitgenössischen Autoren ein Gemeinplatz. Heinrich Brennwald meinte etwa, wenn jemand bei der Eroberung von Genua 1507 nicht reich geworden sei, so könne dies nur daran liegen, dass «er nüt hett kan täschen».<sup>94</sup> Wenn nun die Literatur daraufhin durchmustert wird, wie gross die ökonomischen Profitchancen tatsächlich waren, so zeigt sich, dass hierüber erstaunlich wenig bekannt ist.<sup>95</sup> Im Folgenden sollen deshalb zunächst die Profitchancen auf obrigkeitlich organisierten Kriegszügen genauer, unter Erueierung konkreter Zahlen, dargestellt werden. In einem zweiten Schritt sollen die Risiken etwas ausführlicher dargestellt werden. Abschliessend ist dann die hier im Fokus stehende Frage zu diskutieren, inwiefern Truppenführer adliges Kapital erwerben, bestätigen und in andere Kapitalsorten konvertieren konnten.

#### Ökonomisches Kapital

Eine erste Verdienstquelle war der persönliche Sold. Auf Kriegszügen, die durch einen auswärtigen Kriegsherrn finanziert wurden, handelte es sich um beträchtliche Summen. Bei der Eroberung der Lombardei für den französischen König im Jahr 1500 betrug der Hauptmannsold von Kaspar Göldli [27] 100 Franken (etwa 80 Gulden)<sup>96</sup> pro Monat – also eine Summe, für die ein Bäckermeister mehr als anderthalb Jahre lang arbeiten musste. Für die vier Ratsmitglieder, die ihn begleiteten, waren zunächst 40 Franken vorgesehen, Göldli gelang es aber, beim Beauftragten des Königs einen Monatssold von 80 Franken (etwa 65 Gulden) für sie zu erwirken.<sup>97</sup> Auf anderen Kriegszügen in fremden Diensten bewegte sich der persönliche Sold der Anführer auf ähnlichem Niveau. Auf dem vom Papst finanzierten Chiasserzug von 1510 erhielt der Hauptmann Kaspar Göldli pro Monat zwanzig einfache Solde à sechs Franken (total etwa 97 Gulden), der Lütiner Felix Wingerter zwölf Solde (etwa 58 Gulden) und der Fähnrich Heinrich Walder elf Solde (etwa 53 Gulden). Die anderen Inhaber von Führungspositionen, die verordneten Klein- und Grossräte sowie der Vorfähnrich, erhielten je 50 Franken (etwa 40 Gulden).<sup>98</sup>

Weit weniger gut dokumentiert ist die Besoldung auf Feldzügen, die von den eidgenössischen Orten selbst finanziert wurden. Eine Zürcher Kriegsordnung aus der Zeit der Kappelerkriege hielt fest, dass Hauptleute auf Feldzügen, die «das vaterland

antreffen und man in niemandts kosten uszogen», wie bisher keinen Sold aus der Stadtkasse erhalten sollen, sondern von der politischen Korporation, der sie angehörten, zu bezahlen seien.<sup>99</sup> Wie hoch die von der Konstaffel und den einzelnen Zünften ausgerichteten Solde für Hauptleute waren, ist nicht bekannt; es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sie, wie dies für den Sold für einfache Kriegsknechte belegt ist,<sup>100</sup> weit unter dem lag, was auswärtige Kriegsherren zahlten.

In Diensten auswärtiger Kriegsherren erhielten die Inhaber von Führungspositionen nebst dem persönlichen Sold weitere Soldzahlungen in verschiedenen Formen. Üblich war die Auszahlung zusätzlicher Solde, sogenannter Übersolde. Auf dem Pavierzug wurden den Hauptleuten zum Beispiel zwölf zusätzliche Solde auf jeweils 100 Knechte gewährt. Die Zürcher Hauptleute liessen von diesen Geldern zehn Zwölftel den Knechten zukommen und teilten den Rest unter sich auf.<sup>101</sup> Eine weitere Form von zusätzlichen Zahlungen bestand darin, dass der Kriegsherr den Hauptleuten eine gewisse Zahl von «ledigen Plätzen» zugestand. Dabei handelte es sich um Plätze im Musterodel, die bezahlt wurden, obschon auf sie keine Kriegsknechte geworben werden mussten. Kaspar Göldli etwa wurde auf dem Lombardeizug im Jahre 1500 von den Beauftragten des französischen Königs für 50 leere Stellen bezahlt. Von diesen Solden behielt Göldli zwei für sich, die Klein- und Grossräte, die am Zug teilnahmen, erhielten je einen Sold und das restliche Geld wurde an die Knechte verteilt.<sup>102</sup>

Zudem konnten die Hauptleute mit Pensionen, Geschenken und Sonderzahlungen rechnen. Als der französische König im Mai 1507 die für den Feldzug gegen Genua angeworbenen eidgenössischen Truppen entliess, liess er ihnen als Dank einen zusätzlichen Monatssold auszahlen. Die Hauptleute erhielten zudem «par form de don» insgesamt 6558 Livres tournois; Konrad Engelhard, der Zürcher Hauptmann, erhielt 185 Livres (etwa 125 Gulden).<sup>103</sup> Vom Rat angeordnete Untersuchungen nach dem Pavierzug von 1512 förderten einen wahren Regen von Zahlungen verschiedenster Art zutage: Hauptmann Jakob Stapfer soll laut Aussage seines Dolmetschers vom Bischof von Lodi eine Pension von jährlich 300 Dukaten (etwa 400 Gulden)<sup>104</sup> erhalten haben; der Dolmetscher selbst gab zu Protokoll, ihm sei, wie übrigens auch dem Schreiber, eine Pension

von jährlich 50 Dukaten (etwa 67 Gulden) zugesichert worden; Heinrich Walder, verordneter Kleinrat, sagte aus, er sei von venezianischen Boten mit 25 Dukaten bedacht worden, bei einer anderen Gelegenheit habe er ein Säckchen mit 50 Dukaten erhalten, die er teilweise weiterverteilt habe, Kardinal Schiner habe ihm, wie den übrigen Befehlsleuten auch, 100 Gulden geschenkt, schliesslich sei ihm eine mailändische Pension von jährlich 60 Franken (etwa 40 Gulden) versprochen worden – die Liste der Beispiele liesse sich beinahe beliebig verlängern.<sup>105</sup>

Schliesslich konnten sich die Hauptleute in fremden Diensten mit Betrügereien bei der Musterung bereichern. Belegt sind die unterschiedlichsten Varianten solcher Betrügereien. Einige Hauptleute liehen sich gegenseitig Männer aus, um einen höheren Truppenbestand vorzutauschen, und strichen in der Folge den Sold für diese nur auf dem Papier existierenden Knechte ein.<sup>106</sup> Andere liessen Knechte doppelt mustern, einmal als Gesunde, einmal als Kranke.<sup>107</sup> Bedienstete wurden, obschon die Hauptleute für sie gesondert bezahlt wurden, zusätzlich als gewöhnliche Knechte gemustert, man trug Verwandte, die in der Heimat geblieben waren, in die Mannschaftslisten ein oder gab Reitpferde als Saumpferde aus.<sup>108</sup> Eine weitere Möglichkeit bestand darin, Knechte, die beurlaubt worden waren oder sich auf eigene Faust von der Truppe entfernt hatten, weiterhin in den Mannschaftslisten zu führen. Welche Ausmasse solche Betrügereien annehmen konnten, zeigen Briefe von Francesco Guicciardini, der 1526 im Auftrag des Papstes eidgenössische Söldner angeworben hatte: Die Knechte seien, so seine Klage, zu Tausenden nach Hause zurückgekehrt, die Hauptleute würden aber eine neue Musterung verweigern, sodass man weiterhin 13 000 Knechte bezahlen müsse, obwohl tatsächlich nur noch 4000 anwesend seien.<sup>109</sup>

Unabhängig von der Art der Finanzierung des Kriegszugs boten sich im Krieg eine Reihe weiterer Verdienstquellen. Zu nennen ist hier an erster Stelle die Beute. Dass die Hoffnung auf Beute ein Beweggrund dafür war, an einem Kriegszug teilzunehmen, ist bekannt; wie gross die individuellen Profitchancen waren, ist allerdings schwierig auszumachen.<sup>110</sup> Besonders lukrativ waren Geiselnahmen. Für Gefangene konnten Lösegelder gefordert werden, die sich nach Reichtum und Rang des Gefangenen richteten.<sup>111</sup> So soll Kaspar Göldli 1513 in Como für



Abb. 103: Die Schlacht von Marignano 1515. Holzschnitt, 1515/16 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

einen Gefangenen 300 Kronen (etwa 400 Gulden) gelöst haben.<sup>112</sup> Lukrativ war auch das Erpressen von Kontributionen und von Brandschatzgeldern, Geldern zum Abkauf einer Plünderung. Pavia musste sich nach der Einnahme durch die Eidgenossen 1512 mit der Zahlung eines zusätzlichen Monatssoldes für das gesamte Heer von einer drohenden Plünderung loskaufen.<sup>113</sup> Belegt sind auch, allerdings in bescheideneren Massstäben, Brandschatzgelde, die vollumfänglich in die Taschen der Hauptleute flossen. So zahlten 1512 mailändische Kaufleute den Zürcher Hauptleuten 400 Gulden für das Versprechen, das Salzhaus in Pavia, in dem Salz im Wert von

mehreren Tausend Dukaten lagerte, vor Plünderungen durch die Knechte zu bewahren.<sup>114</sup>

Im Krieg boten sich, so lässt sich zusammenfassend festhalten, also tatsächlich grosse Profitmöglichkeiten. Einen konkreten Einblick, wie lukrativ einzelne Feldzüge sein konnten, bietet das umfangreiche Quellenmaterial zum Prozess gegen Hauptmann Jakob Stapfer nach dem Pavierzug von 1512. Im Zuge der Untersuchungen wurden einige Inhaber von Führungspositionen dazu befragt, «wievil guots» sie von diesem knapp drei Monate dauernden Feldzug mit nach Hause gebracht hatten. Die angegebenen Summen sind durchwegs beträcht-



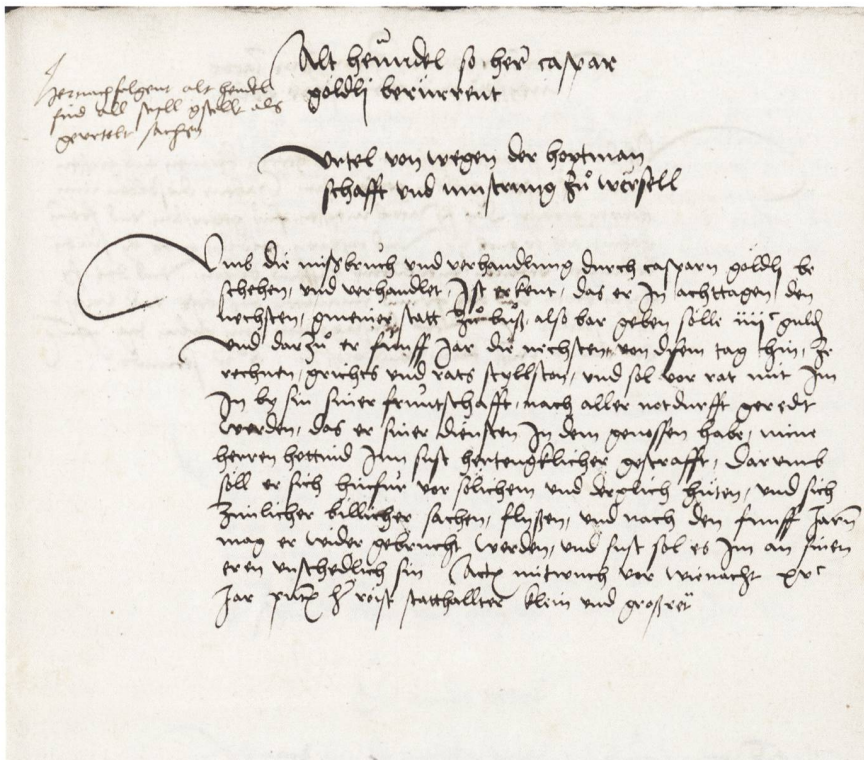


Abb. 104: Kaspar Göldli [27] geriet wie andere Truppenführer immer wieder in Konflikt mit der Obrigkeit. 1523 entzog er sich der drohenden Verhaftung durch Flucht nach Rapperswil. Im Zuge der Untersuchungen gegen ihn wurde eine umfangreiche Zusammenstellung aller Göldli betreffenden «hennedel» erstellt. Die Auflistung beginnt mit einem Ende 1500 gefällten Urteil wegen Musterungsbetrug (StAZH, A 26.1, Nr. 143).

mer wieder laut werdenden Vorwürfen, die Hauptleute hätten sich feige verhalten oder seien aus dem Kampf geflohen.<sup>118</sup> Zahlreiche Hauptleute starben denn auch in der Schlacht. Bei Marignano kam mehr als ein Drittel der Anführer der offiziellen drei Zürcher Aufgebote ums Leben.<sup>119</sup> Viele Hauptleute gerieten zudem immer wieder in Konflikt mit der Obrigkeit, sei es, weil sie den Erfolg offizieller Auszüge durch eigenmächtiges Handeln gefährdeten oder diese zu (angeblich oder tatsächlich) unrechtmässiger Bereicherung nutzten, sei es, weil sie sich über die Anordnungen der Obrigkeit hinwegsetzten, etwa mit der Annahme von Pensionen. Regelmässig mussten sich Hauptleute auch wegen Bestechungsvorwürfen verantworten. Kaspar Göldli musste sich beispielsweise 1521 gegen den Vorwurf verteidigen, er habe sich als Hauptmann in päpstlichen Diensten von Frankreich «aus dem Feld kaufen lassen».<sup>120</sup> Wiederholt wurden Hauptleute von Knechten, die unter ihnen gedient hatten, wegen (angeblich) ausstehender Soldzahlungen vor den Rat gezogen.<sup>121</sup>

In den unruhigen Zeiten der Mailänderkriege konnten die Truppenführer Ziel des Zorns der Untertanen werden. 1513 kam es in Bern, Luzern und

Solothurn wegen Gerüchten über grosse Verluste in der Schlacht von Novara zu Aufständen der Landbevölkerung.<sup>122</sup> In Zürich blieb es bei Drohungen. So soll ein gewisser Jakob Studer von den «löiffen» in Bern und anderswo erzählt und dabei darauf hingewiesen haben, dass man bei Heinrich Göldli [13] und seinem Sohn, dem Söldnerführer Rennward [38], auch «voll keller mit win» finden würde.<sup>123</sup> Zu grösseren Unruhen kam es Ende 1515, nach der Schlacht bei Marignano. Auf der Landschaft kursierten Gerüchte, wonach die Schuld an der Niederlage bei den von Frankreich bestochenen Hauptleuten liege. Obwohl der Rat Anfang Dezember Ermittlungen anordnete, kam es zu einem Aufstand der Landschaft, der in der Besetzung der Stadt gipfelte. Die Aufständischen, die sich an den Auslagen der Bäcker gütlich taten, weshalb die Ereignisse als «Lebkuchenkrieg» bezeichnet werden, erzwangen einen Prozess gegen mehr als zwanzig Männer, darunter auch Konrad Engelhard, den Hauptmann des zweiten Aufgebots.<sup>124</sup>

Ein weiterer Risikofaktor bestand schliesslich darin, dass die auswärtigen Kriegsherren, wie dies vielfach belegt ist, die versprochenen Entlohnungen

schuldig blieben, sei es, weil sie nicht zahlen konnten, oder sei es, weil sie nicht zahlen wollten und ihre finanzielle Mittel lieber für andere Zwecke einsetzten.<sup>125</sup> Bezeichnend für das Zahlungsverhalten des französischen Königs ist der Umstand, dass vor dem Schiedsgericht, das durch den 1516 in Freiburg geschlossenen Friedensvertrag zur Behandlung von Söldforderungen geschaffen worden war, auch über Forderungen aus zehn oder mehr Jahren zurückliegenden Feldzügen verhandelt wurde.<sup>126</sup>

### Adliges Kapital

Dass militärische Führungspositionen für Junker attraktiv waren, liegt auf der Hand. Das Ausüben militärischer Führungspositionen war eine (oder vielleicht sogar die) standesgemässe Tätigkeit für Adlige. Die Behauptung einer besonderen kriegerischen Befähigung war ein zentrales Element des adligen Herrschaftsanspruchs.<sup>127</sup> Dem Adel gelang es im Spätmittelalter trotz taktischer und technischer Neuerungen, seine Führungsrolle im Kriegswesen zu bewahren. Die Führungspositionen blieben sowohl in den deutschen Landsknechtsheeren wie im Heer des französischen Königs in der Hand des Adels.<sup>128</sup> Für den Zürcher Landadel war der Solddienst nicht nur eine standesgemässe und sinnstiftende Tätigkeit, sondern auch eine aus wirtschaftlichen Gründen unverzichtbare. Zum Ausdruck kommt dies beispielsweise in der Antwort von Hans von Breitenlandenbergr und Hans Konrad von Rüm-lang, den Wortführern der adligen Landsässen, auf die Frage der Zürcher Obrigkeit im August 1508, ob ein Reislauf- und Pensionenverbot erlassen werden sollte: Ein solches Verbot komme für sie nicht infrage, sie und ihre Kinder seien, da sie keine landwirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben könnten, auf Solddienst und Pensionen angewiesen.<sup>129</sup>

Angehörigen der Zürcher Oberschicht gaben militärische Führungspositionen Gelegenheit, eine mit adligen Standesattributen und Statussymbolen versehene Stellung einzunehmen, sich als adlige Herren aufzuführen. Die mit Befehlsgewalt über viele Hundert Bewaffnete ausgestatteten Hauptleute zogen beritten in den Krieg,<sup>130</sup> trugen einen vollständigen Harnisch<sup>131</sup> und wurden begleitet von «Trabanten», bewaffneten Dienern, sowie von zahlreichen Bediensteten. Hauptmann Kaspar Göldli verfügte beispielsweise auf dem Chiasserzug von 1510 über zwei Dienstknechte, einen Säumer,

einen Koch, einen Knaben und vier Trabanten.<sup>132</sup> Eine detailreiche und farbige Beschreibung des «herrenmässigen» Auftretens eines zürcherischen Hauptmanns hat der mailändische Gesandte Bernardino Imperiali anlässlich des Auszugs der Zürcher Truppen im St. Galler Krieg von 1490 verfasst.<sup>133</sup>

Zürich, das zusammen mit Luzern, Schwyz und Glarus Schirmort der Abtei St. Gallen war, bot Ende Januar 1490 4000 Mann unter dem Stadtbanner auf, nachdem die St. Galler, Appenzeller und Rheintaler im Juli 1489 die im Bau befindliche Klosteranlage Marienberg bei Rorschach, die der Abt von St. Gallen errichten liess, um das Kloster dorthin zu verlegen, überfallen und zerstört hatten. Am 5. Februar erfolgte der feierliche Auszug der Truppen aus der Stadt. Angeführt wurde der Zug, so Imperiali in seinem Schreiben an den Herzog, von zwölf berittenen Armbrustschützen. Es folgten Reiter, Schanzgräber, Trommler, dann in Dreierreihen über 500 mit Spiessen bewaffnete Knechte, 200 Büchenschützen, 200 Hellebardenträger, ein weiterer Trommler, Pfeifer, das von einem schönen Mann (dem Vorfährnrich?) getragene Banner, nochmals über 400 Hellebardenträger, 400 Armbrustschützen und viele Spiessknechte. Gegen Schluss der Kolonne kamen drei berittene Trompeter, gekleidet in die Farben der Stadt, und, ebenfalls zu Pferd, der Hauptmann, Ritter Konrad Schwend (Linie A) [27]. Dieser trug einen prächtigen, mit dem vergoldeten Wappen der Schwend gezierten Harnisch, sein Helm war mit Blumen geschmückt,<sup>134</sup> in der Hand hielt er einen Kommandostab. Dem Hauptmann folgten ein Knabe, der ihm Lanze und Schild, beides mit dem Schwend'schen Wappen geschmückt, nachtrug, sowie sechs Trabanten, zwölf berittene, einheitlich gekleidete Armbrustschützen und Bedienstete. Nach dem Hauptmann und seiner Entourage kam ein weiterer hoher Befehlshaber (der Bannerherr?), begleitet ebenfalls von einheitlich gekleideten Reitern. Abgeschlossen wurde der Zug durch weitere Berittene sowie durch die Fuhrwerke mit der Artillerie und der Munition.

Für Junker wie Kaspar Göldli [27], Jakob Meiss [12] oder Jakob Schwend (Linie B) [56], die um 1500 zu den wichtigsten Truppenführern gehörten (siehe oben Tab. 7), waren militärische Führungspositionen also wie das Amt eines äusseren Vogts eine ihrem Rang und ihrem Selbstverständnis angemessene Tätigkeit, die es ihnen er-

laubte, ihr adliges Kapital zu demonstrieren und zu bestätigen. Gleichzeitig bot die Übernahme von militärischen Führungspositionen die Chance, das adlige Kapital, über das man verfügte, zu vermehren. Zu erinnern ist hier an die Tatsache, dass man sich während eines Feldzugs den Rittertitel holen konnte. Diese Beobachtungen erklären jedoch nicht, weshalb sich die Junker bei der Besetzung der militärischen Führungspositionen derart stark durchsetzen konnten. Militärische Führungspositionen waren ja nicht nur für Junker, sondern aufgrund der enormen Bereicherungsmöglichkeiten, die sie boten, auch für die übrige Führungsschicht von grosser Attraktivität. Der Schluss liegt nahe, dass bei der Besetzung dieser Positionen nebst Faktoren wie Erfahrung, Führungskompetenz oder kriegerischer Tüchtigkeit auch der Besitz adligen Kapitals als wertvolle Qualifikation angesehen wurde. Männer aus einem etablierten Junkergeschlecht dürften als besonders befähigt und legitimiert angesehen worden sein, militärische Befehlsgewalt auszuüben. Eine gewisse Rolle spielte wohl zudem, dass die auswärtigen Kriegsherren Männer mit viel adligem Kapital (die «hoffähig» waren) gegenüber Aufsteigern einfacher Herkunft bevorzugten.<sup>135</sup> Den Junkern gelang es zwar nicht, die militärischen Führungspositionen zu monopolisieren, es eröffneten sich ihnen aber hier doch leichter Karrierechancen als Männern ohne adliges Kapital. Junkern bot sich somit auf diesem Feld die Möglichkeit, ihr adliges Kapital in andere Kapitalsorten, insbesondere in ökonomisches Kapital, zu konvertieren.

## V Schluss

Die Zürcher Oberschicht durchlief im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts einen raschen und tief greifenden Wandel. Der traditionelle Stadtadel büsste seine Bedeutung nahezu vollständig ein. An seine Stelle trat eine selbstbewusst agierende Oberschicht bürgerlicher Herkunft. Vereinzelt bereits im späten 14. Jahrhundert, auf breiter Basis dann im 15. Jahrhundert begann sich die neue Oberschicht an adligen Lebens- und Repräsentationsformen zu orientieren, sie durchlief gewissermassen einen Prozess der «Veradelung»: Aus Aufsteigern, die vielfach Wurzeln im Handel, im Gewerbe oder im Handwerk hatten, wurden Junker. Um diesen Prozess genauer in den Blick nehmen zu können, wurde auf die Kapitalsortentheorie Pierre Bourdieus zurückgegriffen und die in Richtung Adel zielenden Ambitionen der Zürcher Oberschicht als das Bemühen, adliges Kapital zu akkumulieren, beschrieben. Der von Monique de Saint Martin geprägte Begriff «adliges Kapital» entspricht inhaltlich herkömmlichen Begriffen wie «Adelsqualität», erlaubt es jedoch, die im Spätmittelalter (noch) fließenden Übergänge zwischen Nichtadel und Adel präziser zu fassen und macht deutlich, dass Adel nicht einfach etwas war, das man durch Geburt besass, sondern etwas, das (durch die Konvertierung anderer Arten von Kapital) erworben werden konnte und behauptet werden musste.

In einem ersten Untersuchungsschritt wurden die wichtigsten Mittel und Wege, adliges Kapital zu akkumulieren, analysiert. Im Resultat ergaben sich recht klare Grundlinien. Adlige Werte und adlige Kultur blieben auch nach dem Ausscheiden des traditionellen Stadtadels von zentraler Bedeutung. Für weite Teile der neuen Oberschicht waren adlige Lebens- und Repräsentationsformen Vorbild und Ziel; die wenigen Geschlechter, die sich während mehrerer Generationen an der Spitze der städtischen Sozialhierarchie halten konnten, waren alle mit grosser Konsequenz darum bemüht, adliges Kapital zu erwerben, zu bewahren und an ihre Nachkommen weiterzugeben. Die Orientierung am Adel hatte entscheidenden Einfluss auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der Oberschicht. Um 1400 waren viele Vertreter der Oberschicht in Handel und Gewerbe tätig gewesen. Im Laufe des 15. Jahrhunderts zogen sich die führenden Geschlechter zunehmend aus Handel und Gewerbe zurück und wandten sich einem auf Renten, ländlichem Grund- und Herrschaftsbesitz beruhenden Leben zu. Zum Haupttätigkeitsfeld wurden politische, militärische und diplomatische Aufgaben im Dienste der Stadt. Hohe städtische Ämter waren mit viel Einfluss und Prestige verbunden und ermöglichten es, adliges Kapital zu bestätigen und zu vermehren. Mit dem Erwerb von Renten und von ländlichem Grundbesitz, insbesondere aber mit dem Kauf von Burgen und Gerichtsherrschaften konnte ökonomisches in adliges Kapital umgewandelt werden. Eine Burg war ein Statussymbol von grossem Wert. Ein Aufsteiger bürgerlicher Herkunft konnte sich mit dem Kauf einer Burg als Nachfolger des alten Adels inszenieren und seinen Anspruch auf eine Stellung als Herr demonstrieren. Auch Gerichtsherrschaften hatten einen hohen symbolischen Wert. Der Inhaber einer Gerichtsherrschaft, der Vogtherr oder Gerichtsherr, konnte – in allerdings eng gesteckten Grenzen – Herrschaft ausüben über Land und Leute. Wie wichtig der Besitz von Gerichtsherrschaften für das Selbstverständnis der Junkergeschlechter war, zeigen einzelne Namens- und Wappenänderungen, vor allem aber der Umstand, dass Gerichtsherrschaften oft über mehrere Generationen hinweg in der männlichen Linie weitervererbt wurden.

Weitere Möglichkeiten, adliges Kapital zu akkumulieren, waren der Erwerb von Wappen- oder Adelsbriefen, das Pflegen einer an adligen Massstä-

ben orientierten Wohnkultur und das Errichten von Stiftungen, die Erinnerung schaffen und sichern sollten. Mit dem Führen eines neuen, durch den König erteilten Wappens konnte ein Aufsteiger die von ihm erreichte Position gegen aussen deutlich sichtbar machen, sich von seinen weniger erfolgreichen Verwandten abgrenzen, ein an seine bescheidene Herkunft erinnerndes Wappen ersetzen oder sich als Nachfolger des traditionellen Adels darstellen. Der mit einem Wappenbrief zu erzielende Zugewinn an adligem Kapital war jedoch begrenzt und hing zudem stark von der sozialen Position des Empfängers wie von seinem Willen ab. Letzteres gilt auch für Adelsbriefe. Obschon diese im Spätmittelalter noch sehr seltenen Urkunden eine förmliche Nobilitierung des Empfängers enthielten, boten sie diesem keine Garantie, als adlig anerkannt zu werden. Auch wer vom König in den Adelsstand erhoben worden war, musste sich die Akzeptanz als Adliger durch das Führen einer an adligen Massstäben orientierten Lebensweise und den Erwerb von adligen Statussymbolen und Standesattributen erarbeiten. Markantester Ausdruck einer adligen Wohnkultur in der mittelalterlichen Stadt waren die steinernen Wohntürme. Diese behielten ihren Wert als Statussymbol während des ganzen Mittelalters und bis weit in die Neuzeit hinein. Wie Gerichtsherrschaften waren Wohntürme von grosser Bedeutung für den Status und das Selbstverständnis ihrer Besitzer. Oft wurden diese Gebäudekomplexe daher in Junkergeschlechtern über mehrere Generationen hinweg von Vater zu Sohn weitergegeben. Einige Oberschichtsgeschlechter versuchten auch, sich durch eine bewusst gepflegte Erinnerungskultur als ein altes, adliges Geschlecht darzustellen oder ihr adliges Kapital durch die Errichtung eines repräsentativen Erbbegräbnisses zu mehren.

Einen grossen Schritt vorwärts auf dem Weg in Richtung Adel bedeutete der Rittertitel. Das Rittertum und die Ritterwürde behielten bis (mindestens) ins 16. Jahrhundert einen hohen Stellenwert für den gesamten Adel. Für Männer bürgerlicher Herkunft, die den Ritterschlag empfingen, resultierte daher aus dieser Auszeichnung eine beträchtliche Vergrösserung ihres adligen Kapitals, die sich, trotz des individuellen Charakters der Ritterwürde, zumindest teilweise an die Nachkommen weitergeben liess. Schliesslich konnte durch das Eingehen einer Heiratsverbindung mit einem Geschlecht des

alten Landadels adliges Kapital bestätigt und vergrössert werden. Solche Allianzen dokumentierten den Rang, den ein Aufsteiger zu erreichen gewusst hatte, und eröffneten Perspektiven einer weiteren Annäherung an den Adel.

Im zweiten Untersuchungsschritt wurde danach gefragt, ob in Zürich im Laufe des 15. Jahrhunderts ein neuer Stadtadel entstand. Die Antwort auf diese Frage hängt selbstverständlich davon ab, was man unter «Stadtadel» versteht. Wenn der Begriff, wie dies in der vorliegenden Arbeit geschehen ist, als eine geburtsständisch abgeschlossene Gruppe definiert wird, deren Mitglieder einerseits in der Stadt ansässig waren, die Bürgerpflichten erfüllten und sich am Stadtreiment beteiligten, andererseits einen adligen Lebensstil pflegten und über ein adliges Selbstverständnis verfügten, so ist die Frage eindeutig zu bejahen. Die schmale städtische Spitzengruppe pflegte nicht nur einen adligen Lebensstil, sondern besass auch ein adliges Selbstverständnis, wurde (allerdings nicht ohne Einschränkungen) als ein Adel wahrgenommen und war ganz ausgeprägt um eine geburtsständische Abschliessung bemüht.

Quellen, die Auskunft über das Selbstverständnis der Junkergeschlechter geben können, liegen nur vereinzelt vor. Einziges Selbstzeugnis im engeren Sinne ist eine um 1520 entstandene Genealogie der Göldli. Diese macht deutlich, dass sich die im frühen 16. Jahrhundert lebenden Vertreter der Göldli als Abkömmlinge eines adligen, weit in die Vergangenheit zurückreichenden Geschlechts sahen. Dass die Göldli über ein adliges Selbstverständnis verfügten, zeigt sich auch darin, dass sie ausserhalb von Zürich, an der Kurie und beim Universitätsbesuch, als Adlige auftraten. Für die übrigen Junkergeschlechter fehlen solche Belege weitestgehend. Einige Indizien deuten jedoch darauf hin, dass auch die bedeutendsten übrigen Junkergeschlechter ein adliges Selbstverständnis besaßen. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass im späten 15. Jahrhundert eine Reihe von Geschlechtern dazu überging, im Wappen anstelle des bürgerlichen Stechhelms den adligen Turnierhelm zu führen.

Die Junkergeschlechter wurden im lokalen und regionalen Rahmen als ein Adel wahrgenommen. Allerdings war den Zeitgenossen durchaus noch bewusst, dass diese Geschlechter einfacher Herkunft waren, dass sie also lediglich einen neuen, dem alten nicht völlig ebenbürtigen Adel bildeten. Deut-

lich kommt dies zum Ausdruck in den Titulaturen, mit denen die Vertreter der städtischen Oberschicht in den Quellen bedacht wurden. Ab dem späten 14. Jahrhundert fanden der adlige Titel «Junker» und (ursprünglich) adelsspezifische Ehrwörter wie «fest» immer weitere Verbreitung. Um 1500 wurden Männer aus einem der Junkergeschlechter üblicherweise mit «frommer fester Junker» titulierte und damit im unscharfen Grenzbereich zwischen der untersten Schicht des alten Adels, neuem Adel und Nicht-ganz-Adel verortet. Die recht zahlreichen Heiratsbeziehungen zwischen den städtischen Junkergeschlechtern und den Geschlechtern des traditionellen Landadels deuten darauf hin, dass Letztere Ersterer als sozial einigermassen ebenbürtig anerkannten. Bei einzelnen Geschlechtern, insbesondere bei den Meiss und den Schwend, die während mehrerer Generationen Eheverbindungen zum Landadel aufwiesen, ist davon auszugehen, dass sie beim alten Adel der Region als gleichrangig galten, zumal sie diese Allianzen nicht durch die Leistung überhöhter Heiratsgaben erkaufen mussten. In die gleiche Richtung weist die Wahl von Herkules Göldli [16] zum Konstanzer Domherrn. Zwar stand das Konstanzer Domkapitel um 1500 bürgerlichen Bewerbern durchaus noch offen. Göldli war jedoch über eine der vom Domkapitel vergebenen Anwartschaften zu seiner Pfründe gekommen, was, da die Anwartschaften als ein dem Adel vorbehaltenes Privileg galten, einer Anerkennung als Adliger gleichkam. Als Mitglied einer nur nach Bestehen einer Ahnenprobe zugänglichen geistlichen Gemeinschaft oder einer Adels- oder Turniergesellschaft liess sich jedoch kein Zürcher Junker nachweisen, ebenso wenig als Teilnehmer eines Turniers. Hier werden, gerade auch im Vergleich mit dem traditionellen Zürcher Landadel, die Grenzen des adligen Kapitals, über das die städtischen Geschlechter verfügten, deutlich greifbar.

Die Junker waren ganz ausgeprägt um Kohäsion und Abschliessung von der übrigen Oberschicht bemüht. Zum Kristallisationskern der Gruppe der Junker wurde die innerhalb der Konstaffel bestehende Gesellschaft «zum Rügen», das «Stübli». Dieses ging zurück auf eine Herrentrinkstube, die anfänglich wohl eine Trinkstube des traditionellen Stadtadels gewesen war. Spätestens ab dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts begann sich das «Stübli» zu einer zunehmend exklusiven Vereinigung der Jun-

ker zu wandeln. Eine Reihe von vermögenden, eine junkerliche Lebensweise pflegenden Geschlechtern der zünftigen Oberschicht wechselte aus der angestammten Zunft in die Konstaffel beziehungsweise ins «Stübli» über. Innerhalb der Gesellschaft «zum Rüden» wurden die Nichtjunkler zunehmend an den Rand gedrängt. Bereits in den 1530er-Jahren bestand das «Stübli» beinahe ausschliesslich aus Junkern. In der hier untersuchten Zeit blieb das «Stübli» jedoch offen für Aufsteiger, die genügend ökonomisches, soziales, symbolisches und adliges Kapital mitbrachten. Die vollständige Abschliesung erfolgte erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts.

Die systematische Untersuchung der Heiratskreise der Oberschicht um 1500 zeigte, dass der Heiratskreis der «veradelten» Familien sich deutlich von dem der übrigen Oberschicht unterschied. Der Heiratskreis der Stüblijunker war geografisch sehr weit und sozial sehr eng. Die grosse Mehrheit der Ehepartner stammte aus dem landsässigen Adel oder den ebenfalls einen adligen Lebensstil pflegenden Führungsgruppen anderer Städte. Der Heiratskreis der zünftigen Oberschicht war geografisch weit enger als derjenige der Junker. Er wies ebenfalls ein hohes Mass an sozialer Homogamie auf: In diesen Geschlechtern heiratete man bevorzugt in andere Geschlechter der zünftigen Oberschicht Zürichs ein. Vollständig voneinander abgeschlossen waren die Heiratskreise jedoch nicht. Es bestand zwar eine Schranke zwischen den Stüblijunkern und der übrigen Oberschicht, unüberwindbar war sie für Aufsteiger aber nicht. Ab 1494 kam es zu einer Häufung von Ehen innerhalb der Gruppe der Stüblijunker, was dazu beitrug, diese Gruppe weiter zu festigen. Die Tendenz der Junkergeschlechter, sich in einer kleinen kohäsiven Gruppe von der übrigen Oberschicht abzuschliessen, konnte schliesslich auch mit netzwerkanalytischen Methoden nachgewiesen werden. Die Kooperations- und Nähenetzwerke der Junkergeschlechter weisen ein hohes Mass an sozialer Ähnlichkeit auf: Die Stüblijunker blieben bei verschiedenen auf ein positives Verhältnis weisenden Beziehungstypen weitestgehend unter sich. Während die Junkergeschlechter untereinander über ein dichtes Geflecht von langfristig und in verschiedenen Kontexten fassbaren Beziehungen verbunden waren, waren Interaktio-

nen mit Nichtjunkern, insbesondere mit der zünftigen Spitzengruppe, äusserst selten.

Im dritten Untersuchungsschritt konnte nachgewiesen werden, dass Junker im Zeitraum um 1500 in gewissen Funktionen im Dienste der Stadt überproportional vertreten waren: Junker amtierten häufiger als die übrigen Kleinräte als äussere Vögte, sie waren häufiger als ihre nichtjunkerlichen Miträte als Gesandte an gemeineidgenössischen Tagsatzungen tätig und sie waren übervertreten im obersten Kader von grossen städtischen Militäraufgeboten. Wer viel adliges Kapital besass, war beim Besetzen dieser prestigeträchtigen, teilweise auch – dies gilt insbesondere für die militärischen Führungspositionen – äusserst lukrativen Funktionen ganz offensichtlich im Vorteil. Faktisch den Stüblijunkern vorbehalten war die Reichsvogtei. Der Reichsvogt besass nach 1400 keine bedeutenden Befugnisse mehr. Das Amt, das den Bezug zum König und zum Reich verkörperte, war jedoch weiterhin von grosser symbolischer Bedeutung, da der Reichsvogt den Vorsitz innehatte, wenn der Kleine Rat die hohe Gerichtsbarkeit, das oberste Herrschaftsrecht, ausübte. Ein hohes Mass an adligem Kapital wurde daher als eine notwendige Voraussetzung für dieses Amt angesehen. Adliges Kapital konnte also um 1500 durchaus in politische Macht und in ökonomisches Kapital konvertiert werden.

## VI Anhang

Der Anhang wurde für den Druck gekürzt. Die vollständige Version mit allen Belegen steht in digitaler Form über das Rechercheportal der Bibliotheken der Universität Zürich ([www.recherche-portal.ch](http://www.recherche-portal.ch)) zur Verfügung.

### Abkürzungen und Symbole

*	geboren
†	gestorben
∞	verheiratet mit
d. Ä.	der Ältere
d. J.	der Jüngere
fl.	Gulden
N. / N. N.	unbekannter Vor- oder Familienname / beides unbekannt

## 1 Genealogien (bis um 1525)

### 1.1 Escher

#### Erste Generationen

- [1] Konrad. Erwähnt 1289–1333, † spätestens 1346. ∞ Hedwig N.
- [2] Johann. Erwähnt 1320–1346. Sohn von Konrad [1] und Hedwig N. ∞ Brigitta N.
- [3] Johann. Erwähnt 1363–1403, † spätestens 1408. Sohn von Johann [2]. ∞ 1) Luzia Hager, von Kaiserstuhl, 2) Margarethe Fink, von Zürich. 1363–1398 sowie evtl. 1404 Schultheiss von Kaiserstuhl. 1384 Bürger von Zürich.
- [4] Anna. Erwähnt 1398. Tochter von Johann [3] und Luzia Hager.
- [5] Johann. Erwähnt 1414–1417. Sohn von Johann [3].
- [6] Götz. Erwähnt ab 1416, † 30. 9./3. 10. 1451. Sohn von Johann [3] und Margarethe Fink. ∞ Elisabeth Schwarzmurer, von Zürich. 1444–1451 Kleinrat Konstaffel. Vermögen 1425: 4400 fl.; 1442: 16 700 fl.; 1444: 17 220 fl.; 1450: 17 530 fl.  
«Stammvater» der Linie vom Luchs
- [7] Heinrich. Erwähnt 1363–1396, † spätestens 1417. Sohn von Johann [2]. ∞ Margarethe (Grebel?). 1385 Bürger von Zürich. 1396 vermutlich Vogt des Bischofs von Konstanz in Kaiserstuhl.
- [8] Heinrich. Erwähnt ab 1375, † 7. 9. 1382. Sohn von Heinrich [7]. 1375/76 Bewerber um eine Chorherrenpfründe, bis 1382 Chorherr in Zurzach.
- [9] Johann. Erwähnt 1390–1438, † spätestens 1442. Sohn von Heinrich [7]. 1406 Bürger von Zürich. 1411–1414 Keller des Grossmünsters. Vermögen 1412: 1900 fl.; 1417: 5075 fl.; 1425: 6880 fl.  
«Stammvater» der Linie vom Glas
- [10] Erhard. Erwähnt 1390. Sohn von Heinrich [7] und Margarethe N.
- [11] Konrad. Erwähnt 1390–1412. Sohn von Heinrich [7]. 1401 Zürcher Ausburger in Kaiserstuhl.
- [12] N. Erwähnt 1412. Tochter von Heinrich [7].

#### Linie vom Luchs

- [13] Heinrich. Erwähnt ab 1452, † 9. 9. 1491. Sohn von Götz [6]. ∞ 1) Elisabeth Mötteli (vom Rappenstein), † 25. 1. 1465, 2) Veronika von Roggwil, von Konstanz. 1466–1491 Kleinrat Konstaffel, 1489 Vertreter der Konstaffel im Hörnern Rat. Vermögen 1454, 1455, 1457: 8235 fl.; 1461: 7725 fl.; 1463: 8330 fl.; 1467–1470: 7875 fl.
- [14] Jakob. Erwähnt ab 1494, † Ende 1520/Anfang 1521. Sohn von Heinrich [13] und Veronika von Roggwil. ∞ 1494 Anna Schwend (Linie B) [54]. 1496–1507, 1511–1513 Kleinrat Konstaffel. 1505–1506 Säckelmeister. 1509–1511 Vogt in Eglisau. 1512–1513 Hauptmann des Klosters St. Gallen. 1513 Ausschluss aus allen städtischen Ämtern. 1514–1519 Vogt des Bischofs von Konstanz in Klingnau. Vermögen 1530 (Witwe): 4000 fl.
- [15] Dorothea. Erwähnt ab 1504. Vermutlich Tochter von Jakob [14]. ∞ Hans Meiss [14].
- [16] Anna. Erwähnt 1504. Vermutlich Tochter von Jakob [14].
- [17] Barbara. Erwähnt 1504. Vermutlich Tochter von Jakob [14].
- [18] Eva. Erwähnt 1504. Vermutlich Tochter von Jakob [14].
- [19] Regula. Erwähnt 1504. Vermutlich Tochter von Jakob [14].
- [20] Hans Konrad. Erwähnt ab 1504, † 28. 11. 1572. Sohn von Jakob [14]. ∞ 1526 Dorothea Grebel, von Zürich. 1529–1572 Kleinrat Konstaffel. Vermögen 1530: 2200 fl.
- [21] Gottfried. Erwähnt ab 1495, † 23. 4. 1527. Sohn von Heinrich [13]. 1495–1527 Chorherr am Grossmünster. 1496 Student in Basel, 1498 in Freiburg. ∞ 1526 Anna Weber.

- [22] Verena. Erwähnt 1492/1502–1516. Tochter (vermutlich unehelich) von Heinrich [13]. ∞ 1) Ulrich Weibel, von Greifensee, 2) Hans Berker, von Zürich.
- [23] Hans. Erwähnt ab 1504, † 1507. Sohn von Heinrich [13].
- [24] Martin. Erwähnt ab 1504, † 1525. Vermutlich Sohn von Heinrich [13]. Mönch im Kloster Rheinau.
- [25] Heinrich. Erwähnt ab 1504, † 11. 10. 1531 (Schlacht von Kappel). Sohn von Heinrich [13].  
∞ Elisabeth Röist, von Zürich. 1520–1531 Vogt in Greifensee. Vermögen 1530: 4000 fl.
- [26] Anna. Erwähnt ab 1504, † 1554. Vermutlich Tochter von Heinrich [13]. Nonne im Kloster Töss.
- [27] Regula. Tochter von Heinrich [13]. ∞ Rennward Göldli [38].
- [28] Hans. Erwähnt ab 1452, † 30. 1. 1491. Sohn von Götz [6]. ∞ Margarethe Irmensee, von Schaffhausen, † 5. 3. 1497. 1460–1489 Kleinrat Konstaffel. Vermögen 1455: 10 590 fl.; 1461: 9940 fl.; 1463: 10 000 fl.; 1467: 10 100 fl.; 1468–1470: 10 000 fl.
- [29] Verena. Erwähnt 1467. Tochter von Hans [28].
- [30] Elisabeth. Erwähnt ab 1485, † 22. 4. 1509. Tochter von Hans [28]. ∞ 1) Sifrid von Griessen, † 27. 10. 1486, 2) Anton Schenk von Landegg.
- [31] N. Erwähnt 1491. Tochter von Hans [28] und Margarethe Irmensee. ∞ Hans von Ulm, von Konstanz.

#### Linie vom Glas

- [32] Johann. Erwähnt ab 1430, † 1. 6. 1477. Vermutlich Sohn von Johann [9], Sohn von Adelheid N. 1430–1477 Chorberr am Grossmünster.
- [33] Heinrich. Erwähnt 1436–1470, † spätestens 1476. Sohn von Johann [9]. ∞ Anna N. 1444–1466 Kleinrat Konstaffel. 1467 Ausschluss aus dem Kleinen Rat. Vermögen 1450: 2600 fl.; 1454, 1455: 2800 fl.; 1457: 3960 fl.; 1461, 1463: 2760 fl.; 1467–1469: 2680 fl.; 1470: 1420 fl.
- [34] Rudolf. Erwähnt ab 1476, † 20. 12. 1513. Sohn von Heinrich [33]. ∞ 1) Anna Wiechser, von Schaffhausen, † 1511/12, 2) Anna Widmer, von Zürich. 1486 Vogt in Regensberg. 1489–1499 Kleinrat Konstaffel, 1499–1504 Bürgermeister, 1505–1513 Kleinrat Konstaffel. 1490–1495 Vogt in Kyburg, 1505–1506 in Eglisau. Zürcher Truppenführer im Schwabenkrieg. Vermögen 1502: 3000 fl.
- [35] Jakob. Erwähnt ab 1504, † 13./14. 9. 1515 (Schlacht bei Marignano). Sohn von Rudolf [34].  
∞ Margarethe Meyer, von Basel. 1514–1515 Kleinrat Konstaffel.
- [36] Niklaus. Erwähnt ab 1518 (noch unmündig). Sohn von Jakob [35] und Margarethe Meyer. 1527 Aufgabe des Zürcher Bürgerrechts und Wegzug nach Basel.
- [37] Hans Konrad. Erwähnt 1504–1519. Sohn von Rudolf [34].
- [38] Rudolf. Erwähnt 1504. Vermutlich Sohn von Rudolf [34].
- [39] Verena. Erwähnt 1514. Tochter von Rudolf [34].
- [40] Hans. Erwähnt ab 1476, † 20. 4. 1511. Unehelicher Sohn von Heinrich [33]. ∞ 1) Anna/Elisabeth Albrecht, † spätestens 1505/06, 2) N. N., † 4. 11. 1515. Reder (Anwalt). 1489 Vertreter der Zunft zur Schneidern im Hörnern Rat.
- [41] (Hans) Konrad. Erwähnt ab 1500, † 6. 6. 1539. Sohn von Hans [40]. ∞ 18. 1. 1509 Elisabeth Wegmann, von Zürich. Tuchhändler. 1524–1525, 1532–1539 Kleinrat Konstaffel. 1511–1514 Vogt in Greifensee, 1526–1531 in Eglisau. Vermögen 1530: 600 fl.; 1534: 1500 fl.
- [42] Heinrich. \* 8. 2. 1510. Sohn von (Hans) Konrad [41] und Elisabeth Wegmann.
- [43] Regula. \* 19. 9. 1513. Tochter von (Hans) Konrad [41] und Elisabeth Wegmann.
- [44] Margarethe. \* 8. 7. 1516. Tochter von (Hans) Konrad [41] und Elisabeth Wegmann.
- [45] Konrad. \* 3. 2. 1518. Sohn von (Hans) Konrad [41] und Elisabeth Wegmann.
- [46] Ulrich. \* 25. 7. 1521. Sohn von (Hans) Konrad [41] und Elisabeth Wegmann.
- [47] Rudolf. \* 9. 2. 1523. Sohn von (Hans) Konrad [41] und Elisabeth Wegmann.
- [48] Hans. \* 27. 3. 1524. Sohn von (Hans) Konrad [41] und Elisabeth Wegmann.
- [49] Anna. \* 14. 4. 1526. Tochter von (Hans) Konrad [41] und Elisabeth Wegmann.

[50] Hans. Erwähnt ab 1504, † Anfang 1537. Genannt «Klotz». Sohn von Hans [40]. Reder (Anwalt). Zürcher Truppenführer in den Kappelerkriegen und im Zweiten Müsserrieg (1531).

[51] Heinrich. Erwähnt ab 1504, † spätestens 1531. Sohn von Hans [50].

[52] Verena. Erwähnt ab 1504. Tochter von Hans [50].

[53] Joachim. Erwähnt 1504. Vermutlich Sohn von Hans [50].

[54] Dorothea. Erwähnt 1504. Vermutlich Tochter von Hans [50].

[55] Anna. Erwähnt 1531. Tochter von Hans [50].

[56] Anna. Erwähnt 1504–1505/06. Tochter von Hans [40].

[57] Verena. Erwähnt 1437. Tochter von Johann [9].

[58] Peter. Erwähnt 1442–1460, † spätestens 1463. Sohn von Johann [9]. ∞ Margarethe Holdermeier. Vermögen 1450: 265 fl.; 1455, 1457: 530 fl.

### Nicht einzuordnen

[59] Magdalena. Erwähnt 1454–1467, † spätestens 1478. Nonne, 1454/55 Priorin im Kloster Selnau.

## 1.2 Göldli

[1] Werner. Erwähnt 1328–1343, † spätestens 1350. ∞ Judel N. 1328, 1342–1343 Schultheiss von Pforzheim.

[2] Luitgard (Liucke). Erwähnt ab 1350, † 1371. ∞ Heinrich Schultheiss, von Pforzheim (der in den 1360er-Jahren den Namen Göldli annahm).

[3] Werner. Erwähnt ab 1367, † 1384. Sohn von Luitgard [2] und Heinrich Schultheiss/Göldli. ∞ 1) N. N., 2) Elisabeth Billung, von Weil der Stadt. 1384 Bürger von Speyer.

[4] Heinrich. Erwähnt ab 1377/84, † 10. 3. 1435. Sohn von Werner [3] und N. N. ∞ Anna Dolde, von Bretten. 1384 Bürger von Speyer. 1386 Monatsrichter in Speyer. 1393 Bürger von Heilbronn. Vermutlich Bürgermeister von Heilbronn. 1405 Gedingbürger in Zürich. 1407–1408 Vogt in Greifensee.

[5] Werner. Erwähnt 1397. Vermutlich Sohn von Heinrich [4].

[6] Jakob. Erwähnt ab 1414, † 16. 12. 1445 (Schlacht bei Wollerau). Sohn von Heinrich [4] und Anna Dolde. ∞ vermutlich Dorothea von Bernrieth. 1428 Gedingbürger in Zürich. 1442 Zürcher Ausburger auf Burg Dübelstein. Vermögen 1442: 1195 fl.

[7] Jeronimus. Erwähnt ab 1446, † 2. 7. 1501. Vermutlich Sohn von Jakob [6]. 1463 Magister. 1463–1469 Dekan von Lenzburg. 1463–1474 Rektor in Wohlen (AG). 1469–1501 Chorherr, 1478–1501 Kustos am Grossmünster.

[8] Heinrich Johann Baptist. Erwähnt ab 1491, † 1563. Sohn von Jeronimus [7] und einer Nonne. 1496/97 Student in Basel. 1500–1563 Kaplan am Grossmünster. Ab 1504 Familiar von Papst Julius II., ab 1520 von Papst Leo X. «Pfründenjäger». ∞ 25. 4. 1530 Regula Berker.

[9] Lazarus. Erwähnt ab 1470, † 18. 1. 1505. Vermutlich Sohn von Jakob [6]. ∞ Susanna von Ast, † 27. 4. 1490. 1472–1473 Schultheiss. 1474–1482 Vogt in Greifensee. 1477–1486 Kleinrat Konstaffel. 1486 Ausschluss aus dem Kleinen Rat. 1489 Stadthauptmann sowie Vertreter der Konstaffel im Hörnern Rat. 1489–1500 Kleinrat Konstaffel. 1490–1492 eidgenössischer Landvogt im Thurgau.

[10] Verena. Erwähnt 1504–1513. Tochter von Lazarus [9] und Susanna von Ast. ∞ Eberhart von Rischach, † 11. 10. 1531 (Schlacht von Kappel).

[11] Luta. Erwähnt 1414–1433. Tochter von Heinrich [4]. ∞ Ludwig Hösch, von Zürich.

[12] Paulus. Erwähnt ab 1427, † 16. 12. 1445 (Schlacht bei Wollerau). Sohn von Heinrich [4]. ∞ Verena Meiss [27]. 1427 Bürger von Zürich. 1442–1444 Vogt in Greifensee. 1444–1445 Kleinrat Konstaffel. Vermögen 1444: 5325 fl.

- [13] Heinrich. Erwähnt ab 1447 (1452 noch unmündig), † 5. 9. 1514. Sohn von Paulus [12] und Verena Meiss [27]. ∞ Barbara von Payer, von Konstanz. 1461–1475 Kleinrat Konstaffel, 1476–1482 Bürgermeister, 1483–1484 Kleinrat Konstaffel, 1485 Bürgermeister, 1486–1489 Kleinrat Konstaffel, 1489 Vertreter der Konstaffel im Hörnern Rat, 1489–1514 Kleinrat Konstaffel. 1463–1467, 1474 Vogt in Andelfingen. Zürcher Truppenführer in den Burgunderkriegen und im Schwabenkrieg. Vermögen 1455: 4440 fl.; 1461: 3315 fl.; 1463: 3110 fl.; 1467–1470: 6040 fl.; 1513: etwa 8500 fl.
- [14] Roland. \* 1. 11. 1464, † 21. 6. 1518 (Konstanz). Sohn von Heinrich [13]. 1478/79 Student in Basel, 1480–1482 in Köln, dort 1481 Bakkalar der Artes, 1483 Rechtsstudium in Pavia. Inhaber zahlreicher Pfründen, unter anderem 1472–1501 Chorherr am Grossmünster, 1491 (Provision) beziehungsweise 1493 (Durchsetzung) bis 1518 Domherr in Konstanz, 1496–1517 Propst in Lindau. 1489–1492 Familiar von Papst Innozenz VIII., 1498 kaiserlicher Hofpfalzgraf, 1501 Familiar von Papst Alexander VI. und Kardinal Johannes Lopez, 1501–1512 apostolischer Notar.
- [15] Jörg. \* 10. 3. 1466, † 1537/38 (Konstanz). Sohn von Heinrich [13]. ∞ 1) Emerita Mötteli (vom Rappenstein), 2) 25. 4. 1529 Anna Keller, von Zürich, 3) 3. 8. 1531 Katharina Truchsess von Waldburg, ehemalige Äbtissin von Königsfelden. Bis um 1520 freier Söldnerführer. 1525–1533 Kleinrat Konstaffel. Zürcher Truppenführer in den Kappelerkriegen und im Zweiten Müsserrieg (1531). 1533 Wegzug nach Konstanz, dort Bürger. Vermögen 1530: 6400 fl.
- [16] Herkules. \* 1497 (ca.), † 1544/45 (zwischen 11. 10. und 2. 1.). Sohn von Jörg [15]. 1511 Student in Freiburg, 1512 in Ingolstadt, 1515 in Basel, 1516/17 in Wien. 1523 Doppelsöldner, um 1524–1527 Leutnant der päpstlichen Schweizergarde. 1527–1544/45 Domherr, 1541–1544/45 Domkantor in Konstanz. 1531 (Ernennung) beziehungsweise 1542 (Durchsetzung) bis 1544/45 Propst in Bischofszell. 1530 Familiar von Papst Clemens VII., 1533 apostolischer Protonotar.
- [17] Joachim. \* 1501 (ca.). Sohn von Jörg [15]. 1513 Student in Ingolstadt (als Minderjähriger), 1520/21 in Basel. Vor 1518 Eintritt ins Kloster Rheinau. 1518 (Provision) beziehungsweise 1520 (Durchsetzung) bis 1524 Rektor in Berg. 1524 Austritt aus dem Kloster. ∞ 1) vermutlich 1524 Barbara von Bonstetten, 2) 10. 6. 1532 Amalia Stetner, 3) 9. 1. 1553 Margarethe Frygisen, 4) 2. 2. 1569 Elisabeth von Kusen. Vermögen 1530: 1500 fl.
- [18] Hektor. Erwähnt ab 1504. Sohn von Jörg [15]. Erzogen am württembergischen Hof. ∞ Margarethe Briner, von Meilen, ehemalige Nonne im Kloster Selnau.
- [19] Hans. Erwähnt ab 1504, † 1. 8. 1572. Sohn von Jörg [15]. ∞ 1) 3. 3. 1527 Küngolt Setzstab, 2) 24. 1. 1545 Anna Koff. 1538–1544 Vogt in Andelfingen. 1550–1572 Kleinrat Konstaffel. Vermögen 1530: 500 fl.
- [20] Anna. Erwähnt 1504. Tochter von Jörg [15].
- [21] Elisabeth. Erwähnt ab 1504. Tochter von Jörg [15]. ∞ 29. 1. 1527 Joachim Bälde, von Glarus.
- [22] Simon. Erwähnt 1504. Sohn von Jörg [15].
- [23] Margarethe. Erwähnt ab 1529. Tochter von Jörg [15]. Nonne im Kloster Oetenbach, 1530 Austritt. ∞ 1) Kaspar Grossmann (Megander), von Zürich, † 17. 8. 1545, 2) 29. 10. 1545 Hans Bartholomäus Ammann.
- [24] Lura. Erwähnt 1538. Tochter von Jörg [15]. ∞ Fridli Stucki.

- [25] Küngolt. Erwähnt 1538. Tochter von Jörg [15]. ∞ Kaspar Bluntschli, von Zürich.
- [26] Niklaus. Vermutlich Sohn von Jörg [15].
- [27] Kaspar. \* 3. 6. 1468. Sohn von Heinrich [13]. ∞ 1) Ursula von Breitenlanden-  
berg, 2) 1517 Küngolt von Stadion. Zürcher Truppenführer im Schwabenkrieg  
und in den Mailänderkriegen. 1500 Ausschluss aus allen städtischen Ämtern  
für fünf Jahre. 1506–1511, 1516–1523 Kleinrat Konstaffel. 1512–1515 eidgenös-  
sischer Landrichter/Landvogt in Lugano. 1523 Flucht nach Rapperswil. 1525  
Aufgabe des Zürcher Bürgerrechts.
- [28] Jakob. \* 1491 (ca.), † 1514. Sohn von Kaspar [27]. 1503–1514 Chorherr am  
Grossmünster. 1504 Student in Basel.
- [29] Kyburg. Erwähnt 1504–1535. Tochter von Kaspar [27] und Ursula von  
Breitenlanden-berg. Nonne im Kloster Töss, 1525 Austritt, 1526 vermut-  
lich Rückkehr.
- [30] Christoph. Erwähnt ab 1504. Sohn von Kaspar [27].
- [31] Margarethe. Erwähnt ab 1504. Tochter von Kaspar [27] und Ursula von  
Breitenlanden-berg. Nonne, um 1521/22 Meisterin im Kloster Hermet-  
schwil (AG), 1523 vorübergehender, 1530 endgültiger Austritt. ∞ 1) 1523  
Hans Germann, von Bremgarten (Scheidung 1530), 2) Konrad Holzhalb,  
von Zürich.
- [32] Johann Heinrich. Erwähnt ab 1504, † 6. 3. 1553. Sohn von Kaspar [27] und  
Ursula von Breitenlanden-berg. 1505–1553 Chorherr am Grossmünster.  
1509 Student in Tübingen, 1511 in Basel, 1513 in Freiburg, dort Bakkalar  
der Artes. 1519/20 Rechtsstudium in Rom. ∞ Adelheid Schliniger.
- [33] Thüring. Erwähnt ab 1504. Sohn von Kaspar [27] und Ursula von Breiten-  
landen-berg. ∞ 1538 Margarethe Muntprat. Spätestens 1528 Bürger von  
Rapperswil.
- [34] Anna. Erwähnt ab 1504. Tochter von Kaspar [27] und Ursula von Breiten-  
landen-berg. Nonne in Feldbach (TG).
- [35] Barbara. Erwähnt 1504. Tochter von Kaspar [27].
- [36] Beat. Erwähnt ab 1528. Sohn von Kaspar [27].
- [37] Christoph. Vermutlich Sohn von Kaspar [27].
- [38] Rennward. \* 1474 (ca.), † 1555 (Luzern). Sohn von Heinrich [13] und Dorothea  
von Payern. 1488/89 Student in Basel, 1491 für ein Studium in Pavia empfoh-  
len, 1494 Student in Freiburg. 1483–1498 Chorherr in Zofingen. 1494 Chor-  
herr in St. Thomas in Strassburg. Um 1496 Aufgabe der geistlichen Laufbahn,  
in der Folge freier Söldnerführer. ∞ 1) Regula Escher (vom Luchs) [27],  
2) Dorothea Seiler, von Luzern, 3) Afra Roth von Vaihingen, 4) 1549 Dorothea  
Widmer, von Luzern. 1507 Bürger von Luzern. 1522 Aufgabe des Zürcher  
Bürgerrechts (vom Rat nicht akzeptiert) und Wegzug nach Luzern. 1522 in  
Zürich wegen verbotenen Solddiensts in Abwesenheit zum Tode verurteilt.  
1533–1555 Grossrat in Luzern.
- [39] Barbara. Erwähnt ab 1504. Tochter von Rennward [38]. ∞ 1) Hans Jakob  
zur Gilgen, von Luzern, 2) Adrian Grebel, von Zürich.
- [40] Rennward. Erwähnt 1504. Vermutlich Sohn von Rennward [38].
- [41] Heinrich. Erwähnt 1523–1527. Unehelicher Sohn von Rennward [38]. 1527  
Chorherr in Zofingen.
- [42] Karl. \* 1475 (ca.), † 6. 4. 1504 (Rom). Sohn von Heinrich [13]. 1491 empfohlen  
für ein Studium in Pavia, 1495 Student in Tübingen, 1497 in Basel. 1496–1504

- Chorherr im Grossmünster. 1499–1504 Kaplan im Dom Basel, bis 1504 Domherr und Kaplan in Chur. 1504 Familiar von Kardinal Franciscus Soderini.
- [43] Heinrich. † 28. 7. 1488 (Schlacht von Saint-Aubin-du-Cormier). Sohn von Heinrich [13]. Freier Söldnerführer.
- [44] Heinrich. Erwähnt 1488–1497. Unehelicher Sohn von Heinrich [13]. Freier Söldnerführer.
- [45] Dorothea. Erwähnt ab 1504. Tochter von Heinrich [13]. ∞ Marx Röist, von Zürich, \* 1454 – † 15./17. 6. 1524.

### 1.3 Meiss

- [1] Johann. Erwähnt 1332–1359, † spätestens 1366. Vermögen 1357: 4800 fl.
- [2] Heinrich. Erwähnt 1357–1367, † spätestens 1370. Vermutlich Sohn von Johann [1]. 1362–1367 Rats herr. Vermögen 1366: 2250–4500 fl.
- [3] Adelheid. Erwähnt 1373. Tochter von Heinrich [2].
- [4] Johann. Erwähnt 1373–1408. Sohn von Heinrich [2].
- [5] Heinrich. Erwähnt ab 1373, † 13. 9. 1427. Sohn von Heinrich [2]. ∞ Elisabeth Kilchmutter, von Zürich, † 26. 10. 1410. 1387–1394 Kleinrat Konstaffel, 1393–1410, 1412–1428 Bürgermeister, 1411 Kleinrat Konstaffel. Zürcher Truppenführer bei der Eroberung des Aargaus (1415). Vermögen 1408: 3220–6440 fl.; 1410: 3100–6200 fl.; 1412: 7800 fl.; 1417: 10 600 fl.; 1425: 16 420 fl.
- [6] Elisabeth. Erwähnt 1373–1399. Tochter von Heinrich [2]. ∞ Jakob Bletscher, von Zürich.
- [7] Johann. Erwähnt ab 1396, † 7. 10. 1410. Sohn von Heinrich [5]. ∞ Verena Wilberg, von Zürich.
- [8] Johann. Erwähnt ab 1416, † 1444 (Hinrichtung als Schwyzer Parteigänger). Sohn von Johann [7]. 1416 von seinem Grossvater Heinrich [5] adoptiert. ∞ 1) Elisabeth Thia, von Zürich, 2) Ita von Hofstetten. 1439–1444 Kleinrat Konstaffel. 1442 Säckelmeister. Vermögen 1442: 8410 fl.; 1444: 8700 fl.
- [9] Anna. Erwähnt 1454–1504. Tochter von Johann [8] und Elisabeth Thia. Nonne im Kloster Oetenbach.
- [10] Hans d. Ä. Erwähnt ab 1461, † 28. 5. 1504. Sohn von Johann [8] und Elisabeth Thia.
- [11] Hans d. J. Erwähnt 1455–1503, † spätestens 1506. Sohn von Johann [8] und Ita von Hofstetten. ∞ Margarethe von Hinwil, von Elgg, † 1. 3. 1491. 1463–1494 Kleinrat Konstaffel, 1489 Vertreter der Konstaffel im Hörnernern Rat. 1470–1473 Vogt in Greifensee, 1476, 1480, 1482–1485 Vogt in Andelfingen. 1489–1491 eidgenössischer Landvogt in Baden. Vermögen 1461: 880 fl.; 1463: 1050 fl.; 1467–1470: 1575 fl.
- [12] Jakob. Erwähnt ab 1488, † 13./14. 9. 1515 (Schlacht bei Marignano). Sohn von Hans d. J. [11] und Margarethe von Hinwil. ∞ 1497 Magdalena von Seengen. 1508–1515 Kleinrat Konstaffel. 1510 Säckelmeister. 1511–1515 Bannerherr.
- [13] Jakob. Erwähnt ab 1504, † 30. 12. 1559. Sohn von Jakob [12] und Magdalena von Seengen. ∞ 14. 11. 1532 Anna von Breitenlandenbergr. 1515/16 Student in Basel. 1532–1546 Schultheiss. 1546–1547, 1553–1559 Kleinrat Konstaffel. 1548–1554 Vogt in Eglisau.
- [14] Hans. Erwähnt ab 1504, † 11. 10. 1531 (Schlacht von Kappel). Sohn von Jakob [12] und Magdalena von Seengen. ∞ Dorothea Escher (vom Luchs) [15].
- [15] Agnes. Erwähnt ab 1504. Tochter von Jakob [12] und Magdalena von Seengen.

- [16] Hans Jakob. Erwähnt ab 1524 (noch unmündig). Sohn von Jakob [12] und Magdalena von Seengen. ∞ 9. 10. 1537 Anna Engeli. 1547–1553 Vogt in Greifensee.
- [17] Anna. Erwähnt 1504–1507 (ca.). Uneheliche Tochter von Hans d. J. [11].
- [18] Elisabeth. Erwähnt 1504–1507 (ca.). Uneheliche Tochter von Hans d. J. [11].
- [19] Jakob. † spätestens 1460. Sohn von Johann [8] und Ita von Hofstetten.
- [20] Adelheid. Erwähnt 1396–1405. Tochter von Heinrich [5]. ∞ Berchtold Schwend (Linie B) [39].
- [21] Johann. Erwähnt ab 1400, † 13. 9. 1439. Sohn von Heinrich [5]. 1400/01 Student in Wien, dort 1402 Bakkalar der Artes, 1403 Rechtsstudium, 1407 Magister. 1403–1426 Rektor in Bülach. 1403–1439 Chorherr, 1434–1439 Kustos am Grossmünster. 1406–1439 Plenarier am Fraumünster.
- [22] Heinrich. Erwähnt 1430–1463. Sohn von Johann [21] und Agnes von Eberstein.
- [23] Rudolf. Erwähnt 1416 (noch nicht 24-jährig) bis 1482. Sohn von Heinrich [5] und Elisabeth Kilchmatt. ∞ Elisabeth Grül. 1428–1434 Kleinrat Konstaffel, 1435–1438 Bürgermeister, 1439 Kleinrat Konstaffel. 1432 Vogt in Kyburg. 1442 sesshaft in Elgg, ab 1442 in Winterthur, 1443 auf Burg Pfungen, 1468 auf der Wagenburg (Oberembrach).
- [24] Johann. Erwähnt 1428. Sohn von Rudolf [23].
- [25] Regula. Erwähnt 1457–1494. Tochter von Rudolf [23] und Elisabeth Grül. ∞ Hans Pfau, von Zürich.
- [26] Margarethe. Erwähnt 1504. Tochter von Rudolf [23].
- [27] Verena. Erwähnt ab 1416, † 23. 6. 1481. Tochter von Heinrich [5]. ∞ Paulus Göldli [12].

#### Nicht einzuordnen

- [28] Verena. † spätestens 1399. ∞ Rudolf Schön, von Zürich.
- [29] Margarethe. Erwähnt 1482. Nonne im Kloster Oetenbach.
- [30] Barbara. Erwähnt 1504.

#### 1.4 Meyer von Knonau

- [1] Johann d. Ä. Erwähnt ab 1352, † 1383. Kaufmann. Um 1366 Zuzug aus Knonau. 1371–1383 Kleinrat Konstaffel. Vermögen 1366: 1600–3200 fl.; 1376: 1800–3600 fl.
- [2] Elisabeth. Erwähnt 1364–1368. Schwester von Johann d. Ä. [1]. ∞ Johann Arrech, von Knonau.
- [3] Johann d. J. Erwähnt ab 1363, † 10. 11. 1409. Sohn von Johann d. Ä. [1]. ∞ Anna Stähelin, von Zürich. Salzhändler. 1363 Bürger von Zürich, bis 1372 vermutlich als Ausburger in Horgen. 1388–1393 Kleinrat Konstaffel, 1394–1408 Bürgermeister, 1409 Kleinrat Konstaffel. Vermögen 1408: 2525–5050 fl.
- [4] N. Erwähnt 1397. Tochter von Johann d. J. [3]. ∞ Johann Keller, von Zürich.
- [5] Konrad. Erwähnt ab 1409 (1415 noch unmündig), † 22. 7. 1443 (Schlacht bei St. Jakob a. d. Sihl). Sohn von Johann d. J. [3]. ∞ Elisabeth Wetzwiller, von Zürich. 1426–1443 Kleinrat Konstaffel. 1443 Bannerherr. Vermögen: 1410: 3800–7600 fl.; 1412: 4100 fl.; 1417: 4680 fl.; 1425: 8500 fl.; 1442: 12 000 fl.
- [6] Hans. Erwähnt ab 1442 (1444 noch unmündig), † 26. 3. 1496. Sohn von Konrad [5]. ∞ Elisabeth von Hinwil. 1452–1495 Kleinrat Konstaffel, 1489 Vertreter der Konstaffel im Höرنernen Rat. 1476–1478, 1487, 1490 Bannerherr. Vermögen 1444: 12 375 fl.; 1450: 5880 fl.; 1454, 1455, 1457: 5300 fl.; 1461, 1463: 5800 fl.; 1467–1469: 5850 fl.; 1470: 5940 fl.
- [7] Gerold. \* 1454, † 9. 3. 1518. Sohn von Hans [6]. ∞ Anna Reig, von Zürich. 1482–1517 Kleinrat Konstaffel. 1490 Hauptmann des Klosters St. Gallen. 1499 Bannerherr.

- [8] Hans. Erwähnt 1499–1514, † vor 1522. Sohn von Gerold [7]. ∞ Anna Reinhart, von Zürich.
- [9] Anna. Erwähnt ab 1504, † 1510/11. Vermutlich Tochter von Gerold [7]. ∞ Kaspar Röist, von Zürich, † 6. 5. 1527.
- [10] Ulrich. Erwähnt ab 1470, † 3. 11. 1474. Sohn von Hans [6] und Elisabeth von Hinwil.
- [11] Anna. † spätestens 1509. Tochter von Hans [6]. ∞ Peter Effinger, von Zürich, † 1493.
- [12] Rudolf. Erwähnt ab 1390, † 13. 7. 1405. Sohn von Johann d. Ä. [1]. 1391–1405 Kleinrat Konstaffel. Vermögen 1401: 950–1900 fl.

#### Nicht einzuordnen

- [13] Anna. Erwähnt 1405. Nonne im Kloster Selnau.

## 1.5 Schwend

### Erste Generationen

- [1] Berchtold. Erwähnt 1276–1290. ∞ 1) Mechthild von Seglingen, 2) Luitgard N. 1276–1290 Ratsherr.
- [2] Rüdiger. Erwähnt ab 1272, † 17. 4. 1328. Sohn von Berchtold [1]. 1293 Magister. 1293–1328 Chorherr am Grossmünster.
- [3] Katharina. Erwähnt 1320. Tochter von Rüdiger [2]. Nonne im Kloster Oetenbach.
- [4] Konrad. Erwähnt 1293–1332, † spätestens 1334. Sohn von Berchtold [1] und Mechthild von Seglingen. ∞ Mechthild Bockli, von Zürich.
- [5] Hugo. Erwähnt 1306. Sohn von Konrad [4]. 1306 Exspektant am Grossmünster.
- [6] Hugo. Erwähnt 1324–1358, † spätestens 1370. Sohn von Konrad [4]. Rektor in Schneisingen (AG).
- [7] Elisabeth. Erwähnt 1334. Tochter von Konrad [4]. ∞ Johann (Schafli) Schafli, von Zürich.
- [8] Anna. Tochter von Konrad [4]. ∞ Heinrich Schirbi.
- [9] Margaretha. Tochter von Konrad [4]. ∞ Marquard von Jestetten.
- [10] Berchtold. Erwähnt 1300/04–1321/22, † spätestens 1325. Sohn von Berchtold [1]. ∞ Anna N. 1305–1320 Ratsherr.
- [11] Ulrich. Erwähnt ab 1339, † 1369/70. Vermutlich Sohn von Berchtold [10]. ∞ Elisabeth N. 1342–1369 Ratsherr. 1347–1350 Säckelmeister. Vermögen 1357: 2160 fl.; 1366: 2900–5800 fl.; 1369: 4000–8000 fl.  
«Stammvater» der Linie A
- [12] Berchtold. Erwähnt 1341–1381. Vermutlich Sohn von Berchtold [10]. ∞ Margarethe N. 1356–1381 Kleinrat Konstaffel. 1361–1362 Säckelmeister. Vermögen 1357: 1200 fl.; 1376: 3240–6480 fl.  
«Stammvater» der Linie B
- [13] Johann. Erwähnt 1341–1373, † vermutlich spätestens 1376. Vermutlich Sohn von Berchtold [10]. ∞ Nesa N.
- [14] Jakob. Erwähnt 1306–1325, † spätestens 1328. Sohn von Berchtold [1]. ∞ Elisabeth Biberli, von Zürich. 1306–1316 Ratsherr.
- [15] Berchtold. Erwähnt 1325. Sohn von Jakob [14] und Elisabeth Biberli.
- [16] Katharina. Erwähnt 1325–1350. Tochter von Jakob [14] und Elisabeth Biberli. Nonne im Kloster Oetenbach.
- [17] Jakob. Erwähnt 1328 (noch unmündig) bis 1350. Sohn von Jakob [14] und Elisabeth Biberli. ∞ Margarethe N. 1333–1335 Ratsherr.
- [18] N. Erwähnt 1349–1350. Tochter von Jakob [14] und Elisabeth Biberli. ∞ N. Gnürser, von Zürich.
- [19] N. Erwähnt 1350. Tochter von Jakob [14]. ∞ N. Bilgeri, von Zürich.
- [20] Elisabeth. Erwähnt 1310–1342. Tochter von Berchtold [1]. ∞ Wisso Wisso, von Zürich.
- [21] Elisabeth. Tochter von Berchtold [1].

[22] Katharina. Vermutlich Tochter von Berchtold [1]. ∞ Johann Schaffli, von Zürich.

#### Linie A

[23] Rudolf. Erwähnt ab 1362, † 4. 8. 1390. Sohn von Ulrich [11] und Elisabeth N. ∞ Beatrix Manesse (Linie Manegg), von Zürich. 1368–1390 Kleinrat Konstaffel, 1384–1389 Bürgermeister. 1373–1374 Säckelmeister. Zürcher Truppenführer im Sempacherkrieg. Vermögen 1370: 4320–8640 fl.; 1376: 4869–9720 fl.

[24] Johann d. Ä. Erwähnt 1383–1445, † spätestens 1453. Sohn von Rudolf [23] und Beatrix Manesse. ∞ Anna von Schlatt. 1391–1395 Kleinrat Konstaffel. 1395 Ausschluss aus allen städtischen Ämtern. 1398–1407 sesshaft auf der Moosburg. 1402 Aufgabe des Zürcher Bürgerrechts. Spätestens 1407 wieder Zürcher Bürger. 1414–1445 Kleinrat Konstaffel. 1415–1416 eidgenössischer Landvogt in Baden. 1417–1420 Vogt in Grüningen, 1425–1429 in Kyburg. Vermögen 1412: 3600 fl.; 1417: 3800 fl.; 1425: 10 800 fl. (mit seinem Sohn Johann d. J. [25]); 1442: 8010 fl.; 1444: 6300 fl.

[25] Johann d. J. Erwähnt ab 1416, † 17. 2. 1477. Sohn von Johann d. Ä. [24] und Anna von Schlatt. ∞ 1) Regula Glenter, von Zürich, 2) Anna Schön, von Zürich, 3) Klara von Rischach, † 5. 10. 1480. 1423–1440 Kleinrat Konstaffel, 1441 Bürgermeister, 1442–1477 Kleinrat Konstaffel. 1425–1429, 1431–1432 Säckelmeister. 1429–1430, 1432–1436 Vogt in Kyburg. Vermögen 1417: 2000 fl.; 1425: 10 800 fl. (mit seinem Vater); 1442: 12 040 fl.; 1444: 10 100 fl.; 1450: 13 939 fl.; 1454, 1455, 1457: 12 000 fl.; 1461, 1463: 12 120 fl.; 1467–1470: 12 000 fl.

[26] Regula. Erwähnt 1430–1442, † spätestens 1474. Tochter von Johann d. J. [25] und Regula Glenter. ∞ Heinrich Schwend (Linie B) [52].

[27] Konrad. Erwähnt ab 1463, † 15. 1. 1499. Sohn von Johann d. J. [25] und Klara von Rischach. ∞ 1463 Anna von Breitenlandenbergr. 1470–1488 Kleinrat Konstaffel, 1489 Vertreter dorn Konstaffel im Hörnern Rat, 1489–1498 Bürgermeister. 1480 bis vermutlich 1482 Hauptmann des Klosters St. Gallen. Zürcher Truppenführer im St. Galler Krieg (1490).

[28] Anna. Erwähnt 1466. Tochter von Johann d. J. [25]. ∞ Jakob Brun, von Zürich.

[29] Regula. Erwähnt 1469. Tochter von Johann d. J. [25]. Nonne im Kloster Oetenbach.

[30] Verena. Erwähnt 1469–1482. Tochter von Johann d. J. [25]. Nonne im Kloster Oetenbach.

[31] Margarethe. Erwähnt ab 1477, † 1508. Tochter von Johann d. J. [25] und Klara von Rischach. ∞ Hans Amstad, von Schaffhausen.

[32] Hans. Erwähnt ab 1478, † 10. 1. 1509. Sohn von Johann d. J. [25] und Klara von Rischach. Vermutlich geistig behindert. ∞ Elisabeth Meyer.

[33] Agnes. Erwähnt 1499–1518, † spätestens 1520. Tochter von Johann d. J. [25] und Klara von Rischach. ∞ Hans Trüllerey, von Schaffhausen.

[34] Margarethe. Tochter von Johann d. J. [25].

[35] Verena. Erwähnt 1392–1436. Tochter von Rudolf [23]. ∞ Götz von Hüenenberg.

[36] Elisabeth. Erwähnt 1362–1410. Tochter von Ulrich [11] und Elisabeth N.

[37] Adelheid. Erwähnt 1362. Tochter von Ulrich [11].

#### Linie B

[38] Hugo. Erwähnt 1375–1383, † spätestens 1390. Sohn von Berchtold [12]. ∞ Agnes von Randenburg, von Schaffhausen. 1382–1383 Kleinrat Konstaffel.

[39] Berchtold. Erwähnt ab 1390 (noch unmündig), † 1419. Sohn von Hugo [38] und Agnes von Randenburg. ∞ Adelheid (Elisabeth) Meiss [20]. 1408–1419 Kleinrat Konstaffel. Vermögen 1401: 2500–5000 fl.; 1408: 1760–3520 fl.; 1410: 2200–4400 fl.; 1412: 4900 fl.; 1417: 7350 fl.

[40] Hans der Lange/der Jüngste. Erwähnt ab 1421 (noch unmündig), † 2. 3. 1488. Sohn von Berchtold [39]. ∞ 1) Anna Manesse (Linie im Hard), von Zürich, † spätestens 1439, 2) Martha von Landenberg-Greifensee, † 1510. 1433–1435 Kleinrat Konstaffel. Vermögen 1425: 8000 fl. (mit seinen Geschwistern); 1442: 7080 fl.; 1444: 7300 fl.; 1450: 6175 fl.; 1454: 8000 fl.; 1455: 7100 fl.; 1461: 6620 fl.; 1463: 7290 fl.; 1467–1470: 7350 fl.

- [41] Elisabeth. Erwähnt 1458–1481. Tochter von Hans dem Langen [40]. ∞ Konrad Amstad, von Baden beziehungsweise Schaffhausen, † 1478/79. 1479 Bürgerin von Schaffhausen.
- [42] Ulrich. \* 1454, † 23. 10. 1526. Sohn von Hans dem Langen [40] und Martha von Landenberg-Greifensee. ∞ Verena Kloss, von Kaiserstuhl. 1484–1489 Schaffner der Johanniterkommende Wädenswil, 1490–1499 der Johanniterkommende Bubikon. Um 1502 Wegzug nach Baden.
- [43] Ita. Erwähnt 1504. Tochter von Ulrich [42].
- [44] N. † 1507. Sohn von Ulrich [42].
- [45] Hans. Erwähnt 1536. Unehelicher Sohn von Ulrich [42]. ∞ Verena Pfister, von Baden. Gerber in Baden.
- [46] Heinrich. Erwähnt ab 1484, † 6. 7. 1528. Sohn von Hans dem Langen [40]. 1484 Student in Heidelberg, dort 1487 Bakkalar und 1488 Magister der Artes. 1491–1528 Chorherr am Grossmünster, 1497–1500 Kaplan im Dom von Konstanz.
- [47] Rudolf. Erwähnt ab 1488, † 11. 2. 1505. Sohn von Hans dem Langen [40]. ∞ Margarethe Tünger, von Zürich. Freier Söldnerführer. 1500 Ausschluss aus allen städtischen Ämtern für ein Jahr. 1503–1504 Vogt in Andelfingen.
- [48] Hans. Sohn von Rudolf [47].
- [49] Regula. Erwähnt ab 1490. Tochter von Hans dem Langen [40]. ∞ Kaspar Murer, von Basel, † 5. 12. 1518. Vermögen 1530: 6600 fl.
- [50] Felix. Erwähnt ab 1493, † 13. 10. 1526. Sohn von Hans dem Langen [40]. ∞ Magdalena Hartmann, von Eglisau. 1500–1510, 1513–1514, 1516–1526 Kleinrat Konstaffel. 1510–1512 Vogt in Knonau. Vermögen 1530 (Witwe): 4000 fl.
- [51] Verena. Tochter von Hans dem Langen [40].
- [52] Heinrich. Erwähnt ab 1421 (noch unmündig), † 4. 5. 1470. Sohn von Berchtold [39]. Ab 1424 Chorherr in Beromünster, ab etwa 1428 Chorherr am Grossmünster, spätestens 1432 Aufgabe der geistlichen Laufbahn. ∞ Regula Schwend (Linie A) [26]. 1436–1441 Kleinrat Konstaffel, 1442 Bürgermeister, 1443, 1446–1469 Kleinrat Konstaffel. 1439 zürcherischer, 1442–1444 österreichischer Vogt in Kyburg. Vermögen 1425: 8000 fl. (mit seinen Geschwistern); 1442: 12 000 fl.; 1455: 7650 fl.; 1457: 6760 fl.; 1461: 6620 fl.; 1463: 6730 fl.; 1467–1469: 7350 fl.
- [53] Felix. Erwähnt ab 1470, † 8. 11. 1489. Sohn von Heinrich [52] und Regula Schwend (Linie A) [26]. ∞ 1) Agathe Kraft, von Ulm, † 6. 11. 1483, 2) Anna Holzach, von Baden. 1476 Kleinrat Konstaffel. 1476–1480 Vogt des Bischofs von Konstanz in Kaiserstuhl.
- [54] Anna. Erwähnt ab 1490. Tochter von Felix [53]. ∞ 1494 Jakob Escher (vom Luchs) [14]. Vermögen 1530: 4000 fl.
- [55] Dorothea. Erwähnt 1491. Tochter von Felix [53].
- [56] Jakob. Erwähnt ab 1491 (1506 noch unmündig), † 13./14. 9. 1515 (Schlacht von Marignano). Sohn von Felix [53] und Anna Holzach.
- [57] Regula. Erwähnt 1491. Tochter von Felix [53].
- [58] Hans. \* 1454, letztmals erwähnt 1505. Sohn von Heinrich [52] und Regula Schwend (Linie A) [26]. ∞ Barbara von Fürstenberg. 1490–1492 Vogt in Andelfingen. Um 1500 Wegzug nach Rheinau.
- [59] Regula. Erwähnt 1504. Vermutlich Tochter von Hans [58] und Barbara von Fürstenberg.
- [60] Verena. Erwähnt 1504. Tochter von Heinrich [52] und Regula Schwend (Linie A) [26]. Nonne im Kloster Oetenbach.
- [61] Agathe. Tochter von Heinrich [52].
- [62] Berchtold. Erwähnt ab 1421 (noch unmündig), † 29. 7. 1479. Sohn von Berchtold [39]. ∞ Claranna von Göttlikon. 1447 Schultheiss. 1453–1454 Vogt in Grüningen. Vermögen

1425: 8000 fl. (mit seinen Geschwistern); 1444: 6770 fl.; 1455: 4235 fl.; 1461: 2370 fl.; 1463: 1650 fl., 1467–1470: 10 000 fl.

[63] Adelheid. Erwähnt 1466–1488. Tochter von Berchtold [62] und Claranna von Göttlikon.  
∞ 1466 Ulrich Trüllerey, von Schaffhausen.

[64] Anastasia. Erwähnt ab 1466, † Januar 1518. Tochter von Berchtold [62] und Claranna von Göttlikon. ∞ 1) Brandolf vom Stein, von Bern; 2) 1501 Wilhelm von Diesbach, von Bern.

[65] Swederus. Erwähnt 1482–1518, † spätestens 1528. Sohn von Berchtold [62]. ∞ Martha Metzger, von Zürich. 1489 Bannerherr und Vertreter der Konstaffel im Hörnern Rat. Vermögen 1530 (Witwe): 5000 fl.

[66] Heinrich. Erwähnt 1504. Vermutlich Sohn von Swederus [65] und Martha Metzger. Zürich.

[67] Regula. Erwähnt ab 1503. Tochter von Berchtold [62]. Nonne im Kloster St. Verena in Zürich.

[68] Elisabeth. Erwähnt ab 1430, † 24. 11. 1439. Tochter von Berchtold [39]. ∞ Jakob Schwarzmurer d. J., von Zürich.

[69] Anna. Erwähnt 1375–1376. Tochter von Berchtold [12]. ∞ 1) Werner Biberli, von Zürich, 2) Johann Thia, von Zürich.

#### **Nicht einzuordnen**

[70] Peter. Erwähnt 1289. Rektor in Entfelden (AG).

[71] Rüdiger. † spätestens 1306. Rektor in Entfelden (AG).

[72] Gertrud. Erwähnt 1357/66–1376. Vermögen 1376: 1800–3600 fl.

[73] Klara. Erwähnt 1387. Nonne im Kloster Oetenbach.

[74] Rudolf. \* 1395, † 5. 5. 1423. 1405–1423 Chorherr im Grossmünster. 1414 Student in Erfurt. Vor 1416 bis 1423 Chorherr im Fraumünster, vor 1416 Kaplan in Kilchberg.

[75] Regula. † spätestens 1488. ∞ Hans Ulrich Segesser, von Mellingen (AG).

[76] Verena. Erwähnt 1481–1482. ∞ Urban von Muleren, von Bern.

[77] Anna. Nonne im Kloster Selnau.

## 2 Heiratskreise

In den nachstehenden Tabellen sind einzig Eheverbindungen aufgeführt, die durch Quellen belegt sind. Hinweise in der familiengeschichtlichen Literatur wurden überprüft, auf die Übernahme unbelegter Angaben wurde jedoch verzichtet. Alle aufgeführten Personen wurden sozial klassifiziert.

In Kapitälchen stehen diejenigen Personen, die innerhalb der städtischen Gesellschaft junkerliches Ansehen genossen haben dürften. Personen, die als nichtadlig angesehen worden sein dürften, stehen normal gedruckt. Kursiv gesetzt sind schliesslich Personen, die nicht zugeordnet werden konnten.

### 2.1 Eheverbindungen der Kleinräte der Jahre 1489–1515 (bis 1525)

Name	Politische Korporation	Verheiratet mit	Geogr. Herkunft Ehefrau
Konrad Äbli	Kämbel	N. Nussberger	Zürich
Hans von Ägeri († 1491)	Schuhmachern	Agnes Berner	?
Hans von Ägeri	Schuhmachern	Elisabeth Holzhalb	Zürich
Konrad Bachofen	Schuhmachern, ab 1505 Konstaffel	Adelheid Meyer	?
Hans Berger	Weggen	1. Anna Lavater 2. Elisabeth Jeger	Zürich ?
Hans Biegger	Waag	Adelheid Spiegel	?
Hans Binder	Schuhmachern	Elisabeth Leimbacher	Zürich
Hans Bintzmeyer	Schneidern	1. Agathe Trächsel 2. Katharina Rüeegger	? ?
Jakob Bluntschli	Schuhmachern	Elisabeth Meyer	Zürich
Niklaus Bluntschli	Meisen	Elisabeth Kambli	Zürich
Hans Bosshart	Zimmerleuten	Barbara Eberhart	Zürich
Felix Brennwald	Saffran	Regula von Will	Zürich
Heinrich Brogli	Waag	1. Katharina Schulmeister 2. Elisabeth Bruggisser	? St. Gallen
Heinrich Büler	Kämbel	1. Katharina von Isnach 2. Margarethe Toggwiler	Zürich ?
Anton Clauser	Saffran	Anna Holzhalb	Zürich
Hans Cramer	Kämbel	Kathrin Röuchli	Zürich
Gerold Edlibach	Konstaffel	Ursula Röist	Zürich
Peter Effinger	Konstaffel	ANNA MEYER VON KNONAU [11]	Zürich
Hans Engelhard	Meisen	Margarethe Grebel	Zürich
Konrad Engelhard	Meisen	Anna Ammann	Zürich
JAKOB ESCHER (VOM GLAS) [35]	Konstaffel	Margarethe Meyer	Basel
RUDOLF ESCHER (VOM GLAS) [34]	Konstaffel	1. ANNA WIECHSER 2. Anna Widmer	Schaffhausen Zürich
HEINRICH ESCHER (VOM LUCHS) [13]	Konstaffel	1. ELISABETH MÖTTELI (VOM RAPPENSTEIN) 2. VERONIKA VON ROGGWIL	Roggwil (TG)? Konstanz
JAKOB ESCHER (VOM LUCHS) [14]	Konstaffel	ANNA SCHWEND (Linie B) [54]	Zürich
Ulrich Felix	Saffran	1. Anna Glatt 2. Regula Murer	Zürich Zürich
Dominikus Frauenfeld	Saffran	1. Anna Bindschedler 2. Ursula Wagen 3. Elisabeth Grünenzweig	Zürich Schaffhausen Basel
Hans Frei	Schiffleuten	Anna Leemann	Zürich

Name	Politische Korporation	Verheiratet mit	Geogr. Herkunft Ehefrau
KASPAR GÖLDLI [27]	Konstaffel	1. URSULA VON BREITENLANDENBERG 2. KÜNGOLT VON STADION	Turbenthal Süddeutschland
HEINRICH GÖLDLI [13]	Konstaffel	BARBARA VON PAYER	Konstanz
LAZARUS GÖLDLI [9]	Konstaffel	SUSANNA VON AST	Süddeutschland
FELIX GREBEL	Konstaffel	1. Anna Holzach 2. ELISABETH SCHAD 3. VERONIKA VON MANTZET	Baden Biberach Luzern
JÖRG GREBEL	Konstaffel	BARBARA KRAFT	Ulm
JAKOB GREBEL	Konstaffel	Dorothea Fries	Uri
Rudolf Grimm	Waag	Elisabeth Schmid	?
Heinrich Haab	Weggen	Anna Gugotz	?
Hans Heidenrich	Saffran	1. Verena Keller 2. Verena Albrecht	? Zürich
Jakob Holzhalb d. Ä.	Widder	1. Verena Müller 2. Margarethe Ämmi	Zürich ?
Lienhart Holzhalb	Widder	Anna Nussberger	Zürich
Hans Hüwelmann	Schneidern	Verena Nussbaumer	?
Heinrich Kambli	Gerwe	1. Anna Wyss 2. Anna Huber	Zürich ?
Felix Keller d. Ä.	Meisen	Beatrix Uesikon	Zürich
Felix Keller d. J.	Meisen	Verena von Burg	Zürich
HANS KELLER († 1526)	Meisen	Anna Studler	Zürich
Hans Keller († 1514)	Waag	Elisabeth Hösch	Zürich
Jakob Kopf	Schuhmachern	Regula Holzhalb	Zürich
Konrad von Kusen	Waag	1. Elisabeth Bockshorn 2. Margarethe Beltzinger	? Zürich
Heinrich Leemann	Gerwe	Elisabeth Wüst	Zürich
Rudolf Lütschg	Schmiden	Margarethe Sattler	?
JAKOB MEISS [12]	Konstaffel	MAGDALENA VON SEENGEN	Aargau
HANS MEISS D. J. [11]	Konstaffel	MARGARETHE VON HINWIL	Elgg
Alexander Metzger	Saffran, spätestens ab 1501 Konstaffel	Elisabeth Lieb	?
Ulrich Meyer	Waag	Verena Schnider	?
GEROLD MEYER VON KNONAU [7]	Konstaffel	Anna Reig	Zürich
HANS MEYER VON KNONAU [6]	Konstaffel	ELISABETH VON HINWIL	Greifenberg?
Hans Niessli	Kämbel	Elisabeth Manz	Zürich
Jakob Paur	Waag	1. Margarethe (Elisabeth) Brogli 2. N. Richling (genannt Nägeli)	Zürich Zürich
Heinrich Röist	Weggen, spätestens ab 1489 Konstaffel	Anna von Kappel	Zürich
MARX RÖIST	Konstaffel	1. BARBARA SCHAD 2. DOROTHEA GÖLDLI [45]	Biberach Zürich
HARTMANN RORDORF	Konstaffel	MAGDALENA VON BREITENLANDENBERG	Wetzikon
Heinrich Röuchli	Schmiden	Regula Utinger	Zürich
Heinrich Rubli	Meisen	Margarethe Beltzinger	Zürich
Hans Schliniger	Schiffleuten	Agnes Trinkler	Zürich
Felix Schmid	Meisen	Margarethe Tachelshofen	Zürich
Heinrich Schmidli	Schiffleuten	Regula Schultheiss	?
KONRAD SCHWEND (LINIE A) [27]	Konstaffel	ANNA VON BREITENLANDENBERG	Turbenthal

Name	Politische Korporation	Verheiratet mit	Geogr. Herkunft Ehefrau
FELIX SCHWEND (LINIE B) [50]	Konstaffel	Magdalena Hartmann	Eglisau
Hans Schwyzer	Schmiden	Elisabeth Schmid	Stein am Rhein
Jakob Schwyzer	Zimmerleuten	Adelheid Frick	?
Niklaus Setzstab	Saffran	Anna Nufer	?
Rudolf Sigrist	Gerwe	1. Elisabeth Sprüngli 2. Elisabeth Wüst	Zürich Zürich
Jakob Spross	Kämbel	Katharina Röuchli	Zürich
Jakob Stapfer	Meisen	1. Ursula Spät 2. <i>Wibrada Graf</i>	Rorschach St. Gallen
Rudolf Steinbrüchel	Widder	Dorothea Bidermann	Zürich
Lienhart Stemely	Schmiden	Ursula Ellend	Zürich
Hans Suter, genannt Hutmacher	Meisen	Elisabeth Lütolt	?
JAKOB THIA	Konstaffel	SOPHIA (VIGILIA) SCHWARZMURER	Zürich
Ulrich Trinkler	Meisen	Küngolt Nägeli	?
Hans Tünger	Saffran	Beatrix Wädischwyler	?
Felix Walder	Zimmerleuten	Elisabeth Rosenblatt	?
Hans Wätlich	Weggen	1. Dorothea Wagenmann 2. Elisabeth Werdmüller	? Zürich
Rudolf Weber	Weggen	Margarethe Paur	Zürich
Heinrich Werder	Gerwe	Anna Mangolt	?
Felix Wingarter	Schuhmachern	Guta Waser	Zürich
Heinrich Wolf	Schiffleuten	Verena Kalb	?
Peter Wolf	Schiffleuten	Adelheid Usteri	?
Heinrich Wyss	Kämbel	Barbara Krus	?
Matthias Wyss	Waag, ab 1501 Meisen	Regula Stapfer	Zürich
Ulrich zer Kinden	Widder	Margarethe Holzhalb	Zürich
Ulrich Zimmermann	Schmiden	Adelheid Meyer	?
Heinrich Zweifel	Saffran	Ursula Wagen	?

## 2.2 Eheverbindungen Escher, Göldli, Meiss, Meyer von Knonau und Schwend (1470–1519)

Name	Verheiratet mit	Herkunft und soziale Position Ehefrau/Ehemann
RUDOLF ESCHER (VOM GLAS) [34]	1. ANNA WIECHSER 2. Anna Widmer	Aus der Schaffhauser Oberschicht. Von Zürich. Vater: Hans Widmer. 1479–1488 Vogt in Grüningen. Mutter: Anna Edlibach.
Hans Escher (vom Glas) [40]	1. Anna/Elisabeth Albrecht  2. N. N.	Von Zürich. Bruder: Heinrich Albrecht. 1485–1488 Kleinrat Gerwe. Vermögen 1470: 210 fl. ?
JAKOB ESCHER (VOM GLAS) [35]	Margarethe Meyer	Von Basel.
Konrad Escher (vom Glas) [41]	Elisabeth Wegmann	Von Zürich. Vater (vermutlich): Hans Wegmann 1505–1518 Kleinrat Gerwe. 1518–1523 eidgenössischer Landvogt im Thurgau. 1528–1531 Kleinrat Gerwe.
HEINRICH ESCHER (VOM LUCHS) [13]	VERONIKA VON ROGGWIL	Aus einem Geschlecht der Konstanzer Oberschicht mit ritteradligen Wurzeln.

Name	Verheiratet mit	Herkunft und soziale Position Ehefrau/Ehemann
ELISABETH ESCHER (VOM LUCHS) [30]	1. SIFRID VON GRIESSEN	Aus einem Ostschweizer Adelsgeschlecht. Sesshaft auf Burg Widen (ZH). Gerichtsherr in Oberneunforn (TG). 1476 Ritter. 1477 Bürger von Zürich.
	2. ANTON SCHENK VON LANDEGG	Aus einem Ostschweizer Adelsgeschlecht. Besitzer eines Teils der Gerichtsherrschaft Oberbüren (SG). 1488 Bürger von Zürich.
N. ESCHER (VOM LUCHS) [31]	HANS VON ULM	Aus der Konstanzer Oberschicht. Teilhaber der Ravensburger Handelsgesellschaft. 1479–1482 im Grossen Rat von Konstanz, 1483–1494 im Kleinen Rat, 1494–1513 Stadtmann. 1498 reichster Bürger von Konstanz.
Verena Escher (vom Luchs) [22]	1. Ulrich Weibel	Von Greifensee. Vater: Hans Weibel.
	2. Hans Berker	Von Zürich. Hutmacher.
JAKOB ESCHER (VOM LUCHS) [14]	ANNA SCHWEND (LINIE B) [54]	
HEINRICH ESCHER (VOM LUCHS) [25]	ELISABETH RÖIST	Aus der Zürcher Oberschicht. Vater: Marx Röist. Rentner. 1505–1523 Bürgermeister.
REGULA ESCHER (VOM LUCHS) [27]	RENNWARD GÖLDLI [38]	
HEINRICH GÖLDLI [13]	BARBARA VON PAYER	Aus der Konstanzer Oberschicht. Vater: Heinrich von Payer. 1456–1473 wiederholt im Grossen Rat von Konstanz. Mutter: Elisabeth Galiatz.
LAZARUS GÖLDLI [9]	SUSANNA VON AST	Aus einem süddeutschen Adelsgeschlecht. In erster Ehe verheiratet mit Ambrosi Nithart von Ulm.
KASPAR GÖLDLI [27]	1. URSULA VON BREITENLANDENBERG	Aus einem Ostschweizer Adelsgeschlecht. Vater: Hans («Frischhans») von Breitenlandenberg. Besitzer von Burg Breitenlandenberg (ZH). Gerichtsherr in Turbenthal, Liebenberg und Neftenbach. 1476 Ritter.
	2. KÜNGOLT VON STADION	Aus einem süddeutschen Adelsgeschlecht. In erster Ehe verheiratet mit Hug von Hallwyl.
DOROTHEA GÖLDLI [45]	MARX RÖIST	Aus der Zürcher Oberschicht. 1474–1493 Schultheiss. 1493–1504 Kleinrat Konstaffel. 1493–1504 Säckelmeister. 1505–1523 Bürgermeister. Zürcher Truppenführer in den Mailänderkriegen. Vater: Heinrich Röist. Aufsteiger zünftiger Herkunft. Bäcker, später Rentner. 1469–1482, 1484–1488, 1492–1501 Bürgermeister. Vermögen 1470: 2835 fl. Mutter: Anna von Cappel. Von Zürich.
JÖRG GÖLDLI [15]	EMERITA MÖTTELI (VOM RAPPENSTEIN)	Vater: Rudolf Mötteli d. J. (vom Rappenstein). Aufsteiger bürgerlicher Herkunft. Kaufmann, später Rentner. Besitzer von Schloss Sulzberg (SG). Mutter: Kunigunde Tumb (von Neuburg). Aus einem Vorarlberger Adelsgeschlecht.
RENNWARD GÖLDLI [38]	1. REGULA ESCHER (VOM LUCHS) [27]	
	2. Dorothea Seiler	Aus der Luzerner Oberschicht. Vater: Ludwig Seiler. Tuchhändler, Wirt. Seit 1470/71 Kleinrat, 1485–1497 wiederholt Schultheiss von Luzern. Vermögen 1487: 5000 fl.
VERENA GÖLDLI [10]	EBERHARD VON RISCHACH	Aus einem süddeutschen Adelsgeschlecht. Soldunternehmer, bedeutender Dienstmann des Herzogs von Württemberg. 1500 Bürger von Zürich.
HANS MEISS D. J. [11]	MARGARETHE VON HINWIL	Aus einem Ostschweizer Adelsgeschlecht. Vater: Herdegen von Hinwil. Besitzer von Burg und Herrschaft Elgg (ZH).

Name	Verheiratet mit	Herkunft und soziale Position Ehefrau/Ehemann
JAKOB MEISS [12]	MAGDALENA VON SEENGEN	Aus einem Aargauer Adelsgeschlecht. Vater: Hans von Seengen. 1484–1498 Vogt des Bischofs von Konstanz in Kaiserstuhl. 1487–1500 Bürger von Zürich. Mutter: Anna Amstad.
GEROLD MEYER VON KNONAU [7]	Anna Reig	Aus der Zürcher Oberschicht. Vater: Hans Reig. 1458–1489 Ratsherr Widder. Vermögen 1470: 3415 fl. Mutter: Beatrix Müller.
ANNA MEYER VON KNONAU [11]	Peter Effinger	Aus der Zürcher Oberschicht. Rentner. 1476–1493 Kleinrat Konstafel. 1488–1493 Säckelmeister. Gerichtsherr in Wettswil, Sellenbüren und Stallikon (ZH). 1471 Wappenbrief. Vater: Heinrich Effinger. Aufsteiger zünftiger Herkunft. Eisen- und Stahlhändler. 1432–1477 Kleinrat Kämbel. Vermögen 1467–1470: 8820 fl.
HANS MEYER VON KNONAU [6]	Anna Reinhart	Von Zürich. Vater (vermutlich): Oswald Reinhart. Wirt.
ANNA MEYER VON KNONAU [9]	KASPAR RÖIST	Aus der Zürcher Oberschicht. Rentner. 1518–1527 Kommandant der päpstlichen Schweizergarde, zunächst als Stellvertreter seines Vaters. Vater: Marx Röist. Rentner. 1505–1523 Bürgermeister.
REGULA SCHWEND [75]	HANS ULRICH SEGESSER	Aus einem in habsburgischen Diensten aufgestiegenen Aargauer Geschlecht. Ritter. Bürger von Bern. 1463, 1467 Schultheiss von Mellingen.
AGNES SCHWEND (LINIE A) [33]	HANS TRÜLLEREY	Aus der Schaffhauser Oberschicht. Ab 1483 Säckelmeister, 1499–1515 wiederholt Bürgermeister und Unterbürgermeister von Schaffhausen. Gerichtsherr in Benken und 1493 in Löhningen. Ab 1494 mit seinem Bruder Ulrich Besitzer des Turms Rore in Aarau.
HANS SCHWEND (LINIE A) [32]	Elisabeth Meyer	?
FELIX SCHWEND (LINIE B) [53]	1. AGATHE KRAFT  2. Anna Holzach	Aus der Ulmer Oberschicht. Vater: Konrad Kraft. Mutter: Barbara Nithart. Aus der Badener Oberschicht. Vater: Jos Holzach. 1455–1476 wiederholt Schultheiss von Baden. Mutter: Anna Rafzer. Von Kaiserstuhl.
ANASTASIA SCHWEND (LINIE B) [64]	1. BRANDOLF VOM STEIN  2. WILHELM VON DIESBACH	Aus einem Geschlecht der Berner Oberschicht mit ritteradligen Wurzeln. Berner Truppenführer in den Burgunderkriegen und im Schwabenkrieg. 1483–1486 Schultheiss von Thun. 1491–1495 Landvogt in Lenzburg. 1496–1500 Kleinrat. Aus der Berner Oberschicht. 1467 Ritter. Ab 1475 im Kleinen Rat, ab 1481 wiederholt Schultheiss. Berner Truppenführer im Bellenerzug (1478), Tschalunerzug (1480) und im Schwabenkrieg. 1494 reichster Bürger von Bern. Herr zu Worb, Signau, Holligen und Diesbach sowie ab 1476 zu Twann.
SWEDERUS SCHWEND (LINIE B) [65]	Martha Metzger	Aus der Zürcher Oberschicht. Vater: Niklaus Metzger. Von Memmingen, seit 1464 Bürger von Zürich. Magister der Artes, Lizenziat der Rechte. Kaufmann. Vermögen 1470: 2625 fl. 1489 Vertreter der Saffranzunft im Hörnern Rat. 1501 Konstafeler. Mutter: Margarethe Gumpost.

Name	Verheiratet mit	Herkunft und soziale Position Ehefrau/Ehemann
HANS SCHWEND (LINIE B) [58]	BARBARA VON FÜRSTENBERG	Vater: Hans von Fürstenberg, Ritter. Unehelicher Sohn eines Grafen von Fürstenberg. Mutter: Klara Marschalk.
REGULA SCHWEND (LINIE B) [49]	KASPAR MURER	Aus der Basler Oberschicht. 1479–1482 im Rat als Vertreter der Hohen Stube. 1482 Bürger von Zürich. 1489 Vertreter der Konstaffel im Hörnern Rat.
ANNA SCHWEND (LINIE B) [54]	JAKOB ESCHER (VOM LUCHS) [14]	
RUDOLF SCHWEND (LINIE B) [47]	Margarethe Tünger	Aus der Zürcher Oberschicht. Vater (vermutlich): Heinrich Tünger. 1479 Kleinrat Schneidern. Vermögen 1470: 5860 fl.
ULRICH SCHWEND (LINIE B) [42]	Verena Kloss	Von Kaiserstuhl. In erster Ehe verheiratet mit Heinrich Hünenberg, 1482–1500 wiederholt Schultheiss in Baden.
FELIX SCHWEND (LINIE B) [50]	Magdalena Hartmann	Leibeigene der Herrschaft Eglisau.

### 2.3 Eheverbindungen Holzhalb (1470–1519)

Name	Biografische Angaben	Verheiratet mit	Herkunft und soziale Position Ehefrau/Ehemann
Agnes Holzhalb		Hans Valler	Von Zürich. Metzger.
Elisabeth Holzhalb		Hans Äbli	Von Zürich. Grempler. Vermögen 1470: 53 fl. 1480: > 150 fl.
Margarethe Holzhalb		Ulrich zer Kinden	Von Zürich. Metzger, freier Söldnerführer. 1494–1495 Kleinrat Widder. Zürcher Truppenführer in den Mailänderkriegen. Vermögen 1470: 260 fl.
Konrad Holzhalb		Margarethe Rollmann	Von Zürich. Vermutlich verwandt mit: Hans Rollmann. 1467 Kleinrat Saffran. Vermögen 1463: 2110 fl.
Elisabeth Holzhalb	Tochter von Adelheid Röist.	Hans von Ägeri	Von Zürich. Schuhmacher, Reder (Anwalt). 1510 Kleinrat Schuhmachern. 1511–1513 Vogt Grüningen. Vater: Hans von Ägeri. 1489–1491 Kleinrat Schuhmachern. Vermögen 1492: > 500 fl.
Lienhart Holzhalb	Vermutlich Sohn von Ulrich Holzhalb. Metzger. 1490–1501 Kleinrat Widder. Vermögen 1467–1470: 370 fl., 1502: etwa 4000 fl. † 1501/02.	1. N. N. 2. Anna Nussberger	? Vater: Hans Nussberger. Von Zürich. Goldschmied. Vermutlich verwandt mit: Erhart Nussberger. Goldschmied. Von Winterthur, 1490 Bürger von Zürich. 1514–1529 Kleinrat Kämbel.
Jakob Holzhalb d. Ä.	Sohn von Lienhart Holzhalb, vermutlich aus erster Ehe. Metzger. 1502–1524 Kleinrat Widder. Vermögen 1527: 4000 fl. † 1531/32.	1. Verena Müller 2. Margarethe Ämmi	Von Zürich. Mutter: Margarethe Grünenberg. ?
Ludwig Holzhalb	Sohn von Lienhart Holzhalb, vermutlich aus erster Ehe. Zeitlebens bevogtet, meist durch seinen Bruder Jakob d. Ä.	Magdalena Grübel	?

<i>Name</i>	<i>Biografische Angaben</i>	<i>Verheiratet mit</i>	<i>Herkunft und soziale Position Ehefrau/Ehemann</i>
Regula Holzhalb	Tochter von Lienhart Holzhalb, vermutlich aus erster Ehe.	1. Jakob Kopf 2. Hartmann Wolf	Von Zürich. 1488, 1492–1493 Kleinrat Schuhmachern. Schiffmann. 1488–1516 Amtmann Fraumünster. Vermögen 1510: 450 fl. Verwandt mit: Peter Wolf. Fischer, Fischverkäufer. 1484–1487, 1489–1497 Kleinrat Schiffleuten.
Anna Holzhalb	Tochter von Lienhart Holzhalb. † 1498.	Anton Clauser (Scherer)	Von Eglisau. Apotheker. 1491 Bürger von Zürich. Nach 1500 Namensänderung zu Clauser. 1511–1515 Kleinrat Saffran.
Verena Holzhalb	Tochter von Lienhart Holzhalb, vermutlich aus der Ehe mit Anna Nussberger.	Hans Ludwig Steinbock	Von Zürich. Vermutlich verwandt mit: Ludwig Steinbock. 1489 im Hörnernern Rat als Vertreter der Zunft zur Meisen. Vermögen 1470: 525 fl.
Katharina Holzhalb		Peter Wolf	Von Zürich. Schuhmacher.
Verena Holzhalb	Tochter von Jakob Holzhalb d. Ä. und Verena Müller.	Peter Füssli	Von Zürich. Glocken- und Stückgiesser. Freier Söldnerführer, Zürcher Truppenführer im «Leinlakenkrieg» und im Piacenzerzug. 1523 Pilgerfahrt nach Jerusalem. Vater: Peter Füssli. Von Zürich. Glockengiesser.
Antonia Holzhalb	Tochter von Jakob Holzhalb d. Ä.	Konrad Rapp	Von Stein am Rhein. 1525–1535 Bürgermeister von Stein am Rhein. Vater: Heinrich Rapp. Von Stein am Rhein. Metzger. 1489?, 1500–1509 Bürgermeister von Stein am Rhein.
Jakob Holzhalb d. J.	Sohn von Jakob Holzhalb d. Ä. 1514 Bürger von Baden, dort 1518–1519 im Rat der Vierzig. † 1519/21.	Anna Brunenstein	?

## 2.4 Eheverbindungen Schmid (1470–1519)

Name	Biografische Angaben	Verheiratet mit	Herkunft und soziale Position Ehefrau/ Ehemann
Hans Schmid	Sohn von Oswald Schmid d. Ä. 1468–1478 Vogt in Grüningen. Vermögen 1468–1470: 580 fl. † 1479.	Verena Wirz	?
Oswald Schmid d. J.	Sohn von Oswald Schmid d. Ä. 1469 Bürger von Winterthur. 1474 Bürger von Stein am Rhein. 1485 wieder Zürcher Bürger. Dienstmann des Grafen von Württemberg, freier Söldnerführer. 1490–1504 Vogt in Greifensee.	1. Verena Gerster 2. Margarethe Niessli	Von Winterthur. Von Zürich. Vermutlich verwandt mit: Hans Niessli. Krämer. 1499–1504 Kleinrat Kämbel.
Heinrich Schmid d. Ä.	Sohn von Oswald Schmid d. Ä. 1479–1502 Amtmann des Konstan- zer Domkapitels in Zürich. Ab 1502 Wirt «zum Roten Haus».	Anna Bischof	Von Zürich. Vater: Hermann Bischof. 1471–1483 Kleinrat Saffran. Vermögen 1470: 1575 fl. Mutter: Ita Toggwiler.
Margarethe Schmid	Tochter von Oswald Schmid d. J.	1. Jakob Rahn 2. Hans «Pfäffli» Ziegler	Von Zürich. Gerber. Von Zürich. Binder. Freier Söldner- führer. 1519 Kleinrat Zimmerleuten.
Konrad Schmid	Sohn von Heinrich Schmid d. Ä.	N. Sittkust	Von Zürich. Vermutlich verwandt mit: Hans Sittkust. 1464–1467 Kleinrat Schnei- dern.
Margarethe Schmid	Tochter von Heinrich Schmid d. Ä.	Hans Stucki	Von Zürich. Verwandt mit: Hans (Ulrich) Stucki. 1513–1519 Kleinrat Schneidern.
Felix Schmid	* 1454. Kaufmann. 1489–1504, 1508–1510 Kleinrat Meisen, 1511–1524 Bürgermeister. 1505–1507 Vogt in Kyburg. Truppenführer in den Mailänderkriegen. † 1524.	Margarethe Tachelshofen	Von Zürich. Vater: Johanns Tachelshofen. 1471–1484 Kleinrat Gerwe. Vermö- gen 1470: 525 fl.
Agnes Schmid	Tochter von Felix Schmid.	WILPERT ZOLLER	Von Zürich. Rentner. Vermögen 1530: 3300 fl. Vater: Wigand Zoller. Rentner. 1470–1489 Kleinrat Konstaffel. Ver- mögen 1470: 3500 fl. Gerichtsherr in Bonstetten.
Verena Schmid	Tochter von Felix Schmid.	WILHELM ARSENT	Aus der Freiburger Oberschicht. Rentner. Truppenführer in fran- zösischen Diensten. Mitglied des Rats der Sechzig, 1520–1523 Bürger- meister (Beamter mit polizeilichen Befugnissen). 1519 Pilgerfahrt nach Jerusalem.

## VII Anmerkungen

### Einleitung

- 1 Sieber, Reichsstadt, S. 481–484.
- 2 StAZH, C V 5.4, Nr. 1 (28. 6. 1433). Die Wiedergabe von unedierten gedruckten und ungedruckten Quellen folgt den am Lehrstuhl von Roger Sablonier erarbeiteten Transkriptionsregeln für das E-Learning-Angebot «Ad fontes» (Sablonier et al., Transkriptionsrichtlinien). In modernen Editionen vorliegende Quellen werden unverändert wiedergegeben.
- 3 Zum Stadtadel vgl. Lassner, Stadtadel.
- 4 So die Formulierung von Niederhäuser, Gerichtsherren, S. 61.
- 5 Grundlegend für das Folgende Hechberger, Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Vgl. auch den die westeuropäische Forschung stärker berücksichtigenden Überblick bei Reuter, Nobility.
- 6 Wienfort, Adel, S. 8. Ähnlich Kuchenbuch, Aristokratie/Adel.
- 7 Demel, Adel, S. 8.
- 8 Eine Kontinuität von der griechischen Antike bis ins moderne Grossbritannien sieht Demel, Adelsbilder, S. 116. Karl Ferdinand Werner hat wiederholt die Ansicht einer Kontinuität seit der römischen Spätantike vertreten, vgl. Werner, Schlusswort, S. 457. Eine tausendjährige, von der Karolingerzeit bis zum Ende des Ancien Régime reichende Kontinuität bei Oexle, Aspekte, S. 19; Dilcher, Adel, S. 57.
- 9 Morsel, Erfindung; Morsel, Invention.
- 10 Vgl. Hechberger, Adel, Ministerialität und Rittertum, S. 2 f.; Goetz, «Nobilis», S. 156.
- 11 Hechberger, Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter, S. 34–69.
- 12 Conze/Meier, Adel, S. 1.
- 13 Werner, Adel, Sp. 119.
- 14 Hechberger, Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter, S. 97–104; Borgolte, Sozialgeschichte, S. 203; Dirlmeier/Fouquet/Fuhrmann, Europa, S. 208 f. Exemplarisch für diese neue Sichtweise: Oexle, Aspekte; Reuter, Nobles.

- 15 Hechberger, Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter, S. 101–104, 563–565.
- 16 Braun, Obenbleiben.
- 17 Dirlmeier/Fouquet/Fuhrmann, Europa, S. 78.
- 18 Reinle, Wappengenossen, S. 126.
- 19 Asch, Adel, S. 32 f.
- 20 Andermann/Johanek, Nicht-Adel. Die Tagung endete mit heftigen Diskussionen, jedoch ohne konsensfähiges Gesamtergebnis, vgl. Konstanzer Arbeitskreis, «Zwischen Adel und Nicht-Adel», S. 99–114.
- 21 Spiess, Aufstieg, Zitat S. 25.
- 22 Schneider, Niederadel, S. 44–46.
- 23 Morsel, Erfindung.
- 24 Asch, Adel, S. 32–42.
- 25 Vgl. Köller, Agonalität, S. 77–79; Wrede, Furcht, S. 389.
- 26 Sablonier, Eidgenossenschaft, S. 15 f.; Stettler, Eidgenossenschaft, S. 62–65; Niederhäuser, Rückzugsorte, S. 99 f. Zum Hochadel vgl. Niederhäuser, Schweiz. Zur Aristokratisierung der eidgenössischen Führungsgruppen vgl. Peyer, Anfänge.
- 27 Zotz, Stadt, S. 22–24.
- 28 Vgl. Morsel, Aristocratie, S. 223 f.; Hechberger, Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter, S. 511 f.; Paravicini, Kultur, S. 50.
- 29 Johanek, Adel, S. 222–227; Andermann, Zunft, S. 362 f.
- 30 Ranft, Adelsgesellschaften, S. 245–249; Zotz, Stadt, S. 29–42; Johanek, Adel, S. 232–236.
- 31 Hinzuweisen ist etwa auf Demski, Adel, der die Übernahme von Elementen der ritterlich-höfischen Kultur durch die Lübecker Führungsschicht im 13. und 14. Jahrhundert untersuchte. Im eidgenössischen Raum sind die Verhältnisse in Bern am besten untersucht. Vgl. insbesondere Capitani, Adel.
- 32 Vgl. Endres, Patriziat; Sprandel, Stadt-Land-Beziehungen, vor allem S. 27–33; Zotz, Stadt, S. 42–49.
- 33 Zur Forschungsgeschichte vgl. Hecht, Patriziatsbildung, S. 1–7; Studt, Erinnerung, S. 3–5.
- 34 Zum Patriziatsbegriff vgl. Isenmann, Stadt, S. 758–761; Militzer, Patriziat; Rohmann, Moller, S. 91–93.
- 35 Vgl. Hecht, Patriziatsbildung, S. 5.
- 36 Vgl. Morsel, Aristocratie, S. 239 f., 252.
- 37 Zur Diskussion um den Begriff «Stadtadel» vgl. Schulz, Stadtadel, S. 161 f., Anm. 2; Schneider, Niederadel, S. 325 f.; Fouquet, Lebensformen, S. 23 f. (der den Begriff treffend als «wissenschaftliches Reizwort» beschreibt); Fleckenstein, Stadtadel.
- 38 Vgl. die Definitionen bei Gussone, Stadtadel; Andermann, Zunft, S. 363.
- 39 Ammann, Wirtschaftsstellung; Guyer, Führungsschichten; Morf, Zunftverfassung; Schlüer, Untersuchungen.
- 40 Vonrufs, Führungsgruppe.
- 41 Vgl. Schlüer, Untersuchungen, S. 166–174; Vonrufs, Führungsgruppe, S. 62 f., 88–90.
- 42 Niederhäuser, Alter Adel.
- 43 Einen Wegweiser durch Bourdieus nicht leicht zugängliches Werk bietet Fröhlich/Rehbein, Bourdieu-Handbuch. Unter den zahlreichen Einführungen ist hervorzuheben: Schwingel, Bourdieu.
- 44 Bourdieu, Unterschiede, S. 194.
- 45 Bourdieu, Kapital, S. 195–198.
- 46 Bourdieu, Fragen, S. 56 f.
- 47 Bourdieu/Wacquant, Anthropologie, S. 151.
- 48 Bourdieu, Formen; Bourdieu, Kapital, S. 185–190.
- 49 Bourdieu, Kapital, S. 190–195.
- 50 Bourdieu/Wacquant, Anthropologie, S. 146.
- 51 Vgl. Conze/Wienfort, Einleitung, S. 9 f.; Urbach, Rezension; Köller, Agonalität.
- 52 Saint Martin, Adel, S. 28. Vgl. auch Bourdieu, Noblesse, S. 392.
- 53 Vgl. Bourdieu, Fragen, S. 56.
- 54 Vgl. Bourdieu, Noblesse, S. 389.
- 55 Zur Verwandtschaftsterminologie um 1500: Teuscher, Bekannte, S. 75–84.
- 56 Zu den Escher vgl. Keller-Escher, Escher vom Glas; Escher, Geschichte (nur mit Vorsicht zu benutzen). Zu den Göldli vgl. Becht, Pforzheim, S. 48–52; Kirchgässner, Commercium; Kirchgässner, Göldlin; Göldli, Göldli – Göldli – Göldlin (nur mit Vorsicht zu benutzen). Zu den Meiss vgl. Meiss, Geschichte. Zu den Meyer von Knonau vgl. Meyer von Knonau, Meyer von Knonau. Zu den Schwend vgl. Diener, Schwend.
- 57 Zu den Vorteilen eines solchen Vorgehens vgl. Morsel, Noblesse, S. 14 f.

## Kapitel II

- 1 Zur Auseinandersetzung mit der These einer spätmittelalterlichen Adelskrise vgl. Morsel, Crise.
- 2 Sablonier, Adel.
- 3 Vgl. Andermann, Einkommensverhältnisse; Köhn, Einkommensquellen; Bittmann, Kreditwirtschaft.
- 4 Vgl. Bittmann, Kreditwirtschaft; Andermann, Einkommensverhältnisse, S. 99–109; Ranft, Adel, S. 328 f. Für die Zürcher Verhältnisse vgl. Zangger, Wirtschaft, S. 414 f. Ein aufschlussreiches Einzelbeispiel bei Niederhäuser/Sennhauser/Tiziani, Ritterturm, S. 19–22.
- 5 Endres, Grundlagen, S. 220 f.; Andermann, Einkommensverhältnisse, S. 99; Bünz, Unternehmer.
- 6 Niederhäuser, Gerichtsherren, S. 73 f.; Niederhäuser/Sennhauser/Tiziani, Ritterturm, S. 20; Amacher, Fischerei, S. 98–104.
- 7 Für den hier interessierenden Raum vgl. die Hinweise auf die Beteiligung von ostschweizerischen und süddeutschen Adligen an Handelsgesellschaften bei Heiermann, «Zur Katz», S. 104 f., 108.
- 8 Vgl. Stollberg-Rilinger, Gut; Stollberg-Rilinger, Handelsgeist.
- 9 Andermann, Zunft, S. 370 f.
- 10 Ammann, Wirtschaftsstellung. Vgl. auch Guyer, Führungsschichten, S. 400–402; Schlüer, Untersuchungen, S. 9 f.
- 11 Gilomen, Verhältnisse, S. 355 f.
- 12 Vgl. die Belege bei Ammann, Wirtschaftsstellung, Teil 2, S. 562–567, Teil 3, S. 335–358.
- 13 Zu den Verwandtschaftsverhältnissen vgl. URStAZH, Bd. 2, S. 237, Nr. 2965 (16. 5. 1384). Zu den wirtschaftlichen Aktivitäten von Konrad Schwarzmurer vgl. URStAZH, Bd. 1, S. 287, Nr. 1399 (8. 7. 1360), S. 324, Nr. 1595 (15. 10. 1363); Steuerbücher, Bd. 1, S. 219, Nr. 4 (1369); URStAZH, Bd. 2, S. 31, Nr. 2096 (25. 7. 1371); QZW, Bd. 1, S. 159, Nr. 308 (erste Hälfte 1376); URStAZH, Bd. 2, S. 121, Nr. 2485 (25. 10. 1376); QZW, Bd. 1, S. 173, Nr. 328 (20. 1. bis 24. 12. 1379), S. 182, Nr. 341d, e (erste Hälfte 1381).
- 14 Vgl. Simon, Apotheker, vor allem S. 26–33, 145–161.
- 15 QZW, Bd. 1, S. 240, Nr. 426c (erste Hälfte 1391), S. 240 f., Nr. 427 (18. 3. bis 23. 12. 1391), S. 271, Nr. 476f (zweite Hälfte 1398); Steuerbücher, Bd. 2, S. 41, Nr. 6 (1401); URStAZH, Bd. 4, S. 58, Nr. 4626 (20. 1. 1403); QZW, Bd. 1, S. 348, Nr. 618e (zweite Hälfte 1412), S. 446, Nr. 799 (10. 1. 1422).

- 16 QZW, Bd. 1, S. 265 f., Nr. 465 (erste Hälfte 1397), S. 360 f., Nr. 641 (12. 7. 1413 bis 9. 7. 1414).
- 17 QZW, Bd. 1, S. 411, Nr. 730c (zweite Hälfte 1417).
- 18 QZW, Bd. 1, S. 240, Nr. 426c (erste Hälfte 1391), S. 345, Nr. 613c (erste Hälfte 1412).
- 19 QZW, Bd. 1, S. 345, Nr. 613c (erste Hälfte 1412), S. 348 f., Nr. 618e (zweite Hälfte 1412); URStAZH, Bd. 4, S. 412, Nr. 6024 (26. 5. 1415); StABE, Urkunden, Fach Varia I (Orte), 22. 7. 1419; URStAZH, Bd. 5, S. 218, Nr. 6816 (9. 8. 1426).
- 20 QZW, Bd. 1, S. 240, Nr. 426c (erste Hälfte 1391), S. 271, Nr. 476f (zweite Hälfte 1398), S. 345, Nr. 613c (erste Hälfte 1412), S. 348 f., Nr. 618e (zweite Hälfte 1412), S. 411, Nr. 730c (zweite Hälfte 1417).
- 21 Schlüer, Untersuchungen, Anhang, S. 614; Ammann, Wirtschaftsstellung, Teil II, S. 538.
- 22 Neerach: UB Baden, Bd. 1, S. 226 f., Nr. 273 (27. 9. 1404). Bonstetten: URStAZH, Bd. 4, S. 230, Nr. 5334 (14. 9. 1407), S. 300, Nr. 5605 (9. 4. 1410). Affoltern und Regensdorf: URStAZH, Bd. 4, S. 237, Nr. 5362 (8. 11. 1407).
- 23 ZRL, S. 162–188; Frey, Finanzgeschichte, S. 248; URStAZH, Bd. 5, S. 299, Nr. 7114 (15. 4. 1429); MGH Necr. 1, S. 567 (14. 5.).
- 24 Steuerbücher, Bd. 2, S. 449, Nr. 6 (1425); URStAZH, Bd. 5, S. 308, Nr. 7148 (19. 5. 1429); StAZH, B VI 305, fol. 130r (15. 12. 1432).
- 25 Schmitz, «Thesaurus medicaminum», S. 14–19.
- 26 ZRL, S. 187–237; Frey, Finanzgeschichte, S. 251.
- 27 Dütsch, Landvögte, S. 207.
- 28 URStAZH, Bd. 6, S. 513 f., Nr. 9026 (23. 6. 1444); URStAZH, Bd. 7, S. 30, Nr. 9173 (4. 7. 1446), S. 100, Nr. 9403 (16. 10. 1448), S. 132, Nr. 9512 (2. 2. 1450).
- 29 Steuerbücher, Bd. 3, S. 18 (1454, Ausburger in Bubikon), S. 71 (1455, Ausburger in Bubikon), S. 220 (1461, Ausburger in Wädenswil), S. 317 (1463, Ausburger in Wädenswil); Ziegler, Wädenswil, S. 55.
- 30 Vgl. Schnyder, Finanzpolitik, S. 44–46.
- 31 Eine Juchart Rebland entspricht 25,4 Aren.
- 32 StAZH, W I 18.1, Nr. 22 (24. 2. 1474).
- 33 StAZH, B VI 333, S. 175–179 (13. 6. 1525). Zur Übergabe des Erbes an die Söhne vgl. StAZH, B V 3, fol. 353v–354v (o. D.); StAZH, B V 10, fol. 125r–v (o. D.); StAZH, B VI 249, fol. 138r–v (27. 10. 1524), fol. 171r (26. 9. 1525). Zur Mühle in Kloten vgl. auch URStAZH, Bd. 6, S. 67, Nr. 7508 (15. 12. 1432); StAZH, W I 1, Nr. 132 (21. 6. 1508). Zum Hof in Kloten vgl. auch StAZH, W I 1, Nr. 696 (18. 4. 1508). Zur Gerichtsherrschaft Nürensdorf vgl. auch unten, Anm. 143, S. 181.
- 34 FAGvT, Urkunden, Nr. 23 (5. 4. 1513).
- 35 Schnyder, Handel, S. 99; QZW, Bd. 1, S. 576 f., Nr. 1013a (1441); Schlüer, Untersuchungen, Anhang, S. 362.
- 36 Bullinger, Reformationsgeschichte, Bd. 3, S. 142; StAZH, B VI 333, S. 452–462 (4. 8. 1532); Jacob, Führungsschicht, S. 205–207. Zu seinen wirtschaftlichen Aktivitäten vgl. Egli, Actensammlung, S. 21, Nr. 110 (7. 1. 1520); StadtAZ, I.A.2252 (24. 12. 1524); StAZH, B VI 333, S. 522–527 (17. 8. 1533).
- 37 Vgl. Gilomen, Schuld, S. 11–17.
- 38 Zahlen aus anderen Regionen bei Krieger, Landbesitz, S. 91 f.; Rüthing, Höxter, S. 260, 452 f.
- 39 Schlüer, Untersuchungen, S. 52–123; Eugster, Territorialstaat, S. 315 f.
- 40 Grundsätzlich zu Pensionen: Groebner, Geschenke.
- 41 Hegi, Provisionäre; Gagliardi, Anteil, S. 472–474, Anm. 367.
- 42 Um 1500 war «franc» eine andere Bezeichnung für «livre tournois». Vgl. Spufford, Handbook, S. XXIV; Wüthrich, Vereinigung, S. 173 f., Anm. 53.
- 43 StAZH, B II 28, S. 21 (18. 2. 1497), S. 27 f. (1. 3. 1497); StAZH, B II 32, S. 12 (11. 3. 1501); StAZH, B II 33, S. 17 f. (5. 3. 1502).
- 44 StAZH, B II 32, S. 12 (11. 3. 1501); StAZH, B II 33, S. 17 f. (5. 3. 1502).
- 45 Vonrufs, Führungsgruppe, S. 87 f.
- 46 Commynes, Mémoires, Bd. 3, S. 379–381 (5. 4. 1475).
- 47 Thommen, Urkunden, Bd. 4, S. 433, Nr. 463/I (1. 11. 1476 – nicht 4. 11.); Gagliardi, Dokumente, Bd. 1, S. 405–407, Nr. 237 (1482); Hegi, Provisionäre; RTA MR 3, Bd. 1, S. 978 f., Nr. 262v (3. 9. 1489).
- 48 Thommen, Urkunden, Bd. 4, S. 439, Nr. 469 (25. 12. 1477).
- 49 GLAK, 21, Nr. 3489 (2. 6. 1479).
- 50 Segesser, Beziehungen, S. 88–90, Beilage Nr. 20 (14. 9. 1487).
- 51 Einen aktuellen Überblick über das Lehnswesen bietet Patzold, Lehnswesen.
- 52 Hemmerlis «Liber de nobilitate» wurde um 1500 unter dem Titel «De nobilitate et rusticitate dialogus» herausgegeben durch den Humanisten Sebastian Brant. Eine moderne Edition fehlt. Zu Hemmerli jetzt: Halter-Pernet, Felix Hemmerli.
- 53 Hemmerli, Nobilitate, fol. 62r.
- 54 So Andermann, Zunft, S. 371. Vgl. auch Spiess, Aufstieg, S. 9 f.
- 55 Krieger, Lehnshoheit, S. 225–230.
- 56 Spiess, Aufstieg, S. 10 f.; Spiess, Lehnswesen, S. 28.
- 57 Sablonier, Adel, S. 161.
- 58 UB ZH, Bd. 8, S. 103–105, Nr. 2824 (25. 2. 1306); vgl. auch UB ZH, Bd. 8, S. 113–115, Nr. 2828 (12. 3. 1306).
- 59 Zur habsburgischen Lehnspolitik vgl. Stercken, Städte, S. 191–197; Marchal, Sempach, S. 29–59.
- 60 Sablonier, Adel, S. 161–163; Eugster, Adel, S. 194 f.
- 61 Nagy/Tiziani, Rheinau, S. 82 f. Zu den Privilegien der Ritterlehen vgl. auch StAZH, A 365.1, Nr. 17 (1. 4. 1499).
- 62 StAZH, J 281, S. 8.
- 63 StAZH, J 281, S. 73; StAZH, J 283, S. 5 f.
- 64 Waldburger, Rheinau, S. 95 f.; StAZH, A 159, Nr. 271 (o. D., um 1500); GHR, Bd. 1, S. 328, Z. 39–42.
- 65 Vgl. Kläui, Flaach-Volken, S. 20–27.
- 66 StAZH, C III 7, Nr. 16 (18. 12. 1493).
- 67 StAZH, B II 16, S. 111 f. (19. 8. 1489), teilweise gedruckt bei Gagliardi, Dokumente, Bd. 2, S. 135 f., Nr. 300b. Vgl. Kläui, Altlandenberg, S. 165–169.
- 68 An dieser Stelle kann es nicht darum gehen, einen Überblick über die sehr umfangreiche burgenkundliche Literatur zu geben. Einen aktuellen Einstieg in das Thema bietet Biller/Grossmann, Burg; Einblicke in den jüngsten Forschungsstand vermittelt Grossmann/Ottomeyer, Burg; eine umfassende, jedoch teilweise überholte Darstellung ist Böhme et al., Burgen.
- 69 Grundlegend zum Folgenden Meyer, Statussymbol.
- 70 Meyer, Burg und Herrschaft; Mersiowsky, Burg.
- 71 Meyer, Landwirtschafts- und Handwerksbetriebe.
- 72 Wieden, Idee, S. 66.
- 73 Zeune, Burgen, vor allem S. 34–57.
- 74 Vgl. Sablonier, Rittertum, S. 553–560.
- 75 Zeune, Burgen, S. 158 f.
- 76 Meyer, Auffassung, S. 12.
- 77 Meyer, Burgensterben.
- 78 Spiess, Burg, S. 205–212.
- 79 Buszello, Adel, S. 134 f.
- 80 Hoppeler, Rümlang, S. 29, 31.
- 81 Zum Kauf von Altikon vgl. SSRQ ZH AF I/1, S. 202–204, Nr. 3

- (3. 3. 1477), S. 205–208, Nr. 6 (3. 11. 1479). Nach dem Tod von Felix Schwarzmueller im Jahr 1492 (Ruoff, Chorleichen, S. 28) blieb Altikon im Besitz seiner Erben, bis seine Töchter Veronika und Wendlina 1510 die Burg mit allen zugehörigen Gütern und Rechten für 800 Gulden an Hans von Schönau verkauften, vgl. StAZH, C III 2, Nr. 16 (26. 10. 1510).
- 82 Kläui, Hardturm, S. 4.
- 83 Zum Schloss Rohr siehe S. 28–30.
- 84 GHR, Bd. 1, S. 395, Z. 1–8.
- 85 Kuhn, Maur, Bd. 1, S. 226–228.
- 86 Waldmann hatte die Burg 1487 gekauft, vgl. SSRQ ZH AF I/2, S. 442, Nr. 5 (15. 1. 1487). Nach dem Sturz Waldmanns beschloss der Rat, die Burg zu verkaufen, vgl. Gagliardi, Dokumente, Bd. 2, S. 137 f., Nr. 300e (26. 8. 1489). In der Folge kam die Burg auf unbekanntem Weg in die Hand von Escher, der 1494–1498 als Besitzer belegt ist, vgl. StAZH, B II 24, S. 70 (18. 6. 1494); StAZH, B II 26, S. 55 (17. 6. 1494), S. 63 (21. 7. 1494); StAZH, H I 584, fol. 179r–180v (9. 1. 1497); StAZH, B II 29, S. 28 (12. 5. 1498). Escher verkaufte die Burg zu einem unbekanntem Zeitpunkt, jedenfalls aber vor 1504, an Hans Werner Schweiger, vgl. GHR, Bd. 1, S. 115, Z. 72–75. Zur Burg vgl. Dubler et al., Dübelsein.
- 87 Einen Überblick über die Baugeschichte bietet Gubler, Pfäffikon und Uster, S. 96–98. Zum Zustand der Ruine um 1870 vgl. Zeller-Werdmüller, Burgen, Bd. 2, S. 348 f.; zu den Grabungen von 1896 vgl. Zeller-Werdmüller, Moosburg; zu denjenigen von 1953/54 vgl. Meili, Grabungserfolge; zu denjenigen von 1970 vgl. Drack, Moosburg. Zur Geschichte der Ausgrabungen vgl. Spörri, Ruine.
- 88 Kläui/Müller, Illnau-Effretikon, Bd. 1, S. 159 f.
- 89 Chronik der Stadt Zürich, S. 133; Gubler, Pfäffikon und Uster, S. 96.
- 90 StAZH, C I, Nr. 252 (13. 1. [?] 1398).
- 91 Zu den Funden vgl. Grütter, Ofenkacheln.
- 92 Fründ, Chronik, S. 197.
- 93 Zeller-Werdmüller, «Wasserhaus im Rohr», S. 135.
- 94 Zur mittelalterlichen Burganlage vgl. Schneider, Altrohr; Drack, Altrohr.
- 95 Die Kaufurkunde ist nicht erhalten. Gemäss einem Regest von Arnold Nüscher, erstellt 1852 nach Einsicht in die damals noch vorhandene Originalurkunde, kaufte Ritter Heinrich Göldli die Burg Rohr und die Gerichtsherrschaft Mettmen- und Niederhasli am 25. 8. 1472 für 870 Gulden von Johann von Jestetten (Zeller-Werdmüller, «Wasserhaus im Rohr», S. 136). Da die Burg sich 1473 noch im Besitz von Hans von Rümplang befand (ebd.) und Göldli erst 1476 zum Ritter geschlagen wurde (bei Grandson, siehe S. 71 f.), kann die Jahresangabe nicht stimmen. Vielmehr dürfte der Kauf am 25. 8. 1478 erfolgt sein, wie in einer Aufzählung der Rohr betreffenden Urkunden vom 30. 3. 1548 vermerkt ist (StAZH, A 131.6, Nr. 24).
- 96 Zeller-Werdmüller, «Wasserhaus im Rohr», S. 137. Zeller-Werdmüller nennt keine Quelle für seine Angaben. Die Urkunde über die Weihe der Schlosskapelle ist offenbar nicht erhalten. Die Angaben bei Zeller-Werdmüller werden jedoch gestützt durch das oben, Anm. 95, erwähnte Register von 1548, in dem eine lateinische, die Kapelle und den Altar im Rohr betreffende Urkunde vom 8. 5. 1486 verzeichnet ist.
- 97 Schneider, Altrohr, S. 439.
- 98 Zeller-Werdmüller, «Wasserhaus im Rohr», S. 138 f.
- 99 Eine farbige Ansicht in Johann Conrad Vögels Geschichte der Stadt Zürich (ZBZ, Ms. W 65, S. 365b; reproduziert bei Schnei-  
ter, Rohr, S. 14), entstanden wohl Anfang des 18. Jahrhunderts, zeigt das Weiherhaus als ein zweigeteiltes Gebäude, bestehend aus einem Wohntrakt und einem Kapellenbau mit grossen gotischen Fenstern. Bei dieser Ansicht dürfte es sich jedoch nicht um eine detailgetreue Wiedergabe des tatsächlichen Baubestandes handeln. Vielmehr ist anzunehmen, dass es dem Maler darum ging, deutlich zu machen, dass das Schloss einst über eine eigene Kapelle verfügt hatte.
- 100 Vgl. Gagliardi, Dokumente, Bd. 1, S. 239, Nr. 165 (6. 2. 1487), S. 240 f., Nr. 167a (6. 7. 1487), S. 244 f., Nr. 172 (14. 11. 1487).
- 101 Brennwald, Schweizerchronik, Bd. 2, S. 109 f. Vgl. Lienhard et al., Freienstein, S. 44 f.
- 102 Vgl. StAZH, W I 75.55 (12. 9. 1485); StAZH, W I 75.65 (29. 4. 1518); StAZH, C V 5.9, Nr. 8 (22. 12. 1528). Zur Gerichtsherrschaft Freienstein vgl. Lienhard et al., Freienstein, S. 39–53.
- 103 Dubler et al., Dübelsein, S. 44 f.
- 104 Vgl. SSRQ ZH AF I/1, S. 204 f., Nr. 5 (6. 2. 1479), S. 210, Nr. 9 (13. 3. 1480); StAZH, C III 2, Nr. 9 (8. 11. 1490), Nr. 10 (8. 12. 1490), Nr. 12 (2. 3. 1492).
- 105 Vgl. Dubler et al., Dübelsein, S. 27–30.
- 106 Gagliardi, Dokumente, Bd. 2, S. 217–227, Nr. 323a (o. D., 1489/90), hier S. 225 f.
- 107 Ebd., S. 389–456 («Stadtzürcherischer Bericht» über den Waldmannhandel), hier S. 441. Ähnlich ebd., S. 329–372 («Berner Bericht»), hier S. 353.
- 108 Zur Burg vgl. Schneider, Alt-Regensberg; zu Mötteli vgl. Durrer, Mötteli.
- 109 StAZH, C I, Nr. 2921a (3. 6. 1468), gedruckt bei Durrer, Mötteli, S. 199–214. Zu Möttelis Teichwirtschaft vgl. auch Amacher, Fischerei, S. 100 f.
- 110 Dubler et al., Dübelsein, S. 30 f., 41 f.
- 111 Weibel, Stadtstaat, S. 36.
- 112 Vgl. Kläui/Imhof, Atlas, Tafel 7–9.
- 113 Siehe Anm. 142, S. 181.
- 114 Die Gerichtsherrschaft Oberwil kam spätestens um die Mitte des 15. Jahrhunderts in den Besitz der Linie A der Schwend, vgl. StAZH, F I 50, fol. 71r (4. 1. 1494). Nach dem Tod von Konrad Schwend [27] und seinen Geschwistern gelangte die Gerichtsherrschaft zusammen mit der Gerichtsherrschaft Breite um 1520 an die Trüllerey und dann an Wolf von Breitenlandenber, der die beiden Herrschaften 1538 an Zürich verkaufte, vgl. SSRQ ZH AF I/2, S. 139–142, Nr. 3 (4. 11. 1518, Erneuerung der Öffnung von 1439); StAZH, C I, Nr. 1986 (13. 11. 1520); SSRQ ZH AF I/2, S. 142 f., Nr. 6 (3. 6. 1538).
- 115 Die Gerichtsherrschaft Uitikon-Ringlikon kam in den 1430er-Jahren in den Besitz von Heinrich Schwend (Linie B) [52], offenbar aus dem Erbe Jakob Glenters, vgl. URStAZH, Bd. 4, S. 142, Nr. 4980 (21. 7. 1404); URStAZH, Bd. 6, S. 141 f., Nr. 7773 (Mai 1435). Die Gerichtsherrschaft blieb bis ins 16. Jahrhundert im Besitz der Linie B der Schwend und kam schliesslich nach dem Tod von Anna Schwend [54], Frau von Jakob Escher (vom Luchs) [14] an die Escher vom Luchs, vgl. Balzer, Uitikon-Ringlikon-Niederurdorf, S. 49 f.
- 116 Die Gerichte über den Hardturm waren ursprünglich Teil der Gerichtsherrschaft Wiedikon. 1470 überliessen Felix [53] und Hans Schwend (Linie B) [58] die niedere Gerichtsbarkeit über den Turm und den diesen umgebenden Baumgarten ihrem Onkel Hans Schwend dem Langen (Linie B) [40], der den Turm um 1460 erworben hatte. 1519 übergab Felix Schwend (Linie B) [50], ein Sohn von Hans dem Langen, die Gerichte der Stadt

- als Gegenleistung für die Entlassung seiner Frau Magdalena Hartmann aus der Leibeigenschaft der Herrschaft Eglisau. Vgl. Kläui, Hardturm, S. 4.
- 117 Siehe unten, Anm. 144.
- 118 Siehe unten, Anm. 145, S. 182.
- 119 Heinrich Göldli [13] hatte die Gerichtsherrschaft wahrscheinlich am 25. 8. 1478 zusammen mit der Burg Rohr erworben, siehe oben, Anm. 95, S. 180. Die Göldli blieben im Besitz von Burg und Gerichtsherrschaft, bis Joachim Göldli [17] diese Besitzungen 1527 an Hans Klinger von Embrach verkaufte, vgl. StAZH, A 131.6, Nr. 24 (30. 3. 1548); Stucki, Lavater, S. 15, Anm. 3.
- 120 Siehe unten, Anm. 143.
- 121 Hans Meiss [11] verkaufte die Gerichtsherrschaft Oberriggolden Ende 1500 an die Bruderschaft der Kapläne des Grossmünsters, vgl. StAZH, B V 1, fol. 16r–17r (o. D., wohl am 17. 11. 1500). Wie und wann die Gerichtsherrschaft in seinen Besitz gelangt war, ist nicht bekannt.
- 122 Hans Meiss [11] kam um 1490 in den Besitz der Gerichtsherrschaft Hittnau, wohl infolge seiner Heirat mit Margarethe von Hinwil. Spätestens ab 1514 befand sich die Gerichtsherrschaft in den Händen der Blarer von Wartensee, vgl. Leonhard/Niederhäuser/Stromer, Hittnau, S. 34 f.
- 123 Siehe oben, Anm. 81, S. 180.
- 124 Heinrich Effinger hatte die Gerichtsherrschaft 1465/66 erworben, vgl. StAZH, C I, Nr. 3141 (14. 10. 1465), Nr. 3142 (10. 4. 1466). Sie blieb bis 1532/33 im Besitz der Effinger und ging dann an Zürich über, vgl. Largiadèr, Stadtstaat, S. 90 f.
- 125 Lienhart Holzhalb hatte die Gerichtsherrschaft um 1495 gekauft. In StAZH, C I, Nr. 3136 (20. 7. 1507) heisst es, der Kauf sei vor Jahren geschehen. Anfang 1494 gehörte die Gerichtsherrschaft noch den Erben von Wigand Zoller, vgl. StAZH, W I 1, Nr. 563 (14. 1. 1494). Die Handänderung muss vor dem 19. 3. 1498 erfolgt sein, da zu diesem Zeitpunkt der am Verkauf beteiligte Hans Härtli bereits verstorben war, vgl. StAZH, B VI 332, S. 74. Die Gerichtsherrschaft blieb im Besitz der Holzhalb, bis sie um 1538 an Zürich kam, vgl. Largiadèr, Stadtstaat, S. 91.
- 126 Ludwig Hösch kam um 1450 in den Besitz der Gerichtsherrschaft Opfikon. Sein gleichnamiger Sohn verkaufte die Gerichtsherrschaft vor 1519 an Sigmund Schwarzmueller. Vgl. Kläui et al., Opfikon, Glatthbrugg, Oberhausen, S. 12 f.
- 127 Zürich hatte 1487 und 1495 je ein Viertel der Gerichtsherrschaft gekauft, vgl. SSRQ ZH AF I/2, S. 49, Nr. 14 (30. 5. 1487), S. 49 f., Nr. 15 (1. 4. 1495). Die andere Hälfte hatte seit dem 12. 12. 1485 Ludwig Hösch inne, vgl. SSRQ ZH AF I/2, S. 47 f., Nr. 12. Dessen gleichnamiger Sohn verkaufte sie am 21. 7. 1511 an Zürich, vgl. SSRQ ZH AF I/2, S. 51, Nr. 18.
- 128 Hans von Arms hatte die Gerichtsherrschaft 1487 gekauft. Um 1520 gelangte sie durch Erbgang an die Wirz von Uerikon. Vgl. Kläui, Altlandenberg, S. 167–169.
- 129 Rudolf Hedinger hatte die Gerichtsherrschaft 1496 von Hans von Griessen erworben, vgl. StAZH, C III 20, Nr. 7a (o. D., wohl 1496). Um 1525 kam die Gerichtsherrschaft an seinen Schwiegersohn Hans Peter Wellenberg, vgl. Hedinger, Steinmaur, S. 60; Egli, Actensammlung, S. 93, Nr. 266.1 (9. 8. 1522).
- 130 Dominikus Frauenfeld und Rudolf Oeri hatten ab 1494 die Hälfte der Gerichtsherrschaft Trüllikon erworben, zu der auch Wildensbuch, Truttikon, Oerlingen, Kleinandelfingen und Niedermarthalen gehörten, vgl. Stauber, Andelfingen, Bd. 1, S. 181; Usteri, Oeri, Teil 2, S. 72 f. Frauenfeld starb in der zweiten Hälfte 1516, vgl. ZRL, S. 299; StAZH, B VI 246, fol. 122r (29. 12. 1516). Sein Anteil ging zunächst an seinen Vetter Heinrich Frauenfeld und schliesslich um 1525 durch Heirat an Hans Holzhalb d. J., vgl. Usteri, Oeri, Teil 2, S. 77; StAZH, B VI 333, S. 37 f. (7. 1. 1521), S. 195–198 (27. 2. 1526). Der Anteil von Oeri kam zunächst an dessen Tochter Adelheid, um 1517 dann durch Heirat an Diethelm Röist, vgl. Usteri, Oeri, Teil 2, S. 77; Stauber, Andelfingen, Bd. 1, S. 181.
- 131 Marx Röist erhielt die Gerichtsherrschaft, die er von seiner Mutter Anna von Kappel geerbt hatte, am 20. 12. 1493 als Lehen von Zürich, vgl. StAZH, F I 50, fol. 7r. Es dürfte sich nur um einen Teil der Gerichtsherrschaft gehandelt haben, der Rest befand sich wohl bereits im Besitz der Stadt, vgl. Kläui/Imhof, Atlas, S. 32.
- 132 Niederhäuser, Gerichtsherren, S. 62–66; Schmid, Gerichtsherrschaften.
- 133 Grundsätzlich zu Öffnungen vgl. Teuscher, Recht.
- 134 SSRQ ZH AF I/2, S. 444–459, Nr. 9 (o. D.). Vgl. Dubler et al., Dübelsstein, S. 39–41.
- 135 SSRQ ZH AF I/1, S. 205–208, Nr. 6 (3. 11. 1479).
- 136 StAZH, C I, Nr. 2707 (3. 4. 1512).
- 137 StAZH, A 128.1, Nr. 25 (o. D.), Nr. 26 (o. D.). Vgl. auch Largiadèr, Stadtstaat, S. 89 f., Anm. 9.
- 138 Niederhäuser, Gerichtsherren, S. 61.
- 139 Vgl. Konrad Meyer von Knonau [6] Herr und Vogt zu Äugst, Borsikon und Breitmatt: SSRQ ZH AF I/1, S. 58–63, Nr. 3 (Mai 1412). Wigand Zoller Vogtherr zu Bonstetten, Peter Effinger Vogtherr zu Wettswil: StAZH, C I, Nr. 3145 (10. 5. 1482). Heinrich Göldli Twingherr zu Nieder- und Mettmehasli: SSRQ ZH, N. F. II/1, S. 261, Nr. 109a (9. 2. 1493). Hans Holzhalb Gerichtsherr zu Bonstetten: SSRQ ZH AF I/2, S. 111 f., Nr. 4 (6. 6. 1536).
- 140 Zur Bedeutung der Jagd als herrschaftliche Praxis vgl. Morsel, Jagd.
- 141 So der Beginn der Eidesformel in der Öffnung von Altikon von 1502, vgl. SSRQ ZH AF I/1, S. 211–223, Nr. 11. Weitere Beispiele: SSRQ ZH, N. F. II/1, S. 254–258, Nr. 106C (22. 9. 1478); SSRQ ZH AF I/2, S. 459 f., Nr. 10 (o. D., um 1487); StAZH, C III 20, Nr. 7a (o. D., wohl 1496).
- 142 Die Gerichtsherrschaft Breite ist erstmals am 14. 6. 1400 im Besitz von Johann Schwend d. Ä. (Linie A) [24] belegt, vgl. URStAZH, Bd. 3, S. 325, Nr. 4342. Nach dem Tod von Konrad Schwend [27] und seinen Geschwistern gelangte die Gerichtsherrschaft zusammen mit der Gerichtsherrschaft Oberwil um 1520 an die Trüllerey und dann an Wolf von Breitenlandenberg, der die beiden Herrschaften 1538 an Zürich verkaufte, vgl. SSRQ ZH AF I/2, S. 139–142, Nr. 3 (4. 11. 1518, Erneuerung der Öffnung von 1439); StAZH, C I, Nr. 1986 (13. 11. 1520); SSRQ ZH AF I/2, S. 142 f., Nr. 6 (3. 6. 1538).
- 143 Die Gerichtsherrschaft Nürensdorf kam um 1440 in die Hände von Johann Meiss [8], vgl. URStAZH, Bd. 7, S. 90, Nr. 9369 (18. 5. 1448). Sie blieb bis um 1650 im Besitz der Meiss, vgl. Meiss, Geschichte, Teil 1, S. 19–21.
- 144 Johann Meyer von Knonau d. J. [3] und sein Bruder Rudolf [4] hatten am 30. 12. 1399 die Gerichtsrechte über Knonau, Borsikon und Äugst gekauft, vgl. URStAZH, Bd. 3, S. 307, Nr. 4261; URStAZH, Bd. 7, S. 459, Nr. 4261a. Zur Gerichtsherrschaft gehörte auch Obermettmehasli, vgl. URStAZH, Bd. 5, S. 214, Nr. 6807 (10. 6. 1426). Die Gerichtsherrschaft blieb bis 1512 im Besitz der Meyer von Knonau. Zum Verkauf der Gerichtsherrschaft an die Stadt siehe S. 37 f.
- 145 Konrad Meyer von Knonau [6] hatte 1435 die Vogtei über das

- Kloster Fahr sowie die Gerichtsherrschaft Weiningen, die auch Ober- und Niederengstringen sowie Geroldswil umfasste, gekauft und mit der wahrscheinlich ungefähr gleichzeitig erworbenen Gerichtsherrschaft Oetwil vereinigt. Vgl. Allemann, Weiningen-Oetwil, S. 147, 149 f.
- 146 Vgl. GHR, Bd. 1, S. 221, Z. 80 f., S. 498, Z. 59 f.; StAZH, C I, Nr. 3294 (18. 2. 1508); StAZH, W I 1, Nr. 1363 (17. 11. 1512).
- 147 Frühe Belege für das auf Bonstetten verweisende Wappen: Schneider, Glasgemälde, Bd. 1, S. 79 f., 189, Nr. 201 (1534, Lienhart Holzhalb); SNM, Siegelsammlung, Nr. 80 261 (1535, Lienhart Holzhalb); SNM, Siegelsammlung, Nr. 90 007 (1539, Lienhart Holzhalb). Zum alten Wappen der Holzhalb vgl. StAZH, W I 3.21, S. 310 (1489, Ulrich Holzhalb); SNM, Siegelsammlung, Nr. 90 006 (1521, Jakob Holzhalb). Zum späteren Wappen der Holzhalb vgl. Brunner, Holzhalb. Zum Wappen der Herren von Bonstetten vgl. Baumeler, Bonstetten, S. 28 f.
- 148 Ein Fallbeispiel bei Niederhäuser, Adel, Dorfgemeinden und Herrschaftsstrukturen.
- 149 Zum Folgenden vgl. Eugster, Territorialstaat, S. 318 f.; Raiser, Territorialpolitik, S. 123–127.
- 150 Gagliardi, Dokumente, Bd. 1, S. 291, Nr. 207d (12. 2. 1487).
- 151 StAZH, B II 11, S. 11 (23. 1. 1487); ZSB, Bd. 3, S. 249 f., Nr. 179 (15. 4. 1507).
- 152 Zur Stellung des Untervogts vgl. Eichholzer, Untervogt.
- 153 Vgl. die Definition bei Roland/Zajic, Urkunden, S. 338 f. Wappenbriefe (und Adelsbriefe) fanden bisher nur selten das Interesse der Forschung. Einen Überblick bieten Arndt, Wappenbriefe; Pfeifer, Wappenwesen; Pfeifer, Wappenbriefe. Mit den Verhältnissen in Zürich beschäftigt sich Kajatin, Macht. Neue Erkenntnisse verspricht das Projekt «Illuminierte Urkunden als Gesamtkunstwerk», <http://illuminierte-urkunden.uni-graz.at/de>.
- 154 Paravicini, Gruppe; Pastoureau, Héraldique, S. 63.
- 155 Fenske, Adel, S. 75–77; Morsel, Geschlecht, S. 271–284; Keen, Rittertum, vor allem S. 191–218; Selzer, Adelige, S. 73–76.
- 156 Gelnhausen, Collectarius, S. 32 f., Nr. 35.
- 157 Beispiele bei Mitis, Wappen- und Adelsbriefe, S. 27.
- 158 Spiess, Aufstieg, S. 13; Morsel, Geschlecht, S. 269 f.
- 159 Die These von einer auf den Adel beschränkten «Wappenfähigkeit» wurde Ende des 19. Jahrhunderts entwickelt von Hauptmann, Wappenrecht, S. 49–69. Obwohl bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts widerlegt (vgl. Beck, Wappenlehre, S. 101–111), haben sich Reste dieser Auffassung bis in die jüngste Zeit halten können.
- 160 Pastoureau, Héraldique, S. 47–52.
- 161 Sablonier, Adel, S. 155.
- 162 Galbreath/Jéquier, Heraldik, S. 50. Zum Wappengebrauch der Zürcher Juden vgl. Wild, Wohnkultur, S. 167 f.
- 163 Pfeifer, Wappenwesen, S. 10.
- 164 Cavallar/Degenring/Kirshner, Grammar, S. 110 f.
- 165 Hemmerli, Nobilitate, fol. 109v.
- 166 Pastoureau, Héraldique, S. 51, 60, 208 f.
- 167 Brandt, Werkzeug, S. 125.
- 168 Cavallar/Degenring/Kirshner, Grammar, S. 109, 112.
- 169 Dass Schriftstücke auch und unter Umständen zur Hauptsache als Teil symbolischer Kommunikation zu sehen sind, wurde von der neueren Schriftlichkeitsforschung verschiedentlich betont. Vgl. Brun, Sinn.
- 170 Klingenberger Chronik, S. 202.
- 171 Frey, Stüssi, S. 94; Barraud Wiener et al., Zürich, Bd. 3.2, S. 201–203. Zum Wappenbrief siehe S. 45, Anm. 1\*.
- 172 Roland/Zajic, Urkunden, S. 341–347.
- 173 Bock, Wappenbrief. Hier und im Folgenden wird bei der Beschreibung von Wappenbildern auf die Verwendung der heraldischen Fachsprache verzichtet. Der damit verbundene Verlust an Präzision und Prägnanz wird m. E. durch den Gewinn an Verständlichkeit mehr als aufgewogen. Für eine Einführung in die heraldische Terminologie sei verwiesen auf Scheibelreiter, Heraldik.
- 174 Arndt, Wappenbriefe, S. VI f.
- 175 Beispiele bei Pfeifer, Wappenwesen, S. 12–15.
- 176 Roland/Zajic, Urkunden, S. 355–361.
- 177 Pfeifer, Wappenbriefe, S. 650 f.
- 178 Vgl. die Zusammenstellungen bei Ammann, Lettres d'armoiries; Fels, Adels- und Wappenbriefe; Häfliger, Wappen- und Adelsbriefe; Mülinen, Standeserhöhungen; Stähelin, Adels- und Wappenbriefe.
- 179 Häfliger, Wappen- und Adelsbriefe, Teil 1, S. 83–85, 128–130, Nr. 6–9; Fels, Adels- und Wappenbriefe, Teil 3, S. 11 f.
- 180 Das Privileg ist überliefert als Eintrag im Reichsregister, vgl. Mitis, Wappen- und Adelsbriefe, S. 21. Der vollständige Text – mit der falschen Angabe, dass Bonstetten das Recht habe, 50 Wappenbriefe auszustellen – als Insert im Wappenbrief für Gebhart Hegner, vgl. SNM, Dep. 2928 (28. 8. 1492). Zu Bonstetten vgl. Frey, Bonstetten.
- 181 Das folgende Kapitel beruht zum einen auf der detaillierten Analyse der Wappenbriefe zugunsten von Zürchern, zum anderen auf der Untersuchung eines umfangreichen, aus nachstehenden Quellenpublikationen und Darstellungen zusammengestellten Korpus von Wappenbriefen des 15. und frühen 16. Jahrhunderts: RI Online; Anthony von Siegenfeld, Wappenbriefe; Amman, Lettres d'armoiries; Fels, Adels- und Wappenbriefe; Häfliger, Wappen- und Adelsbriefe; Mitis, Wappen- und Adelsbriefe; Stähelin, Adels- und Wappenbriefe.
- 182 Zajic/Elbel, Wappenmarkt, S. 327–333. Zu den kunstgeschichtlichen Fragen rund um die Wappenbriefe vgl. Zolda, Wappenbriefe.
- 183 StAZH, C V 5.4, Nr. 1 (28. 6. 1433).
- 184 Ganz, Adelsbrief.
- 185 Beispiele bei Kajatin, Macht, S. 208; Beha, Adelungs-Wesen, Teil 1, S. 375.
- 186 (Angebliche) Abschrift von 1616: ZBZ, FA Escher vG 37.1 (15. 11. 1431!); (angebliche) Abschrift von 1619: Escher, Geschichte, S. 132 f. (15. 11. 1499).
- 187 Zu ihm vgl. Escher, Geschichte, S. 188–290.
- 188 Keller-Escher, Escher vom Glas, S. 23.
- 189 Angebliche Abschrift von 1528: ZBZ, Ms. E 26, S. 204 f. Vgl. Corrodi-Sulzer, Vorfahren, S. 35–39.
- 190 So im Wappenbrief für Dominikus Frauenfeld: StAZH, C V 3.15e, Nr. 5 (11. 11. 1487).
- 191 Vgl. Galbreath/Jéquier, Heraldik, S. 54; Scheibelreiter, Heraldik, S. 125.
- 192 Heinig, Preis, S. 163; Pfeifer, Wappenbriefe, S. 657. Von den Zürcher Empfängern bezahlten Peter Effinger 10 Gulden, die Gebrüder Grebel und Heinrich Röist je 12 Gulden. Vgl. Heinig/Grund, Taxregister, Bd. 1, S. 24 f., Nr. 168–170 (13. 7. 1471).
- 193 RI Online, RI XIV, Bd. 4.1, Nr. 17 327, [www.regesta-imperii.de/id/1503-04-26\\_\\_1\\_0\\_14\\_4\\_0\\_1580\\_\\_17327](http://www.regesta-imperii.de/id/1503-04-26__1_0_14_4_0_1580__17327) (26. 4. 1503).
- 194 Vgl. Pfeifer, Wappenbriefe, S. 653 f.

- 195 Hegi, *Heraldisches*, S. 167 f., Nr. 1.
- 196 So im Wappenbrief für Götz Escher: StAZH, C V 5.4, Nr. 1 (28. 6. 1433).
- 197 Zu den diplomatischen Manövern und finanziellen Transfers, die die Verhandlungen begleiteten, vgl. Gagliardi, Waldmann, S. CXXVI–CXXXVI.
- 198 Frühe Beispiele: RI Online, Chmel, Nr. 3955, [www.regesta-imperii.de/id/1462-12-08\\_3\\_0\\_13\\_0\\_0\\_3954\\_3955](http://www.regesta-imperii.de/id/1462-12-08_3_0_13_0_0_3954_3955) (8. 12. 1462); RI Online, RI XIV, Bd. 1, Nr. 161, [www.regesta-imperii.de/id/1493-12-08\\_5\\_0\\_14\\_1\\_0\\_161\\_161](http://www.regesta-imperii.de/id/1493-12-08_5_0_14_1_0_161_161) (8. 12. 1493).
- 199 Zajic/Elbel, *Wappenmarkt*, S. 336 f.
- 200 So im Wappenbrief für Götz Escher: StAZH, C V 5.4, Nr. 1 (28. 6. 1433).
- 201 So im Wappenbrief für Peter Effinger: SNM, LM 136 (5. 7. 1471).
- 202 So im Wappenbrief für die Brüder Grebel: Keller-Escher, Grebel, Tafelteil (28. 6. 1471).
- 203 In der Literatur wird behauptet, dass neben den in Tabelle 2 aufgelisteten Empfängern auch Konrad Mörikofer aus Stein am Rhein einen Wappenbrief erhalten haben soll, vgl. Kälin, *Wappen*, S. 146. Hierfür fehlen jedoch die Belege.
- 204 Vgl. Mitis, *Wappen- und Adelsbriefe*.
- 205 So im Wappenbrief für Jacob Locher: SNM, LM 3233 (23. 9. 1494).
- 206 Abschrift, um 1700: ZBZ, Ms. J 367, S. 59–64 (16. 12. 1476); Abschrift, Anfang 18. Jahrhundert: ZBZ, Ms. E 17, fol. 128v–129r (15. 12. 1477); Regest: Sieber, *Nachträge*, Nr. 130a.
- 207 StAZH, C V 3.15e, Nr. 7 (11. 12. 1495).
- 208 Die Wappenbriefe sind erhalten in Abschriften von etwa 1540, vgl. Liebenau, *Wappenbriefe*, S. 74 (22. 7. 1492), S. 73 f. (16. 10. 1494).
- 209 So im Wappenbrief für die Brüder Wirz: SNM, LM 6985 (11. 12. 1492).
- 210 So im Wappenbrief für Andreas Gubelmann: StAZH, C II 9, Nr. 155 (24. 8. 1497).
- 211 Liebenau, *Wappenbriefe*, S. 73 f. (16. 10. 1494).
- 212 StAGR, AB IV 06/009, S. 3–6, Nr. 391 (6. 12. 1500).
- 213 Edlibach, *Chronik*, S. VIII.
- 214 Sauerländer, 1492, S. 32–25.
- 215 Original: StAZH, C V 5.4, Nr. 1 (28. 6. 1433); gedruckt bei Ganz, *Adelsbrief. Reichsregistereintrag*: RI Online, RI XI, Bd. 2, Nr. 9503a, [www.regesta-imperii.de/id/1433-00-00\\_1\\_0\\_11\\_2\\_0\\_3677\\_9503a](http://www.regesta-imperii.de/id/1433-00-00_1_0_11_2_0_3677_9503a) (20. 6. 1433).
- 216 Vgl. SNM, *Siegelsammlung*, Nr. 90 002 (22. 4. 1426).
- 217 Original vom 28. 6. 1471: 2007 im Besitz von Peter von Grebel, *Hombrechtikon*; eine Reproduktion bei Keller-Escher, Grebel, *Tafelteil*; gedruckt bei Seyler, *Heraldik*, S. 353; Regest bei Sieber, *Nachträge*, S. 20, Nr. 108a. *Reichsregistereintrag*: RI Online, Chmel, Nr. 6255, [www.regesta-imperii.de/id/1471-07-05\\_3\\_0\\_13\\_0\\_0\\_6254\\_6255](http://www.regesta-imperii.de/id/1471-07-05_3_0_13_0_0_6254_6255) (5. 7. 1471).
- 218 Zu Hans Grebel vgl. Schlüer, *Untersuchungen, Anhang*, S. 408; ZRL, S. 212–243; Vonrufs, *Führungsgruppe*, S. 363, 365. Zu Ulrich Grebel vgl. Schlüer, *Untersuchungen, Anhang*, S. 409; ZRL, S. 243–247, 253–256; Rigendinger, *Handwerker*, S. 197 f., 201.
- 219 Vgl. SNM, *Siegelsammlung*, Nr. 90 004 (4. 12. 1447, Rudolf Grebel); SNM, *Siegelsammlung*, Nr. 90 005 (11. 3. 1471, Hans Grebel).
- 220 Zum Beruf des Totengräbers vgl. Illi, *Toten*, S. 74–77.
- 221 Zu den von Kloten vgl. WRZ, S. 200 f.; Lassner, *Stadtadel*, S. 48–50.
- 222 URStAZH, Bd. 5, S. 156 f., Nr. 6593 (12. 11. 1423), Nr. 6600 (9. 12. 1423); URStAZH, Bd. 6, S. 421, Nr. 8748 (2. 12. 1441); URStAZH, Bd. 7, S. 76, Nr. 9319 f. (4. 12. 1447), S. 236, Nr. 9849 f. (13. 4. 1453); Keller-Escher, Grebel, S. 6 f.
- 223 Zur Biografie Hans Bergers vgl. Klee, *Konflikte*, S. 34–36.
- 224 Abschrift, um 1737: ZBZ, Ms. E 26, S. 251–253 (2. 7. 1516).
- 225 Vgl. StAZH, C II 11, Nr. 929 (26. 11. 1507); SNM, *Siegelsammlung*, Nr. 754 (1513).
- 226 Vgl. SNM, *Siegelsammlung*, Nr. 819 (1521).
- 227 Zur Biografie Jörg Bergers vgl. Klee, *Konflikte*, vor allem S. 34–39.
- 228 Vgl. SNM, *Siegelsammlung*, Nr. LM 20-520 (1520).
- 229 Die Vermögenslage Hans und Jörg Bergers lässt sich nicht genau rekonstruieren. Verschiedene Quellen deuten jedoch darauf hin, dass die Berger auch in ökonomischer Hinsicht recht erfolgreich waren. So vermachte Hans Berger seiner Frau für den Fall seines Vortodes ein Leibgeding, das Nutzungsrechte an zwei Häusern in der Stadt sowie Zinsen mit einem Kapitalwert von gegen 500 Gulden umfasste, vgl. StAZH, B V 1, fol. 215r (5. 11. 1515). Jörg Berger richtete seinem Sohn Jakob eine Heimsteuer von immerhin 800 Gulden aus, vgl. StAZH, B VI 333, S. 478 (3. 12. 1532).
- 230 Hemmerli, *Nobilitate*, fol. 109v.
- 231 Die Zahl der Adelsbriefe, die von den französischen Königen im 14. und 15. Jahrhundert ausgestellt wurden, geht in die Tausende, vgl. Spiess, *Aufstieg*, S. 24.
- 232 Das Folgende stützt sich auf Recherchen in RI Online sowie die Durchsicht der Materialzusammenstellungen bei Seyler, *Heraldik*, vor allem S. 337–343, und bei Mitis, *Wappen- und Adelsbriefe*.
- 233 So in einem Adelsbrief Friedrichs III. von 1478, vgl. Mitis, *Wappen- und Adelsbriefe*, S. 29.
- 234 Vgl. Heinig/Grund, *Taxregister*, Bd. 1, S. 68, Nr. 472 (28. 7. 1471), S. 192, Nr. 1323 (17. 12. 1471), S. 701 f., Nr. F248 (27. 4. 1475).
- 235 StAZH, C V 3.15e, Nr. 6.
- 236 *Steuerbücher*, Bd. 3, S. 164, Nr. 125 (1457); ZRL, S. 269; StAZH, B V 2, fol. 167r–168r (21. 3. 1508).
- 237 Zu Johann Keller vgl. ZRL, S. 180–218; Schlüer, *Untersuchungen, Anhang*, S. 460. Zu den Verwandtschaftsverhältnissen vgl. *Steuerbücher*, Bd. 2, S. 551, Nr. 98 (1444); *Steuerbücher*, Bd. 6, S. 27, Nr. 125 (1469); *Steuerbücher*, Bd. 7, S. 25, Nr. 125 (1470).
- 238 URStAZH, Bd. 7, S. 248 f., Nr. 9890 (12. 7. 1453); Ruoff, *Chorleichen*, S. 17.
- 239 URStAZH, Bd. 7, S. 248 f., Nr. 9890 (12. 7. 1453); *Steuerbücher*, Bd. 3, S. 308, Nr. 125 (1463); *Steuerbücher*, Bd. 4, S. 31, Nr. 125 (1467); *Steuerbücher*, Bd. 6, S. 27, Nr. 125 (1469).
- 240 So bei Vögelin, Keller vom Steinbock, S. 14; Forrer, Keller vom Steinbock; Hürlimann, Keller.
- 241 Schlüer, *Untersuchungen, Anhang*, S. 461.
- 242 ZRL, S. 220–244, 254–269.
- 243 Vonrufs, *Führungsgruppe*, vor allem S. 80, 95, 266. *Militärische Führungspositionen*: 1468 im Waldshuterzug Hauptmann über den Zusatz nach Schaffhausen, vgl. Edlibach, *Chronik*, S. 129. 1474 Hauptmann bei Héricourt, vgl. Edlibach, *Chronik*, S. 145. 1490 Hauptmann über den Zusatz nach Wil, vgl. StAZH, B II 17, S. 20 (23. 1. 1490). 1499 Hauptmann beim Zug in den Hegau, vgl. StAZH, A 30.1, Nr. 30 (4. 2. 1499); StAZH, A 159, *Reisrödel*, Nr. 7 (16. 2. 1499).
- 244 Vgl. *StadtAW, Urkunden*, Nr. 1485 (9. 8. 1480); StAZH, B VI 308, fol. 309r (26. 11. 1492); GHR, Bd. 1, S. 45, Z. 27–30.
- 245 Schlüer, *Untersuchungen, Anhang*, S. 462.
- 246 ZRL, S. 237–247, 250–253; Vonrufs, *Führungsgruppe*, S. 266 f.

- 247 Vgl. StAZH, C II 9, Nr. 131 (11. 11. 1479); StAZH, C II 8, Nr. 409 (29. 9. 1496); StAZH, C I, Nr. 2103 (2. 3. 1507).
- 248 StAZH, W I 3, 21, S. 309.
- 249 Das neue Wappen lässt sich nachweisen bei Hans Keller, vgl. StAZH, C II 4, Nr. 498 (15. 3. 1491); SNM, Siegelsammlung, Nr. 80 271 (1495); StAZH, C III 24, Nr. 108 (18. 9. 1503), und bei Niklaus Keller, vgl. StAZH, A 166.1, Nr. 112 (4. 3. 1515); StAZH, A 123.1, Nr. 49 (7. 5. 1515). Hans war ein Sohn von Felix d. Ä., vgl. StAZH, B VI 332, S. 320 (19. 2. 1505); StAZH, B V 2, fol. 167r–168r (21. 3. 1508). Niklaus war ein Sohn von Felix d. J., vgl. StAZH, B VI 332, S. 361 (9. 7. 1507); StAZH, B VI 246, fol. 90r (9. 9. 1516).
- 250 Luginbühl, Zürcher- und Schweizerchronik, S. 191; ZRL, S. 272–276. Zu den Verwandtschaftsverhältnissen siehe oben Anm. 249.
- 251 Spiess, Aufstieg, S. 22 f.
- 252 Hemmerli, Nobilitate, fol. 59v–62r. Zur Bedeutung des Du in der inneradligen Kommunikation vgl. Signori, «Sprachspiele».
- 253 Grundlegend zum Folgenden Wild, Wohnkultur.
- 254 Meyer, Statussymbol, S. 175.
- 255 Schneider, Hausbau, S. 20 f.
- 256 Wild, Wohnkultur, S. 165 f.
- 257 Zum Murerplan vgl. Dürst, Planvedute.
- 258 Wild, Wohnkultur, S. 166.
- 259 Zur Baugeschichte des Mitte des 19. Jahrhunderts abgetragenen Turms vgl. Barraud Wiener et al., Zürich, Bd. 3.2, S. 196 f.; Jäggin/Gasser/Wyss, Ritter.
- 260 Wann Göldli das Turmhaus an der Brunngasse erworben hat, ist nicht bekannt. Erstmals als Besitzer belegt ist er 1410, vgl. Steuerbücher, Bd. 2, S. 230 f., Nr. 146. Zur Baugeschichte des 1857 abgetragenen Turms vgl. Barraud Wiener et al., Zürich, Bd. 3.2, S. 435 f.
- 261 URStAZH, Bd. 5, S. 306, Nr. 7140 (14. 5. 1429). Zur Baugeschichte vgl. Barraud Wiener et al., Zürich, Bd. 3.2, S. 310–312; Schneider/Hanser, «Brunnenturm».
- 262 Steuerbücher, Bd. 2, S. 48, Nr. 120 (1401), S. 129, Nr. 120 (1408), S. 220, Nr. 120 (1410), S. 298, Nr. 120 (1412), S. 376, Nr. 120 (1417), S. 457, Nr. 120 (1425), S. 511, Nr. 120 (1442), S. 563, Nr. 120 (1444), S. 616 f., Nr. 120 (1450); Steuerbücher, Bd. 3, S. 9, Nr. 119/120 (1454), S. 62, Nr. 119/120 (1455), S. 164, Nr. 119/120 (1457), S. 212, Nr. 119/120 (1461), S. 308, Nr. 119/120 (1463); Steuerbücher, Bd. 4, S. 30 f., Nr. 119/120 (1467); Steuerbücher, Bd. 5, S. 28, Nr. 119/120 (1468); Steuerbücher, Bd. 6, S. 27, Nr. 119/120 (1469); Steuerbücher, Bd. 7, S. 25, Nr. 119/120 (1470).
- 263 Guyer, «Brunnenturm».
- 264 Steinmann, Steinbockgasse 7; Wild, Wohnkultur, S. 169 f.; Steinbockgasse 7; Brunngasse 4.
- 265 Wild, Wohnkultur, S. 169–171.
- 266 Guyer, Wellenberg; Steinmann, Steinbockgasse 7; Barraud Wiener et al., Zürich, Bd. 3.2, S. 438, 443.
- 267 Wild, Wohnkultur, S. 169 f.
- 268 Barraud Wiener et al., Zürich, Bd. 3.2, S. 365–371; Handke/Hanser/Ruoff, Haus zum Rech.
- 269 Barraud Wiener et al., Zürich, Bd. 3.2, S. 107 f.
- 270 StAZH, W I 3, 111.11, fol. 84v–87r. Vgl. Zeller-Werdmüller, Ausschmückung, S. 122.
- 271 Oexle, Aspekte, S. 21–35, Zitat S. 25; Oexle, Memoria.
- 272 Spiess, Memoria, vor allem S. 115 f.; Krieb, Erinnerungskultur.
- 273 Spiess, Familie, S. 485–493, Zitat S. 492.
- 274 Oexle, Memoria, S. 39.
- 275 UB ZH, Bd. 13, S. 130 f., Nr. 2876a (1306). Vgl. Meyer, Zürich, S. 553.
- 276 Schwarz, Statutenbücher, S. 51.
- 277 Barraud Wiener et al., Zürich, Bd. 3.1, S. 95.
- 278 URStAZH, Bd. 6, S. 428 f., Nr. 8767–8769 (20. 1. 1442). Das Stuck war eine Einheit, die bei der Berechnung von Naturaleinkünften und deren Geldwert verwendet wurde. Üblicherweise wurde ein Mütt Kernen (82,8 Liter entspelzter Dinkel), ein Malter Hafer (333,6 Liter), eineinhalb Mütt Roggen, ein Eimer Wein (110–117 Liter) sowie ein Pfund (oder auch ein Gulden) Geld mit einem Stuck gleichgesetzt.
- 279 StAZH, W I 1, Nr. 422 (20. 1. 1442).
- 280 Vermerk im Urbar des Studentenamts (1541), vgl. URStAZH, Bd. 6, S. 428, Nr. 8766 (20. 1. 1442).
- 281 Hoffmann, Grossmünster, S. 208 f. und Tafel LXVII. Zum Hauptwappen der Schwend vgl. StAZH, W I 3, 21, S. 308; Merz, Wappenbuch, S. 277; Diener, Schwend, S. 2 f., 12, 19, 30. Das zweite Wappen wurde durch Berchtold [12], den «Stammvater» der Linie B, verwendet, vgl. Diener, Schwend, S. 30 f. Es fand sich auch in einer bis 1870 erhaltenen spätgotischen Zimmerausstattung im «Fronfastenhaus» (Limmatquai 102/Schmidgasse 1), dem Wohnhaus von Heinrich [52], vgl. Barraud Wiener et al., Zürich, Bd. 3.2, S. 169; Escher, Zürich, Bd. 2, S. 117. Die Identifizierung des zweiten Wappens als das einer Nebenlinie der Grafen von Fürstenberg, wie sie verschiedentlich vorgeschlagen wurde (vgl. Barraud Wiener et al., Zürich, Bd. 3.1, S. 117; Vögelin, Zürich, S. 294), ist wenig plausibel, da die Ehe zwischen Hans Schwend (Linie B) [58] und Barbara von Fürstenberg, Tochter eines illegitimen Sohns aus dem Hause Fürstenberg, die als Beleg für diese Deutung herangezogen wurde, erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts geschlossen wurde.
- 282 Barraud Wiener et al., Zürich, Bd. 3.1, S. 90, Abb. 86.
- 283 Vögelin, Zürich, S. 294.
- 284 StAZH, B VI 194, fol. 121v (zweite Hälfte 1390).
- 285 Kirchgässner, Commercium; Kirchgässner, Göldlin.
- 286 QZW, Bd. 1, S. 307 f., Nr. 550 (16. 7. 1405 bis 21. 7. 1406).
- 287 ZSB, Bd. 2, S. 9 f., Nr. 12 (24. 9. 1412).
- 288 URStAZH, Bd. 4, S. 364, Nr. 5848 (11. 6. 1413).
- 289 StAZH, G I 96, fol. 234v (12. 3. 1410).
- 290 StAZH, C II 1, Nr. 483 (15. 2. 1413), gedruckt bei Arnold, Göldlin-kapelle, S. 253 f.
- 291 StAZH, C II 1, Nr. 475a (vermutlich zweite Hälfte 15. Jahrhundert).
- 292 StAZH, G I 189, fol. 66v–69r (1504); StAZH, C III 22, Nr. 44 (5. 11. 1500); Wiggenhauser, Karrieren, S. 380.
- 293 FAGvT, Chronica, fol. 321r. Zum Verfasser vgl. Dejung/Wuhrmann, Zürcher Pfarrerbuch, S. 299.
- 294 Barraud Wiener et al., Zürich, Bd. 3.1, S. 113; StAZH, C III 22, Nr. 44 (5. 11. 1500); FAGvT, Chronica, fol. 321r.
- 295 FAGvT, Chronica, fol. 319v; StAZH, G I 3, Nr. 125 (o. D.).
- 296 StAZH, G I 96, fol. 234v (12. 3. 1410).
- 297 Meyer, Zürich, S. 558.
- 298 Gutscher, Grossmünster, S. 46.
- 299 Barraud Wiener et al., Zürich, Bd. 3.1, S. 108–112.
- 300 ZBZ, Ms. T 528, S. 160 f. (Hervorhebung im Original). Eine Transkription des Berichts sowie eine Reproduktion der Pläne bei Gutscher, Wahrzeichen, S. 15, 19.
- 301 Vögelin, Zürich, S. 324.
- 302 ZBZ, Ms. T 528, S. 161.
- 303 Vögelin, Zürich, S. 324.

- 304 Vgl. Ganshof, Rittertum, S. 130 f., der bereits 1947 vorschlug, zwischen dem Rittertum als geistiger Idee, rechtlicher Institution und sozialer Gruppe zu unterscheiden. Weitere Vorschläge etwa bei Bumke, Ritterbegriff, S. 181; Barthélemy, Chevalerie, S. 15; Prietzel, Kriegführung, S. 241–243.
- 305 Vgl. Paravicini, Kultur, S. 3 f., dessen Unterscheidung zwischen dem Rittertum als Amt, Würde, Stand und Idee den Ausgangspunkt für die folgenden Überlegungen bildet.
- 306 Zum terminologischen Wechsel von «miles» zu «eques» vgl. Böniger, Ritterwürde, S. 179–236.
- 307 Erben, Schwertleite, S. 147–164; Pietzner, Schwertleite, S. 112–136; Massmann, Schwertleite, S. 180–195. Zur hochmittelalterlichen Ritterpromotion vgl. Orth, Rittererhebung.
- 308 Vgl. Contamine, Chevalerie, vor allem S. 283–285.
- 309 Böniger, Ritterwürde, S. 111.
- 310 Vgl. Fleckenstein, Abschlüssung.
- 311 Eine gründliche Untersuchung der Degradierung von Rittern fehlt. Hinweise bei Paravicini, Hochzeit, S. 35 f.; Bock, Herolde, S. 291–294; Böniger, Ritterwürde, S. 111 f.; Schimmelpfennig, Degradation, S. 308.
- 312 Vgl. Schilling, Berner-Chronik, Bd. 2, S. 266; Edlibach, Chronik, S. 186.
- 313 So der «Stadzürcherische Bericht» über den Waldmannhandel, vgl. Gagliardi, Dokumente, Bd. 2, S. 389–456, hier S. 444. Ähnlich der «Berner Bericht» und der «Höngger Bericht», vgl. ebd., S. 329–372, hier S. 356, S. 461–539, hier S. 508 f.
- 314 Zum Ritterethos vgl. Lanz, Ritterideal.
- 315 Fleckenstein, Abschlüssung, S. 371–374. Zu den Verhältnissen in der Ostschweiz vgl. Sablonier, Adel, S. 156–160.
- 316 Escher wird erstmals am 27. 9. 1460 als Ritter bezeichnet, als er das städtische Bürgerrecht erneuerte, vgl. StadtAZ, III. A.1, fol. 175r. Ob er sich vorher am Hof Friedrichs III. aufgehalten und dort den Ritterschlag empfangen hat, wie dies in der familiengeschichtlichen Literatur vermutet wurde (vgl. Keller-Escher, Escher vom Glas, S. 19), ist unbekannt.
- 317 Rat wird erstmals in einem Tagsatzungsabschied vom 30. 9. 1507 als Ritter bezeichnet. Dort heisst es, man «achte» Rat für einen Ritter. Wie Rat zum Rittertitel gekommen war, wusste man also offenbar nicht. Vgl. EA, Bd. 3.2, S. 396, Nr. 287a.
- 318 Vgl. Lassner, Stadtadel, S. 88, 91.
- 319 Siehe S. 70 f.
- 320 Vgl. Contamine, Chevalerie, S. 281.
- 321 Prietzel, Kriegführung, S. 247–258.
- 322 Pietzner, Schwertleite, S. 62–66; Erben, Schwertleite, S. 144–147.
- 323 Vgl. Schilling, Burgunderchronik, S. 553, 658; ZBZ, Ms. A 75, S. 321, 342.
- 324 Eine Zusammenstellung von Darstellungen des Ritterschlags bei Erben, Schwertleite, S. 143.
- 325 Zur Situation nach der Schlacht von Sempach vgl. Stettler, Sempacherbrief, S. 38\*–77\*.
- 326 Vgl. Justinger, Berner-Chronik, S. 167 (mit den Namen der neuen Ritter); Chronik der Stadt Zürich, S. 131 f.; Klingenberg Chronik, S. 142. Vgl. auch Liebenau, Sempacherkrieg, S. 144 f., Nr. 55 (18. 8. 1386).
- 327 URStAZH, Bd. 3, S. 26, Nr. 3082 (1. 6. 1386), S. 48 f., Nr. 3165 (8. 1. 1388), S. 60, Nr. 3210 (12. 12. 1388).
- 328 Die wichtigsten chronikalischen Quellen sind zusammengestellt bei Zehnder, Volkskundliches, S. 159. Zahlreiche Hinweise auf weitere Quellen bei Sieber-Lehmann, Nationalismus, S. 317, Anm. 94–96.
- 329 Göldli, Rordorf und Schwarzmurer sind erwähnt bei Edlibach, Chronik, S. 151; Waldmann und Röist ebd., S. 157. Zu Röist siehe S. 72 f. Konrad Schwend wird ab Frühling 1477 als Ritter bezeichnet, vgl. StAZH, B IV 1, Nr. 163 (26. 3. 1477). Es ist davon auszugehen, dass er, obwohl dies chronikalisch nicht belegt ist, ebenfalls während der Burgunderkriege zum Ritter geschlagen wurde. Möglich wäre, dass er ebenfalls bei Grandson zum Ritter erhoben wurde. Bei Knebel, Diarium, Bd. 1, S. 364, wird unter den neuen Rittern ein Felix Schwend von Zürich erwähnt. Da Konrad mit Sicherheit der einzige Vertreter der Schwend war, der in diesen Jahren den Ritterschlag empfing, liegt es an sich nahe, diese Angabe auf ihn zu beziehen. Gegen diese Vermutung spricht jedoch, dass er in der Liste des Baptistalrates 1476 (ZRL, S. 234), anders als seine Miträte Schwarzmurer und Rordorf, nicht als Ritter aufgeführt wird. Wahrscheinlicher scheint daher ein Ritterschlag bei Murten, wie dies Hans Vogler d. Ä., langjähriger Ammann des Klosters St. Gallen in Altstätten und Eichberg, in seinem Familienbuch angibt, vgl. Renggli, Familienbuch, S. 104.
- 330 Knebel, Diarium, Bd. 1, S. 388.
- 331 Von mehr als 300 neuen Rittern spricht Schilling, Berner-Chronik, Bd. 2, S. 47. Laut Knebel, Diarium, Bd. 2, S. 12, waren es immerhin 150.
- 332 Schilling, Berner-Chronik, Bd. 2, S. 47.
- 333 Knebel, Diarium, Bd. 2, S. 12; Janssen, Reichs-correspondenz, Bd. 2.1, S. 377 f., Nr. 532 (23. 6. 1476).
- 334 Edlibach, Chronik, S. 157.
- 335 Ebd., S. VIII. Zu den Verwandtschaftsverhältnissen vgl. StAZH, A 94.1, Nr. 1a (Marx Röist als Schwager von Gerold Edlibach, vermutlich 1494); StAZH, B IV 2, Nr. 265 (29. 3. 1517).
- 336 Glauser, Ritter, S. 189 f. Vgl. auch Pietzner, Schwertleite, S. 51; Massmann, Schwertleite, S. 68–70.
- 337 Segesser, Beziehungen, S. 94–113, Beilage Nr. 27 (um 1493), hier S. 99.
- 338 Schilling, Luzerner Chronik, Kommentarbd., S. 188 f. Diebold Schillings Vater hatte Russ auf mehreren Reisen begleitet, auch auf seiner Reise 1488 an den ungarischen Hof, vgl. Vonarburg Züllig, Russ, S. 30 f.
- 339 Luginbühl, Zürcher- und Schweizerchronik, S. 184.
- 340 Zu den Ereignissen vgl. Gagliardi, Anteil, S. 611–646.
- 341 Vgl. Glauser, Ritter.
- 342 Brennwald, Schweizerchronik, Bd. 2, S. 516.
- 343 Schilling, Luzerner Chronik, Kommentarbd., S. 348–351.
- 344 Goeldlin de Tiefenau, Recueil, S. 74.
- 345 Ebd.
- 346 Eine ausführliche ereignisgeschichtliche Darstellung des Feldzugs bei Durrer, Schweizergarde, S. 254–314. Vgl. auch Stucki, Lavater, S. 21–25; Klee, Konflikte, S. 43–49.
- 347 Vgl. Moser/Fuhrer, Schatten, S. 25–33; Stucki, Stellung, S. 116–122.
- 348 StAZH, A 209.2, Nr. 73 (6. 11. 1521), gedruckt in EA, Bd. 4.1a, S. 142 f., Beilage 8 zu Nr. 60 f.
- 349 Vgl. Hack, Ritterschlag, S. 201–207; Contamine, Chevalerie, S. 275–279.
- 350 Chronik der Stadt Zürich, S. 231. Eine Auflistung der wichtigsten Quellen zur Krönung bei Hack, Ritterschlag, S. 231 f. Aufschlussreich für die Einzelheiten der Rittererhebung: RTA ÄR 10, S. 837–841, Nr. 503 (4. 6. 1433), hier S. 841; Inghirami, Ricordanze, S. 47; Zantfliet, Chronicon, Sp. 434.
- 351 Vgl. Hack, Ritterschlag, S. 221–223.

- 352 So der Bericht von Heinz Imhof aus Nürnberg an den Rat von Eger, RTA ÄR 10, S. 844, Nr. 508 (29. 6. 1433).
- 353 Chronik aus Kaiser Sigmund's Zeit, S. 387.
- 354 StAZH, B II 27, S. 78 (25. 8. 1496). Zu den Söldnerwerbungen vgl. Gagliardi, Mailänder, Teil 1, S. 139\*–142\*.
- 355 Zu den Rittererhebungen an der Kurie umfassend: Böniger, Ritterwürde, S. 118–179. Für die Rittererhebungen an anderen Höfen fehlen systematische Studien.
- 356 Patrizi Piccolomini, Œuvre, Bd. 1, S. 125 f.
- 357 Durand, Pontifical, S. 447–450. Eine Untersuchung dieses Ordo bei Flori, Chevalerie, S. 409–417, und, mit besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Friedenskusses, bei Carré, Baiser, S. 296–302.
- 358 Vgl. Erben, Schwertleite, S. 162.
- 359 Hergenröther, Regesta, Bd. 1, S. 142. Zum Datum des Ritterschlags: Aus einem Bericht von Antonio Pucci, Nuntius in der Eidgenossenschaft, geht hervor, dass Stapfer von Leo X. kurz nach dessen Krönung am 19. 3. 1513 zum Ritter erhoben wurde, vgl. Wirz, Akten, S. 156–184, Nr. 83 (September 1518), hier S. 181. Der Ritterschlag muss nach dem 14. 4. 1513, als Stapfer noch in Venedig weilte, und vor dem 21. 5. 1513 erfolgt sein, als er, den Ritterschlag führend, aus Rom wieder in Venedig eintraf, vgl. Sanudo, Diarii, Bd. 16, Sp. 154, 280 f.
- 360 Sanudo, Diarii, Bd. 16, Sp. 280 f. (21. 5. 1513).
- 361 Die Bedeutung von Gold als Zeichen der Ritterwürde wurde von der Forschung zwar verschiedentlich bemerkt, eine eingehende Untersuchung fehlt jedoch. Hinweise bei Paravicini, Kultur, S. 10; Pietzner, Schwertleite, S. 110 f.; Massmann, Schwertleite, S. 140 f., 158–160; Roth von Schreckenstein, Ritterwürde, S. 602 f.
- 362 Schmitt, «Spätherbst des Mittelalters», S. 18.
- 363 Sanudo, Diarii, Bd. 16, Sp. 280 f. (21. 5. 1513).
- 364 UB ZG, Bd. 2, S. 802, Nr. 1611 (19. 8. 1493). In erster Ehe war Heinrich Stapfer mit Verena Wyss verheiratet, vgl. Gagliardi, Dokumente, Bd. 1, S. 107 f., Nr. 94 (12. 3. 1474).
- 365 Vermögen 1469: 2625 Gulden, vgl. Schlüer, Untersuchungen, Anhang, S. 641.
- 366 ZRL, S. 208–246; Dütsch, Landvögte, S. 205.
- 367 StAZH, A 30.1, Nr. 30 (4. 2. 1499).
- 368 StAZH, B II 31, S. 13 (12. 3. 1500); StAZH, A 29.1, Fasz. 7a (verschiedene undatierte Verhörakten, wohl 1500), teilweise gedruckt bei Gagliardi, Anteil, S. 852–858, Anhang, Nr. 1b.
- 369 ZRL, S. 263–265, 269–273.
- 370 StAZH, B II 34, S. 38 (8. 8. 1503).
- 371 EA, Bd. 3.2, S. 361, Nr. 261q (5. 1. 1507).
- 372 Dütsch, Landvögte, S. 206.
- 373 StAZH, F III 32, Rechnung 1511; StAZH, A 166.1, Nr. 124 (23. 12. 1512).
- 374 StAZH, A 30.1, Nr. 33 (14. 3. 1503); StAZH, B II 40, S. 12 f. (2. 3. 1507); StAZH, A 30.1, Nr. 37.1 (14. 3. 1507), Nr. 42 (25. 11. 1511).
- 375 StAZH, A. 30.2, Nr. 1, 4–5 (22. 4. 1512). Zu den Ereignissen vgl. Dürr, Grossmachtpolitik, S. 613–622; Frey, Mailänderkriege, S. 321–326.
- 376 StAZH, A 166.1, Nr. 63 (26. 12. 1512), Nr. 124 (15. 1. 1513), Nr. 92 (o. D., wohl 1513), Nr. 93 (14. 2. 1513). Zum Verfahren gegen Stapfer vgl. Usteri, Stapfer-Prozess.
- 377 StAZH, A 166.1, Nr. 69 (17. 6. 1513); EA, Bd. 3.2, S. 720, Nr. 504c (21. 6. 1513).
- 378 Vgl. Sanudo, Diarii, Bd. 16, Sp. 131 f. (April 1513). Stapfer war wohl seit 1512 Empfänger einer venezianischen Pension von jährlich 300 Dukaten (rund 400 Gulden), vgl. ebd., Bd. 19, Sp. 383 (18. 1. 1515); ebd., Bd. 25, Sp. 82 (November 1517); ebd., Bd. 29, Sp. 118 (20. 8. 1520), Sp. 125 (22. 8. 1520); ebd., Bd. 30, Sp. 350 f. (13. 6. 1521); ebd., Bd. 36, Sp. 615 (26. 9. 1524). Vgl. auch Durrer, Schweizergarde, S. 160, Anm. 169, S. 184 f., Anm. 31. Zur Umrechnung von Dukaten in Gulden vgl. Céréssole, Venise, S. 23 (7. 7. 1512); EA, Bd. 3.2, S. 707, Nr. 495i (18. 4. 1513); StAZH, A 209.2, Nr. 14a (o. D., wohl 1521–1523).
- 379 StAZH, C IV 9.3, Italien, Urkunde vom 28. 5. 1513.
- 380 Vgl. Sanudo, Diarii, Bd. 16, Sp. 280 f. (21. 5. 1513), Sp. 283 (22. 5. 1513), Sp. 286 (22. 5. 1513), Sp. 304 (26. 5. 1513).
- 381 Rorschach: StAZH, A 166.1, Nr. 69 (17. 6. 1513), Nr. 84 (24. 6. 1513). St. Gallen: StAZH, A 166.1, Nr. 73 (21. 6. 1513). Pfäffikon: StAZH, A 166.1, Nr. 83 (31. 7. 1513). Rapperswil: StAZH, A 166.1, Nr. 81 (11. 11. 1513), Nr. 80 (15. 9. 1514); ZBZ, Ms. L 81, fol. 97v–100v (26. 4. 1517); Büchi, Korrespondenzen, Bd. 2, S. 564 f., Anhang Nr. 626 (27. 6. 1517); Wirz, Akten, S. 156–184, Nr. 83 (September 1518), hier S. 181.
- 382 Einer vermutlich 1513 im Auftrag des Zürcher Rats erstellten Auflistung zufolge betrug sein gesamtes Vermögen rund 5500 Gulden, vgl. ZBZ, Ms. L 81, fol. 137v–140r (o. D.).
- 383 StAZH, B VI 246, fol. 207v (8. 8. 1517); ZBZ, Ms. A 39, Nr. 21 (8. 8. 1517).
- 384 Vgl. StAZH, B IV 2, Nr. 307r (12. 10. 1517).
- 385 StAZH, A 159, Nr. 149 (25. 4. 1499); StAZH, B II 30, S. 8 (18. 6. 1499); Tatarinoff, Solothurn, 2. Teil: Urkunden, S. 132, Nr. 142 (21. 7. 1499).
- 386 StAZH, B II 31, S. 13 (12. 3. 1500); StAZH, B II 47, S. 4 f. (5. 8. 1510).
- 387 StAZH, A 209.1, Nr. 196 (enthält unter anderem den undatierten Reisrodel sowie die Ankündigung des Auszugs vom 9. 3. 1521). Zu den Ereignissen vgl. Durrer, Schweizergarde, S. 217–240.
- 388 Bullinger, Reformationsgeschichte, Bd. 1, S. 35.
- 389 Durrer, Schweizergarde, S. 232–237.
- 390 ZBZ, Ms. J 139, fol. 116ar (o. D., Aufzeichnungen Gölldis); StAZH, A 209.2, Nr. 26 (14. 5. 1521); Anshelm, Berner-Chronik, Bd. 4, S. 427; Sanudo, Diarii, Bd. 30, Sp. 254 (27. 5. 1521).
- 391 Ganz-Blättler, Andacht, S. 228 f.; Fouquet, Reisebericht, S. 21.
- 392 Grundlegend zur Rittererhebung am Heiligen Grab nach wie vor Cramer, Ritterschlag; Cramer, 14. und 15. Jahrhundert; Cramer, 16. Jahrhundert. Eine anhand von Quellen aus dem eidgenössischen Raum erarbeitete Darstellung bietet Carlen, Ritterschlag.
- 393 Cramer, Ritterschlag, S. 154–156.
- 394 Versuche, die quantitative Entwicklung abzuschätzen, bei Cramer, 14. und 15. Jahrhundert, S. 117–124; Gennes, Chevaliers, Bd. 1, S. 337.
- 395 Zu den Pilgerberichten vgl. Halm, Reiseberichte.
- 396 Zum Folgenden vgl. Cramer, Ritterschlag, S. 161–168.
- 397 Zum Ritterschlag vgl. auch Gennes, Ordre, S. 315; Janse, Ridderslag, S. 328 f.
- 398 URStAZH, Bd. 6, S. 108, Nr. 7659 (10. 2. 1434).
- 399 So liess sich der Basler Henman Offenburg, der wie Escher 1433 anlässlich der Kaiserkrönung Sigismunds zum Ritter erhoben worden war, 1438 am Heiligen Grab ein zweites Mal zum Ritter schlagen, vgl. Gilomen-Schenkel, Offenburg, S. 86, 90–92. Weitere Beispiele bei Cramer, Ritterschlag, S. 161. Aus der zweiten Jahrhunderthälfte sind dann Männer belegt, die regelrecht Ritterschlag sammelten, vgl. Pietzner, Schwertleite, S. 60 f.
- 400 Zum Folgenden vgl. Cramer, Ritterschlag, S. 168–181.
- 401 Fabri; Beschreibung, fol. 68v–76r (die Zitate fol. 69r–v); Fabri, Evagatorium, Bd. 2, S. 1–15.

- 402 Vgl. Herwaarden, Reflections, S. 276.
- 403 StAZH, B II 20, S. 8 (12. 7. 1491).
- 404 Vgl. Keller-Escher, Grebel, S. 26.
- 405 StAZH, B VI 238, fol. 52r–53r (Frühling 1495); StadtAZ, III.A.1, fol. 77r (10. 1. 1496).
- 406 Halm, Reiseberichte, S. 251–253, Nr. 100.
- 407 ZBZ, Ms. J 139, fol. 283r; ZBZ, Ms. J 370, S. 121.
- 408 Zum Wappen der von Mantzet vgl. Weber, Mantzet; zu dem der Holzach vgl. Merz, Wappenbuch, S. 135; zu dem der Schad vgl. Rieber, Schad, S. 16.
- 409 Vgl. Keller-Escher, Grebel, S. 29 f.
- 410 Holzach: StAZH, C II 6, Nr. 1146 (23. 2. 1498); Ruoff, Chorleichen, S. 13. Schad: GHR, Bd. 1, S. 223, Z. 1–6; Renggli, Familienbuch, S. 366; StAZH, B VI 252, fol. 117v–118r (23. 5. 1531), fol. 290r–v (10. 2. 1533). Mantzet: Renggli, Familienbuch, S. 71; StAZH, B V 10, fol. 37r–39v (21. 9. 1525); StAZH, B VI 252, fol. 290r–v (10. 2. 1533).
- 411 Cramer, 14. und 15. Jahrhundert, S. 151–153; Ganz, Abzeichen, S. 31–34.
- 412 Der Zürcher Glockengiesser und Söldnerführer Peter Füssli, der 1523 eine Pilgerfahrt nach Jerusalem unternommen hatte, war entgegen einer auf das späte 16. Jahrhundert zurückgehenden Überlieferung nicht Heiliggrabritter. Vgl. Uffer, Jerusalemfahrt, S. 70–75.
- 413 Vgl. Cramer, Ritterschlag, S. 181–192; Cramer, 16. Jahrhundert; Carlen, Ritterschlag, S. 15–24.
- 414 So Paravicini, Schichtung, S. 391 (für Burgund); Janse, Ridderslag, S. 319–322 (für Holland); Noflatscher, Räte, S. 172 (für die habsburgischen Höfe). Ähnlich Morsel, Aristocratie, S. 243.
- 415 Eine Auseinandersetzung mit der traditionellen «Verfallstheorie» bei Keen, Rittertum, vor allem S. 335–386.
- 416 So Romer, Adel, S. 44. Ähnlich Glauser, Ritter, S. 190.
- 417 Piccolomini, Historia, S. 171 f. (1. Redaktion), S. 617 f. (2./3. Redaktion).
- 418 Friedrich III.: Hack, Ritterschlag, S. 222, Anm. 96. René von Lothringen: siehe S. 72. Franz I.: Contamine, Chevalerie, S. 279.
- 419 Hammes, Fürst, S. 319 f.
- 420 Vgl. die Belege aus dem südwestdeutschen Raum bei Hammes, Fürst, S. 250, 252, 273, 307.
- 421 Für das Reich fehlen genaue Untersuchungen. In Frankreich dürfte die Zahl der Ritter zwischen 1300 und 1500 um über 80 Prozent zurückgegangen sein, vgl. Contamine, Chevalerie, S. 262. Ähnliche Entwicklungen lassen sich feststellen für England (ebd., S. 262 f.) oder für Holland (Janse, Ridderslag, S. 330–334).
- 422 Vgl. Sablonier, Rittertum. Zum Stellenwert des Ritterideals in der Frühen Neuzeit vgl. Wrede, Furcht.
- 423 Contamine, Chevalerie, S. 271; Janse, Ridderslag, S. 334 f.; Hammes, Fürst, S. 319 f.
- 424 Noflatscher, Räte, S. 172 f., 183–186.
- 425 Vgl. Contamine, Chevalerie, S. 282, der für die Verhältnisse in Frankreich zu einem ähnlichen Schluss gelangte: Es sei eine «contrôle de fait et de droit» ausgeübt worden.
- 426 Fabri, Beschreibung, fol. 76r.
- 427 So Spiess, Aufstieg, S. 20.
- 428 So Noflatscher, Räte, S. 184.
- 429 So Zotz, Erinnerungskultur, S. 159.
- 430 Vgl. StAZH, B VI 304, fol. 293v (14. 5. 1429); StAZH, B VI 305, fol. 192r (o. D., wohl 1434).
- 431 Gagliardi, Dokumente, Bd. 1, S. 101 f., Nr. 87 (18. 1. 1473), S. 134 f., Nr. 117 (14. 4. 1479).
- 432 Behrmann, Anrede, S. 300–302; Willoweit, Herr.
- 433 Vgl. StAZH, B II 8, S. 80 (12. 11. 1485); StAZH, B II 16, S. 125 (26. 8. 1489); StAZH, F I 50, fol. 22v (10. 2. 1494); SSRQ ZH AF I/2, S. 171 f., Nr. 3 (19. 2. 1498).
- 434 Vgl. StAZH, F I 50, fol. 68r (16. 3. 1496); StAZH, B VI 333, S. 528 (24. 8. 1533).
- 435 Hauswirth, Herren, S. 141. Ab 1254 hatte sich in Zürich der persönliche Herrentitel auch auf die bürgerlichen Ratsherren ausgebreitet, vgl. Sablonier, Adel, S. 177, Anm. 309; Lassner, Stadtadel, S. 86.
- 436 Frühe Belege für die Ausbreitung der Herrenbezeichnung: StAZH, A 209.1, Nr. 46a (9. 6. 1512): «Herr Hauptmann», «Herr Venner». StAZH, B II 54, S. 18 (8. 12. 1513): «Herr Schultheiss». StAZH, B VI 333, S. 478 (3. 12. 1533): «Herr Seckelmeister». StAZH, B VI 334, fol. 199v (21. 3. 1540): «Herr Landvogt», «Herr Schultheiss». Vgl. Hauswirth, Herren, S. 141.
- 437 ZRL, S. 233 f.
- 438 Vgl. StAZH, B II 8, S. 69 f. (19. 10. 1485); StAZH, B II 16, S. 64 f. (27. 6. 1489); StAZH, B II 26, S. 1 (1495); StAZH, B II 30, S. 29 (30. 1. 1499).
- 439 Zu Rat vgl. Dold, Bucheinband, S. 250–255; Liebenau, Luzern, S. 162–165.
- 440 ZSB, Bd. 3, S. 81–86, Nr. 89 (23. 5. 1439), hier S. 85.
- 441 StAZH, B III 6, fol. 32v–33r (o. D., um 1518). Zur Datierung vgl. Weibel, Erbrecht, S. 132 f.
- 442 Egli, Actensammlung, S. 389, Nr. 819 (6. 9. 1525).
- 443 Vgl. für den hier interessierenden städtischen Bereich Dirlmeier, Merkmale, S. 93 f.; Andermann, Zunft, S. 376–378; Bátori, Patriziat, S. 26 f.
- 444 Hemmerli, Nobilitate, fol. 63r.
- 445 Vgl. Spiess, Aufstieg, S. 17 f.
- 446 Hünenberg: URStAZH, Bd. 5, S. 162, Nr. 6615 (1. 2. 1424); MGH Necr. 1, S. 577 (7. 9.); Staub, Hünenberg, S. 141. Münchwil: StAZH, B VI 306, fol. 293r (15. 5. 1475); QZW, Bd. 2, S. 747 f., Nr. 1293 (7. 7. 1475); StAZH, C V 1.52, Urkunde vom 2. 11. 1478; Krebs, Investiturprotokolle, S. 814 (15. 4. 1484). Hinwil: StAZH, C IV 6.7 (11. 4. 1491); StAZH, C III 2, Nr. 13 (27. 4. 1500); StAZH, B II 41, S. 15 (6. 9. 1507); Hinwil, Familienbuch, S. 96.
- 447 Hunwil: URStAZH, Bd. 6, S. 163, Nr. 7848 (15. 10. 1435). Fulach: StAZH, C I, Nr. 2899 (1. 7. 1462). Lommis: MGH Necr. 1, S. 572 (6. 7.).
- 448 Heidegg: URStAZH, Bd. 6, Nr. 8262 (23. 4. 1438). Hinwil: URStAZH, Bd. 6, S. 280 f., Nr. 8293 (3. 7. 1438), S. 453, Nr. 8843 (29. 9. 1442). Griessen: URStAZH, Bd. 6, S. 290, Nr. 8293 (3. 7. 1438), S. 505, Nr. 9009 (22. 3. 1444).
- 449 StadtAW, Urkunden, Nr. 942 (27. 5. 1455), Nr. 943 (27. 5. 1455), Nr. 973 (21. 7. 1457). Vgl. auch StadtAW, Urkunden, Nr. 954 (14. 2. 1456), Nr. 970 (9. 7. 1457). Zur Auseinandersetzung um Laufen vgl. Erwerth, Heudorf, S. 55–65.
- 450 Zu Hermann von Breitenlandenbergl vgl. Feller-Vest, Landenberg. Zu Kaspar von Breitenlandenbergl vgl. Bless-Grabber, Landenberg. Zu den Muntprat vgl. Kramml, Konstanz, S. 339 f.; Schulte, Handelsgesellschaft, Bd. 1, S. 189–193. Zu den Verwandtschaftsbeziehungen vgl. Hürlimann, Breitenlandenberger, Stammtafel.

## Kapitel III

- 1 Goeldlin de Tiefenau, Recueil. Die Handschrift befand sich damals im Besitz von Gräfin Katharina von Lamberg, geborene vom Imhof. Der heutige Standort ist unbekannt.
- 2 Ebd., S. 74. «Caspar Goldly im tor» dürfte ein Lesefehler für «Caspar Goldly ritter» sein.
- 3 Ebd., S. 69.
- 4 Grundsätzlich zur Namengebung jetzt Rolker, Spiel.
- 5 Vgl. EA, Bd. 3.1, S. 324, Nr. 351cc (18. 6. 1489); Gagliardi, Dokumente, Bd. 2, S. 508, Nr. 1 (10. 8. 1489); Wirz, Bullen, S. 205 f., Nr. 217 (18. 4. 1490); RPA, H. 5, S. 151, Nr. 363 (29. 7. 1490), S. 212, Nr. 506 (7. 2. 1492); Thommen, Urkunden, Bd. 5, S. 219, Nr. 233 (12. 5. 1492); PDK, 1. Lieferung, S. 207, Nr. 558 (26. 10. 1495), S. 214, Nr. 623 (14. 6. 1496); PDK, 5. Lieferung, S. 80, Nr. 4690 (19. 8. 1513).
- 6 RPA, H. 5, S. 113 f., Nr. 269 (1. 4. 1489), S. 148, Nr. 356 (27. 6. 1490), S. 151, Nr. 363 (29. 7. 1490), S. 172 f., Nr. 410 (14. 2. 1491), S. 206, Nr. 492 (12. 11. 1491), S. 212, Nr. 506 (7. 2. 1492); RPA, H. 6, S. 12, Nr. 29 (27. 10. 1492).
- 7 RPA, H. 5, S. 41, Nr. 105 (3. 2. 1487).
- 8 Pölnitz, Matrikel, Bd. 1, Sp. 352, 361 (siehe auch Korrekturen im Anhang). Zur Gebührenordnung in Ingolstadt vgl. Müller, Universität, S. 64. Grundsätzlich zur Präsenz des Adels an den spätmittelalterlichen Universitäten vgl. Schwinges, Universität.
- 9 Vgl. Schwinges, Universität, S. 366 f.; Maurer/Hesse, Bologna, S. 10 f.
- 10 StABE, A III 2, Nr. 69 (26. 3. 1447). Zu den Hintergründen des Konflikts vgl. Stettler, Liquidation, S. 23\*, Anm. 32\*. Zu den Zigerli/Ringoltingen vgl. Bartlome, Ringoltingen.
- 11 Göldli: vgl. SNM, Siegelammlung, Nr. 90 003 (29. 5. 1484, Heinrich Göldli [13]); SNM, Siegelammlung, Nr. 81 847 (1492, Lazarus Göldli [9]). Schwend: vgl. SNM, Siegelammlung, Nr. 14 011 (1480, wohl Hans Schwend (Linie B) [58]); SNM, Siegelammlung, Nr. 14 016 (1483, Konrad Schwend (Linie A) [27]). Escher vom Luchs: siehe die folgende Anmerkung.
- 12 Vgl. SNM, Siegelammlung, Nr. 90 001 (23. 4. 1484, Heinrich Escher (vom Luchs) [13]).
- 13 StAZH, C V 5.4, Nr. 1 (28. 6. 1433).
- 14 StAZH, B VI 207, fol. 48v–50v. Vgl. Stettler, Zwanziger Jahre, S. 60\*, Anm. 145\*.
- 15 StABE, A I 324, S. 81 (31. 8. 1507). Zu den Aufnahmekriterien im Johanniterorden vgl. Trebeljahr, Adel.
- 16 StAZH, B VI 246, fol. 321r (11. 8. 1518), fol. 325r (30. 8. 1518).
- 17 StAZH, B VI 288, fol. 243v–244r, 246v (o. D., um 1520); teilweise gedruckt bei Egli, Actensammlung, S. 108, Nr. 307. Zur Datierung: Der Nachgang muss nach dem von verschiedenen Zeugen erwähnten Ausschluss von zur Eich aus dem Rat (August 1518) und, da Göldli als «Junker» und nicht als «Herr» bezeichnet wird, vor dessen Ritterschlag (Mai 1521) entstanden sein.
- 18 Vgl. Friedrich von Nürnberg, Rhetorik, S. 59; Niklas von Wyle, Unterweisung, S. 194 f.; Riederer, Spiegel, S. 204.
- 19 Weber, Ordnung, S. 114–118; Knappe/Luppold, Kommentar, S. 121 f.
- 20 Knappe, Einleitung, S. 11 f.
- 21 Nickisch, Stilprinzipien, S. 19–22. Zu den frühneuzeitlichen Briefstellern vgl. Furger, Briefsteller.
- 22 Gessler, Rethoric, fol. 1r. Zu Gessler vgl. Schuler, Notare, S. 142 f., Nr. 410.
- 23 StAZH, B III 17, S. 1–8 (angelegt in den 1460er-Jahren, in Gebrauch bis mindestens 1491); StAZH, B III 16a (angelegt 1526, mit Nachträgen bis mindestens 1538).
- 24 Vgl. die Anweisungen in StAZH, B III 16a, fol. 97r–v.
- 25 Vgl. StAZH, A 26.1, Nr. 87 (o. D., um 1500). Vgl. auch Hauswirth, Herren, S. 141.
- 26 StAZH, B II 22, S. 17–19 (2. 8. 1492), teilweise gedruckt bei Gagliardi, Dokumente, Bd. 2, S. 159–162, Anm. 1, hier S. 160 f.
- 27 Stollberg-Rilinger, Kommunikation, S. 513.
- 28 Riederer, Spiegel, S. 218. Zu Riederer und seinem Werk vgl. Knappe/Luppold, Kommentar. Ganz ähnliche Bemerkungen über die Entwertung der Titulaturen bereits bei Niklas von Wyle, Unterweisung, S. 199, 201 (entstanden vor 1469).
- 29 Thorau, Junker; Paravicini, Kultur, S. 4.
- 30 Vgl. Friedrich von Nürnberg, Rhetorik, S. 75; Formulare, fol. 6r; Hüge, Rethorica, fol. 16v.
- 31 Vgl. Lassner, Stadtadel, S. 90 f. Der früheste mir bekannte Beleg für die Titulierung eines Mannes bürgerlicher Herkunft (es handelt sich um Heinrich Meiss [2]) als «Junker» datiert von 1366, vgl. URStAZH, Bd. 1, S. 355 f., Nr. 1749 (18. 4. 1366).
- 32 Vgl. UB Gnadenthal, S. 44, Nr. 75 (3. 12. 1421); URStAZH, Bd. 5, S. 165, Nr. 6628 (11. 2. 1424), S. 202, Nr. 6763 (19. 11. 1425), S. 204, Nr. 6770 (1426), S. 261, Nr. 6956 (16. 6. 1428), S. 280, Nr. 7032 (10. 1. 1429), S. 336, Nr. 7254 (7. 4. 1430), S. 340, Nr. 7267 (16. 5. 1430); URStAZH, Bd. 6, S. 67, Nr. 7508 (15. 12. 1432), S. 75, Nr. 7536 (um den 24. 2. 1433), S. 78, Nr. 7548 (23. 3. 1433), S. 79, Nr. 7551 (29. 3. 1433), S. 80 f., Nr. 7558 (4. 5. 1433); StAZH, B VI 305, fol. 222r (26. 3. 1435); URStAZH, Bd. 6, S. 167, Nr. 7864 (2. 12. 1435), S. 191, Nr. 7957 (26. 5. 1436).
- 33 URStAZH, Bd. 4, S. 207, Nr. 5241 (5. 3. 1407), S. 256, Nr. 5441 (28. 5. 1408).
- 34 StAZH, F II a 220, Sp. 29 (1. 7. 1419); URStAZH, Bd. 5, S. 214, Nr. 6805 (8. 6. 1426).
- 35 Vgl. StAZH, C II 6, Nr. 720 (22. 2. 1390); StAZH, C V 3.3d, Opfikon, Nr. 3 (18. 3. 1390); StAZH, B VI 304, fol. 152v (5. 4. 1404); StAZH, C II 4, Nr. 403 (10. 11. 1410).
- 36 Riederer, Spiegel, S. 217–219.
- 37 StAZH, B III 17, S. 5; Formulare, fol. 6v–7r. Zum «Formulare» vgl. Worstbrock, «Formulare und deutsch Rhetorica».
- 38 Gessler, Rethoric, fol. 2r, 5r, 6v. Ähnlich StAZH, B III 16a, fol. 92r–93r; Hüge, Rethorica, fol. 9r, 24v.
- 39 Vgl. StAZH, F I 50, fol. 36r (o. D., zwischen 1493 und 1499), fol. 37r (9. 4. 1493), fol. 7r (4. 1. 1494); StAZH, C II 13, Nr. 231 (26. 11. 1495); StAZH, A 225.1, Nr. 15 (28. 11. 1497); StAZH, A 199.1, Nr. 79 (21. 9. 1498); StAZH, A 369.1, Nr. 21 (14. 11. 1498); StASH, Urkunden, Nr. 1/3863 (26. 1. 1508); StAZH, C II 4, Nr. 561 (20. 8. 1512); StAZH, A 128.1, Nr. 53 (23. 10. 1512), Nr. 54 (22. 11. 1512); StAZH, B V 3, fol. 190r (21. 2. 1516).
- 40 Göldli: StAZH, B V 1, fol. 3r (8. 4. 1501); StAZH, C II 18, Nr. 1033 (20. 11. 1508); SSRQ ZH, N. F. II/1, S. 263–265, Nr. 110 (14. 12. 1517); Hegi, Dokumente, S. 474–479, Nr. 1 (11. 11. 1520); StAZH, B IV 3, Nr. 8 (o. D., Anfang 1521); Hegi, Dokumente, S. 479–484, Nr. 2 (2. 10. 1523); StAZH, B VI 306, fol. 319r–321r (17. 9. 1528). Rordorf: StAZH, F I 50, fol. 23r (17. 2. 1494); StAZH, A 26.1, Nr. 87 (o. D., um 1500); StAZH, B V 2, fol. 90v (7. 12. 1501); KAE, Q.G.5 (21. 3. 1519). Escher vom Luchs: StAZH, C II 18, Nr. 994 (30. 4. 1497); StAZH, C I, Nr. 2282 (18. 7. 1509), Nr. 2319 (24. 4. 1511). Meiss: StAZH, W I 75.60 (10. 7. 1497). Meyer von Knouau: StAZH, B V 3, fol. 195v–196r (3. 6. 1516).
- 41 Hinwil, Familienbuch. Zum Familienbuch und zu seinem Ver-

- fasser vgl. jetzt Niederhäuser, Identitätsfindung; Niederhäuser, Erinnerungskultur.
- 42 Hans von Hinwil wird im Text wiederholt als Verfasser genannt, ebenso das Jahr 1541 als Entstehungsdatum, vgl. Hinwil, Familienbuch, S. 77, 78, 101. Jedoch werden auch Ereignisse erwähnt, die später von anderer Hand hinzugefügt worden sein müssen. Vgl. Niederhäuser, Identitätsfindung, S. 34 f.
- 43 Niederhäuser, Identitätsfindung, S. 35–38.
- 44 Hinwil, Familienbuch, S. 78.
- 45 Ebd., S. 91 f. In der fraglichen Zeit lassen sich mit den Brüdern Hermann und Heinrich zwei Hinwiler als Johanniter nachweisen, vgl. URStAZH, Bd. 6, S. 327 f., Nr. 8414 (27. 4. 1439); URStAZH, Bd. 7, Nr. 10 217 (25. 2. 1457); StAZH, C II 14, Nr. 680 (20. 3. 1470); Glaetli, Hinwil, Teil 1, S. 16 f. Ob tatsächlich einer von ihnen auf Rhodos gestorben ist, ist nicht bekannt. Johann von Hinwil war 1454–1464 Abt von Reichenau, vgl. Begrich, Reichenau, S. 1089 (Johann von Hunwil).
- 46 Vgl. die nicht immer zuverlässige Stammtafel bei Glaetli, Hinwil, Teil 1.
- 47 Hinwil, Familienbuch, S. 97 f. Zu den Verwandtschaftsverhältnissen vgl. URStAZH, Bd. 6, S. 290, Nr. 8293 (3. 7. 1438); StadtAW, Urkunden, Nr. 1635 (28. 6. 1488); StAZH, B II 14, S. 44 (16. 7. 1488). Zu den Stägel vgl. Schlier, Untersuchungen, Anhang, S. 638 f.
- 48 Niederhäuser, Identitätsfindung, S. 40–44.
- 49 Belegt sind folgende Ehen: Hans Meyer von Knonau [6] ∞ Elisabeth von Hinwil (um 1450); Hans Meiss der Jüngere [11] ∞ Margarethe von Hinwil (um 1475); Gebhart von Hinwil ∞ N. (Vorname unbekannt) Schwarzmurer (um 1490), siehe Anm. 51; Jakob Rordorf ∞ Helene von Hinwil (31. 10. 1530), vgl. EDB, <http://suche.staatsarchiv.djiktzh.ch/detail.aspx?ID=2044642>.
- 50 Hinwil, Familienbuch, S. 96, 98.
- 51 Ebd., S. 96. Vgl. auch StAZH, C IV 6.7 (11. 4. 1491); StAZH, C III 2, Nr. 13 (27. 4. 1500); StAZH, B II 41, S. 15 (6. 9. 1507).
- 52 Die Schwarzmurer selbst führten um die Mitte des 16. Jahrhunderts durchaus einen Turnierhelm, vgl. Schneider, Glasgemälde, Bd. 1, S. 100, 210, Nr. 273 (1558, Veronika Schwarzmurer).
- 53 Hinwil, Familienbuch, S. 96, 98. Dorothea von Payer war die Tochter von Heinrich von Payer und Elisabeth Galiatz. Ihre Schwester Barbara war mit Heinrich Göldli [13] verheiratet. Vgl. RsQ I, Bd. 1, S. 249, Nr. 1852 (29. 11. 1454); StASH, Urkunden, Nr. 1/2664, Beilage 1 (11. 3. 1473). Brida von Hertenstein war nach Liebenau, Holbein, S. 64, eine Tochter des Luzerner Schultheissen Ulrich von Hertenstein. Zur zunehmenden Bedeutung des Adelsprädikats «von» im 16. Jahrhundert vgl. Rolker, Spiel, S. 298–300.
- 54 Vgl. Euler, Konnubium, S. 61 f.; Fouquet, Nicht-Adel, S. 426.
- 55 Vgl. Hürlimann, Breitenlandenberger, Stammtafel.
- 56 Dirlmeier, Merkmale, S. 93 f., Zitat S. 94; Signori, Similitude.
- 57 Zum Folgenden vgl. Herzog, Güterrecht. Eine (unvollständige) Zusammenstellung von Zürcher Eheverträgen bei Bruppacher, Ehekontrakte. Allgemein zum Ehegüterrecht vgl. Brauner, Ehegüterrecht (anhand österreichischer Quellen); Hagemann, Rechtsleben, Bd. 2, S. 161–179 (anhand Basler Quellen). Speziell zum Ehegüterrecht des Adels vgl. Spiess, Familie, vor allem S. 133–162; Bittmann, Kreditwirtschaft, S. 228–251; Morsel, Ehe, S. 202–206.
- 58 Weibel, Erbrecht, S. 53.
- 59 StASH, Urkunden, Nr. 1/2565 (21. 5. 1463).
- 60 Vgl. die Belege in Tabelle 4 sowie StAZH, B VI 305, fol. 113v (23. 8. 1432); UB Baden, Bd. 1, S. 628 f., Nr. 623 (7. 2. 1448); UB Hermettschwil, S. 55–58, Nr. 79 (11. 3. 1466).
- 61 Signori, Vorsorgen, S. 113.
- 62 Weibel, Erbrecht, S. 49–52.
- 63 StAZH, B VI 332, S. 389 (15. 2. 1509).
- 64 Signori, Vorsorgen, S. 128.
- 65 So StAZH, W I 75.60 (10. 7. 1497).
- 66 StASH, Urkunden, Nr. 1/2565 (21. 5. 1463).
- 67 Vgl. StAZH, B VI 306a, S. 13 (23. 7. 1488); StAZH, B II 21, S. 33 (20. 2. 1492).
- 68 Vgl. StadtAW, AG 88/1/7 (4. 10. 1532).
- 69 Keller-Escher, Ehekontrakt (24. 9. 1494). Das Original unter ZBZ, Ms. E 126, fol. 86.
- 70 Ruoff, Chorleichen, S. 25; StAZH, C V 3.15b, Urkunde vom 6. 11. 1503.
- 71 StASH, Urkunden, Nr. 1/2664, Beilage 1 (11. 3. 1473).
- 72 StAZH, B IV 1, Nr. 211 (11. 6. 1483).
- 73 StAZH, B II 8, S. 45–47 (17. 9. 1485).
- 74 Bruppacher, Ehekontrakte, S. 55–57, Nr. 5 (11. 6. 1527). Zu den Verwandtschaftsverhältnissen vgl. StAZH, C IV 5.8.3 (10. 7. 1529).
- 75 Vgl. die Belege bei Bittmann, Kreditwirtschaft, S. 232–236 (für den westlichen Bodenseeraum).
- 76 So Andermann, Niederadel, S. 195. Ähnlich Sablonier, Adel, S. 138.
- 77 Harding/Hecht, Ahnenproben, S. 19–22.
- 78 Holbach, Kirchen, S. 333 f.
- 79 So auch ebd., S. 338.
- 80 Wiggenhauser, Cham, S. 275 f.; Dörner, Kirche, S. 70–72. Zur Zusammensetzung des Konvents vgl. Halter, Oetenbach, S. 173–191.
- 81 Zur Zusammensetzung des Konvents vgl. Däniker-Gysin, Töss, S. 97–102; Hug, Reformation, Anhang, S. III–XXXVII.
- 82 Wiggenhauser, Cham, S. 277–279.
- 83 Ebd., S. 276 f.; Dörner, Kirche, S. 60–64.
- 84 Nach Henggeler, Professbuch, S. 268 f., soll 1478 ein «Konrad von Schwend» Mönch in Rheinau gewesen sein. Die Angabe lässt sich nicht verifizieren; in der von Henggeler angeführten Urkunde – gemeint ist offenbar StAZH, C II 17, Nr. 308 (11. 2. 1478) – werden keine Namen von Rheinauer Mönchen genannt. Nach Waltenspül/Lindner, Catalogus, Teil 1, S. 283, 285, soll ein Konrad Schwend 1464 und 1479 als Mönch in Rheinau belegt sein. Auch diese Angabe lässt sich jedoch nicht verifizieren.
- 85 Steinmann/Stotz, Rheinau, S. 1108 f.; Waldburger, Rheinau, S. 108, 114–121.
- 86 FAGvT, Urkunden, Nr. 15 (25. 7. 1491).
- 87 Vasella, Bildungsverhältnisse, S. 182 f., Beilage I.
- 88 Hesse, Artisten, S. 105; Vasella, Bildungsverhältnisse, S. 68–91. Zur Zusammensetzung des Churer Domkapitels vgl. auch Gassmann, Chur.
- 89 Werminghoff, Statuten, S. 650 f., Nr. 1 (2. 12. 1432). Die Interpretation des Statuts in der Helvetia Sacra (Kundert/Degler-Spengler, Domstift, S. 773 f.), die wohl dem missverständlichen Regest in REC, Bd. 3, S. 320, Nr. 9468 folgt, ist falsch.
- 90 Werminghoff, Statuten, S. 651 f., Nr. 2 (4. 8. 1485).
- 91 Kundert, Aufnahme, S. 250 f.
- 92 Abbühl, Domherren, S. 25 f., 37; Kundert/Degler-Spengler, Domstift, S. 773 f.; Braun, Klerus, S. 24–31.
- 93 RPA, H. 5, S. 197 f., Nr. 471.
- 94 PDK, 1. Lieferung, S. 167 f., Nr. 235, Anm. 32.

- 95 RPA, H. 5, S. 197 f., Nr. 471, Anm.; PDK, 1. Lieferung, S. 188, Nr. 408 (23. 11. 1491), S. 189, Nr. 412–414 (26. 11. 1491).
- 96 PDK, 1. Lieferung, S. 167 f., Nr. 235, Anm. 32; RsQ I, Bd. 1, S. 317, Nr. 2373 (5. 12. 1491); EA, Bd. 3.1, S. 422, Nr. 465c (9. 9. 1493).
- 97 RPA, H. 5, S. 197 f., Nr. 471, Anm.
- 98 PDK, 1. Lieferung, S. 167 f., Nr. 235, Anm. 32.
- 99 Wirz, Bullen, S. 217, Anm. 1 zu Nr. 227 (24. 5. 1490); EA, Bd. 3.1, S. 357, Nr. 391b (23. 7. 1490); QZW, Bd. 2, S. 872, Nr. 1493 (25. 3. 1491); EA, Bd. 3.1, S. 397, Nr. 422a (7. 11. 1491), S. 422, Nr. 465c (9. 9. 1493); StAZH, B IV 2, Nr. 41 (12. 1. 1500).
- 100 PDK, 1. Lieferung, S. 157, Nr. 158 (11. 9. 1489); RsQ I, Bd. 1, S. 320, Nr. 2395 (21. 8. 1492).
- 101 Zur Verwandtschaft mit Bletz von Rotenstein vgl. Gagliardi, Dokumente, Bd. 2, S. 508, Anm. 1 (10. 8. 1489). Gabriel von Breitenlandenbergr war ein Neffe von Bischof Hermann von Breitenlandenbergr, vgl. REC, Bd. 4, S. 355, Nr. 13 182a (o. D., vor 10. 11. 1466). Mit diesem war Rolands Bruder Kaspar Göldli [27] über seine Frau Ursula von Breitenlandenbergr verwandt, die eine Grossnichte des Bischofs war, vgl. Hürlimann, Breitenlandenbergr, Stammtafel.
- 102 Kundert, Aufnahme, S. 245 f.; Kundert/Degler-Spengler, Domstift, S. 772.
- 103 Meyer, Konkordat, S. 125 f.; PDK, 2. Lieferung, S. 130 f., Nr. 1513, Anm. 29.
- 104 PDK, 4. Lieferung, S. 62, Nr. 2764 (21. 8. 1506).
- 105 EA, Bd. 3.2, S. 353, Nr. 255d (9. 11. 1506).
- 106 PDK, 5. Lieferung, S. 34, Nr. 4198 (12. 7. 1511).
- 107 PDK, 6. Lieferung, S. 395, Nr. 8486 (16. 8. 1525).
- 108 PDK, 6. Lieferung, S. 180, Nr. 6707 (21. 5. 1521), S. 210, Nr. 6987 (18. 1. 1522).
- 109 Fabri, Tractatus, S. 138.
- 110 Harding/Hecht, Ahnenproben, S. 15 f.; Jezler, Gesellschaftsturniere, S. 59; Ranft, Adel, S. 339 f.
- 111 Stehlin, Bericht, S. 160, 167–171. Zum Turnier in Schaffhausen vgl. Kunze, Turnier; Bänteli, Schauplatz.
- 112 Stehlin/Thommen, Reisebeschreibung, S. 82.
- 113 Paravicini, Kultur, S. 93–102; Endres, Patriziat, S. 225. Zum Strafwesen an Turnieren vgl. auch Jezler, Gesellschaftsturniere, S. 63, 67–69.
- 114 Morsel, Erfindung, S. 353–356.
- 115 Spiess, Aufstieg, S. 15 f.; Schneider, Niederadel, S. 45 f.
- 116 Zu solchen Stechen vgl. Zotz, Turnier, S. 493–495.
- 117 Edlibach, Chronik, S. 118.
- 118 StAZH, G I 96, fol. 306r–307v (3. 7. 1470).
- 119 Zehnder, Volkskundliches, S. 287. Zur Gesellschaft «zur Katz» vgl. Heiermann, «Zur Katz».
- 120 Harding/Hecht, Ahnenproben, S. 16–18.
- 121 Zahlreiche Vertreter des Landadels waren zum Beispiel Mitglied der Turniergesellschaft «Fisch und Falke». Diese nahm nur Mitglieder adligen und ritterlichen Standes auf, die bereits an Turnieren teilgenommen hatten. Vgl. Kruse/Paravicini/Ranft, Ritterorden, S. 427–430. Zahlreiche Belege für Turnierteilnahmen von Breitenlandenbergrern bei Pöschko, Turniere. Für die von Hinwil fehlen dagegen Belege für die Mitgliedschaft in einer Adels- und Turniergesellschaft. Vgl. Niederhäuser, Identitätsstiftung, S. 43 f.
- 122 Vgl. den Überblick bei Isenmann, Stadt, S. 800–803.
- 123 Kälble, «Zivilisierung», S. 33–45; Rogge, Geschlechtergesellschaften, S. 109 f.
- 124 Zur Forschungsgeschichte vgl. Heiermann, «Zur Katz», S. 14–20; Selzer, Artushöfe, S. 143–147.
- 125 Vgl. Selzer, Trinkstuben; Simon-Muscheid, Zunft-Trinkstuben; Heiermann, «Zur Katz»; Cordes, Stuben.
- 126 Illi, Constaffel, S. 24–26; Brühlmeier/Frei, Zunftwesen, Bd. 1, S. 23–30.
- 127 Lassner, Stadtadel, S. 91 f. Zur Zweiteilung der Konstafel vgl. ZSB, Bd. 1, S. 128, Nr. 274 (o. D.), S. 172 f., Nr. 357 (23. 2. 1348), wo explizit zwischen Rittern und Edelleuten einerseits und den (übrigen) Konstafelern andererseits unterschieden wird.
- 128 QZZ, Bd. 1, S. 8–25, Nr. 3 (16. 7. 1336), hier S. 14.
- 129 Ammann, Wirtschaftsstellung, Teil 3, S. 335 f.
- 130 Illi, Constaffel, S. 49–51; Brühlmeier/Frei, Zunftwesen, Bd. 1, S. 105–108.
- 131 QZW, Bd. 1, S. 264 f., Nr. 464 (o. D.). Vgl. Illi, Constaffel, S. 35–37.
- 132 StAZH, A 30.1, Nr. 5 (5. 6. 1468). Vgl. Illi, Constaffel, S. 37 f.
- 133 ZRL, S. 187–237. Bis 1489 gehörten die Bürgermeister von Amts wegen der Konstafel an. Vgl. Illi, Constaffel, S. 49.
- 134 QZZ, Bd. 1, S. 142–147, Nr. 169 (11. 12. 1490). Vgl. Illi, Constaffel, S. 51 f.
- 135 StAZH, W I 15, 115.1.
- 136 So in StAZH, W I 15, 115.1, Rodel 1501.
- 137 So in StAZH, W I 15, 115.1, Rodel 1506. Vgl. auch StAZH, W I 15, 115.1, Rodel 1530 (Breitformat); StAZH, W I 15, 115.1, Rodel 1536 (Schmalformat).
- 138 Zu diesen Mitgliederkreisen vgl. Illi, Constaffel, S. 54–60.
- 139 ZSB, Bd. 1, S. 171 f., Nr. 356 (31. 12. 1348). Vgl. Illi, Constaffel, S. 26 f.
- 140 Barraud Wiener et al., Zürich, Bd. 3.2, S. 79 f.; Illi, Constaffel, S. 28–34.
- 141 Vgl. StadtAZ, III. A.1, fol. 51r (30. 8. 1401); ZSB, Bd. 2, S. 326 f., Nr. 123 (6. 11. 1420), S. 151 f., Nr. 176 (25. 8. 1421).
- 142 StAZH, B VI 210, fol. 295v–296r (1433).
- 143 Vgl. StAZH, G I 96, fol. 306r–307v (3. 7. 1470); StAZH, B VI 308, fol. 99r (8. 11. 1482); Ruoff, Chorleichen, S. 31.
- 144 StAZH, B IV 1b, S. 264 (o. D.). Vgl. auch StAZH, B IV 1b, S. 263 (o. D.).
- 145 ZSB, Bd. 2, S. 254 f., Nr. 34 (30. 4. 1421), S. 341, Nr. 144 (30. 4. 1421), S. 340 f., Nr. 143 (6. 5. 1425).
- 146 Gagliardi, Dokumente, Bd. 1, S. 310–315, Nr. 214 (18. 11. 1488), hier S. 313.
- 147 Illi, Constaffel, S. 147–149.
- 148 URStAZH, Bd. 6, S. 319, Nr. 8383 (o. D., 19. 2. 1439 bis 24. 5. 1443). Vgl. Illi, Constaffel, S. 43 f.
- 149 Schlüer, Untersuchungen, S. 96; Morf, Zunftverfassung, S. 37; Hauswirth, Herren, S. 211.
- 150 Zur Ehe zwischen Ursula Keller und Hans Grebel vgl. StAZH, B VI 250, fol. 77v (5. 10. 1527), fol. 79v (12. 10. 1527), fol. 95r–v (23. 11. 1527). Zu Hans Keller vgl. Jacob, Führungsschicht, S. 200 f.
- 151 StAZH, W I 15, 115.1. Erhalten sind die Rodel der Jahre 1501, 1505–1510, 1512–1514.
- 152 Vgl. Aeppli, Maur, S. 91 f.
- 153 Vgl. Morf, Zunftverfassung, S. 5, Anm. 1.
- 154 StAZH, W I 15, 115.1, Rodel 1528, 1530 (Breitformat), 1536 (Breit- und Schmalformat), 1538.
- 155 Illi, Constaffel, S. 63–86.
- 156 StAZH, B VI 191, fol. 270v (1382).
- 157 Usteri, Schneggen, S. 3–29, 45.
- 158 Edition bei Usteri, Schneggen, S. 32–34. Zur Datierung: Die Liste muss vor dem 24. 5. 1443 entstanden sein, als die in der Liste

- aufgeführten Walter Schultheiss und Heinrich Schiterberg im Gefecht an der Letzi im Hirzel starben, vgl. URStAZH, Bd. 6, S. 476, Nr. 8922. Terminus post quem dürfte der 19. 2. 1439 sein, als der ebenfalls aufgelistete Ulrich Moser ins Bürgerrecht aufgenommen wurde, vgl. StadtAZ, III.A.1, fol. 360r. Zur Frage der Echtheit der Liste, die in der älteren Forschung viel diskutiert wurde, vgl. Usteri, Schneggen, S. 34–41.
- 159 Vgl. Usteri, Schneggen, S. 7 f., 13, 15, 17, 21.
- 160 Vgl. StAZH, B VI 202, fol. 69v (zweite Hälfte 1414); Gagliardi, Dokumente, Bd. 1, S. 40 f., Nr. 35 (1462).
- 161 Intensiv untersucht wurden die Zusammenhänge zwischen Heiratsmustern und der Formation und Reproduktion sozialer Gruppen insbesondere für das 19. und 20. Jahrhundert. Einen Überblick über die einschlägigen Arbeiten bieten Leeuwen/Maas, Endogamy. Für den Bereich der Vormoderne wies Hermann Mitgau bereits 1967 auf die Bedeutung der Endogamie (von ihm als «geschlossene Heiratskreise sozialer Inzucht» bezeichnet) für die Entstehung und Behauptung des Patriziats hin, vgl. Mitgau, Heiratskreise. Vgl. auch Janse, Marriage; Padgett, Elite; Porqueres i Gené, Alliance.
- 162 Vonrufs, Führungsgruppe, S. 302–309. Ähnliche Vermutungen bei Romer, Herrschaft, S. 64 f.
- 163 Als Beispiel seien die für die Escher angeführten Heiratsverbindungen herangezogen. Die angeblich Ende 14., Anfang 15. Jahrhundert geschlossenen Verbindungen zu den Adelsgeschlechtern am Lee, zum Thor, Manesse, Löw von Zuckenriet, Heggenzer von Wasserstelz und von Mandach sind durch keinerlei zeitgenössische Quellen belegt. Die Ehe zwischen Heinrich Escher (vom Glas) [33] und Elisabeth Escher (vom Luchs) ist eine unbewiesene und durchaus unwahrscheinliche Vermutung von Escher, Geschichte, S. 103–106. Die Annahme einer Ehe zwischen Elisabeth Escher (vom Luchs) [30] und Kaspar Göldli [27] schliesslich beruht auf einem Irrtum Schlüers, vgl. Schlüer, Untersuchungen, Anhang, S. 379; StAZH, B VI 308, fol. 311r (o. D., um 1491/93).
- 164 Für die Kleinräte aus der Konstaffel konnte bei 22 von insgesamt 24 (d. h. bei über 90 Prozent) mindestens eine Eheverbindung eruiert werden.
- 165 Keller-Escher, Ehekontrakt (24. 9. 1494).
- 166 Vgl. Vonrufs, Führungsgruppe, S. 151–155.
- 167 SSRQ ZH AF I/2, S. 442, Nr. 5 (15. 1. 1487); StAZH, B VI 332, S. 22–26 (9. 4. 1491); StAZH, F I 50, fol. 37r (9. 4. 1493); UB Kaiserstuhl, S. 62, Nr. 122 (25. 10. 1493); Keller-Escher, Ehekontrakt (24. 9. 1494); StAZH, B VI 332, S. 100 f. (24. 8. 1498).
- 168 ZBZ, Ms. E 126, fol. 80 (2. 1. 1492).
- 169 Vgl. Vonrufs, Führungsgruppe, S. 310–313, 317 f., 334. Grundsätzlich zur Frage der Solidaritäten zwischen Verwandten vgl. Teuscher, Bekannte, vor allem S. 75–113.
- 170 Für diesen Zeitraum liess sich einzig eine solche Heirat ermitteln: Um 1450 heirateten Anna Schwend (Linie A) [28] und Jakob Brun, letzter männlicher Vertreter dieses Geschlechts des traditionellen Stadtadels.
- 171 Eine Familiengeschichte der Holzhalb fehlt. Einige Hinweise bei Usteri, Holzhalb, S. 1–5. Alle im Folgenden gemachten Angaben beruhen, sofern nicht anders angegeben, auf Anhang 2.3.
- 172 ZRL, S. 222 f., 237–246.
- 173 Die Geschichte der Schmid bis zur Reformation ist ausführlich und im Wesentlichen zuverlässig aufgearbeitet bei Corrodi-Sulzer, Vorfahren. Das Folgende beruht, sofern nicht anders angegeben, auf Anhang 2.4.
- 174 ZRL, S. 202–211, 213–237.
- 175 StAZH, B VI 309, fol. 47r–48r (23. 8. 1526); StAZH, W I 1, Nr. 570 (24. 12. 1532).
- 176 Felix Schmid war 1489–1504 sowie 1508–1510 Zunftmeister der Meise, 1505–1507 Vogt von Kyburg und 1511–1524 Bürgermeister, vgl. ZRL, S. 250–265, 268–285; Dütsch, Landvögte, S. 206.
- 177 Vgl. StAZH, B VI 247, fol. 230r (2. 4. 1522); StAZH, B VI 333, S. 164 (6. 2. 1525); StAZH, W I 1, Nr. 570 (24. 12. 1532).
- 178 StAZH, A 43.1, Nr. 4/24 (28. 5. 1515). Beim nicht namentlich genannten Sohn von Felix Schmid handelte es sich vermutlich um Peter, der dann 1518 in die Dienste von Lorenzo de' Medici trat, vgl. StAZH, B IV 2, Nr. 339v (18. 9. 1518).
- 179 Corrodi-Sulzer, Vorfahren, S. 34 f.
- 180 Einen Überblick über die Netzwerkanalyse bietet Stegbauer/Häussling, Netzwerkforschung. Unter den zahlreichen Einführungen ist hervorzuheben: Jansen, Netzwerkanalyse. Zu den Möglichkeiten und Problemen einer Anwendung auf historische Fragestellungen vgl. jetzt Düring et al., Netzwerkforschung.
- 181 Vgl. StAZH, B VI 308, fol. 183r (26. 4. 1485); Keller-Escher, Ehekontrakt (24. 9. 1494); StAZH, A 94.1, Nr. 1a (angelegt 1489/90, in Gebrauch bis ca. 1517); StAZH, B II 36, S. 3 (1. 2. 1505); StAZH, A 94.1, Nr. 2 (Anfang 16. Jahrhundert); StAZH, C II 11, Nr. 946 (8. 2. 1514); StAZH, B VI 246, fol. 296r (2. 8. 1518); StAZH, B VI 332, S. 446 (14. 9. 1518); StAZH, A 26.1, Nr. 135 (30. 11. 1519); StAZH, B VI 247, fol. 193r (16. 7. 1521); StAZH, B VI 333, S. 145 (15. 8. 1523).
- 182 «UCINET for Windows: Software for Social Network Analysis» wurde entwickelt von Steve P. Borgatti, Martin G. Everett und Linton C. Freeman. «NetDraw: Graph Visualization Software» wurde entwickelt von Steve P. Borgatti. Beide Programme können unter [www.analytictech.com](http://www.analytictech.com) bezogen werden.
- 183 Keller-Escher, Ehekontrakt (24. 9. 1494).
- 184 StAZH, F I 50, fol. 47r (13. 11. 1494).
- 185 StAZH, B VI 332, S. 100 f. (24. 8. 1498).
- 186 StAZH, B VI 246, fol. 78r (6. 8. 1516).
- 187 StadtAZ, III.A.1, fol. 338r (22. 12. 1516).
- 188 StAZH, B VI 237, fol. 90v (o. D., vermutlich Anfang 1490).
- 189 Die Göldli und die Schwend waren via die Meiss verwandt: Heinrich Göldli [14] war der Sohn von Paulus Göldli [12] und Verena Meiss [27] und somit ein Enkel von Heinrich Meiss [5]. Hans Schwend der Lange (Linie B) [40] und seine Brüder Heinrich [52] und Berchtold [62] waren Söhne von Berchtold Schwend [39] und Adelheid Meiss [20] und somit ebenfalls Enkel von Heinrich Meiss [5]. Die um 1500 lebenden Vertreter der Linie B der Schwend waren Urenkel oder Ururenkel von Heinrich Meiss.
- 190 Rudolf Schwend (Linie B) [47] war mit Margarethe Tünger verheiratet, Swederus Schwend (Linie B) [65] mit Martha Metzger
- 191 StAZH, A 94.1, Nr. 1a (vermutlich 1498).
- 192 StAZH, B II 19, S. 41 (7. 3. 1491).
- 193 Zur Bedeutung des Begriffs «anhang» vgl. Teuscher, Bekannte, S. 182 f.
- 194 Brennwald, Schweizerchronik, Bd. 2, S. 498 f. Vgl. auch Morf, Zunftverfassung, S. 67. Zum Pensionenverbot vgl. Gagliardi, Dokumente, Bd. 2, S. 118 f., Nr. 294 (6. 7. 1489), zu den Gerüchten um Schwend vgl. EA, Bd. 3.1, S. 480, Nr. 505i (Juni 1495); StAZH, A 27.1., Fasz. 2, Nr. 2 (15. 7. 1495), teilweise gedruckt bei Gagliardi, Mailänder, Teil 1, S. 10\*–13\*, Anm. 2; StAZH, A 211.1, Nr. 68 (3. 12. 1495), teilweise gedruckt bei Gagliardi, Mailänder, Teil 1, S. 84\*–86\*, Anm. 1.

- 195 Zum Klientelismuskonzept und zur Frage nach dessen Anwendbarkeit auf die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Eidgenossenschaft vgl. Pfister, Klientelismus; Teuscher, Bekannte, S. 135–179; Vonrufs, Führungsgruppe, S. 162–190; Suter, Korruption.
- 196 StAZH, B II 47, S. 4 f. (5. 8. 1510).
- 197 StAZH, A 26.1, Nr. 143 (mehrere undatierte Dokumente, vermutlich September 1523), teilweise gedruckt bei Egli, Actensammlung, S. 146–150, Nr. 407.B.I.

## Kapitel IV

- 1 StAZH, B VI 288, fol. 243v–244r, 246v (o. D.); teilweise gedruckt bei Egli, Actensammlung, S. 108, Nr. 307. Zur Datierung siehe oben, Anm. 17, S. 188.
- 2 Dütsch, Landvögte, S. 242.
- 3 Birmensdorf, Bülach, Dübendorf und Rieden-Dietlikon, Erlentbach, Freiamt und Maschwanden, Höngg, Horgen, Küssnacht, Männedorf, Meilen, Neuamt, Regensdorf, Reichsvogtei (inklusive Altstetten und Aesch), Rümliang, Schwamendingen, Stäfa, Stammheim, Vier Wachten (Hottingen, Fluntern, Unter- und Oberstrass), Wipkingen, Wiedikon, Wollishofen. Vgl. die Vogtlisten bei Spörri, Land- und Obervögte. Die Auflistung bei Eugster, Territorialstaat, S. 324, ist zum Teil falsch.
- 4 StAZH, B III 6, fol. 86r–88v (o. D., 1518). Zur Datierung vgl. Weibel, Erbrecht, S. 132 f.
- 5 Largiadèr, Landschaftsverwaltung, S. 16–20.
- 6 Weibel, Stadtstaat, S. 39.
- 7 SSRQZH, N. F. II/1, S. 36 f., Vorbemerkung zu Nr. 11.
- 8 Vgl. Ruoff, Blut- oder Malefizrat.
- 9 Largiadèr, Stadtstaat, S. 44 f., 73, 80.
- 10 Vgl. Bauhofer, Reichsvogteigericht.
- 11 Dütsch, Landvögte, S. 38–41.
- 12 Vgl. Eugster, Territorialstaat, S. 326–328 (für das 15. Jahrhundert); Weibel, Stadtstaat, S. 39 f. (für die Frühe Neuzeit). Zur konkreten Tätigkeit eines Vogts vgl. auch Klee, Konflikte.
- 13 Dütsch, Landvögte, S. 22, 240 f.
- 14 StAZH, B III 6, fol. 86r–88v (o. D., 1518).
- 15 Dütsch, Landvögte, S. 20–22, 255–258.
- 16 Vgl. das bei Largiadèr, Landschaftsverwaltung, S. 28 f., Anm. 52, abgedruckte Konzept zu einer Verordnung betreffend die Rechte und Pflichten der Vögte (o. D., wohl zwischen 1454 und 1480).
- 17 ZSB, Bd. 1, S. 360 f., Nr. 200 (4. 2. 1405).
- 18 QZW, Bd. 1, S. 356–358, Nr. 635 (14. 6. 1413); StAZH, C I, Nr. 194 (22. 9. 1463).
- 19 Hauswirth, Herren, S. 183.
- 20 StAZH, B II 21, S. 27 (14. 2. 1492).
- 21 Die Preise für landwirtschaftliche Produkte unterlagen grossen Schwankungen. Im Zeitraum 1491–1510 löste das Fraumünster für einen Mütt Kernen durchschnittlich 2 Pfund 5 Schilling, für ein Malter Hafer durchschnittlich 2 Pfund 6 Schilling, für einen Eimer Wein durchschnittlich 2 Pfund 5 Schilling. Der amtliche Preis für einen Eimer Wein lag bei durchschnittlich 1 Pfund 19 Schilling. Vgl. Köppel, Äbtissin, S. 657–659; ZSB, Bd. 3, S. 88–94, Nr. 92.
- 22 StAZH, A 115.1, Nr. 14 (2. 7. 1496). Die Höhe der Burghut war 1506 noch dieselbe, vgl. StAZH, F III 9, Nr. 1 (22. 2. 1507).
- 23 Ratsbeschluss vom 27. 10. 1507, gedruckt bei Largiadèr, Landschaftsverwaltung, S. 20, Anm. 35a. Die genannten Güter und Einkünfte gehörten teilweise zur Gerichtsherrschaft Knonau, die damals noch im Besitz der Meyer von Knonau war. Der Ratsbeschluss erfolgte also entweder in Hinblick auf den geplanten Kauf der Gerichtsherrschaft durch Zürich (der allerdings erst 1512 zustande kam) oder in Absprache mit dem Gerichtsherrn Gerold Meyer von Knonau [7].
- 24 StAZH, A 128.1, Nr. 25 (o. D., vor 3. 4. 1512).
- 25 Beispiele für solche Einkünfte etwa bei Sieber, Tschudi, S. 22.
- 26 Gilomen, Verhältnisse, S. 358; Hauser, Essen, Tabelle nach S. 248.
- 27 Brühlmeier, Mehl, S. 295.
- 28 So Landolt, Finanzhaushalt, S. 96, Anm. 404.
- 29 FAGvT, Urkunden, Nr. 23 (5. 4. 1513).
- 30 StAZH, B VI 333, S. 175–179 (13. 6. 1525).
- 31 Vgl. dazu auch Dütsch, Landvögte, S. 63 f., der für die Zeit um 1550 zu ähnlichen Resultaten kommt.
- 32 Vonrufs, Führungsgruppe, S. 112; Dütsch, Landvögte, S. 258 f.
- 33 Dütsch, Landvögte, S. 20 f.
- 34 StAZH, A 94.1, Nr. 1 (o. D., wohl 1489).
- 35 1495 wurde zum Beispiel Erhard Meyer zum Vogt in Andelfingen gewählt, der nicht auf der Liste der Bewerber erscheint. Die dort aufgeführten Hans Dietschi und Felix Schwarzmurser gingen dagegen leer aus, vgl. StAZH, B II 26, nach S. 117 (1495).
- 36 So Eugster, Territorialstaat, S. 306; Schlüer, Untersuchungen, S. 62 f.; Gilomen, Verhältnisse, S. 356.
- 37 Das Folgende beruht auf der Auszählung von Spörri, Land- und Obervögte.
- 38 Dütsch, Landvögte, S. 203–232 (Vögte bis 1514), S. 77–129 (Vögte ab 1515). Andelfingen und Regensberg, die zeitweise als innere Vogteien verwaltet wurden, habe ich ab 1482 beziehungsweise ab 1486 zu den äusseren Vogteien gerechnet. Vgl. dazu Dütsch, Landvögte, S. 242.
- 39 StAZH, A 27.1, Fasz. 8, Nr. 6 (o. D.). Zur Datierung: Im Text wird Rudolf Oeri als verstorben bezeichnet. Das genaue Todesdatum von Oeri ist unbekannt. Letztmals belegt ist er im Mai 1502, im Juni 1503 war er tot. Vgl. Dütsch, Landvögte, S. 312; StAZH, B II 34, S. 27 (13. 6. 1503). Der Nachgang ist also frühestens in der zweiten Hälfte 1502 entstanden. Der Terminus ante quem ergibt sich aus der Erwähnung von Dominikus Frauenfeld, der in der zweiten Hälfte 1516 starb, vgl. ZRL, S. 299; StAZH, B VI 246, fol. 122r (29. 12. 1516).
- 40 Dütsch, Landvögte, S. 215.
- 41 Vgl. Eugster, Territorialstaat, S. 306, 310, 315 f., Zitat S. 306; Hesse, Elitenbildung, S. 279 f.; Gerber, Gott, S. 466.
- 42 Eugster, Territorialstaat, S. 324 f.
- 43 Grundlegend zur Tagsatzung jetzt Würgler, Tagsatzung.
- 44 Ebd., S. 175–185, 207–211.
- 45 Würgler, Boten, S. 291.
- 46 Würgler, Tagsatzung, S. 124–129.
- 47 Jucker, Gesandte, S. 102–106; Würgler, Tagsatzung, S. 283–292.
- 48 Jucker, Gesandte, S. 108 f.; vgl. auch Gerber, Reichtum, S. 140 f.; Teuscher, Bekannte, S. 158 f. Eine aufschlussreiche Fallstudie zum 17. Jahrhundert bietet Schläppi, Akteure.
- 49 Groebner, Geschenke, S. 191; Würgler, Boten, S. 301–303.
- 50 Vgl. EA, Bd. 3.1, S. 18, Nr. 231 (31. 10. 1478), S. 397, Nr. 422a (7. 11. 1491), S. 422, Nr. 465c (9. 9. 1493); EA, Bd. 3.2, S. 353, Nr. 255d (9. 11. 1506).
- 51 Zusammenfassend: Würgler, Tagsatzung, S. 131–150.
- 52 Ebd., S. 73.

- 53 Jucker, Gesandte, S. 33–60. Vgl. auch Würgler, Tagsatzung, S. 73–79.
- 54 EA, Bd. 3.1, Vorwort (ohne Paginierung).
- 55 Würgler, Tagsatzung, S. 79 f.
- 56 Bütikofer, Tagsatzung, S. 19 f.
- 57 So auch Würgler, Tagsatzung, S. 53.
- 58 Das Folgende beruht auf der Auszählung von EA, Bd. 3, unter Berücksichtigung von Schnyder, Nachträge; Häberle, Nachträge. Bei Zweifelsfällen wurden die Originale (StAZH, B VIII, 82–87; StALU, TD 2; StABE, A IV 8) konsultiert.
- 59 Vgl. Morf, Zunftverfassung, S. 88–91, Anhang V.
- 60 Heinrich Röist: 1469–1481, 1484–1488, 1492–1501 Bürgermeister, vgl. ZRL, S. 227–240, 242–246, 253–262. Marx Röist: 1505–1523 Bürgermeister, vgl. ZRL, S. 265–284. Schmid: 1511–1524 Bürgermeister, vgl. ZRL, S. 268–285. Wyss: 1502–1510 Bürgermeister, vgl. ZRL, S. 262–271.
- 61 Winkler: 1505 Oberstzunftmeister, vgl. Morf, Zunftverfassung, S. 21. Berger: 1513–1515 sowie 1521–1523 Oberstzunftmeister, vgl. Klee, Konflikte, S. 34–36, Morf, Zunftverfassung, S. 21; Hauswirth, Obristmeister, S. 601. Felix: 1502 Oberstzunftmeister, vgl. StAZH, A 211.1, Nr. 121 (26. 9. 1502).
- 62 StAZH, A 27.3, o. Nr., «Kuntschafften Felixen Winckler betreffend» (o. D., vermutlich 1511). Zur Datierung vgl. StAZH, B II 49, S. 22 (17. 11. 1511). Weitere Belege für Winklers Tätigkeit als (Huf-)Schmied: StAZH, A 30.1, Nr. 15 (27. 1. 1490); StAZH, F I 50, fol. 47v (20. 11. 1494); QZW, Bd. 2, S. 985 f., Nr. 1623 (1498/99); Niederhäuser, Alltag, S. 143 (1502); StAZH, A 30.1, Nr. 43 (29. 11. 1511); QZZ, Bd. 1, S. 180, Nr. 216 (22. 6. 1519).
- 63 Vgl. Vonrufs, Führungsgruppe, S. 75 f.; Morf, Zunftverfassung, S. 5–12.
- 64 Zur Ereignisgeschichte dieser Jahrzehnte vgl. die Überblicksdarstellungen bei Schaufelberger, Spätmittelalter, S. 348–358; Dürr, Grossmachtpolitik; Fischer, Feldzüge; Frey, Mailänderkriege. Unter den vielen monografischen Darstellungen sind wegen ihrer Quellennähe hervorzuheben: Gagliardi, Anteil; Kohler, Suisses; Durrer, Schweizergarde; Gagliardi, Novara; Usteri, Marignano.
- 65 Romer, Herrschaft, S. 16–20, 39–44; Moser/Fuhrer, Schatten, S. 16 f.
- 66 StAZH, B II 42, S. 11 f. (17. 2. 1508).
- 67 StAZH, A 26.1, Nr. 76 (o. D., 1508).
- 68 Redlich, Enterpriser, Bd. 1, S. 44.
- 69 Meyer, Solddienst, S. 29–32.
- 70 Vgl. die Überblicke bei Vallière, Kapitulationen; Körner, Solidarités, S. 111 f.
- 71 Körner, Solidarités, S. 114. Zur wirtschaftlichen Bedeutung des Solddiensts und der Pensionen vgl. auch Körner, Einfluss; Peyer, Bedeutung.
- 72 Vgl. Feldzug nach Chalons-sur-Saône in französischen Diensten («Tschalunerzug»): Gagliardi, Dokumente, Bd. 1, S. 210–213, Nr. 148a (28. 7. 1480). Soldbündnis mit Papst Leo X.: EA, Bd. 3.2, S. 1365–1369, Beilage Nr. 27 (9. 12. 1514).
- 73 Schaufelberger, Krieg, S. 152.
- 74 Rumpel, Krieg.
- 75 Schaufelberger, Krieg, S. 152. Eine kritische Auseinandersetzung mit der älteren Forschung bei Weishaupt, Bauern, S. 127–148. Vgl. auch Romer, Herrschaft, S. 25 f.
- 76 Romer, Adel, S. 43.
- 77 Zu den Verhältnissen in der Frühen Neuzeit vgl. die Fallstudie von Büsser, Militärunternehmertum.
- 78 Koch, Kronenfresser, S. 155–166.
- 79 Vgl. Esch, Marsch, S. 351–353.
- 80 Das Folgende stützt sich auf Sennhauser, Hauptmann, S. 21–31; Häne, Militär; Häne, Kriegsbereitschaft, S. 24–28; Schneider, Bewaffnung, S. 2–9.
- 81 Vgl. Aufgebot von 4000 Mann im St. Galler Krieg: StAZH, A 30.1, Nr. 15 (27. 1. 1490); Häne, Gesandtschaftsberichte, S. 164–167, Nr. 2 (5. 2. 1490). Aufgebot von 2000 Mann im Kaltwinterfeldzug: StAZH, A 30.1, Nr. 43 (29. 11. 1511). Aufgebot von 2000 Mann im Dijonerzug: StAZH, A 30.2, Nr. 40 (14. 5. 1513).
- 82 Neuere Untersuchungen zum Zürcher Militärwesen fehlen. Nach Häne, Militär, S. 27, Anm. 2, war der Bannerherr «eine Art Stabschef, Berater des Hauptmanns».
- 83 Vgl. StAZH, A 30.1, Nr. 43 (29. 11. 1511); StAZH, A 30.2, Nr. 37–38 (o. D., Mitte August 1513).
- 84 Vgl. StAZH, C V 1.52, Urkunde vom 11. 11. 1514; StAZH, C III 29, Nr. 34 (22. 6. 1515); StAZH, C II 6, Nr. 271 (25. 6. 1515).
- 85 Vgl. EA, Bd. 3.2, S. 1365–1369, Anhang Nr. 27 A (9. 12. 1514).
- 86 Vgl. dazu Luginbühl, Zürcher- und Schweizerchronik, S. 187, wo die Verordneten aus Kleinem und Grosse Rat als «rathgeber» bezeichnet werden.
- 87 StAZH, A 30.1, Nr. 15 (27. 1. 1490).
- 88 Feldzug nach Graubünden und Vorarlberg: StAZH, A 30.1, Nr. 27, 29–30 (4. 2. 1499). Feldzug in den Hegau: StAZH, A 30.1, Nr. 30 (4. 2. 1499); StAZH, A 159, Reiströdel, Nr. 7 (16. 2. 1499). Feldzug ins Rheintal (Schlacht von Frastanz): StAZH, A 159, Nr. 92 (29. 3. 1499), Nr. 149 (25. 4. 1499). Feldzug in den Hegau, Verstärkung nach Schwaderloh: StAZH, A 159, Reiströdel, Nr. 5 (o. D.); vgl. Brennwald, Chronik, Bd. 2, S. 408 f. Aufgebot mit unbekanntem Ziel: StAZH, B II 30, S. 3 (25. 5. 1499). Feldzug in den Vinschgau: StAZH, B II 30, S. 8 (18. 6. 1499). Schlacht bei Dornach: Tatarinoff, Solothurn, 2. Teil: Urkunden, S. 132, Nr. 142 (21. 7. 1499).
- 89 Feldzug in die Lombardei («Verrat von Novara»): StAZH, B II 31, S. 13 (12. 3. 1500). Feldzug nach Bellinzona: StAZH, A 30.1, Nr. 33 (14. 3. 1503). Feldzug nach Genua: StAZH, B II 40, S. 12 f. (2. 3. 1507); StAZH, A 30.1, Nr. 37.1 (14. 3. 1507). Feldzug nach Chiasso: StAZH, B II 47, S. 4 f. (5. 8. 1510). Kaltwinterfeldzug: StAZH, A 30.1, Nr. 42 (25. 11. 1511). Pavierzug: StAZH, A 30.2, Nr. 1, 4–5 (22. 4. 1512). Schlacht bei Novara, 1. Aufgebot: StAZH, A 30.2, Nr. 42 (20. 4. 1513), 2. Aufgebot: StAZH, A 30.2, Nr. 41, 43 (21. 5. 1513). Dijonerzug: StAZH, A 30.2, Nr. 37–38 (o. D.). Schlacht von Marignano, 1. Aufgebot: StAZH, A 30.3, Nr. 53, 58–66 (o. D.), 2. Aufgebot: StAZH, A 30.3, Nr. 54–56 (1515), 3. Aufgebot: StAZH, A 30.3, Nr. 57–66 (o. D.); vgl. Usteri, Marignano, S. 127–129, 192–194, 208, 256, 349–356. «Leinlakenkrieg»: StAZH, A 209.1, Nr. 196 (März 1521). Piacenzerzug: StAZH, A 209.2, Nr. 9 (o. D.); Egli, Piacenzerzug, S. 85–87, Nr. 1 (September 1521).
- 90 Feldzug in den Sundgau: StAZH, B II 30, S. 15 (21. 8. 1499). Romzug von Maximilian I.: StAZH, B II 41, S. 4 (30. 6. 1507); StAZH, A 30.1, Nr. 38 (o. D.). Kaltwinterfeldzug, 2. Aufgebot: StAZH, A 30.1, Nr. 43 (29. 11. 1511).
- 91 Zu Schmid siehe S. 120. Zu Engelhard vgl. ZRL, S. 265–268; Dütsch, Landvögte, S. 78, 218. Zu Stapfer siehe S. 77 f. Zu Berger siehe S. 53 f.
- 92 Stapfer war 1515 bei Marignano Hauptmann über eine Truppe von freien Knechten, vgl. StAZH, A 211.1, Nr. 116a (18. 8. 1515); StAZH, A 225.1, Nr. 127 (3. 9. 1515); StAZH, A 27.1, Fasz. 8, Nr. 3a (o. D., vermutlich 1515/16). 1516 war er Hauptmann im Dienste Kaiser Maximilians, vgl. Usteri, Marignano, S. 528 f., Anm. 112; StAZH, A 176.1, Nr. 259 (13. 5. 1516). 1517 war er entgegen dem

- Verbot der Tagsatzung Hauptmann in päpstlichen Diensten, vgl. EA, Bd. 3.2, S. 1058 f., Nr. 709t (19. 5. 1517), S. 1061, Nr. 711c (23. 6. 1517); Büchi, Korrespondenzen, Bd. 2, S. 564 f., Anhang Nr. 626 (27. 6. 1517). 1519 wurde er verdächtigt, er habe sich als Hauptmann für Herzog Ulrich von Württemberg anwerben lassen, vgl. StAZH, A 195.1, Nr. 86 (o. D., vermutlich 1519); StAZH, A 166.1, Nr. 172 (18. 4. 1519), Nr. 180 (4. 5. 1519), Nr. 171 (25. 6. 1519).
- 93 StAZH, A 166.1, Nr. 43 (o. D., 1501). Vgl. auch EA, Bd. 3.2, S. 148, Nr. 77b (17. 11. 1501); StadtAZ, III.A.1, fol. 44v (20. 12. 1501).
- 94 Brennwald, Chronik, Bd. 2, S. 517.
- 95 Einige Hinweise bei Koch, Kronenfresser, S. 161–163. Zu den Verhältnissen in Zürich vgl. Romer, Adel, S. 46–48, der allerdings aufgrund einer zu schmalen Quellenbasis die Gewinnmöglichkeiten deutlich unterschätzt. Grundlegend nach wie vor Redlich, Enterpriser, Bd. 1, S. 30–61.
- 96 StAZH, A 166.1, Nr. 52 (o. D., 1500). Zur Umrechnung von Livres tournois beziehungsweise Franken in Gulden vgl. StAZH, B II 28, S. 27 f. (1. 3. 1497); StAZH, B II 32, S. 12 (11. 3. 1501); StAZH, B II 33, S. 17 f. (5. 3. 1502); Hüssy, Finanzwesen, Bd. 3, S. 212.
- 97 StAZH, B IV 2, Nr. 309r (9. 11. 1517).
- 98 StAZH, A 209.2, Nr. 13 (o. D., 1510).
- 99 Häne, Militär, S. 28 f.
- 100 Zahlen bei Häne, Militär, S. 38–40; Wermelinger, Lebensmittelteuerungen, S. 248.
- 101 StAZH, A 166.1, Nr. 60 (16. 7. 1512).
- 102 StAZH, A 29.1, Fasz. 7a, verschiedene Verhörakten (o. D., 1500), teilweise gedruckt bei Gagliardi, Anteil, S. 852–858, Anhang, Nr. 1b.
- 103 StAZH, A 225.1, Nr. 37 (2. 5. 1507, mit Nachträgen).
- 104 Zur Umrechnung von Dukaten in Gulden siehe Anm. 378, S. 186.
- 105 StAZH, A 166.1, Nr. 85 (o. D., 1513).
- 106 Vgl. StAZH, A 29.1, Fasz. 7a, verschiedene Verhörakten (o. D., 1500), teilweise gedruckt bei Gagliardi, Anteil, S. 852–858, Anhang, Nr. 1b; Gagliardi, Anteil, S. 858–885, Anhang, Nr. 1c (Verhörakten, o. D.).
- 107 StAZH, B VI 290, fol. 184r–190r (o. D., 1516/18); StAZH, A 27.1, Fasz. 11, Nr. 8 (o. D., 1516/18), Nr. 11 (o. D., 1516/18). Vgl. Usteri, Marignano, S. 547 f., Anm. 162.
- 108 StAZH, A 29.1, Fasz. 7a, verschiedene Verhörakten (o. D., 1500), teilweise gedruckt bei Gagliardi, Anteil, S. 852–858, Anhang, Nr. 1b.
- 109 Widmer, Erfahrungen.
- 110 Jucker, Beute.
- 111 Vgl. Contamine, Growth, vor allem S. 164–172; Schaufelberger, Krieg, S. 174–179.
- 112 StAZH, A 166.1, Nr. 138 (o. D., 1513). Zur Umrechnung von Kronen in Gulden vgl. Körner, Solidarités, S. 468.
- 113 Esch, Marsch, S. 415 f. Weitere Beispiele etwa bei Gagliardi, Novara, S. 176–181.
- 114 StAZH, A 209.1, Nr. 55 (o. D., 1513); StAZH, A 166.1, Nr. 85 (o. D., 1513).
- 115 StAZH, A 166.1, Nr. 85 (o. D., 1513).
- 116 StAZH, A 166.1, Nr. 67 (27. 12. 1512).
- 117 Baumann, Landsknechte, S. 95.
- 118 Vgl. etwa die bei Usteri, Marignano, S. 512–522, zusammengestellten Beschuldigungen an die Adresse der Zürcher Hauptleute.
- 119 Eine Liste der Gefallenen bei Luginbühl, Zürcher- und Schweizerchronik, S. 191.
- 120 Egli, Actensammlung, S. 56 f., Nr. 203 (7. 11. 1521); StAZH, B VI 288, fol. 127r–v (o. D., 1521).
- 121 Vgl. StAZH, B II 32, S. 11 (11. 3. 1501); Egli, Actensammlung, S. 54, Nr. 194 (23. 9. 1521).
- 122 Zu den Ereignissen vgl. Rogger, Geld, S. 65–95.
- 123 StAZH, A 27.1, Fasz. 8, Nr. 12 (o. D., 1513).
- 124 Vgl. Rogger, Geld, S. 96–106.
- 125 Vgl. Redlich, Enterpriser, Bd. 1, S. 64–68.
- 126 Vgl. StAZH, B IV 2, Nr. 304r–v (30. 9. 1517), Nr. 307r (12. 10. 1517), Nr. 309r (9. 11. 1517); StAZH, A 225.1, Nr. 231 (16. 11. 1517).
- 127 Sablonier, Rittertum.
- 128 Vgl. Baumann, Landsknechte, S. 65 f., 95; Redlich, Enterpriser, Bd. 1, S. 105–111, 411–419; Prosser, Noblesse, S. 194–203.
- 129 StAZH, A 95.1, Nr. 2 (14.–21. 8. 1508).
- 130 Vgl. StAZH, A 30.2, Nr. 4 (22. 4. 1512). Vgl. Schneider, Bewaffnung, S. 10 f.
- 131 Vgl. Schneider, Bewaffnung, S. 46.
- 132 StAZH, A 159, Reisrödel, Nr. 7 (1510).
- 133 Häne, Gesandtschaftsberichte, S. 164–167, Nr. 2 (5. 2. 1490).
- 134 Die Helmzier der Schwend bestand aus einem stilisierten Flügel (einem «Flug») mit zwei roten Rosen, vgl. StAZH, WI 3.21, S. 308; Merz, Wappenbuch, S. 277; Diener, Schwend, S. 2 f., 12, 19, 30.
- 135 So auch Koch, Kronenfresser, S. 161.

## VIII Bibliografie

Alle in dieser Arbeit angegebenen Internetadressen wurden letztmals abgerufen am 9. September 2016.

### 1 Abkürzungen

Für Institutionen, Reihen und Zeitschriften wurden grundsätzlich die im «Historischen Lexikon der Schweiz» (HLS) verwendeten Abkürzungen übernommen; die zusätzlich verwendeten Abkürzungen sind in der unten stehenden Liste aufgelöst. Die Abkürzungen für Quelleneditionen sind im Quellenverzeichnis aufgelöst.

FAGvT	Familienarchiv Göldlin von Tiefenau
GLAK	Generallandesarchiv Karlsruhe
HBLS	Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz
HZ	Historische Zeitschrift
KAE	Klosterarchiv Einsiedeln
MAGZ	Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
SNM	Schweizerisches Nationalmuseum
StadtAW	Stadtarchiv Winterthur
StadtAZ	Stadtarchiv Zürich
VMPIG	Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte
VuF	Vorträge und Forschungen

## 2 Quellen

### 2.1 Ungedruckte Quellen

#### Burgerbibliothek Bern (BBB)

Mss.h.h.III.13 Collectio diplomatica, Bd. 33

#### Familienarchiv Göldlin von Tiefenau (FAGvT), Luzern

Urkunden

«Chronica» von Johann Kaspar Göldli, 1583/84

#### Generallandesarchiv Karlsruhe (GLAK)

21 Vereinigte Breisgauer Archive (Vor-  
derösterreich u. a.)

#### Klosterarchiv Einsiedeln (KAE)

Urkunden

#### Schweizerisches Nationalmuseum (SNM)

Siegelsammlung

AG 12 087 Wappenbrief für Johann Hagnauer,  
11. 11. 1492  
Dep. 2928 Wappenbrief für Gebhart Hegner, 28. 8.  
1492  
LM 136 Wappenbrief für Peter Effinger, 5. 7.  
1471  
LM 3233 Wappenbrief für Jakob Locher, 23. 9.  
1494  
LM 6985 Wappenbrief für Heinrich, Hans und  
Jakob Wirz, 11. 12. 1492

#### Staatsarchiv des Kantons Bern (StABE)

Urkunden

A I 324 Deutsche Spruchbücher des oberen  
Gewölbes, Bd. T (1507–1512)  
A III 2 Alte Missiven, Bd. 2 (1445–1449)  
A IV 8 Allgemeine eidgenössische Abschiede,  
Bd. H (1500–1503)

#### Staatsarchiv des Kantons Zürich (StAZH)

A 26.1 Verschiedene Personalien aus dem  
Zürcher Gebiet  
A 27.1, 3 Kundschaften und Nachgänge  
A 29.1 Kriegs- und Reissachen, Allgemeines  
A 30.1–3 Reiströdel  
A 43.1 Eide und Ordnungen  
A 94.1 Ämter und Vogteien insgemein  
A 95.1 Fürträge betreffend Volksanfragen  
A 115.1 Eglisau, Landvogtei  
A 123.1 Greifensee, Landvogtei  
A 128.1 Knonau, Landvogtei  
A 131.6 Kyburg, Herrschaft und Landvogtei  
A 159 Schwabenkrieg  
A 166.1 Reislafen  
A 176.1 Deutscher Kaiser  
A 195.1 Württemberg  
A 199.1 Bistum Konstanz

A 209.1–2 Papst  
A 211.1 Mailand  
A 225.1 Frankreich  
A 365.1 Rheinau, Kloster  
A 369.1 Fremde Personen  
B II 6–58 Ratsmanuale  
B III 6 Satzungsbuch (um 1518)  
B III 16a Titularbuch von Stadtschreiber Wolf-  
gang Mangold (1526, mit Nachträgen  
bis 1538)  
B III 17 «Formular-Buch» (15.–17. Jahrhundert)  
B IV 1–3 Missiven  
B V 1–3, 10 Ratsurkunden  
B VI 190–238, Rats- und Richtbücher  
243–252  
B VI 288, 290 Kundschaften und Nachgänge  
B VI 304–309 Gemächtsbücher  
B VI 332–334 Schirmbücher  
B VIII 82–87 Allgemeine Abschiede von Tagsatzun-  
gen und Konferenzen  
C I Urkunden Stadt und Landschaft Zürich  
C II Urkunden Klosterämter  
C III Urkunden weltliche Ämter und Vog-  
teien  
C IV Aus Akten ausgeschiedene und von  
Einbänden abgelöste Urkunden  
C V Abgelieferte, geschenkte, gekaufte,  
deponierte Urkunden  
F I 50 Lehenbuch (1428–1500)  
F II a 220 Herrschaft Knonau: Vogtrechte, Vogt-  
steuern  
F III 9 Rechnungen Vogtei Eglisau  
F III 32 Säckelamtsrechnungen  
G I 3 Akten Grossmünster  
G I 96 Grosses Urbar des Grossmünsters  
(begonnen Mitte 14. Jahrhundert, mit  
Notizen bis 1596)  
G I 189 Verzeichnis der Einkünfte, Rechte und  
Lasten, Altarzieren, Messbücher und  
Messgewänder und des übrigen Besit-  
zes der Kaplaneien, des Kustors und  
des Leutpriesters am Grossmünster  
(1504, mit Nachträgen bis 1547)  
H I 584 Spanweid: Zinsurbar, die Stadt Zürich  
betreffend (1602)  
J 281 Rheinau, Kloster: Lehenbuch (begon-  
nen 1330, mit Nachträgen bis um 1526)  
J 283 Rheinau, Kloster: Lehenbuch (1532)  
W I 1 Antiquarische Gesellschaft Zürich:  
Urkundensammlung  
W I 3.21 «Gerold Edlibachs Buch» («Wappen-  
buch», Ende 15. Jahrhundert)  
W I 3.111.11 Zeichnungsbücher der Antiquarischen  
Gesellschaft Zürich, Bd. Mittelalter I  
W I 15 Constafelarchiv  
W I 18 Familienarchiv Steiner von Uitikon  
und Archiv der Gerichtsherrschaft  
Uitikon

- WI 75 Familien- und Gerichtsherrenarchiv Meiss von Teufen
- Schnyder, Werner: Nachträge zu den Eidgenössischen Abschieden des 15. Jahrhunderts aus den Beständen des Staatsarchivs Zürich, 4 Bände, Typoskript, Zürich 1943–1945.
- Sieber, Christian: Nachträge zu: Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493), Heft 6, aus den Archiven des Kantons Zürich (vornehmlich aus dem Staatsarchiv Zürich), bearbeitet von Alois Niederstätter, Wien, Köln 1989, Typoskript, Zürich 2005.
- Spörri, M.: Verzeichnis der zürcherischen Land- und Obervögte. 1391 beziehungsweise 1497 bis 1798, Typoskript, 1943.
- [UB Rapperswil:] Die Urkunden des Stadtarchivs Rapperswil, bearb. von Carl Helbling, 6 Bände, Typoskript, Rapperswil 1917–1919.
- Staatsarchiv Graubünden (StAGR)**  
AB IV 06/009 Dokumentensammlung Theodor von Moor, Bd. II, Nr. 390–601a
- Staatsarchiv Luzern (StALU)**  
TD 2 Luzerner Abschiede, Bd. C (1490–1510)  
Häberle, Alfred: Eidgenössische Abschiede. Ergänzungen aus dem Archiv 1 zu den gedruckten eidgenössischen Abschieden, 4 Bände, Typoskript, o. O. 1949–1978.
- Staatsarchiv Schaffhausen (StASH)**  
Urkunden
- Stadtarchiv Winterthur (StadtAW)**  
Urkunden  
AG 88/1 Justizwesen: Eheschliessungen
- Stadtarchiv Zürich (StadtAZ)**  
I. A. Urkunden der Stadt Zürich  
III. A.1 Bürgerbuch der Stadt Zürich I (1351–1545)
- Zentralbibliothek Zürich (ZBZ),  
Handschriftenabteilung**  
FA Escher vG Familienarchiv Escher, Linie vom Glas  
FA v. Wyss Familienarchiv von Wyss  
Ms. A 39 Sammelband, enthaltend Urkunden und Aktenstücke zum Pavierzug, zu Jakob Stapfer und zu den italienischen Kriegen, 1512–1531  
Ms. A 75 Gerold Edlibach: Zürcher- und Schweizerchronik, 1485/86, mit Nachträgen bis 1532
- Ms. B 274 David von Moos: Kopienband, grösstenteils zur Zürcher- und Schweizergeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, 1776
- Ms. E 16–24 Erhard Dürsteler: Stematologia Tigurina. Das ist Zürchisches Geschlechter-Buch ..., Anfang 18. Jahrhundert
- Ms. E 25–29 Erhard Dürsteler: Anhang der Beschreibung der Geschlechter einer loblichen Statt Zürich ..., um 1737
- Ms. E 125–126 Erhard Dürsteler: Beschreibung des Geschlechts der Dürsteleren von Zürich ..., um 1762
- Ms. J 139 Hans Wilpert Zoller: Fragmenta genealogica zerschiedener adenlicher Geschlechteren, um 1708
- Ms. J 365–373 Hans Wilpert Zoller: Genealogische Notizen und Fragmente, um 1705–1709
- Ms. L 81 Kopienband, enthaltend Aktenstücke zur Geschichte der Familie Stapfer, 17./18. Jahrhundert
- Ms. T 528 Conrad Keller: Materialien zu einer Zürcher Chronik, Bd. 11, 1824/25
- Ms. W 63–68 Johann Conrad Vögeli: Geschichte der Veränderungen in unserem Vaterlande ..., 1812–1826

## 2.2 Gedruckte Quellen und digitale Quelleneditionen

- [Anshelm, Berner-Chronik:] Die Berner-Chronik des Valerius Anshelm, hg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, 6 Bände, Bern 1884–1901.
- Anthony von Siegenfeld, Alfred: Die Wappenbriefe und Standeserhebungen des Römischen Königs Ruprecht von der Pfalz. Mitgeteilt aus den Reichs-Registraturbüchern im k. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archive zu Wien, in: Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft «Adler», N. F. 5/6, 1895, S. 395–430.
- [Brennwald, Schweizerchronik:] Heinrich Brennwalds Schweizerchronik, hg. von Rudolf Luginbühl, 2 Bände, Basel 1908–1910 (QSG, N. F., Abt. 1: Chroniken 1–2).
- Bruppacher, Heinrich: Zürcherische Ehekontrakte von 1441–1830, in: ZTb, N. F. 29, 1906, S. 47–77.
- Büchi, Albert (Hg.): (Hg.): Korrespondenzen und Akten zur Geschichte des Kardinals Matth. Schiner, 2 Bände, Basel 1920–1925 (QSG, N. F., Abt. 3: Briefe und Denkwürdigkeiten 5–6).
- [Bullinger, Reformationsgeschichte:] Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte, hg. von Johann Jacob Hottinger und Hans Heinrich Vögeli, 3 Bände, Frauenfeld 1838–1840.
- Cérésole, Victor (Hg.): La république de Venise et les Suisses. Relevé des manuscrits des archives de Venise se rapportant à la Suisse et aux III Ligues

- Grises, Venedig 1890 (korrigierte und erweiterte Neuauflage).
- Chronik aus Kaiser Sigmund's Zeit bis 1434 mit Fortsetzung bis 1441, hg. von Theodor von Kern, in: Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg, Bd. 1, hg. durch die Historische Commission bei der Königl. Academie der Wissenschaften, Leipzig 1862, S. 313–469 (Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrhundert 1).
- Chronik der Stadt Zürich. Mit Fortsetzungen, hg. von Johannes Dierauer, Basel 1900 (QSG 18).
- [Commynes, Mémoires:] Mémoires de Messire Philippe de Comines, seigneur d'Argenton, où l'on trouve l'histoire des rois de France Louis XI et Charles VIII, hg. von Denys Godefroy und Nicolas Lenglet du Fresnoy, 4 Bände, London 1747.
- [Durand, Pontifical:] Le Pontifical de Guillaume Durand, bearb. von Michel Andrieu, Vatikanstadt 1940 (Le Pontifical romain au moyen-âge 3; Studi e Testi 88).
- [EA:] Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede, hg. auf Anordnung der Bundesbehörden von Joseph Karl Krütli, Jakob Kaiser und Gerold Meyer von Knonau, 22 Bände, Bd. 3.1: Die eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1478 bis 1500, bearb. von Anton Philipp Segesser, Zürich 1858; Bd. 3.2: Die eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1500 bis 1520, bearb. von Anton Philipp Segesser, Luzern 1869; Bd. 4.1a: Die eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1521 bis 1528, bearb. von Johannes Strickler, Brugg 1873.
- [EDB:] Staatsarchiv des Kantons Zürich: Elektronische Publikation der Zürcher Ehedaten des 16. bis 18. Jahrhunderts, 2015 ff. Recherchierbar im Online-Archivkatalog (<http://suche.staatsarchiv.djiktzh.ch>), als PDF verfügbar unter: [www.staatsarchiv.zh.ch/internet/justiz\\_\\_inneres/sta/de/bestaende/archiv/eledition.html](http://www.staatsarchiv.zh.ch/internet/justiz__inneres/sta/de/bestaende/archiv/eledition.html).
- [Edlibach, Chronik:] Gerold Edlibach's Chronik, hg. von Johann Martin Usteri, Zürich 1847 (MAGZ 4).
- Egli, Emil (Hg.): Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, Zürich 1879.
- : Zum Piacenzerzug vom Herbst 1521, in: Zwingliana 2/3, 1906, S. 85–90.
- Fabri, Felix: Eigentliche beschreibung der hin unnd widerfarth zu dem Heyligen Landt gen Jerusalem und furter durch die grosse Wüsteney zu dem Heiligen Berge Horeb Sinay ..., Ulm 1556.
- : Evagatorium in Terrae Sanctae, Arabiae et Egypti peregrinationem, hg. von Konrad Dietrich Hassler, 3 Bände, Stuttgart 1843–1849 (Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart 2–4).
- : Tractatus de civitate Ulmensi. Traktat über die Stadt Ulm, hg. von Folker Reichert, Konstanz 2012 (Bibliotheca Suevica 35).
- Formulare und deutsch Rhetorica, Ulm, um 1482.
- Friedrich von Nürnberg: Deutsche Rhetorik, in: Joachim Knape, Bernhard Roll (Hg.): Rhetorica deutsch. Rhetorikschriften des 15. Jahrhunderts, Wiesbaden 2002 (Gratia 40), S. 53–87.
- [Fründ, Chronik:] Die Chronik des Hans Fründ, Landschreiber zu Schwytz, hg. von Christian Immanuel Kind, Chur 1875.
- Gagliardi, Ernst (Hg.): Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, 2 Bände, Basel 1911–1913 (QSG, N. F., Abt. 2: Akten 1–2).
- Ganz, Paul: Der Adelsbrief der Luchs Escher, in: SAHer 11, 1897, S. 89–93.
- [Gelnhausen, Collectarius:] Collectarius perpetuarum formarum de Geylnhusen (Gelnhausensches Formularbuch), hg. von Hans Kaiser, Innsbruck 1900.
- Gessler, Heinrich: Nuw practiciert rethoric und brieff formulary, Strassburg nicht vor 10. 3. 1493.
- [GHR:] Der Glückshafenrodel des Freischiessens zu Zürich, 1504. Mit Anhang und Beilagen, mit Unterstützung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich bearb. und hg. von Friedrich Hegi, unter Mithilfe von Emil Usteri und Sinaida Zuber, 2 Bände, Zürich 1942.
- Goeldlin de Tiefenau, René (Hg.): Le recueil d'armories du chevalier Renward Goeldlin, in: SAHer 84, 1970, S. 69–77.
- Häne, Johannes: Mailändische Gesandtschaftsberichte und ihre Mitteilungen über zürcherische und luzernische Truppen (1490), in: ASG, N. F. 8, 1898–1901, Teilbd. 30, 1899, S. 161–168.
- Hegi, Friedrich: Heraldisches aus dem k. k. Statthaltereireich in Innsbruck, in: SAHer 17, 1903, S. 167–169.
- : Die schweizerischen Provisionäre des Erzherzogs Sigmund von Österreich im Jahre 1488, in: ASG, N. F. 10, 1905–1909, Teilbd. 39, 1908, S. 278–282.
- : Dokumente der altgläubigen Chorherrenpartei am zürcherischen Grossmünster, in: Zwingliana 2/15, 1912, S. 472–484.
- Heinig, Paul-Joachim, Ines Grund (Bearb.): Das Taxregister der römischen Kanzlei 1471–1475 (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Hss. «weiss 529» und «weiss 920»), 2 Bände, Wien, Weimar, Köln 2001 (Regesten Kaiser Friedrichs III., 1440–1493, Sonderbd. 2).
- Hemmerli, Felix: De nobilitate et rusticitate dialogus et alia opuscula, hg. von Sebastian Brant, Strassburg zwischen 1497 und 1500.
- Hergenröther, Joseph (Hg.): Leonis X. pontificis maximi regesta, 2 Bände, Freiburg im Breisgau 1884–1891.
- [Hinwil, Familienbuch:] Das Familienbuch des Hans von Hynweil, hg. von Georg von Vivis, in: SAHer 15, 1901, S. 76–82, 93–102.
- Huge, Alexander: Rethorica unnd Formularium Teütsch ..., Tübingen 1528.
- [Inghirami, Ricordanze:] Ricordanze di Messer Gimignano Inghirami, concernenti la storia ecclesiastica e civile dal 1378 al 1452, hg. von Cesare Guasti, in: Archivio storico italiano 5, Folge 1, 1888, S. 20–68.
- Janssen, Johannes (Hg.): Frankfurts Reichs correspondenz nebst andern verwandten Aktenstücken von 1376–1519, 3 Bände, Freiburg im Breisgau 1863–1872.

- [Justinger, Berner-Chronik:] Die Berner-Chronik des Conrad Justinger, hg. von Gottlieb Studer, Bern 1871.
- Keller-Escher, Carl (Hg.): Ein zürcherischer Ehekontrakt aus dem fünfzehnten Jahrhundert, in: ZTb, N. F. 21, 1898, S. 95–107.
- Die sog. Klingenberg Chronik des Eberhard Wuest, Stadtschreiber von Rapperswil, hg. von Bernhard Stettler, St. Gallen 2007 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 53).
- [Knebel, Diarium:] *Johannis Knebel capellani ecclesiae Basiliensis diarium*. Hans Knebel des Kaplans am Münster zu Basel Tagebuch, hg. von Wilhelm Vischer und Heinrich Boss, 2 Bände, Leipzig 1880–1887 (Basler Chroniken 2–3).
- Krebs, Manfred (Hg.): Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, Freiburg im Breisgau 1938–1954 (erschieden als Beilage zu: Freiburger Diözesan-Archiv 66, 1938 bis 68, 1941; 70, 1950 bis 74, 1954).
- Liebenau, Theodor von (Hg.): Sammlung von Actenstücken zur Geschichte des Sempacherkrieges, in: Archiv für schweizerische Geschichte 17, 1871, Teil «Urkunden», S. 3–258.
- : Die Wappenbriefe der Hagnauer von Zürich, in: ASA 5, 1887, S. 73–75.
- [MGH Necr. 1:] Baumann, Franz Ludwig (Hg.): *Dioecesis Augustensis, Constantiensis, Curiensis*, Berlin 1888 (MGH, *Necrologia Germaniae* 1).
- Niklas von Wyle: Unterweisung, hg. von Joachim Knappe, in: ders., Bernhard Roll (Hg.): *Rhetorica deutsch. Rhetorikschriften des 15. Jahrhunderts*, Wiesbaden 2002 (Gratia 40), S. 185–203.
- Paravicini, C. R.: Der Adelsbrief der Familie Zwinger in Basel, in: SAHer 11, 1897, S. 49–52.
- [Patrizi Piccolomi, Œuvre:] *L'œuvre de Patrizi Piccolomini ou le cérémonial papal de la première Renaissance*, hg. von Marc Dykmans, 2 Bände, Vatikanstadt 1980–1982 (Studi e Testi 293–294).
- [PDK:] Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels, bearb. von Manfred Krebs, in: ZGO 100 (= N. F. 61), 1952, S. 128–257 (1. Lieferung); 101 (= N. F. 62), 1953, S. 74–156 (2. Lieferung); 102 (= N. F. 63), 1954, S. 274–318 (3. Lieferung); 103 (= N. F. 64), 1955, Beiheft (4. Lieferung); 104 (= N. F. 65), 1956, Beiheft (5. Lieferung); 106 (= N. F. 67), 1958, Beiheft (6. Lieferung); 107 (= N. F. 68), 1959, Beiheft (7. Lieferung).
- Piccolomini, Eneas Silvius: *Historia austriaca*, hg. von Julia Knödler und Martin Wagendorfer, 2 Bände, Hannover 2009 (MGH, *Scriptores rerum Germanicarum*, N. F. 24).
- Pölnitz, Götz von (Hg.), fortgeführt von Laetitia Boehm: Die Matrikel der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt-Landshut-München, Teil 1: Ingolstadt, 9 Bände, München 1937–1984.
- [QZW:] Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte. Von den Anfängen bis 1500, hg. von Werner Schnyder, 2 Bände, Zürich 1937.
- [QZZ:] Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte. 13. Jahrhundert bis 1798. Zur 600-Jahrfeier der Brunschen Zunftverfassung, hg. von Constaffel, alten und neuen Zünften der Stadt Zürich, bearb. von Werner Schnyder unter Mithilfe von Hans Nabholz, 2 Bände, Zürich 1936.
- [REC:] *Regesta episcoporum Constantiensium* = Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Bubulcus bis Thomas Berlower, 517–1496, hg. von der Badischen Historischen Commission, bearb. von Paul Ladewig et al., 5 Bände, Innsbruck 1895–1941.
- Renggli, Alexa (Hg.): Das Familienbuch Hans Voglers des Älteren und des Jüngeren aus dem St. Galler Rheintal. Ein Zeugnis häuslichen Schriftgebrauchs am Ende des 15. Jahrhunderts, Basel 2010 (Selbst-Konstruktion 3).
- [RI Online:] Regesta Imperii Online, [www.regesta-imperii.de/regesten/suche.html](http://www.regesta-imperii.de/regesten/suche.html).
- Riederer, Friedrich: Spiegel der wahren Rhetorik (1493), hg. von Joachim Knappe und Stefanie Luppold, Wiesbaden 2009 (Gratia 45).
- [RPA:] Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven, 1447–1513, gesammelt und hg. vom Bundesarchiv in Bern, bearb. von Caspar Wirz, 6 Hefte, Bern 1911–1918.
- [RSQ I:] Repertorium schweizergeschichtlicher Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. I: Konstanz – Reichenau, bearb. von Franziska Geiges-Heindl et al., 4 Bände, Zürich 1981–1990.
- [RTA ÄR 10:] Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, Abt. 4: 1431–1433, hg. von Hermann Herre, Gotha 1906 (Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe 10).
- [RTA MR 3:] Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 3: 1488–1490, bearb. von Ernst Bock, 2 Bände, Göttingen 1972–1973 (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 3).
- Ruoff, Wilhelm Heinrich: Quellen zur zürcherischen Familiengeschichte I. Chorleichen, o. O. 1936 (Separatdruck aus: Zürcher Monats-Chronik 5, 1936, Nr. 2/3).
- [Sanudo, Diarii:] *I diarii di Marino Sanuto*, hg. von Rinaldo Fulin et al., 58 Bände, Venedig 1879–1903.
- [Schilling, Berner-Chronik:] Die Berner-Chronik des Diebold Schilling, 1468–1484, hg. von Gustav Tobler, 2 Bände, Bern 1897–1901.
- [Schilling, Burgunderchronik:] Die grosse Burgunderchronik des Diebold Schilling von Bern. Zürcher Chronik, hg. von Alfred A. Schmid, Luzern 1985.
- [Schilling, Luzerner Chronik:] Die Luzerner Chronik des Diebold Schilling 1513, hg. von Alfred A. Schmid, unter Mitarb. von Gottfried Bösch et al., 2 Bände, Luzern 1977–1981.
- Schwarz, Dietrich W. H.: Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula (Grossmünster) zu Zürich, Zürich 1952.
- [SSRQ ZH AF I/1:] Adlikon bis Bertschikon, bearb. von Robert Hoppeler, Aarau 1910 (SSRQ, Abt. I: Die

- Rechtsquellen des Kantons Zürich, Alte Folge, Erster Teil: Öffnungen und Hofrechte 1).
- [SSRQ ZH AF I/2:] Bertschikon bis Dürnten, bearb. von Robert Hoppeler, Aarau 1915 (SSRQ, Abt. I: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich, Alte Folge, Erster Teil: Öffnungen und Hofrechte 2).
- [SSRQ ZH, N. F. II/1:] Das Neuamt, bearb. von Thomas Weibel, Aarau 1996 (SSRQ, Abt. I: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich, N. F., Zweiter Teil: Rechte der Landschaft 1).
- Stehlin, Karl (Hg.): Ein spanischer Bericht über ein Turnier in Schaffhausen im Jahr 1436, in: BZGA 14, 1915, S. 145–176.
- , Rudolf Thommen (Hg.): Aus der Reisebeschreibung des Pero Tafur, 1438 und 1439, in: BZGA 25, 1926, S. 45–107.
- Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, hg. mit Unterstützung der Antiquarischen Gesellschaft Zürich vom Staatsarchiv des Kantons Zürich, bearb. von Hans Nabholz et al., 8 Bände, Zürich 1918–1958.
- Thommen, Rudolf (Hg.): Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, 5 Bände, Basel 1899–1935.
- [UB Baden:] Die Urkunden des Stadtarchivs zu Baden im Aargau, hg. von Friedrich Emil Welti, 2 Bände, Bern 1896–1899.
- [UB Gnadenthal:] Die Urkunden des Klosterarchivs Gnadenthal, bearb. von Paul Kläui, Aarau 1950 (Aargauer Urkunden 12).
- [UB Hermetschwil:] Die Urkunden des Klosterarchivs Hermetschwil, bearb. von Paul Kläui, Aarau 1946 (Aargauer Urkunden 11).
- [UB Kaiserstuhl:] Die Urkunden des Stadtarchivs Kaiserstuhl, bearb. von Paul Kläui, Aarau 1955 (Aargauer Urkunden 13).
- [UB ZG:] Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug. Vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters, 1352–1528, bearb. von Eugen Gruber, Albert Iten und Ernst Zumbach, 2 Bände, Zug 1952–1964.
- [UB ZH:] Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, hg. von einer Commission der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearb. von Jakob Escher et al., 13 Bände, Zürich 1888–1957.
- Uffer, Leza M. (Hg.): Peter Füsslis Jerusalemfahrt 1523 und der Brief über den Fall von Rhodos 1522, Zürich 1982 (MAGZ 50, Heft 3; 146. Neujahrsblatt).
- [URStAZH:] Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich, bearb. von Dieter Brupbacher et al., 7 Bände, Zürich 1987–2007. [Bd. 7 ist lediglich in elektronischer Form erschienen. Verfügbar unter: [www.staatsarchiv.zh.ch/internet/justiz/\\_inneres/sta/de/bestaende/archiv/edition.html](http://www.staatsarchiv.zh.ch/internet/justiz/_inneres/sta/de/bestaende/archiv/edition.html).]
- Werminghoff, Albert: Zwei Statuten des Konstanzer Domkapitels aus den Jahren 1432 und 1482, in: ZGO 50 (= N. F. 11), 1896, S. 649–652.
- Wirz, Caspar (Hg.): Akten über die diplomatischen Beziehungen der römischen Curie zu der Schweiz 1512–1552, Basel 1895 (QSG 16).
- (Hg.): Bullen und Breven aus italienischen Archiven, 1116–1623, Basel 1902 (QSG 21).
- [WRZ:] Die Wappenrolle von Zürich. Ein heraldisches Denkmal des vierzehnten Jahrhunderts in getreuer farbiger Nachbildung des Originals mit den Wappen des Hauses zum Loch, hg. von Walther Merz und Friedrich Hegi, Zürich, Leipzig 1930.
- [Zantfliet, Chronicon:] Chronicon Cornelii Zantfliet S. Jacobi Leodientis monachi. Ab anno MCCXXX ad MCCCCLXI, in: Edmond Martène, Ursin Durand (Hg.): Veterum scriptorum et monumentorum historicorum, dogmaticorum, moralium amplissima collectio, Bd. 5, Paris 1729, Sp. 67–504.
- [ZRL:] Die Zürcher Ratslisten, 1225–1798, hg. vom Staatsarchiv des Kantons Zürich, bearb. von Werner Schnyder, Zürich 1962.
- [ZSB:] Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, hg. von Heinrich Zeller-Werdmüller und Hans Nabholz, 3 Bände, Leipzig 1899–1906

### 3 Darstellungen

- Abbühl, Jürg: Die Konstanzer Domherren von 1487–1526, ungedruckte Lizenziatsarbeit Universität Zürich, Zürich 1987.
- Aeppli, Felix: Geschichte der Gemeinde Maur, Maur 1979.
- Albert, J. W.: Wappenbriefe und Adelsbriefe, in: Vierteljahrsschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie 12, 1884, S. 547–616.
- Allemann, Oskar: Die Gerichtsherrschaft Weiningen-Oetwil 1130–1798, Zürich 1947 (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, N. F. 13).
- Amacher, Urs: Zürcher Fischerei im Spätmittelalter. Realienkunde, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Fischerei im Zürcher Gebiet, Zürich 1996 (MAGZ 63; 160. Neujahrsblatt).
- Amman, Alfred d': Lettres d'armoiries et de noblesse concédées à des familles fribourgeoises, in: SAHer 33, 1919, S. 17–28, 76–82, 115–125 (Teil 1); 34, 1920, S. 31–40, 67–77, 106–122 (Teil 2); 35, 1921, S. 16–29, 55–70 (Teil 3); 36, 1922, S. 23–29, 129–135 (Teil 4); 37, 1923, S. 32–37, 62–67, 115–119, 164–171 (Teil 5); 38, 1924, S. 23–29, 104–111, 162–167 (Teil 6).
- Ammann, August Ferdinand (Hg.): Geschichte der Familie Ammann von Zürich, 3 Bände, Zürich 1904–1913.
- Ammann, Hektor: Untersuchungen über die Wirtschaftsstellung Zürichs im ausgehenden Mittelalter, in: ZSG 29, 1949, S. 305–356 (Teil 1); 30, 1950, S. 530–567 (Teil 2); SZG 2, 1952, S. 335–362 (Teil 3).
- Andermann, Kurt: Studien zur Geschichte des pfälzischen Niederadels im späten Mittelalter. Eine vergleichende Untersuchung an ausgewählten Beispielen, Speyer 1982 (Schriftenreihe der Be-

- zirksgruppe Neustadt im Historischen Verein der Pfalz 10).
- : Zu den Einkommensverhältnissen des Kraichgauer Adels an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Stefan Rhein (Hg.): Die Kraichgauer Ritterschaft in der Frühen Neuzeit, Sigmaringen 1993 (Mellanchthon-Schriften der Stadt Bretten 3), S. 65–121.
- : Zwischen Zunft und Patriziat. Beobachtungen zur sozialen Mobilität in oberdeutschen Städten des späten Mittelalters, in: ders., Peter Johanek (Hg.): Zwischen Nicht-Adel und Adel, Stuttgart 2001 (VuF 53), S. 361–382.
- , Peter Johanek (Hg.): Zwischen Nicht-Adel und Adel, Stuttgart 2001 (VuF 53).
- Arndt, Jürgen: Die Entwicklung des kaiserlichen Hofpfalzgrafenamtes von 1355–1806, in: ders. (Bearb.): Hofpfalzgrafen-Register, Bd. 1, Neustadt an der Aisch 1964, S. 86–105.
- : Die Entwicklung der Wappenbriefe von 1350 bis 1806 unter besonderer Berücksichtigung der Palatinatswappenbriefe, in: ders. (Bearb.): Hofpfalzgrafen-Register, Bd. 2, Neustadt an der Aisch 1971, S. V–XXXVII.
- Arnold, Adalrich: Die ehemalige Göldlinkapelle beim Grossmünster in Zürich, in: ZSK 27, 1933, S. 241–254.
- Asch, Ronald G.: Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung, Köln, Weimar, Wien 2008 (UTB 3086).
- Balzer, Jürg: Die Gerichtsherrschaft Uitikon-Ringlikon-Niederurdorf, Zürich 1952.
- Bänteli, Kurt: Schauplatz des Turniers von 1436. Die Stadt Schaffhausen in den 1430er-Jahren, in: Peter Jezler, Peter Niederhäuser, Elke Jezler (Hg.): Ritterturnier. Geschichte einer Festkultur, Luzern 2014, S. 73–81.
- Barraud Wiener, Christine et al.: Die Stadt Zürich, Neue Ausgabe 3.1: Altstadt rechts der Limmat. Sakralbauten, Bern 2007 (Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich; Kdm 110); Neue Ausgabe 3.2: Altstadt rechts der Limmat. Profanbauten, Bern 2007 (Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich; Kdm 111).
- Barthélemy, Dominique: Qu'est-ce que la chevalerie, en France aux Xe et XIe siècles?, in: Revue historique 118, 1993, Bd. 290, Fasz. 1 (= Nr. 587), S. 15–74.
- Bartolome, Vinzenz: Thüring von Ringoltingen – ein Lebensbild, in: Thüring von Ringoltingen: Melusine (1456), hg. von André Schnyder in Verbindung mit Ursula Rautenberg, Bd. 2: Kommentar und Aufsätze, Wiesbaden 2006, S. 49–60.
- Bátori, Ingrid: Das Patriziat der deutschen Stadt. Zu den Forschungsergebnissen über das Patriziat besonders der süddeutschen Städte, in: Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 2, 1975, S. 1–30.
- Bauhofer, Arthur: Das engere Reichsvogteigericht Zürich, in: Festschrift Friedrich Emil Welti. Zum 80. Geburtstag dargebracht von der Aargauischen Historischen Gesellschaft und dem Historischen Verein des Kantons Bern, red. von Hektor Ammann, Aarau 1937, S. 83–93.
- Baumann, Reinhard: Landsknechte. Ihre Geschichte und Kultur vom späten Mittelalter bis zum Dreissigjährigen Krieg, München 1994.
- Baumeler, Ernst: Die Herren von Bonstetten. Geschichte eines Zürcher Hochadelsgeschlechts im Spätmittelalter, Zürich 2010.
- Becht, Hans-Peter: Pforzheim im Mittelalter. Bemerkungen und Überlegungen zum Stand der Forschung, in: ders. (Hg.): Pforzheim im Mittelalter. Studien zur Geschichte einer landesherrlichen Stadt, Sigmaringen 1983 (Pforzheimer Geschichtsblätter 6), S. 39–62.
- Beck, Edward: Grundfragen der Wappenlehre und des Wappenrechts. Ein Versuch und ein Beitrag zum Ausbau der Wappenwissenschaft, Speyer 1931 (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 20).
- Begrich, Ursula: Reichenau, in: HS, Abt. 3: Die Orden mit Benediktinerregel, Bd. 1: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, red. von Elsanne Gilomen-Schenkel, Bern 1986, Teilbd. 2, S. 1059–1100.
- Beha, Hans: Die geschichtliche Entwicklung des Adelswesens in Deutschland, mit besonderer Berücksichtigung der durch Hof-Pfalzgrafen erfolgten Adelsverleihungen, in: Der deutsche Roland 12, 1924, S. 373–377, 412–416 (Teil 1); 13, 1925, S. 449–453, 504–509, 541–545, 557–563 (Teil 2).
- Behrmann, Thomas: Zum Wandel der öffentlichen Anrede im Spätmittelalter, in: Gerd Althoff (Hg.): Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, Stuttgart 2001 (VuF 51), S. 291–317.
- Biller, Thomas, G. Ulrich Grossmann: Burg und Schloss. Der Adelssitz im deutschsprachigen Raum, Regensburg 2002.
- Bittmann, Markus: Kreditwirtschaft und Finanzierungsmethoden. Studien zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Adels im westlichen Bodenseeraum 1300–1500, Stuttgart 1991 (VSWG Beihefte 99; Hegau-Bibliothek 83).
- Bless-Grabher, Magdalen: Landenberg [Breitenlandenberg], Kaspar von, in: HLS, Bd. 7, Basel 2008, S. 569.
- Bock, Friedrich: Der älteste kaiserliche Wappenbrief, in: Archivalische Zeitschrift, 3. Folge 8 (= Bd. 41 der ganzen Reihe), 1932, S. 48–55.
- Bock, Nils: Die Herolde im römisch-deutschen Reich. Studie zur adligen Kommunikation im späten Mittelalter, Ostfildern 2015 (Mittelalter-Forschungen 49).
- Böhme, Horst Wolfgang et al. (Hg.): Burgen in Mitteleuropa. Ein Handbuch, Stuttgart 1999.
- Böniger, Lorenz: Die Ritterwürde in Mittelitalien zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit. Mit einem Quellenanhang: Päpstliche Ritterernennungen 1417–1464, Berlin 1995.

- Borgolte, Michael: Sozialgeschichte des Mittelalters. Eine Forschungsbilanz nach der deutschen Einheit, München 1996 (HZ Beihefte, N. F. 22).
- Bourdieu, Pierre: Ökonomisches Kapital, soziales Kapital, kulturelles Kapital, in: Reinhard Kreckel (Hg.): Soziale Ungleichheiten, Göttingen 1983 (Soziale Welt, Sonderbd. 2), S. 183–198.
- : Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt am Main 1987 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 658). [Französische Originalausgabe: 1979.]
- : Soziologische Fragen, Frankfurt am Main 1993 (Edition Suhrkamp 1872; N. F. 872). [Französische Originalausgabe: 1980.]
- : Die drei Formen des kulturellen Kapitals, in: ders.: Wie die Kultur zum Bauern kommt. Über Bildung, Schule und Politik, Hamburg 2001 (Schriften zu Politik & Kultur 4), S. 112–120. [Französische Originalausgabe: 1979.]
- : La noblesse. Capital social et capital symbolique, in: Didier Lancien, Monique de Saint Martin (Hg.): Anciennes et nouvelles aristocraties de 1880 à nos jours, Paris 2007, S. 385–397.
- , Loïc J. D. Wacquant: Reflexive Anthropologie, Frankfurt am Main 1996. [Französische Originalausgabe: 1992.]
- Brandt, Ahasver von: Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften. Mit aktualisierten Literaturnachträgen und einem Nachwort von Franz Fuchs, 16. Auflage, Stuttgart 2003 (Kohlhammer-Urban-Taschenbücher 33).
- Braun, Albert: Der Klerus des Bistums Konstanz im Ausgang des Mittelalters, Münster 1938 (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 14).
- Braun, Rudolf: Konzeptionelle Bemerkungen zum Obenbleiben: Adel im 19. Jahrhundert, in: Hans-Ulrich Wehler (Hg.): Europäischer Adel 1750–1950, Göttingen 1990 (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 13), S. 87–95.
- Brauneder, Wilhelm: Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtstatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit, Salzburg, München 1973.
- Brühlmeier, Markus: Mehl und Brot, Macht und Geld im Alten Zürich. Zur Kulturgeschichte des Brotes, Zürich 2013.
- , Beat Frei: Das Zürcher Zunftwesen, 2 Bände, Zürich 2005.
- Brun, Peter: Vom Sinn und Unsinn königlicher Privilegien – der Aargau um 1415, in: Karel Hruza, Paul Herold (Hg.): Wege zur Urkunde – Wege der Urkunde – Wege der Forschung. Beiträge zur europäischen Diplomatie des Mittelalters, Wien, Köln, Weimar 2005 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 24), S. 169–179.
- Brunner, Heinrich: Holzhalb, in: HBSL, Bd. 4, Neuenburg 1927, S. 280 f.
- Brunngasse 4, «Weisser Turm». Bauuntersuchungen 1981–1989, Innenumbau und Fassadenrenovation 1988/89, in: Zürcher Denkmalpflege. Stadt Zürich, Bericht 1989/90, 1992, S. 115–118.
- Bumke, Joachim: Studien zum Ritterbegriff im 12. und 13. Jahrhundert. Mit einem Anhang: Zum Stand der Ritterforschung 1976, 2. Auflage, Heidelberg 1977 (Euphorion Beihefte 1).
- Bünz, Enno: Adlige Unternehmer? Wirtschaftliche Aktivitäten von Grafen und Herren im späten Mittelalter, in: Kurt Andermann, Clemes Joss (Hg.): Grafen und Herren in Südwestdeutschland vom 12. bis ins 17. Jahrhundert, Epfendorf 2006 (Kraichtaler Kolloquien 5), S. 35–69.
- Büsser, Nathalie: Militärunternehmertum, Aussenbeziehungen und fremdes Geld, in: Geschichte des Kantons Schwyz, hg. vom Historischen Verein des Kantons Schwyz, Bd. 3: Herren und Bauern 1550–1712, Zürich 2012, S. 69–127.
- Buszello, Horst: Adel, Burg und Bauernkrieg – Adel und adlige Herrschaft im Denken der Aufständischen 1525, in: G. Ulrich Grossmann, Hans Ottomeyer (Hg.): Die Burg. Wissenschaftlicher Begleitband zu den Ausstellungen «Burg und Herrschaft» und «Mythos Burg», Dresden 2010, S. 134–143.
- Bütikofer, Niklaus: Zur Funktion und Arbeitsweise der eidgenössischen Tagsatzung zu Beginn der frühen Neuzeit, in: ZHF 13, 1986, S. 15–41.
- Capitani, François de: Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts, Bern 1982 (Schriften der Berner Burgerbibliothek 16).
- Carlen, Louis: Der Ritterschlag am Heiligen Grab zu Jerusalem, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde 6, 1984, S. 5–26.
- Carré, Yannick: Le baiser sur la bouche au Moyen Age. Rites, symboles, mentalités à travers les textes et les images, XIe–XVe siècles, Paris 1992.
- Cavallar, Osvaldo, Susanne Degenring, Julius Kirshner: A Grammar of Signs. Bartolo da Sassoferrato's «Tract on Insignia and Coats of Arms», Berkeley 1994 (Studies in Comparative Legal History).
- Contamine, Philippe: Points de vue sur la chevalerie en France à la fin du Moyen Age, in: Francia 4, 1976, S. 255–285.
- : The growth of state control. Practices of war 1300–1800. Ransom and booty, in: ders. (Hg.): War and Competition Between States, Oxford 2000 (The Origins of the Modern State in Europe, Theme A), S. 163–193.
- Conze, Eckart, Monika Wienfort: Einleitung. Themen und Perspektiven historischer Adelforschung zum 19. und 20. Jahrhundert, in: dies. (Hg.): Adel und Moderne. Deutschland im europäischen Vergleich im 19. und 20. Jahrhundert, Köln, Weimar, Wien 2004, S. 1–18.
- Conze, Werner, Christian Meier: Adel, Aristokratie, in: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches

- Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 1–48.
- Cordes, Albrecht: Stuben und Stubengesellschaften. Zur dörflichen und kleinstädtischen Verfassungsgeschichte am Oberrhein und in der Nordschweiz, Stuttgart, Jena, New York 1993 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 38).
- Corrodi-Sulzer, Adrian: Die Vorfahren des Bürgermeisters Felix Schmid, in: ZTb, N. F. 56, 1936, S. 10–40.
- Cramer, Valmar: Der Ritterschlag am Heiligen Grabe. Zur Entstehung und Frühgeschichte des Ritterordens vom Heiligen Grabe, in: Das Heilige Land in Vergangenheit und Gegenwart 2, 1940 (= Palästina-Hefte des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande 24/27), S. 137–199.
- : Das Rittertum vom Heiligen Grabe im 14. und 15. Jahrhundert, in: Das Heilige Land in Vergangenheit und Gegenwart 3, 1941 (= Palästina-Hefte des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande 33/36), S. 111–200.
- : Das Rittertum vom Hl. Grabe im 16. Jahrhundert. Der Übergang zu einem Ritterorden unter der Schutzherrschaft der Päpste, in: Das Heilige Land in Vergangenheit und Gegenwart 4, 1949 (= Palästina-Hefte des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande 37/39), S. 81–159.
- Däniker-Gysin, Marie-Claire: Geschichte des Dominikanerinnenklosters Töss 1233–1525, Winterthur 1957 (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 289).
- Dejung, Emanuel, Willy Wuhrmann: Zürcher Pfarrerbuch, 1519–1952, Zürich 1953.
- Demel, Walter: Der europäische Adel. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 2005 (C. H. Beck Wissen; Beck'sche Reihe 2379).
- : Adelsbilder von der Antike bis zur Gegenwart. Zusammenfassung und Ausblick, in: Peter Scholz, Johannes Süssmann (Hg.): Adelsbilder von der Antike bis zur Gegenwart, München 2013 (HZ Beihefte, N. F. 58), S. 116–128.
- Demski, Rainer: Adel und Lübeck. Studien zum Verhältnis zwischen adliger und bürgerlicher Kultur im 13. und 14. Jahrhundert, Frankfurt am Main etc. 1996 (Kieler Werkstücke, Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters 6).
- Diener, Ernst: Die Zürcher Familie Schwend, c. 1250–1536, Zürich 1901 (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 257).
- Dilcher, Gerhard: Der alteuropäische Adel – ein verfassungsgeschichtlicher Typus?, in: Hans-Ulrich Wehler (Hg.): Europäischer Adel 1750–1950, Göttingen 1990 (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 13), S. 57–86.
- Dirlmeier, Ulf: Merkmale des sozialen Aufstiegs und der Zuordnung zur Führungsschicht in süddeutschen Städten des Spätmittelalters, in: Hans-Peter Becht (Hg.): Pforzheim im Mittelalter. Studien zur Geschichte einer landesherrlichen Stadt, Sigmaringen 1983 (Pforzheimer Geschichtsblätter 6), S. 77–106.
- , Gerhard Fouquet, Bernd Fuhrmann: Europa im Spätmittelalter 1215–1378, München 2003 (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 8).
- Dold, Alban: Die Geschichte eines Bucheinbandes und die Ergebnisse seiner Untersuchung, in: ZSK 45, 1951, S. 241–258.
- Dörner, Gerald: Kirche, Klerus und kirchliches Leben in Zürich von der Brunschen Revolution (1336) bis zur Reformation (1523), Würzburg 1996 (Studien zur Literatur- und Kulturgeschichte 10).
- Drack, Walter: Altrohr, in: Zürcher Denkmalpflege, 7. Bericht 1970–1974, 2. Teil, 1978, S. 95–97.
- : Moosburg, in: Zürcher Denkmalpflege, 7. Bericht 1970–1974, 2. Teil, 1978, S. 81–83.
- Dubler, Reto et al.: Vom Dübelstein zur Waldmannsburg. Adelsitz, Gedächtnisort und Forschungsobjekt, Basel 2006 (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 33).
- Düring, Marten et al.: Handbuch historische Netzwerkforschung. Grundlagen und Anwendungen, Berlin 2016 (Schriften des Kulturwissenschaftlichen Instituts Essen KWI zur Methodenforschung 1).
- Dürr, Emil: Eidgenössische Grossmachtspolitik im Zeitalter der Mailänderkriege, in: Schweizer Kriegsgeschichte, 1. Teil: 1315–1515. Von Morgarten bis Marignano, Heft 4, Bern 1933, S. 521–713.
- Durrer, Robert: Die Familie vom Rappenstein genannt Mötteli und ihre Beziehungen zur Schweiz, Einsiedeln 1893–1894 (Separatdruck aus: Gfr. 48, 1893; 49, 1894).
- : Die Schweizergarde in Rom und die Schweizer in päpstlichen Diensten, Bd. 1, Luzern 1927.
- Dürst, Arthur: Die Planvedute der Stadt Zürich von Jos Murer, 1576, in: Cartographica Helvetica 1997, Heft 15, S. 23–37.
- Dütsch, Hans-Rudolf: Die Zürcher Landvögte von 1402–1798. Ein Versuch zur Bestimmung ihrer sozialen Herkunft und zur Würdigung ihres Amtes im Rahmen des zürcherischen Stadtstaates, Zürich 1994.
- Eichholzer, Eduard: Zur Geschichte und Rechtsstellung des zürcherischen Untervogtes, in: ZRG GA 44, 1924, S. 197–215.
- Endres, Rudolf: Die wirtschaftlichen Grundlagen des niederen Adels in der Frühen Neuzeit, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 36, 1976, S. 215–237.
- : Adel und Patriziat in Oberdeutschland, in: Winfried Schulze (Hg.), unter Mitarb. von Helmut Gabel: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, 12), S. 221–238.
- Erben, Wilhelm: Schwertleite und Ritterschlag. Beiträge zu einer Rechtsgeschichte der Waffen, in: Zeitschrift für historische Waffenkunde 8, 1918–1920, S. 105–168.
- Erwerth, Hans-Jürgen: Ritter Bilgeri von Heudorf (gest. 1476). Ein Beitrag zur wirtschaftlichen Lage und sozialen Stellung des Adels im westlichen Bodenseeraum, Singen 1992 (Hegau-Bibliothek 77).

- Esch, Arnold: Mit Schweizer Söldnern auf dem Marsch nach Italien. Das Erlebnis der Mailänderkriege 1510–1515 nach bernischen Akten, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 70, 1990, S. 348–440.
- Escher, Günter B.: Geschichte der Familie Escher vom Glas, Rees am Rhein 1997.
- Escher, Konrad: Die Stadt Zürich, 2 Bände, Basel 1947–1949 (Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich 4–5; Kdm 10, 22).
- Eugster, Erwin: Adel, Adelherrschaften und landesherrlicher Staat, in: Niklaus Flüeler, Marianne Flüeler-Grauwiler (Hg.): Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 172–208.
- : Die Entwicklung zum kommunalen Territorialstaat, in: Niklaus Flüeler, Marianne Flüeler-Grauwiler (Hg.): Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 299–335.
- Euler, Friedrich W.: Wandlungen des Konnubiums im Adel des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Hellmuth Rössler (Hg.): Deutscher Adel. Büdinger Vorträge 1963, 1964, Bd. 1: 1430–1555, Darmstadt 1965 (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit 1), S. 58–94.
- Feller-Vest, Veronika: Landenberg [Breitenlandenberg], Hermann von, in: HLS, Bd. 7, Basel 2008, S. 568.
- Fels, Hans Richard von: St. Galler Adels- und Wappenbriefe, in: SAHER 53, 1939, S. 95–99, 113–118 (Teil 1); 54, 1940, S. 7–12, 56–62 (Teil 2); 56, 1942, S. 6–11, 69–72 (Teil 3); 57, 1943, S. 16–22, 54–60 (Teil 4); 58, 1944, S. 15–20, 64–69 (Teil 5); 59, 1945, S. 23–48, 72–75 (Teil 6); 60, 1946, S. 113–118 (Teil 7).
- Fenske, Lutz: Adel und Rittertum im Spiegel früher heraldischer Formen und deren Entwicklung, in: Josef Fleckenstein (Hg.): Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte, Göttingen 1985 (VMPIG 80), S. 75–160.
- Fischer, Rudolf von: Die Feldzüge der Eidgenossen diesseits der Alpen vom Laupenstreit bis zum Schwabenkrieg, in: Schweizer Kriegsgeschichte, 1. Teil: 1315–1515. Von Morgarten bis Marignano, Heft 2, Bern 1935, S. 9–282.
- Fleckenstein, Josef: Vom Stadtadel im spätmittelalterlichen Deutschland, in: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde, 4. Folge 3, 1980, S. 1–13.
- : Zum Problem der Abschliessung des Ritterstandes, in: ders.: Ordnungen und formende Kräfte des Mittelalters. Ausgewählte Beiträge, Göttingen 1989, S. 356–376. [Erstmals erschienen: 1974.]
- Flori, Jean: Chevalerie et liturgie. Remise des armes et vocabulaire «chevaleresque» dans les sources liturgiques du IXe au XIVe siècle, in: Le Moyen Age 84, 1978, S. 247–278, 409–442.
- Forrer, L.: Keller vom Steinbock, in: HBLS, Bd. 4, Neuenburg 1927, S. 471 f.
- Fouquet, Gerhard: Zwischen Nicht-Adel und Adel. Eine Zusammenfassung, in: Kurt Andermann, Peter Johanek (Hg.): Zwischen Nicht-Adel und Adel, Stuttgart 2001 (VuF 53), S. 417–434.
- : Städtische Lebensformen im Spätmittelalter. Neue Perspektiven und neue Forschungen, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 22, 2003, S. 12–36.
- : Der Reisebericht nach Jerusalem 1494: «Erleben» – adelige Bewährung und Pilgerschaft, in: ders. (Hg.): Die Reise eines niederadeligen Anonymus ins Heilige Land im Jahre 1494, Frankfurt am Main etc. 2007 (Kieler Werkstücke, Reihe E: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 5), S. 19–35.
- Frey, Siegfried: Die Mailänderkriege, in: Schweizer Kriegsgeschichte, 1. Teil: 1315–1515. Von Morgarten bis Marignano, Heft 2, Bern 1935, S. 283–381.
- Frey, Stefan: Rudolf Stüssi – ein tragischer Held?, in: Peter Niederhäuser, Christian Sieber (Hg.): Ein «Bruderkrieg» macht Geschichte. Neue Zugänge zum Alten Zürichkrieg, Zürich 2006 (MAGZ 73; 170. Neujahrsblatt), S. 89–98.
- : «Uß gegebenem keiserlichem gewalt». Der Einsiedler Klosterherr Albrecht von Bonstetten als Hofpfalzgraf und Wappenbriefaussteller, in: Peter Niederhäuser, Andreas Meyerhans (Hg.): Äbte, Amtsleute, Archivare. Zürich und das Kloster Einsiedeln, Zürich 2009 (MAGZ 76; 173. Neujahrsblatt), S. 91–99.
- Frey, Walter: Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs im Mittelalter, Zürich 1911 (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft 3, Heft 1).
- Fröhlich, Gerhard, Boike Rehbein (Hg.): Bourdieu-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, Stuttgart, Weimar 2009.
- Furger, Carmen: Briefsteller. Das Medium «Brief» im 17. und frühen 18. Jahrhundert, Köln 2010.
- Gagliardi, Ernst: Novara und Dijon. Höhepunkte und Verfall der schweizerischen Grossmacht im 16. Jahrhundert, Zürich 1907.
- : Hans Waldmann und die Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts, in: ders. (Hg.): Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, Bd. 1, Basel 1911 (QSG, N. F., Abt. 2: Akten 1), S. I–CCII.
- : Mailänder und Franzosen in der Schweiz 1495–1499. Eidgenössische Zustände im Zeitalter des Schwabenkriegs, in: JSG 39, 1914, S. 1\*–283\* (Teil 1); 40, 1916, S. 3\*–278\* (Teil 2).
- : Der Anteil der Schweizer an den italienischen Kriegen 1494–1516, Bd. 1: Von Karls VIII. Zug nach Neapel bis zur Liga von Cambrai 1494–1509, Zürich 1919 (Schriftenreihe der Stiftung von Schnyder von Wartensee 22).
- Galbreath, Donald L., Léon Jéquier: Lehrbuch der Heraldik, München, Lausanne 1978.
- Ganshof, François Louis: Was ist das Rittertum?, in: Arno Borst (Hg.): Das Rittertum im Mittelalter, Darmstadt 1976 (Wege der Forschung 349), S. 130–141. [Französische Originalausgabe: 1947.]

- Ganz, Paul: Die Abzeichen der Ritterorden, in: SAHer 19, 1905, S. 28–37, 52–67, 134–140.
- Ganz-Blättler, Ursula: Andacht und Abenteuer. Berichte europäischer Jerusalem- und Santiago-Pilger (1320–1520), 2. Auflage, Tübingen 1991 (Jakobus-Studien 4).
- Gassmann, Jacqueline: Das Domstift Chur im Spätmittelalter. Biographische Notizen zur Stiftsgeistlichkeit zwischen 1298 und 1526, ungedruckte Lizenziatsarbeit Universität Zürich, Zürich 1988.
- Gennes, Jean-Pierre de: Les Chevaliers du Saint-Sépulcre de Jérusalem. Essai critique, 3 Bände, Versailles 1995–2004.
- : L'ordre de la chevalerie du Saint Sépulcre de Jérusalem (XIV–XIX siècles), in: Kaspar Elm, Cosimo Damiano Fonseca (Hg.): Militia Sancti Sepulcri. Idea e istituzioni. Atti del colloquio internazionale tenuto presso la Pontificia Università del Laterano, 10–12 aprile 1996, Vatikanstadt 1998 (Hierosolimitana), S. 263–288.
- Gerber, Roland: Reichtum und politische Macht, in: Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, hg. von Ellen J. Beer et al., Bern 1999 (Berner Zeiten), S. 140–155.
- : Gott ist Burger zu Bern. Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich, Weimar 2001 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 39).
- Gilomen, Hans-Jörg: Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert, in: BZGA 82, 1982, S. 5–64.
- : Innere Verhältnisse der Stadt Zürich 1300–1500, in: Niklaus Flüeler, Marianne Flüeler-Grauwiler (Hg.): Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 336–389.
- Gilomen-Schenkel, Elsanne: Henman Offenburg (1379–1459). Ein Basler Diplomat im Dienste der Stadt, des Konzils und des Reichs, Basel 1975 (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 6).
- Glaetli, Karl Werner: Die Herren von Hinwil, in: Jahrbuch der Antiquarischen Gesellschaft Hinwil 14, 1941, S. 3–25 (Teil 1); 15, 1942, S. 3–25 (Teil 2).
- Glauser, Fritz: Ritter und Sandritter. Tendenzen des Rittertums in der Eidgenossenschaft um 1500, in: Norbert Furrer et al. (Hg.): Gente ferocissima. Mercenariat et société en Suisse (XVe–XIXe siècle). Recueil offert à Alain Dubois = Solddienst und Gesellschaft in der Schweiz (15.–19. Jahrhundert). Festschrift für Alain Dubois, Lausanne, Zürich 1997, S. 167–191.
- Goetz, Hans-Werner: «Nobilis». Der Adel im Selbstverständnis der Karolingerzeit, in: VSWG 70, 1983, S. 153–191.
- Göldi, Emil August: Göldi – Göldli – Göldlin. Beitrag zur Kenntnis der Geschichte einer schweizerischen Familie, Zürich 1902.
- Gritzner, Erich: Heraldik, in: Theodor Ilgen, Erich Gritzner, Ferdinand Friedensburg: Sphragistik, Heraldik, Deutsche Münzgeschichte, 2. Auflage, Leipzig, Berlin 1912 (Grundriss der Geschichtswissenschaft 1, Abt. 4), S. 59–97.
- Groebner, Valentin: Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit, Konstanz 2000 (Konflikte und Kultur – historische Perspektiven 3 [richtig: 4]).
- Grossmann, G. Ulrich, Hans Ottomeyer (Hg.): Die Burg. Wissenschaftlicher Begleitband zu den Ausstellungen «Burg und Herrschaft» und «Mythos Burg», Dresden 2010.
- Grütter, Daniel: Ofenkacheln als Spiegel des Zeitgeistes – Funde aus der Moosburg bei Effretikon, in: Antiquarische Gesellschaft Pfäffikon (Hg.): Eine Ahnung von den Ahnen. Archäologische Entdeckungsreise ins Zürcher Oberland, Wetzikon 1993, S. 171–173.
- Gubler, Hans-Martin: Die Bezirke Pfäffikon und Uster, Basel 1978 (Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich 3; Kdm 66).
- Gussone, Monika: Stadtadel, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 12, Stuttgart, Weimar 2010, Sp. 711–715.
- Gutscher, Daniel: Das Grossmünster. Zürichs (un)bekanntes Wahrzeichen, in: Turicum 11, 1981, Nr. 4, S. 14–30.
- : Das Grossmünster in Zürich. Eine baugeschichtliche Monographie, Bern 1983 (Beiträge zur Kunstgeschichte der Schweiz 5).
- Guyer, Paul: Das Haus zum Wellenberg, Brunngasse 2, Typoskript, Zürich 1949. [Einsehbar im BAZ.]
- : Politische Führungsschichten der Stadt Zürich vom 13. bis 18. Jahrhundert, in: Hellmuth Rössler (Hg.): Deutsches Patriziat 1430–1740. Büdinger Vorträge 1965, Limburg a. d. Lahn 1968 (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit 3), S. 395–417.
- : Der «Brunnenturm» und seine Bewohner, in: ZTb, N. F. 98, 1978, S. 1–22.
- Hack, Achim Thomas: Der Ritterschlag Friedrichs III. auf der Tiberbrücke 1452. Ein Beitrag zum römischen Krönungszeremoniell des späten Mittelalters, in: Nikolaus Staubach (Hg.): Rom und das Reich vor der Reformation, Frankfurt am Main etc. 2004 (Tradition – Reform – Innovation 7), S. 197–236.
- Häfliger, Josef Anton: Luzerner Wappen- und Adelsbriefe, in: SAHer 37, 1923, S. 14–22, 79–85, 128–134, 175–181 (Teil 1); 38, 1924, S. 17–23, 64–73 (Teil 2).
- Hagemann, Hans-Rudolf: Basler Rechtsleben im Mittelalter, 2 Bände, Basel, Frankfurt am Main 1981–1987.
- Halm, Christian (Bearb.): Deutsche Reiseberichte, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2001 (Europäische Reiseberichte des späten Mittelalters 1; Kieler Werkstücke, Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters 5).
- Halter, Annemarie: Geschichte des Dominikanerinnen-Klosters Oetenbach in Zürich, 1234–1525, Winterthur 1956.

- Halter-Pernet, Colette: Felix Hemmerli. Zürchs streitbarer Gelehrter im Spätmittelalter, Zürich 2016.
- Hammes, Barbara: Ritterlicher Fürst und Ritterschaft. Konkurrierende Vergegenwärtigung ritterlich-höfischer Tradition im Umkreis südwestdeutscher Fürstenhöfe, 1350–1450, Stuttgart 2011 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen 185).
- Handke, Barbara, Jürg Hanser, Ulrich Ruoff: Das Haus zum Rech. Der Bau und seine Bewohner während 800 Jahren, 2. Auflage, Zürich 1999.
- Häne, Johannes: Zürcher Militär und Politik im zweiten Kappelerkrieg. Eine neue Kriegsordnung, in: JSG 38, 1913, S. 3–72.
- : Die Kriegsbereitschaft der alten Eidgenossen, in: Schweizer Kriegsgeschichte, 1. Teil: 1315–1515. Von Morgarten bis Marignano, Heft 3, Bern 1915, S. 5–34.
- Harding, Elizabeth, Michael Hecht: Ahnenproben als soziale Phänomene des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Eine Einführung, in: dies. (Hg.): Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion – Initiation – Repräsentation, Münster 2011 (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 37), S. 9–83.
- Hauptmann, Felix: Das Wappenrecht. Historische und dogmatische Darstellung der im Wappenwesen geltenden Rechtssätze. Ein Beitrag zum deutschen Privatrecht, Bonn 1896.
- Hauser, Albert: Vom Essen und Trinken im alten Zürich. Tafelsitten, Kochkunst und Lebenshaltung vom Mittelalter bis in die Neuzeit, Zürich 1961.
- Hauswirth, René: Die Zürcher Obristmeister (Oberstzunftmeister) 1518–1547, in: Zwingliana 12/8, 1967, S. 596–602.
- : Mine herren. Verfassungs- und Sozialgeschichte der politischen Führung in Zürich zur Zeit Heinrich Bullingers, Typoskript, Küsnacht 2006. [Revidierte Fassung einer 1970 an der Universität Zürich eingereichten Habilitationsschrift. Einsehbar im StAZH.]
- Hechberger, Werner: Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter, München 2004 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 72).
- : Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems, Ostfildern 2005 (Mittelalter-Forschungen 17).
- Hecht, Michael: Patriziatsbildung als kommunikativer Prozess. Die Salzstädte Lüneburg, Halle und Werl in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Köln, Weimar, Wien 2010 (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen 79).
- Hedinger, Heinrich: Ortsgeschichte von Steinmaur, Niedersteinmaur 1968.
- Heiermann, Christoph: Die Gesellschaft «Zur Katz» in Konstanz. Ein Beitrag zur Geschichte der Geschlechtergesellschaften in Spätmittelalter und früher Neuzeit, Stuttgart 1999 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 37).
- Heinig, Paul-Joachim: Der Preis der Gnade. Sporteln, Kanzleitaxen und urkundliche Gebührenvermerke im europäischen Mittelalter, in: Peter Thorau, Sabine Penth, Rüdiger Fuchs (Hg.): Regionen Europas – Europa der Regionen. Festschrift für Kurt-Ulrich Jäschke zum 65. Geburtstag, Köln, Weimar, Wien 2003, S. 143–165.
- Henggeler, Rudolf: Professbuch der Benediktinerabteien Pfäfers, Rheinau, Fischingen, Zug 1931 (Monasticon-Benedictinum Helvetiae 2)
- Herwaarden, Jan van: «No status, no brother». Reflections on late-medieval Jerusalem pilgrimages, in particular pertaining to the Netherlands, in: Kaspar Elm, Cosimo Damiano Fonseca (Hg.): Militia Sancti Sepulcri. Idea e istituzioni. Atti del colloquio internazionale tenuto presso la Pontificia Università del Laterano, 10–12 aprile 1996, Vatikanstadt 1998 (Hierosolimitana), S. 263–288.
- Herzog, Hans Ulrich: Beiträge zur Geschichte des ehelichen Güterrechts der Stadt Zürich. Mit 34 unveröffentlichten Urkunden aus dem 14. bis 18. Jahrhundert, Aarau 1940.
- Hesse, Christian: Artisten im Stift. Die Chancen, in schweizerischen Stiften des Spätmittelalters eine Pfründe zu erhalten, in: Rainer C. Schwinges (Hg.): Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts, Berlin 1996 (ZHF Beiheft 18), S. 85–112.
- : Elitenbildung in den Fürstentümern des spätmittelalterlichen Reiches, in: Rainer C. Schwinges, Christian Hesse, Peter Moraw (Hg.): Europa im späten Mittelalter. Politik – Gesellschaft – Kultur, München 2006 (HZ Beihefte, N. F. 40), S. 263–289.
- Hoffmann, Hans: Das Grossmünster in Zürich, 3. Teil: Baugeschichte bis zur Reformation. Die vorreformatorische Ausstattung, Zürich 1941 (MAGZ 32, Heft 3; 105. Neujahrsblatt).
- Holbach, Rudolf: Kirchen, Karrieren und soziale Mobilität zwischen Nicht-Adel und Adel, in: Kurt Andermann, Peter Johaneck (Hg.): Zwischen Nicht-Adel und Adel, Stuttgart 2001 (VuF 53), S. 311–360.
- Hoppeler, Guido: Die Herren von Rümlang bis 1424. Eine rechts- und wirtschaftshistorische Studie zur Geschichte eines Ministerialengeschlechts, Erlangen 1922.
- Hug, Andreas: «Das sy von stund an uss dem closter giengent ...». Wie die Reformation in Zürich die Lebensperspektive der Dominikanerinnen des Klosters Töss veränderte, ungedruckte Lizentiatsarbeit Universität Zürich, Zürich 2003.
- Hürlimann, Katja: Keller (ZH, vom Steinbock), in: HLS, Bd. 6, Basel 2008, S. 154.
- Hürlimann, Katrin: Die Breitenlandenberger in Turbenthal 1400–1600, ungedruckte Lizentiatsarbeit Universität Zürich, Zürich 2001.

- Hüssy, Hans: Das Finanzwesen der Stadt Zürich im Zeitalter der Reformation, 3 Bände, ungedruckte Dissertation Universität Zürich, Zürich 1946.
- Illi, Martin: Wohin die Toten gingen. Begräbnis und Kirchhof in der vorindustriellen Zeit, Zürich 1992.
- : Die Constaffel in Zürich. Von Bürgermeister Rudolf Brun bis ins 20. Jahrhundert, hg. von der Gesellschaft zur Constaffel in Zürich, Zürich 2003.
- Isenmann, Eberhard: Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien, Köln, Weimar 2012.
- Jacob, Walter: Politische Führungsschicht und Reformation. Untersuchungen zur Reformation in Zürich 1519–1528, Zürich 1969.
- Jäggin, Urs, Stefan Gasser, Felix Wyss: Ritter, Post und Konditorei. Bauuntersuchung und Umbau Café «Conditorei Schober», in: Stadt Zürich. Archäologie und Denkmalpflege, Bericht 2008–2010, 2010, S. 32–37.
- Janse, Antheun: Ridderslag en ridderlijkheid in laat-middeleeuws Holland, in: Bijdragen en mededelingen betreffende de geschiedenis der Nederlanden 112, 1997, S. 317–335.
- : Marriage and noble lifestyle in Holland in the late middle ages, in: Wim Blockmans, Antheun Janse (Hg.): Showing status. Representation of social positions in the late middle ages, Turnhout 1999 (Medieval texts and cultures of Northern Europe 2), S. 113–138.
- Jansen, Dorothea: Einführung in die Netzwerkanalyse. Grundlagen, Methoden, Forschungsbeispiele, 3. Auflage, Wiesbaden 2006.
- Jezler, Peter: Der spätgotische Kirchenbau in der Zürcher Landschaft. Die Geschichte eines «Baubooms» am Ende des Mittelalters. Festschrift zum Jubiläum «500 Jahre Kirche Pfäffikon», Wetzikon 1988.
- : Gesellschaftsturniere. Die Turnierhöfe der deutschen Ritterschaft im Spätmittelalter, in: ders., Peter Niederhäuser, Elke Jezler (Hg.): Ritterturnier. Geschichte einer Festkultur, Luzern 2014, S. 57–71.
- Johaneck, Peter: Adel und Stadt im Mittelalter, in: ders.: Europäische Stadtgeschichte. Ausgewählte Beiträge, hg. von Werner Freitag und Mechthild Siekmann, Wien, Köln, Weimar 2012 (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen 86), S. 216–236. [Erstmals erschienen: 1998.]
- Jucker, Michael: Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter, Zürich 2004.
- : Beute, in: Christof Dejung, Monika Dommann, Daniel Speich Chassé (Hg.): Auf der Suche nach der Ökonomie. Historische Annäherungen, Tübingen 2014, S. 17–46.
- Kajatin, Claudia: Königliche Macht und bürgerlicher Stolz. Wappen- und Adelsbriefe in Zürich, in: Peter Niederhäuser (Hg.): Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Zürich 2003 (MAGZ 70; 167. Neujahrsblatt), S. 203–209.
- Kälble, Mathias: Die «Zivilisierung» des Verhaltens. Zum Funktionswandel patrizischer Gesellschaften in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: Gerhard Fouquet, Matthias Steinbrink, Gabriel Zeilinger (Hg.): Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten. 40. Arbeitstagung [des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung] in Pforzheim, 16.–18. November 2001, Ostfildern 2003 (Stadt in der Geschichte 30), S. 31–55.
- Kälin, Rolf: Das Wappen als Zeichen von Ansehen und Würde. Die Wappenbriefe Albrechts von Bonstetten, in: SAHer 126, 2012, S. 136–148.
- Keen, Maurice: Das Rittertum, München, Zürich 1987. [Amerikanische Originalausgabe: 1984.]
- Keller-Escher, Carl: Die Familie Grebel. Blätter aus ihrer Geschichte gesammelt zur Erinnerung an die am 27. Oktober 1386 erfolgte Einbürgerung zu Zürich, Frauenfeld 1884.
- : Fünfhundert und sechzig Jahre aus der Geschichte der Familie Escher vom Glas. 1320–1885. Festgabe zur Feier des fünfhundertsten Jahrestages ihrer Einbürgerung in Zürich, 2 Bände, Zürich 1885.
- Kirchgässner, Bernhard: Heinrich Göldlin. Ein Beitrag zur sozialen Mobilität der oberdeutschen Geldaristokratie an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert, in: Aus Stadt- und Wirtschaftsgeschichte Südwestdeutschlands. Festschrift für Erich Maschke zum 75. Geburtstag, red. von Friedrich Facius und Jürgen Sydow, Stuttgart 1975 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen 85), S. 97–109.
- : Commercium et Connubium. Zur Frage der sozialen und geographischen Mobilität in der badischen Markgrafschaft des späten Mittelalters, in: Hans-Peter Becht (Hg.): Pforzheim im Mittelalter. Studien zur Geschichte einer landesherrlichen Stadt, Sigmaringen 1983 (Pforzheimer Geschichtsblätter 6), S. 63–76.
- Kläui, Hans: Burg und Herrschaft Altlandenberg, in: Geschichte der Gemeinde Bauma, Bd. 1, Bauma 1994, S. 131–180.
- , Ueli Müller; mit Beiträgen von Max Stein und Jakob Bill: Illnau-Effretikon, 2 Bände, Illnau-Effretikon 1983–1992.
- et al.: Opfikon, Glattbrugg, Oberhausen einst und jetzt, Glattbrugg 1969.
- Kläui, Paul: Die Gerichtsherrschaft Flaach-Volken, Winterthur 1932.
- : Der Hardturm im Mittelalter, in: Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins 32, 1959, S. 1–5.
- , Eduard Imhof: Atlas zur Geschichte des Kantons Zürich, hg. vom Regierungsrat des Kantons Zürich

- zur 600-Jahrfeier von Zürichs Eintritt in den Bund der Eidgenossen, 1351–1951, Zürich 1951.
- Klee, Doris: Konflikte kommunizieren. Die Briefe des Grüninger Landvogts Jörg Berger an den Zürcher Rat (1514–1529), Zürich 2006.
- Knappe, Joachim: Einleitung, in: ders., Bernhard Roll (Hg.): *Rhetorica deutsch. Rhetorikschriften des 15. Jahrhunderts*, Wiesbaden 2002 (Gratia 40), S. 11–36.
- , Stefanie Luppold: Kommentar zur Friedrich Riederers *Spiegel der wahren Rhetorik*. Mit einem Beitrag zu den Illustrationen der Drucke von Lothar Schmitt, Wiesbaden 2010 (Gratia 46).
- Koch, Bruno: Kronenfresser und deutsche Franzosen. Zur Sozialgeschichte der Reisläuferei aus Bern, Solothurn und Biel zur Zeit der Mailänderkriege, in: SZG 46, 1996, S. 151–184.
- Köhler, Charles: *Les Suisses dans les Guerres d'Italie de 1506 à 1512*, Genf, Paris 1897 (Mémoires et documents publiés par la Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève 24 = N. F. 4).
- Köhn, Rolf: Einkommensquellen des Adels im ausgehenden Mittelalter, illustriert an südwestdeutschen Beispielen, in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 103, 1985, S. 33–62.
- Köller, André R.: Agonalität und Kooperation. Führungsgruppen im Nordwesten des Reiches 1250–1550, Göttingen 2015 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 279).
- Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte: Thema «Zwischen Adel und Nicht-Adel». Arbeitstagung auf der Insel Reichenau vom 6.–9. Oktober 1998, Konstanz 1998 (Protokoll über die Arbeitstagung 367).
- Köppel, Christa: Von der Äbtissin zu den gnädigen Herren. Untersuchungen zu Wirtschaft und Verwaltung der Fraumünsterabtei und des Fraumünsteramts in Zürich, 1418–1549, Zürich 1991.
- Körner, Martin: Der Einfluss der europäischen Kriege auf die Struktur der schweizerischen Finanzen im 16. Jahrhundert, in: *Proceedings of the Seventh International Economic History Congress*, hg. von Michael Flinn, Edinburgh 1978, S. 274–281.
- : *Solidarités financières suisses au XVI<sup>e</sup> siècle. Contribution à l'histoire monétaire, bancaire et financière des cantons suisses et des Etats voisins*, Lausanne 1980.
- Kramml, Peter F.: Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440–1493). Die Bodenseemetropole am Ausgang des Mittelalters, Sigmaringen 1985 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 29).
- Krieb, Steffen: Erinnerungskultur und adeliges Selbstverständnis im Spätmittelalter, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 60, 2001, S. 59–75.
- Krieger, Karl-Friedrich: *Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437)*, Aalen 1979 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, N. F. 23).
- : Bürgerlicher Landbesitz im Spätmittelalter. Das Beispiel der Reichsstadt Nürnberg, in: Hans K. Schulze (Hg.): *Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit*, Köln, Wien 1985 (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen 22). S. 77–98.
- Kruse, Holger, Werner Paravicini, Andreas Ranft (Hg.): *Ritterorden und Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Deutschland. Ein systematisches Verzeichnis*, Frankfurt am Main etc. 1991 (Kieler Werkstücke, Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters 1).
- Kuchenbuch, Ludolf: *Aristokratie/Adel*, in: Richard van Dülmen (Hg.): *Das Fischer Lexikon Geschichte*, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2003 (Fischer Taschenbücher 15760), S. 122–138.
- Kuhn, Gottfried: *Geschichte der Gemeinde Maur*, 7 Bände, Typoskript, Zumikon 1940–1942. [Einsehbar im StAZH.]
- Kundert, Werner: Die Aufnahme von Schweizern ins Domkapitel Konstanz 1526–1821. Ein Beitrag zu Recht und Geschichte der Reichskirche, in: ZSK 68, 1974, S. 240–298.
- , Brigitte Degler-Spengler: *Das Domstift [Konstanz]*, in: HS, Abt. 1: *Erzbistümer und Bistümer*, Bd. 2: *Das Bistum Konstanz, das Erzbistum Mainz, das Bistum St. Gallen*, red. von Brigitte Degler-Spengler, Basel, Frankfurt am Main 1993, Teilbd. 2, S. 765–850.
- Kunze, Eberhard: Ein Turnier zu Schaffhausen (1436) im Spiegel zeitgenössischer Berichte. Ein Beitrag zur Festkultur regionaler Adelsgruppen im 15. Jahrhundert, in: Hansjoachim Teichler (Red.): *Sportliche Festkultur in geschichtlicher Perspektive*. 13. Fachtagung der DVS-Sektion Sportgeschichte vom 14.–16. April 1989 in Koblenz, Clausthal-Zellerfeld 1990 (DVS-Protokolle 42), S. 178–190.
- Landolt, Oliver: *Der Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen im Spätmittelalter*, Ostfildern 2004 (VuF, Sonderbd. 48).
- Lanz, Rainer: *Ritterideal und Kriegsrealität im Spätmittelalter. Das Herzogtum Burgund und Frankreich*, ungedruckte Dissertation Universität Zürich, Zürich 2006.
- Largiadèr, Anton: Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates, in: Festgabe Paul Schweizer. Überreicht zum 70. Geburtstag am 9. September 1922. Von Freunden, Kollegen und Schülern, Zürich 1922, S. 1–92.
- : Die Anfänge der zürcherischen Landschaftsverwaltung, in: ZSG 12, 1932, S. 1–44.
- Lassner, Martin: *Der Zürcher Stadtadel 1330–1400*, ungedruckte Lizentiatsarbeit Universität Zürich, Zürich 1989.
- Leeuwen, Marco H. D. van, Ineke Maas: Endogamy and social class in history. An overview, in: dies., Andrew Miles (Hg.): *Marriage Choices and Class Boundaries. Social Endogamy in History*, Cam-

- bridge 2005 (International Review of Social History, Supplement 13), S. 1–23.
- Leonhard, Martin, Peter Niederhäuser, Markus Stomer; mit Beiträgen von Eva Maeder et al.: Hittnau. Geschichte und Geschichten aus 1100 Jahren, Zürich 2005.
- Liebenau, Theodor von: Das Alte Luzern, Luzern 1881.
- : Hans Holbein d. J. Fresken am Hertenstein-Hause in Luzern nebst einer Geschichte der Familie Hertenstein, Luzern 1888.
- Lienhard, Werner et al.: 750 Jahre Burg Freienstein, Zürich 2004.
- Luginbühl, Rudolf: Anonyme Zürcher- und Schweizerchronik aus den Dreissigerjahren des 16. Jahrhunderts. Nach ihren Quellen untersucht, in: JSG 32, 1907, S. 141–204.
- Marchal, Guy: Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern. Beiträge zur Frühgeschichte des Kantons Luzern, Basel 1986.
- Massmann, Ernst Heinrich: Schwertleite und Ritterschlag. Dargestellt auf Grund der mittelhochdeutschen literarischen Quellen, Neuenkirch 1932.
- Maurer, Tina, Christian Hesse: Von Bologna zu «Bologna». Akademische Mobilität und ihre Grenzen, in: dies. (Hg.): Von Bologna zu «Bologna». Akademische Mobilität und ihre Grenzen, Basel 2011 (Itinera 31), S. 5–22.
- Meili, Wilfried: Schöne Grabungserfolge auf der Ruine Moosburg bei Effretikon, in: Zürcher Chronik 22, 1954, S. 58–61.
- Meiss, Walther von: Aus der Geschichte der Familie Meiss von Zürich, in: ZTb, N. F. 48, 1928, S. 1–85 (Teil 1); N. F. 49, 1929, S. 1–92 (Teil 2).
- Mersiowsky, Mark: Burg und Herrschaft. Ein Blick in die spätmittelalterliche Praxis, in: G. Ulrich Grossmann, Hans Ottomeyer (Hg.): Die Burg. Wissenschaftlicher Begleitband zu den Ausstellungen «Burg und Herrschaft» und «Mythos Burg», Dresden 2010, S. 126–133.
- Merz, Walther: Wappenbuch der Stadt Baden und Bürgerbuch, Aarau 1920.
- Messmer, Kurt, Peter Hoppe: Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert, Luzern 1976 (Luzerner historische Veröffentlichungen 5).
- Meyer, Andreas: Das Wiener Konkordat von 1448. Eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 66, 1986, S. 108–152.
- : Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Grossmünster 1316–1523, Tübingen 1986 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 64).
- Meyer, Werner: Die Burg als repräsentatives Statussymbol. Ein Beitrag zum Verständnis des mittelalterlichen Burgenbaus, in: ZAK 33, 1976, S. 173–181.
- : Zur Auffassung der Burgen in der spätmittelalterlichen Schweiz, in: Actes du colloque international tenu à Oostduinkerke et à Floreffe, 3–9 septembre 1984, Caen 1985 (Château Gaillard 12), S. 11–21.
- : Landwirtschafts- und Handwerksbetriebe auf mittelalterlichen Burgen der Schweiz, in: Wilhelm G. Busse (Hg.): Burg und Schloss als Lebensorte in Mittelalter und Renaissance, Düsseldorf 1995 (Studia humaniora 26), S. 19–34.
- : Das Burgensterben im Spätmittelalter, in: Horst Wolfgang Böhme et al. (Hg.): Burgen in Mitteleuropa. Ein Handbuch, Bd. 2: Geschichte und Burgenlandschaften, Stuttgart 1999, S. 105–109.
- : Eidgenössischer Solddienst und Wirtschaftsverhältnisse im schweizerischen Alpenraum um 1500, in: Stefan Kroll, Kersten Krüger (Hg.): Militär und ländliche Gesellschaft in der frühen Neuzeit, München, Hamburg, London 2000 (Herrschaft und soziale Systeme in der frühen Neuzeit 1), S. 23–39.
- : Burg und Herrschaft. Beherrscher Raum und Herrschaftsanspruch, in: G. Ulrich Grossmann, Hans Ottomeyer (Hg.): Die Burg. Wissenschaftlicher Begleitband zu den Ausstellungen «Burg und Herrschaft» und «Mythos Burg», Dresden 2010, S. 16–25.
- Meyer von Knonau, Gerold: Meyer von Knonau, in: GHS, Bd. 3, Zürich 1908, S. 178–190.
- Miltzer, Klaus: Patriziat, in: LexMA, Bd. 6, München 1993, Sp. 1797–1799.
- Mitgau, Hermann: Geschlossene Heiratskreise sozialer Inzucht, in: Hellmuth Rössler (Hg.): Deutsches Patriziat 1430–1740. Büdinger Vorträge 1965, Limburg a. d. Lahn 1968 (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit 3), S. 1–25.
- Mitis, Oskar von: Schweizer Wappen- und Adelsbriefe, in: Archiv für Schweizerische Familienkunde 2, 1945–1948, S. 21–30.
- Morf, Hans: Zunftverfassung, Obrigkeit und Kirche in Zürich von Waldmann bis Zwingli, Zürich 1969 (MAGZ 45, Heft 1; 135. Neujahrsblatt).
- Morsel, Joseph: Crise? Quelle crise? Remarques à propos de la prétendue crise de la noblesse allemande à la fin du Moyen Âge, in: Sources. Travaux historiques 14, 1988, S. 17–42.
- : Die Erfindung des Adels. Zur Soziogenese des Adels am Ende des Mittelalters – das Beispiel Franken, in: Otto Gerhard Oexle, Werner Paravicini (Hg.): Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, Göttingen 1997 (VMPIG 133), S. 312–375.
- : Jagd und Raum. Überlegungen über den sozialen Sinn der Jagdpraxis am Beispiel des spätmittelalterlichen Franken, in: Werner Rösener (Hg.): Jagd und höfische Kultur im Mittelalter, Göttingen 1997 (VMPIG 135), S. 255–287.
- : Geschlecht und Repräsentation. Beobachtungen zur Verwandtschaftskonstruktion im fränkischen Adel des späten Mittelalters, in: Otto Gerhard Oexle, Andrea von Hülsen-Esch (Hg.): Die Repräsentation

- der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, Göttingen 1998 (VMPIG 141), S. 259–325.
- : La noblesse contre le prince. L'espace social des Thüngen à la fin du Moyen Âge (Franconie, v. 1250–1525), Stuttgart 2000 (Beihefte der Francia 49).
- : L'invention de la noblesse en Haute-Allemagne à la fin du Moyen Âge. Contribution à l'étude de la sociogenèse de la noblesse médiévale, in: Jacques Paviot, Jacques Verger (Hg.): Guerre, pouvoir et noblesse au Moyen Âge. Mélanges en l'honneur de Philippe Contamine, Paris 2000 (Cultures et civilisations médiévales 22), S. 533–545.
- : L'aristocratie médiévale. La domination sociale en Occident (Ve–XVe siècle), Paris 2004 (Collection U, Histoire).
- : Ehe und Herrschaftsreproduktion zwischen Geschlecht und Adel (Franken, 14.–15. Jahrhundert). Zugleich ein Beitrag zur Frage nach der Bedeutung der Verwandtschaft in der mittelalterlichen Gesellschaft, in: Andreas Holzem, Ines Weber (Hg.): Ehe – Familie – Verwandtschaft. Vergesellschaftung in Religion und sozialer Lebenswelt, Paderborn etc. 2008, S. 191–224.
- Moser, Christian, Hans Rudolf Fuhrer: Der lange Schatten Zwinglis. Zürich, das französische Soldbündnis und eidgenössische Bündnispolitik, 1500–1650, Zürich 2009.
- Mülinen, Wolfgang Friedrich von: Standeserhöhungen und Wappenveränderungen bernischer Geschlechter, in: SAHer 10, 1896, S. 46–48, 53–60, 64–72, 78–84 (Teil 1); 11, 1897, S. 83–85 (Teil 2).
- Müller, Rainer Albert: Universität und Adel. Eine soziostrukturelle Studie zur Geschichte der bayerischen Landesuniversität Ingolstadt 1472–1648, Berlin 1974 (Ludovico Maximiliana, Forschungen 7).
- Nagy, Patrick, Andrea Tiziani: Rheinau. Eine Stadt zwischen Abt und Adel, in: Mittelalter 4, 1999, S. 65–90.
- Nickisch, Reinhard Martin Georg: Die Stilprinzipien in den deutschen Briefstellern des 17. und 18. Jahrhunderts. Mit einer Bibliographie zur Briefschreiblehre (1474–1800), Göttingen 1969 (Palaestra 254).
- Niederhäuser, Peter: Adel, Dorfgemeinden und Herrschaftsstrukturen im Zürcher Weinland im Übergang zur Frühen Neuzeit, in: Thomas Meier, Roger Sablonier (Hg.): Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800), Zürich 1999, S. 203–244.
- (Hg.): Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Zürich 2003 (MAGZ 70; 167. Neujahrsblatt).
- : Zürcher Gerichtsherren und Gerichtsherrschaften im Übergang zur Frühen Neuzeit, in: ders. (Hg.): Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Zürich 2003 (MAGZ 70; 167. Neujahrsblatt), S. 61–83.
- : Adlige Erinnerungskultur. Die Herren von Hinwil zwischen Blüte und Niedergang, in: Heimatspiegel 2011, Nr. 7, S. 59–55.
- : Alltag in der Abtei. Die letzte Äbtissin Katharina von Zimmern, in: ders., Dölf Wild (Hg.): Das Fraumünster in Zürich. Von der Königabtei zur Stadtkirche, Zürich 2012 (MAGZ 80; 177. Neujahrsblatt), S. 121–154.
- : Schweiz, in: Werner Paravicini (Hg.), Jan Hirschiegel, Anna Paulina Orłowska, Jörg Wettlaufer (Bearb.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch (Residenzenforschung 15), Bd. 4: Grafen und Herren, Ostfildern 2012, Teilbd. 1, S. 113–121.
- : Im Zeichen adliger Identitätsfindung? Das Familienbuch des Hans von Hinwil von 1541, in: Mittelalter 19, 2014, S. 34–44.
- : Rückzugsorte des Adels? Freisitze in der Ostschweiz, in: Mittelalter 19, 2014, S. 98–112.
- , Raphael Sennhauser, Andrea Tiziani: Vom Ritterturm zur Jugendherberge. Das Schloss Hegi, in: Bruno Bossart-Canossa et al.: Hegi. Ein Dorf in der Stadt, Winterthur, Zürich 2001 (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 332), S. 11–58.
- Noflatscher, Heinz: Räte und Herrscher. Politische Eliten an den Habsburgerhöfen der österreichischen Länder 1480–1530, Mainz 1999 (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte 161; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 14).
- Oexle, Otto Gerhard: Aspekte der Geschichte des Adels im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Hans-Ulrich Wehler (Hg.): Europäischer Adel 1750–1950, Göttingen 1990 (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 13), S. 19–56.
- : Memoria als Kultur, in: ders. (Hg.): Memoria als Kultur, Göttingen 1995 (VMPIG 121), S. 9–78.
- Orth, Elsbet: Formen und Funktionen der höfischen Rittererhebung, in: Josef Fleckenstein (Hg.): Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur, Göttingen 1990 (VMPIG 100), S. 128–170.
- Padgett, John F.: Open elite? Social mobility, marriage and family in Florence, 1282–1494, in: Renaissance quarterly 63, 2010, S. 357–411.
- Paravicini, Werner: Gruppe und Person. Repräsentation durch Wappen im späteren Mittelalter, in: Otto Gerhard Oexle, Andrea von Hülsen-Esch (Hg.): Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, Göttingen 1998 (VMPIG 141), S. 327–389.
- : Soziale Schichtung und soziale Mobilität am Hof der Herzöge von Burgund, in: ders.: Menschen am Hof der Herzöge von Burgund. Gesammelte Aufsätze, hg. von Klaus Krüger, Holger Kruse, Andreas Ranft, Stuttgart 2002, S. 371–426. [Erstmals erschienen: 1977.]
- : Hagenbachs Hochzeit. Ritterlich-höfische Kultur zwischen Burgund und dem Reich im 15. Jahrhundert, in: Konrad Krimm, Rainer Brüning (Hg.): Zwischen Habsburg und Burgund. Der Oberrhein als europäische Landschaft im 15. Jahrhundert, Ostfildern 2003 (Oberrheinische Studien 21), S. 13–60.

- : Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters, 3., um einen Nachtrag erweiterte Auflage, München 2011 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 32).
- Pastoureau, Michel: *Traité d'héraldique*, 2. Auflage, Paris 1993 (Grands manuels Picard Bibliothèque de la sauvegarde de l'art français).
- Patzold, Steffen: *Das Lehnswesen*, München 2012 (C. H. Beck Wissen; Beck'sche Reihe 2745).
- Peyer, Hans Conrad: Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien, in: ders.: *Könige, Stadt und Kapital. Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters*, hg. von Ludwig Schmugge, Roger Sablonier und Konrad Wanner, Zürich 1982, S. 195–218. [Erstmals erschienen: 1976.]
- : Die wirtschaftliche Bedeutung der fremden Dienste für die Schweiz vom 15. bis 18. Jahrhundert, in: ders.: *Könige, Stadt und Kapital. Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters*, hg. von Ludwig Schmugge, Roger Sablonier und Konrad Wanner, Zürich 1982, S. 219–231. [Erstmals erschienen: 1978.]
- Pfeifer, Gustav: *Wappenwesen und Wappenbriefe*, in: ders. (Bearb.): *Wappen und Kleinod. Wappenbriefe in öffentlichen Archiven Südtirols*, Bozen 2001 (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 11), S. 9–28.
- : *Wappenbriefe*, in: Werner Paravicini (Hg.), Jan Hirschiegel, Jörg Wettlaufer (Bearb.): *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch (Residenzenforschung 15)*, Bd. 3: *Hof und Schrift*, Ostfildern 2007, S. 645–673.
- Pfister, Ulrich: Politischer Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz, in: *ZSG* 42, 1992, S. 28–68.
- Pietzner, Fritz: *Schwertleite und Ritterschlag*, Bottrop 1934.
- Porqueres i Gené, Enric: *Lourde alliance. Mariage et identité chez les descendants de juifs convertis à Majorque (1435–1750)*. Préface de Françoise Héritier, Paris 1995 (Collection Anthropologies).
- Pöschko, Hans H.: *Turniere in Mittel- und Süddeutschland 1400–1550. Katalog der Kampfspiele und der Teilnehmer*, ungedruckte Dissertation Universität Stuttgart, Stuttgart 1987.
- Prietzl, Malte: *Kriegführung im Mittelalter. Handlungen, Erinnerungen, Bedeutungen*, Paderborn etc. 2006 (Krieg in der Geschichte 32).
- Prosser, Gareth: The later medieval French noblesse, in: David Potter (Hg.): *France in the later middle ages 1200–1500*, Oxford 2002 (The short Oxford history of France), S. 182–209, 229–231.
- Raiser, Elisabeth: *Städtische Territorialpolitik im Mittelalter. Eine vergleichende Untersuchung ihrer verschiedenen Formen am Beispiel Lübecks und Zürichs*, Lübeck 1969 (Historische Studien 406).
- Ranft, Andreas: *Adelsgesellschaften. Gruppenbildung und Genossenschaft im spätmittelalterlichen Reich*, Sigmaringen 1994 (Kieler Historische Studien 38).
- : *Einer von Adel. Zu adeligem Selbstverständnis und Krisenbewusstsein im 15. Jahrhundert*, in: *HZ* 263, 1996, S. 317–343.
- Redlich, Fritz: *The German Military Enterpriser and His Work Force*, 2 Bände, Wiesbaden 1964–1965 (VSWG Beihefte 47–48).
- Reinle, Christine: *Wappengenossen und Landleute. Der bayrische Niederadel zwischen Aufstieg und Ausgrenzung*, in: Kurt Andermann, Peter Johanek (Hg.): *Zwischen Nicht-Adel und Adel*, Stuttgart 2001 (VuF 53), S. 105–156.
- Reuter, Timothy: The medieval nobility in twentieth-century historiography, in: Michael Bentley (Hg.): *Companion to Historiography*, London, New York 1997, S. 177–202.
- : Nobles and others. The social and cultural expression of power relations in the middle ages, in: Anna J. Duggan (Hg.): *Nobles and Nobility in Medieval Europe. Concepts, Origins, Transformations*, Woodbridge 2000, S. 85–98.
- Rieber, Christine: *Dr. Hans Schad (1469–1543). Vom Patriziat zum Landadel*, Biberach 1975 (Biberacher Studien 2).
- Riedenaer, Erwin: *Das Herzogtum Bayern und die kaiserlichen Standeserhebungen des späten Mittelalters. Zur Frage einer habsburgischen Adelspolitik im Reich*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 36, 1973, S. 600–644.
- Rigendinger, Fritz: *Handwerker, Schiffsleute, Eisenherren*, in: *Sankt-Galler Geschichte* 2003, Bd. 2: *Hochmittelalter und Spätmittelalter*, St. Gallen 2003, S. 181–202.
- Rogge, Jörg: *Geschlechtergesellschaften, Trinkstuben und Ehre. Bemerkungen zur Gruppenbildung und den Lebensordnungen in den Führungsschichten mittelalterlicher Städte*, in: Gerhard Fouquet, Matthias Steinbrink, Gabriel Zeilinger (Hg.): *Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten. 40. Arbeitstagung [des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung] in Pforzheim, 16.–18. November 2001*, Ostfildern 2003 (Stadt in der Geschichte 30), S. 99–127.
- Rogger, Philippe: *Geld, Krieg und Macht. Pensionierherren, Söldner und eidgenössische Politik in den Mailänderkriegen 1494–1516*, Baden 2015.
- Rohmann, Gregor: *Joachim Moller gründet ein Geschlecht. Erinnerungsräume im Hamburg des 16. und 17. Jahrhunderts*, in: Mark Hengerer (Hg.): *Macht und Memoria. Begräbniskultur europäischer Oberschichten in der Frühen Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien 2005, S. 91–130.
- Roland, Martin, Andreas Zajic: *Illuminierte Urkunden des Mittelalters in Mitteleuropa*, in: *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde* 59, 2013, S. 241–432.
- Rolker, Christof: *Das Spiel der Namen. Familie, Verwandtschaft und Geschlecht im spätmittelalter-*

- lichen Konstanz, Ostfildern 2014 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 45).
- Romer, Hermann: Herrschaft, Reiselauf und Verbotspolitik. Beobachtungen zum rechtlichen Alltag der Zürcher Solddienstbekämpfung im 16. Jahrhundert, Zürich 1995.
- : Alles halb so wild. Adel, Sold und Krieg im Spätmittelalter, in: Peter Niederhäuser (Hg.): *Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Zürich 2003 (MAGZ 70; 167. Neujahrsblatt), S. 43–49.
- Roth von Schreckenstein, Karl Heinrich: *Die Ritterwürde und der Ritterstand. Historisch-politische Studien über deutsch-mittelalterliche Standesverhältnisse auf dem Lande und in der Stadt, Freiburg im Breisgau 1886.*
- Rumpel, Roland: Der Krieg als Lebelement in der alten und spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft, in: SZG 33, 1983, S. 192–206.
- Ruoff, Wilhelm Heinrich: Der Blut- oder Malefizrat in Zürich von 1400–1798, in: AHVB 44, Heft 2, 1958, S. 573–578.
- Rüthing, Heinrich: *Höxter um 1500. Analyse einer Stadtgesellschaft*, Paderborn 1986 (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 22).
- Sablonier, Roger: *Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300*, Göttingen 1979 (VMPIG 66).
- : Rittertum, Adel und Kriegswesen im Spätmittelalter, in: Josef Fleckenstein (Hg.): *Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte*, Göttingen 1985 (VMPIG 80), S. 532–567.
- : Schweizer Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Staatlichkeit, Politik und Selbstverständnis, in: Josef Wiget (Hg.): *Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts*, Schwyz 1999, S. 9–42.
- et al.: *Transkriptionsregeln für das ICT-Projekt Ad fontes – Einführung in den Umgang mit Quellen im Archiv*, Typoskript, Zürich 2003. [Verfügbar unter: [www.adfontes.uzh.ch/5250.php](http://www.adfontes.uzh.ch/5250.php)]
- Saint Martin, Monique de: *Der Adel. Soziologie eines Standes*, Konstanz 2003 (édition discours 8). [Französische Originalausgabe: 1993.]
- Sauerländer, Dominik: 1492 und 1531: Die Wirz bauen die Ritterhäuser, in: *Ritterhaus-Vereinigung Uerikon-Stäfa* (Hg.): *Wohnen und Leben in den Ueriker Ritterhäusern. Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Ritterhaus-Vereinigung Uerikon-Stäfa*, Stäfa 1993, S. 27–42.
- Schauvelberger, Walter: *Der alte Schweizer und sein Krieg. Studien zur Kriegführung vornehmlich im 15. Jahrhundert*, Zürich 1952 (Wirtschaft, Gesellschaft, Staat 7).
- : Spätmittelalter, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. 1, Zürich 1972, S. 239–388.
- Scheibelreiter, Georg: *Heraldik*, Wien, München 2006 (Oldenbourg Historische Hilfswissenschaften).
- Schimmelpfennig, Bernhard: Die Degradation von Klerikern im späten Mittelalter, in: *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte* 34, 1982, S. 305–323.
- Schläppi, Daniel: «In allem Übrigen werden sich die Gesandten zu verhalten wissen». Akteure in der eidgenössischen Aussenpolitik des 17. Jahrhunderts. Strukturen, Ziele und Strategien am Beispiel der Familie Zurlauben von Zug, in: *Gfr.* 151, 1998, S. 5–90.
- Schlüer, Ulrich: *Untersuchungen über die soziale Struktur von Stadt und Landschaft Zürich im 15. Jahrhundert*, Zürich 1978. [Anhang einsehbar im StAZH.]
- Schmid, Bruno: Die Gerichtsherrschaften im alten Zürich, in: *ZTb*, N. F. 89, 1969, S. 8–34.
- Schmitt, Eberhard: «Spätherbst des Mittelalters». Die Ritter vom güldenem Sporn und ihr europäisches Beziehungsnetz im Zeitalter Kaiser Karls V., in: Heinz-Dieter Wenzel (Hg.): *Integration und Transformation in Europa. Beiträge aus dem Forschungsschwerpunkt «Integration und Transformation in Europa (ITE)»*, Bamberg 1999 (Forschungsforum 9), S. 17–23.
- Schmitz, Ursula: Hans Minners «Thesaurus medicaminum». Pharmaziehistorische Untersuchungen zu einer alemannischen Drogenkunde des Spätmittelalters, Würzburg 1974 (Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie 13).
- Schneider, Hugo: Beiträge zur Geschichte der zürcherischen Bewaffnung im 16. Jahrhundert, Zürich 1942.
- : Ausgrabungen in Altrohr bei Kloten ZH, in: *Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins* 45, 1972, S. 438–440.
- : Die Burgruine Alt-Regensberg im Kanton Zürich. Bericht über die Forschungen 1955–57, Olten 1979 (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 6).
- Schneider, Jenny: *Glasgemälde. Katalog der Sammlung des Schweizerischen Landesmuseums Zürich*, 2 Bände, Zürich 1971.
- Schneider, Joachim: *Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel. Ein landschaftlicher Vergleich*, Stuttgart 2003 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 52).
- Schneider, Jürg E.: Der städtische Hausbau im südwestdeutsch-schweizerischen Raum, in: Heiko Steuer (Hg.): *Zur Lebensweise in der Stadt um 1200. Ergebnisse der Mittelalter-Archäologie. Bericht über ein Kolloquium in Köln vom 31. Januar bis 2. Februar 1986*, Köln, Bonn 1986 (*Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters*, Beiheft 4), S. 17–38.
- , Jürg Hanser: Der «Brunnenturm» (Obere Zäune 26), in: *Zürcher Denkmalpflege. Stadt Zürich, Bericht 1987/88*, 1991, S. 39–41.
- Schneiter, Eugen: Die ehemalige Wasserburg Rohr bei Kloten. Eine unbekannte Ansicht, in: *Zürcher Monats-Chronik* 7, 1938, Nr. 1, S. 13–15.

- Schnyder, Werner: Der Zürcher Handel mit Eisen und Stahl im Spätmittelalter, in: ZTb, N. F. 57, 1937, S. 81–112.
- : Finanzpolitik und Vermögensbildung im mittelalterlichen Zürich, in: ZTb, N. F. 63, 1943, S. 24–50.
- Schuler, Peter-Johannes: Notare Südwestdeutschlands. Ein prosopographisches Verzeichnis für die Zeit von 1300 bis ca. 1520, 2 Bände, Stuttgart 1987 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen 90, 99).
- Schulte, Aloys: Geschichte der Grossen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380–1530, 3 Bände, Stuttgart, Berlin 1932 (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit 1–3).
- Schulz, Knut: Stadtadel und Bürgertum vornehmlich in oberdeutschen Städten im 15. Jahrhundert, in: Reinhard Elze, Gina Fasoli (Hg.): Stadtadel und Bürgertum in den italienischen und deutschen Städten des Spätmittelalters, Berlin 1991 (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 2), S. 161–181.
- Schwengel, Markus: Pierre Bourdieu zur Einführung, 7. Auflage, Hamburg 2011 (Zur Einführung 221).
- Schwinges, Rainer Christoph: Die Universität als sozialer Ort des Adels im deutschen Spätmittelalter, in: Rainer Babel, Werner Paravicini (Hg.): Grand Tour. Adeliges Reisen und europäische Kultur vom 14. bis zum 18. Jahrhundert. Akten der internationalen Kolloquien in der Villa Vigoni 1999 und im Deutschen Historischen Institut Paris 2000, Ostfildern 2005 (Beihefte der Francia 60), S. 357–372.
- Segesser, Anton Philipp von: Die Beziehungen der Schweizer zu Mathias Corvinus, König von Ungarn, in den Jahren 1476–1490, Luzern 1860.
- Selzer, Stephan: Artushöfe im Ostseeraum. Ritterlich-höfische Kultur in den Städten des Preussenlandes im 14. und 15. Jahrhundert, Frankfurt am Main etc. 1996 (Kieler Werkstücke, Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters 8).
- : Trinkstuben als Orte der Kommunikation. Das Beispiel der Artushöfe im Preussenland (ca. 1350–1550), in: Gerhard Fouquet, Matthias Steinbrink, Gabriel Zeilinger (Hg.): Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten. 40. Arbeitstagung [des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung] in Pforzheim, 16.–18. November 2001, Ostfildern 2003 (Stadt in der Geschichte 30), S. 73–98.
- : Adelige – Gruppen – Bilder. Eine Skizze zur zeichenhaften Verankerung von adeligem Herkunft und ritterlicher Leistung, in: Peter Scholz, Johannes Süßmann (Hg.): Adelsbilder von der Antike bis zur Gegenwart, München 2013 (HZ Beihefte, N. F. 58), S. 58–84.
- Sennhauser, Albert: Hauptmann und Führung im Schweizerkrieg des Mittelalters, Zürich 1965 (Geist und Werk der Zeiten 12).
- Seyler, Gustav A.: Geschichte der Heraldik. Wappenwesen, Wappenkunst und Wappenwissenschaft, Nürnberg 1885–1889 (Johann Siebmacher's grosses und allgemeines Wappenbuch A).
- Sieber, Christian: Die Reichsstadt Zürich zwischen der Herrschaft Österreich und der werdenden Eidgenossenschaft, in: Niklaus Flüeler, Marianne Flüeler-Grauwiler (Hg.): Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 471–498.
- : Aegidius Tschudi – Landvogt im Sarganserland (1530–1532). Neue Untersuchungen zu seiner Amtszeit auf Schloss Sargans, in: Terra plana 2004, Nr. 1, S. 16–24.
- Sieber-Lehmann, Claudius: Spätmittelalterlicher Nationalismus. Die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft, Göttingen 1995 (VMPIG 116).
- Signori, Gabriela: Vorsorgen – Vererben – Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters, Göttingen 2001 (VMPIG 160).
- : «Sprachspiele». Anredekonflikte im Spannungsfeld von Rang und Wert, in: ZHF 32, 2005, S. 1–15.
- : Similitude, égalité et réciprocité. L'économie matrimoniale dans les sociétés urbaines de l'Empire à la fin du Moyen Âge, in: Annales 67, 2012, S. 657–678.
- Simon, Mikulas: Die soziale Stellung der Apotheker in der Zürcher Stadtgesellschaft in Mittelalter und früher Neuzeit, Stuttgart 1983 (Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie 24).
- Simon-Muscheid, Katharina: Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften: «Soziale Orte» und Beziehungsnetze im spätmittelalterlichen Basel, in: Gerhard Fouquet, Matthias Steinbrink, Gabriel Zeilinger (Hg.): Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten. 40. Arbeitstagung [des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung] in Pforzheim, 16.–18. November 2001, Ostfildern 2003 (Stadt in der Geschichte 30), S. 147–162.
- Spiess, Karl-Heinz: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 1993 (VSWG Beihefte 111).
- : Burg und Herrschaft im 15. und 16. Jahrhundert, in: Winfried Dotzauer et al. (Hg.): Landesgeschichte und Reichsgeschichte. Festschrift für Alois Gerlich zum 70. Geburtstag, Stuttgart 1995 (Geschichtliche Landeskunde 42), S. 195–212.
- : Liturgische Memoria und Herrschaftsrepräsentation im nichtfürstlichen Hochadel des Spätmittelalters, in: Werner Rösener (Hg.): Adelige und bürgerliche Erinnerungskulturen des Spätmittelalters und

- der Frühen Neuzeit, Göttingen 2000 (Formen der Erinnerung 8), S. 97–123.
- : Aufstieg in den Adel und Kriterien der Adelszugehörigkeit im Spätmittelalter, in: Kurt Andermann, Peter Johaneck (Hg.): Zwischen Nicht-Adel und Adel, Stuttgart 2001 (VuF 53), S. 1–26.
- , unter Mitarb. von Thomas Willich: Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter, 3. Auflage, Stuttgart 2011.
- Spörri, Balz: Eine Ruine macht Geschichte. Das Castrum Moseburc in Effretikon, in: Heimatspiegel 1986, Nr. 3, S. 17–24.
- Sprandel, Rolf: Stadt-Land-Beziehungen im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit, in: Werner Rösener (Hg.): Adelige und bürgerliche Erinnerungskulturen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Göttingen 2000 (Formen der Erinnerung 8), S. 21–33.
- Spufford, Peter, unter Mitarb. von Wendy Wilkinson und Sarah Tolley: Handbook of Medieval Exchange, London 1986.
- Stähelin, Wilhelm Richard: Basler Adels- und Wappenbriefe, Basel 1916.
- Staub, Eleonore Maria: Die Herren von Hünenberg, Zürich 1943 (ZSG Beihefte 1).
- Stauber, Emil: Geschichte der Kirchgemeinde Andelfingen, umfassend die politischen Gemeinden Andelfingen, Klein-Andelfingen, Adlikon und Humlikon und für die ältere Zeit auch die politischen Gemeinden Dägerlen, Dorf, Thalheim und Volken, 3 Bände, Zürich 1940–1943.
- Stegbauer, Christian, Roger Häussling (Hg.): Handbuch Netzwerkforschung, Wiesbaden 2010 (Netzwerkforschung 4).
- Steinbockgasse 7, «Zum Ligöd». Bauarchäologische Untersuchungen 1976, 1978, 1981, in: Zürcher Denkmalpflege, 10. Bericht, 2. Teil: Stadt Zürich 1980–1984, 1986, S. 177 f.
- Steinmann, H.: Steinbockgasse 7, Typoskript, Zürich 1980. [Einsehbar im BAZ.]
- Steinmann, Judith, Peter Stotz: Rheinau, in: HS, Abt. 3: Die Orden mit Benediktinerregel, Bd. 1: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, red. von Elsanne Gilomen-Schenkel, Bern 1986, Teilbd. 2, S. 1101–1165.
- Stercken, Martina: Städte der Herrschaft. Kleinstadtgenese im habsburgischen Herrschaftsraum des 13. und 14. Jahrhunderts, Köln, Weimar, Wien 2006 (Städteforschung. Reihe A: Darstellungen 68).
- Stettler, Bernhard: Untersuchungen zur Entstehung des Sempacherbriefs, in: Aegidius Tschudi: Chronicon Helveticum, bearb. von Bernhard Stettler, 6. Teil, Basel 1986 (QSG, N. F., Abt. 1: Chroniken VII/6), S. 14\*–91\*.
- : Die Zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts – Einzelörtliche Konsolidierung und eidgenössische Solidarität im Widerstreit, in: Aegidius Tschudi: Chronicon Helveticum, bearb. von Bernhard Stettler, 9. Teil, Basel 1992 (QSG, N. F., Abt. 1: Chroniken VII/9), S. 5\*–170\*.
- : Die Liquidation des Alten Zürichkriegs – Der Weg zur neuen Eidgenossenschaft von 1450, in: Aegidius Tschudi: Chronicon Helveticum, bearb. von Bernhard Stettler, 12. Teil, Basel 1998 (QSG, N. F., Abt. 1: Chroniken VII/12), S. 5\*–72\*.
- : Die Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Die Suche nach einem gemeinsamen Nenner, Zürich 2004.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: Handelsgeist und Adelsethos. Zur Diskussion um das Handelsverbot für den deutschen Adel vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: ZHF 15, 1988, S. 273–309.
- : Gut vor Ehre oder Ehre vor Gut? Zur sozialen Distinktion zwischen Adels- und Kaufmannsstand in der Ständeliteratur der Frühen Neuzeit, in: Johannes Burkhardt (Hg.), unter Mitarb. von Thomas Neding und Christine Werkstetter: Augsburger Handelshäuser im Wandel des historischen Urteils, Berlin 2000 (Colloquia Augustana 3), S. 31–45.
- : Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe, Thesen, Forschungsperspektiven, in: ZHF 31, 2004, S. 489–527.
- Stucki, Guido: Zürichs Stellung in der Eidgenossenschaft vor der Reformation, Aarau 1970.
- Stucki, Heinzpeter: Bürgermeister Hans Rudolf Lavater 1492–1557. Ein Politiker der Reformationszeit, Zürich 1973 (Zürcher Beiträge zur Reformationsgeschichte 3).
- Studt, Birgit: Erinnerung und Identität. Die Repräsentation städtischer Eliten in spätmittelalterlichen Haus- und Familienbüchern, in: dies. (Hg.): Haus- und Familienbücher in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Köln, Weimar, Wien 2007 (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen 69), S. 1–31.
- Suter, Andreas: Korruption oder Patronage? Aussenbeziehungen zwischen Frankreich und der Alten Eidgenossenschaft als Beispiel (16.–18. Jahrhundert), in: Niels Grüne, Simona Slanička (Hg.): Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, Göttingen 2010, S. 167–203.
- Tatarinoff, Eugen: Die Beteiligung Solothurns am Schwabenkriege bis zur Schlacht bei Dornach, 22. Juli 1499. Nebst 172 urkundlichen Belegen und 24 lithographischen Beilagen. Festschrift verfasst im Auftrage der hohen Regierung des Kantons Solothurn zur IV. Säkularfeier der Schlacht bei Dornach, Solothurn 1899.
- Teuscher, Simon: Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500, Köln, Weimar, Wien 1998 (Norm und Struktur 9).
- : Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter, Frankfurt am Main, New York 2007 (Campus Historische Studien 44).

- Thorau, Peter: Junker, in: LexMA, Bd. 5, München 1991, Sp. 811.
- Trebeljahr, Moritz: Adel in vier Vierteln. Die Ahnenprobe im Johanniterorden auf Malta in der Vormoderne, in: Elizabeth Harding, Michael Hecht (Hg.): Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion – Initiation – Repräsentation, Münster 2011 (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 37), S. 333–349.
- Urbach, Karina: Rezension von: Saint Martin, Monique de: Der Adel. Soziologie eines Standes. Konstanz 2003, in: VSWG 91, 2004, S. 97 f.
- Usteri, Emil: Bürgermeister Leonhard Holzhalb 1553–1617. Der Wiedererwecker von Zürichs Bündnispolitik, Zürich 1944.
- : Die Schildner zum Schneggen. Geschichte einer altzürcherischen Gesellschaft, Zürich 1960.
- : Der Stapfer-Prozess. Eine Episode aus den Mailänderkriegen, in: ZTb, N. F. 92, 1972, S. 6–18.
- : Marignano. Die Schicksalsjahre 1515/1516 im Blickfeld der historischen Quellen, Zürich 1974.
- : Zur Geschichte der Oeri von Zürich und Basel, in: ZTb, N. F. 98, 1978, S. 46–118 (Teil 1); N. F. 99, 1979, S. 51–86 (Teil 2).
- Vallièrè, Paul de: Kapitulationen, in: HBLS, Bd. 4, Neuenburg 1927, S. 445–451.
- Vasella, Oskar: Untersuchungen über die Bildungverhältnisse im Bistum Chur mit besonderer Berücksichtigung des Klerus. Vom Ausgang des 13. Jahrhunderts bis um 1530, Chur 1932 (Separatdruck aus: JHGG 62, 1932).
- Vögelin, Salomon: Aus der Familiengeschichte der Keller vom Steinbock in Zürich. Festschrift, Herrn Dr. Ferdinand Keller zu seinem achtzigsten Geburtstage am 20. December 1880 dargebracht von der I. Section der Philosophischen Facultät der Hochschule Zürich, Zürich 1880.
- : Das alte Zürich, Bd. 1: Eine Wanderung durch Zürich im Jahre 1504, 2., von Arnold Nüscheler und Friedrich Salomon Vögelin umgearbeitete Auflage, Zürich 1878.
- Vonarburg Züllig, Maya: Melchior Russ: Cronika. Eine Luzerner Chronik aus der Zeit um 1482, Zürich 2009.
- Vonrufs, Ulrich: Die politische Führungsgruppe Zürichs zur Zeit von Hans Waldmann (1450–1489). Struktur, politische Networks und die sozialen Beziehungstypen Verwandtschaft, Freundschaft und Patron-Klient-Beziehung, Bern 2002 (Geist und Werk der Zeiten 94).
- Waldburger, August: Rheinau und die Reformation. Ein Beitrag zur schweizerischen Reformationsgeschichte, in: JSG 25, 1900, S. 81–362.
- Waltenspül, Fridolin, August Lindner: Catalogus religiosorum exempti monasterii Rhenaugiensis, congregationis Helveto-Benedictinae, in: Freiburger Diözesan-Archiv 12, 1878, S. 251–288 (Teil 1); 14, 1881, S. 1–62 (Teil 2).
- Weber, Nadir: Die Ordnung der Titel. Anredeformen und politische Kultur in der frühneuzeitlichen Republik Bern, in: Archiv für Kulturgeschichte 93, 2011, S. 113–143.
- Weber, Peter Xaver: Mantzet, von, in: HBLS, Bd. 5, Neuenburg 1929, S. 17.
- Weibel, Thomas: Erbrecht und Familie. Fortbildung und Aufzeichnung des Erbrechts in der Stadt Zürich. Vom Richtebrief zum Stadterbrecht von 1716, Zürich 1988.
- : Der zürcherische Stadtstaat, in: Niklaus Flüeler, Marianne Flüeler-Grauwiler (Hg.): Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2: Frühe Neuzeit – 16. bis 18. Jahrhundert, Zürich 1996, S. 16–65.
- Weishaupt, Matthias: Bauern, Hirten und «frume edle puren». Bauern- und Bauernstaatsideologie in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft und der nationalen Geschichtsschreibung der Schweiz, Basel 1992 (Nationales Forschungsprogramm 21: Kulturelle Vielfalt und nationale Identität).
- Wermelinger, Hugo: Lebensmittelteuerungen, ihre Bekämpfung und ihre politischen Rückwirkungen in Bern. Vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis in die Zeit der Kappelerkriege, Bern 1971 (AHVB 55).
- Werner, Karl Ferdinand: Adel, Teil A: Fränkisches Reich, Imperium, Frankreich, in: LexMA, Bd. 1, München 1980, Sp. 118–128.
- : Schlusswort, in: Otto Gerhard Oexle, Werner Paravicini (Hg.): Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, Göttingen 1997 (VMPIG 133), S. 453–462.
- Widmer, Berthe: Erfahrungen eines päpstlichen Statthalters mit Schweizernöldnern, in: Marc Sieber (Hg.): Discordia Concors. Festgabe für Edgar Bonjour zu seinem siebzigsten Geburtstag am 21. August 1968, Bd. 2, Basel, Stuttgart 1968, S. 339–366.
- Wieden, Brage bei der: Die Idee der Burg. Zu den Voraussetzungen des Schlossbaus in der Weserrenaissance, in: Der Adel in der Stadt des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Beiträge zum VII. Symposium des Weserrenaissance-Museums Schloss Brake vom 9. bis zum 11. Oktober 1995, veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Institut für vergleichende Städtegeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Marburg 1996 (Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland 25), S. 59–74.
- Wienfort, Monika: Der Adel in der Moderne, Göttingen 2006 (Grundkurs Neue Geschichte; UTB 2857).
- Wiggenhauser, Béatrice: Klerikale Karrieren. Das ländliche Chorherrenstift Embrach und seine Mitglieder im Mittelalter, Zürich 1997.
- : Der Aufstieg der Zürcher Familie von Cham im weltlichen und kirchlichen Bereich (15. und 16. Jahrhundert), in: ZTb, N. F. 119, 1999, S. 257–293.
- Wild, Dölf: Patrizische Wohnkultur in der Stadt Zürich 1350–1600, in: Peter Niederhäuser (Hg.): Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmit-

- telalter und Früher Neuzeit, Zürich 2003 (MAGZ 70; 167. Neujahrsblatt), S. 165–172.
- Willoweit, Dietmar: Herr, Herrschaft, in: LexMA, Bd. 4, München 1989, Sp. 2176–2179.
- Wirz, Hans Georg: Der Wappenbrief der Wirz von Üriikon im Rahmen der Zeit, in: Jahresbericht der Ritterhaus-Vereinigung Üerikon-Stäfa mit Abhandlungen, 1959, S. 11–33.
- Worstbrock, Franz Josef: «Formulare und deutsch Rhetorica», in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, begründet von Wolfgang Stammler, fortgeführt von Karl Langosch, hg. von Burghart Wachinger et al., Bd. 2, 2. Auflage, Berlin 1980, Sp. 794 f.
- Wrede, Martin: Ohne Furcht und Tadel – für König und Vaterland. Frühneuzeitlicher Hochadel zwischen Familienehre, Ritterideal und Fürstendienst, Ostfildern 2012 (Beihefte der Francia 75).
- Würgler, Andreas: Boten und Gesandte an den eidgenössischen Tagsatzungen. Diplomatische Praxis im Spätmittelalter, in: Rainer C. Schwinges, Klaus Wriedt (Hg.): Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa, Ostfildern 2003 (VuF 60), S. 287–312.
- : Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext (1470–1798), Epfendorf 2013 (Frühneuzeit-Forschungen 19).
- Wüthrich, Ernst: Die Vereinung zwischen Franz I. und 12 eidgen. Orten und deren Zugewandten vom Jahre 1521, Zürich 1911 (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft 3, Heft 3).
- Zajic, Andreas, Petr Elbel: Wappenmarkt und Marktwappen. Diplomatische und personengeschichtliche Überlegungen zum Wappenbrief König Sigismunds für Mohelno aus der Zeit des Konstanzer Konzils. Mit einem Quellenanhang, in: Karel Hruza, Alexandra Kaar (Hg.): Kaiser Sigismund (1368–1437). Zur Herrschaftspraxis eines europäischen Monarchen, Wien, Köln, Weimar 2012 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 31), S. 301–364.
- Zangger, Alfred: Wirtschaft und Sozialstruktur auf dem Land 1350–1530, in: Niklaus Flüeler, Marianne Flüeler-Grauwiler (Hg.): Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 390–437.
- Zehnder, Leo: Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik, Basel 1976 (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde 60).
- Zeller-Werdmüller, Heinrich: Die heraldische Ausschmückung einer zürcherischen Ritterwohnung, Zürich 1874 (MAGZ 18, Heft 4; 38. Neujahrsblatt).
- : Das «Wasserhaus im Rohr» bei Rümlang, in: ASA 7, 1892–1895, Teilbd. 24, 1892, S. 134–139.
- : Zürcherische Burgen, 2 Bände, Leipzig, Zürich 1894–1895 (MAGZ 23, Heft 6–7; 58.–59. Neujahrsblatt).
- : Die Moosburg. Bericht über die im Oktober 1896 durch den Vorstand der schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler vorgenommenen Ausgrabungen, in: ASA 8, 1896–1898, Teilbd. 30, 1897, S. 7–14.
- Zeune, Joachim: Burgen. Symbole der Macht. Ein neues Bild der mittelalterlichen Burg, Regensburg 1996.
- Ziegler, Peter: Die Johanniterkomturei Wädenswil, 1287–1550, Wädenswil 1987.
- Zolda, Ernestine: Die gotischen Wappenbriefe in Österreich. Ihre Entwicklung, ihre Form und ihre Künstler 1400–1519, in: Adler 32 (= N. F. 18), 1995/96, S. 97–131, 153–178, 241–274, 298–319.
- Zotz, Thomas: Adel, Bürgertum und Turnier in deutschen Städten vom 13. bis 15. Jahrhundert, in: Josef Fleckenstein (Hg.): Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums, Göttingen 1985 (VMPIG 80), S. 450–499.
- : Adel in der Stadt des deutschen Spätmittelalters. Erscheinungsformen und Verhaltensweisen, in: ZGO 141 (= N. F. 102), 1993, S. 22–50.
- : Der Stadtadel im spätmittelalterlichen Deutschland und seine Erinnerungskultur, in: Werner Rösener (Hg.): Adelige und bürgerliche Erinnerungskulturen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Göttingen 2000 (Formen der Erinnerung 8), S. 145–161.